



Schlussbericht

**des zweiten Untersuchungsausschusses des Landtags zur weiteren Aufklärung
des NSU-Komplexes (Drs. 18/21923, 18/22844)**

Es folgen der vom Untersuchungsausschuss nach Art. 21 Abs. 2 Untersuchungsausschussgesetz vorgelegte Schlussbericht, der Minderheitenbericht der Abgeordneten Toni Schuberl und Cemal Bozoğlu (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN), der Minderheitenbericht des Abgeordneten Richard Graupner (AfD), der Minderheitenbericht des Abgeordneten Arif Taşdelen (SPD) sowie der Minderheitenbericht des Abgeordneten Matthias Fischbach (FDP).

INHALTSVERZEICHNIS

Teil A	Verfahrensablauf	5
I.	UNTERSUCHUNGSauftrag	5
II.	ZUSAMMENSETZUNG DES UNTERSUCHUNGSausschusses.....	27
III.	MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER SOWIE BEaufTRAGTE	28
1.	Landtagsamt.....	28
2.	Beauftragte der Staatsregierung	28
3.	Benannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen.....	28
IV.	SITZUNGEN UND öFFENTLICHKEIT	29
V.	Beweiserhebung und Verfahren.....	34
1.	Geheimhaltung	34
2.	Akten	37
2.1	Umfang und Herkunft der Akten.....	37
2.2	Umgang mit Akten während der Untersuchungstätigkeit.....	39
2.2.1	Akten bis zum Verschlussgrad VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH	39
2.2.2	Akten mit Verschlussgrad VS-VERTRAULICH und höher.....	39
3.	Zeuginnen und Zeugen	41
3.1	Alphabetische Zeugenliste	41
3.2	Überblickszeugen.....	50
3.3	Ehemalige Vorsitzende anderer NSU-Untersuchungsausschüsse.....	51
3.4	Sachverständige Zeugen	52
3.5	Mehmet O.....	54
3.6	Schutzbedürftige Zeugen	54
3.7	Zeugen des Landesamts für Verfassungsschutz.....	55
3.8	Ehemalige Vertrauenspersonen.....	57
3.9	Zeugen des Bundeskriminalamts.....	58
3.10	Privatpersonen (Adressermittlungen).....	59
3.11	Angehörige	60

3.12	Zeugen aus dem Ausland	60
3.13	Videovernehmungen	61
3.14	Schriftliche Zeugenbefragung	62
3.15	Beiordnung von Rechtsanwälte.....	62
3.16	Auskunfts- und Zeugnisverweigerungsrechte	63
3.17	Umgang mit Fernbleiben bzw. Erkrankung von Zeugen	64
3.18	Verzicht auf Zeugenvernehmungen	66
4.	Ortstermine	67
5.	Auswärtige Sitzung – Zeugenvernehmung Beate Zschäpe	67
6.	Geheime Sitzungen	69
7.	Ermittlungsbeauftragte	70
8.	EASy-Datenbank und Löschmoratorium	71
9.	Abgelehnte Beweisanträge	73
9.1	Beweisantrag Nr. 21	73
9.2	Beweisanträge Nr. 22, Nr. 28 und Nr. 29	74
9.3	Beweisantrag Nr. 53	74
9.4	Beweisantrag Nr. 70	75
10.	Vorsitzendenverfahren	75
11.	Umgang mit Aktenmaterial nach Abschluss der Untersuchungstätigkeit.....	77
Teil B Feststellungen zu den einzelnen Fragen des Untersuchungsauftrags		79
Teil C Schlussfolgerungen und Bewertung		172
Teil D Anlagen		187
Anlage 1a	Beschlüsse zur Beiziehung oder Anforderung von Akten	187
Anlage 1b	Behördenauskünfte / Stellungnahmen	208
Anlage 2	Aktenliste	214
Anlage 3	Protokoll der 33. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 22. Mai 2023, Vernehmung der Zeugin Beate Zschäpe	214

Anmerkung des Landtagsamts:

Dieser Schlussbericht enthält in Teil B Zitate und inhaltliche Wiedergaben aus vom Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration mit dem Geheimhaltungsgrad VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD) versehenen übermittelten Akten. Das StMI hat zur Zitierung und inhaltlichen Wiedergabe im Schlussbericht die konkret angefragten Passagen weitgehend, aber nicht vollständig freigegeben. Daher mussten im nachfolgenden Text die entsprechenden Passagen geschwärzt werden.

Die VS-NfD eingestufte Fassung wird in der Geheimschutzstelle des Landtags verwahrt und kann nach den Bestimmungen der Geheimschutzordnung des Landtags von den Berechtigten eingesehen werden.

Minderheitenbericht der Abgeordneten Toni Schuberl und Cemal Bozoğlu (Bündnis 90/Die Grünen)	215
Minderheitenbericht des Abgeordneten Richard Graupner (AfD)	345
Minderheitenbericht des Abgeordneten Arif Taşdelen (SPD)	383
Minderheitenbericht des Abgeordneten Matthias Fischbach (FPD)	389

Teil A Verfahrensablauf

I. UNTERSUCHUNGSaufTRAG

Der Untersuchungsausschuss wurde durch den Landtag mit den Stimmen aller Fraktionen bei einer Gegenstimme mit Beschluss vom 19. Mai 2022 (Drs. 18/22844) eingesetzt.¹ Dem Beschluss ging ein Antrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD vom 14. März 2022 (Drs. 18/21923) sowie ein interfraktioneller Änderungsantrag zu diesem Antrag der Fraktionen CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FREIE WÄHLER, SPD und FDP vom 12. Mai 2022 (Drs. 18/22718) voraus.

Der Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses lautet gemäß Drucksache 18/22844 wie folgt:

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Cemal Bozoğlu, Toni Schuberl, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Johannes Becher, Dr. Martin Runge, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),

Florian von Brunn, Arif Taşdelen, Florian Ritter, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Müller, Margit Wild, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Stefan Schuster, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Volkmarr Halbleib, Annette Karl, Natascha Kohnen, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Diana Stachowitz, Ruth Waldmann und Fraktion (SPD)

Drs. 18/21923, 18/22845

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gemäß Art. 25 der Verfassung des Freistaates Bayern – Zweiter Untersuchungsausschuss des Landtags zur weiteren Aufklärung des NSU-Komplexes

Der Landtag setzt gem. Art. 25 der Verfassung des Freistaates Bayern einen Untersuchungsausschuss ein zur Untersuchung offener Fragen und möglicher Fehler der bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden sowie des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz (BayLfV) und der zuständigen Ministerien, der Staatskanzlei und der politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger

- *im Zusammenhang mit der Aufklärung der Mord- und Sprengstoffanschläge des „Nationalsozialistischen Untergrunds“ (NSU) in Bayern,*
- *bei der Aufklärung möglicher den NSU unterstützender Handlungen von Personen und Personenzusammenschlüssen aus der rechtsextremistischen Szene in Bayern und hinsichtlich der entsprechenden Strafverfolgung,*
- *bei der Aufklärung der Rolle von Informationsgebenden wie unter anderem V-Leuten und Verdeckten Ermittlern verschiedener Behörden im Umfeld des*

¹ Die Abgeordneten Markus Beyerbach (fraktionslos), Markus Plenk (fraktionslos) und Christian Kligen (fraktionslos) haben ebenfalls zugestimmt, der Abgeordneten Raimund Swoboda (fraktionslos) hat dagegen gestimmt.

NSU-Kerntrios², seiner Unterstützerinnen und Unterstützer sowie Personen aus deren Umfeld und der gewaltbereiten rechtsextremistischen Szene in Bayern im Untersuchungszeitraum,

- *bei den Ermittlungen der Polizei- und Strafverfolgungsbehörden zum sog. Taschenlampenattentat auf die Gaststätte „Sonnenschein“ in Nürnberg,*
- *beim Umgang der bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und der für den Opferschutz zuständigen Behörden mit den überlebenden Opfern sowie den Familien und Angehörigen der Opfer des NSU,*
- *bei der Aufklärung von Kontinuitäten und Verbindungen zwischen dem NSU, seinem Umfeld und aktuellen rechtsextremistischen und rechtsterroristischen Akteuren und Strukturen,*
- *bei der Aufklärung und Strafverfolgung militanter rechtsextremistischer Bestrebungen und*

den hieraus zu ziehenden politischen und organisatorischen Konsequenzen für die bessere Bekämpfung der aktuellen Bedrohungen durch rechtsextremistische, rassistische und antisemitische Gewalt sowie der anhaltenden Gefährdung durch entsprechende terroristische Anschläge oder Attentate.

Dem Ausschuss gehören elf Mitglieder (CSU-Fraktion: fünf Mitglieder, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: zwei Mitglieder, Fraktion FREIE WÄHLER: ein Mitglied, SPD-Fraktion: ein Mitglied, AfD-Fraktion: ein Mitglied, FDP-Fraktion: ein Mitglied) an.

Am 4. November 2021 jährte sich die Selbstenttarnung des NSU zum zehnten Mal. Die politischen Verantwortungsträger haben den überlebenden Opfern, den Angehörigen der Opfer sowie der Öffentlichkeit damals eine vollständige und rückhaltlose Aufklärung der Taten des NSU, ihrer Hintergründe und ihrer Zusammenhänge versprochen. Auch zehn Jahre nach der Enttarnung des NSU und drei Jahre nach dem Ende des NSU-Prozesses vor dem Oberlandesgericht München sind immer noch viele Fragen offen. Die Fragen der überlebenden Opfer und der Angehörigen nach den Hintergründen der Taten, dem regionalen Unterstützernetzwerk der Täterinnen und Täter und der Auswahl der Opfer wurden bisher nicht zufriedenstellend beantwortet.

Die Anschlagsserie des NSU-Kerntrios begann in Bayern. Der NSU hat in Bayern fünf Menschen ermordet: Enver Şimşek, Abdurrahim Özüdoğru, Habil Kılıç, İsmail Yaşar und Theodoros Boulgarides. Zudem wurde am 23. Juni 1999 ein Bombenanschlag auf die Gaststätte „Sonnenschein“ in Nürnberg verübt und die Existenz des Gaststätteninhabers M.O. nachhaltig geschädigt.

Bayern ist der wichtigste Tatort des NSU. Hier hat der NSU seine Anschlagsserie gestartet, und hier sind auch die meisten Todesopfer zu beklagen. Bayern war gleichzeitig auch der Ort der staatsanwaltschaftlichen und polizeilichen Ermittlungen, diverser Sonderkommissionen zur Aufklärung einzelner Mordtaten sowie der beiden zentralen polizeilichen Sonderkommissionen zur Aufklärung der „Ceska-Mordserie“, der Soko „Halbmond“ und der BAO (Besondere Aufbauorganisation) „Bosporus“. Hier erfolgten die Ermittlungen zunächst einseitig in Richtung der Organisierten Kriminalität.

2 Als NSU-Kerntrio sind dabei Beate Zschäpe, Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos zu verstehen, unabhängig von der zeitlichen Zugehörigkeit.

Aus Respekt vor den Opfern und ihren Angehörigen und zur notwendigen Aufklärung der Sachverhalte sollen deshalb insbesondere auch die nachfolgenden offenen Fragen beantwortet werden:

- *Wie und durch wen wurden die Morde und Anschläge des NSU in Bayern im Detail geplant?*
- *Wie und durch wen wurden die potenziellen Opfer und Tatorte ausgesucht?*
- *Wer hat die möglichen Anschlagorte und Fluchtrouten so akribisch ausgespäht?*
- *Warum haben die bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden über lange Zeit die Täterinnen und Täter nur im Umfeld der Opfer und im Bereich der Organisierten Kriminalität vermutet? Gab es hierfür strukturelle Ursachen?*
- *Welche Rolle spielten V-Leute, Verdeckte Ermittler und sonstige Vertrauensleute im Umfeld des NSU-Kerntrios, bei deren Unterstützerinnen und Unterstützern³ und bei Personen aus deren Umfeld⁴?*

Der erste Untersuchungsausschuss des Bayerischen Landtags wurde am 4. Juli 2012, ein halbes Jahr nach der Selbstenttarnung des NSU, eingesetzt und hat aufgrund des Endes der Legislaturperiode bereits nach einem Jahr am 10. Juli 2013 seine Arbeit mit der Vorlage des Abschlussberichtes beendet. Seitdem sind durch 13 weitere Untersuchungsausschüsse des Bundestages und der Landesparlamente, durch den NSU-Prozess vor dem Oberlandesgericht München (Az: 6 St 3/12) sowie durch journalistische und zivilgesellschaftliche Recherchen zahlreiche neue Erkenntnisse – auch in Bezug auf die Taten des NSU in Bayern – hinzugekommen. Bereits im Schlussbericht des ersten Bayerischen Untersuchungsausschusses zum NSU-Komplex (Drs. 16/17740) wurde seitens der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unter Ziffer B.IV (Unterschiedliche Bewertung und Schlussfolgerungen) darauf verwiesen, dass zahlreiche Fragen wegen des begrenzten Zeitbudgets offenbleiben mussten und es sich insoweit lediglich um einen „Zwischenbericht“ handeln könne. Vor dem Hintergrund neuer Erkenntnisse und des NSU-Verfahrens vor dem Oberlandesgericht München müsse in kommenden Legislaturperioden die Einrichtung eines weiteren Untersuchungsausschusses geprüft werden.

Der Zusammenhang des Sprengstoffanschlags am 23. Juni 1999 in Nürnberg mit dem NSU wurde erst durch die Aussage des Mitangeklagten C. S. im Rahmen des Strafverfahrens vor dem Oberlandesgericht München im Jahr 2013 bekannt. Daher konnte dieser zum Zeitpunkt des ersten Untersuchungsausschusses nicht untersucht werden. Die zunächst zuständigen bayerischen Ermittlungsbehörden haben unmittelbar nach der Tat hauptsächlich im Umfeld des geschädigten Pächters der Gaststätte nach möglichen Täterinnen und Tätern gesucht. Bis heute konnte nicht geklärt werden, durch wen genau diese Tat begangen und vorbereitet wurde.

Hier gibt es Hinweise auf ein sich abzeichnendes Muster, welches sich bei den späteren Ermittlungen zu den Morden des NSU wiederholen sollte.

3 Die Zugehörigkeit zu dieser Gruppe gilt hierbei unabhängig vom Zeitpunkt der Unterstützungshandlung oder dem Bekanntwerden dieser für den gesamten Untersuchungszeitraum.

4 Die Zugehörigkeit zu dieser Gruppe gilt hierbei unabhängig vom Zeitpunkt der Unterstützungshandlung oder dem Bekanntwerden dieser für den gesamten Untersuchungszeitraum.

Der Umgang der bayerischen Ermittlungsbehörden mit dem Opfer des Sprengstoffanschlages in Nürnberg ist insbesondere dahingehend zu untersuchen, inwiefern eine Aufklärung über die Hintergründe erfolgte. Weiter soll untersucht werden, inwiefern neuen Hinweisen auf mögliche Mittäterinnen und Mittäter des NSU nachgegangen wurde.

Ein weiterer Punkt, den es zu untersuchen gilt, sind die Verbindungen des NSU-Kerntrios und seiner Unterstützer und Unterstützerinnen zu der rechtsextremistischen Szene in Bayern, insbesondere im Großraum München und Nürnberg, und inwieweit diese als Netzwerk das NSU-Kerntrio bei der Planung und Umsetzung ihrer Taten unterstützt haben. Hierbei sind insbesondere die zwischenzeitlich verbotene rechtsextremistische Organisation „Blood & Honour“ und deren Führungspersonen in den Blick zu nehmen.

Für die Unterbringung und Unterstützung des NSU-Kerntrios spielen Mitglieder des Neonazi-Netzwerks „Blood & Honour“ eine zentrale Rolle, dessen militanter Flügel „Combat 18“ für Terroranschläge bekannt ist. Auch Mitglieder der neonazistischen Kaderorganisation „Hammerskin Nation“ finden sich im Umfeld der Unterstützer.

Der Untersuchungsausschuss soll in den Blick nehmen, welche Anstrengungen die bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und das BayLfV zur Aufklärung und Enttarnung potenzieller Unterstützernetzwerke in Bayern unternommen haben.

Wie aus Medienberichten, einem Gutachten für den zweiten NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages und aus Recherchen zivilgesellschaftlicher Organisationen hervorgeht, gab es in Nürnberg zur Zeit der NSU-Morde und Attentate gut organisierte und schlagkräftige „Blood & Honour“- und „Combat 18“-Strukturen. Hier existierten enge Verbindungen zum unmittelbaren Unterstützerumfeld des NSU in Sachsen und Thüringen. Zwischen den „Blood & Honour“-Gruppen in Nürnberg und Chemnitz, dem ersten Aufenthaltsort des NSU nach seinem Abtauchen, gab es eine regelrechte „Städtepartnerschaft“.

Der Untersuchungsausschuss soll die Arbeit der bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden sowie des BayLfV im Hinblick auf eine mögliche direkte Tatbeteiligung von Personen aus der Nürnberger Neonazi-Szene an den Mordtaten des NSU untersuchen.

Bayern war auch nach dem Verbot der Vereinigung „Blood & Honour“ im Jahr 2000 immer ein Schwerpunkt bei der konspirativen Fortsetzung dieser Strukturen.

Erst im Frühjahr 2021 hat die Generalstaatsanwaltschaft München Anklage gegen elf Männer wegen der illegalen Fortführung von „Blood & Honour“ in Bayern und anderen Bundesländern erhoben. Bereits im Jahr 2006 gab es umfangreiche Ermittlungen und Durchsuchungen gegen zahlreiche Personen in Bayern, die als „Division 28“ das verbotene „Blood & Honour“-Netzwerk weiterbetrieben haben. Die „Hammerskin Nation“ ist in Bayern seit den späten 90er Jahren mit zwei Chapters in Bayern und Franken vertreten.

Auch die Rolle und das Wissen von V-Leuten, Verdeckten Ermittlern und weiteren Informationsgebenden mit Bezug zu den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden im Umfeld des NSU muss weiter aufgeklärt werden. So hat T. B., Gründer und Anführer des „Thüringer Heimatschutzes“ und V-Mann des Thüringer Verfassungsschutzes, zwischen 1995 und 2001 zeitweise in Coburg gearbeitet. T. B. hat gemeinsam mit führenden fränkischen Neonazis als Pendant zum „Thüringer Heimatschutz“ den „Fränkischen Heimatschutz“ aufgebaut. T. B. soll zumindest unmittelbar nach dem Untertauchen des NSU in Kontakt mit dem NSU-Kerntrio gestanden haben. Bei ihm

handelt es sich um eines der zentralen Bindeglieder zwischen der thüringischen und der fränkischen Neonaziszene.

Auch die Aktivitäten von R. M. in Bayern, der als V-Mann „Primus“ für das Bundesamt für Verfassungsschutz gearbeitet hat, nachdem er vorher vom BayLfV angeworben worden sein soll, müssen weiter aufgeklärt werden. Es gibt Hinweise darauf, dass R. M. eine zentrale Figur im Unterstützernetzwerk des NSU gewesen sein könnte. In seiner Baufirma soll er zeitweilig Uwe Mundlos und womöglich auch Uwe Böhnhardt beschäftigt haben. Er hatte enge persönliche Verbindungen in die Nürnberger Neonazi- und rechte Hooliganszene und war laut Medienrecherchen an dem rechtsextremen Szeneversand „Troublemaker“ in Nürnberg geschäftlich beteiligt.

Der Mord am Kasseler Regierungspräsidenten Walter Lübcke durch einen bekannten Rechtsextremisten mit Kontakten ins Umfeld der Unterstützer und Unterstützerinnen des NSU-Kerntrios, die tödlichen antisemitischen und rassistischen Attentate in Halle und Hanau sowie die unter dem Label „NSU 2.0“ firmierende bundesweite Drohbriefserie gegen Politikerinnen und Politiker, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Künstlerinnen und Künstler und Journalistinnen und Journalisten deuten darauf hin, dass die Taten des NSU Nachahmerinnen und Nachahmer zu weiteren Taten motivieren. Dies zeigt auch die Verurteilung der Rechtsterroristin und Aktivistin des „III. Wegs“, S. G., zu einer sechsjährigen Haftstrafe wegen der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat. S. G. ist laut Medienberichten mit den bereits verurteilten Unterstützern des NSU-Kerntrios R. W. und A. E. bekannt. Die weitere Aufklärung des NSU-Komplexes ist deshalb auch vor dem Hintergrund der Bedrohung durch rechtsextremistischen Terrorismus von zentraler Bedeutung.

Zahlreiche Angehörige von Opfern des NSU, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte der Nebenklage im Münchener NSU-Prozess und viele Fachberatungsstellen für Opfer rechtsextremistischer Gewalt aus dem gesamten Bundesgebiet setzen sich gemeinsam mit über 2 000 Petentinnen und Petenten unter dem Motto „Kein Schlussstrich“ ebenfalls für einen zweiten NSU-Untersuchungsausschuss in Bayern ein. Auch der Nürnberger Stadtrat hat im Mai 2021 in einer von allen demokratischen Parteien unterzeichneten Resolution die Einsetzung eines zweiten Untersuchungsausschusses zum NSU in Bayern gefordert. In München wurde eine ähnliche Initiative von den Ratsfraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD auf den Weg gebracht.

Nach Art. 25 der Bayerischen Verfassung und Art. 1 des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags (UAG) muss der Landtag über die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses entscheiden. Das Interesse der Opfer des NSU und deren Angehörigen, der Öffentlichkeit und der politisch Verantwortlichen in den Tatortstädten Nürnberg und München an der weiteren Aufklärung der Verbrechen des NSU in Bayern ist verständlich und legitim. Auch aus Respekt vor den Opfern und ihren Angehörigen sowie den solidarischen Initiativen aus Zivilgesellschaft und Politik entscheidet sich der Landtag für die Einsetzung eines zweiten Untersuchungsausschusses zur weiteren Aufklärung des NSU-Komplexes.

Der Untersuchungsausschuss soll sich ein Gesamtbild über das mögliche NSU-Unterstützernetzwerk in Bayern verschaffen und dabei in Erfahrung bringen, über welche Erkenntnisse die bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden sowie das BayLfV verfügt haben, ob Defizite in der Behördenarbeit vorlagen und welche Konsequenzen daraus gezogen wurden. Als Untersuchungszeitraum wird die Zeitspanne von 1994 bis 2022, dem Zeitpunkt der Einsetzung des NSU-Untersuchungsausschusses, gewählt. Lediglich im Hinblick auf den Fragenkomplex B soll auch der Zeitraum ab 1990 geprüft werden.

Zentral sind hier die Fragen nach den Tathintergründen, einem möglichen regionalen Unterstützernetzwerk des NSU-Kerntrios und der Auswahl der Opfer. Auch mögliche Versäumnisse und Defizite in den Ermittlungen der bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und beim Umgang mit den Opfern und deren Angehörigen sollen untersucht werden.

In den Blick genommen werden auch V-Leute und andere Informationsgebende aus dem Umfeld des NSU und seiner Unterstützerinnen und Unterstützer, die vom BayLfV und bzw. oder Verfassungsschutzbehörden anderer Bundesländer oder des Bundes angeworben oder geführt wurden. Ein zentraler Bestandteil der Untersuchung wird außerdem der Sprengstoffanschlag des NSU am 23. Juni 1999 in Nürnberg sein. Der Untersuchungsausschuss soll sich darüber hinaus auch der Rolle von „Blood & Honour“ im Unterstützernetzwerk des NSU widmen und dabei insbesondere die Vernetzung der Nürnberger und Chemnitzer Neonazi-Szene genauer in den Blick nehmen.

Zu den Untersuchungsgegenständen sollen ferner bislang offene Fragen im Zusammenhang mit der Ausspähung potenzieller Tatorte gehören. Das NSU-Kerntrio verfügte über umfangreiche Adressenlisten von potenziellen Anschlagzielen. Zu diesen Zielen wurden durch das NSU-Kerntrio und deren Unterstützern und Unterstützerinnen bereits Recherchen und Notizen angefertigt. Die Herkunft und Auswahl der potenziellen Ziele und die mögliche Ausspähung dieser Ziele ist noch nicht aufgeklärt.

Weiteres Untersuchungsthema soll die Versendung der Bekenner-DVD des NSU nach Bayern sein. Zentral sind hier die Fragen nach den Beziehungen zwischen dem NSU und dem rechtsextremen bayerischen „Patria Versand“, der ein Exemplar der versandten Bekenner-DVD des NSU erhalten hat. Außerdem soll sich der Untersuchungsausschuss mit offenen Fragen im Zusammenhang mit dem sogenannten NSU-Brief aus dem Jahr 2002 befassen, in dem der NSU neonazistischen Zeitschriften und Organisationen Geld zukommen ließ.

Die Ermittlungen der Taten des NSU sowie der Tatbeteiligung von bekannten und möglichen weiteren Unterstützern des NSU liegt in der ausschließlichen Ermittlungszuständigkeit des Generalbundesanwalts (§§ 142a Abs. 1, 120 Abs. 1, Abs. 2 Gerichtsverfassungsgesetz – GVG).

Um ein vollumfängliches Gesamtbild über die im NSU-Komplex geführten Ermittlungen zu erhalten, müssen – vor dem Hintergrund der ausschließlich beim Generalbundesanwalt unter punktueller Einbindung bayerischer Polizei- und Strafverfolgungsbehörden sowie des BayLfV geführten Verfahren zum NSU, insbesondere dem vor dem Oberlandesgericht verhandelten Verfahren, sowie zahlreicher Untersuchungsausschüsse mitsamt Abschlussberichten des Bundes sowie der Länder – die entsprechenden Unterlagen der zuständigen Bundesbehörden sowie Behörden anderer Länder im Wege der Amtshilfe beigezogen werden. Auch die Feststellungen des Oberlandesgerichtes München in dem dort durch den Generalbundesanwalt zur Anklage gebrachten und mittlerweile durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahren werden dabei zu würdigen sein.

Der Untersuchungsausschuss hat hierzu im Einzelnen folgende Fragen zu prüfen:

A. Das NSU-Unterstützungsnetzwerk in Bayern

- 1. Gab es NSU-Unterstützerinnen und -Unterstützer in Bayern im Zeitraum von 1998 bis 2011 und falls ja, welche? Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse insbesondere*

im Hinblick auf die Tathintergründe, die regionalen Unterstützernetzwerke der Täterinnen und Täter und die Auswahl der Opfer vor und falls ja, welche?

2. *Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über die Nähe der Tatorte der Anschläge des NSU zu Wohnorten von Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten in Nürnberg und München vor und falls ja, welche?*
3. *Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden, dem BayLfV und bzw. oder den örtlich zuständigen Ordnungsämtern in Nürnberg beziehungsweise München Erkenntnisse über die Nähe der Tatorte der Anschläge des NSU zu bekannten Orten bzw. Treffpunkten der rechtsextremistischen Szene in Nürnberg und München vor und falls ja, welche?*
4. *Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden, dem BayLfV und bzw. oder den örtlich zuständigen Ordnungsämtern in Nürnberg und München Erkenntnisse zu den Neonazitreffpunkten „Tiroler Höhe“ und „Marthastraße“, wo sich die Kameradschaft Jena um Ralf Wohlleben, Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt in den 1990er-Jahren mit Nürnberger Rechtsextremisten traf, vor und falls ja, welche?*
5. *Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über Unterstützungshandlungen von M. W. zugunsten des NSU vor, und falls ja, welche?*
6. *Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse darüber vor, wo sich M. W. zu den Tatzeiten der in Bayern verübten Anschläge des NSU befand und falls ja, welche?*
7. *Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden, dem BayLfV und bzw. oder dem örtlich zuständigen Ordnungsamt in Nürnberg Erkenntnisse über eine Flugblattaktion von G. I. vor, in dem unter dem Titel „Unternehmen Flächenbrand“ die Nachricht „1. September 2000, von jetzt an wird zurückgeschossen“ ausgegeben wurde und falls ja, welche Erkenntnisse?*
8. *Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse zu Kontakten von M. F. zum NSU-Kerntrio, zu dessen Unterstützerinnen und Unterstützern und bzw. oder zu Personen aus deren Umfeld vor und falls ja, welche? Und liegen Erkenntnisse zu etwaigen Unterstützungshandlungen von M. F. zugunsten des NSU vor und falls ja, welche?*
9. *Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse zu etwaigen Anschlagplänen von M. F. in Nürnberg im Zeitraum von 1995 bis 2011 vor und falls ja, welche?*
10. *Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse zu einem Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der öffentlichen Aufforderung zu Straftaten (§ 111 Strafgesetzbuch – StGB) am 27. Juni 2001 vor, in dessen Rahmen die Wohnungen des M. F. und seiner damaligen Freundin und jetzigen Ehefrau durchsucht worden waren, und falls ja, welche?*

11. *Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse zu Besuchen des NSU-Kerntrios und dessen Unterstützerinnen und -Unterstützern bei Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten in Bayern vor und falls ja, welche?*
12. *Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden, dem BayLfV und bzw. oder den örtlich zuständigen Ordnungsämtern Erkenntnisse über die Teilnahme von Beate Zschäpe, Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und bzw. oder (späteren) NSU-Unterstützerinnen und -Unterstützern an den Rudolf-Heß-Gedenkmärschen, Trauermärschen für Jürgen Rieger sowie dem Heldengedenken in Wunsiedel vor und falls ja, welche?*
13. *Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden, dem BayLfV und bzw. oder dem örtlich zuständigen Ordnungsamt Erkenntnisse zu einer von Neonazis bewohnten Wohngemeinschaft vor, die es in einem Nachbarhaus mit Innenhof zum Tatort Boulgarides zur Tatzeit gegeben haben soll, und falls ja, welche?*
14. *Haben bayerische Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder das BayLfV Maßnahmen ergriffen, um Erkenntnisse zu gewinnen, wer die Adressen, Recherchen und Materialien zu möglichen Tatorten und Zielpersonen in Bayern erstellt hat und wie sie dem NSU-Kerntrio zur Verfügung gestellt wurden? Falls ja, welche Erkenntnisse haben sie gewonnen?*
15. *Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV bezüglich einer Hilfe bei der Tatortauspähung des NSU durch die „Kameradschaft Aachener Land“, die laut dem Untersuchungsausschussbericht des Landtags in Nordrhein-Westfalen (Drs. 16/14400) Kontakte in die bayerische Neonaziszene hatte, vor und falls ja, welche?*
16. *Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse darüber vor, ob bayerische Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten vom Beginn des Untersuchungszeitraums bis zur Selbstenttarnung des NSU Kennverhältnisse zum NSU-Kerntrio, dessen Unterstützern und Unterstützerinnen aus Sachsen oder Thüringen und bzw. oder zu Personen aus deren Umfeld hatten, und falls ja, welche?*
17. *Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse zu dem Ehepaar A. Sch. (und S. Sch.), die Kontakt zu dem verurteilten NSU-Unterstützer H. G. gehabt haben sollen, vor und falls ja, welche?*
18. *Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse zu Beziehungen von Mitgliedern neonazistischer Organisationen wie der „Nationalistischen Front“ (1992 verboten) und dem „Kampfbund Deutscher Sozialisten“ (KDS, 2008 aufgelöst) zum NSU-Kerntrio, dessen Unterstützerinnen und Unterstützern und bzw. oder zu Personen aus deren Umfeld vor und falls ja, welche?*
19. *Ergeben sich aus diesen Erkenntnissen Anhaltspunkte, die auf lokale Unterstützungsstrukturen des NSU-Kerntrios in Bayern schließen lassen?*
20. *Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über Kontakte zwischen dem NSU-Kerntrio, seinen*

Unterstützerinnen und Unterstützern und bzw. oder Personen aus deren Umfeld zu rechtsterroristischen Akteurinnen und Akteuren, die in Bayern aktiv waren, wie K.-H. H., dem Chef der „Wehrsportgruppe Hoffmann“, oder M. R., dem Kopf der „Deutschen Aktionsgruppen“, vor und falls ja, welche?

21. *Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über Kontakte von P. R., K. Z. und T. G. zum NSU-Kerntrio, seinen Unterstützerinnen und Unterstützern und bzw. oder Personen aus deren Umfeld vor und falls ja, welche?*
22. *Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse zu Verbindungen und Kontakten von Akteurinnen und Akteuren der rechtsextremistischen „Gefangenenhilfe“ und ihrer Vorgängerorganisation HNG zum NSU-Kerntrio, seinen Unterstützerinnen und Unterstützern und bzw. oder Personen aus deren Umfeld vor und falls ja, welche?*
23. *Haben die bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder das BayLfV Kenntnis darüber, ob der rechtsextreme Leipziger Bauunternehmer R. R. (Leipzig, früher Dietramszell bei München) in Kontakt zum NSU-Kerntrio, dessen Unterstützerinnen und Unterstützern und bzw. oder Personen aus deren Umfeld gestanden hat und falls ja, in welcher?*
24. *Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über die Verbindungen von R. R. zur „Fränkischen Aktionsfront“ und insbesondere zu M. F. und M. S. vor und falls ja, welche?*
25. *Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über Kontakte von M. S. zu den Tätern vor, die K.-P. B. 1995 in Amberg getötet haben, und falls ja, welche?*
26. *Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über S. N. aus Eichstätt, der Ende der 1990er Jahre zur Chemnitzer „Blood & Honour“-Szene gehört haben soll, und dessen Kontakte zum NSU-Kerntrio, dessen Unterstützerinnen und Unterstützern und bzw. oder zu Personen aus deren Umfeld vor, und falls ja, welche?*
27. *Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse zu dem Chemnitzer Neonazi und ehemaligen Freund von M. S., K. S., der enge Kontakte zur militanten Neonazi-Szene und zum NSU-Kerntrio gehabt haben soll, vor und falls ja, welche?*
28. *Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über rechtsextremistische und bzw. oder strafrechtlich relevante Aktivitäten der Neonazi- und „Blood & Honour“-Aktivistin C. G., die verdächtigt wird, als Freigängerin der Haftanstalt in Baunatal das Internetcafé von Halit Yozgat in Kassel kurz vor dem Mord des NSU ausgespäht zu haben, vor und falls ja, welche?*
29. *Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über Kontakte von C. G. zu „Blood & Honour“ und zur „Kameradschaft Süd“ und M. W. vor und falls ja, welche?*
30. *Liegen der Staatsanwaltschaft Augsburg Erkenntnisse zu S. R. aus Kassel zu strafrechtlich relevanten Aktivitäten im Bereich der Organisierten Kriminalität und bzw. oder Politisch motivierten Kriminalität vor und falls ja, welche?*

31. *Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse zu Kontakten von Gruppierungen wie Ku-Klux-Klan und Aryan Hope, beziehungsweise von deren Mitgliedern und Sympathisanten, zum NSU-Kerntrio, seinen Unterstützerinnen und Unterstützern und bzw. oder Personen aus deren Umfeld vor und falls ja, welche?*
32. *Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse zu J. F. vor, der 2004 vom späteren NSU-Mordopfer Ismail Yaşar angezeigt wurde, da er eine Gipsfigur, die an seinem Döner-Imbiss in der Nürnberger Scharrerstraße stand, zerstört haben soll? Falls ja, welche?*
33. *Wurde gegen J. F. nach der Selbstenttarnung des NSU von den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV im Rahmen von deren Untersuchungen zum NSU ermittelt? Falls ja, welche Ergebnisse ergaben sich aus den Ermittlungen?*
34. *Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse darüber vor, ob Personen aus Bayern an dem von S. F. (geb. S. E.), Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos vor ihrem Abtauchen geplanten Aufbau eines „Nationalpolitischen Forums“ beteiligt waren und falls ja, welche? Haben die genannten Behörden hierzu Ermittlungen durchgeführt und falls ja, welche?*
35. *Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse darüber vor, ob der Allgäuer R. P., der Bayreuther M. B. und M. S. beim geplanten Aufbau des „Nationalpolitischen Forums“ eine Rolle spielten und falls ja, welche? Haben die genannten Behörden hierzu Ermittlungen durchgeführt und falls ja, welche?*
36. *Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über personelle und organisatorische Verbindungen zwischen dem „Thüringer Heimatschutz“ und dem als bayerisches Pendant gegründeten „Fränkischen Heimatschutz“ vor und falls ja, welche?*

B. Die Rolle von V-Personen in Bayern im Umfeld des NSU

1. Komplex R. M.

- 1.1. *Ist die Werbung von R. M. als V-Mann vom BayLfV angebahnt und bzw. oder realisiert worden? Hat R. M. als V-Mann für das BayLfV gearbeitet und falls ja, wie lange?*
- 1.2. *Wurde R. M. vom BayLfV an das Bundesamt für Verfassungsschutz übergeben und falls ja, wann und warum?*
- 1.3. *Liegen den Bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse vor, aus denen sich ein Kontakt von R. M. zum NSU-Kerntrio und bzw. oder eine Unterstützung des NSU durch R. M. ergibt, und falls ja, welche?*
- 1.4. *Hätte ein etwaiger Werbungsvorgang bezüglich R. M. beim BayLfV und bzw. oder eine etwaige Quellentätigkeit von R. M. für die Behörde nach Maßgabe des Untersuchungsauftrags und der erlassenen Beweisbeschlüsse im ersten*

NSU-Untersuchungsausschuss des Bayerischen Landtages durch das BayLfV vorgelegt werden müssen? Falls ja, wurde dieser vorgelegt? Falls nein, warum nicht?

- 1.5. *Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse zur politischen und beruflichen Betätigung von R. M. in Bayern vor und falls ja, welche?*
- 1.6. *Liegen dem BayLfV durch R. M. übermittelte Erkenntnisse über die rechtsextremistische Szene in Bayern vor und falls ja, welche?*
- 1.7. *Liegen den Bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse zu einer zeitweisen Beschäftigung von Mitgliedern des NSU-Kerntrios und bzw. oder dessen Unterstützerinnen und Unterstützern in den Unternehmen von R. M. vor und falls ja, welche?*
- 1.8. *Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über eine Beteiligung von R. M. an dem rechtsextremistischen Szeneversand „Troublemaker“ des Nürnberger „Blood & Honour“-Mitglieds F. K. und bzw. oder über deren Bedeutung im Hinblick auf das NSU-Unterstützernetzwerk in Franken vor und falls ja, welche? Haben die genannten Behörden hierzu Ermittlungen durchgeführt und falls ja, welche?*
- 1.9. *Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse darüber vor, ob der „Troublemaker“-Inhaber F. K. zu den fränkischen Rechtsextremisten, die von der BAO „Bosperus“ einer Gefährderansprache im Jahr 2006 unterzogen wurden, gehörte und falls ja, warum wurde er einer Gefährderansprache unterzogen?*
- 1.10. *Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden Erkenntnisse über den Ablauf dieser Gefährderansprache und das Antwortverhalten von F. K. vor und falls ja, welche?*
- 1.11. *Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden sowie dem BayLfV Erkenntnisse über einen Aufenthalt von R. M. in Nürnberg im Tatzeitraum des Nürnberger „Taschenlampenanschlags“ und bzw. oder der Morde an Enver Şimşek und bzw. oder Abdurrahim Özüdoğru vor und falls ja, welche?*
- 1.12. *Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über Kontakte von R. M. zum Ehepaar A. E. und S. E. vor und falls ja, welche?*
- 1.13. *Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse zu Baustellen, die R. M.s Firma in Bayern zum Zeitpunkt der NSU-Morde in Bayern sowie des Taschenlampenattentats in Nürnberg betrieben hat, vor und falls ja, welche? Haben die genannten Behörden hierzu Ermittlungen durchgeführt und falls ja, welche?*
- 1.14. *Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse zu Fahrzeuganmietungen von R. M.s Firma an den Tagen, an denen der NSU Morde in Bayern verübt hat, vor und falls ja, welche? Haben die genannten Behörden hierzu Ermittlungen durchgeführt und falls ja, welche?*

- 1.15. *Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse darüber vor, ob die Firma von R. M. zum Zeitpunkt des Mordes an Habil Kılıç auf einer Baustelle am Münchner Isarring beschäftigt war und falls ja, welche? Haben die genannten Behörden hierzu Ermittlungen durchgeführt und falls ja, welche?*
- 1.16. *Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über Münchner Auftraggeber von R. M.s Baufirma in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang zu den beiden verübten Morden vor und falls ja, welche? Haben die genannten Behörden hierzu Ermittlungen durchgeführt und falls ja, welche?*
- 1.17. *Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse zu dem Zeitraum des Mordes an Habil Kılıç korrespondierenden Wohnmobilmietungen des NSU-Kerntrios vor und falls ja, welche?*
- 1.18. *Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse darüber vor, dass Wohnmobilmietungen des NSU-Kerntrios und die Fahrzeuganmietungen von R. M.s Firma bei demselben Verleihunternehmen erfolgten und falls ja, welche?*
- 1.19. *Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über die Verbindung von R. M. zur rechtsextremistischen Gruppe „Red Devils“ aus Nürnberg vor und falls ja, welche? Haben die genannten Behörden hierzu Ermittlungen durchgeführt und falls ja, welche?*

2. Komplex weiterer V-Leute im Umfeld des NSU

- 2.1. *Liegen dem Bayerischen Landeskriminalamt (BLKA) und bzw. oder den Polizeipräsidien in Mittelfranken oder München und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse von Verdeckten Ermittlern, V-Leuten oder sonstigen Vertrauenspersonen über Personen oder Sachverhalte vor, die dem NSU-Kerntrio, dessen Unterstützerinnen und Unterstützern und bzw. oder deren Umfeld zugeordnet werden können oder einen Bezug zum NSU und bzw. oder seinem Umfeld haben könnten? Falls ja, von welchen Personen kamen diese Informationen, was haben sie konkret berichtet und wie sind die genannten Behörden mit diesen Informationen umgegangen?*
- 2.2. *Liegen dem BLKA und bzw. oder den Polizeipräsidien in Mittelfranken oder München und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse darüber vor, ob Verdeckte Ermittler, V-Leute und bzw. oder sonstige Vertrauenspersonen, die von diesen angeworben und bzw. oder geführt wurden, im Hinblick auf militante Bestrebungen, das NSU-Kerntrio, dessen Unterstützerinnen und Unterstützern und bzw. oder deren Umfeld in der rechtsextremistischen Szene eine Rolle gespielt haben und falls ja welche?*
- 2.3. *Liegen dem BayLfV Erkenntnisse über den Einsatz des V-Mannes T. R. („Correlli“) in Bayern vor und falls ja, welche? Hat das BayLfV Informationen mit Bezug zum NSU-Kerntrio, dessen Unterstützerinnen und Unterstützern und bzw. oder Personen aus deren Umfeld sowie zu gewaltbereiten Personen oder Gruppierungen der rechtsextremistischen Szene erhalten, die von ihm stammen, und falls ja, welche?*

- 2.4. *Liegen dem BayLfV Erkenntnisse über M. S., der als V-Mann „Tarif“ beim Bundesamt für Verfassungsschutz geführt wurde, zum NSU-Kerntrio, dessen Unterstützerinnen und Unterstützern und bzw. oder Personen aus deren Umfeld sowie zu gewaltbereiten Personen oder Gruppierungen der rechtsextremistischen Szene in Bayern vor und falls ja, welche?*
- 2.5. *Liegen dem BayLfV Erkenntnisse über eine von diesem geführte V-Person (Deckname unbekannt) vor, die in den Akten zur „Operation Drilling“ erwähnt sein soll und demnach Uwe Mundlos gekannt haben soll, und falls ja, wie lautet deren Name?*
- 2.6. *Liegen dem BayLfV Treffberichte, Treffvermerke, Deckblattmeldungen oder sonstige Unterlagen vor, die Informationen dieser V-Person enthalten und bzw. oder auf diese V-Person Bezug nehmen, und falls ja, welche und was geht daraus hervor?*
- 2.7. *Liegen dem BayLfV weitere Erkenntnisse dieser Quelle über das NSU-Kerntrio, dessen Unterstützerinnen und Unterstützer und bzw. oder Personen aus deren Umfeld vor und falls ja, welche?*
- 2.8. *Hätte dieses Material nach Maßgabe des Untersuchungsauftrags und der erlassenen Beweisbeschlüsse im ersten NSU-Untersuchungsausschuss des Bayerischen Landtags durch das BayLfV vorgelegt werden müssen? Falls ja, wurde es vorgelegt? Falls nein, weshalb nicht?*
- 2.9. *Hätten die aus bayerischen Behörden zu diesen Fragen geladenen Zeuginnen und Zeugen nach Maßgabe des Untersuchungsauftrags und der erlassenen Beweisbeschlüsse im ersten NSU-Untersuchungsausschuss des Bayerischen Landtags hierzu Aussagen tätigen müssen und dürfen? Falls ja, ist dies erfolgt? Falls nein, weshalb nicht?*
- 2.10. *Liegen dem BayLfV Treffberichte, Treffvermerke, Deckblattmeldungen oder sonstige Informationen zum Chef der deutschen „Division“ von „Blood & Honour“ und V-Mann des Bundesamtes für Verfassungsschutz („Nias“), S. L., vor und falls ja, welche?*
- 2.11. *Haben sich V-Leute, die nicht von bayerischen Behörden geführt wurden, in der rechtsextremistischen Szene in Bayern betätigt? Falls ja, wie haben sie sich betätigt? Liegen dem BayLfV diesbezügliche Erkenntnisse vor und falls ja, wie wurde darauf reagiert?*
- 2.12. *Haben das BLKA und bzw. oder die Polizeipräsidien in Mittelfranken oder München und bzw. oder das BayLfV von Beginn des Untersuchungszeitraums bis einschließlich zum Jahr 2012 gegenüber Verdeckten Ermittlern, V-Leuten oder sonstigen Vertrauenspersonen aus der gewaltbereiten rechtsextremistischen Szene Aufträge erteilt und bzw. oder finanzielle, sachliche oder andere Leistungen gewährt? Falls ja, um welche Aufträge und bzw. oder Leistungen ging es und wie haben sie sich ausgewirkt?*
- 2.13. *Liegen dem BayLfV Erkenntnisse vor, die K. D. unmittelbar an diese übermittelt hat und Personen sowie den Umgang mit Waffen durch Personen betreffen, die später zum NSU-Kerntrio, zu dessen Unterstützerinnen und Unterstützern und bzw. oder zu deren Umfeld gehört haben und falls ja, welche? Falls ja, welche konkreten Maßnahmen wurden daraufhin von den vorgenannten Behörden ergriffen?*

- 2.14. *Hat das BayLfV Meldungen von K. D. entgegengenommen, die Gespräche über Waffen in der rechtsextremistischen Szene zum Inhalt hatten und falls ja, welche Personen waren demnach jeweils an den Gesprächen beteiligt?*

C. Das „Taschenlampenattentat“

1. *Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden sowie dem BayLfV Erkenntnisse darüber vor, wer den NSU-Sprengstoffanschlag am 23. Juni 1999 in Nürnberg in der Gaststätte „Sonnenschein“ begangen hat und von wem die Tat vorbereitet wurde und falls ja, welche?*
2. *Wie und mit welchem Ergebnis wurden die Ermittlungen der bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden zum „Taschenlampenattentat“ und dessen Hintergründen im Jahr 1999 geführt?*
3. *Wie kam es im Rahmen der Polizeiermittlung zum „Taschenlampenattentat“ zu der zunächst getroffenen Feststellung, dass ein politischer Hintergrund nicht erkennbar sei?*
4. *Wurden die Ermittlungen der bayerischen Strafverfolgungsbehörden anfangs auch in Richtung des Opfers sowie dessen Umfeld geführt und falls ja, aus welchen Gründen?*
5. *Sind die Ermittlungen und die Ermittlungsergebnisse der bayerischen Strafverfolgungsbehörden zum „Taschenlampenattentat“, die vor dem Jahr 2013 geführt wurden, von den Ermittlungen und Ergebnissen der Ermittlungen abgewichen, die ab dem Jahr 2013 geführt wurden, und falls ja, inwiefern und warum?*
6. *Wurden dem Geschädigten des „Taschenlampenattentats“ durch Ermittlungsbeamte Bilder von Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten vorgelegt und falls ja, wie erfolgte dies genau?*
7. *Wurde der Geschädigte durch bayerische Polizei- und Strafverfolgungsbehörden darüber in Kenntnis gesetzt, dass neue Erkenntnisse darüber vorliegen, dass er mutmaßlich Betroffener rechten Terrors war und falls nicht, warum nicht?*
8. *Wurde dem Geschädigten sowohl im Jahr 1999 als auch im Jahr 2013 von den ihn befragenden Ermittlungsbeamten geraten, sich weder an die Öffentlichkeit noch an die Medien zu wenden, und falls ja, warum?*
9. *Wurden bei den auf dem Computer von A. E. entdeckten Unterlagen und Kartenausdrucken von Nürnberger Stadtplänen auch Materialien zu dem Stadtteil sichergestellt, in dem sich die Gaststätte „Sonnenschein“ befand? Falls ja, welche weiteren Ermittlungen hatten diese Funde zur Folge?*
10. *Hatte der Umstand, dass der Geschädigte des „Taschenlampenattentats“ S. E. auf den ihm vorgelegten Fotos in der Vernehmung als Besucherin seiner Gaststätte identifiziert hat, Auswirkungen auf die gegen sie geführten Ermittlungen und falls ja, welche?*

11. *Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse zu S. E. und ihren Kontakten in die Nürnberger Neonaziszene in der Zeit, in der wegen des Taschenlampenattentats ermittelt wurde, vor und falls ja, welche?*

D. Die Rolle von „Blood & Honour“ und den „Hammerskins“ im Unterstützernetzwerk des NSU in Bayern

1. *Haben die „Blood & Honour“-Sektionen Bayern und Franken im Unterstützernetzwerk des NSU eine Rolle gespielt und falls ja, welche? Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV hierzu Erkenntnisse vor?*
 - 1.1. *Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über rechtsextremistische und bzw. oder strafrechtlich relevante Aktivitäten im Bereich der Organisierten Kriminalität und bzw. oder Politisch motivierten Kriminalität von T. K. aus Amberg, der bis zum Verbot von „Blood & Honour“ als „Blood & Honour“-Sektionsleiter in Bayern galt, vor und falls ja, welche?*
 - 1.2. *Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über Kontakte von bayerischen „Blood & Honour“-Aktivisten zu den Sektionen in Sachsen und Thüringen und insbesondere zwischen den Gruppierungen in Nürnberg und Chemnitz in den späten 1990er- und Anfang der 2000er-Jahre vor und falls ja, welche?*
 - 1.3. *Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über R. L. aus Dachau, der seit dem Jahr 2000 in Petershausen bei Dachau gewohnt haben soll, im Zusammenhang mit dem NSU-Kerntrio, dessen Unterstützerinnen und Unterstützern und bzw. oder zu Personen aus deren Umfeld vor und falls ja, welche?*
 - 1.4. *Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über Aktivitäten im Zusammenhang mit dem NSU-Kerntrio, dessen Unterstützerinnen und Unterstützern und bzw. oder zu Personen aus deren Umfeld und über etwaige Strafverfahren im Bereich der Organisierten Kriminalität und bzw. oder der Politisch motivierten Kriminalität des Nürnberger „Blood & Honour“- und „Combat 18“-Mitglieds C. W. vor und falls ja, welche?*
 - 1.5. *Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse darüber, dass der Aktivist der „Fränkischen Aktionsfront“ und der „Division 28“, C. W., zu den Kunden des Blumenhändlers Enver Şimşek, dem ersten Mordopfer des NSU in Nürnberg, gezählt haben soll, vor und falls ja, welche?*
 - 1.6. *Spielte die Beziehung zwischen C. W. und M. S. eine Rolle für die Vernetzung der Nürnberger und Chemnitzer „Blood & Honour“-Szene zu Beginn der 2000er-Jahre? Liegen dem BayLfV Erkenntnisse dazu vor und falls ja, welche?*
 - 1.7. *Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse zu rechtsextremistischen und bzw. oder strafrechtlich relevanten Aktivitäten im Bereich der Organisierten Kriminalität und bzw.*

oder der Politisch motivierten Kriminalität von M. S. nach ihrem Umzug in den Raum Nürnberg vor und falls ja, welche?

- 1.8. Liegen dem BayLfV Erkenntnisse über das Nürnberger Label „Di-AI-Records“ im Zusammenhang mit dem NSU-Kerntrio, dessen Unterstützerinnen und Unterstützern und bzw. oder zu Personen aus deren Umfeld vor und falls ja, welche?
- 1.9. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über Aktivitäten im Zusammenhang mit dem NSU-Kerntrio, dessen Unterstützerinnen und Unterstützern und bzw. oder zu Personen aus deren Umfeld des kürzlich verstorbenen Nürnberger „Blood & Honour“- und „Combat 18“-Mitglieds C. K. und etwaige gegen ihn geführte Strafverfahren im Bereich der Organisierten Kriminalität und bzw. oder der Politisch motivierten Kriminalität vor und falls ja, welche?
- 1.10. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über Kontakte von C. K. zum NSU-Kerntrio, zu dessen Unterstützerinnen und Unterstützern und bzw. oder zu Personen aus deren Umfeld vor und falls ja, welche?
- 1.11. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über Kontakte des 1996 verbotenen Vereins „Skinheads Allgäu“ und der Allgäuer „Blood & Honour“-Band „Faustrecht“ zum späteren NSU-Kerntrio, dessen Unterstützerinnen und Unterstützern und bzw. oder zu Personen aus deren Umfeld vor und falls ja, welche?
- 1.12. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über die rechtsextremistischen und bzw. oder strafrechtlich relevanten Aktivitäten im Bereich der Organisierten Kriminalität und bzw. oder der Politisch motivierten Kriminalität von S. E. und ihren Kontakt zu Uwe Mundlos in den 1990er-Jahren vor und falls ja, welche?
- 1.13. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Aussagen von B. P., der vor dem „Blood & Honour“-Verbot als Leiter der „Blood & Honour“-Sektion Franken galt, über die rechtsextremistische Szene vor und falls ja, welche Erkenntnisse konnten daraus gewonnen werden?
- 1.14. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über rechtsextremistische und bzw. oder strafrechtliche relevante Aktivitäten im Bereich der Organisierten Kriminalität und bzw. oder Politisch motivierten Kriminalität der Gruppierungen „Strikeforce“, „White Unity“, „Blood Brothers München“, „Division 28“ und „Trouble Crew“ in Bayern vor und falls ja, welche?
- 1.15. Gab es Verdeckte Ermittler, V-Leute oder sonstige Vertrauenspersonen der bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder des BayLfV in Bezug auf die „Division 28“? Falls ja, welche Erkenntnisse in Bezug auf die „Division 28“ wurden durch diese Personen geliefert?
- 1.16. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse in Bezug auf das NSU-Kerntrio, dessen Unterstützerinnen und Unterstützern und bzw. oder zu Personen aus deren Umfeld über das ehemalige „Oidoxie“-Bandmitglied A. G. aus Aichach-Friedberg, der als

führender Kopf der neugegründeten „Blood & Honour/Combat 18“-Struktur in Deutschland gilt, vor und falls ja, welche?

- 1.17. *Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über S. N. aus Eichstätt im Zusammenhang mit dem NSU-Kerntrio, dessen Unterstützerinnen und Unterstützern und bzw. oder zu Personen aus deren Umfeld vor und falls ja, welche?*
- 1.18. *Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse darüber vor, ob S. N. als Verdeckter Ermittler, V-Mann oder andere menschliche Quelle gearbeitet hat, und falls ja, welche?*
- 1.19. *Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse zu D. M. vor und falls ja, welche?*
- 1.20. *Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über eine Verbindung von D. M. zur „Kameradschaft Süd“ um M. W. und eine Rolle bei der Waffenbeschaffung der „Kameradschaft Süd“ vor und falls ja, welche?*
- 1.21. *Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse vor, die sie von D. M. erhalten haben, und falls ja, welche?*
- 1.22. *Hatte oder hat D. M. einen Status als Verdeckter Ermittler, V-Person oder andere menschliche Quelle und falls ja, welchen? Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV hierzu Erkenntnisse vor und falls ja, welche?*
2. *Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse darüber vor, ob die „Hammerskin“-Chapter Bayern und Franken im Unterstützerumfeld des NSU eine Rolle gespielt haben und falls ja, welche?*
- 2.1. *Liegen den bayerischen Polizei- oder Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse darüber vor, ob es im Umfeld des NSU Personen aus den Chapters der „Hammerskins“ Bayern und Franken gab und falls ja, welche?*
- 2.2. *Liegen den bayerischen Polizei- oder Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse zu Treffen zwischen Personen des NSU-Kerntrios und Mitgliedern oder Anwärtern der „Hammerskins“ Bayern und Franken vor und falls ja, welche?*

E. Der Versand der Bekenner-DVD des NSU

1. *Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse darüber vor, ob zwischen dem NSU und der Firma „Patria Versand“ in Kirchberg Beziehungen bestanden haben und falls ja, welche?*

2. *Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Versand der Bekenner-DVD über den „Hammerskin“ und V-Mann R. S. vor und falls ja, welche?*
3. *Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse darüber vor, weshalb Mitglieder aus dem Spektrum der „Hammerskins“ und dem verbotenen „Blood & Honour“-Netzwerk zum Adressatenkreis der NSU-Bekenner-DVD gehörten und falls ja, welche?*
4. *Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse darüber vor, ob bzw. von wem die Bekenner-DVD nach der Selbstenttarnung des NSU bei der Zeitung „Nürnberger Nachrichten“ persönlich in einem unfrankierten Umschlag eingeworfen wurde und falls ja welche? Haben die genannten Behörden hierzu Ermittlungen durchgeführt und falls ja, welche?*

F. Der NSU-Brief an die bundesweite rechtsextremistische Szene

1. *Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Informationen von V-Leuten oder anderen Informationsgebenden bezüglich des NSU-Briefs und der Grußadresse an den NSU im Magazin „Der weiße Wolf“ aus dem Jahr 2002 vor und falls ja, welche?*
2. *Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über Kontakte der aus Bayern stammenden Mitheerausgeberin des „Weißen Wolf“ S. F (geb. S. E.) zum NSU-Kerntrio, dessen Unterstützerinnen und Unterstützern und bzw. oder zu Personen aus deren Umfeld vor und falls ja, welche? Haben die genannten Behörden hierzu Ermittlungen durchgeführt und falls ja, welche?*
3. *Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über den Versand eines NSU-Briefs an den rechtsextremistischen Verlag „Nation & Europa“ in Coburg vor und falls ja, welche?*
4. *Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse vor, ob als Empfänger des besagten Briefes das Neonaziheft „Fahnenträger“ vorgesehen war und falls ja, welche? Haben die genannten Behörden hierzu Ermittlungen durchgeführt und falls ja, welche?*
5. *Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über das Fanzine „Fahnenträger“ vor und falls ja, welche?*

G. Tatortauspähungen in Bayern

1. *Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse darüber vor, welche Adressangaben und Anschlagziele in Bayern sich auf den beim NSU-Kerntrio festgestellten Adressenlisten finden und falls ja, welche?*

2. *Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse zu Adressangaben in Bayern vor, die in den beim NSU-Kerntrio festgestellten Adressenlisten enthalten waren und welche über eine bloße Namens- und Adressnennung hinausgingen und falls ja, welche? Haben die genannten Behörden hierzu Ermittlungen durchgeführt und falls ja, welche?*
3. *Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse zur Beteiligung regionaler Unterstützerinnen und Unterstützer an der Ausspähung der Adressen in München und in Nürnberg vor und falls ja, welche? Haben die genannten Behörden hierzu Ermittlungen durchgeführt und falls ja, welche?*
4. *Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse darüber vor, ob Adressen in anderen bayerischen Städten ausgespäht wurden und falls ja, welche? Haben die genannten Behörden hierzu Ermittlungen durchgeführt und falls ja, welche?*
5. *Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse vor, welche auf eine direkte Ausspähung der Adressen durch ortskundige Personen hinweisen und falls ja, welche? Haben die genannten Behörden hierzu Ermittlungen durchgeführt und falls ja, welche?*
6. *Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über eine Beteiligung des „Blood & Honour“-Mitglieds R. L. aus Dachau an der Ausspähung von Adressen im Großraum München vor und falls ja, welche? Haben die genannten Behörden hierzu Ermittlungen durchgeführt und falls ja, welche?*
7. *Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse vor, ob einzelne Personen, die von Ausspähungen des NSU betroffen waren, im Nachhinein nicht über diese informiert wurden? Falls ja, aus welchen Gründen?*
8. *Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse vor, ob sich Adressen von Politikerinnen und Politikern und öffentlichen Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern aus Bayern auf den Listen des NSU befanden? Falls ja, von welchen Personen und in welchen Gemeinden? Haben die genannten Behörden hierzu Ermittlungen durchgeführt und falls ja, welche?*
9. *Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse darüber vor, ob sich Adressen von militärischen Liegenschaften und Waffenhändlerinnen und Waffenhändlern aus Bayern auf den Listen des NSU befanden? Falls ja, wie viele und welche? Haben die genannten Behörden hierzu Ermittlungen durchgeführt und falls ja, welche?*
10. *Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse darüber vor, ob sich Adressen von migrantischen Kulturvereinen, Moscheen, Synagogen und Flüchtlingsunterkünften in Bayern auf den Listen des NSU befanden? Falls ja, wie viele Adressen und in welchen Gemeinden? Haben die genannten Behörden hierzu Ermittlungen durchgeführt und falls ja, welche?*

11. *Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse darüber vor, welche Adressen aus Bayern sich in der speziellen Datensammlung „Aktion wichtig!!!“ aus dem Ordner „Killer“ auf dem Rechner von Beate Zschäpe befanden und falls ja, welche? Haben die genannten Behörden hierzu Ermittlungen durchgeführt und falls ja, welche?*
12. *Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse darüber vor, ob die Listen mit möglichen Zielen, die beim NSU gefunden wurden, identisch oder teildentisch mit bereits früher in der rechtsextremistischen Szene kursierenden Feindeslisten waren und falls ja, wie weit? Haben die genannten Behörden hierzu Ermittlungen durchgeführt und falls ja, welche?*
13. *Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über identische oder teildentische Listen vor und falls ja, wo entstanden sie und wo wurden sie aufgefunden? Haben die genannten Behörden hierzu Ermittlungen durchgeführt und falls ja, welche?*

H. Die Rolle von A. E. im NSU-Komplex

1. *Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über Kontakte von A. E. nach Bayern und speziell nach Nürnberg vor und falls ja, welche?*
2. *Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV vor der Selbstenttarnung des NSU Erkenntnisse über Kontakte von A. E. in die rechtsextremistische Szene in Bayern vor und falls ja, welche?*
3. *Liegen bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse zu Ausschnitten eines Nürnberger Stadtplanes mit den Stadtteilen Laufamholz, Erlenstegen und Mögeldorf, die das Bundeskriminalamt (BKA) auf dem Computer in A. E.s Haus mit dem Speicherzeitraum 2001 gefunden haben soll, vor und falls ja, welche?*
4. *Liegen bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse zu einer Neonazi-Wohngemeinschaft im Nürnberger Stadtteil Mögeldorf in den 1990er-Jahren vor und falls ja, welche?*
 - 4.1. *Liegen bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über die Bewohnerinnen bzw. Bewohner dieser Wohngemeinschaft bis zur Selbstenttarnung des NSU vor und befinden sich darunter Personen, die auf später aufgefundenen Kontaktlisten des NSU-Kerntrios verzeichnet waren oder die Umgang mit Mitgliedern des NSU-Kerntrios, dessen Unterstützerinnen und Unterstützern und bzw. oder zu Personen aus deren Umfeld pflegten? Falls ja, welche?*
 - 4.2. *Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über Kontakte der vorstehenden Wohngemeinschaft in die sächsische Neonaziszene vor? Falls ja, welche?*
 - 4.3. *Liegen der bayerischen Polizei und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über Halterinnen und Halter von Kraftfahrzeugen mit Kennzeichen aus den neuen*

Bundesländern vor, die aus Einsätzen oder Observationen der Wohngemeinschaft erfasst wurden, und falls ja, befinden sich unter diesen Halterinnen und Haltern Personen, die auf später aufgefundenen Kontaktlisten des NSU-Kerntrios verzeichnet waren oder die Umgang mit Mitgliedern des NSU-Kerntrios, dessen Unterstützerinnen und Unterstützern und bzw. oder zu Personen aus deren Umfeld pflegten? Falls ja, welche?

- 4.4. *Haben bayerische Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder das BayLfV Erkenntnisse über Kontakte der vorstehenden Wohngemeinschaft zu A. E. und zu dem NSU-Kerntrio, dessen Unterstützerinnen und Unterstützern und bzw. oder zu Personen aus deren Umfeld? Falls ja, welche?*
- 4.5. *Liegen bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse darüber vor, ob A. E. mit Personen des NSU-Kerntrios in der vorstehenden Wohngemeinschaft übernachtet hat? Falls ja, welche?*
- 4.6. *Liegen bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden Erkenntnisse darüber vor, ob Bewohnerinnen und Bewohner der genannten Wohngemeinschaft im Rahmen polizeilicher Gefährderansprachen in Zusammenhang mit den Mordermittlungen der BAO „Bosporus“ kontaktiert oder befragt wurden und falls ja, welche Reaktion kam von diesen Personen?*
- 4.7. *Liegen dem BayLfV Erkenntnisse über Kontakte zwischen dem Ehepaar A. E. und S. G. vor und falls ja, welche?*

I. Der Umgang bayerischer Strafverfolgungsbehörden mit Opfern und Hinterbliebenen des NSU

1. *Warum konzentrierten sich die Ermittlungen der bayerischen Strafverfolgungsbehörden über einen Großteil des Ermittlungszeitraums auf das familiäre Umfeld der NSU-Opfer?*
2. *Auf welche Art und Weise fanden die Befragungen der Familien der NSU-Hinterbliebenen durch bayerische Strafverfolgungsbehörden statt?*
3. *Warum wurden einige Angehörige der NSU-Opfer von den bayerischen Strafverfolgungsbehörden mit unzutreffenden Vorhaltungen, z. B. über angebliche Liebesbeziehungen der Opfer, konfrontiert?*
4. *Lagen bayerischen Strafverfolgungsbehörden Hinweise der Betroffenen auf einen rechtsextremistischen und rassistischen Hintergrund der Taten vor und falls ja, wie wurde mit diesen umgegangen?*
5. *Lagen bayerischen Strafverfolgungsbehörden Erkenntnisse aus Ermittlungen im sozialen Umfeld der Hinterbliebenen und Opfer des NSU vor, aus denen sich ein Anfangsverdacht hinsichtlich einer Tatbeteiligung ergab, und falls ja, welche?*
6. *Liegen bayerischen Strafverfolgungsbehörden Erkenntnisse vor, ob die Verdächtigungen durch die Polizei- und Strafverfolgungsbehörden Auswirkungen auf das familiäre Umfeld und die ökonomische Existenz der betroffenen Perso-*

nen hatten und falls ja, welche? Haben sich bayerische Strafverfolgungsbehörden mit dieser Thematik auseinandergesetzt und falls ja, auf welche Weise, und hatte dies Konsequenzen und falls ja, welche?

7. *Hat es nach der Enttarnung des NSU eine Entschuldigung bei Betroffenen für falsche Verdächtigungen vonseiten der Staatsregierung und bzw. oder bayerischer Strafverfolgungsbehörden gegeben und gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt?*
8. *Gab es Schritte und Maßnahmen der Staatsregierung und bzw. oder bayerischen Strafverfolgungsbehörden zur Rehabilitierung der zu Unrecht verdächtigten Angehörigen und Hinterbliebenen und falls ja, welche?*
9. *Gab es Entschädigungsmaßnahmen vonseiten des Freistaates Bayern für die Opfer des NSU und ihre Hinterbliebenen und falls ja, welche?*

J. Die Beteiligung bayerischer Polizei- und Strafverfolgungsbehörden an der NSU-Aufklärung seit 2011

1. *Sind bayerische Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder das BayLfV in die Ermittlungen des Generalbundesanwalts (GBA) und des BKA einbezogen gewesen und falls ja, inwiefern?*
2. *Haben das BayLfV und bzw. oder die bayerische Polizei abseits der Ermittlungsverfahren von GBA und BKA Maßnahmen zur Aufklärung des NSU-Umfeldes ergriffen und falls ja, welche?*
3. *Können das BayLfV und bzw. oder die Bayerische Polizei in Zukunft Ermittlungen und bzw. oder über Ermittlungen hinausgehende Aufklärungsmaßnahmen zum NSU-Umfeld, welche die Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts nicht berühren, realisieren und falls ja, welche?*
4. *Ergab bzw. ergibt sich mit Blick auf die NSU-Ermittlungen Verbesserungsbedarf, was die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und bzw. oder die instituti-ons-/länderübergreifende Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden sowie Verfassungsschutzbehörden in Deutschland sowie die Betreuung und Entschädigung von Opfern rechter Gewalt betrifft, und welche Anstrengungen wurden diesbezüglich bereits unternommen?*

II. ZUSAMMENSETZUNG DES UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES

Der Landtag bestellte gemäß Art. 4 Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags (UAG) folgende Abgeordnete zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Untersuchungsausschusses:

Mitglieder:

CSU

Josef **Schmid**

(vom 19. Mai 2022 bis 25. Januar 2023)

Holger **Dremel**

Max **Gibis**

(ab 25. Januar 2023 Drs. 18/26110)

Norbert **Dünkel**

Dr. Petra **Loibl**

Dr. Stephan **Oetzing**

stellvertretende Mitglieder:

Matthias **Enghuber**

Johannes **Hintersberger**

Thomas **Huber**

Andreas **Jäckel**

Benjamin **Miskowitsch**

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Toni **Schuberl**

Cemal **Bozoğlu**

Verena **Osgyan**

Gülseren **Demirel**

FREIE WÄHLER

Wolfgang **Hauber**

Robert **Riedl**

AfD

Richard **Graupner**

Stefan **Löw**

SPD

Arif **Taşdelen**

Christian **Flisek**

FDP

Matthias **Fischbach**

Alexander **Muthmann**

Zum **Vorsitzenden** bestellte der Landtag gemäß Art. 3 UAG den Abgeordneten **Toni Schuberl**, zum stellvertretenden Vorsitzenden zunächst den Abgeordneten **Josef Schmid**. Mit Beschluss der Vollversammlung vom 25. Januar 2023 wurde sodann **Holger Dremel** zum stellvertretenden Vorsitzenden bestellt.

In der ersten Sitzung am 19. Mai 2022 einigten sich die Mitglieder des Untersuchungsausschusses darauf, den Ausschuss als „Untersuchungsausschuss NSU II“ zu bezeichnen.

III. MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER SOWIE BEAUFTRAGTE

1. Landtagsamt

Als Sekretariat stand dem Untersuchungsausschuss das Referat A III (Recht, Parl. Kontrollgremien, Vergabestelle) des Landtagsamts (Leitung: LMRin Monika Hohagen; Referentin Maybritt Bründl, Mitarbeiterinnen: Edigna Reiser und Claudia Stengel) zur Verfügung. Die Sitzungsprotokolle wurden vom Referat P IV (Stenografischer Dienst) erstellt.

2. Beauftragte der Staatsregierung

Als Beauftragte im Sinne des Art. 24 Abs. 2 Bayerische Verfassung nahmen an den Sitzungen des Untersuchungsausschusses teil:

Ressort	Beauftragte
Staatskanzlei	MRin Dr. Lucia Rüth RD Patrick Schmidt StAin Nadja Lux (geb. Nunner) (Stv.)
Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration	ORRin Johanna Wolf PRin Carina Fasser KOK Matthias Heil (Stv.) MRin Kerstin Marks RRin Dr. Friederike Jurczyk (Stv.) ORR Florian Wagner (LFV)
Staatsministerium der Justiz	RRin Angelina Schlagenhauser RD Carolin Ottlik (Stv.) MR Michael Rothärmel (Stv.)

3. Benannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen

Für die Arbeit des Untersuchungsausschusses benannten die Fraktionen folgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

Fraktion	Mitarbeiter/in
CSU	Katharina Sandhövel (bis 20. Oktober 2022) Maximilian Heindl (ab 6. Oktober 2022)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	A. E. Thomas Binger Dr. Robert Philippsberg Serdar Akin Sebastian Lipp (ab 15. November 2022) Markus Otto (ab 19. Januar 2023) Dr. Umut Şahverdi (ab 11. Oktober 2022) Jonas Miller (ab 7. März 2023)
FREIE WÄHLER	Anna Biberacher Emanuel Bauer
AfD	Larsen Scherk Thomas Drescher Franz Gasteiger (ab 6. März 2023)

Fraktion	Mitarbeiter/in
SPD	Katja Weitzel (ab 21. September 2022) Daniel Schön (Stv.)
FDP	Bernadette Mohme Herr Harb (ab 11. Januar 2023)

Der Untersuchungsausschuss fasste u.a. im Hinblick auf § 188 Abs. 1 Satz 5 BayLT-GeschO für die Befassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Antrag der Fraktionen in seiner 1. Sitzung am 19. Mai 2022 folgenden Beschluss Nr. 1:

- I. *Die von den Fraktionen benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten Zutritt zu den nicht öffentlichen und geheimen Sitzungen des Untersuchungsausschusses sowie Zugang zu den (auch beigezogenen) Akten des Untersuchungsausschusses, auch soweit sie – ohne Verschlussachen zu sein – unter Geheimhaltung gestellt sind, unter der Voraussetzung, dass eine vorherige Verpflichtung zur Geheimniswahrung gemäß § 353b Abs. 2 Nr. 2 StGB, insbesondere zur Wahrung von Privat-, Betriebs-, Geschäfts- oder Steuergeheimnissen, durch das Landtagsamt durchgeführt worden ist.*
- II. *Die von den Fraktionen benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten Zutritt zu den geheimen Sitzungen des Untersuchungsausschusses, in denen über Verschlussachen beraten wird sowie Zugang zu den als Verschlussachen bezeichneten Akten des Untersuchungsausschusses unter der Voraussetzung, dass sie zuvor nach den einschlägigen Regelungen für die Sicherheitsüberprüfung überprüft sowie nach der Geheimschutzordnung zum Zugang zu VS ermächtigt und zur Geheimhaltung durch das Landtagsamt förmlich verpflichtet sind.*
- III. *Soweit Schreibkräfte von den Fraktionsmitarbeiterinnen und Fraktionsmitarbeitern oder persönliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mitglieder des Untersuchungsausschusses mit in den Akten enthaltenen Vorgänge befasst werden oder mit Vorgängen, die der Geheimhaltung unterliegen, ist Voraussetzung, dass sie entsprechend dem oben Gesagten vom Landtagsamt verpflichtet wurden.*

IV. SITZUNGEN UND ÖFFENTLICHKEIT

Der Untersuchungsausschuss führte seine Beratungen und Untersuchungen in 36 öffentlichen und zum Teil nichtöffentlichen bzw. geheimen Sitzungen durch (siehe im Einzelnen nachfolgende Aufstellung).

Die Beratung von Verfahrensfragen wurden gemäß Art. 9 Abs. 3 UAG unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt. Die Ergebnisse der Beratungen wurden in aller Regel im Anschluss in öffentlicher Sitzung bekanntgegeben.

Teile der Beweisaufnahme der 5., 14., 19., 20., 21., 22., 31., 33., 34. und 35. Sitzung erfolgten nichtöffentlich bzw. geheim.

Für Teile der bzw. die 5., 14., 19., 20., 21., 22., 31., 34. und 35. Sitzung musste die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, da die thematisierten Inhalte, die insbesondere Verschlussachen betrafen, aufgrund der Einschränkungen der Aussagegenehmigungen der Zeugen lediglich unter diesen Voraussetzungen besprochen werden durften. In

der 19., 21. und 22. Sitzung waren Zeugen des Landesamts für Verfassungsschutz anwesend, die aufgrund ihrer (vormaligen) operativen Tätigkeit und zum Schutz ihrer Identität ausschließlich in nichtöffentlicher Sitzung vernommen werden durften (siehe hierzu Ziff. V. 3.7). Teile der 19., 22., 31., 34. und 35. Sitzung wurden aufgrund der Erörterung von Verschlussachen des Verschlussachengrades GEHEIM ebenfalls als GEHEIM eingestuft (dazu unter Ziff. V. 6).

Die 33. Sitzung fand als auswärtige Sitzung in der Justizvollzugsanstalt Chemnitz unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Insbesondere aufgrund des Sitzungsortes musste für diese Sitzung die Öffentlichkeit aus Sicherheitsgründen ausgeschlossen werden (siehe dazu Ziff. V. 5.). Für diese Sitzung lag eine Genehmigung der Präsidentin gemäß § 175 Abs. 1 Satz 1 GeschO i.V.m. § 30 Satz 2 GeschO vor.

Im Übrigen wurden die Beweiserhebungen in öffentlicher Sitzung durchgeführt.

Die Beweisaufnahme wurde in der 35. Sitzung am 19. Juni 2023 beendet (Beschluss Nr. 113).

Der Vorsitzende legte gemäß Art. 10 Abs. 3 UAG einen Entwurf für den Schlussbericht für die Vollversammlung des Landtags vor. Dieser wurde in der 36. Sitzung am 10. Juli 2023 hinsichtlich der Teile A und D einstimmig bei Abwesenheit der AfD-Fraktion beschlossen. Die Teile B und C des Entwurfs des Vorsitzenden fanden keine Mehrheit. Sie sind diesem Schlussbericht daher als Minderheitenbericht der Abgeordneten Toni Schuberl und Cemal Bozoğlu beigefügt. Mit den Stimmen der Abgeordneten der CSU-Fraktion und der Fraktion FREIE WÄHLER wurde bei Abwesenheit der AfD-Fraktion hinsichtlich der Teile B und C der vom stellvertretenden Vorsitzenden vorgelegte Entwurf mehrheitlich beschlossen (Beschluss Nr. 116).

Der Untersuchungsausschuss tagte wie folgt:

Nr.	Datum	Art der Sitzung	Gegenstand
1	19.05.2022	nichtöffentlich / öffentlich	Beratung von Verfahrensfragen (konstituierende Sitzung)
2	02.06.2022	nichtöffentlich / öffentlich	Beratung von Verfahrensfragen
3	23.06.2022	nichtöffentlich	Beratung von Verfahrensfragen
		öffentlich	Bericht zu den durchgeführten Ortsterminen
4	27.06.2022	öffentlich	<u>Sachverständigengespräch</u> Robert Andreasch Jonas Miller
		nichtöffentlich	Beratung von Verfahrensfragen
5	04.07.2022	öffentlich	<u>Sachverständige Zeuginnen</u> RAin Seda Başay-Yıldız RAin Antonia von der Behrens
		nichtöffentlich	Beratung von Verfahrensfragen
6	07.07.2022	öffentlich	Bericht des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration zu Löschmoratorium durch Polizeipräsidenten Harald Pickert
		öffentlich	<u>Sachverständige Zeugen</u> Clemens Binniger , vormals MdB

Nr.	Datum	Art der Sitzung	Gegenstand
			Dorothea Marx , Mitglied des Thüringer Landtags
		nichtöffentlich	Beratung von Verfahrensfragen
7	11.07.2022	öffentlich	<u>Zeugeneinvernahmen (Überblickszeugen)</u> Bundesanwalt Jochen Weingarten Ltd. KD F. H. Ltd. KD Lothar Köhler
		nichtöffentlich	Beratung von Verfahrensfragen
8	14.07.2022	öffentlich	<u>Sachverständiger Zeuge</u> Lars Rohwer , MdB und Mitglied des Sächsischen Landtags Oliver Bendixen
		nichtöffentlich	Beratung von Verfahrensfragen
9	29.09.2022	nichtöffentlich	Beratung von Verfahrensfragen
10	13.10.2022	nichtöffentlich	Beratung von Verfahrensfragen
		öffentlich	<u>Zeugeneinvernahmen</u> Herr Schultze BA Markus Dienst Herr Bayar
11	24.10.2022	nichtöffentlich	Beratung von Verfahrensfragen
		öffentlich	<u>Zeugeneinvernahmen</u> EKHK M. M. KHK M. G. KHK a.D. Manfred Limmer VP Guido Limmer Mehmet O.
12	07.11.2022	nichtöffentlich	Beratung von Verfahrensfragen
		öffentlich	<u>Zeugeneinvernahmen</u> KHK a.D. Anton Herrmann KOK a.D. Peter Ostermair OStAin H. K. Frau Otoran
13	10.11.2022	nichtöffentlich	Beratung von Verfahrensfragen
		öffentlich	<u>Zeugeneinvernahmen</u> EKHK a.D. Gerhard Karl EKHK a.D. Martin Thoma Herr Glasauer
14	21.11.2022	nichtöffentlich	Beratung von Verfahrensfragen
		(teilw.) öffentlich	<u>Zeugeneinvernahmen</u> RRin a.D. Stefanie Schraut KHK Dieter Leicht J. J. Frau Endres
15	24.11.2022	nichtöffentlich	Beratung von Verfahrensfragen
		öffentlich	<u>Zeugeneinvernahmen</u> Herr Brandt
16	28.11.2022	nichtöffentlich	Beratung von Verfahrensfragen
		öffentlich	<u>Zeugeneinvernahmen</u> EKHK F. L. KHK C. S.
17	08.12.2022	nichtöffentlich	Beratung von Verfahrensfragen

Nr.	Datum	Art der Sitzung	Gegenstand
		öffentlich	<u>Zeugeneinvernahme</u> Herr Häfer
18	26.01.2023	nichtöffentlich	Beratung von Verfahrensfragen
		öffentlich	<u>Zeugeneinvernahmen</u> EKHK F. L. EKHK K. W.
19	30.01.2023	nichtöffentlich	Beratung von Verfahrensfragen
		öffentlich	<u>Zeugeneinvernahmen</u> KHK Matthias Blumenröther POK Evren Yildirim
		nichtöffentlich / teilw. geheim	ORR Philip Oster
20	13.02.2023	nichtöffentlich	Beratung von Verfahrensfragen
		(teilw.) öffentlich	<u>Zeugeneinvernahmen</u> EPHK Norbert Klima PHMin Beate Guhl
21	16.02.2023	nichtöffentlich	Beratung von Verfahrensfragen
		nichtöffentlich	<u>Zeugeneinvernahmen</u> ORR Philip Oster ORR a.D. Sebastian Mutterer
22	27.02.2023	nichtöffentlich	Beratung von Verfahrensfragen
		öffentlich	<u>Zeugeneinvernahmen</u> KK a.D. Manfred Johann- Pfister
		nichtöffentlich / teilw. geheim	ORR Philip Oster
23	06.03.2023	nichtöffentlich	Beratung von Verfahrensfragen
		öffentlich	<u>Zeugeneinvernahmen</u> OStA Stefan Schmidt KHK a.D. Franz Becker KHK a.D. Johann Mayer
24	09.03.2023	nichtöffentlich	Beratung von Verfahrensfragen
		öffentlich	<u>Zeugeneinvernahmen</u> Herr Wilke Herr Kehrberger
25	20.03.2023	nichtöffentlich	Beratung von Verfahrensfragen
		öffentlich	<u>Zeugeneinvernahmen</u> Renate Klingenberg Herbert Fuehr Michael Zankl EPHK a.D. Herbert Markert EKHK Jürgen Klippe KHM André Poitschke Frau Struck
26	23.03.2023	nichtöffentlich	Beratung von Verfahrensfragen
		öffentlich	<u>Zeugeneinvernahme</u> Herr Burkhardt
27	17.04.2023	nichtöffentlich	Beratung von Verfahrensfragen
		öffentlich	<u>Zeugeneinvernahmen</u> KOR a.D. Ralf Kröger Herr Feiler
28	20.04.2023	nichtöffentlich	Beratung von Verfahrensfragen

Nr.	Datum	Art der Sitzung	Gegenstand
		öffentlich	<u>Zeugeneinvernahmen</u> MP a.D. Dr. Günther Beckstein KHK G. S. KOK R. G.
29	24.04.2023	nichtöffentlich	Beratung von Verfahrensfragen
		öffentlich	<u>Zeugeneinvernahmen</u> Herr Dienelt Herr Strahl Herr Zunner Herr Kühn Frau Richter
30	27.04.2023	nichtöffentlich	Beratung von Verfahrensfragen
		öffentlich	<u>Zeugeneinvernahmen</u> PP a.D. Peter Dathe VP Guido Limmer
31	03.05.2023	nichtöffentlich	Beratung von Verfahrensfragen
		öffentlich / teilw. geheim	<u>Zeugeneinvernahmen</u> M. T. Herr Hetzer Herr Dalek
32	08.05.2023	öffentlich	<u>Zeugeneinvernahmen</u> StM Joachim Herrmann , MdL Prof. Dr. Thomas Petri Frau Boulgarides
		nichtöffentlich	Beratung von Verfahrensfragen
33	22.05.2023	nichtöffentlich	<u>Zeugeneinvernahme</u> Beate Zschäpe
		nichtöffentlich	Beratung von Verfahrensfragen
34	25.05.2023	nichtöffentlich	Beratung von Verfahrensfragen
		öffentlich / teilw. geheim	<u>Zeugeneinvernahmen</u> LKD a.D Ludwig Schierghofer Präsident LfV Dr. Burkhardt Körner Frau Wohlleben
35	19.06.2023	nichtöffentlich / öffentlich / teilw. geheim	<u>Zeugeneinvernahmen</u> KHK a.D. D. EKHK H. Herr Eminger
		nichtöffentlich	Beratung von Verfahrensfragen
36	10.07.2023	nichtöffentlich / öffentlich	Beratung von Verfahrensfragen und Beschlussfassung über den Schlussbericht

Aufgeführte Amtsbezeichnungen beziehen sich auf den Zeitpunkt der Vernehmung.

V. Beweiserhebung und Verfahren

1. Geheimhaltung

Aufgrund des Untersuchungsgegenstandes war die Arbeit im Untersuchungsausschuss geprägt vom Umgang mit Angelegenheiten, von denen Unbefugte keine Kenntnis erhalten dürfen, weil schutzwürdige Interessen des Staates ihre Geheimhaltung erfordern. Die Geheimhaltung musste daher auf der Grundlage der Geheimschutzvorschriften, insbesondere der Geheimschutzordnung des Bayerischen Landtags (GeheimSchO) und der Verschlussanweisung für die Behörden des Freistaats Bayern, sichergestellt werden.

Wie bereits unter Ziff. IV dargestellt wurden daher mehrere Sitzungen zu Zeugenvernehmungen vom Untersuchungsausschuss auf Grundlage des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags und der Geheimschutzordnung des Bayerischen Landtags eingestuft, um den Zeugen, die entsprechend ihrer Aussagegenehmigung nur in eingestuften Sitzungen zu bestimmten Aussagen berechtigt waren, die Möglichkeit zur Aussage zu geben und zudem Vorhalte aus eingestuften Beweismaterialien machen zu können (siehe dazu Ziff. V. 6)

Dem Untersuchungsausschuss wurden bereits nach der Verschlussanweisung für die Behörden des Freistaats Bayern bzw. nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum materiellen Geheimschutz (Verschlussanweisung – VSA) VS-VERTRAULICH oder GEHEIM eingestufte Unterlagen zugeleitet. Die Einsichtnahme in diese Unterlagen konnte nur über die Geheimschutzstelle des Landtags oder im Landesamt für Verfassungsschutz erfolgen (dazu sogleich unter Ziff. V. 2.2).

Um neben der Einstufung als Verschlusssache eine Geheimhaltung bestimmter Unterlagen zu gewährleisten, fasste der Untersuchungsausschuss in seiner 1. Sitzung am 19. Mai 2022 den Beschluss Nr. 4 betreffend die Geheimhaltung von Akten wie folgt:

- I. *Die dem Untersuchungsausschuss vorgelegten Akten, Kopien in Papierform sowie Kopien auf Festplatten und sonstigen Datenträgern werden der Geheimhaltung unterworfen, soweit dies von der Stelle verlangt wird, die die Akten dem Untersuchungsausschuss übermittelt. Die Geheimhaltung kann durch Beschluss des Untersuchungsausschusses aufgehoben werden.*
- II. *Ziff. I. gilt auch für Verschlussachen im Sinne der Geheimschutzordnung des Bayerischen Landtags; der Geheimhaltungsgrad der Verschlussachen bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 Geheimschutzordnung des Bayerischen Landtags, wobei dieser Geheimhaltungsgrad gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Geheimschutzordnung für die Behandlung innerhalb des Landtags verbindlich ist.*
- III. *Aufgrund des Geheimhaltungsbeschlusses besteht im Hinblick auf den Inhalt der der Geheimhaltung unterliegenden Akten die Pflicht zur Verschwiegenheit. Auf § 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB wird hingewiesen.*
- IV. *Einsicht in die der Geheimhaltung unterliegenden Akten erhalten die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses sowie die von den Fraktionen für den Untersuchungsausschuss benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, letztere nach Maßgabe des Beschlusses Nr. 1 des Untersuchungsausschusses.*
- V. *Für die Wiedergabe von Zitaten und Akteninhalten der unter Ziff. I fallenden Akten in öffentlichen Sitzungen sowie bei der Abfassung des Schlussberichts*

bzw. etwaiger Minderheitenberichte bedarf der Untersuchungsausschuss bzw. das jeweilige Mitglied des Untersuchungsausschusses einer Freigabe der jeweils vorliegenden Stelle. Die Freigabe muss vor der Verwendung in der Sitzung bzw. vor Abgabe des Entwurfs des Schlussberichts bzw. des Minderheitenberichts beim Landtagsamt eingeholt werden. Für die Einholung der Freigabe ist die jeweilige Verfasserin bzw. der jeweilige Verfasser zuständig, entsprechender Schriftwechsel ist nachrichtlich dem Landtagsamt zuzuleiten.

Zum Zeitpunkt der 36. und damit letzten Sitzung des Untersuchungsausschusses lagen dem Untersuchungsausschuss insgesamt 12 027 Akten vor. Hiervon unterlagen 1 707 der einfachen Geheimhaltung entsprechend Beschluss Nr. 4.

Vor dem Hintergrund grundrechtlich geschützter Güter sowie zum Schutz sensibler behördeninterner Informationen (z.B. laufende Strafverfahren) wurde in der 8. Sitzung am 14. Juli 2022 Beschluss Nr. 34 gefasst, welcher bei bestimmten Akten Geheimhaltungsbestimmungen vorsieht, die über die in Beschluss Nr. 4 bestimmten Geheimhaltungsregeln hinausgehen (besondere Geheimhaltung):

betreffend den Umgang mit Akten mit besonderem Geheimbedürfnis

unter Berücksichtigung

der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung (insbesondere BVerfG, Beschluss vom 1. Oktober 1987, Az. 2 BvR 1178/86, BayVerfGH NVwZ 1995, 681; BayVerfGH, Entscheidung vom 17. November 2014, Az. Vf. 70-VI-14),

und nach Abwägung

des Kontroll- und Untersuchungsrechts des Parlaments sowie des Beweiserhebungsrechts des parlamentarischen Untersuchungsausschusses,

mit den Rechten der Verfahrensbeteiligten der betroffenen Ermittlungs- und Strafverfahren,

insbesondere deren Recht auf informationelle Selbstbestimmung und deren Anspruch auf ein faires rechtsstaatliches Verfahren und insbesondere aus Rücksichtnahme auf die noch bei Gerichten anhängigen Strafverfahren,

regelt der Untersuchungsausschuss den Umgang mit diesen Akten wie folgt:

- 1. Die mit Beschluss Nr. 5 vom 19. Mai 2022 beigezogenen Akten werden der Geheimhaltung gem. Art. 9 Abs. 2 UAG unterworfen, sofern in der Aktenliste des Untersuchungsausschusses in der Spalte „Status“ eine entsprechende Kennzeichnung (= BG) vermerkt ist.*
- 2. Aufgrund des Geheimhaltungsbeschlusses gem. Ziff. 1. besteht im Hinblick auf den Inhalt dieser Akten die Pflicht zur Verschwiegenheit. Auf die Strafbarkeit gemäß § 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB wird hingewiesen.*
- 3. Die unter Ziff. 1. genannten Akten sind dem Untersuchungsausschuss in digitalisierter Form auf einem passwortgeschützten Datenträger zu übergeben. Das Zugangspasswort ist getrennt vom Datenträger in einem verschlossenen Umschlag per Boten dem Landtagsamt, Referat A III (Ausschussbüro), zu übermitteln.*

4. *Die Aufbewahrung des passwortgeschützten Datenträgers erfolgt in der VS-Registrierung des Landtagsamts.*
5. *Einsicht in die unter Ziff. 1. genannten Akten erhalten die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses sowie die von den Fraktionen für den Untersuchungsausschuss benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, letztere nach Maßgabe des Beschlusses Nr. 1 des Untersuchungsausschusses vom 19. Mai 2022.*
6. *Die unter Ziff. 1. genannten Akten stehen den gem. Ziff. 5. Berechtigten nach Absprache mit dem Ausschussbüro während der allgemeinen Dienstzeiten in den Räumen des Landtagsamts auf einem oder mehreren nicht an das Internet oder andere Datennetze angeschlossenen passwortgeschützten Laptop des Landtagsamts (bloßes Lesegerät) unter Aufsicht des Landtagsamts zur Einsichtnahme zur Verfügung. Ausdrücke sowie Bild- und Tonaufnahmen der Akten sind nicht gestattet. Sämtliche elektronischen Geräte und Datenträger (insbesondere Laptop, Handy, Tablet, Digitalkamera, Diktiergerät, USB-Stick etc.) sind von den gem. Ziff. 5. Berechtigten vor der Einsichtnahme abzugeben und werden für die Dauer der Einsichtnahme durch das Ausschussbüro verwahrt. Vom Ausschussbüro werden der Name des oder der Einsichtnehmenden sowie die Dauer der Einsichtnahme erfasst.*

Abweichend hiervon stehen die unter Ziff. 1. genannten Akten den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Untersuchungsausschusses nach Absprache mit dem Ausschussbüro auch nach allgemeinem Dienstzeitende in den Räumen des Landtagsamtes zur Einsichtnahme zur Verfügung. Durch geeignete Maßnahmen (bspw. Laptopschloss) ist sicherzustellen, dass das Lesegerät immer in den Räumen des Landtagsamts verbleibt, auch wenn kein Mitarbeiter des Landtagsamts mehr anwesend ist. Vor Verlassen des Raumes hat der oder die Einsichtnehmende den Laptop sachgemäß herunterzufahren und die Pforte telefonisch zu verständigen, damit der Zeitpunkt des Endes der Einsichtnahme erfasst werden kann. Im Übrigen verbleibt es bei den Regelungen gem. Abs. 1, S. 2 (Verbot von Ausdrucken, Aufnahmen, ...).

Das Lesegerät ist so zu konfigurieren, dass Vervielfältigungen körperlicher oder unkörperlicher Art der unter Ziff. 1. genannten Akten durch das Lesegerät technisch nicht möglich sind und externe Datenträger der gem. Ziff. 5. Berechtigten nicht an das Lesegerät angeschlossen werden können. Das Lesegerät wird durch das Ausschussbüro unter Verschluss verwahrt.

7. *Bei der Einsichtnahme können handschriftliche Notizen gemacht werden. Diese sind nach der Einsichtnahme dem Ausschussbüro zu übergeben und werden vom Ausschussbüro wie das Lesegerät aufbewahrt.*
8. *Durch weiteren Beschluss des Untersuchungsausschusses können einzelne Teile oder einzelne oder sämtliche Akten der unter Ziff. 1. genannten Akten freigegeben werden.*
9. *Soweit vorstehend nicht anders geregelt, gelten ergänzend die Bestimmungen der Geheimschutzordnung des Bayerischen Landtags für als VS-VERTRAULICH eingestufte Verschlussachen mit Ausnahme der Bestimmungen in § 8 Abs. 4 der Geheimschutzordnung in entsprechender Anwendung.*

Seitens des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration sowie des Staatsministeriums der Justiz wurden insgesamt 670 Akten übermittelt, die der besonderen Geheimhaltung nach Beschluss Nr. 34 unterlagen, wobei für die Aktennummern 1167 und 1168 die besondere Geheimhaltung in der 19. Sitzung am 30. Januar 2023 nach vorheriger Anhörung der übermittelnden Stelle weitgehend aufgehoben worden ist.

2. Akten

2.1 Umfang und Herkunft der Akten

Zum Zwecke der Beweiserhebung hat der Untersuchungsausschuss Akten und sonstige Unterlagen beigezogen bzw. im Wege der Amtshilfe um deren Vorlage ersucht.

Insgesamt fasste der Untersuchungsausschuss 38 Beweisbeschlüsse zur Beiziehung von Akten (Beschluss Nr. 5, Nr. 6, Nr. 7, Nr. 13, Nr. 14, Nr. 15, Nr. 16, Nr. 17, Nr. 18, Nr. 19, Nr. 20, Nr. 21, Nr. 27, Nr. 32, Nr. 40, Nr. 45, Nr. 46, Nr. 47, Nr. 48, Nr. 50, Nr. 51, Nr. 58, Nr. 59, Nr. 60, Nr. 64, Nr. 68, Nr. 69, Nr. 72, Nr. 79, Nr. 80, Nr. 81, Nr. 91, Nr. 99, Nr. 100, Nr. 101, Nr. 102, Nr. 103, Nr. 112). Zudem hat der Untersuchungsausschuss mit zehn Beschlüssen Behördenauskünfte bzw. Stellungnahmen eingeholt (Beschluss Nr. 22, Nr. 26, Nr. 31, Nr. 39, Nr. 42, Nr. 53, Nr. 54, Nr. 55, Nr. 56, Nr. 92). Diese Beschlüsse sind in Anlage 1a (Aktenbeiziehungen) und Anlage 1b (Behördenauskünfte / Stellungnahmen) – soweit aus Datenschutzgründen notwendig anonymisiert bzw. gekürzt – abgedruckt.

Auf Grundlage der Aktenbeiziehungsbeschlüsse bzw. der Behördenauskünfte / Stellungnahmen wurden dem Untersuchungsausschuss die in der Aktenliste (Anlage 2) im Einzelnen aufgeführten Akten und Unterlagen zugeleitet und vom Untersuchungsausschuss gesichtet und ausgewertet. Die Aktenliste enthält eine Spalte „Beschreibung“, die aus Geheimschutz- und Datenschutzgründen nicht mitveröffentlicht wird.

So hat der Untersuchungsausschuss in seiner 1. Sitzung am 19. Mai 2022 u.a. mit Beschluss Nr. 6 die beigezogenen Akten des Untersuchungsausschusses „Rechtsterrorismus in Bayern - NSU“ der 16. Wahlperiode (Drs. 16/13150), die im Landtag gem. Beschluss Nr. 87 aufbewahrt werden (s. Schlussbericht, Drs. 16/17740, S. 20), beigezogen. Akten, die der Untersuchungsausschuss „Rechtsterrorismus in Bayern – NSU“ der 16. Wahlperiode an die jeweiligen Übersender zurückgeschickt hatte, wurden durch den Untersuchungsausschuss mit den Beschlüssen Nr. 13, Nr. 14 und Nr. 15 erneut beigezogen. Darüber hinaus hat der Untersuchungsausschuss mit Beschluss Nr. 18 sämtliche Sitzungsprotokolle und Abschlussberichte in der jeweils endgültigen Fassung der Untersuchungsausschüsse zum NSU der Landtage in Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Thüringen sowie des Deutschen Bundestages beigezogen.

Aufgrund der Tätigkeit der Ermittlungsbeauftragten (dazu unter Ziff. V.7.) hat der Untersuchungsausschuss acht Beschlüsse (Nr. 45, Nr. 47, Nr. 58 bis 60, Nr. 64, Nr. 79 und Nr. 80) auf Aktenbeiziehung beim Generalbundesanwalt sowie beim Bundesamt für Verfassungsschutz gefasst.

Insgesamt umfasst der Aktenbestand des Untersuchungsausschusses, wie in Anlage 2 ersichtlich, 12 027 Akten, wobei eine Vielzahl der Aktennummern mehrere Einzeldateien umfasst. Bis Mitte März 2023 lagen dem Untersuchungsausschuss gerade mal etwa die Hälfte der letztlich zugeliferten Akten vor. So wurden rund 5 800 Akten, die mit dem Beweisbeschluss Nr. 32 vom 14. Juli 2022 angefordert worden sind, erst am 20. März

2023 zugeliefert. Darüber hinaus wurden für einen nicht unerheblichen Teil der Akten zwar Akten zugeliefert, die aber aufgrund (noch) nicht erteilter Freigaben der zu beteiligenden Behörden eine Vielzahl von Fehlblättern enthielten. Zwar wurden Ende Mai 2023 nach Beendigung von Freigabeverfahren noch rund 1 000 Dateien zugeliefert, doch auch in diesen waren nach wie vor Fehlblätter enthalten, da ein Teil der Freigabeverfahren weiterhin nicht abgeschlossen oder die Freigaben endgültig nicht erteilt worden waren.

Die Herkunft, d.h. die aktenübersendende Stelle, sowie die Behörde, aus welcher die jeweilige Akte stammt, sind in Anlage 2 angegeben.

Aufgrund besonderer Sicherheitsbestimmungen wurden dem Untersuchungsausschuss in digitaler Form lediglich Dateien bis zum Verschlussgrad VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH übermittelt (dazu unter Ziff. V.2.2). Bis zu diesem Verschlussgrad umfasst der Aktenbestand ein Datenvolumen von beinahe 340 GB.

Von den mit den Beweisbeschlüssen angeforderten Akten waren insgesamt 855 in VS-VERTRAULICH oder GEHEIM eingestuft. Diese Akten lagen dem Untersuchungsausschuss lediglich in nichtdigitalisierter Form vor bzw. konnte eine Einsichtnahme nur im Landesamt für Verfassungsschutz erfolgen. Beim Landesamt für Verfassungsschutz lagen dem Untersuchungsausschuss Akten mit einem Datenvolumen von rund 150 GB vor (dazu unter Ziff. V.2.2).

Soweit dies von der übersendenden Stelle verlangt worden war, wurden die Akten und Unterlagen der Geheimhaltung gemäß Beschluss Nr. 4 oder der besonderen Geheimhaltung gemäß Beschluss Nr. 34 unterworfen.

Für die Abfassung des Schlussberichts sowie die Verwendung von Vorhalten in öffentlicher Sitzung wurden etwaige Zitate aus den der Geheimhaltung unterworfenen Akten bzw. den Verschlussachen auf Nachfrage von den jeweils betroffenen Stellen gegenüber den jeweiligen Fraktionen freigegeben. Entsprechendes gilt für etwaige Zitate von in nichtöffentlicher Sitzung durchgeführten Zeugeneinvernahmen.

Sowohl beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof als auch beim Bundeskriminalamt standen dem Untersuchungsausschuss jeweils feste Ansprechpartner zur Verfügung, was sich insbesondere für die sachgerechte Vorbereitung und den reibungslosen Vollzug der Beschlüsse als sehr hilfreich erwiesen hat.

Nicht (wieder) vorgelegt wurden bis zur Abstimmung über den Schlussbericht die Akten mit den Aktennummern 183 und 184, die nach Beendigung des Untersuchungsausschusses „Rechtsterrorismus in Bayern - NSU“ der 16. Wahlperiode (Drs. 16/13150) an das Amt für Verfassungsschutz des Freistaats Thüringen zurückgeschickt worden waren. Grund hierfür war, dass für die (erneute) Vorlage der Unterlagen ein Beteiligungsverfahren gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 BVerfSchG durchzuführen war, das bei der ersten Aktenvorlage im Jahr 2013 mangels gesetzlicher Regelungen nicht durchgeführt worden ist. Da dieses Beteiligungsverfahren bis zur Abstimmung über den Schlussbericht nicht beendet war, konnten die Akten nicht vorgelegt werden.

Ebenfalls nicht vorgelegt wurden mit dem Verschlussachengrad GEHEIM eingestufte Protokolle von Zeugenvernehmungen im Untersuchungsausschuss 19/2 des Hessischen Landtags, da insoweit Freigabeverfahren durchzuführen waren. Hinsichtlich der in den Protokollen enthaltenen Fremderkenntnissen war es nahezu unmöglich, diese hinreichend sicher zu identifizieren, um gezielt die erforderliche Zustimmung der jeweiligen Behörde zur Weitergabe der Fremderkenntnisse zu erhalten.

2.2 Umgang mit Akten während der Untersuchungstätigkeit

2.2.1 Akten bis zum Verschlussgrad VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

Die in Anlage 2 aufgeführten Akten wurden allen berechtigten Personen (Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Untersuchungsausschusses sowie Fraktionsmitarbeitende) gemäß Beschluss Nr. 3 vom 19. Mai 2022 bis zum Verschlussgrad VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH in digitalisierter Form zugänglich gemacht. Die digitalisierten Akten wurden den berechtigten Personen auf Festplatten überspielt.

Besondere technische Vorkehrungen wurden für die gemäß Beschluss Nr. 34 der besonderen Geheimhaltung unterworfenen Akten getroffen. Diese konnten lediglich unter Aufsicht an speziellen Leselaptops eingesehen werden.

Auf das Verlesen der Akten und Unterlagen, die als Beweismittel dienen, wurde gemäß Art. 19 Abs. 2 S. 2 UAG verzichtet (Beschluss Nr. 3).

Die Protokolle der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses sowie alle weiteren das Verfahren des Untersuchungsausschusses betreffenden Dokumente wurden den berechtigten Personen gemäß Beschluss Nr. 2 vom 19. Mai 2022 zum Abruf über das Intranet des Landtags zur Verfügung gestellt. Eine Ausnahme hiervon stellten lediglich die Protokolle der GEHEIMEN Sitzungen dar. Diese konnten lediglich im Rahmen des sog. „Lesekonzepts“ eingesehen werden (hierzu unter Ziff. V. 2.2.2).

2.2.2 Akten mit Verschlussgrad VS-VERTRAULICH und höher

Besonderheiten bestanden beim Umgang mit Verschlussgraden des Verschlussgrades VS-VERTRAULICH und höher:

Zwar hatte der Untersuchungsausschuss mit Beschluss Nr. 3 vom 19. Mai 2022 verfügt, dass Akten, die dem Untersuchungsausschuss lediglich in Papierform vorgelegt werden, durch das Landtagsamt – soweit technisch, rechtlich und personell möglich – digitalisiert werden, so dass die Dokumente elektronisch nach Stichworten durchsuchbar sind. Zudem sollten digitale Akten, die in VS-VERTRAULICH oder GEHEIM eingestuft sind, jeder Fraktion auf jeweils einem Laptop nach den Regelungen der Geheimschutzordnung des Landtags zur Auswertung bereitgestellt werden. So sollten insbesondere die mit Beschluss Nr. 6 beigezogenen Akten und Verschlussgraden des Untersuchungsausschusses „„Rechtsterrorismus in Bayern - NSU“ der 16. Wahlperiode (Drs. 16/13150) in digitalisierter und volltextrecherchefähiger Form vorgelegt werden.

Insoweit hat sich bereits im Juni 2022 nach einer Besprechung mit Mitgliedern des Untersuchungsausschusses sowie Vertreterinnen und Vertretern des Landtagsamts, des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration und des Landesamts für Verfassungsschutz ergeben, dass eine Digitalisierung der Verschlussgraden durch das Landtagsamt nicht möglich ist. An eine Digitalisierung von Verschlussgraden sind ebenso wie an den Umgang mit digitalisierten Verschlussgraden besonders strenge Anforderungen gestellt, die die Einrichtung einer „Verschlussgradkonformen digitalen Landschaft“ erforderlich machen. Die Beschaffung und Einrichtung geeigneter Endgeräte war – nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass entsprechend eingesetztes Personal zunächst sicherheitsüberprüft werden müsste - mit einem derartigen zeitlichen Aufwand verbunden, dass nicht sichergestellt werden konnte, dass der Untersuchungs-

ausschuss noch zu einer vertretbaren Zeit mit den sodann digitalisierten Verschlussachen arbeiten könnte. Die an die Landtagspräsidentin gerichtete Bitte des Untersuchungsausschusses zur Umsetzung des Beschlusses konnte diese daher nicht erfüllen, was diese dem Untersuchungsausschuss mit Schreiben vom 29. September 2022 mitgeteilt hat. Überdies hat der Landtagsdirektor im Rahmen eines Gesprächs mit dem Vorsitzenden die technischen und organisatorischen Hintergründe dieser Ablehnung näher erläutert.

Der Untersuchungsausschuss hat daher für den Umgang mit Verschlussachen ersatzweise zwei Wege entwickelt:

Dem Untersuchungsausschuss in Papierform vorliegende Verschlussachen wurden den Berechtigten, in diesem Fall den (stellvertretenden) Mitgliedern des Untersuchungsausschusses sowie lediglich den sicherheitsüberprüften Fraktionsmitarbeitenden, im Rahmen des sog. „Lesekonzepts“ zugänglich gemacht. Insoweit wurde im Landtagsgebäude ein Besprechungsraum für die Dauer des Untersuchungsausschusses ausschließlich dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung gestellt und für andere Benutzer gesperrt. Diesen Raum hat das Landesamt für Verfassungsschutz auf Abhörmaßnahmen hin überprüft und Vorgaben zur Benutzung getätigt. So war es den Berechtigten lediglich unter Aufsicht von ebenfalls sicherheitsüberprüften Beschäftigten des Landtagsamts möglich, Einsicht in die Verschlussachen zu nehmen. Zudem war das Mitführen von technischen Geräten untersagt, so dass sämtliche Notizen ausschließlich in handschriftlicher Form getätigt werden konnten. Da auch Zwischenmaterial, das im Zusammenhang mit einer Verschlussache anfällt (§ 3 Abs. 2 GeheimschO), ebenfalls Verschlussache ist, waren auch die handschriftlich gefertigten Notizen als Verschlussache zu behandeln und wurden als solche in der Geheimschutzstelle des Landtags verwahrt.

Digitalisierte Verschlussachen wurden dem Untersuchungsausschuss insbesondere vom Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration zugeleitet. Für den Umgang mit diesen Akten hat der Untersuchungsausschuss am 7. Juli 2022 den Beschluss Nr. 29 gefasst. Demgemäß wurden die VS-VERTRAULICH oder höher eingestufteten Akten des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration sowie des Staatsministeriums der Justiz in digitaler, volltextrecherchefähiger Form zur Einsichtnahme in der Liegenschaft des Landesamts für Verfassungsschutz unter Einhaltung der Geheimschutzanforderungen und unter in Beschluss Nr. 29 weiter bezeichneten Modalitäten bereitgestellt. Auch bei der Einsichtnahme in den Liegenschaften des Landesamts für Verfassungsschutz waren mitgeführte elektronische Geräte untersagt, so dass Notizen und Mitschriften lediglich auf den vom Landesamt für Verfassungsschutz zur Verfügung gestellten Computern oder handschriftlich gemacht werden durften. Die Notizen wurden als Verschlussachen im Landesamt für Verfassungsschutz verwahrt. Mitarbeitende der Fraktionen waren nur nach Sicherheitsüberprüfung der Stufe 3 zum Aktenstudium berechtigt.

Zwar hatte der Untersuchungsausschuss beschlossen, dass ihm die Akten zusätzlich auf einem passwortgeschützten Datenträger, der in der VS-Registratur des Landtags aufbewahrt wird, zugeleitet werden (Beschluss Nr. 29, Ziff. V.). Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration teilte hierzu mit, dass die Datenträger für eine Übermittlung an die VS-Registratur des Landtags bereitgehalten, aber erst übermittelt werden, sobald die personellen und technischen Voraussetzungen an den materiellen Geheimschutz im Landtag gegeben seien. Auf den Hinweis, dass aus Sicht des Untersuchungsausschusses die geforderten Voraussetzungen für die Aufbewahrung von Datenträgern im Landtag vorliegen, hat das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration weiterhin die Übermittlung der Datenträger abgelehnt, so dass diese bis zum

Ende der Beweisaufnahme dem Untersuchungsausschuss nicht herausgegeben worden sind.

3. Zeuginnen und Zeugen

Der Untersuchungsausschuss vernahm 80 Personen nach Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer uneidlichen Falschaussage persönlich als Zeugen. Den durchgeführten Zeugenvernehmungen lagen die Beschlüsse Nr. 23 bis Nr. 25, Nr. 33, Nr. 37, Nr. 41, Nr. 43, Nr. 44, Nr. 49, Nr. 52, Nr. 61 (erweitert durch Beschluss Nr. 73), Nr. 62, Nr. 65, Nr. 70, Nr. 71, Nr. 74 bis 78 (Beschluss Nr. 75 erweitert durch Beschluss Nr. 95), Nr. 84, Nr. 85, Nr. 88 bis 90, Nr. 93, und Nr. 96 bis Nr. 98 zu Grunde.

Soweit für die vernommenen Zeugen Aussagegenehmigungen erforderlich waren, lagen diese vor. Konkret mussten aufgrund folgender Amts-/Mandatsstellungen Genehmigungen eingeholt werden.

Amt / Mandat	Rechtsvorschrift
Beamte	Art. 18 Abs. 1 UAG
(ehemalige) Mitglieder der Staatsregierung	Art. 5 BayMinG
(ehemalige) Mitglieder des Bundestages	§ 44d AbgG; § 50 Abs. 3 StPO i.V.m. Anlage 6 Abschnitt C der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (in Sitzungswochen des Deutschen Bundestages)
Mitglieder des Sächsischen Landtags	§ 44 Sächsisches AbgG
Mitglieder des Thüringer Landtags	§ 43 Thüringer AbgG i.V.m. § 26 Thüringer UAG

Die Zeugen wurden grundsätzlich in öffentlicher Sitzung vernommen. Hinsichtlich der Zeugeneinvernahmen, die in nichtöffentlicher Sitzung oder in GEHEIMER Sitzung gemäß Art. 9 Abs. 2 UAG i.V.m. der Geheimschutzordnung des Landtags erfolgten, wird auf den Punkt IV. verwiesen.

Insgesamt acht der Zeugenvernehmungen wurden unter Mitwirkung eines rechtlichen Zeugenbeistands entsprechend § 68b StPO durchgeführt. Vier der Rechtsbeistände wurden mit Beschluss Nr. 38, Beschluss Nr. 87 und Beschluss Nr. 104 den Zeugen beigeordnet. Zwei beantragte Beiordnungen wurden mit Beschluss Nr. 87 abgelehnt.

3.1 Alphabetische Zeugenliste

Jegliche Amtsbezeichnungen beziehen sich auf den Zeitpunkt der Zeugenvernehmung. Aus unterschiedlichen Schutzgründen werden einzelne Zeuginnen und Zeugen nicht mit vollem Namen genannt. Damit angesichts der Vielzahl der Personen eine Zuordnung zu den jeweiligen Untersuchungsergebnissen ohne Verwechslungsgefahr möglich ist, musste auf die Beschränkung auf nur einen Buchstaben oder gar eine vollständige Anonymisierung verzichtet werden. Dem Untersuchungsausschuss waren die vollständigen Namen dabei bekannt. Zudem wurde eine Liste mit Klarnamen mit der Aktennummer 5895 zu den Akten genommen.

Robert Andreasch , a.i.d.a. e.V. Sachverständiger zum Thema „Rechtsextremistische Aktivitäten im Raum Nürnberg/Nordbayern sowie im Raum München seit 1994 einschließlich möglicher Verbindungen zu lokalen bzw. regionalen oder bundesweit agierenden Szenen, Gruppen oder Organisationen, welche Personen beinhalteten, die möglicherweise Kennverhältnisse zum NSU-Kerntrio, dessen Unterstützerinnen und Unterstützern und/oder deren Umfeld hatten“ gemäß Beschluss Nr. 8 vom 02.06.2022	27.06.2022
Herr Bayar vormals Pächter der Gaststätte „Sonnenschein“ zu den Fragen C.2. bis C.5. gemäß Beschluss Nr. 33 vom 14.07.2022	13.10.2022
Seda Başay-Yıldız , Rechtsanwältin sachverständige Zeugin zu folgenden Fragen: 1. Welche Fragen sind im NSU-Prozess vor dem Oberlandesgericht München und auch darüber hinaus in der Aufklärung des NSU-Komplexes offengeblieben, die für den Untersuchungsausschuss „NSU II“ von Bedeutung sein können? 2. Gibt es Beweismittel, die im NSU-Prozess oder in anderen Zusammenhängen bekannt geworden sind, die für den Untersuchungsausschuss „NSU II“ von Bedeutung sein können und falls ja, welche? 3. Sind im Rahmen des NSU-Prozesses Handlungen bayerischer Behörden und bzw. oder der Staatsregierung bekannt geworden, die für den Untersuchungsausschuss „NSU II“ von Bedeutung sein können und falls ja, welche?“ gemäß Beschluss Nr. 12 vom 08.06.2022	04.07.2022
KHK a.D. Franz Becker , vormals Polizeipräsidium Oberpfalz zu Themenkomplex A., Fragen A. 1., A. 24., A. 25. und A. 27., sowie zu Themenkomplex D., Fragen D. 1., D. 1.6 und D. 1.7 gemäß Beschluss Nr. 78 vom 13.02.2023	06.03.2023
Ministerpräsident a.D. Dr. Günther Beckstein zu den folgenden Fragen: A. 1. bis 7., 12., 16., 20., 29., 31., 32., 34. bis 36.; B: 2.1. bis 2.3., C 2.; D 1.1., 1.2., 1.4., 1.14., 1.15., 1.19., 1.20. bis 1.22., 2.; F. 1. bis 3., 5.; H. 1., 2., 4.2., I. 1. bis 6. gemäß Beschluss Nr. 41 vom 29.09.2022	20.04.2023
Antonia von der Behrens , Rechtsanwältin sachverständige Zeugin zu folgenden Fragen: 1. Welche Fragen sind im NSU-Prozess vor dem Oberlandesgericht München und auch darüber hinaus in der Aufklärung des NSU-Komplexes offengeblieben, die für den Untersuchungsausschuss „NSU II“ von Bedeutung sein können? 2. Gibt es Beweismittel, die im NSU-Prozess oder in anderen Zusammenhängen bekannt geworden sind, die für den Untersuchungsausschuss „NSU II“ von Bedeutung sein können und falls ja, welche? 3. Sind im Rahmen des NSU-Prozesses Handlungen bayerischer Behörden und bzw. oder der Staatsregierung bekannt geworden, die für den Untersuchungsausschuss „NSU II“ von Bedeutung sein können und falls ja, welche?“ gemäß Beschluss Nr. 12 vom 08.06.2022	04.07.2022
Oliver Bendixen , Journalist	14.07.2022

Sachverständiger zum Thema „Rechtsextremistische Aktivitäten im Raum Nürnberg/Nordbayern sowie im Raum München seit 1994 einschließlich möglicher Verbindungen zu lokalen bzw. regionalen oder bundesweit agierenden Szenen, Gruppen oder Organisationen, welche Personen beinhalteten, die möglicherweise Kennverhältnisse zum NSU-Kerntrio, dessen Unterstützerinnen und Unterstützern und/oder deren Umfeld hatten“. gemäß Beschluss Nr. 11 vom 02.06.2022 und Beschluss Nr. 30 vom 07.07.2022	
Clemens Binninger , vormals Vorsitzender des 3. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode des Bundestages sachverständiger Zeuge zu folgenden Fragen Gab es Erkenntnisse bei den jeweiligen Untersuchungen und Vorgängen mit Bezügen zum Freistaat Bayern und falls ja, welche?“ gemäß Beschluss Nr. 11 vom 02.06.2022	07.07.2022
KHK Matthias Blumenröther , Polizeipräsidium München zu den Themenkomplexen A. und G. des Untersuchungsauftrags und insbesondere zu den Fragen G.1. bis G.13. gemäß Beschluss Nr. 61 vom 08.12.2022	30.01.2023
Frau Boulgarides zu dem Themenkomplex I. gemäß Beschluss Nr. 93 vom 24.04.2023	08.05.2023
Herr Brandt zu den Fragen A.1., B.2.11. sowie D.1. und D.1.6. gemäß Beschluss Nr. 44 vom 24.10.2022	24.11.2022
Herr Burkhardt zum gesamten Untersuchungsauftrag gemäß Beschluss Nr. 77 vom 13.02.2023	23.03.2023
Herr Dalek zu dem Themenkomplex J. sowie zu dem Themenkomplex B zu den Fragen B.2.1. bis B.2.14 gemäß Beschluss Nr. 88 vom 17.04.2023	03.05.2023
PP a.D. Peter Dathe , vormals Präsident des Bayerischen Landeskriminalamtes zu den Fragen A.1. bis A.3., A.5., A.6., A.11. bis A.16 gemäß Beschluss Nr. 85 vom 22.03.2023	27.04.2023
Herr Dienelt zum gesamten Untersuchungsauftrag gemäß Beschluss Nr. 77 vom 13.02.2023	24.04.2023
Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof Markus Dienst zu den Fragen A.1. und C.1. bis C.11. Beschluss Nr. 33 vom 14.07.2022	13.10.2022
KHK a.D. D. , Polizeipräsidium Mittelfranken zum gesamten Untersuchungsauftrag, insbesondere zu Themenkomplex J., Frage J.4. gemäß Beschluss Nr. 98 vom 25.05.2023	19.06.2023
Herr Eminger zum gesamten Untersuchungsauftrag, insbesondere zu den Themenkomplexen A., D., G. und H. gemäß Beschluss Nr. 97 vom 22.05.2023	19.06.2023
Frau Endres zu den Fragen A.1., A.34., A.35., D. 1.11., D.1.12. und F.1. - F.5. gemäß Beschluss Nr. 43 vom 24.10.2022	21.11.2022
Herr Feiler	17.04.2023

zu den Themenkomplexen A.1. bis A.36., D.1., D.1.1. bis D.1.22. und D.2., D.2.1. bis D.2.2., G.1. bis G.13. und H.1. bis H.4.7 gemäß Beschluss Nr. 84 vom 20.03.2023	
Herbert Fuehr , vormals Nürnberger Nachrichten Fragenkomplex E, Frage Nr. 4 gemäß Beschluss Nr. 74 vom 30.01.2023	20.03.2023
KHK M. G. , Bundeskriminalamt zu den Fragen A.1. und C.1. bis C.11. Beschluss Nr. 33 vom 14.07.2022	24.10.2022
PHMin Beate Guhl , vormals Polizeiinspektion 45, München zu Themenkomplex E. gemäß Beschluss Nr.71 vom 26.01.2023	13.02.2023
Herr Glasauer zu den Fragen E.1. bis E.4. gemäß Beschluss Nr. 43 vom 24.11.2022	10.11.2022
KOK R. G. , Bundeskriminalamt Zu den Themenkomplexen A., E., F. und G., insbesondere zu den Fragen G.1. bis G. 13. gemäß Beschluss Nr. 52 vom 24.11.2022	20.04.2023
Herr Häfer zum gesamten Untersuchungsauftrag und insbesondere zu den Fragen C.1. bis C.11. gemäß Beschluss Nr. 49 vom 10.11.2022	08.12.2022
EKHK P. H. , Polizeipräsidium Mittelfranken zum gesamten Untersuchungsauftrag, insbesondere zu Themen- komplex J., Frage J.4. gemäß Beschluss Nr. 98 vom 25.05.2023	19.06.2023
LKD F. H. , Bundeskriminalamt zu den Fragen Sind oder waren Ermittlungsverfahren beim Bundeskriminalamt hinsichtlich des „Nationalsozialistischen Untergrunds“ (NSU) an- hängig und welche Bezüge bestehen bei diesen Ermittlungen zum Freistaat Bayern? Werden und/oder wurden Personen in NSU-Verfahren als Be- schuldigte geführt, bei denen Bezüge zum Freistaat Bayern wie zum Beispiel ein Wohnsitz, ein Arbeitsplatz oder ein Lebens- partner beziehungsweise eine Lebenspartnerin in Bayern im Zeit- raum vor dem 4. November 2011 bekanntgeworden sind und in welcher Hinsicht wurden und/oder werden diese Personen be- schuldigt? Welche Ermittlungsansätze mit Bezug zum Freistaat Bayern sind im Rahmen von NSU-Verfahren bearbeitet worden und gegeben- enfalls mit welchen Ergebnissen? Wurden nach Bekanntwerden des NSU-Bezugs hinsichtlich des Sprengstoffattentats auf die Gaststätte „Sonnenschein“ am 23. Juni 1999 in Nürnberg Ermittlungen eingeleitet und falls ja, welche Erkenntnisse haben sich hieraus ergeben? Haben sich Erkenntnisse aus den laufenden (Struktur-)Ermittlun- gen in Bezug auf potenzielle regionale Unterstützernetzwerke des NSU in Bayern ergeben und falls ja, welche? Haben sich Erkenntnisse aus den Ermittlungen in Bezug auf die Ausspähung potenzieller NSU-Tatorte in Bayern und die Erstel- lung entsprechender Adresslisten ergeben und falls ja, welche?	11.07.2022

<p>Gab es Ermittlungsverfahren mit Bezügen zu Bayern, die aufgrund von Strafverfolgungshindernissen oder aufgrund von Opportunitätsentscheidungen eingestellt wurden? Wie sind und/oder waren bayerische Behörden an den NSU-Ermittlungen des Bundeskriminalamts beteiligt und/oder in die Ermittlungen einbezogen? gemäß Beschluss Nr. 24 vom 23.06.2022</p>	
<p>KHK a.D. Anton Herrmann, vormals Kriminaldirektion Nürnberg zu den Fragen A.1. und C.1. bis C.11. gemäß Beschluss Nr. 33 vom 14.07.2022</p>	07.11.2022
<p>Staatsminister Joachim Herrmann, Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, MdL zum gesamten Untersuchungsauftrag, insbesondere zu den Themenkomplexen A., I. und J gemäß Beschluss Nr. 85 vom 23.03.2023</p>	08.05.2023
<p>Herr Hetzer zu dem Themenkomplex J. sowie zu dem Themenkomplex B., Fragen B.2.1. bis B.2.14 gemäß Beschluss Nr. 88 vom 17.04.2023</p>	03.05.2023
<p>J. J. zu den Fragen A.1., B.2.11. sowie D.1. und D.1.6. gemäß Beschluss Nr. 44 vom 24.10.2022</p>	21.11.2022
<p>EKHK a.D. Gerhard Karl, vormals Kriminalpolizeiinspektion Erding zu den Fragen E.1. bis E.4. gemäß Beschluss Nr. 43 vom 24.10.2022</p>	10.11.2022
<p>Herr Kehrberger zum gesamten Untersuchungsauftrag gemäß Beschluss Nr. 77 vom 13.02.2023</p>	09.03.2023
<p>EPHK Norbert Klima, Polizeipräsidium Oberbayern Nord zu den Themenkomplexen A. und G. und insbesondere zu den Fragen G.1. bis G.13. gemäß Beschluss Nr. 61 vom 08.12.2022 und zu den Themenkomplexen A., G. und H. des Untersuchungsauftrags, insbesondere zu den Fragen H. 1. bis H. 4.7. gemäß Beschluss Nr. 70 vom 26.01.2023</p>	13.02.2023
<p>Renate Klingenberg, vormals Nürnberger Nachrichten zu Fragenkomplex E., Frage 4 gemäß Beschluss Nr. 74 vom 30.01.2023</p>	20.03.2023
<p>EKHK Jürgen Klippe, Landeskriminalamt zum Themenkomplexen A., G. und H., insbesondere zu den Fragen H. 1. bis H. 4.7. gemäß Beschluss Nr. 70 vom 26.01.2023</p>	20.03.2023
<p>OStAin H. K., Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu den Fragen A.1. und C.1. bis C.11. gemäß Beschluss Nr. 33 vom 14.07.2022</p>	07.11.2022
<p>LKD Lothar Köhler, Landeskriminalamt zu den Fragen Ist oder war die bayerische Polizei in die Ermittlungen des Generalbundesanwalts und des Bundeskriminalamts bezüglich des NSU einbezogen und falls ja, inwiefern und mit welchen Ergebnissen?</p>	11.07.2022

<p>Hat die bayerische Polizei abseits der Ermittlungsverfahren von GBA und BKA – beispielsweise im Rahmen der Gefahrenabwehr – Maßnahmen zur Aufklärung des NSU-Umfeldes ergriffen und falls ja, welche und mit welchen Ergebnissen?</p> <p>Hat das Bayerische Landeskriminalamt Maßnahmen ergriffen, um die Ausspähung potentieller Tatorte in Bayern aufzuklären und falls ja, welche? Falls ja, wurden Maßnahmen hierzu durch das Bayerische Landeskriminalamt ab November 2011 nach Übergabe der Bayern betreffenden Adressen aus den beim NSU-Kerntrio aufgefundenen Adresslisten ergriffen und falls ja, welche?</p> <p>Sieht das Bayerische Landeskriminalamt noch Ermittlungsansätze bezüglich des NSU-Komplexes, sei es in strafrechtlicher oder auch gefahrenabwehrrechtlicher Hinsicht, und falls ja, welche?</p> <p>gemäß Beschluss Nr. 25 vom 23.06.2022</p>	
<p>Dr. Burkhard Körner, Präsident des Landesamts für Verfassungsschutz</p> <p>zum gesamten Untersuchungsauftrag, insbesondere zu dem Themenkomplex B. und J.</p> <p>gemäß Beschluss Nr. 95 vom 27.04.2023</p>	25.05.2023
<p>KOR a.D. Ralf Kröger, vormals Polizeipräsidium München</p> <p>zu den Fragen A.1. bis A.3., A.5., A.6., A.11. bis A.16</p> <p>gemäß Beschluss Nr. 85 vom 23.03.2023</p>	17.04.2023
<p>Herr Kühn</p> <p>zu den Themenkomplexen A.1. bis A.36., D.1., D.1.1. bis D.1.22. und D.2., D.2.1. bis D.2.2., G.1. bis G.13. und H.1. bis H.4.7</p> <p>gemäß Beschluss Nr. 84 vom 20.03.2023</p>	24.04.2023
<p>EKKH F. L., Bundeskriminalamt</p> <p>zu den Fragen E.1. bis E.4. und F.1. bis F.5.</p> <p>gemäß Beschluss Nr. 43 vom 24.10.2022</p> <p>und</p> <p>zu Themenkomplexen A und G und insbesondere zu den Fragen G.1. bis G. 13.</p> <p>gemäß Beschluss Nr. 62 vom 08.12.2022</p>	28.11.2022 26.01.2023
<p>KHK Dieter Leicht, Kriminalpolizeiinspektion Coburg</p> <p>zu den Fragen F.1. bis F.5.</p> <p>gemäß Beschluss Nr. 43 vom 24.10.2022</p>	21.11.2022
<p>Guido Limmer, Vizepräsident des Landeskriminalamts</p> <p>zu den Fragen A.1. und C.1. bis C.11.</p> <p>gemäß Beschluss Nr. 37 vom 29.09.2022 sowie</p> <p>zu dem Fragenkomplex A</p> <p>zu den Fragen A.1. bis A.3., A.5., A.6., A.11. bis A.16</p> <p>gemäß Beschluss Nr. 89 vom 17.04.2023</p>	24.10.2022 und 27.04.2023
<p>KHK a.D. Manfred Limmer, vormals Landeskriminalamt</p> <p>Zu den Fragen A.1. und C.1. bis C. 11.</p> <p>Gemäß Beschluss Nr. 33 vom 14.07.2022</p>	24.10.2022
<p>EPHK a.D. Herbert Markert, vormals Polizeipräsidium Unterfranken</p> <p>zum Themenkomplex A., Fragen A. 1., A. 24., A. 25. und A. 27. sowie</p> <p>zum Themenkomplex D., Fragen D. 1., D. 1.6 und D. 1.7</p> <p>gemäß Beschluss Nr. 78 vom 13.02.2023</p>	20.03.2023
<p>KHK a.D. Johann Mayer, vormals Landeskriminalamt</p> <p>zum Themenkomplex A., Fragen A. 1., A. 24., A. 25. und A. 27. sowie</p> <p>zum Themenkomplex D., Fragen D. 1., D. 1.6 und D. 1.7</p>	06.03.2023

gemäß Beschluss Nr. 78 vom 13.02.2023	
Dorothea Marx , Mitglied des Thüringer Landtags, vormals Vorsitzende der Untersuchungsausschüsse 5/1 „Rechtsterrorismus und Behördenhandeln“ und 6/1 „Rechtsterrorismus und Behördenhandeln“ des Thüringer Landtags Sachverständige Zeugin zu den Fragen: Gab es Erkenntnisse bei den jeweiligen Untersuchungen und Vorgängen mit Bezügen zum Freistaat Bayern und falls ja, welche?“ Gemäß Beschluss Nr. 11 vom 02.06.2022	
Jonas Miller , Bayerischer Rundfunk Sachverständiger zum Thema „Rechtsextremistische Aktivitäten im Raum Nürnberg/Nordbayern sowie im Raum München seit 1994 einschließlich möglicher Verbindungen zu lokalen bzw. regionalen oder bundesweit agierenden Szenen, Gruppen oder Organisationen, welche Personen beinhalteten, die möglicherweise Kennverhältnisse zum NSU-Kerntrio, dessen Unterstützerinnen und Unterstützern und/oder deren Umfeld hatten“ gemäß Beschluss Nr. 8 vom 02.06.2022	27.06.2022
EKKH M. M. , Bundeskriminalamt zu den Fragen A.1. und C.1. bis C.11. gemäß Beschluss Nr. 33 vom 14.07.2022	24.10.2022
ORR a.D. Sebastian Mutterer , Landesamt für Verfassungsschutz zu den Themenkomplexen A, B und D gemäß Beschluss Nr. 76 vom 13.02.2023	16.02.2023
Mehmet O. zu den Fragen C.2. bis C.8. gemäß Beschluss Nr. 33 vom 14.07.2022	24.10.2022
ORR Philip Oster , Landesamt für Verfassungsschutz Zum Themenkomplexe A und G des Untersuchungsauftrags und insbesondere zu den Fragen G.1. bis G.13. gemäß Beschluss Nr. 73 vom 26.01.2023	30.01.2023 16.02.2023 27.02.2023
KOK a.D. Peter Ostermair , vormals Landeskriminalamt zu den Fragen A.1. und C.1. bis C.11. gemäß Beschluss Nr. 33 vom 14.07.2022	07.11.2022
Frau Otoran , zu den Fragen C.1. bis C.11. gemäß Beschluss Nr. 37 vom 29.09.2022	07.11.2022
Prof. Dr. Thomas Petri , Landesbeauftragter für den Datenschutz zur vorgelegten Stellungnahme mit dem Titel „Datenlöschung in EASy“ gemäß Beschluss Nr. 90 vom 20.04.2023	08.05.2023
KHK a.D. Manfred Pfister , vormals Kriminaldauerdienst Mittelfranken zu den Themenkomplexen A., G. und H. insbesondere zu den Fragen H.1. bis H.4.7. gemäß Beschluss Nr. 70 vom 26.01.2023	27.02.2023
KHM André Poitschke , Polizeidirektion Sachsen zum Themenkomplex A., Fragen A. 1., A. 24., A. 25. und A. 27., sowie zum Themenkomplex D., Fragen D. 1., D. 1.6 und D. 1.7 gemäß Beschluss Nr. 78 vom 13.02.2023	20.03.2023
Frau Richter zu den Themenkomplexen A.1. bis A.36., D.1., D.1.1. bis D.1.22. und D.2., D.2.1. bis D.2.2., G.1. bis G.13. und H.1. bis H.4.7 gemäß Beschluss Nr. 84 vom 20.03.2023	24.04.2023

Lars Rohwer , MdB und Mitglied des Sächsischen Landtags, vormals Vorsitzender des 1. Untersuchungsausschusses der 6. Wahlperiode des Sächsischen Landtags sachverständiger Zeuge zu den Fragen: Gab es Erkenntnisse bei den jeweiligen Untersuchungen und Vorgängen mit Bezügen zum Freistaat Bayern und falls ja, welche?“ gemäß Beschluss Nr. 11 vom 02.06.2022	14.07.2022
LKD a.D. Ludwig Schierghofer , vormals Landeskriminalamt zum gesamten Untersuchungsauftrag und insbesondere zu den Themenkomplexen A., G., H., I. und J. gemäß Beschluss Nr. 96 vom 08.05.2023	25.05.2023
KHK C. S. , Bundeskriminalamt zu den Fragen E.1. bis E.4. und F.1. bis F.5. gemäß Beschluss Nr. 43 vom 24.10.2022	28.11.2022
KHK G. S. , Bundeskriminalamt zu den Themenkomplexen A., G. und H, insbesondere zu den Fragen H. 1. bis H. 4.7. gemäß Beschluss Nr. 70 vom 26.02.2023	20.04.2023
RRin a.D. Stefanie Schraut , vormals Landesamt für Verfassungsschutz zu den Fragen E.1. bis E.4. und F.1. bis F.5. gemäß Beschluss Nr. 43 vom 24.10.2022	21.11.2022
Herr Schultze zu den Fragen A.1., C.5., B.2.11. und D.1. gemäß Beschluss Nr. 33 vom 14.07.2022	13.10.2022
OStA beim Bundesgerichtshof Stefan Schmidt zum Themenkomplex A., Fragen A. 1., A. 24., A. 25. und A. 27., sowie zum Themenkomplex D., Fragen D. 1., D. 1.6 und D. 1.7 gemäß Beschluss Nr. 78 vom 13.02.2023	06.03.2023
Herr Strahl zu den Themenkomplexen A.1. bis A.36., D.1., D.1.1. bis D.1.22. und D.2., D.2.1. bis D.2.2., G.1. bis G.13. und H.1. bis H.4.7 gemäß Beschluss Nr. 84 vom 20.03.2023	24.04.2023
Frau Struck zum gesamten Untersuchungsauftrag gemäß Beschluss Nr. 77 vom 13.02.2023	20.03.2023
EKHK a.D. Martin Thoma , vormals Polizeipräsidium Mittelfranken, zu den Fragen E.1. bis E.4. gemäß Beschluss Nr. 43 vom 24.10.2022	10.11.2022
M. T. , vormals Roethke zu den Themenkomplexen A.1. bis A.36., D.1., D.1.1. bis D.1.22. und D.2., D.2.1. bis D.2.2., G.1. bis G.13. und H.1. bis H.4.7 gemäß Beschluss Nr. 84 vom 20.03.2023	03.05.2023
EKHK K. W. , Bundeskriminalamt zu den Themenkomplexen A und G des Untersuchungsauftrags, insbesondere zu den Fragen G.1. bis G. 13 gemäß Beschluss Nr. 62 vom 08.12.2023	26.01.2023
Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof Jochen Weingarten zu den Fragen Sind oder waren Ermittlungsverfahren beim Generalbundesanwalt hinsichtlich des „Nationalsozialistischen Untergrunds“ (NSU) anhängig und welche Bezüge bestehen bei diesen Verfahren zum Freistaat Bayern?	11.07.2022

<p>Werden und/oder wurden Personen in NSU-Verfahren als Beschuldigte geführt, bei denen Bezüge zum Freistaat Bayern wie zum Beispiel ein Wohnsitz, ein Arbeitsplatz oder ein Lebenspartner beziehungsweise eine Lebenspartnerin in Bayern im Zeitraum vor dem 4. November 2011 bekanntgeworden sind und in welcher Hinsicht wurden und/oder werden diese Personen beschuldigt?</p> <p>Welche Ermittlungsansätze mit Bezug zum Freistaat Bayern sind im Rahmen von NSU-Verfahren bearbeitet worden und gegebenenfalls mit welchen Ergebnissen?</p> <p>Wurden nach Bekanntwerden des NSU-Bezugs hinsichtlich des Sprengstoffattentat auf die Gaststätte „Sonnenschein“ am 23. Juni 1999 in Nürnberg Ermittlungen eingeleitet und falls ja, welche Erkenntnisse haben sich hieraus ergeben?</p> <p>Sind (Struktur-)Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts in Bezug auf potenzielle regionale Unterstützernetzwerke des NSU anhängig und falls ja, welche und welche Erkenntnisse mit Bezug zu Bayern haben sich hieraus ergeben?</p> <p>Haben sich Erkenntnisse aus den Ermittlungen des Generalbundesanwalts in Bezug auf die Ausspähung potenzieller NSU-Tatorte in Bayern und die Erstellung entsprechender Adresslisten ergeben und falls ja, welche?</p> <p>Gab es Ermittlungsverfahren mit Bezügen zu Bayern, die aufgrund von Strafverfolgungshindernissen oder aufgrund von Opportunitätsentscheidungen eingestellt wurden?</p> <p>Wie sind und/oder waren bayerische Behörden an den NSU-Ermittlungen des Generalbundesanwalts beteiligt und/oder in die Ermittlungen einbezogen?</p> <p>gemäß Beschluss Nr. 23 vom 23.06.2022</p>	
<p>Herr Wilke zum gesamten Untersuchungsauftrag gemäß Beschluss Nr. 77 vom 13.02.2023</p>	09.03.2023
<p>Frau Wohlleben zu den Themenkomplexen A.1. – A.36., D.1., D.1.1. – D.1.22. und D.2., D.2.1.- D.2.2., G.1. – G.13. und H.1. – H.4.7 gemäß Beschluss Nr. 84 vom 20.04.2023</p>	25.05.2023
<p>POK Evren Yildirim, Polizeipräsidium Oberfranken zu den Themenkomplexen A und G, insbesondere zu den Fragen G.1. bis G.13 gemäß Beschluss Nr. 61 vom 08.12.2023</p>	30.01.2023
<p>Michael Zankl, vormals Nürnberger Nachrichten Fragenkomplex E., Frage 4 gemäß Beschluss Nr. 74 vom 30.01.2023</p>	20.03.2023
<p>Beate Zschäpe zum gesamten Untersuchungsauftrag, insbesondere zu: A. 1. bis 9., 11. bis 23., 26. bis 28., 31. und 34. bis 36.; B: 1.3., 1.5., 1.7, 1.8, 1.11, 1.19, 2.1, 2.2; C: 1., 11.; D. 1., 1.3 bis 1.6, 1.8 bis 1.12, 1.16, 1.17, 2.1, 2.2; E. 1. bis 4.; F. 1. bis 4., G. 1. bis 6., 8. bis 12., H. 1., 2., 4., 4.1, 4.4, 4.5 gemäß Beschluss Nr. 65 vom 26.01.2023</p>	22.05.2023
<p>Herr Zunner zu den Themenkomplexen A.1. bis A.36., D.1., D.1.1. bis D.1.22. und D.2., D.2.1. bis D.2.2., G.1. bis G.13. und H.1. bis H.4.7 gemäß Beschluss Nr. 84 vom 20.03.2023</p>	24.04.2023

3.2 Überblickszeugen

Mit Schreiben vom 25. Mai 2022 bzw. 8. Juni 2022 hatte sich der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses zur Vorbereitung entsprechender Beweisbeschlüsse an den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof und den Präsidenten des Bundeskriminalamts mit der Bitte um Benennung eines sachverständigen „Überblickszeugen“ aus dem jeweiligen Haus gewandt, der dem Untersuchungsausschuss einen allgemeinen Überblick über die NSU-Ermittlungen und soweit möglich einen Überblick über die Ermittlungen soweit sie den Freistaat Bayern betroffen haben oder betreffen geben kann.

Nach entsprechender Rückmeldung durch die beiden Häuser fasste der Untersuchungsausschuss am 23. Juni 2022 die weitestgehend übereinstimmenden Beschlüsse Nr. 23 und Nr. 24, die im Wesentlichen Folgendes vorsehen:

Der sachverständige Zeuge soll dem Untersuchungsausschuss einen Überblick über die Ermittlungen (der jeweiligen Behörde) hinsichtlich des „Nationalsozialistischen Untergrundes“ (NSU) und seiner Unterstützerinnen und Unterstützer mit Bezügen zum Freistaat Bayern geben und insbesondere zu folgenden Fragen Auskunft geben:

1. *Sind oder waren Ermittlungsverfahren beim Generalbundesanwalt hinsichtlich des „Nationalsozialistischen Untergrundes“ (NSU) anhängig und welche Bezüge bestehen bei diesen Verfahren zum Freistaat Bayern?*
 - a. *Werden und/oder wurden Personen in NSU-Verfahren als Beschuldigte geführt, bei denen Bezüge zum Freistaat Bayern wie zum Beispiel ein Wohnsitz, ein Arbeitsplatz oder ein Lebenspartner beziehungsweise eine Lebenspartnerin in Bayern im Zeitraum vor dem 4. November 2011 bekanntgeworden sind und in welcher Hinsicht wurden und/oder werden diese Personen beschuldigt?*
 - b. *Welche Ermittlungsansätze mit Bezug zum Freistaat Bayern sind im Rahmen von NSU-Verfahren bearbeitet worden und gegebenenfalls mit welchen Ergebnissen?*
 - c. *Wurden nach Bekanntwerden des NSU-Bezugs hinsichtlich des Sprengstoffattentat auf die Gaststätte „Sonnenschein“ am 23. Juni 1999 in Nürnberg Ermittlungen eingeleitet und falls ja, welche Erkenntnisse haben sich hieraus ergeben?*
 - d. *Sind (Struktur-)Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts in Bezug auf potenzielle regionale Unterstützernetzwerke des NSU anhängig und falls ja, welche und welche Erkenntnisse mit Bezug zu Bayern haben sich hieraus ergeben? (Beschluss Nr. 23) bzw.*

Haben sich Erkenntnisse aus den laufenden (Struktur-)Ermittlungen in Bezug auf potenzielle regionale Unterstützernetzwerke des NSU in Bayern ergeben und falls ja, welche? (Beschluss Nr. 24)
 - e. *Haben sich Erkenntnisse aus den Ermittlungen in Bezug auf die Ausspähung potenzieller NSU-Tatorte in Bayern und die Erstellung entsprechender Adresslisten ergeben und falls ja, welche?*
2. *Gab es Ermittlungsverfahren mit Bezügen zu Bayern, die aufgrund von Strafverfolgungshindernissen oder aufgrund von Opportunitätsentscheidungen eingestellt wurden?*

3. *Wie sind und/oder waren bayerische Behörden an den NSU-Ermittlungen des Generalbundesanwalts bzw. des Bundeskriminalamts beteiligt und/oder in die Ermittlungen einbezogen?*

Mit Schreiben ebenfalls vom 8. Juni 2022 hatte sich der Vorsitzende mit gleichlautender Bitte an den Präsidenten des Landeskriminalamts gewandt und nach entsprechender Rückmeldung fasste der Untersuchungsausschuss am 23. Juni auch Beschluss Nr. 25, der im Wesentlichen folgendes vorsieht:

Der sachverständige Zeuge soll dem Untersuchungsausschuss einen Überblick über die Ermittlungen des Bayerischen Landeskriminalamts hinsichtlich des „Nationalsozialistischen Untergrundes“ (NSU) und seiner Unterstützerinnen und Unterstützer und deren Umfeld im Untersuchungszeitraum geben und insbesondere zu folgenden Fragen Auskunft geben:

1. *Ist oder war die bayerische Polizei in die Ermittlungen des Generalbundesanwalts und des Bundeskriminalamts bezüglich des NSU einbezogen und falls ja, inwiefern und mit welchen Ergebnissen?*
2. *Hat die bayerische Polizei abseits der Ermittlungsverfahren von GBA und BKA – beispielsweise im Rahmen der Gefahrenabwehr – Maßnahmen zur Aufklärung des NSU-Umfeldes ergriffen und falls ja, welche und mit welchen Ergebnissen?*
3. *Hat das Bayerische Landeskriminalamt Maßnahmen ergriffen, um die Ausspähung potentieller Tatorte in Bayern aufzuklären und falls ja, welche? Falls ja, wurden Maßnahmen hierzu durch das Bayerische Landeskriminalamt ab November 2011 nach Übergabe der Bayern betreffenden Adressen aus den beim NSU-Kerntrio aufgefundenen Adresslisten ergriffen und falls ja, welche?*
4. *Sieht das Bayerische Landeskriminalamt noch Ermittlungsansätze bezüglich des NSU-Komplexes, sei es in strafrechtlicher oder auch gefahrenabwehrrechtlicher Hinsicht, und falls ja, welche?*

Aufgrund dieser Beschlüsse sagten in der 7. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 11. Juli 2022 die benannten Überblickszeugen des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof, des Bundeskriminalamts sowie des Landeskriminalamts vor dem Untersuchungsausschuss als sachverständige Zeugen aus.

3.3 Ehemalige Vorsitzende anderer NSU-Untersuchungsausschüsse

Mit Beschluss Nr. 11 beschloss der Untersuchungsausschuss am 2. Juni 2022 die Ladung der ehemaligen Vorsitzenden der NSU-Untersuchungsausschüsse des Bundestages sowie des Thüringer und des Sächsischen Landtags als sachverständige Zeugin und Zeugen.

So sollten gemäß dem Beschluss Nr. 11 die Zeugin und die Zeugen insbesondere zu den Fragen Auskunft geben, ob es Erkenntnisse bei den jeweiligen Untersuchungen und Vorgängen mit Bezügen zum Freistaat Bayern gab und falls ja, welche.

In der 6. Sitzung am 7. Juli 2022 führte der Untersuchungsausschuss ein gemeinsames Gespräch mit dem vormaligen Vorsitzenden des 3. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode des Bundestages, Clemens Binninger, und der vormaligen Vorsitzenden

der Untersuchungsausschüsse 5/1 „Rechtsterrorismus und Behördenhandeln“ und 6/1 „Rechtsterrorismus und Behördenhandeln“ des Thüringer Landtags, Dorothea Marx, MdL. In der 8. Sitzung am 14. Juli 2022 fand ein solches Sachverständigengespräch mit dem vormaligen Vorsitzenden des 1. Untersuchungsausschusses der 6. Wahlperiode des Sächsischen Landtags, Lars Rohwer, MdB und MdL, statt.

Die nach § 44d des Abgeordnetengesetzes (AbgG) erforderliche Aussagegenehmigung für das ehemalige Mitglied des Bundestages Clemens Binninger wurde bei der Präsidentin des Deutschen Bundestages beantragt und durch diese mit Schreiben vom 1. Juli 2022 erteilt.

Die ebenfalls beantragte Aussagegenehmigung für den Abgeordneten des Bundestages Lars Rohwer wurde hingegen nicht erteilt, da diese nach Rückmeldung des Bundestages nicht erforderlich war. So bezweckt § 44d AbgG vornehmlich den Schutz geheimhaltungsbedürftiger Vorgänge innerhalb des Deutschen Bundestages. Eine Aussagegenehmigung nach dieser Vorschrift ist dann nicht erforderlich, wenn die Tatsachen, zu denen der Betreffende befragt werden soll, gänzlich in einen Zeitraum fallen, in dem er nicht Mitglied des Deutschen Bundestages war. Aufgrund des Untersuchungsauftrags war davon auszugehen, dass der Abgeordnete des Bundestages Rohwer ausschließlich zu Vorgängen befragt werden sollte, die in seine Zeit als Vorsitzender des Untersuchungsausschusses des Sächsischen Landtags fallen. In diesem Zeitraum war er nicht Mitglied des Deutschen Bundestages. Die erforderliche Aussagegenehmigung des Sächsischen Landtags für den dortigen Abgeordneten Lars Rohwer hat der Präsident des Sächsischen Landtags mit Schreiben vom 17. Juni 2022 erteilt.

Ebenso hat die Vizepräsidentin des Thüringer Landtags mit Schreiben vom 5. Juli 2023 die nach § 43 ThürAbgG erforderliche Aussagegenehmigung für die Abgeordnete Dorothea Marx erteilt.

3.4 Sachverständige Zeugen

In der 2. Sitzung am 2. Juni 2022 beschloss der Untersuchungsausschuss mit Beschluss Nr. 12, Gespräche mit zwei Rechtsanwältinnen und einem Rechtsanwalt, die im NSU-Prozess vor dem Oberlandesgericht München als Nebenklagevertreterinnen und –vertreter tätig waren, als sachverständige Zeugen zu führen. Gemäß Beschluss sollten die sachverständigen Zeuginnen und Zeugen insbesondere zu folgenden Fragen Auskunft geben:

1. *Welche Fragen sind im NSU-Prozess vor dem Oberlandesgericht München und auch darüber hinaus in der Aufklärung des NSU-Komplexes offengeblieben, die für den Untersuchungsausschuss „NSU II“ von Bedeutung sein können?*
2. *Gibt es Beweismittel, die im NSU-Prozess oder in anderen Zusammenhängen bekannt geworden sind, die für den Untersuchungsausschuss „NSU II“ von Bedeutung sein können und falls ja, welche?*
3. *Sind im Rahmen des NSU-Prozesses Handlungen bayerischer Behörden und bzw. oder der Staatsregierung bekannt geworden, die für den Untersuchungsausschuss „NSU II“ von Bedeutung sein können und falls ja, welche?*

Die beiden Rechtsanwältinnen Seda Başay-Yıldız und Antonia von der Behrens hielten in der 5. Sitzung am 4. Juli 2022 vor dem Untersuchungsausschuss zunächst vorbereitete Vorträge, in denen die Beantwortung der o.g. Fragen im Vordergrund stand. Im

Anschluss daran hatten die Mitglieder des Untersuchungsausschusses die Gelegenheit, im Rahmen des Sachverständigengesprächs Fragen zu stellen.

Der weitere Nebenklagevertreter konnte aus terminlichen Gründen zunächst an keiner Sitzung des Untersuchungsausschusses teilnehmen, so dass der Untersuchungsausschuss letztlich auf das Sachverständigengespräch mit ihm aus verfahrensökonomischen Gründen verzichtete (siehe dazu Ziff. V.3.18).

Mit Beschluss Nr. 8 vom 2. Juni 2022 beschloss der Untersuchungsausschuss, mit dem freien Autoren Robert Andreasch sowie dem Journalisten Jonas Miller ein Sachverständigengespräch zu führen zu dem Thema

„Rechtsextremistische Aktivitäten im Raum Nürnberg/Nordbayern sowie im Raum München seit 1994 einschließlich möglicher Verbindungen zu lokalen bzw. regionalen oder bundesweit agierenden Szenen, Gruppen oder Organisationen, welche Personen beinhalteten, die möglicherweise Kennverhältnisse zum NSU-Kerntrio, dessen Unterstützerinnen und Unterstützern und/oder deren Umfeld hatten“.

Die Vorträge und das anschließende Sachverständigengespräch fanden sodann in der 4. Sitzung am 27. Juni 2022 statt.

Mit Beschluss Nr. 30 vom 7. Juli 2022 beschloss der Untersuchungsausschuss sodann noch ein Sachverständigengespräch mit dem Sachverständigen Oliver Bendixen, in dem die gleiche Thematik mit den Sachverständigen, die aufgrund Beschluss Nr. 8 vor dem Untersuchungsausschuss gesprochen haben, im Vordergrund stehen sollte. Herr Bendixen hielt seinen Vortrag mit anschließender Aussprache in der 8. Sitzung am 14. Juli 2022.

Aufgrund der während der Dauer des Untersuchungsausschusses durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration bzw. das Landeskriminalamt vorgetragen Löschung von Daten im System EASy (siehe dazu Ziff. V.8) beauftragte der Untersuchungsausschuss mit Beschluss Nr. 54 den Landesbeauftragten für Datenschutz, Prof. Dr. Petri, mit der Erstellung einer schriftlichen Stellungnahme (siehe hierzu ebenfalls Ziff. V.8). Die Stellungnahme – eingestuft mit dem Verschlussgrad VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH – ist dem Untersuchungsausschuss nach erbetener Fristverlängerung fristgerecht am 29. März 2023 zugegangen und unter der Aktennummer 11911 zu den Akten genommen worden. Zur Klärung von Rückfragen zu der Stellungnahme beschloss der Untersuchungsausschuss mit Beschluss Nr. 90 vom 20. April 2023 Prof. Dr. Petri für ein diesbezügliches Sachverständigengespräch zu laden. Dieses Gespräch hat in der 32. Sitzung am 8. Mai 2023 stattgefunden.

Auch für den Landesbeauftragten für Datenschutz war eine Aussagegenehmigung erforderlich. An und für sich entscheidet nach Art. 19 Abs. 5 Satz 2 BayDSG zwar der Leiter einer Aufsichtsbehörde im Allgemeinen selbst nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und inwieweit er vor Gericht oder außergerichtlich über Angelegenheiten aussagt, die seiner Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Jedoch sieht das Recht der Untersuchungsausschüsse eine Spezialregelung vor, die Art. 19 Abs. 5 Satz 2 BayDSG verdrängt. Die Beweiserhebung durch den Untersuchungsausschuss richtet sich nach Art. 11 Abs. 1 Satz 2 UAG im Grundsatz nach der Strafprozessordnung. Nach Art. 18 Abs. 1 UAG bedarf ein Beamter, der vor einem Untersuchungsausschuss über Angelegenheiten aussagen soll, die unter seine Amtsverschwiegenheit fallen, der Genehmigung seines Dienstvorgesetzten. Oberste Dienstbehörde und damit Dienstvorgesetzter des Landesbeauftragten ist nach Art. 121 Abs. 4, Abs. 2 Satz 1 BayBG die Präsidentin des Landtags. Diese hat die beantragte Aussagegenehmigung für den Zeugen erteilt.

3.5 Mehmet O.

Mit Beschluss Nr. 33 vom 14. Juli 2022 beschloss der Untersuchungsausschuss Mehmet O. zum sog. Taschenlampenattentat, Themenkomplex C. des Untersuchungsauftrags, zu vernehmen. Bei Herrn O. handelt es sich um das Opfer des sog. Taschenlampenattentats. Dass diese Tat ebenfalls vom NSU begangen worden war, war erst im Rahmen des Strafprozesses vor dem Oberlandesgericht München gegen Beate Zschäpe u.a. durch eine Zeugenaussage bekannt geworden.

Der Zeuge O. erhielt daher in der 11. Sitzung am 24. Oktober 2022 erstmalig die Gelegenheit, öffentlich vor einem Gremium wie dem Untersuchungsausschuss auszusagen. Der Zeuge wurde von seinem – durch den Untersuchungsausschuss beigeordneten (siehe dazu Ziff. V.3.15) – Rechtsbeistand sowie einer Vertreterin von B.U.D. Beratung, Unterstützung und Dokumentation, einer Beratungsstelle für Betroffene von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in Bayern, begleitet.

3.6 Schutzbedürftige Zeugen

Mit Beschluss Nr. 33 vom 14. Juli 2022 beschloss der Untersuchungsausschuss die Ladung eines Zeugen, der sich im Zeugenschutzprogramm befindet, so dass für dessen Vernehmung besondere Vorkehrungen zu treffen waren:

Um trotz der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen eine Teilhabe der Öffentlichkeit an der Vernehmung dieses Zeugen zu gewährleisten, tagte der Untersuchungsausschuss mit dem Zeugen, der aus Sicherheitsgründen von Beamten des Bundeskriminalamts begleitet worden ist, in einem Sitzungssaal ohne Öffentlichkeit. Die Vernehmung wurde jedoch in einen weiteren Sitzungssaal des Landtags, in dem die Öffentlichkeit hergestellt war, per Bild- und Tonverbindung übertragen. Die Kamera war dabei im Rücken des Zeugen positioniert, so dass das Kamerabild im „öffentlichen Saal“ den Zeugen lediglich von hinten zeigte. Zudem wurde ein Stimmverzerrer eingesetzt.

Mit Beschluss Nr. 88 vom 17. April 2023 beschloss der Untersuchungsausschuss die Ladung einer ehemaligen Vertrauensperson des Landesamts für Verfassungsschutz (siehe hierzu Ziff. V.3.8). Der Zeuge selbst, für den eine Aussagegenehmigung der Behörde erteilt worden war, bat um die Einhaltung besonderer Schutzmaßnahmen. In Absprache mit dem Landtagsamt wurde der Zeuge daher in polizeilicher Begleitung durch den Landtag geleitet. Überdies verhüllte der Zeuge bis zum Beginn seiner Vernehmung und insbesondere beim Betreten des Sitzungssaals sein Gesicht mit Kopfbedeckung, Sonnenbrille und Atemschutzmaske.

Wie unter Ziff V.3.7 dargestellt bat das Landesamt für Verfassungsschutz für letztlich zwei (vormals) operativ tätige Zeugen darum, diese auch aus Identitätsschutzgründen lediglich in nichtöffentlicher Sitzung zu vernehmen. Dieser Bitte kam der Untersuchungsausschuss nach und führte die Vernehmung der Zeugen in nichtöffentlicher Sitzung durch. Für einen der Zeugen hatte das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration darüber hinaus um eine Zuführung des Zeugen über einen für die Öffentlichkeit nicht nachzuvollziehenden Zugang in den Sitzungssaal gebeten. Wie unter Ziff. V.3.7 dargestellt, wechselte der Untersuchungsausschuss zur Gewährleistung dieser Schutzmaßnahme den Sitzungssaal.

Für die Zeugenvernehmungen seiner Mitarbeitenden bat das Bundeskriminalamt (siehe im Einzelnen Ziff. V.3.9) zum Schutz vor Identifizierung der Mitarbeitenden und zum

Schutz der Arbeitsfähigkeit des Bundeskriminalamts darum, von vollständigen Namensnennungen der Zeugen abzusehen und stattdessen eine abgekürzte Namensnennung vorzunehmen. Die Zeugen des Bundeskriminalamts wurden auf den (im Internet) veröffentlichten Tagesordnungen des Untersuchungsausschusses daher stets namentlich abgekürzt und die Mitglieder des Untersuchungsausschusses sprachen die Zeugen im Rahmen der öffentlichen Vernehmungen nicht mit vollständigem Namen an.

Das Polizeipräsidium Mittelfranken erteilte für die Vernehmung der mit Beschluss Nr. 98 beschlossenen Zeugen KHK a.D. D. und EKHK H. Aussagegenehmigungen, die u.a. Beschränkungen dahingehend enthielten, dass die Aussage nur unter Ausschluss der Öffentlichkeit und Nichtnennung des vollständigen Namens (erster Buchstabe des Nachnamens) erfolge. Zudem habe die Zuführung verdeckt über einen gesonderten Zugang zu erfolgen. Da die beiden Zeugen in der 36. Sitzung am 19. Juni 2023 die ersten Zeugen des Sitzungstags waren, konnte gewährleistet werden, dass diese sich bereits deutlich vor Sitzungsbeginn und damit auch vor Erscheinen der Öffentlichkeit im Landtag und in einem Nebenraum des Sitzungsaals einfinden. Über diesen Nebenraum – und damit nicht im Blickfeld der Öffentlichkeit - konnten die beiden Zeugen auch den Sitzungsaal betreten.

3.7 Zeugen des Landesamts für Verfassungsschutz

Der Untersuchungsausschuss beschloss mit den Beschlüssen Nr. 44, Nr. 61, Nr. 75 und Nr. 76 die Vernehmung von Beamten des Landesamts für Verfassungsschutz. Dabei war der Beschluss zur Vernehmung des Zeugen Philip Oster (Beschluss Nr. 61) zunächst auf die Themenkomplexe A. und G. des Untersuchungsauftrags beschränkt. Dies wurde sodann durch den späteren Beschluss Nr. 73 auf den gesamten Untersuchungsauftrag erweitert. Ebenso war der Beschluss Nr. 75 zur Vernehmung des Präsidenten des Landesamts für Verfassungsschutz, Dr. Burkhard Körner, zunächst auf den Themenkomplex B. beschränkt. Auch hier wurde das Beweisthema durch den später gefassten Beschluss Nr. 95 auf den gesamten Untersuchungsauftrag erweitert.

Für die Zeugin Stefanie Schraut (Beschluss Nr. 44) erteilte das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration eine beschränkte Aussagegenehmigung u.a. dahingehend, dass eine Aussage der Zeugin lediglich in nichtöffentlicher Sitzung zulässig war. Zudem sah die Aussagegenehmigung vor, dass die Vernehmung erforderlichenfalls in Anwendung der Geheimschutzordnung des Landtags zu erfolgen habe, sofern Angaben und Erklärungen gemacht werden, die Verschlussachen (jeglichen Einstufungsgrades) betreffen. Mit Schreiben vom 10. November 2022 des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration wurde die Aussagegenehmigung für die Zeugin dahingehend erweitert, dass zumindest Angaben zur Person in öffentlicher Sitzung gemacht werden durften. Mit Schreiben vom 18. November 2022 erweiterte das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration die Aussagegenehmigung ein weiteres Mal dahingehend, dass besondere Maßnahmen zum Geheimschutz nur zu ergreifen seien, sofern Angaben und Erklärungen getätigt werden würden, die mit dem Geheimhaltungsgrad VS-VERTRAULICH und höher eingestuft sind. Diese drei Schreiben waren dem Untersuchungsausschuss weniger als eine Stunde vor Beginn der Sitzung, in der die Zeugin vernommen wurde, zugegangen. Aufgrund der Kurzfristigkeit dieser Vorgaben waren die entsprechenden Vorkehrungen (siehe dazu Ziff. V.6) nicht mehr umsetzbar. An die vorgegebenen Einschränkungen hat sich der Untersuchungsausschuss als staatliches Organ und aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit zu halten. Die Zeugin selbst kann nicht auf die Einschränkungen verzichten, da sie sich andernfalls strafbar machen würde.

Insbesondere das Verbot von technischen Geräten stellte den Untersuchungsausschuss ohne entsprechende Vorankündigung jedoch in der Kürze der Zeit vor nicht lösbare Probleme, da der weitüberwiegende Anteil der Zeugenbefragungen mit einer Vielzahl von digitalen Dokumenten vorbereitet wird.

Der Untersuchungsausschuss verständigte sich daher mit der Zeugin darauf, dass diese in öffentlicher Sitzung Angaben zur Person mache und dass dann in eine nichtöffentliche Sitzung übergegangen werde. Sofern es zur Behandlung von VS-VERTRAULICH und höher eingestuftem Dokumenten kommen sollte, würden die entsprechenden Fragen gesammelt und in einer weiteren Sitzung – nach Umsetzung der erforderlichen Vorkehrungen – gestellt werden.

Nach den Angaben zu ihrer Person sagte die Zeugin sodann ausschließlich in nichtöffentlicher Sitzung aus. Eine weitere Ladung als Zeugin zur Behandlung von eingestuften Akten war hingegen nicht notwendig.

Für den Zeugen Philip Oster, der in der 19. Sitzung am 30. Januar 2023, in der 21. Sitzung am 16. Februar 2023 zusammen mit einem weiteren Zeugen des Landesamts für Verfassungsschutz, Sebastian Mutterer, und schließlich noch in der 22. Sitzung am 27. Februar 2023 als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss aussagte, hatte das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration die Aussagegenehmigung erneut dahingehend beschränkt, dass bereits Angaben zur Person nur in nichtöffentlicher Sitzung gemacht werden dürfen. Als Begründung hierfür hatte das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration angegeben, dass der Zeuge operativ tätig gewesen ist, so dass zum Schutz der Identität des Zeugen bereits die Angaben zur Person (trotz des verwendeten Arbeitsnamens) lediglich in nichtöffentlicher Sitzung gemacht werden dürften. Zudem forderte das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dass der Zeuge aus Identitätsschutzgründen über einen für die Öffentlichkeit nicht nachzuvollziehenden Zugang in den Sitzungssaal gelange. Da dies für den Sitzungstag nicht gewährleistet werden konnte, konnte der Untersuchungsausschuss diese Vorgabe in der 19. Sitzung nur erfüllen, indem er nach Abschluss der Vernehmung der beiden ersten Zeugen den Sitzungssaal wechselte und in dem „neuen“ Sitzungssaal die Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit fortsetzte. Zudem hatte das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration in der Aussagegenehmigung erneut die Vorgaben für die Vernehmung zu Verschlussachen mit dem Verschlussgrad VS-VERTRAULICH und höher gemacht. Insoweit war zwischenzeitlich das unter Ziff. V.6 beschriebene Konzept für VS-eingestufte Sitzungen erarbeitet worden. Mit der Umsetzung des Konzepts war – wie unter Ziff. V.6 beschrieben – für die Erörterung von VS-VERTRAULICH und höher eingestuften Verschlussachen die Notwendigkeit eines erneuten Saalwechsels, in den auf Abhörmaßnahmen überprüften Besprechungsraum des Landtags, erforderlich. In der 19. Sitzung tagte der Untersuchungsausschuss daher letztlich in drei Sälen.

Diese Vorgaben des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration wurden sodann für die weiteren Vernehmungen des Zeugen Philip Oster und auch des weiteren Zeugen vom Landesamt für Verfassungsschutz, Sebastian Mutterer, dahingehend abgeschwächt, dass zwar die Angaben zur Person und damit die gesamte Zeugenvernehmung lediglich in nichtöffentlicher Sitzung zulässig war. Jedoch wurde auf die Notwendigkeit eines Zugangs zum Sitzungssaal über einen für die Öffentlichkeit nicht nachvollziehbaren Zugang – zumindest für die Zeugen des Landesamts für Verfassungsschutz, siehe dazu Ziff. V.3.6, verzichtet. Somit waren für die Vernehmungen der Zeugen Oster und Mutter Raumwechsel des Untersuchungsausschusses lediglich noch für die eingestuften Sitzungsteile erforderlich.

Die Vernehmung des Präsidenten des Landesamts für Verfassungsschutz, Dr. Burkhard Körner, beschloss der Untersuchungsausschuss in seiner 20. Sitzung am 13. Februar 2023. Auch für den Zeugen Dr. Körner nahm das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration in die Aussagegenehmigung die Einschränkungen auf, wie sie für die weiteren Zeugen des Landesamts für Verfassungsschutz gefasst worden sind. Insofern hat sich sodann in der 34. Sitzung am 25. Mai 2023 herausgestellt, dass es sich bei der Einschränkung der Aussagegenehmigung dahingehend, dass auch Zeuge Dr. Körner Angaben zur Person und damit die gesamte Vernehmung lediglich in nicht-öffentlicher Sitzung tätigen dürfte, als Fehler herausgestellt, so dass große Teile der Vernehmung unter Beteiligung der Saalöffentlichkeit durchgeführt werden konnten. Für die Erörterung von Verschlussachen ab einem Verschlussgrad VS-VERTRAULICH hat der Untersuchungsausschuss wiederum das Konzept für eingestufte Sitzungen anwenden müssen.

3.8 Ehemalige Vertrauenspersonen

Mit Beschluss Nr. 44 beschloss der Untersuchungsausschuss in seiner 11. Sitzung am 24. Oktober 2022, die seinerzeit für das Amt für Verfassungsschutz beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales tätige Vertrauensperson (VP) Brandt zu den Fragen A.1., B.2.11 sowie D.1. und D.1.6. zu vernehmen. Zu diesem Zwecke beantragte der Untersuchungsausschuss beim Präsidenten des Amtes für Verfassungsschutz des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales eine Aussagegenehmigung für den Zeugen. Der Präsident des Amtes erteilte dem Zeugen eine unbeschränkte Aussagegenehmigung zur Aussage vor dem Untersuchungsausschuss. Der Zeuge sagte daher in der 15. Sitzung am 24. November 2022 in öffentlicher Sitzung aus.

Die Vernehmung der ehemaligen VP des Landesamts für Verfassungsschutz, Herr Dalek, zu dem Themenkomplex J. sowie zu dem Themenkomplex B., Fragen B.2.1. bis B.2.14. des Untersuchungsauftrags beschloss der Untersuchungsausschuss mit Beschluss Nr. 88 am 17. April 2023. Auch für die Vernehmung dieses Zeugen beantragte der Untersuchungsausschuss eine Aussagegenehmigung, in diesem Fall beim Präsidenten des Landesamts für Verfassungsschutz. Der Präsident des Landesamts für Verfassungsschutz erläuterte insoweit, dass der Zeuge seinerzeit im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für das Landesamt für Verfassungsschutz nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) auf die gewissenhafte Erfüllung seiner freiwillig übernommenen, im Einzelnen dargelegten Obliegenheiten und zur Geheimhaltung seiner Tätigkeit für das Landesamt verpflichtet sowie auf strafrechtliche Folgen einer Pflichtverletzung hingewiesen worden sei. Mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration wurde dem Zeugen die Genehmigung erteilt vor dem Untersuchungsausschuss als Zeuge auszusagen. Die Aussagegenehmigung erstreckte sich dabei auf Bekundungen zu dem Themenkomplex J. sowie zu den o.g. Fragen des Themenkomplexes B. sowie auf den Umstand, dass der Zeuge von 1987 bis 1998 als VP für das Landesamt für Verfassungsschutz tätig war.

Bekundungen zu Aufträgen, die dem Zeugen durch das Landesamt für Verfassungsschutz erteilt worden waren, zu Zahlungen, die er erhalten hatte sowie allgemeine Angaben zu seiner Tätigkeit als VP durften laut der Aussagegenehmigung hingegen nur in einer als geheim eingestuften Sitzung erfolgen. Nicht erteilt wurde die Aussagegenehmigung zu Informationen über Details der Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Verfassungsschutz wie z.B. Trefforte, operative Schutzmaßnahmen und taktische Vorgehensweisen.

Der Zeuge sagte daher in der 32. Sitzung am 3. Mai 2023 zunächst in öffentlicher und später in geheim eingestufte Sitzung (siehe dazu Ziff. V.6.) vor dem Untersuchungsausschuss aus.

3.9 Zeugen des Bundeskriminalamts

Mit den Beschlüssen Nr. 24, Nr. 33, Nr. 43, Nr. 52, Nr. 62 und Nr. 70 beschloss der Untersuchungsausschuss die Vernehmung von insgesamt 18 Beamtinnen und Beamten des Bundeskriminalamts. Vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt haben letztlich acht Beamte der Behörde, wobei der Zeuge F. L. sowohl in der 16. Sitzung am 28. November 2022 als auch in der 18. Sitzung am 26. Januar 2023 als Zeuge aussagte.

Wie unter Ziff. V.3.2 ausgeführt, war unter den Zeugen des Bundeskriminalamts ein „Überblickszeuge“. Die weiteren Zeugen waren zu Fragen aus den Themenkomplexen A., C., E., F., G. und H. geladen worden und sagten in der 11. Sitzung am 24. Oktober 2022, in der 16. Sitzung am 28. November 2022, in der 18. Sitzung am 26. Januar 2023 und in der 28. Sitzung am 20. April 2023 aus.

Die Zeugenvernehmungen fanden dabei stets in öffentlicher Sitzung statt. Um aber den Schutz der Mitarbeitenden vor Identifizierung, Aufklärung bis hin zur Ausspähung sowie den Schutz der Arbeitsfähigkeit des Bundeskriminalamts zu gewährleisten, bat das Bundeskriminalamt, von einer vollständigen Namensnennung der Zeugen abzusehen. Dieser Bitte kam der Untersuchungsausschuss in allen Vernehmungen von Zeugen des Bundeskriminalamts nach.

Aufgrund der äußerst umfangreichen und teilweise lange zurückliegenden Ermittlungsmaßnahmen des Bundeskriminalamts zum NSU-Komplex waren die Zeugenladungen für die Beamten des Bundeskriminalamts stets mit enormem Einarbeitungsaufwand verbunden. Das Bundeskriminalamt bat daher darum, anstelle von einzelnen Sachbearbeitern zwei der „Ermittler der ersten sowie letzten Stunde des NSU“, die Zeugen F. L. und K. W., die zudem über einen Gesamtüberblick über die Ermittlungen verfügen, als Zeugen entsenden zu dürfen. Nach Ansicht des Bundeskriminalamts waren einzelne beschlossene Zeugen darüber hinaus als solche nicht geeignet, da diese teilweise nur wenige Wochen und Monate in die über zehnjährige Ermittlungstätigkeit zum NSU-Komplex eingebunden gewesen waren. Das Bundeskriminalamt war daher bei Vernehmungen der Zeugen F. L. und K. W. von einem deutlich größeren Erkenntnisgewinn für den Untersuchungsausschuss überzeugt als bei der Ladung einzelner Zeugen, die nur kleinere Ermittlungskomplexe für einen eng begrenzten Zeitraum bearbeitet haben.

Des Weiteren waren einige der benannten Zeuginnen und Zeugen aufgrund eines erhöhten Einsatzaufkommens des Bundeskriminalamts im Bereich politisch motivierter Kriminalität insbesondere Ende des Jahres 2022 / zu Beginn des Jahres 2023 nicht abkömmlich. Insoweit haben das Bundeskriminalamt und der Vorsitzende in einer Telefonkonferenz sowie mehreren persönlichen Gesprächen die Situation wiederholt besprochen, in denen das Bundeskriminalamt stets betont hat, die Aufklärungsarbeit des Untersuchungsausschusses im Rahmen der Amtshilfe bestmöglich unterstützen zu wollen. Da der Untersuchungsausschuss laufende Ermittlungen des Bundeskriminalamts nicht behindern wollte, verständigte man sich letztlich – nach den Vernehmungen der „Ermittler der ersten und letzten Stunde des NSU“ – auf die Priorisierung und Ladung von noch zwei Zeugen (G. S. und R. G.) des Bundeskriminalamts. Diese sagten sodann in der 28. Sitzung am 20. April 2023 vor dem Untersuchungsausschuss aus.

Mit Beschluss Nr. 106 verzichtete der Untersuchungsausschuss auf die Ladung und Einvernahme von insgesamt zehn Zeuginnen und Zeugen des Bundeskriminalamts (siehe dazu Ziff. V.3.18).

3.10 Privatpersonen (Adressermittlungen)

Der Untersuchungsausschuss hat eine Vielzahl von Privatpersonen als Zeugen geladen, so dass die Ladungen an deren Privatanschriften zuzustellen waren. Insoweit waren dem Untersuchungsausschuss oftmals lediglich Anschriften aus der Zeit von vor (mehr als) zehn Jahren bekannt. Vor einer Zustellung waren daher in aller Regel Adressermittlungen notwendig.

In einigen Fällen konnten die Anschriften über das Behördeninformationssystem ermittelt werden.

Wie unter Ziff. V.3.6 dargestellt befindet sich ein Zeuge im Zeugenschutzprogramm, so dass eine Ladung unter Vermittlung des Bundeskriminalamts erforderlich war.

Eine Zeugin hatte auf die Ladungen und weitere Schreiben des Landtagsamts zunächst nicht reagiert. Da insoweit ein telefonischer Kontakt mit der Meldebehörde nicht herzustellen war, bat der Untersuchungsausschuss das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration um Tätigwerden dahingehend, dass die örtlich ansässige Polizei eine Nachschau unter der ermittelten Anschrift der Zeugin vornimmt. Die Zeugin wurde unter der ermittelten Anschrift von den Polizeibeamten angetroffen und bestätigte den Erhalt der Ladung.

Ein weiterer Zeuge hatte ebenfalls zunächst nicht auf die Ladung und weitere Schreiben des Landtagsamts reagiert. Insoweit wurde daher telefonischer Kontakt mit der Meldebehörde aufgenommen und um Abgleich der vorliegenden Anschrift gebeten. Zudem wurde das örtliche Einwohnermeldeamt um Nachschau gebeten, ob der Zeuge unter der Anschrift anzutreffen ist. Noch vor Durchführung dieser Nachschau hatte sich der Zeuge sodann per E-Mail an den Untersuchungsausschuss gewandt und den Erhalt der Ladung bestätigt.

Von dem unter Ziff. V.3.12 genannten Zeugen M. v.D.-D. war lediglich bekannt, dass dieser seine ladungsfähige Anschrift in Schweden hatte. Zudem war dem Untersuchungsausschuss bekannt, dass der Zeuge bereits vom Thüringer Landtag im Rahmen des Untersuchungsausschusses 6/1 geladen worden war. Der Untersuchungsausschuss bat daher den Thüringer Landtag um Mitteilung etwaig noch vorhandener Kontaktdaten. Unter Beachtung der Datenschutzordnung des Thüringer Landtags konnte die dortige Landtagsverwaltung dem Untersuchungsausschuss eine E-Mail-Adresse des Zeugen zur Verfügung stellen, unter der sodann Kontakt mit dem Zeugen hergestellt werden konnte.

Eine beim Verlagshaus der Nürnberger Nachrichten eingeholte Auskunft ergab, dass sämtliche der mit Beschluss Nr. 74 beschlossenen Zeugen nicht mehr dort tätig waren. Aus Gründen des Schutzes personenbezogener Daten ehemaliger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat das Verlagshaus die Anschriften der Zeugen nicht übermittelt. In der Folge zog der Untersuchungsausschuss mit Beschluss Nr. 81 weitere Aktenteile des Generalbundesanwalts bei, mit Hilfe derer sich die Anschriften der Zeugen ermitteln ließen.

Die Anschrift des Zeugen K. S. (Beschluss Nr. 77) war wie unter Ziff. V.3.18 beschrieben bis zum Abschluss der Untersuchungstätigkeit nicht zu ermitteln, so dass der Untersuchungsausschuss hier letztlich auf dessen Ladung verzichten musste. Zwar hatten sowohl das Landes- als auch das Bundeskriminalamt Anschriften des Zeugen ermitteln können. Schreiben an diese Anschriften kamen jedoch als unzustellbar zurück. Eine Nachschau von Polizisten an den zwei letzten Anschriften des Zeugen ergab, dass dieser dort jeweils nicht anzutreffen war und weder Klingelschild noch Briefkasten mit dem Namen des Zeugen vorzufinden waren.

Für einen Zeugen war eine Auskunftssperre eingetragen, so dass eine Anfrage an die Meldebehörde der letzten bekannten Anschrift zu richten war. Eine parallel durchgeführte Internetrecherche nach dem Zeugen ergab dessen Geschäftsanschrift nebst Telefonnummer, so dass auf diesem Weg letztlich Kontakt mit dem Zeugen hergestellt werden konnte.

Eine Zeugin hat sich auf die Ladung und weitere Schreiben des Landtagsamts zunächst nicht gemeldet, obwohl diese ausweislich von durchgeführten Sendungsverfolgungen zugestellt worden sind. Eine sodann bei der Gemeinde durchgeführte Abfrage der Meldeanschrift hat ergeben, dass die Zeugin verzogen ist. Unter der durch die Gemeinde mitgeteilten neuen Anschrift der Zeugin konnte die Ladung sodann zugestellt werden.

Eine Privatanschrift eines Zeugen war nicht zu ermitteln. Insoweit hat eine Internetrecherche jedoch die Geschäftsanschrift des Zeugen ergeben, so dass die Ladung unter dieser Anschrift zugestellt werden konnte.

3.11 Angehörige

Der Untersuchungsausschuss entschloss sich im Hinblick auf den Themenkomplex I. dazu, eine Opferangehörige, Frau Boulgarides, als Zeugin zu vernehmen. Im Rahmen der Vernehmung, die am 8. Mai 2023 in der 32. Sitzung des Untersuchungsausschusses stattfand, berichtete die Zeugin insbesondere von ihren Eindrücken zum Umgang der bayerischen Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden mit ihr als Angehörige eines Opfers.

3.12 Zeugen aus dem Ausland

Mit Beschluss Nr. 44 Ziff. 2 vom 24. Oktober 2022 beschloss der Untersuchungsausschuss die Vernehmung eines Zeugen, der seine ladungsfähige Anschrift in Schweden hat.

Deutsche Staatsangehörige, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, sind zwar verpflichtet ihrer staatsbürgerlichen Zeugenpflicht nachzukommen. Jedoch sind Zeugenladungen von im Ausland lebenden Zeugen nur dann zulässig, wenn der Aufenthaltsstaat im Einzelfall ausdrücklich eingewilligt hat oder entsprechende völkerrechtliche Abkommen bestehen.⁵ Denn ein Staat darf lediglich innerhalb seiner territorialen Grenzen hoheitliche Gewalt ausüben und die herrschende Meinung sieht bereits die Ladung eines Zeu-

5 Glauben in Glauben / Brocker: Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, Kap. 19, Rn. 2

gen im Ausland als Ausübung von Hoheitsgewalt an. Unabhängig vom Bestand völkerrechtlicher Abkommen mit Schweden oder einem Anspruch auf internationale Rechtshilfe ist die Durchsetzung einer Zeugenladung mit Zwangsmaßnahmen in Schweden nicht möglich. Bei der Zustellung der Ladung dürfen keine Zwangsmittel angedroht und in der Folge bei Nichterscheinen auch nicht festgesetzt werden. Demzufolge kann die Erscheinungspflicht des sich im Ausland befindlichen Zeugen nicht erzwungen werden.⁶ Letztlich ist eine Vernehmung des im Ausland lebenden Zeugen daher nur auf freiwilliger Basis möglich.

Der Untersuchungsausschuss fragte daher bei dem Zeugen an, ob dieser bereit sei und Interesse habe vor dem Untersuchungsausschuss auszusagen. Da dies letztlich verneint worden ist, hat der Untersuchungsausschuss den Zeugen nicht geladen und mit Beschluss Nr. 107 die Aufhebung des Beschlusses Nr. 44 Ziff. 2 beschlossen.

3.13 Videovernehmungen

Eine Zeugin (Beschluss Nr. 77) und ein Zeuge (Beschluss Nr. 84), beide wohnhaft in Sachsen, gaben an, an chronischen bzw. langwierigen Erkrankungen zu leiden aufgrund derer die Anreise zum Untersuchungsausschuss mit unbilligen Härten verbunden wäre.

Nach Vorlage von ärztlichen Dokumenten, aus denen sich ergeben hatte, dass die angegebenen Erkrankungen jeweils vorliegen, führte der Untersuchungsausschuss nach entsprechender Absprache mit der Zeugin und dem Zeugen in diesen beiden Fällen audiovisuelle Vernehmungen durch. Hierbei machte der Untersuchungsausschuss in entsprechender Anwendung von § 247a StPO von der Möglichkeit Gebrauch, Zeugen audiovisuell zu vernehmen. Die Vernehmung erfolgte hierbei über eine Bild- und Tonverbindung, vergleichbar mit einer Videokonferenz. Über den Verweis von § 247a Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz StPO auf § 251 Abs. 2 StPO ist die Möglichkeit einer audiovisuellen Vernehmung auch eröffnet, wenn der Zeuge wegen längerer Krankheit, Gebrechlichkeit oder sonstiger nicht zu beseitigender Hindernisse zur Vernehmung nicht erscheinen kann.⁷

So vernahm der Untersuchungsausschuss erstmals in seiner 25. Sitzung am 20. März 2023 die Zeugin Struck per Videokonferenzsystem und Übertragung in den Landtag. Anders als bei persönlichen Zeugenvernehmungen besteht bei audiovisuellen Vernehmungen die Schwierigkeit, etwaig entstehende Wartezeiten nach der Terminzeit bis zum tatsächlichen Beginn der Vernehmung zu kommunizieren. So konnte auch mit der Vernehmung der Zeugin Struck erst mehr als drei Stunden nach der angesetzten Ladungszeit begonnen werden. Insoweit war vorbesprochen, dass die Zeugin in engen zeitlichen Abständen durch das Landtagsamt telefonisch über den Fortgang des Sitzungstages informiert und auch telefonisch darüber benachrichtigt wird, sobald mit der Vernehmung begonnen werden kann.

Eine weitere Videovernehmung war mit dem Zeugen M. T. zunächst für den 17. April 2023 geplant. Aufgrund einer akuten Erkrankung des Zeugen musste diese Vernehmung jedoch noch am Sitzungstag verschoben werden. Der Zeuge legte ärztliche Do-

6 Roßbach, JZ 2014, 975 m.w.N.

7 Butz Peters, Untersuchungsausschussrecht, 2. Auflage, Rn. 740.

kumente und Lichtbilder vor, die seine Angaben glaubhaft machten, so dass ein entschuldigtes Fernbleiben angenommen worden ist. Die audiovisuelle Vernehmung konnte sodann am 3. Mai 2023 nachgeholt werden.

3.14 Schriftliche Zeugenbefragung

Aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen war ein Zeuge aus dem Geschäftsbereich des Landesamts für Verfassungsschutz, dessen Vernehmung mit Beschluss Nr. 88 beschlossen worden war, lediglich bedingt vernehmungsfähig. Da im Vorfeld der Vernehmung davon auszugehen war, dass Verschlussachen auch im Einstufungsgrad GEHEIM erörtert werden würden, kam eine audiovisuelle Vernehmung des Zeugen (siehe dazu Ziff. V.3.13) nicht in Betracht. Im Rahmen einer audiovisuellen Vernehmung hätten die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der erörterten Inhalte vor der Kenntnisnahme durch Unbefugte nicht gewährleistet werden können. Um insoweit gleichwohl eine Zeugenbefragung unter für den Zeugen zumutbaren Bedingungen umsetzen zu können, entschied sich der Untersuchungsausschuss für eine schriftliche Zeugenbefragung.

Mit Schreiben vom 16. Juni 2023 forderte der Untersuchungsausschuss den Zeugen – unter Belehrung über seine Pflichten als Zeugen – zur Beantwortung eines mitgesandten Fragenkatalogs auf. Da insoweit weiterhin davon auszugehen war, dass die Beantwortung der Fragen aufgrund der darin enthaltenen Informationen und angesichts der eingeschränkt erteilten Aussagegenehmigung zu einer Einstufung als Verschlussache führen würde, beantwortete der Zeuge die Fragen lediglich mündlich gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz. Das Landesamt für Verfassungsschutz verschriftlichte die Antworten unter Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen und übersandte dem Untersuchungsausschuss am 28. Juni 2023 die Zeugenaussage, die mit der Aktennummer 12026 zu den Akten des Untersuchungsausschusses genommen worden ist. Das Schreiben wird unter Einhaltung der Geheimschutzvorschriften in der Geheimschutzstelle des Landtags aufbewahrt.

3.15 Beiordnung von Rechtsanwälte

Sechs Zeugen haben einen Antrag auf Beiordnung von Rechtsbeiständen in entsprechender Anwendung des § 68b Abs. 2 StPO gestellt.

Folge einer solchen Beiordnung ist, dass der Untersuchungsausschuss die Kosten des Rechtsanwalts zu tragen hat. Hiervon zu unterscheiden ist das Recht des Zeugen auf Zeugenbeistand. Auch wenn es im UAG keine ausdrückliche Regelung hierzu gibt, steht jedem Zeugen unabhängig von eigenen Rechtskenntnissen das Recht auf einen Rechtsbeistand zu.

Die Frage der Beiordnung bezieht sich hingegen auf die Frage der Kostentragung. Mangels gesetzlicher Regelung kommen insoweit eine entsprechende Anwendung des § 68b Abs. 2 StPO sowie die Grundsätze des fairen Verfahrens zur Anwendung. Demnach ist eine Beiordnung zwar grundsätzlich möglich, kann aber nur in sehr seltenen Ausnahmefällen erfolgen. Zu diesen Ausnahmefällen können bei entsprechender Anwendung von § 68b Abs. 2 StPO u.a. in ihrer Aussagefähigkeit und –bereitschaft behinderte und gehemmte Zeugen (z.B. wegen zu befürchtender Repressalien gefährdete Zeugen) gehören. Über eine etwaige Beiordnung hat der Untersuchungsausschuss zu beschließen.

Mit den Beschlüssen Nr. 38, Nr. 87 und Nr. 104 beschloss der Untersuchungsausschuss die Beordnung der Rechtsbeistände für die Zeugen Mehmet O., Herrn Schultze, Beate Zschäpe und Herrn Eminger. Weitere zwei Anträge auf Beordnung lehnte der Untersuchungsausschuss mit dem Beschluss Nr. 87 hingegen ab.

3.16 Auskunfts- und Zeugnisverweigerungsrechte

Die Zeugen Dienelt, N. K. und Eminger hatten bereits als Rückmeldung auf die jeweilige Ladung angegeben, von einem Aussage- bzw. Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch zu machen. Da auch ein Auskunfts- oder Zeugnisverweigerungsrecht den Zeugen nicht von seiner Pflicht zum Erscheinen entbindet, hielt der Untersuchungsausschuss jeweils an den Zeugenladungen fest.

§ 55 Abs. 1 StPO, der über Art. 11 Abs. 1 Satz 2 UAG entsprechend anwendbar ist, gibt dem Zeugen u.a. ein Auskunftsverweigerungsrecht auf Fragen, deren Beantwortung ihm die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat verfolgt zu werden. Dieses Auskunftsverweigerungsrecht ist Ausfluss des allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsatzes, dass niemand gezwungen werden darf, gegen sich selbst auszusagen.

Das Auskunftsverweigerungsrecht gibt dem Zeugen grundsätzlich nur das Recht, die Beantwortung einzelner Fragen abzulehnen; anders aber, wenn im Umfang der vorgesehenen Vernehmungsgegenstände nichts übrigbleibt, wozu er ohne die Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat wahrheitsgemäß aussagen könnte. Das nur partiell bestehende Auskunftsverweigerungsrecht kann sich im Ergebnis zu einem umfassenden Auskunftsverweigerungsrecht verdichten, so dass der Zeuge gar nichts sagen muss („Mosaiktheorie“).

Davon zu unterscheiden ist das Zeugnisverweigerungsrecht:

Gemäß § 52 Abs. 1 Ziff. 2 StPO ist u.a. der Ehegatte des Beschuldigten zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt. Grund der Regelung ist die Rücksicht auf die Zwangslage des Zeugen, der zur Wahrheit verpflichtet ist, aber befürchten muss, dadurch seinem Ehegatten zu schaden.

Das Zeugnisverweigerungsrecht des § 52 StPO (=Angehöriger des Zeugen ist Beschuldiger) steht neben dem Auskunftsverweigerungsrecht des § 55 StPO (=Angehöriger oder Zeuge könnten durch dessen Aussagen einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt sein). Indes besteht im Untersuchungsverfahren kein Bedürfnis für die Anwendung von § 52 StPO, weil der Regelungsgehalt von § 55 StPO ausreichend Schutz bietet. Diese Ansicht wird gestützt durch die Tatsache, dass Art. 14 BayUAG – Zeugenvernehmung – zwar einen Verweis auf § 55 StPO, aber keinen Verweis auf § 52 StPO enthält.

Die Zeugen Dienelt und Eminger wandten zunächst Auskunfts- bzw. Zeugnisverweigerungsrechte ein. Nach entsprechender Belehrung des Vorsitzenden zum Umfang des jeweils bestehenden Auskunftsverweigerungsrechts antworteten die Zeugen sodann in der 29. Sitzung am 24. April 2023 bzw. in der 35. Sitzung am 19. Juni 2023 auf den weitüberwiegenden Teil der Fragen des Untersuchungsausschusses.

Der Zeuge N. K. konnte sodann letztlich aus den unter Ziff. V.3.17 genannten Gründen nicht vernommen werden.

3.17 Umgang mit Fernbleiben bzw. Erkrankung von Zeugen

Gemäß Art. 11 Abs. 1 Satz 2 UAG i.V.m. § 51 Abs. 2 StPO unterbleiben bei dem Fernbleiben eines Zeugen zu seinem Ladungstermin jedenfalls dann weitere Ordnungsmaßnahmen, wenn das Fernbleiben hinreichend entschuldigt ist.

Die Einvernahme des mit Beschluss Nr. 33 beschlossenen Zeugen Bayar war für die 9. Sitzung am 29. September 2022 geplant. Der Zeuge erschien zu dem Termin nicht. Im Nachgang stellte sich heraus, dass der Zeuge zwar die Ladung für den 13. Oktober 2022, aber die später versandte Umladung für den 29. September 2022 aufgrund eines längeren Auslandsaufenthalts nicht erhalten hatte. Da der Zeuge zu dem Termin am 13. Oktober 2022 erschienen war und als Zeuge ausgesagt, lag schließlich kein unentschuldigtes Fernbleiben vom Termin vor, so dass keine Ordnungsmaßnahmen ergriffen worden sind.

Wie bereits unter Ziff. V.3.13 angegeben hatten eine Zeugin und ein Zeuge nach Erhalt der Ladung mitgeteilt, für eine Vernehmung im Landtag u.a. aus gesundheitlichen Gründen nicht hinreichend reisefähig zu sein. In diesen beiden Fällen führte der Untersuchungsausschuss audiovisuelle Vernehmungen durch, so dass schon kein Fernbleiben vom Ladungstermin vorlag.

Wie unter Ziff. V.3.18 dargestellt bestand für zwei Zeugen, deren Vernehmung mit Beschluss Nr. 85 beschlossen worden war, aus gesundheitlichen Gründen bis zum Abschluss der Beweisaufnahme dauerhafte Vernehmungsunfähigkeit. Bei beiden Zeugen handelt es sich um Polizeibeamte, deren Gesundheitszustand dem Untersuchungsausschuss durch die Landtagsbeauftragten des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration frühzeitig dargelegt worden ist. Auf Vorlage von ärztlichen Unterlagen wurde in diesen beiden Fällen verzichtet. Für beide Zeugen benannte das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration „Ersatzzeugen“, deren Vernehmungen mit Beschluss Nr. 89 bzw. Beschluss Nr. 96 beschlossen wurde. Der Untersuchungsausschuss vernahm daher in seiner 30. Sitzung am 27. April 2023 „ersatzweise“ den Polizeivizepräsidenten des Landeskriminalamts und in seiner 34. Sitzung am 25. Mai 2023 anstelle des ehemaligen Leiters der Koordinierungsgruppe Rechtsterrorismus und Extremismus (KG ReTeEx) einen Leitenden Kriminaldirektor a.D., der in seiner Dienstzeit u.a. für den Polizeilichen Staatsschutz sowie die Terrorismusbekämpfung verantwortlich zeichnete und somit (ebenfalls) Führungsverantwortung für die KG ReTeEx getragen hat.

Ein ehemaliger Mitarbeiter des Landesamts für Verfassungsschutz, dessen Vernehmung als Zeuge mit Beschluss Nr. 88 beschlossen worden ist, war aufgrund einer Erkrankung zunächst gar nicht vernehmungsfähig. Insoweit legte das Landesamt für Verfassungsschutz eine entsprechende Bestätigung vor. Nach Ablauf des dort angegebenen Zeitraums ergab eine Nachfrage, dass der Zeuge zwar grundsätzlich vernehmungsfähig, jedoch u.a. nicht selbstständig reisefähig war. Der Untersuchungsausschuss beschloss mehrheitlich – bei Enthaltung der FDP sowie Abwesenheit von SPD und AfD – dem Zeugen eine persönliche Zeugenaussage nicht zuzumuten und ihn stattdessen schriftlich zu vernehmen (siehe dazu Ziff. V.3.14).

Der Zeuge N. K., dessen Vernehmung der Untersuchungsausschuss mit Beschluss Nr. 84 vom 20. März 2023 beschlossen hatte, wurde mit Schreiben vom 23. März 2023 für die 27. Sitzung am 17. April 2023 geladen. Den Erhalt der Ladung bestätigte der Zeuge mit E-Mail vom 8. April 2023 und beantragte die Beiordnung seines Rechtsbeistands. In gleicher E-Mail bat der Zeuge um Verlegung des Termins aufgrund Verhinderung seines Rechtsbeistands und gab überdies an, an einer Verletzung zu leiden, so

dass die Reise von seinem Wohnort in N. zum Landtag sehr beschwerlich sei. Die Beiordnung des Rechtsanwalts lehnte der Untersuchungsausschuss zwar in seiner 27. Sitzung am 17. April 2023 mit Beschluss Nr. 87 ab (dazu unter Ziff. V.3.15). Unabhängig von einer Beiordnung hat der Zeuge ein Recht darauf, von dem von ihm gewählten Rechtsbeistand begleitet zu werden, so dass der Untersuchungsausschuss schon vor der Entscheidung über die Beiordnung des Rechtsbeistands die Vernehmung des Zeugen N. K. auf den 24. April 2023 verlegte und ihn hierüber vorab per E-Mail vom 13. April 2023 hat informieren lassen. Aufgrund weiterer Terminverschiebungen war sodann eine erneute Verlegung des Termins auf den 27. April 2023 notwendig, worüber der Zeuge vorab per E-Mail und sodann mit förmlichen Schreiben informiert worden ist.

Der Rechtsbeistand des Zeugen begleitete einen weiteren vom Untersuchungsausschuss geladenen Zeugen als solchen zur 29. Sitzung am 24. April 2023 und übergab am Rande der Sitzung ein ärztliches Attest, aus dem sich ergab, dass wegen einer Verletzung eine Reisefähigkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln nach München nicht gegeben sei. Gegen einen Transport mit Taxi oder Behindertenfahrdienst bestünden hingegen keine Bedenken.

Daraufhin beschloss der Untersuchungsausschuss noch in seiner Sitzung vom 24. April 2023, den Zeugen im Rahmen einer audiovisuellen Vernehmung zu vernehmen (siehe dazu Ziff. V.3.13). Über dieses Vorgehen wurde der Zeuge mit E-Mail vom 24. April 2023 informiert, woraufhin zunächst keine Rückmeldung des Zeugen erfolgte. Aus diesem Grund wurde der Zeuge darauf hingewiesen, dass eine audiovisuelle Vernehmung grundsätzlich möglich wäre und dass aufgrund seiner zwar eingeschränkten, aber nicht ausgeschlossenen Reisefähigkeit kein hinreichender Grund und insbesondere keine genügende und rechtzeitige Entschuldigung für ein Nichterscheinen zur Vernehmung vorliege. Auf die möglichen Ordnungsmittel wurde der Zeuge – wie bereits in der Ladung – erneut hingewiesen. Der Zeuge erhob daraufhin mit E-Mail vom 26. April 2023 Einwände gegen eine audiovisuelle Vernehmung – u.a. das Fehlen von internetfähigen Endgeräten – und teilte mit, zum Ladungstermin am kommenden Tag nicht zu erscheinen. In Absprache mit dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses wurde für den Zeugen daher noch am Abend des 26. April 2023 ein Taxi zur Adresse des Zeugen für den kommenden Tag für die Fahrt zum Landtag bestellt. Der Zeuge wurde hierüber mit E-Mail ebenfalls noch vom 26. April 2023 informiert. Eine Rückmeldung hierauf erfolgte nicht. Der Zeuge war am darauffolgenden Tag für den Taxifahrer nicht erreichbar, erschien auch nicht im Sitzungssaal und hatte sich nicht in die vorsorglich eingerichtete Videokonferenz eingewählt. Mithin ist er zur Vernehmung nicht erschienen. Es lag daher ein unentschuldigtes Fernbleiben von der Zeugenvernehmung vor.

Der Untersuchungsausschuss beschloss daher mit Beschluss Nr. 94 vom 27. April 2023, den Zeugen zum Zwecke der zeugenschaftlichen Vernehmung am 3. Mai 2023 um 18:00 Uhr vorführen zu lassen. Die Durchführung der Vorführung erfolgte sodann nach entsprechender Koordination durch die Landtagsbeauftragten des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration sowie des Staatsministeriums der Justiz unter Einschaltung der Polizei Mittelfranken sowie der zuständigen Ermittlungsrichterin.

Der Zeuge wurde von den Polizeikräften am 27. April 2023 gegen 13:30 Uhr in der Nähe seiner Wohnung angetroffen und ist mit einem Einsatzfahrzeug der Polizei nach München verbracht worden. Während der Wartezeit im Landtag bis zum Beginn der Vernehmung wandte der Zeuge sodann aufgrund seines Gesundheitszustands Vernehmungsunfähigkeit ein. Hieraufhin wurde der ärztliche Bereitschaftsdienst in den Landtag gerufen, um den Gesundheitszustand des Zeugen zu prüfen. Die Ärzte stellten die Vernehmungsunfähigkeit, die nicht auf der zuvor angegebenen Verletzung beruhte, und die Notwendigkeit, den Zeugen in ein Krankenhaus zu verbringen, fest. Der daraufhin

gerufene Rettungswagen verbrachte den Zeugen daher in ein Münchner Krankenhaus. Eine Vernehmung des Zeugen war an diesem Tag daher nicht mehr möglich. Im Weiteren verzichtete der Untersuchungsausschuss aufgrund des absehbaren Endes der Beweisaufnahme sodann mit Beschluss Nr. 107 darauf, weitere Versuche zur Vernehmung des Zeugen zu unternehmen.

3.18 Verzicht auf Zeugenvernehmungen

Durch den Beschluss Nr. 106 verzichtete der Untersuchungsausschuss auf die Ladung von zehn Zeuginnen und Zeugen des Bundeskriminalamts, deren Vernehmung in den Beschlüssen Nr. 49, Nr. 52, Nr. 61, Nr. 70 und Nr. 78 zuvor beschlossen worden war. Der Verzicht in Bezug auf Beschluss Nr. 106 erfolgte einstimmig bei Abwesenheit der FDP-Fraktion. Vor dem Hintergrund, dass bereits acht (Überblicks-)Zeugen des Bundeskriminalamts vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt hatten, kam der Untersuchungsausschuss der dringenden Bitte des Bundeskriminalamts nach, aufgrund des enormen zeitlichen Aufwands der Zeugen zur Vorbereitung auf die Vernehmung im Verhältnis zu dem erwarteten Nutzen der weiteren Zeugenaussagen auf deren Durchführung zu verzichten (siehe dazu Ziff. V.3.9).

Auf die Zeugenladung von drei (vormaligen) Angestellten der „Nürnberger Nachrichten“ (Beschluss Nr. 74) wurde aus verfahrensökonomischen Gründen vor dem Hintergrund, dass bereits drei weitere (vormalige) Angestellte der „Nürnberger Nachrichten“ vor dem Untersuchungsausschuss als Zeugen ausgesagt hatten, mit Beschluss Nr. 108 einstimmig bei Abwesenheit der FDP-Fraktion verzichtet.

Trotz Inanspruchnahme von Amtshilfe sowohl des Bundes- als auch des Landeskriminalamts war die ladungsfähige Anschrift eines Zeugen (Beschluss Nr. 77) nicht zu ermitteln, so dass mit Beschluss Nr. 107 einstimmig bei Abwesenheit der FDP-Fraktion auch auf dessen Vernehmung verzichtet wurde.

Ein Zeuge ist bereits vor der Beschlussfassung, ihn als Zeugen zu vernehmen, verstorben, so dass der Untersuchungsausschuss Beschluss Nr. 84 insoweit durch Beschluss Nr. 107 aufhob.

Für zwei Zeugen, deren Vernehmung mit Beschluss Nr. 85 beschlossen worden war, bestand bis zum Abschluss der Beweisaufnahme dauerhafte Vernehmungsunfähigkeit, so dass für diese Zeugen „Ersatzzeugen“ benannt worden waren. Auf die Vernehmung der beiden erkrankten Zeugen verzichtete der Untersuchungsausschuss mit Beschluss Nr. 109 einstimmig bei Abwesenheit der FDP-Fraktion.

Ein sachverständiger Zeuge (Beschluss Nr. 12) konnte zunächst aus terminlichen Gründen nicht zu den Sitzungen des Untersuchungsausschusses erscheinen, so dass auf seinen Vortrag vor dem Hintergrund, dass zwei weitere sachverständige Zeuginnen zum gleichen Sachverhalt befragt werden konnten schließlich mit Beschluss Nr. 109 einstimmig bei Abwesenheit der FDP-Fraktion verzichtet wurde.

4. Ortstermine

Bereits in der 1. Sitzung vom 19. Mai 2022 kam der Untersuchungsausschuss einstimmig überein, zur Vorbereitung der Zeugeneinvernahmen und weiterer Beweiserhebungsmaßnahmen zwei Ortstermine an den Tatorten in München und Nürnberg durchzuführen. Genehmigungen nach § 175 BayLTGeschO wurden beantragt und erteilt.

Der Ortstermin in München an den beiden Tatorten wurde im Anschluss an die 2. Sitzung am 2. Juni 2022 durchgeführt. Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses konnten sowohl das Ladenlokal in der Bad Schachener Straße (Mordopfer Habil Kılıç) als auch jenes in der Trappentreustraße (Mordopfer Theodoros Boulgarides) besichtigen.

Der Ortstermin in Nürnberg fand am 20. Juni 2022 statt. Aufgrund der Vorbereitung und Unterstützung durch das Präsidialbüro der Polizeipräsidium Mittelfranken konnten die Mitglieder des Untersuchungsausschusses nicht nur die beiden frei zugänglichen Tatorte am Enver Şimşek-Platz (früher: Liegnitzerstraße; Mordopfer Enver Şimşek) und in der Scharrerstraße (Mordopfer İsmail Yaşar) in Augenschein nehmen, sondern auch die Innenräume der ehemaligen Gaststätte „Sonnenschein“ (Sprengstoffanschlag, sog. Taschenlampenattentat, auf Mehmet O.). Der Tatort in der mittlerweile privat genutzten vormaligen Änderungsschneiderei in der Gyulaer Straße (Mordopfer Abdurrahim Özüdögrü) war coronabedingt nicht in den Innenräumen zugänglich und wurde daher lediglich von außen besichtigt.

In der 3. Sitzung am 23. Juni 2022 wurde ein Bericht zu den durchgeführten Ortsterminen gegeben.

5. Auswärtige Sitzung – Zeugenvernehmung Beate Zschäpe

Mit Beschluss Nr. 65 beschloss der Untersuchungsausschuss am 26. Januar 2023 die Ladung von Beate Zschäpe als Zeugin. Beate Zschäpe ist mit Urteil des Oberlandesgerichts München vom 11. Juli 2018 wegen Mordes, Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung und schwerer Brandstiftung zu lebenslanger Haft mit Feststellung der besonderen Schwere der Schuld verurteilt worden. Seit 2019 ist Beate Zschäpe in der JVA Chemnitz untergebracht.

Von einer Vernehmung der Zeugin im Landtag wurde aus Sicherheitsgründen rasch Abstand genommen. Ebenso Abstand nahm der Untersuchungsausschuss einstimmig von der Möglichkeit, die Zeugin im Rahmen einer (hybriden) Videovernehmung zu vernehmen.

So erteilte der Untersuchungsausschuss in der 20. Sitzung am 13. Februar 2023 dem Landtagsamt den Auftrag, die Möglichkeiten einer Vernehmung der Zeugin in der Justizvollzugsanstalt München bzw. in dem der Justizvollzugsanstalt räumlich angeschlossenen Hochsicherheitsgerichtssaal des Oberlandesgerichts München zu klären. Die daraufhin eingeholten ersten Informationen zeigten, dass diese Zeugenvernehmung in der Justizvollzugsanstalt München bzw. im Hochsicherheitsgerichtssaal des Oberlandesgerichts München unter Beteiligung der Öffentlichkeit nicht zuletzt aufgrund des Transports der Zeugin aus der Justizvollzugsanstalt Chemnitz sowohl mit außerordentlichem organisatorischen Aufwand als auch mit erheblichen Sicherheitsrisiken verbunden gewesen wäre.

Insbesondere aufgrund der erheblichen Sicherheitsrisiken beschloss der Untersuchungsausschuss sodann in seiner 26. Sitzung am 23. März 2023, die Zeugin in der Justizvollzugsanstalt Chemnitz zu vernehmen. Sowohl die Justizvollzugsanstalt Chemnitz als auch das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung waren mit der Vernehmung der Zeugin in Chemnitz einverstanden.

Aus Sicherheitsgründen wurde die Vernehmung in der Justizvollzugsanstalt Chemnitz jedoch an die Bedingung geknüpft, dass diese ohne Saalöffentlichkeit stattfindet. Insoweit ließ der Untersuchungsausschuss daher über das Landtagsamt die Möglichkeit prüfen, ob eine Beteiligung der Öffentlichkeit mittels einer Videoübertragung der Vernehmung aus der Justizvollzugsanstalt in einen Sitzungssaal des Landtags eröffnet werden kann. Ein solches Vorgehen begegnete jedoch erheblichen rechtlichen Bedenken. Anders als die Videovernehmung und der Ausschluss der Öffentlichkeit ist diese Konstellation gesetzlich nicht geregelt. Insoweit dürfte über die entsprechende Anwendung der StPO (Art. 44 Abs. 2 GG, Art. 25 Abs. 3 BV) auch das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) Anwendung in den Untersuchungsausschüssen finden. So verbietet § 169 Abs. 1 Satz 2 GVG u.a. Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung. Die Literatur vertritt dabei überwiegend die Auffassung, dass nicht nur Aufnahmen, sondern auch Ton- und Videoübertragungen in einen Nebenraum klar ausgeschlossen sind. Insoweit könnte eine Relativierung dieses Verbots dahingehend vorgenommen werden, dass die StPO bzw. das GVG im Untersuchungsausschuss lediglich entsprechend anwendbar sind und der Öffentlichkeit im Rahmen von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen eine besondere Bedeutung (und eine andere Bedeutung als im Strafprozess) zukommt. Jedoch ist diese Auffassung umstritten und bislang nicht gerichtlich geklärt.

Zudem begegnete eine Videoübertragung grundrechtlichen Bedenken, nicht zuletzt weil die Zeugin in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht betroffen sein könnte. Eine Rechtfertigung für diesen Eingriff auf Grund eines Gesetzes ist nicht ersichtlich. Eine audiovisuelle Übertragung der Vernehmung war daher allenfalls mit jederzeit widerruflicher Zustimmung der Zeugin zulässig. Diese Zustimmung hat die Zeugin über ihren Anwalt nicht erteilen lassen.

Unter Abwägung der verschiedenen Interessen entschied der Untersuchungsausschuss sich sodann für die Vernehmung der Zeugin in der Justizvollzugsanstalt in Chemnitz im Rahmen einer auswärtigen Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Um gleichwohl die Öffentlichkeit an der Vernehmung zu beteiligen bzw. eine höchstmögliche Transparenz der Vernehmung zu gewährleisten, beschloss der Untersuchungsausschuss überdies mit Beschluss Nr. 105, das Wortprotokoll der Vernehmung u.a. als Anlage 3 zu diesem Schlussbericht zu veröffentlichen. Über diese Veröffentlichung wurde die Zeugin im Vorfeld der Vernehmung informiert und auch belehrt. Sie ließ über ihren Rechtsanwalt das Einverständnis mit der Veröffentlichung mitteilen.

Nach entsprechender Genehmigung der Landtagspräsidentin reisten daher am 21. Mai 2023 zehn Mitglieder des Untersuchungsausschusses nebst Fraktionsmitarbeitenden, Landtagsbeauftragten und Beschäftigten des Landtagsamts nach Chemnitz, wo am 22. Mai 2023 die Vernehmung der Zeugin unter Ausschluss der Öffentlichkeit in einer mehr als acht Stunden dauernden Sitzung stattfand. Die Zeugin wurde von ihrem Rechtsbeistand, Rechtsanwalt Matthias Grasel, der ihr nach vorherigem Antrag mit Beschluss Nr. 87 beigeordnet worden war, begleitet. Im Anschluss an die auswärtige Sitzung führte der Untersuchungsausschuss noch im Hotel in Chemnitz eine vorwiegende Online-Pressekonferenz durch, um die Öffentlichkeit rasch über das Ergebnis der Verneh-

mung zu informieren. Das Wortprotokoll der Vernehmung wurde am 21. Juni 2023 fertiggestellt und am 7. Juli 2023 auf der Internetseite des Untersuchungsausschusses unter <https://www.bayern.landtag.de/en/parlament/gremien/untersuchungsausschuesse/untersuchungsausschuss-nsu-ii/> veröffentlicht, nachdem der Zeugin zunächst Gelegenheit zur Korrektur etwaiger akustischer Fehler gegeben worden ist. Nach Veröffentlichung des vorliegenden Schlussberichts, dem das Wortprotokoll als Anlage 3 anhängt, wird das Protokoll von der Internetseite des Untersuchungsausschusses gelöscht.

In seiner letzten Sitzung beschloss der Untersuchungsausschuss überdies, die vom Stenographischen Dienst angefertigte Tonaufnahme dieser (33.) Sitzung dem Hauptstaatsarchiv zur Übernahme anzubieten. Vor Anbietung wird die Zeugin informiert und das Ergebnis eines etwaigen Rechtsstreits abgewartet (Beschluss Nr. 115). Der Beschlussfassung war eine ausführliche Diskussion vorausgegangen, in der insbesondere erneut (siehe hierzu bereits die Ausführungen zur Videoübertragung) die entsprechende Anwendbarkeit des § 169 Abs. 2 GVG sowie die Sonderkonstellation der 33. Sitzung (Ausschluss der Öffentlichkeit nur aus Gründen der Sicherheit, vorab gebilligte Veröffentlichung des Protokolls) thematisiert wurden. Diese Diskussion spiegelt sich im Beschluss wider, wonach der Zeugin Gelegenheit zur gerichtlichen Klärung gegeben werden soll. Die Frage, ob den Aufnahmen i.S.d. § 169 Abs. 2 Satz 3 GVG „ein bleibender Wert zukommt“, ist nach Ansicht des Untersuchungsausschusses durch das zuständige Archiv zu beurteilen.

6. Geheime Sitzungen

Aufgrund der Erörterung von Verschlussachen des Verschlussachengrades VS-VERTRAULICH und GEHEIM fanden Teile der 19., 22., 31., 34. und 35. Sitzung nach entsprechender Beschlussfassung durch den Untersuchungsausschuss als GEHEIM eingestufte Sitzungen statt.

So sagte in der 19. und 22. Sitzung ein Zeuge des Landesamts für Verfassungsschutz in nichtöffentlicher bzw. eingestufte Sitzung aus, dessen Ladung mit dem Beschluss Nr. 61 für die Themenkomplexe A. und G. unter Erweiterung auf den gesamten Untersuchungsauftrag durch Beschluss Nr. 73 beschlossen worden war. Aufgrund der Vorgaben in der Aussagegenehmigung und aufgrund der Tatsache, dass im Landtag bislang lediglich das Parlamentarische Kontrollgremium in geheimer Sitzung gemäß Geheimschutzordnung tagte, musste unter Berücksichtigung der räumlichen Gegebenheiten ein Konzept für VS-eingestufte Sitzungen erarbeitet werden. Dieses Konzept griff bereits für die Erörterung von Verschlussachen ab dem Einstufungsgrad VS-VERTRAULICH, da insoweit eine Abgrenzung zu VS-GEHEIMEN Inhalten während einer laufenden Sitzung bzw. Zeugenaussage schwerlich möglich ist.

Hervorzuhebende Besonderheiten bei dieser Form der Sitzungen sind, dass an diesen neben den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses gemäß § 8 Abs. 4 und Abs. 5 Geheimschutzordnung des Bayerischen Landtags lediglich Fraktions- und Landtagsamtsmitarbeitende teilnehmen durften, die nach entsprechender Sicherheitsüberprüfung von der Präsidentin zum Zugang zu VS schriftlich ermächtigt worden waren.

Zudem durften die entsprechenden Sitzungsteile nur in einem abhörsicheren oder abhörgeschützten Raum stattfinden. Der Landtag verfügt lediglich über einen abhörgeschützten (aber nicht abhörsicheren) Raum, der daher stets im Vorfeld der GEHEIMEN Sitzungen vom Landesamt für Verfassungsschutz auf etwaige Abhörmaßnahmen technisch überprüft und im Anschluss daran für weitere Nutzungen gesperrt werden musste.

Auch aufgrund der sehr begrenzten Kapazität des entsprechenden Raums war stets vor Beginn des eingestuften Sitzungsteils ein Wechsel der Teilnehmenden aus dem „normalen“ Sitzungssaal in den technisch überprüften Raum erforderlich. Dieses Verfahren bedeutete, dass die jeweiligen Sitzungen zeitlich einen organisatorischen Vorlauf benötigten und entsprechend auf Seiten der Fraktionen einer frühzeitigen und sorgfältigen Vorbereitung aller in Betracht kommenden Zeugenbefragungen. Einer ad hoc entstehenden Notwendigkeit hätte nicht nachgekommen werden können.

Um unbefugte Aufzeichnungen und Mitschnitte der Sitzungen über technische Geräte sicher auszuschließen, war weitere Vorgabe für die GEHEIM eingestuften Sitzungen, dass sich keine technischen Geräte mit entsprechenden Aufzeichnungsmöglichkeiten, sprich Handys, Tablets, Laptops, aber auch Smartwatches, im Sitzungssaal befinden durften. Der Untersuchungsausschuss arbeitete in diesen Sitzungsteilen daher vollständig analog. In diesen Sitzungsteilen erstellte handschriftliche Notizen stellen wie unter Ziff. V.2.2.2 ausgeführt ebenfalls Verschlussachen dar und wurden daher in der Geheimschutzstelle des Landtags aufbewahrt.

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 3 Geheimschutzordnung des Bayerischen Landtags bleibt Art. 10 UAG unberührt, so dass auch von den eingestuften Sitzungen Wortprotokolle gefertigt wurden. Diese wurden stets von einem anwesenden Stenographen gefertigt und stellen ebenfalls Verschlussachen dar. Im Nachgang der eingestuften Sitzungen wurden dem Landesamt für Verfassungsschutz die entsprechenden Protokollteile ausgehändigt und nach Vornahme von umfangreichen Schwärzungen dem Untersuchungsausschuss jeweils Versionen zur Verfügung gestellt, die mit einem Verschlussgrad VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft waren. Diese Versionen konnten wiederum über die Materialverwaltung eingesehen werden (siehe dazu Ziff. 2.2.1).

In der 31. Sitzung sagte unter Anwendung des beschriebenen Konzepts für einen Teil der Zeugenaussage die ehemalige Vertrauensperson für das Landesamt für Verfassungsschutz Dalek aus, deren Ladung mit Beschluss Nr. 88 beschlossen worden war. Hier hatte das Landesamt für Verfassungsschutz mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration die Genehmigung erteilt, vor dem Untersuchungsausschuss auszusagen, wobei Einschränkungen im Hinblick auf die Teilnahme der Öffentlichkeit bzw. Erweiterungen für den Fall einer eingestuften Sitzung in der Aussagegenehmigung enthalten waren (siehe dazu Ziff. V.3.8).

Auch der Präsident des Landesamts für Verfassungsschutz sagte aufgrund der entsprechenden Vorgaben in der Aussagegenehmigung in der 34. Sitzung am 25. Mai 2023 unter Anwendung des Konzepts für eingestufte Sitzungen in teilweise GEHEIMER Sitzung aus.

Ein Zeuge des Polizeipräsidiums Mittelfranken wurde in der 35. Sitzung zu als GEHEIM eingestuften Dokumenten befragt, so dass auch dieser Sitzungsteil als geheim eingestufte Sitzung durchgeführt werden musste.

7. Ermittlungsbeauftragte

Bereits zu Beginn der Untersuchungstätigkeit ging der Untersuchungsausschuss davon aus, dass nicht zuletzt eine Vielzahl von Akten beim Bundesamt für Verfassungsschutz und beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof für die Tätigkeit des Ausschusses relevant für die Erfüllung des Untersuchungsauftrags sein könnten. Um den Personaleinsatz im Rahmen der Amtshilfe bei den beiden Bundesbehörden möglichst

gering zu halten, wandte sich der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses bereits mit Schreiben vom 27. Mai 2022 an die beiden Häuser und fragte an, ob diese mit der Entsendung eines Sachverständigen durch den Ausschuss zur Aktensichtung und Aktenauswahl im Sinne des Untersuchungsauftrags einverstanden seien, was von beiden Behörden bejaht worden ist. Voraussetzung war jeweils, dass der Sachverständige eine Sicherheitsüberprüfung der Stufe 3 vorweisen könne.

Der Untersuchungsausschuss bestellte sodann mit Beschluss Nr. 9 vom 2. Juni 2022 Prof. Dr. von Heintschel-Heinegg zum Sachverständigen zur Vorsichtung von Akten beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof und später mit Beschluss Nr. 35 auch zum Sachverständigen zur Vorsichtung von Akten beim Bundeskriminalamt bestellt.

Zum Sachverständigen zur Vorsichtung von Akten beim Bundesamt für Verfassungsschutz bestellte der Untersuchungsausschuss in seiner 2. Sitzung am 2. Juni 2022 Rechtsanwalt Montag mit Beschluss Nr. 10, wobei der Umfang der Tätigkeit noch durch Beschluss Nr. 28 vom 7. Juli 2022 konkretisiert worden ist.

Mangels eigener gesetzlicher Rechtsgrundlage sollte die Tätigkeit der Sachverständigen dabei jeweils an die eines Ermittlungsbeauftragten nach § 10 PUAG angelehnt werden, was in inhaltlich identischen Vereinbarungen festgehalten wurde. Das bedeutet, dass die Sachverständigen in ihrem Bericht die Akten nicht ihrem Inhalt nach wiedergeben und keine Bewertung zu ihrem materiellen Gehalt treffen. Vielmehr sichten sie die Akten im Lichte des Einsetzungsbeschlusses und der einschlägigen Beweisbeschlüsse und treffen eine Vorauswahl, so dass der Untersuchungsausschuss in die Lage versetzt wird, diese als Beweismittel beizuziehen und zu bewerten.

Aufgrund der sodann durch die beiden Sachverständigen im Laufe des Novembers bzw. Anfang Dezember vorgelegten Berichte bzw. Schreiben zog der Untersuchungsausschuss mit den Beschlüssen Nr. 45, Nr. 47; Nr. 50, Nr. 58, Nr. 59 und Nr. 60 sowie den Beschlüssen Nr. 79 und Nr. 80 Akten beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof – auch aus dem Geschäftsbereich des Bundeskriminalamts – und mit dem Beschluss Nr. 64 Akten beim Bundesamt für Verfassungsschutz bei.

Mit Ausnahme der Akten aus Beschluss Nr. 79 Ziff. I. Buchst. c) bis g) und Ziff. I Buchst. i) sind sämtliche Akten dem Untersuchungsausschuss zugeliefert worden, wenn auch mit Schwärzungen und Fehlblättern (siehe dazu Ziff. V.2.1). Der genaue Aktenbestand ist aus der als Anlage 2 beigefügten Aktenliste ersichtlich. Auf die Zulieferung der Akten gemäß Beschluss Nr. 79 Ziff. I. Buchst. c) bis g) und Ziff. I Buchst. i) verzichtete der Untersuchungsausschuss aus verfahrensökonomischen Gründen letztlich mit Beschluss Nr. 110 einstimmig bei Abwesenheit der FDP.

8. EASy-Datenbank und Löschmoratorium

Bereits in der 4. Sitzung am 27. Juni 2022 informierte das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration den Untersuchungsausschuss darüber, dass es im Bereich des Landeskriminalamts am 20. Oktober 2021 zu einer außerplanmäßigen Löschung von Daten in dem Datenverarbeitungssystem „EASy“ gekommen sei, die eigentlich durch das sog. Löschmoratorium geschützt gewesen wären. Da in dieser Sitzung das Ausmaß der Löschungen noch nicht hinreichend bekannt war, bat der Untersuchungsausschuss das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration bis zur folgenden Sitzung am 4. Juli 2022 um Sachverhaltsaufklärung. Zudem gab das Landeskrimi-

nalamt den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses die Möglichkeit, sich das Datenverarbeitungsprogramm im Landeskriminalamt vorführen zu lassen. In der 5. Sitzung am 4. Juli 2022 berichteten sodann der Polizeipräsident des Landeskriminalamts, Harald Pickert, sowie ein Leitender Kriminaldirektor des Landeskriminalamts in nichtöffentlicher Sitzung über die Löschungen und den bis zu diesem Zeitpunkt bekannten Sachverhalt. Um insoweit auch die Öffentlichkeit rasch hierüber zu informieren, erstattete in der wiederum folgenden 6. Sitzung am 7. Juli 2022 der Polizeipräsident des Landeskriminalamts Bericht zu dem sog. Löschoratorium bzw. zu den Löschungen in öffentlicher Sitzung.

Die ersten Beweisanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der SPD- und FDP-Fraktion betreffend diesen Vorgang, Beweisanträge Nr. 22, Nr. 28 und Nr. 29, wurden durch die Mehrheit der Mitglieder des Untersuchungsausschusses als unzulässig abgelehnt (siehe dazu Ziff. V.9). Mit der Mehrheit der Stimmen, aber gegen die Stimmen der Abgeordneten der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und FDP (bei Abwesenheit der AfD-Fraktion) wurde zu diesem Thema in der 8. Sitzung am 14. Juli 2022 der Beschluss Nr. 31 gefasst. Dem Beschluss ist eine 40 Namen umfassende Liste beigefügt, für die die Staatsregierung dazu aufgefordert wird etwaige Löschungen zu überprüfen⁸.

Aufgrund des Beschlusses Nr. 31 sind dem Untersuchungsausschuss die Akten mit den Nummern 0917 bis 0921 durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration bzw. das Staatsministerium der Justiz übergeben worden.

Den Beschluss Nr. 31 erweiterte der Untersuchungsausschuss sodann durch Beschluss Nr. 55 vom 24. November 2022, wobei die zu überprüfende Namensliste aus Beschluss Nr. 31 um 232 Namen ergänzt wurde, die als potentiell Umfeld des NSU in Betracht kamen⁹. Aufgrund dieses Beschlusses sind dem Untersuchungsausschuss wiederum durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration bzw. das Staatsministerium der Justiz die Akten mit den Aktennummern 5962 bis 5966 zugeliefert worden.

Mit Beschluss Nr. 39 vom 29. September 2022 beschloss der Untersuchungsausschuss einstimmig, das Staatsministerium der Justiz aufgrund der zum Beschluss Nr. 31 erteilten Auskünfte um weitere konkrete Auskünfte zu Löschvorgängen zu bitten. Aufgrund dieses Beschlusses sind dem Untersuchungsausschuss durch das Staatsministerium der Justiz die Akten mit den Nummern 2064 bis 2066 übergeben worden.

Auch mit Beschluss Nr. 56 vom 24. November 2022 forderte der Untersuchungsausschuss das Staatsministerium der Justiz eine weitere Stellungnahme zu konkreten Fragen betreffend die Löschungen auf. Das Staatsministerium der Justiz übergab dem Untersuchungsausschuss hieraufhin die Verfahrensliste mit der Aktennummer 2491.

Zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts holte der Untersuchungsausschuss zudem beim Landesbeauftragten für den Datenschutz, Prof. Dr. Petri, eine schriftliche Stellungnahme zu im Beschluss Nr. 54 konkret benannten Fragen ein (siehe dazu auch Ziff. V.3.4). Die als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestufte Stellungnahme vom 29. März 2023 wurde mit der Aktennummer 11911 zu den Akten des Untersuchungsausschusses genommen. Mit Beschluss Nr. 90 beschloss der Untersuchungs-

8 Die Liste wird aus Gründen des Datenschutzes in der Anlage 1b nicht veröffentlicht.

9 Die Liste wird aus Gründen des Datenschutzes in der Anlage 1b nicht veröffentlicht.

ausschuss überdies, Prof. Dr. Petri für ein Sachverständigengespräch zu laden, um insoweit Rückfragen zu dem Bericht stellen zu können. Dieses Gespräch hat in der 32. Sitzung am 8. Mai 2023 stattgefunden.

9. Abgelehnte Beweisanträge

9.1 Beweisantrag Nr. 21

Am 6. Juli 2022 reichten die Abgeordneten der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und FDP den Beweisantrag Nr. 21 beim Landtagsamt ein. Der Beweisantrag sah dabei insbesondere die Einholung eines Berichts der Bayerischen Staatsregierung vor, in dem dargelegt werden sollte, ob die Staatskanzlei oder die zuständigen Staatsministerien Maßnahmen ergriffen haben, um Erkenntnisse im Sinne der Fragen im Untersuchungsauftrag zu gewinnen. Der Beweisantrag wurde sodann in die 7. Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 11. Juli 2022 eingebracht und diskutiert. Im Rahmen der Abstimmung lehnten die CSU-Fraktion und die Fraktion FREIE WÄHLER bei Abwesenheit der SPD-Fraktion und der AfD-Fraktion den Antrag als zu pauschal und damit als unzulässig ab.

Beweisanträgen ist grundsätzlich Folge zu leisten, sofern kein verfassungsrechtlich tragfähiger Ablehnungsgrund besteht, insbesondere darf die Mehrheit den Beweisantrag nicht ablehnen, indem sie sich allein auf das Mehrheitsprinzip des Art. 42 Abs. 2 GG bzw. Art. 23 Abs. 1 BV stützt. Vielmehr gilt für Beweisanträge der Schutz der qualifizierten Minderheit, verfassungsrechtlich abgesichert mit Art. 25 Abs. 4 BV. In Ausführung dessen heißt es in Art. 12 Abs. 2 UAG, dass Beweise zu erheben sind, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses verlangt wird und der Antrag und die beantragte Beweiserhebung zulässig sind. Unzulässig ist eine Beweiserhebung, wenn sie von dem Untersuchungsgegenstand nicht gedeckt ist oder gegen verfassungsrechtliche, gesetzliche oder geschäftsordnungsmäßige Vorschriften verstößt

Die Ablehnung des Beweisantrags durch die Mehrheit bedarf einer verfassungsrechtlich tragfähigen Begründung, weil die Ablehnung nicht allein auf das Mehrheitsprinzip gestützt sein darf. In der darauffolgenden 8. Sitzung am 13. Juli 2022 verlas die CSU-Fraktion daher eine ausführliche Stellungnahme bezüglich der Ablehnungsgründe.

Die unterliegende qualifizierte Minderheit hat in Folge der Ablehnung die Möglichkeit, gegen die Ablehnung gerichtlich im Rahmen eines Organstreitverfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof vorzugehen. Insoweit sieht Art. 12 Abs. 3 PUAG jedoch vor, dass vor Einreichung einer entsprechenden Klage der Beweisantrag zunächst der Vollversammlung des Landtags zur Entscheidung vorzulegen ist. Erst wenn diese den Antrag ebenfalls als unzulässig ablehnt, kann nach Art. 12 Abs. 3 S. 2 UAG gegen diese Entscheidung ein Fünftel der Mitglieder des Landtags den Bayerischen Verfassungsgerichtshof anrufen.

Daraufhin wurde der Beweisantrag in der 121. Plenarsitzung am 20. Juli 2022 nach Art. 12 Abs. 3 UAG behandelt. Nach Schluss der Aussprache stimmte das Plenum über den Beweisantrag ab. Die CSU-Fraktion und die Fraktion FREIE WÄHLER haben auch im Plenum gegen den Beweisantrag gestimmt, so dass dieser endgültig abgelehnt ist (s. Plenarprotokoll 18/121, S. 16722).

Ein Fünftel der Mitglieder des Landtags hätte daher gegen die ablehnende Entscheidung der Vollversammlung den Bayerischen Verfassungsgerichtshof anrufen können.

Eine gerichtliche Entscheidung ist nicht herbeigeführt worden, so dass es bei der Ablehnung des Beweisantrags geblieben ist.

9.2 Beweisanträge Nr. 22, Nr. 28 und Nr. 29

In die 8. Sitzung am 14. Juli 2022 brachten die Abgeordneten der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und FDP die Beweisanträge Nr. 22, Nr. 28 und Nr. 29 ein. Diese Beweisanträge bezogen sich sämtlich auf das sog. Löschmoratorium bzw. die Löschung von Akten u.a. in dem Fallbearbeitungssystem „EASy“ der bayerischen Polizei, zu der es nach Auskunft des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration am 21. Oktober 2021 gekommen war (siehe dazu Ziff. V.8).

Diese drei Beweisanträge wurden gegen die Stimmen der antragstellenden Abgeordneten mit den Stimmen der Abgeordneten der CSU-Fraktion und der Fraktion FREIE WÄHLER bei Abwesenheit der AfD-Fraktion abgelehnt.

In die gleiche Sitzung hatten die Abgeordneten der CSU-Fraktion und der Fraktion FREIE WÄHLER den Beweisantrag Nr. 25 eingebracht, der aus Sicht der beiden Fraktionen als Kompromissvorschlag für den abgelehnten Beweisantrag Nr. 22 dienen sollte. Dieser Beweisantrag wurde letztlich mit den Stimmen der CSU-Fraktion und der Fraktion FREIE WÄHLER gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und FDP bei Abwesenheit der AfD-Fraktion angenommen und stellt den Beschluss Nr. 31 dar.

Die unter Ziff. V.9.1 dargestellte verfassungsrechtlich notwendige Begründung der Ablehnung durch die ablehnende Mehrheit wurde einstimmig in den darauffolgenden fünf Sitzungen verschoben, da man insoweit eine Einigung bzw. einen weiteren Kompromissvorschlag anstrebte.

So konnten letztlich in die 15. Sitzung am 24. November 2022 für die Beweisanträge Nr. 22 und Nr. 29 die neuen Beweisanträge Nr. 45, Nr. 46 und Nr. 47 durch die Fraktionen CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FREIE WÄHLER, SPD und FDP eingebracht werden. Diese Beweisanträge sind einstimmig angenommen worden und stellen die Beschlüsse Nr. 54 bis Nr. 56 dar.

Die Beweisanträge Nr. 22 und Nr. 29 nahmen die antragstellenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses sodann aufgrund dieses Kompromisses zurück. Auch der Beweisantrag Nr. 28 wurde zurückgenommen. Insoweit war eine Einigung dahingehend gefunden worden, dass vor einer Ladung der im Beweisantrag Nr. 28 benannten Zeugen zunächst die mit Beschluss Nr. 54 beschlossene Stellungnahme des Landesbeauftragten für den Datenschutz abgewartet werden sollte. Sofern sich nach dieser die Notwendigkeit auch der Ladung dieser Zeugen ergeben hätte, wäre ein entsprechender Antrag neu eingebracht worden.

9.3 Beweisantrag Nr. 53

In die 18. Sitzung am 26. Januar 2023 brachte der Abgeordnete der AfD-Fraktion den Beweisantrag Nr. 53 ein, der die Einvernahme der Zeugin Beate Zschäpe vorsah. Diesen Antrag lehnten die weiteren Fraktionen als zu allgemein ab. Da der Antrag lediglich von einem Mitglied des Untersuchungsausschusses eingebracht worden war, bestand

insoweit der oben dargestellte Schutz der qualifizierten Minderheit nicht. Die Vorlage an die Vollversammlung zur Entscheidung war daher nicht geboten.

9.4 Beweisantrag Nr. 70

Die Abgeordneten der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP-Fraktion brachten in die 27. Sitzung am 13. April 2023 den Beweisantrag Nr. 70, der eine Behördenauskunft zu Personenakten von V-Personen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration und speziell zu Herrn Dalek zum Gegenstand hatte, ein. Diesen Beweisantrag lehnten die CSU-Fraktion, die Fraktion FREIE WÄHLER und die AfD-Fraktion nach ausführlicher Begründung durch den stellvertretenden Vorsitzenden gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und FDP als unzulässig ab.

Wie unter Ziff. V.9.1 dargestellt, hätte die qualifizierte Minderheit gegen die Ablehnung gerichtlich im Rahmen eines Organstreitverfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof vorgehen können, nachdem der Beweisantrag der Vollversammlung des Landtags zur Entscheidung vorgelegt worden ist.

Um diese Möglichkeit zu eröffnen, wurde dem Plenum der Beweisantrag Nr. 70 in seiner 144. Plenarsitzung am 26. April 2023 vorgelegt. Der Beweisantrag wurde auch hier – in namentlicher Abstimmung mit 80 zu 62 Stimmen – abgelehnt (s. Plenarprotokoll Nr. 18/144, S. 20409 mit Abstimmungsliste in Anlage 7). Die Anrufung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs hat die Minderheit unterlassen, so dass auch dieser Beweisantrag endgültig abgelehnt ist.

10. Vorsitzendenverfahren

Mit Beschluss Nr. 86 beschloss der Untersuchungsausschuss in seiner 26. Sitzung am 23. März 2023, dass zu den Fragen B.2.2., B.2.12., B.2.13. und B.2.14 Beweis erhoben werde durch Beiziehung der V-Mann-Akten des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration zu Dalek. Dabei waren die Akten dem Untersuchungsausschuss gemäß Ziff. II. dieses Beschlusses zunächst lediglich im Rahmen eines sog. Vorsitzendenverfahrens vorzulegen. Insoweit wird in dem Beschluss konkretisiert wie folgt:

- II. *(...) Die beiden Vorsitzenden nebst zwei von diesen benannten Fraktionsmitarbeitenden, die über eine Sicherheitsüberprüfung SÜ 3 verfügen, erhalten in den Räumen des Landesamts für Verfassungsschutz Zugang zu den unter Ziff. I bezeichneten Akten.*
- III. *Die Ausschussvorsitzenden werden dem Ausschuss nach Einsicht in die unter Ziff. I genannten Akten in die Vorgaben des Geheimschutzes wahrender Weise berichten. Die Details der Berichterstattung werden in Absprache mit dem Staatsministerium des Innern bzw. dem Landesamt für Verfassungsschutz festgelegt werden.*
- IV. *Es wird vorbehalten, die Vorlage der Akten an den gesamten Ausschuss zu verlangen.*

In Umsetzung des Beschlusses nahmen der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende nebst den beiden Fraktionsmitarbeitenden am 26. April 2023 Einsicht in die V-

Mann-Akte und berichteten dem Untersuchungsausschuss hierüber in einem GEHEIM eingestuften Sitzungsteil am 25. Mai 2023.

In der Folge fasste der Untersuchungsausschuss die Beweisbeschlüsse Nr. 99 bis 103, die unter anderem die Beiziehung einzelner Seiten aus der Personenakte des Landesamts für Verfassungsschutz zu diesem V-Mann vorsehen.

Die Herausgabe der Aktenbestandteile lehnte das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration mit Schreiben vom 15. Juni 2023 nach eigenen Angaben nach sorgfältiger Abwägung und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls ab. So sei das Untersuchungsrecht des Landtags sowohl durch die Funktionsfähigkeit der Nachrichtendienste, für die der Schutz der Identität der V-Personen und die Geheimhaltung ihrer Arbeitsweise von erheblicher Bedeutung sein könne, als auch durch die Grundrechte der V-Person begrenzt. Zudem sei in die Abwägung das öffentliche Interesse daran, dass die Verfassungsschutzbehörden ihrem verfassungsrechtlich verankerten Auftrag weiterhin in effektiver Weise nachkommen könne mit erheblichem Gewicht einzustellen gewesen. Bei den angefragten Informationen handle es sich um das Vorgehen des Landesamts für Verfassungsschutz bei der Anwerbung, Führung und Abschaltung einer V-Person sowie die Kontaktaufnahme und Kommunikation mit dieser und somit um taktische Vorgehensweisen und interne Verfahrensabläufe, also Informationen, die für die Arbeitsweise und Funktionsfähigkeit der Nachrichtendienste allgemein und insbesondere des Landesamts für Verfassungsschutz von Bedeutung seien. Dabei müsse berücksichtigt werden, dass gerade Untersuchungsausschüsse, die sich mit der Vorgehensweise und den Möglichkeiten des Verfassungsschutzes beschäftigen, im Aufklärungsinteresse der Nachrichtendienste fremder Mächte, aber auch von Extremisten liegen. Gerade für Mitglieder von extremistischen Bestrebungen seien alle Details zur Führung von V-Personen interessant, können sie doch Puzzlestücke zu einer Enttarnung von Vertrauenspersonen in den eigenen Reihen darstellen. Das Bekanntwerden dieser Informationen könnte es den zu beobachtenden Gruppierungen damit ermöglichen, Abwehrstrategien gegen ihre Infiltration und Beobachtung zu entwickeln, und die Anwerbung künftiger V-Personen beeinträchtigen. Damit würde dem Landesamt für Verfassungsschutz, aber auch den weiteren Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder die Erfüllung ihrer Aufgaben, denen hohes verfassungsrechtliches Gewicht zukomme, zumindest erheblich erschwert und die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet.

Die Vorlage einer VP-Akte oder auch nur von Auszügen aus einer solchen würde ferner bedeuten, dass das Landesamt für Verfassungsschutz die im Verfassungsschutzverbund bestehende Praxis durchbricht, solche Akten unter keinen Umständen, auch nicht in einem speziellen Einzelfall vorzulegen. Ferner könnte es zur Folge haben, dass das Landesamt für Verfassungsschutz aufgrund des entstandenen Misstrauens in den verantwortungsbewussten und restriktiven Umgang mit hoch eingestuften Unterlagen, vom bundesweiten und internationalen Informationsfluss im Verfassungsschutzverbund zumindest in Teilen abgeschnitten wäre. Es würde zu einem Vertrauensverlust im Verfassungsschutzverbund insgesamt führen und die gute und sicherheitsrelevante sowie die gerade im Nachgang der Aufdeckung des NSU politisch eingeforderte Zusammenarbeit der Ämter für Verfassungsschutz, auch mit internationalen Partnern, beeinträchtigen.

Für die Bestandteile der Personenakte der ehemaligen VP gelte darüber hinaus, dass dem Parlament besonders geheimhaltungsbedürftige Informationen aus dem Bereich des Quellenschutzes auch dann nicht übermittelt werden müssten, wenn beiderseits - und damit auch durch den Untersuchungsausschuss - Vorkehrungen gegen ihr Bekanntwerden getroffen würden. Gerade im Bereich verdeckt handelnder Personen, deren Einsatz für das Staatswohl von großer Bedeutung und zugleich in hohem Maße geheimhaltungsbedürftig sei, bestehe hinsichtlich derartiger Informationen ein legitimes

Interesse, den Kreis der Geheimnisträger auf das notwendige Minimum zu beschränken. Je größer dieser Kreis werde, umso höher sei die Wahrscheinlichkeit, dass Geheimnisse - sei es absichtlich oder versehentlich – weitergegeben oder ausgespäht würden. Würden diese Unterlagen im Original dem gesamten Ausschuss zur Verfügung gestellt und entsprechend zugänglich in der Geheimregistratur des Landtags hinterlegt, wäre diese Wahrscheinlichkeit deutlich erhöht.

11. Umgang mit Aktenmaterial nach Abschluss der Untersuchungstätigkeit

Betreffend den Umgang mit dem Aktenmaterial des Untersuchungsausschusses nach dem Abschluss der Untersuchungstätigkeit fasste der Untersuchungsausschuss in seiner 36. Sitzung am 10. Juli 2023 den Beschluss Nr. 114, der im Wesentlichen folgende Punkte vorsieht:

- I. *Das Landtagsamt bewahrt zunächst bis zur parlamentarischen Sommerpause 2024 einen Datenträger auf, der die vom Untersuchungsausschuss beigezogenen und in digitalisierter Form vorgelegten Akten beinhaltet, die nicht VS-Vertraulich oder VS-Geheim eingestuft sind, sofern sich die überlassende Behörde hiermit einverstanden erklärt hat. Dieser Datenträger ist passwortgeschützt und wird in der Registratur verwahrt.*

Nach Ablauf des genannten Datums und sofern sich die überlassende Behörde auch hiermit einverstanden erklärt hat, sind diese Akten dem Archiv des Landtags anzubieten, verbunden mit der Bitte, die Archivierung sicherzustellen.

- II. *Die dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Akten mit der Einstufung VS-Vertraulich und VS-Geheim sowie die gemäß Beschluss Nr. 34 als besonders geheimhaltungsbedürftig klassifizierten Akten werden nach den Bestimmungen der Geheimschutzordnung des Landtags zunächst bis zur parlamentarischen Sommerpause 2024 aufbewahrt, sofern sich die überlassende Behörde hiermit einverstanden erklärt hat.*

Nach Ablauf des genannten Datums und sofern sich die überlassende Behörde auch hiermit einverstanden erklärt hat, sind diese Akten dem Archiv des Landtags anzubieten, verbunden mit der Bitte, die Archivierung gemäß den Bestimmungen der Geheimschutzordnung sicherzustellen.

- III. *Die von den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses bzw. den Fraktionsmitarbeitern erstellten handschriftlichen Notizen zu in der Geheimschutzstelle des Landtags lagernden Akten bzw. aus GEHEIMEN Sitzungen des Untersuchungsausschusses werden auf Antrag der jeweiligen Mitglieder der Fraktion werden gem. Ziff. II behandelt. Die Antragstellung muss bis zum 31. Juli 2023 erfolgen. Andernfalls werden die Notizen vernichtet.*

- IV. *Die dem Untersuchungsausschuss in digitalisierter Form gemäß Beschluss Nr. 29 zur Einsichtnahme in der Liegenschaft des Landesamts für Verfassungsschutz bereitgestellten Akten werden vom Landesamt für Verfassungsschutz ebenfalls zunächst bis zur Sommerpause 2024 auf einem Datenträger aufbewahrt.*

Davon ausgenommen sind Akten, für die eine zwingende gesetzliche Löschungspflicht besteht. Das BayLfV teilt die entsprechenden Aktennummern bis zum 30. August 2023 mit.

Die gem. Beschluss Nr. 29 Ziff. III. hierzu getätigten handschriftlichen Notizen sowie Ausdrücke der durch die Mitglieder bzw. Fraktionsmitarbeitenden erstellten Dokumente werden auf Antrag der jeweiligen Mitglieder der Fraktion gem. Ziff. II behandelt. Die Antragstellung muss bis zum 31. Juli 2023 erfolgen. Andernfalls sind diese Notizen und Ausdrücke zu vernichten bzw. die Dokumente zu löschen.

- V. *Maßgeblich für die Einstufung bzw. Klassifizierung sind die dem Schlussbericht beigefügten Aktenlisten (Alt- und Neuakten), die mit dem Datum der jeweiligen – ggf. differenziert erteilten - Einwilligungserklärungen bzw. der Rückmeldung des BayLfV durch das Landtagsamt ergänzt werden.*

Teil B Feststellungen zu den einzelnen Fragen des Untersuchungsauftrags

A. Das NSU-Unterstützernetzwerk in Bayern

1. **Gab es NSU-Unterstützerinnen und -Unterstützer in Bayern im Zeitraum von 1998 bis 2011 und falls ja, welche? Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse insbesondere im Hinblick auf die Tathintergründe, die regionalen Unterstützernetzwerke der Täterinnen und Täter und die Auswahl der Opfer vor und falls ja, welche?**

Im Verlauf der Beweisaufnahme ließen sich keine Beweise für ein bayerisches Unterstützernetzwerk des NSU-Kerntrios finden.

Verfahrensführung durch die Bundesanwaltschaft

Die Verfahrensführung im NSU-Komplex oblag ab der Enttarnung des NSU im November 2011 der Bundesanwaltschaft. Die bayerischen Behörden unterstützten die Bundesanwaltschaft und das BKA in diesem Zusammenhang intensiv bei deren Ermittlungen.¹⁰ Die Ermittlungen waren dabei nicht auf bestimmte Bereiche begrenzt, sondern wurden völlig ergebnisoffen geführt. Hierzu der sachverständige Zeuge J. W. (Bundesanwaltschaft): *„Wir haben alle möglichen Optionen erwogen. Unter anderem kann ich mich an eine Besprechung erinnern, in der wir ausdrücklich in einer ganz frühen Phase die Frage gestellt haben: [.] Haben wir es möglicherweise mit Szene-Auftragskillern zu tun, also wo eine lokale Szene ein Tötungsdelikt bestellen kann? [.]“, dass mal klar ist, dass es keine Engführung der Ermittlungen gegeben hat. Wir haben nichts gewusst, mit allem gerechnet und völlig offen ermittelt.*

Die Ermittlungen sind also selbstredend - und das ist übrigens erschütternd, das an dieser Stelle mal ausdrücklich erwähnen zu müssen, weil das nämlich selbstverständlicher Ausdruck unser aller Berufspflichten und auch unser aller persönlichen Ehrempfindens ist - im wahrsten Sinne des Wortes Tag und Nacht vollständig ergebnisoffen geführt worden, und zwar dies auf breitester Front und, sofern geboten, mit der Tiefe einer Erdkernbohrung. Wir sind ausdrücklich nicht von einer abgeschotteten Dreiergruppe ausgegangen - ich empfinde das wirklich als ehrenrührig; das sollte man nicht leichthin behaupten -, zumal das Bekennervideo - ich weiß nicht, wie oft ich es gesehen habe - selbst davon sprach, dass der NSU ein Netzwerk von Kameraden ist. Also lag der Schwerpunkt der Ermittlungen auf der Überführung sämtlicher Mitglieder und Unterstützer, Täter, Helfer, Helfershelfer. [...]

Diese Zielstellung entspricht unserem gesetzlichen Auftrag. In dessen Rahmen und nur in dessen Rahmen [...] haben wir in die Rechte Dritter eingreifende Ermittlungen geführt. [...] Hingegen haben wir nicht proaktiv in den lokalen Tatortszenen ermittelt, etwa zur Aufklärung rein ideologischer Nähebeziehungen, die nämlich für sich genommen nach unserer Beurteilung ohne forensische Aussagekraft sind. Wie soll das auch aussehen? Wie soll man einfach mal so eine Szene in Bezug auf NSU aufklären? Welche Ermittlungsmöglichkeiten stehen da zur Verfügung? Wie effektiv kann das sein? Wohl aber, weil tatsächengestützt und anlassbezogen - Stichwort: Wohnungskonzept, Campingplatzkonzept, Energieversorger, Kartenmarkierungen -, haben wir uns in der Tat

¹⁰ Sachverständiger Zeuge L. K., 11.07.2022, Bl. 97 ff.

bemüht, ganz in die Bundesbreite und -weite zu gehen, aber eben von innen nach außen. [...]

Der Generalbundesanwalt bleibt im Übrigen - und das war er immer - offen. Wenn sich morgen neue Erkenntnisse ergeben, die alles bisher Gesagte konterkarieren, dann sind wir die Ersten, die dem nachgehen. Insofern gilt und bleibt das Wort auch des Generalbundesanwalts: Es gibt keinen Schlusstrich. Das ändert aber nichts an der Validität dessen, was wir akribisch und mit großem Einsatz ermittelt und zusammengetragen haben.“¹¹

Erkenntnisse bayerischer Polizeibehörden, insbesondere Verfolgung der „Ankerpunkttheorie“

Hinsichtlich der in Bayern begangenen Taten wurde seitens der Behörden unter anderem eine eigene Theorie verfolgt, die sogenannte „Ankerpunkttheorie“. Diese Theorie wurde zu Beginn der Ermittlungen der Bundesanwaltschaft durch Mitarbeiter¹² des BLKA aufgestellt und ist als Arbeitshypothese zu verstehen. Bei dieser Theorie ist man (hypothetisch) davon ausgegangen, dass das NSU-Kerntrio bei den in Bayern verübten Morden eine wie auch immer geartete Unterstützung aus Bayern (Opferauswahl, Unterstützung bei der Ausspähung, Bestimmung des Tatzeitpunkts, o. ä.) erhalten hat. Der sachverständige Zeuge L. K. (BLKA) gab dazu Folgendes an: *„Anfang September 2012 initiierte die AG Bayern eine erste gemeinsame Besprechung mit dem LKA und Beamten des Polizeipräsidiums München. Ziel war es, von der AG Bayern erarbeitete, mögliche Kontakte und Beziehungen von Beschuldigten nach Bayern und zu in Bayern wohnhaften Personen darzustellen. Die Besprechung wurde Mitte September im LKA durchgeführt. Die von der AG Bayern hierzu dargestellten Thesen fußten im Wesentlichen auf den Ergebnissen der Auswertung von Kriminalakten bayerischer Rechtsextremisten sowie auf einer Auswertung der vom Polizeipräsidium München zur Verfügung gestellten Ermittlungsakten zum geplanten Anschlag anlässlich der Grundsteinlegung für die jüdische Synagoge am Sankt-Jakobs-Platz in München im Jahre 2003. Außerdem wurde der Erkenntnisstand des BKA im Ermittlungskomplex NSU einbezogen. [...] Im Januar [2013]¹³ kam man überein, dass zur Ankerpunkt-Theorie weitere konkrete Ermittlungen durchgeführt werden sollen. Nach Abstimmung aller Beteiligten wurden von den Thesen der AG Bayern drei als wichtig erachtet und die Notwendigkeit von weiteren Überprüfungen in München gesehen.“¹⁴*

Folgende Sachverhalte wurden einer näheren Überprüfung unterzogen:

a) In Sichtweite des Tatortes in der Trappentreustraße 4 in München (Mord zum Nachteil von Theodoros Boulgarides) waren mehrere Mitglieder des „Aktionsbüro Süd“, unter anderem M. W., wohnhaft.¹⁵ Hierbei sei klarstellend angemerkt, dass diese nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme bis 2003 dort wohnhaft waren (und anschließend größtenteils inhaftiert waren).¹⁶ Der Mord an Theodoros Boulgarides wurde über eineinhalb Jahre später, im Juni 2005, begangen.

11 Sachverständiger Zeuge J. W., 11.07.2022, Bl. 15 f., 23, 29.

12 Zur besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

13 Im Protokoll vom 11.07.2022 wurde fälschlicherweise das Jahr 2003 erfasst.

14 Sachverständiger Zeuge L. K., 11.07.2022, Bl. 101.

15 Sachverständiger Zeuge L. K., 11.07.2022, Bl. 101 f., Akte Nr. 486 Bl. 5.

16 Zeuge R. K., 17.04.2023, Bl. 15, Akte Nr. 486, Bl. 33 ff.

Zudem befand sich mit der Donnersbergerbrücke ein zentraler Treffpunkt dieser Gruppierung in der Nähe des Tatortes.¹⁷

b) Der ermordete Theodor Boulgarides arbeitete in der Zeit vom 01.11.1990 bis 31.03.2005, überwiegend als Fahrkartenkontrolleur, bei der S-Bahn München.¹⁸ Ein Angehöriger der rechten Szene Münchens war in diesem Zeitraum ebenfalls als Fahrkartenkontrolleur bei der DB beschäftigt.¹⁹

c) Der Wohnort eines Mitglieds des „Aktionsbüro Süd“ lag nur ca. 250 Meter vom Tatort des Mordes an Habil Kılıç in der Bad-Schachener-Straße 14 in München entfernt. Bei Benutzung der nahegelegenen U-Bahn musste diese Person direkt am Geschäft des Getöteten vorbeigehen.²⁰ Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die betreffende Person erst ein Jahr nach dem Mord an Habil Kılıç dorthin gezogen ist.²¹

Die Ermittlungen verliefen jedoch ergebnislos. Hierzu der sachverständige Zeuge L. K.: *„Die Ermittlungen wurden durch das Polizeipräsidium München vollumfänglich durchgeführt und die Ergebnisse über die KG ReTeEX an das BKA ST Trio übermittelt. Daraus ergaben sich jedoch keine weiteren Informationen bzw. Sachverhalte, die zur Untermauerung der genannten Thesen herangezogen werden konnten.“*²²

Abgesehen von den Ermittlungen zur „Ankerpunkttheorie“ erbrachten auch die sonstigen umfangreichen Ermittlungsmaßnahmen keine Belege für ein bayerisches Unterstützernetzwerk. Der sachverständige Zeuge F. H. (BKA) fasste es wie folgt zusammen: *„Aber, im Gesamtfazit zu diesen bayerischen Bezügen, stelle ich fest, es existierten diverse, zum Teil langjährige Verbindungen zwischen dem NSU-Umfeld und Rechts-extremisten in Bayern. Im Rahmen der Ermittlungen konnte eine Unterstützung des NSU bei Vorbereitung oder Tatausführung der Straftaten in Bayern aber nicht belegt werden. Die Kontakte des Trios, also der drei, in die rechte Szene in Bayern über 1998 hinaus[,] konnten [...] nicht festgestellt werden.“*²³

Seitens der Bundesanwaltschaft wird bis heute mit einem Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt sichergestellt, dass allen zureichenden Anhaltspunkten für die Beteiligung bisher unbekannter Mittäter oder Unterstützer an den Taten des NSU-Kerntrios nachgegangen wird. Dieses Verfahren dient als Behelfsverfahren dazu, parallel zum „NSU-Prozess“²⁴, der vor dem Oberlandesgericht (OLG) München geführt wurde, weiteren Hinweisen nachgehen zu können. Dabei wird unter anderem Hinweisen aus Zeitungsartikeln nachgegangen.²⁵

Erkenntnisse des BayLfV

Auch seitens des BayLfV konnten keine Belege für ein bayerisches Unterstützernetzwerk gefunden werden. Der Zeuge P. O. machte hierzu folgende Angaben: *„Das Unterstützernetzwerk des NSU in Bayern ist eine[r] der drängendsten Bereiche. Wir haben uns natürlich auch gefragt: Fünf Morde des NSU fanden in Bayern statt. Die Mordserie hatte ihren Anfang in Nürnberg. [...] Wir haben uns auch gefragt: Konnte der*

17 Sachverständiger Zeuge L. K., 11.07.2022, Bl. 101 f., Akte Nr. 486 Bl. 5.

18 Akte Nr. 895, Bl. 176, 184.

19 Sachverständiger Zeuge L. K., 11.07.2022, Bl. 102, Akte Nr. 486, Bl. 5.

20 Sachverständiger Zeuge L. K., 11.07.2022, Bl. 102, Akte Nr. 486 Bl. 5.

21 Zeuge R. K., 17.04.2023, Bl. 8, Akte Nr. 12018, Bl. 4.

22 Sachverständiger Zeuge L.K., 11.07.2022, Bl. 102.

23 Sachverständiger Zeuge F. H., 11.07.2022, Bl. 73.

24 OLG München, 6 St 3/12.

25 Sachverständiger Zeuge J. W., 11.07.2022, Bl. 12, 40.

NSU seine Taten in Bayern ohne hiesige Unterstützer vorbereiten und ausführen? Dieser Frage sind natürlich in erster Linie GBA, BKA und LKA nachgegangen und sie haben dann auch bei uns immer wieder punktuell angefragt. Diese Anfragen, die da kamen, wurden bei uns akribisch abgearbeitet. Wir haben also wirklich alles und jeden von vorne nach hinten gedreht und von unten nach oben gekehrt, um möglichst viel Fleisch an die Sache zu bekommen. Auch der kleinste Hinweis ist an die Ermittlungsbehörden weitergegeben worden. Wir haben auch noch im Dezember eine Besprechung in Köln beim Bundesamt für Verfassungsschutz durchgeführt, zusammen mit BKA, BAV, LKA und dem Polizeipräsidium Mittelfranken, um ein mögliches Unterstützernetzwerk eventuell aufdecken zu können. Wir haben Erkenntnisse ausgetauscht und es wirklich mit aller Macht aufzuklären versucht. In diesem Fragenkomplex A tauchen Namen wie [M. F.] auf, dessen Ehefrau, [M. W.], [P. R.], [T. G.], [K. Z.], [G. I.], [K.-H. H.], [M. R.], Organisationen wie die HNG, Nationalistische Front, KDS, Aryan Hope, Fränkische Aktionsfront, Thüringischer Heimatschutz, Fränkischer Heimatschutz usw., also das Who's who des Rechtsextremismus. Es gab auch die rechtsextremistischen Trefforte wie die Tiroler Höhe, die wir vorhin schon gehabt haben, oder auch diese Neonazi-WG in Nürnberg Mögeldorf in der Marthastraße wird da genannt. All diese Personen, Objekte und Ereignisse sind seit langer Zeit Beobachtungsobjekte des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz und wurden auch im NSU-Kontext betrachtet. Ich meine, Sie hätten die Kollegen von den Ermittlungsbehörden bereits als Zeugen vernommen. Allerdings können auch wir nach heutigem Stand keine Unterstützungshandlungen belegen.“²⁶

Erkenntnisse zur Opferauswahl

Die Frage nach den Kriterien für die Opferauswahl wurde seitens der Bundesanwaltschaft und des BKAs als eines der zentralsten Themen eingestuft.²⁷ Gesicherte Erkenntnisse im Sinne einer absoluten Sicherheit konnten insofern jedoch nicht erlangt werden. Grund hierfür ist, dass die Frage der Opferauswahl das Innenverhältnis von Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt betrifft; über den internen Austausch dieser zwei Personen zur Auswahl der Opfer ist nichts bekannt.²⁸ Nichtsdestotrotz kamen die Ermittlungsbehörden, insbesondere unter Einbeziehung der Erkenntnisse, die aus den Ausspähunterlagen gewonnen werden konnten (siehe dazu Themenkomplex G), zu dem Ergebnis, dass es sich bei den Mordopfern um willkürlich ausgewählte Repräsentanzopfer handelte;²⁹ diese standen jeweils stellvertretend für Männer (vermeintlich) türkischer Herkunft, die ein Kleingewerbe betrieben und sich im zeugungsfähigen Alter befunden haben.³⁰

2. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über die Nähe der Tatorte der Anschläge des NSU zu Wohnorten von Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten in Nürnberg und München vor und falls ja, welche?

In der Nähe des Tatortes in der Trappentreustraße 4 in München (Mord zum Nachteil von Theodoros Boulgarides) waren mehrere Mitglieder des „Aktionsbüro Süd“, u. a. M.

²⁶ Zeuge P. O., 30.01.2023, Bl. 10 f.

²⁷ Zeuge F. L., 28.11.2022, Bl. 59.

²⁸ Zeuge K. W., 26.01.2023, Bl. 56.

²⁹ Sachverständiger Zeuge J. W., 11.07.2022, Bl. 27 f.

³⁰ Zeuge F. L., 28.11.2022, Bl. 59.

W., wohnhaft.³¹ Die betreffenden Personen waren jedoch lediglich bis 2003 dort wohnhaft (und befanden sich anschließend größtenteils in Haft).³² Der Mord an Theodoros Boulgarides wurde über eineinhalb Jahre später, im Juni 2005, begangen. Zudem lag der Wohnort eines Mitglieds des „Aktionsbüro Süd“ nur ca. 250 m vom Tatort des Mordes an Habil Kılıç in der Bad-Schachener-Straße 14 in München entfernt,³³ wobei die betreffende Person erst ein Jahr nach dem Mord an Habil Kılıç dorthin gezogen ist.³⁴

3. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden, dem BayLfV und bzw. oder den örtlich zuständigen Ordnungsämtern in Nürnberg beziehungsweise München Erkenntnisse über die Nähe der Tatorte der Anschläge des NSU zu bekannten Orten bzw. Treffpunkten der rechtsextremistischen Szene in Nürnberg und München vor und falls ja, welche?

In unmittelbarer Nähe des Tatortes in der Trappentreustraße 4 in München befindet sich die Donnersbergerbrücke, die als zentraler Treffpunkt für die Mitglieder des „Aktionsbüro Süd“ diente.³⁵

Zudem gab es im näheren Umfeld des Tatortes in der Bad-Schachener-Straße 14 in München die Gaststätte „Glaskasten“; diese befand sich in der Aschheimer Straße 15 und diente seit dem Jahr 1998 immer wieder als Veranstaltungsort für die rechte Szene. Gleiches gilt in den Jahren 2004 bis 2008 für die Gaststätte „Wollanihof“ in der Kölbstraße 10 sowie in den Jahren 2004 und 2005 für die Gaststätte „Goldenes Ross“ in der Rosenheimer Straße 189.³⁶

4. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden, dem BayLfV und bzw. oder den örtlich zuständigen Ordnungsämtern in Nürnberg und München Erkenntnisse zu den Neonazitreffpunkten „Tiroler Höhe“ und „Marthastraße“, wo sich die Kameradschaft Jena um R. W., Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt in den 1990er-Jahren mit Nürnberger Rechtsextremisten traf, vor und falls ja, welche?

Bei der „Tiroler Höhe“ handelte es sich um eine Gaststätte in der Sterzinger Straße in Nürnberg. Am 18.02.1995 fand dort ein Treffen der Skinhead-Szene statt. Als Teilnehmer konnten durch die Polizei unter anderem Uwe Mundlos, A. K., H. G. und R. W. festgestellt werden.³⁷ Die „Tiroler Höhe“ war zudem auf der „Garagenliste“³⁸ verzeichnet.³⁹

Was den Treffpunkt in der Marthastraße angeht, wird auf die Ausführungen im Themenkomplex H hingewiesen.

31 Akte Nr. 486, Bl. 5.

32 Zeuge R. K., 17.04.2023, Bl. 15, Akte Nr. 486, Bl. 33 ff.

33 Akte Nr. 486, Bl. 5.

34 Zeuge R. K., 17.04.2023, Bl. 8, Akte Nr. 12018, Bl. 4.

35 Akte Nr. 486, Bl. 5.

36 Zeuge P. O., 16.02.2023, Bl. 60 f.

37 Akte Nr. 2112, Bl. 313.

38 Bei der „Garagenliste“ handelte es sich um eine Kontaktliste, die von Uwe Mundlos vor dem Untertauchen der Mitglieder des NSU-Kerntrios erstellt wurde; diese wurde bei der im Januar 1998 durchgeführten Durchsuchung der von Beate Zschäpe angemieteten Garage aufgefunden (Sachverständiger Zeuge F. H., 11.07.2022, Bl. 72).

39 Zeuge P. O., 16.02.2023, Bl. 53.

5. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über Unterstützungshandlungen von M. W. zugunsten des NSU vor, und falls ja, welche?

Aus dem Inhalt der gesichteten Akten ergaben sich diesbezüglich keine Anhaltspunkte. Auch der Zeuge P. O. (BayLfV) gab an, dass ihm hierzu keine Erkenntnisse vorlägen.⁴⁰

Ergänzend sei angemerkt, dass M. W. im Rahmen der Ermittlungen der Bundesanwaltschaft überprüft wurde. Er wohnte ab Juni 2003 für ca. drei Monate wenige hundert Meter vom Tatort Boulgarides in München entfernt. M. W. befand sich anschließend von September 2003 bis August 2010 durchgehend in Haft. Zum Tatzeitpunkt bewohnte er die Wohnung mithin seit annähernd zwei Jahren nicht mehr.⁴¹ Ein möglicher Zusammenhang zwischen einem in der Vergangenheit auf M. W. zugelassenen roten VW Polo und einem roten Renault, der ca. eine Woche vor dem Mord an Theodor Boulgarides in der Nähe des Tatortes gesehen wurde, konnte ausgeschlossen werden. Denn der auf M. W. zugelassene VW Polo wurde am 20.04.2003 abgemeldet, am 22.04.2003 wurde das von M. W. verwendete Kennzeichen gelöscht.⁴²

6. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse darüber vor, wo sich M. W. zu den Tatzeiten der in Bayern verübten Anschläge des NSU befand und falls ja, welche?

M. W. befand sich von September 2003 bis August 2010 durchgehend in Haft.⁴³ Weitere Erkenntnisse haben sich im Rahmen der Beweisaufnahme nicht ergeben.

7. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden, dem BayLfV und bzw. oder dem örtlich zuständigen Ordnungsamt in Nürnberg Erkenntnisse über eine Flugblattaktion von G. I. vor, in dem unter dem Titel „Unternehmen Flächenbrand“ die Nachricht „1. September 2000, von jetzt an wird zurückgeschossen“ ausgegeben wurde und falls ja, welche Erkenntnisse?

G. I. verteilte zum einen am 26.08.2000 auf dem Großparkplatz des Nürnberger Tiergartens Flugblätter. Zum anderen versandte er im Zeitraum zwischen dem 17.08.2000 und dem 14.09.2000 mehrere Briefe an die Redaktion der „Nürnberger Nachrichten“; die Kuverts waren beschrieben mit „Nationaler Widerstand“ und „Reichsgau Franken“. Die Kuverts enthielten Flugblätter, in denen zum Kampf gegen den Bestand der BRD aufgerufen wurde. Eines der Flugblätter, die von G. I., verbreitet wurden, begann oben rechts mit der Passage „1. September 2000 - von jetzt an wird zurückgeschossen“. Weiter unten im Text wurde das „Unternehmen Flächenbrand“ des „Nationalen Widerstands“, gerichtet an die „Mitteldeutschen Volksgenossen“, ausgerufen.⁴⁴

Weitergehende Erkenntnisse konnten im Verlauf der Beweisaufnahme nicht gewonnen werden. Insbesondere lag das fragliche Flugblatt dem BayLfV zu keinem Zeitpunkt vor.⁴⁵

40 Zeuge P. O., 27.02.2023, Bl. 11.

41 Akte Nr. 486, Bl. 33 ff.

42 Akte Nr. 2492, Bl. 90.

43 Akte Nr. 486, Bl. 33 ff.

44 Akte Nr. 3297, Bl. 1 f.

45 Zeuge P. O., 30.01.2023, Bl. 37 f.

8. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse zu Kontakten von M. F. zum NSU-Kerntrio, zu dessen Unterstützerinnen und Unterstützern und bzw. oder zu Personen aus deren Umfeld vor und falls ja, welche? Und liegen Erkenntnisse zu etwaigen Unterstützungshandlungen von M. F. zugunsten des NSU vor und falls ja, welche?

M. F. begann seine rechtsextremistischen Aktivitäten Mitte der 90er-Jahre in der Skinhead-Szene. Durch seine vielschichtigen Tätigkeiten wurde er zu einer Führungsperson innerhalb der Skinhead-Szene im Raum Nürnberg. Er war informeller Führer verschiedener Skinhead-Gruppierungen, wie den „Nationalisten Nürnberg“ und Herausgeber des Fanzines „Landser“. Zudem wurde M. F. im Jahr 2001 neben N. K. und dem Zeugen Wilke informeller Führer der in diesem Jahr gegründeten Gruppe „Fränkische Aktionsfront“ (F.A.F.). Diese wurde 2004 verboten und stellte bis dahin die bedeutendste rechtsextremistische Gruppierung im nordbayerischen Raum dar. Nach dem Verbot der F.A.F. betätigte sich M. F. bis Ende 2008 überwiegend in der NPD und deren Jugendorganisation JN. Nach dem NPD-Landesparteitag im November 2008 trat er aus der NPD aus und legte sein Amt als JN-Landesvorsitzender nieder. Anschließend wurde er wieder als informeller Führer der „Freien Kräfte“ im Raum Nürnberg aktiv.⁴⁶

Die oben gemachten Ausführungen zeigen, wie gut M. F. vor und während der Zeit des Untertauchens des NSU-Kerntrios in der rechtsextremen Szene vernetzt war.

Insofern verwundert es nicht, dass M. F. bei seiner Vernehmung durch das BKA angab, Uwe Mundlos auf einem Skinhead-Konzert kennen gelernt zu haben. Dies erklärt, wieso er auf der „Garagenliste“ auftauchte.⁴⁷ Zudem liegen dem BayLfV Erkenntnisse zu Kontakten von M. F. in den Jahren 2008 und 2009 zu R. W., A. K. und R. L. (ehemals M.) vor; die Kontakte ergaben sich auf Veranstaltungen der rechten Szene wie dem „Fest der Völker“, dem „Thüringentag“, dem „Frankentag“ oder dem „Tag der Ehre Ungarn“.⁴⁸

Kontakte zwischen M. F. und den Mitgliedern des NSU-Kerntrios nach deren Untertauchen oder gar Unterstützungshandlungen von M. F. zugunsten des NSU-Kerntrios konnten trotz aller Bemühungen nicht belegt werden.⁴⁹ Dieses Ergebnis deckt sich mit dem Inhalt der gesichteten Akten.

9. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse zu etwaigen Anschlagplänen von M. F. in Nürnberg im Zeitraum von 1995 bis 2011 vor und falls ja, welche?

Hierzu haben sich im Rahmen der Beweisaufnahme keine Erkenntnisse ergeben.

10. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse zu einem Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der öffentlichen Aufforderung zu Straftaten (§ 111 Strafgesetzbuch – StGB) am 27. Juni 2001 vor, in dessen Rahmen die Wohnungen des M. F. und seiner damaligen Freundin und jetzigen Ehefrau durchsucht worden waren, und falls ja, welche?

46 Akte Nr. 2870, Bl. 38.

47 Zeuge P. O., 30.01.2023, Bl. 45 f.

48 Akte Nr. 6384, Bl. 2.

49 Zeugin S. S., 21.11.2022, Bl. 20, Zeuge Dr. Körner, 25.05.2023, Bl. 70.

Das entsprechende Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth wurde dort unter dem Aktenzeichen 402 Js 36653/01 geführt.⁵⁰

Mit Beschluss des Amtsgerichts Nürnberg vom 31.05.2001 wurde die Durchsuchung der Wohnung von M. F. und seiner Ehefrau angeordnet. Hintergrund des Durchsuchungsbeschlusses war folgender Sachverhalt: M. F. war zum damaligen Zeitpunkt presserechtlicher Verantwortlicher des Fanzines „Landser“. In dieser Eigenschaft veröffentlichte er in der Ausgabe Nr. 7 Anfang April 2001 in Nürnberg auf Seite 2 unter der Überschrift „Nationalisten Nürnberg“ Bilder von mit Schlagstöcken bewaffneten Vermummten, die Wände besprühen. Gezeigt wurde eine eingeschlagene Schaufensterscheibe der Buchhandlung „Libresso“ in Nürnberg. Die Darstellung war mit dem Ausspruch „Mehr als Worte zählen die Taten!“ versehen. Zudem stand M. F. in Verdacht, am 24.01.2001 mindestens drei Briefe an Lehrkräfte des Scharrer-Gymnasiums in Nürnberg, am 02.02.2001 einen Brief an das Donauschwäbische Museum in Ulm und am 19.02.2001 einen Brief an die Polizeiinspektion Ansbach gesandt und in den Briefen den Text des sogenannten „Fischer-Liedes“ verbreitet zu haben, wobei in dem Liedtext zu Körperverletzungen an Polizeibeamten aufgerufen wurde.⁵¹

Bei der Durchsuchung der Wohnung von M. F. und seiner Ehefrau am 27.06.2001 konnten neben 476 Exemplare des Fanzines „Landser“ zufällig 31.300 Flugblätter und Propagandamittel, versehen mit Keltenkreuzen, die denen der verbotenen Volkssozialistischen Bewegung Deutschlands zum Verwechseln ähnlich sahen, aufgefunden und sichergestellt werden.⁵²

Am 27.09.2001 erhob die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth Anklage gegen M. F. wegen öffentlicher Aufforderung zu Straftaten, Beleidigung in zwei tateinheitlichen Fällen und Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen in zwei Fällen.⁵³

Mit Urteil des Amtsgerichts Nürnberg vom 17.12.2001 wurde M. F. wegen öffentlicher Aufforderung zu Straftaten, Beleidigung in zwei tateinheitlichen Fällen und Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 11 Monaten verurteilt, wobei die Vollstreckung der Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde.⁵⁴

11. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse zu Besuchen des NSU-Kerntrios und dessen Unterstützerinnen und -Unterstützern bei Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten in Bayern vor und falls ja, welche?

Der Zeuge P. O. (BayLfV) berichtete, es sei nach Entdeckung des NSU zunächst darum gegangen festzustellen, welche Verbindungen die Mitglieder des NSU-Kerntrios nach Bayern gehabt hätten. Bei den umfangreichen Recherchen hätten einige Ereignisse ausgemacht werden können, die im Zusammenhang mit Mitgliedern des NSU-Kerntrios standen. So hätten sich am Abend des 06.08.1994 etwa 30 Personen in einer öffentlich zugänglichen Kiesgrube in der Nähe von Straubing aufgehalten. Eine dieser Personen sei Uwe Mundlos gewesen. Uwe Mundlos habe zudem am 18.02.1995 an einer Feier

50 Akte Nr. 997.

51 Akte Nr. 997, Bl. 10 f.

52 Akte Nr. 997, Bl. 4 f.

53 Akte Nr. 997, Bl. 21 ff.

54 Akte Nr. 997, Bl. 43 ff.

in der Lokalität „Tiroler Höhe“ in Nürnberg teilgenommen. Uwe Mundlos und Uwe Bönhardt hätten außerdem als Teilnehmer des Münstermann-Gedächtnismarsches am 24.02.1996 in Aschaffenburg und der Demonstration gegen die Wehrmachtsausstellung am 01.03.1997 in München ausgemacht werden können. Verbindungen nach Bayern hätten somit lediglich für die Zeit vor dem Abtauchen festgestellt werden können.⁵⁵ Dieses Ergebnis deckt sich mit dem Inhalt der gesichteten Akten.

12. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden, dem BayLfV und bzw. oder den örtlich zuständigen Ordnungsämtern Erkenntnisse über die Teilnahme von Beate Zschäpe, Uwe Mundlos, Uwe Bönhardt und bzw. oder (späteren) NSU-Unterstützerinnen und -Unterstützern an den Rudolf-Heß-Gedenkmärschen, Trauermärschen für Jürgen Rieger sowie dem Heldengedenken in Wunsiedel vor und falls ja, welche?

Für die Teilnahme der Mitglieder des NSU-Kerntrios an oben aufgeführten Veranstaltungen ergaben sich aus dem Inhalt der gesichteten Akten sowie aus den Zeugenaussagen keine Anhaltspunkte.

Was sonstige Personen anbelangt konnte festgestellt werden, dass der Zeuge Eminger im Februar 2015 neben einer Vielzahl weiterer Personen an einer Demonstration der rechten Szene in Wunsiedel teilgenommen hat.⁵⁶

13. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden, dem BayLfV und bzw. oder dem örtlich zuständigen Ordnungsamt Erkenntnisse zu einer von Neonazis bewohnten Wohngemeinschaft vor, die es in einem Nachbarhaus mit Innenhof zum Tatort Boulgarides zur Tatzeit gegeben haben soll, und falls ja, welche?

Der Sachverständige Andreasch gab zwar an, dass das Gebäude, in dem sich der Schlüsseldienst des Mordopfers Theodoros Boulgarides befand, und ein Gebäude, in dem sich eine Wohngemeinschaft von Mitgliedern der „Skinheads Süd“ befunden haben soll, über einen Innenhof miteinander verbunden gewesen sein sollen.⁵⁷ Der Zeuge P. O. schilderte hingegen, dass die angebliche Adresse der Wohngemeinschaft in der Guldeinstraße in München nicht in den Unterlagen des BayLfV auftaucht.⁵⁸ Dies deckt sich mit dem Inhalt der gesichteten Akten. Es konnten keine entsprechenden Belege für die Existenz einer solchen Wohngemeinschaft gefunden werden.

14. Haben bayerische Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder das BayLfV Maßnahmen ergriffen, um Erkenntnisse zu gewinnen, wer die Adressen, Recherchen und Materialien zu möglichen Tatorten und Zielpersonen in Bayern erstellt hat und wie sie dem NSU-Kerntrio zur Verfügung gestellt wurden? Falls ja, welche Erkenntnisse haben sie gewonnen?

Hinsichtlich dieser Fragestellung wird auf die Antwort zu Frage A.1. sowie auf den Themenkomplex G verwiesen.

55 Zeuge P. O., 30.01.2023, Bl. 9.

56 Akte Nr. 534, Bl. 3 f.

57 Sachverständiger Andreasch, 27.06.2022, Bl. 11 f. Klarstellend ist anzumerken, dass der Sachverständige die Erkenntnisquelle nicht angegeben hat. Vielmehr hat der Sachverständige zu dieser Information angegeben, sie selbst bisher nicht überprüft zu haben (Bl. 12).

58 Zeuge P. O., 27.02.2023, Bl. 9.

- 15. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV bezüglich einer Hilfe bei der Tatortauspähung des NSU durch die „Kameradschaft Aachener Land“, die laut dem Untersuchungsausschussbericht des Landtags in Nordrhein-Westfalen (Drs. 16/14400) Kontakte in die bayerische Neonaziszene hatte, vor und falls ja, welche?**

Hierzu haben sich im Rahmen der Beweisaufnahme keine Erkenntnisse ergeben.

- 16. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse darüber vor, ob bayerische Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten vom Beginn des Untersuchungszeitraums bis zur Selbstenttarnung des NSU Kennverhältnisse zum NSU-Kerntrio, dessen Unterstützern und Unterstützerinnen aus Sachsen oder Thüringen und bzw. oder zu Personen aus deren Umfeld hatten, und falls ja, welche?**

Wie bereits unter Frage A.11. ausgeführt wurde, konnten Bezüge der Mitglieder des NSU-Kerntrios nach Bayern nur für die Zeit vor deren Untertauchen ausgemacht werden. Es liegt nahe, dass die Mitglieder des NSU-Kerntrios in diesem Zeitraum Kontakte zu Personen aus der rechtsextremen Szene Bayerns hergestellt haben. Hinweise auf tiefergehenden Verbindungen haben sich aber weder aus dem Inhalt der gesichteten Akten noch aus den Aussagen der Zeugen ergeben.

Eine Ausnahme bildet insofern das Verhältnis zwischen Beate Zschäpe und dem Zeugen Feiler. Bei diesem handelt es sich um den Schwager von R. W.; er lebte von August 1995 bis August 1998 in Nürnberg.⁵⁹ Der Zeuge Feiler berichtete, er sei während dieser Zeit an den Wochenenden stets in seine Heimatstadt Jena gefahren. Etwa im Frühjahr/Sommer 1997 habe er auf einem dieser Wochenendbesuche in Jena Beate Zschäpe kennengelernt; in den folgenden drei bis sechs Monaten hätten sich der Zeuge Feiler und Beate Zschäpe unregelmäßig in Jena getroffen. Einmal habe Beate Zschäpe den Zeugen Feiler in Nürnberg besucht, wobei sie sich im Rahmen dieses Besuches ausschließlich in der Wohnung des Zeugen Feiler aufgehalten und keinen Kontakt zu anderen Personen gehabt habe.⁶⁰

- 17. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse zu dem Ehepaar A. S. (und S. S.), die Kontakt zu dem verurteilten NSU-Unterstützer H. G. gehabt haben sollen, vor und falls ja, welche?**

Dem Polizeipräsidium Mittelfranken liegt zu A. S. die Information vor, dass er H. G. etwa im Jahr 1999 auf der Geburtstagsfeier von S. W. kennen lernte; ungefähr ein Jahr später haben die beiden zum ersten Mal gemeinsam an einer rechten Veranstaltung teilgenommen.⁶¹

Zu S. S. ergaben sich im Rahmen der Beweisaufnahme keine relevanten Erkenntnisse.

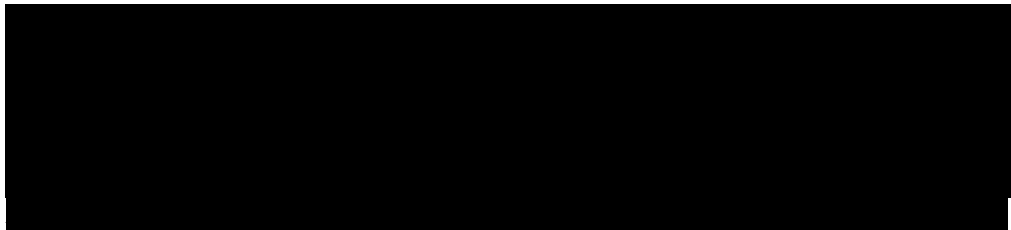
⁵⁹ Akte Nr. 10591, Bl. 12 f.

⁶⁰ Zeuge Feiler, 17.04.2023, Bl. 35 ff.

⁶¹ Akte Nr. 3518, Bl. 1.

- 18. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse zu Beziehungen von Mitgliedern neonazistischer Organisationen wie der „Nationalistischen Front“ (1992 verboten) und dem „Kampfbund Deutscher Sozialisten“ (KDS, 2008 aufgelöst) zum NSU-Kerntrio, dessen Unterstützerinnen und Unterstützern und bzw. oder zu Personen aus deren Umfeld vor und falls ja, welche?**

Die „Nationalistische Front“ wurde 1985 gegründet. Die Funktion des Vorsitzenden übernahm ab Beginn des Jahres 1986 M. S. Die Mitglieder der „Nationalistischen Front“ diffamierten in zahlreichen Schriften und Flugblättern Ausländer, Asylbewerber und Angehörige von Minderheiten; zudem beteiligten diese sich an antisemitischer Hetze. Es bestand eine eindeutige Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus. Die „Nationalistische Front“ wurde, da sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtete, mit Verfügung des Bundesministeriums des Inneren und für Heimat vom 26.11.1992 verboten.⁶²



63

Informationen zu den in der Fragestellung näher bezeichneten Beziehungen gingen nicht aus den gesichteten Akten hervor. Auch die Zeugenaussagen enthielten keine entsprechenden Hinweise.

- 19. Ergeben sich aus diesen Erkenntnissen Anhaltspunkte, die auf lokale Unterstützungsstrukturen des NSU-Kerntrios in Bayern schließen lassen?**

Die Beweisaufnahme hat keine Beweise für ein bayerisches Unterstützungswerk des NSU-Kerntrios zu Tage gefördert. Es bleibt insofern bei bloßen Spekulationen, die als solche an dieser Stelle nicht weiter vertieft werden sollen. Hinsichtlich weiterer Ausführungen zu dieser Fragestellung wird auf Teil C des Abschlussberichts verwiesen.

- 20. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über Kontakte zwischen dem NSU-Kerntrio, seinen Unterstützerinnen und Unterstützern und bzw. oder Personen aus deren Umfeld zu rechtsterroristischen Akteurinnen und Akteuren, die in Bayern aktiv waren, wie Karl-Heinz Hoffmann, dem Chef der „Wehrsportgruppe Hoffmann“, oder M. R., dem Kopf der „Deutschen Aktionsgruppen“, vor und falls ja, welche?**

In dem im Jahr 2012 erschienen Buch „Rechter Terror in Deutschland - Die Zelle“ wurde die Frage aufgeworfen, ob Uwe Böhnhardt auf einem Gartengrundstück in Kahla schießen gelernt habe und ob auf diesem Grundstück auch Karl-Heinz Hoffmann zugegen gewesen sei. Das BayLfV teilte dem BKA in diesem Zusammenhang mit, dass Kontakte des Karl-Heinz Hoffmann zum Umfeld des NSU nicht bekannt seien. Das BayLfV sei

62 Akte Nr. 11793, Bl. 125, 134.

63 Akte Nr. 11770, Bl. 2 f.

lediglich im Jahr 1995 darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass Karl-Heinz Hoffmann ein Haus in Kahla renovieren lasse. Ein Kennverhältnis mit dem Zeugen Brandt, der unweit von Kahla, in Rudolstadt, ansässig war, konnte durch das BayLfV nicht ausgeschlossen werden.⁶⁴

Zu Kontakten zwischen den Mitgliedern des NSU-Kerntrios oder deren Umfeld zu M. R. gingen aus den gesichteten Akten und den Zeugenaussagen keine Hinweise hervor.

21. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über Kontakte von P. R., K. Z. und T. G. zum NSU-Kerntrio, seinen Unterstützerinnen und Unterstützern und bzw. oder Personen aus deren Umfeld vor und falls ja, welche?

P. R. gilt als gewaltbereiter Aktivist der rechtsextremistischen Szene im Raum Fürth. Dieser wurde im Zusammenhang mit einer tätlichen Auseinandersetzung (Schlägerei) zwischen einer Gruppe Skinheads und türkischen Jugendlichen am 05.12.2003 in Fürth erstmals beim BayLfV erfasst. Um die Jahreswende 2003/2004 gründete er zusammen mit weiteren Angehörigen der Fürther Skinhead-Szene die „Kameradschaft Fürth“. Die Gruppe wies von Anfang an Verbindungen zur neonazistischen F.A.F. um den führenden Neonazi M. F. auf (siehe auch Antwort zu Frage A.8.) und konnte als F.A.F.-Ableger bezeichnet werden.⁶⁵ In den Jahren 2010 und 2011 hielt sich P. R. sodann für einen nicht näher bekannten Zeitraum in dem Wohnanwesen von M. F. in Fürth auf, das bis heute als Anlaufpunkt für Aktivisten aus dem rechtsextremistischen Spektrum gilt.⁶⁶ Während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe in der JVA Kaisheim schrieb P. R. am 27.10.2012 einen Brief an M. F., der ihn während seiner Inhaftierung auch besuchte, in dem er diesen fragte, ob er R. W. einen Brief schreiben kann bzw. soll, was er in der Folgezeit tat.⁶⁷ So entstand zwischen R. W. und P. R. ein regelmäßiger Austausch per Brief.⁶⁸

K. Z. ist dem BayLfV seit Mitte der 2000er-Jahre als rechtsextremistischer Skinhead bekannt und galt bis 2009 als Anhänger der Skinhead-Szene Schongau-Weilheim. Bereits zu dieser Zeit unterhielt K. Z. Kontakte zur Anti-Antifa-Szene und Skinheadszene in Nürnberg; er nahm regelmäßig an regionalen Konzerten und sonstigen Veranstaltungen teil.⁶⁹ Im Zeitraum von 2008 bis 2012 begründete er seinen Wohnsitz in dem Wohnanwesen von M. F. in Fürth.⁷⁰ Während seiner Inhaftierung im Jahr 2014 in der JVA Landsberg am Lech blieb K. Z. in brieflichem Kontakt mit seinem rechtsextremistischen Umfeld.⁷¹ Während dieser Zeit hatte er - wie P. R. - Briefkontakt zu R. W.⁷² Nach seiner Haftentlassung im Jahr 2014 zog er in ein Haus in Nürnberg ein, in dem N. K. gemeldet war.⁷³ K. Z. nahm und nimmt aufgrund seiner vormaligen und bestehenden Zugehörigkeiten zu Organisationen wie dem „Freien Netz Süd“ und der Partei „Der III. Weg“ eine

64 Akte Nr. 3221, Bl. 313.

65 Akte Nr. 3224, Bl. 887.

66 Akte Nr. 3225, Bl. 171.

67 Akte Nr. 3224, Bl. 133 f.

68 Akte Nr. 3224, Bl. 913 ff.

69 Akte Nr. 3226, Bl. 9.

70 Akte Nr. 3227, Bl. 200.

71 Akte Nr. 3226, Bl. 1673 ff.

72 Akte Nr. 3226, Bl. 1691 f., 1730 ff., 1765 f., 1779 ff., 1841 f., 2077 ff., 2144 f.

73 Akte Nr. 3227, Bl. 741.

regional bedeutende Stellung innerhalb der rechten Szene des Ballungsraumes Nürnberg-Fürth-Erlangen ein.⁷⁴

T. G. wurde dem BayLfV erstmals im Jahr 2003 als Aktivist der rechtsextremistischen Szene im Raum Hof/Wunsiedel bekannt. Er war informeller Führer der „Kameradschaft Hof“ und Gründungsmitglied der rechtsextremistischen Band „Braune Brüder“. Im Januar 2006 bildete sich aus der „Kameradschaft Wunsiedel“, der „Kameradschaft Hof“ sowie Kleingruppen und Einzelpersonen aus dem Großraum Hof/Wunsiedel unter Führung von T. G. der „Kameradschaftsbund Hochfranken“ (KBH). In der Folge entwickelte sich der KBH zur bedeutendsten neonazistischen Kameradschaft in Oberfranken. T. G. knüpfte während dieser Zeit Kontakte zu führenden Aktivisten der rechten Szenen in Bayern und in angrenzenden Bundesländern, insbesondere Thüringen und Sachsen.⁷⁵ So konnte beispielsweise am 07.09.2007 sein Pkw in Jena festgestellt werden; am nächsten Tag fand dort eine Kundgebung des NPD-Kreisverbandes Jena statt, an der T. G. aller Wahrscheinlichkeit nach teilgenommen hat; die Veranstaltung wurde von R. W. angemeldet und geleitet.⁷⁶ 2008 wurde T. G. Mitglied bei der Skinhead-Organisation „Hammerskins Franken“. Nachdem sich Ende 2008 das mittlerweile verbotene „Freie Netz Süd“ (FNS) entwickelte hatte, wurde T. G. auch ein führender Kopf dieser Gruppierung. Das FNS stellte eine informelle Vernetzung von bayerischen Neonazis und Kameradschaften dar, die der NPD kritisch gegenüberstanden. Neben T. G. zählten M. F., R. S. und N. B. zu den Protagonisten des FNS. In dieser Funktion trat T. G. als Anmelder und Redner bei zahlreichen Veranstaltungen im In- und Ausland auf.⁷⁷ Von Mitte 2011 bis Mitte 2013 verbüßte T. G. eine Haftstrafe in der JVA Hof.⁷⁸ Während seiner Inhaftierung pflegte er regelmäßig Kontakt zu Personen aus dem rechten Spektrum, beispielsweise zu N. K.; nach seiner Haftentlassung nahm T. G. seine Szeneaktivitäten wieder auf. Seit 2014 engagiert er sich für die Partei „Der III. Weg“.⁷⁹

22. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse zu Verbindungen und Kontakten von Akteurinnen und Akteuren der rechtsextremistischen „Gefangenenhilfe“ und ihrer Vorgängerorganisation HNG zum NSU-Kerntrio, seinen Unterstützerinnen und Unterstützern und bzw. oder Personen aus deren Umfeld vor und falls ja, welche?

Bei der „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige“ (HNG) handelte es sich um eine der mitgliedstärksten rechtsextremen Organisationen Deutschlands. Zweck der Organisation war es, inhaftierte Personen mit rechter Gesinnung zu betreuen und sie so weiterhin als Mitglieder der rechten Szene zu erhalten. Bis zum Verbot der Organisation durch das Bundesministerium des Inneren und für Heimat im September 2011 wurde deren Vorsitz von U. M. geführt.⁸⁰

Bezüge zum NSU-Komplex ergeben sich insofern als die Zeuginnen Endres und Struck, die beide für die HNG tätig waren⁸¹, Kontakt zu Uwe Mundlos⁸² bzw. den Mitgliedern

74 Akte Nr. 3227, Bl. 200.

75 Akte Nr. 3228, Bl. 876.

76 Akte Nr. 3229, Bl. 72 f., 77.

77 Akte Nr. 3228, Bl. 876 f.

78 Akte Nr. 3228, Bl. 486.

79 Akte Nr. 3228, Bl. 30 f.

80 Akte Nr. 11925, Bl. 92.

81 Zeugin Endres, 21.11.2022, Bl. 54, Zeugin Struck, 20.03.2023, Bl. 148.

82 Zeugin Endres, 21.11.2022, Bl. 66 f. Hinweis: Der erwähnte Kontakt bestand vor dem Untertauchen des NSU-Kerntrios.

des NSU-Kerntrios⁸³ hatten. Zudem befanden sich die Kontaktdaten von U. M. auf der „Garagenliste“.⁸⁴

- 23. Haben die bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder das BayLfV Kenntnis darüber, ob der rechtsextreme Leipziger Bauunternehmer R. R. (Leipzig, früher Dietramszell bei München) in Kontakt zum NSU-Kerntrio, dessen Unterstützerinnen und Unterstützern und bzw. oder Personen aus deren Umfeld gestanden hat und falls ja, in welcher?**

Hierzu haben sich im Rahmen der Beweisaufnahme keine Erkenntnisse ergeben.

- 24. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über die Verbindungen von R. R. zur „Fränkischen Aktionsfront“ und insbesondere zu M. F. und S. vor und falls ja, welche?**

Nachdem die rechtsextremistische bayerische Gruppierung „ALTHANS Vertriebswege und Öffentlichkeitsarbeit AVÖ“, für die sich R. R. engagierte, im Jahr 1993 aufgelöst worden war, wurde R. R. in der rechten Szene Bayerns nicht mehr auffällig.⁸⁵

Da die F.A.F. erst im Jahr 2001 gegründet wurde (siehe Antwort zu Frage A.8.), ist nicht davon auszugehen, dass R. R. zu dieser Gruppierung oder deren Protagonisten Verbindungen hatte. Entsprechende Hinweise haben sich jedenfalls nicht aus dem Inhalt der gesichteten Akten ergeben.

- 25. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über Kontakte von S. zu den Tätern vor, die K.-P. B. 1995 in Amberg getötet haben, und falls ja, welche?**

Aus den Akten der Bundesanwaltschaft geht hervor, dass die Zeugin Struck einen der Täter, R. L., während seiner Inhaftierung im Rahmen ihrer Tätigkeit für die HNG betreut hat. Dieser befand sich in der Zeit vom 23.11.1995 bis 11.02.2009 zur Verbüßung zweier Freiheitsstrafen überwiegend in der Justizvollzugsanstalt Straubing. Der Kontakt zwischen der Zeugin Struck und R. L. begann im Jahr 1998. Der Kontakt bestand bis mindestens Anfang 2012.⁸⁶

Die Zeugin Struck bestätigte dies im Wesentlichen in ihrer Aussage.⁸⁷

- 26. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über S. N. aus Eichstätt, der Ende der 1990er Jahre zur Chemnitzer „Blood & Honour“-Szene gehört haben soll, und dessen Kontakte zum NSU-Kerntrio, dessen Unterstützerinnen und Unterstützer und bzw. oder zu Personen aus deren Umfeld vor, und falls ja, welche?**

83 Zeugin Struck, 20.03.2023, Bl. 161.

84 Zeuge P. O., 16.02.2023, Bl. 53.

85 Akte Nr. 3230, Bl. 7.

86 Akte Nr. 5930, Bl. 153 f.

87 Zeugin Struck, 20.03.2023, Bl. 150.

S. N. wurde im bayerischen Skinhead-Lage-Bericht 1999 als Skinhead bezeichnet, der über bayernweite Kontakte verfüge und insbesondere im Raum Nürnberg und in den neuen Bundesländern aktiv sei.⁸⁸

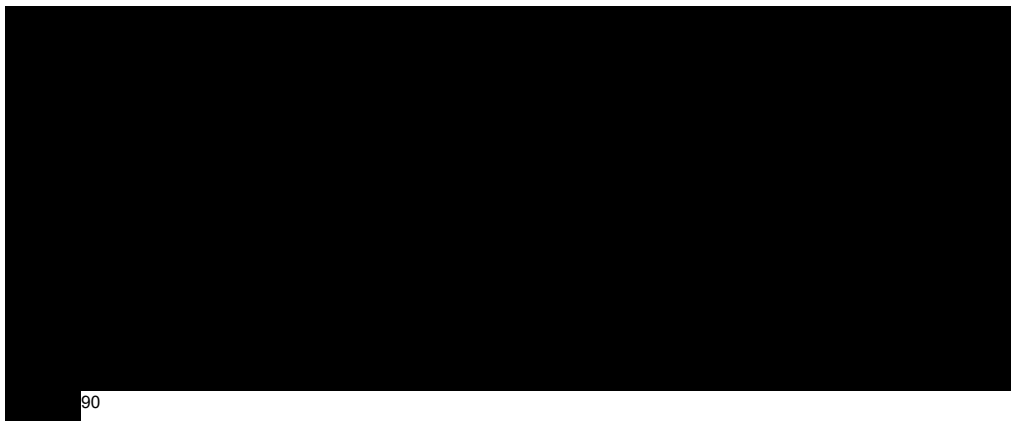
Weitere relevante Informationen zu S. N. ergaben sich weder aus den gesichteten Akten noch aus den Aussagen der Zeugen.

27. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse zu dem Chemnitzer Neonazi und ehemaligen Freund von S., K. S., der enge Kontakte zur militanten Neonazi-Szene und zum NSU-Kerntrio gehabt haben soll, vor und falls ja, welche?

K. S. trat in Bayern erstmals im Jahre 1992 als Angehöriger der rechten Szene bzw. Skinheadszone im Raum Selb, Landkreis Wunsiedel, in Erscheinung. Er fiel wegen seines aggressiven Verhaltens auf und wurde als „rechtsmotivierter Gewalttäter“ eingestuft. Am 26.01.1998 verlegte K. S. seinen Wohnsitz von Selb nach Chemnitz. An seiner dortigen Wohnadresse war zeitweise auch die Zeugin Struck gemeldet. Zu dieser hatte K. S. schon ab dem Frühjahr 1995 Kontakt.⁸⁹

Weitere relevante Informationen zu K. S. haben sich im Rahmen der Beweisaufnahme nicht ergeben.

28. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über rechtsextremistische und bzw. oder strafrechtlich relevante Aktivitäten der Neonazi- und „Blood & Honour“-Aktivistin C. G., die verdächtigt wird, als Freigängerin der Haftanstalt in Baunatal das Internetcafé von Halit Yozgat in Kassel kurz vor dem Mord des NSU ausgespäht zu haben, vor und falls ja, welche?



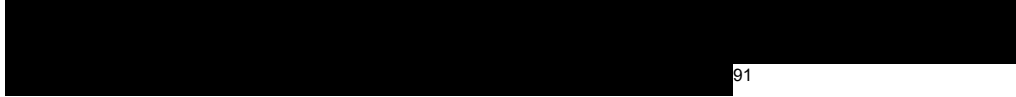
Weitere relevante Informationen zu C. G. ergaben sich weder aus den gesichteten Akten noch aus den Aussagen der Zeugen.

88 Akte Nr. 3232, Bl. 9.

89 Akte Nr. 9772, Bl. 7.

90 Akte Nr. 3234, Bl. 42.

- 29. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über Kontakte von C. G. zu „Blood & Honour“ und zur „Kameradschaft Süd“ und M. W. vor und falls ja, welche?**



Zu M. W. hatte C. G. jedenfalls nach seiner Verurteilung durch das OLG München (siehe hierzu Antwort zu Frage D.1.12.) Kontakt; während seiner Inhaftierung in der Justizvollzugsanstalt Bayreuth wurde M. W. mehrfach von C. G. besucht; zudem unterhielten sie einen Briefkontakt.⁹²

- 30. Liegen der Staatsanwaltschaft Augsburg Erkenntnisse zu S. R. aus Kassel zu strafrechtlich relevanten Aktivitäten im Bereich der Organisierten Kriminalität und bzw. oder Politisch motivierten Kriminalität vor und falls ja, welche?**

Nein.

- 31. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse zu Kontakten von Gruppierungen wie Ku-Klux-Klan und Aryan Hope, beziehungsweise von deren Mitgliedern und Sympathisanten, zum NSU-Kerntrio, seinen Unterstützerinnen und Unterstützern und bzw. oder Personen aus deren Umfeld vor und falls ja, welche?**

Hinsichtlich von Verbindungen des NSU-Kerntrios zu der Gruppierung „Ku-Klux-Klan“ ergaben sich aus den Akten und den Zeugenaussagen keine relevanten Informationen. Die Zeugin Zschäpe berichtete in diesem Zusammenhang lediglich, dass sie vor ihrem Untertauchen ein Mal an einer Kreuzverbrennung in Jena teilgenommen habe, wobei ihr damals nicht bewusst gewesen sei, dass es sich bei der Kreuzverbrennung um ein für den Ku-Klux-Klan typisches Ritual handelte.⁹³

Bei „Aryan Hope“ handelte es sich um eine Gruppierung, die Ende der 1990er-Jahre in Nürnberg aktiv war; Ende 2000 löste diese sich auf. Zu den Mitgliedern zählten M. F., W. F., F. Z., H. W., A. U. sowie der Zeuge Kehrberger.⁹⁴ Gemäß den Angaben des Zeugen Kehrberger wurde die Gruppierung von ihm, M. F., W. F. und F. Z. gegründet. Bei „Aryan Hope“ habe es sich um den „harten Kern“ der „Skinheads Nürnberg“ gehandelt; es habe keine Sitzungen oder Mitgliedsbeiträge gegeben. Die Gruppierungen sei vor allem deshalb gegründet worden, um nach Außen den Eindruck zu verstärken, es gebe zahlreiche rechtsextreme Organisationen.⁹⁵ Abgesehen von dem in der Antwort auf Frage A.8. dargestellten Kontakt zwischen M. F. und Uwe Mundlos, haben sich im Rahmen der Beweisaufnahme keine Hinweise auf Kontakte der Mitglieder von „Aryan Hope“ zu den Mitgliedern des NSU-Kerntrios ergeben.

91 Akte Nr. 3234, Bl. 42.

92 Akte Nr. 3233, Bl. 33, 38.

93 Zeugin Zschäpe, 22.05.2023, Bl. 53 ff.

94 Zeuge P. O., 16.02.2023, Bl. 57 f.

95 Zeuge Kehrberger, 09.03.2023, Bl. 111 f.

- 32. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse zu J. F. vor, der 2004 vom späteren NSU-Mordopfer Ismail Yasar angezeigt wurde, da er eine Gipsfigur, die an seinem Döner-Imbiss in der Nürnberger Scharrerstraße stand, zerstört haben soll? Falls ja, welche?**

Aus den Akten der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth geht hervor, dass J. F. von 1994 bis 2006 mehrfach, insbesondere wegen Körperverletzungsdelikten sowie Staatsschutzdelikten, in Erscheinung trat. Er wurde mehrmals zu Haftstrafen verurteilt.⁹⁶

J. F. nahm am 12.10.1994 an einer Kundgebung des NPD-Kreisverbandes Nürnberg-Stadt in der Gaststätte „Tiroler Höhe“ in Nürnberg teil. Zudem nahm er am 08.04.1995 an der Versammlung des Kreisverbandes Nürnberg/Fürth der „Deutschen Volksunion“ (DVU) in Fürth teil. Schließlich wurde er als Teilnehmer auf einer Versammlung des DVU-Kreisverbandes Nürnberg am 11.11.1995 in Nürnberg registriert.⁹⁷

- 33. Wurde gegen J. F. nach der Selbstenttarnung des NSU von den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV im Rahmen von deren Untersuchungen zum NSU ermittelt? Falls ja, welche Ergebnisse ergaben sich aus den Ermittlungen?**

Die bayerischen Behörden waren nicht zuständig für die Ermittlungen; zuständig waren die Bundesanwaltschaft sowie das BKA. Die Bundesanwaltschaft nahm den Umstand, dass J. F. einige Monate vor der Ermordung von İsmail Yaşar eine Sachbeschädigung zu dessen Nachteil beging zum Anlass, durch das BKA überprüfen zu lassen, ob auch andere Opfer des NSU vor deren Ermordung Auseinandersetzungen mit Personen, die der rechten Szene zugeordnet werden können, hatten.⁹⁸ Der Frage, ob zwischen der von J. F. im Jahr 2004 begangenen Sachbeschädigung zum Nachteil von İsmail Yaşar und dessen Ermordung im Jahr 2005 ein Zusammenhang bestand, wurde bereits vor der Entdeckung des NSU, nämlich am 23.11.2007, durch die BAO Bosphorus nachgegangen; ein solcher Zusammenhang konnte im Rahmen der Ermittlungen nicht festgestellt werden.⁹⁹

- 34. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse darüber vor, ob Personen aus Bayern an dem von E., Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos vor ihrem Abtauchen geplanten Aufbau eines „Nationalpolitischen Forums“ beteiligt waren und falls ja, welche? Haben die genannten Behörden hierzu Ermittlungen durchgeführt und falls ja, welche?**

Hierzu haben sich im Rahmen der Beweisaufnahme keine Erkenntnisse ergeben.

- 35. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse darüber vor, ob der Allgäuer R. P., der Bayreuther M. B. und M. S. beim geplanten Aufbau des „Nationalpolitischen Forums“ eine Rolle spielten und falls ja, welche? Haben die genannten Behörden hierzu Ermittlungen durchgeführt und falls ja, welche?**

96 Akten Nr. 1023 - 1035.

97 Akte Nr. 5749, S. 1 f., 22, 144 f.

98 Akte Nr. 3433, S. 1 f.

99 Akte Nr. 3436, S. 1 f.

Hierzu haben sich im Rahmen der Beweisaufnahme keine Erkenntnisse ergeben.

36. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über personelle und organisatorische Verbindungen zwischen dem „Thüringer Heimatschutz“ und dem als bayerisches Pendant gegründeten „Fränkischen Heimatschutz“ vor und falls ja, welche?

Aus den Akten ergeben sich Hinweise darauf, dass der Zeuge Brandt den „Fränkische Heimatschutz“ (FHS) Mitte der 1990er-Jahre als Ableger des „Thüringer Heimatschutzes“ (THS), dessen informeller Führer er war, gegründet hat.¹⁰⁰ Der Zeuge Brandt bestritt dies; er habe den FHS nicht gegründet; er habe lediglich an verschiedenen Stammtischtreffen des FHS in Coburg teilgenommen.¹⁰¹ Auch der Zeuge P. O. (BayLfV) gab an, dass ihm derartiges nicht bekannt sei.¹⁰² Unabhängig von der Frage, wer den FHS gegründet hat, bestand mit dem Zeugen Brandt jedenfalls eine personelle Verbindung zwischen den Gruppierungen. Aus dem bayerischen Verfassungsschutzbericht des Jahres 2011 ergibt sich zudem, dass Mitglieder des FHS an Veranstaltungen des THS teilgenommen haben.¹⁰³ Dies deckt sich insoweit mit den Angaben des Zeugen Brandt als dieser schilderte, dass Angehörige der rechtsextremen Szenen Bayerns, Thüringens und Sachsens an Konzertveranstaltungen in den jeweiligen anderen Bundesländern teilgenommen haben; auch auf politischer Ebene habe ein Austausch stattgefunden, wobei der Zeuge Brandt dabei den FHS und den THS nicht explizit nannte.¹⁰⁴

B. Die Rolle von V-Personen in Bayern im Umfeld des NSU

1. Komplex R. M.

1.1. Ist die Werbung von R. M. als V-Mann vom BayLfV angebahnt und bzw. oder realisiert worden? Hat R. M. als V-Mann für das BayLfV gearbeitet und falls ja, wie lange?

Seitens des Sachverständigen Andreasch wurde angegeben, R. M. sei 1992 vom BayLfV als V-Person angeworben und später an das BfV übergeben worden.¹⁰⁵ Ob dies tatsächlich der Fall war, konnte im Rahmen der Beweisaufnahme nicht abschließend geklärt werden. In einem Schreiben vom 23.04.2013 teilte das BayLfV dem BfV jedenfalls auf Anfrage hin mit, dass zu R. M. bislang keine eigenen Erkenntnisse des BayLfV vorlägen.¹⁰⁶

100 Akte Nr. 11803, Bl. 8.

101 Zeuge Brandt, 24.11.2022, Bl. 82.

102 Zeuge P. O., 30.01.2023, Bl. 31 (herabgestuftes Protokoll der geheimen Sitzung).

103 Akte Nr. 8353, Bl. 122.

104 Zeuge Brandt, 24.11.2022, Bl. 30.

105 Sachverständiger Andreasch, 27.06.2022, Bl. 26. Klarstellend ist anzumerken, dass der Sachverständige die Erkenntnisquelle nicht angegeben hat und Belege vom Sachverständigen nicht gefordert wurden.

106 Akte Nr. 5748, Bl. 6.

1.2. Wurde R. M. vom BayLfV an das Bundesamt für Verfassungsschutz übergeben und falls ja, wann und warum?

Siehe hierzu Antwort zu Frage B.1.1.

1.3. Liegen den Bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse vor, aus denen sich ein Kontakt von R. M. zum NSU-Kerntrio und bzw. oder eine Unterstützung des NSU durch R. M. ergibt, und falls ja, welche?

Der Präsident des BayLfV, der Zeuge Dr. Körner, verneinte dies.¹⁰⁷ Etwas anderes hat sich auch nicht aus dem Inhalt der gesichteten Akten ergeben.

1.4. Hätte ein etwaiger Werbungsvorgang bezüglich R. M. beim BayLfV und bzw. oder eine etwaige Quellentätigkeit von R. M. für die Behörde nach Maßgabe des Untersuchungsauftrags und der erlassenen Beweisbeschlüsse im ersten NSU-Untersuchungsausschuss des Bayerischen Landtages durch das BayLfV vorgelegt werden müssen? Falls ja, wurde dieser vorgelegt? Falls nein, warum nicht?

R. M. soll im Jahr 1992 vom BayLfV als V-Mann angeworben und anschließend an das BfV übermittelt worden sein (siehe Antwort zu Frage B.1.1.). Da sich der Untersuchungszeitraum des ersten NSU-Untersuchungsausschuss des Bayerischen Landtages lediglich bis zum Jahr 1994 erstreckte, hätten entsprechende Unterlagen nicht vorgelegt werden müssen.¹⁰⁸

1.5. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse zur politischen und beruflichen Betätigung von R. M. in Bayern vor und falls ja, welche?

Der Zeuge Dr. Körner gab hierzu Folgendes an: „*Der Rechtsextremist [R. M.] war insgesamt in der damaligen rechtsextremistischen Szene breit vernetzt; vor allem sein Engagement als rechtsextremistischer Musiker und Vertreiber rechtsextremistischer Szenekleidung dürfte zu seiner Bekanntheit beigetragen haben. Daher ist auch von Kontakten des Herrn [M.] nach Bayern auszugehen; diese können allerdings aufgrund des großen zeitlichen Abstandes von annähernd bis zu 30 Jahren nicht mehr alle im Einzelnen nachvollzogen werden.*“¹⁰⁹

Darüber hinaus haben sich im Rahmen der Beweisaufnahme keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung ergeben.

1.6. Liegen dem BayLfV durch R. M. übermittelte Erkenntnisse über die rechtsextremistische Szene in Bayern vor und falls ja, welche?

Seitens des StMI wurde beim BfV um Freigabe von Informationen gebeten.¹¹⁰ Das entsprechende Konsultationsverfahren war bis zur Einreichung des Abschlussberichts noch nicht abgeschlossen, so dass die Frage unbeantwortet bleiben muss.

107 Zeuge Dr. Körner, 25.05.2023, Bl. 87.

108 Zeuge Dr. Körner, 25.05.2023, Bl. 87.

109 Zeuge Dr. Körner, 25.05.2023, Bl. 87.

110 Akte Nr. 2464, Bl. 6.

1.7. Liegen den Bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse zu einer zeitweisen Beschäftigung von Mitgliedern des NSU-Kerntrios und bzw. oder dessen Unterstützerinnen und Unterstützern in den Unternehmen von R. M. vor und falls ja, welche?

Diese Frage wurde durch den Zeugen Dr. Körner verneint.¹¹¹ Aus dem Inhalt der gesichteten Akten haben sich keine gegenteiligen Informationen ergeben.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die für die Leitung der Ermittlungen im NSU-Komplex zuständige Bundesanwaltschaft in diesem Zusammenhang umfangreiche Ermittlungen angestellt hat. Der sachverständige Zeuge J. W. führte hierzu aus: *„Gibt es denn einen Kontakt zwischen dem von Ihnen benannten [M.] und den NSU-Mitgliedern? Das wäre ja etwas, was in der Tat dann in besonderer Weise verdachtserregend wäre. Da gab es einen Hinweis einer Person, die in einer Fernsehdokumentation auf einem Lichtbild entweder Herrn Mundlos oder Herrn Böhnhardt als Mitarbeiter dieser Baustelle, oder von beiden sogar Mitarbeiter dieser Baufirma identifiziert hat. [...] Überdies war es so, dass diese Wiedererkennungsleistung, daran kann ich mich erinnern, forensisch unbrauchbar war, weil der Zeuge vor laufender Fernsehkamera mit einem Einzellichtbild zum Vergleich konfrontiert worden ist und dann gesagt hat, ja, den erkenne ich wieder. Das ist natürlich prozessual, um es deutlich zu sagen, nicht verwertbar, weil wir sequenzielle Wahllichtbildvorlagen machen und damit den dezidierten Anforderungen des Bundesgerichtshofs, die völlig zu Recht aufgestellt werden, entsprechen. [...]*

Das Zweite war, dass wir Gutachten bzw. eigene Wiedererkennungsuntersuchungen vorgenommen haben, indem wir uns nämlich aufnahmennahe Bilder im Original von Mundlos, Böhnhardt und dem Wiedererkennungsfoto vorgelegt haben und nach meiner Erinnerung, aber ich lasse hier Unsicherheit notieren, nach meiner Erinnerung war es so, dass das vorgelegte Foto ein älteres Foto war und dass der Betreffende zur Zeit, wo er Bauhelfer sein sollte, etwas anders aussah im Detail. Dann ist es letztlich so gewesen, dass keiner der Bauhelfer irgendwelche Angaben dazu gemacht hat. Im Übrigen hätte eine Bauhelfertätigkeit im Jahr 2000/2001 bei Böhnhardt und Mundlos auch vollständig dem Legendierungskonzept der beiden widersprochen, das nämlich auf Abschottung angelegt war. [...] Eine Bauhelfertätigkeit wäre auch nicht sinnvoll gewesen nach den Maßstäben der Verbrechervernunft, weil nun ausgerechnet auf Baustellen ständig mit Untersuchungen oder mit Kontrollen des Zolls oder des Arbeitsamtes zu rechnen ist. [...] Wenn man von der Baustellentätigkeit absieht, hat es keinen Beleg dafür gegeben, dass es einen Kontakt nach dem Untertauchen zwischen dieser Person und Böhnhardt und Mundlos gegeben hat.“¹¹²

1.8. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über eine Beteiligung von R. M. an dem rechtsextremistischen Szeneversand „TM“ des Nürnberger „Blood & Honour“-Mitglieds F. K. und bzw. oder über deren Bedeutung im Hinblick auf das NSU-Unterstützernetzwerk in Franken vor und falls ja, welche? Haben die genannten Behörden hierzu Ermittlungen durchgeführt und falls ja, welche?

Der Zeuge Dr. Körner gab hierzu Folgendes an: *„Weder dem Polizeipräsidium Mittelfranken noch dem BayLfV liegen hierzu recherchierbare Erkenntnisse zu geschäftlichen*

¹¹¹ Zeuge Dr. Körner, 25.05.2023, Bl. 88.

¹¹² Sachverständiger Zeuge J. W., 11.07.2022, Bl. 52 f.

und beruflichen Beziehungen des [R. M.] im Sinne der Fragestellung vor.“¹¹³ Auch aus dem Inhalt der gesichteten Akten ergaben sich keine Erkenntnisse zu dieser Thematik.

1.9. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse darüber vor, ob der „TM“-Inhaber F. K. zu den fränkischen Rechtsextremisten, die von der BAO „Bosporus“ einer Gefährderansprache im Jahr 2006 unterzogen wurden, gehörte und falls ja, warum wurde er einer Gefährderansprache unterzogen?

F. K. zählte zu denjenigen Personen, bei denen eine Gefährderansprache durchgeführt wurde.¹¹⁴

Der Zeuge M. P. gab an, er habe F. K. deshalb für die Gefährderansprache ausgewählt, weil er ihm bereits dienstlich bekannt war, er gut in der rechten Szene vernetzt war und als gesprächsbereit galt.¹¹⁵

1.10. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden Erkenntnisse über den Ablauf dieser Gefährderansprache und das Antwortverhalten von F. K. vor und falls ja, welche?

Der Zeuge M. P. gab zum allgemeinen Ablauf der Gefährderansprachen Folgendes an: *„Erstens einmal, wie erreicht man den Kontakt? Telefonisch oder über die Adresse? Man versucht ihn natürlich immer erst an der Adresse zu erreichen. Entweder wurde aufgemacht oder es wurde nicht aufgemacht. In den meisten Fällen ist es dann so gewesen, dass sie zurückgerufen haben, nach etlichen Anrufen. Und dann hat man einen Termin ausgemacht, um sich mit ihnen zu treffen, ob es ihnen recht ist; ihnen dargelegt, um was es geht. Ja, es wird aufgrund der Mordserie ermittelt, und es ist selbstverständlich, dass man auch in die rechte Szene ermittelt. Wollen Sie da mit uns drüber reden, ob Sie was wissen? - Dann wurde ein Termin ausgemacht, je nachdem, wer es war: Wollte er es daheim? Oder er konnte sich den Ort selber aussuchen. Und dann hat man sich getroffen. Dann hat man ihm klipp und klar von Angesicht zu Angesicht gesagt: Wir ermitteln auch in der rechten Szene bzw. wir fragen da nach, ob es zu der Mordserie Erkenntnisse gibt, ob Sie was wissen.“*¹¹⁶

Die Reaktion von F.K., so der Zeuge M. P., sei abwehrend gewesen; er sei nicht zu einem Gespräch bereit gewesen und habe lediglich angegeben, dass er seine Ruhe haben möchte.¹¹⁷

1.11. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden sowie dem BayLfV Erkenntnisse über einen Aufenthalt von R. M. in Nürnberg im Tatzeitraum des Nürnberger „Taschenlampenanschlags“ und bzw. oder der Morde an Enver Şimşek und bzw. oder Abdurrahim Özüdoğru vor und falls ja, welche?

Hierzu haben sich im Rahmen der Beweisaufnahme keine Erkenntnisse ergeben.

113 Zeuge Dr. Körner, 25.05.2023, Bl. 88.

114 Akte Nr. 2186, Bl. 1.

115 Zeuge M. P., 27.02.2023, Bl. 27.

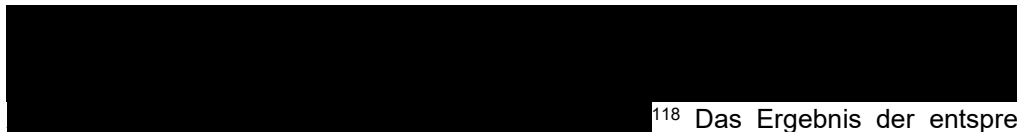
116 Zeuge M. P., 27.02.2023, Bl. 27.

117 Zeuge M. P., 27.02.2023, Bl. 21.

- 1.12. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über Kontakte von R. M. zum Ehepaar E. und S. E. vor und falls ja, welche?**

Hierzu haben sich im Rahmen der Beweisaufnahme keine Erkenntnisse ergeben.

- 1.13. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse zu Baustellen, die R. M.s Firma in Bayern zum Zeitpunkt der NSU-Morde in Bayern sowie des Taschenlampenattentats in Nürnberg betrieben hat, vor und falls ja, welche? Haben die genannten Behörden hierzu Ermittlungen durchgeführt und falls ja, welche?**



¹¹⁸ Das Ergebnis der entsprechend durchgeführten Ermittlungen geht nicht aus dem Inhalt der Akten hervor.

Darüber hinaus haben sich im Rahmen der Beweisaufnahme keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung ergeben.

- 1.14. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse zu Fahrzeuganmietungen von R. M.s Firma an den Tagen, an denen der NSU Morde in Bayern verübt hat, vor und falls ja, welche? Haben die genannten Behörden hierzu Ermittlungen durchgeführt und falls ja, welche?**

Im Rahmen der Beweisaufnahme haben sich hierzu keine Erkenntnisse ergeben.

Auch in diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass zu dieser Thematik Ermittlungen durch die zuständige Bundesanwaltschaft beim BKA in Auftrag gegeben wurden. Der sachverständige Zeuge J. W. machte entsprechende Angaben: *„Der Ermittlungskomplex [...] ist, wenn man so will, eine von Amts wegen veranlasste Überprüfung gewesen, nämlich die tatzeitkritische Anmietung von Kraftfahrzeugen. Das ist in der Tat aufgefallen und ist akribisch nachgeprüft worden. [...] Doch, das Ergebnis kenne ich: Non liquet. Jedenfalls ist der Herr [M.] nach wie vor Zeuge und kein Beschuldigter, woraus Sie ersehen können, dass wir eine Verstrickung in die Taten nicht gesehen haben. Vermutlich deshalb - mit aller Zurückhaltung - [...], weil zeitliche Koinzidenzen in einem Verfahren, in dem Sie eine derartige Datenflut anhäufen wie in diesem Ermittlungsverfahren, für sich genommen keine Aussagekraft haben. Also die zeitliche Koinzidenz aus einer Autoanmietung eines Baufirmeninhabers und einem Tötungsdelikt in München sagt selbst dann nichts, wenn wir für diesen Tag, was Sie sagen, keine Autoanmietung von Böhnhardt und Mundlos nachverzeichnen.“*¹¹⁹

- 1.15. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse darüber vor, ob die Firma von R. M. zum Zeitpunkt des Mordes an Habil Kiliç auf einer Baustelle am Münchner Isarring beschäftigt war und falls ja, welche? Haben die genannten Behörden hierzu Ermittlungen durchgeführt und falls ja, welche?**

¹¹⁸ Akte Nr. 2185, Bl. 5 f.

¹¹⁹ Sachverständiger Zeuge J. W., 11.07.2022, Bl. 51 f.

Hierzu haben sich im Rahmen der Beweisaufnahme keine Erkenntnisse ergeben.

- 1.16. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über Münchner Auftraggeber von R. M.s Baufirma in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang zu den beiden verübten Morden vor und falls ja, welche? Haben die genannten Behörden hierzu Ermittlungen durchgeführt und falls ja, welche?**

Hierzu haben sich im Rahmen der Beweisaufnahme keine Erkenntnisse ergeben.

- 1.17. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse zu dem Zeitraum des Mordes an Habil Kiliç korrespondierenden Wohnmobilmietungen des NSU-Kerntrios vor und falls ja, welche?**

Nein.

Den Behörden liegen lediglich für das Jahr 2000 sowie für die Jahre 2003 bis 2011 Erkenntnisse zu Wohnmobilmietungen des NSU-Kerntrios vor.¹²⁰

- 1.18. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse darüber vor, dass Wohnmobilmietungen des NSU-Kerntrios und die Fahrzeuganmietungen von R. M.s Firma bei demselben Verleihunternehmen erfolgten und falls ja, welche?**

Hierzu haben sich im Rahmen der Beweisaufnahme keine Erkenntnisse ergeben. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage B.1.14. verwiesen.

- 1.19. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über die Verbindung von R. M. zur rechts-extremistischen Gruppe „Red Devils“ aus Nürnberg vor und falls ja, welche? Haben die genannten Behörden hierzu Ermittlungen durchgeführt und falls ja, welche?**

Hierzu haben sich im Rahmen der Beweisaufnahme keine Erkenntnisse ergeben.

2. Komplex weiterer V-Leute im Umfeld des NSU

- 2.1. Liegen dem Bayerischen Landeskriminalamt (BLKA) und bzw. oder den Polizeipräsidien in Mittelfranken oder München und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse von Verdeckten Ermittlern, V-Leuten oder sonstigen Vertrauenspersonen über Personen oder Sachverhalte vor, die dem NSU-Kerntrio, dessen Unterstützerinnen und Unterstützern und bzw. oder deren Umfeld zugeordnet werden können oder einen Bezug zum NSU und bzw. oder seinem Umfeld haben könnten? Falls ja, von welchen Personen kamen diese Informationen, was haben sie konkret berichtet und wie sind die genannten Behörden mit diesen Informationen umgegangen?**

Mit Schreiben vom 07.12.2023 wies das StMI zu den Fragen des zweiten Teils des Themenkomplexes B auf folgende Umstände hin:

¹²⁰ Akte Nr. 481, Bl. 1 ff., Akte Nr. 2923, Bl. 1 ff.

„Das BayLfV beobachtet die rechtsextremistische Szene in Bayern auch unter Nutzung nachrichtendienstlicher Mittel. V-Leute sind geheime, der jeweiligen Sicherheitsbehörde nicht angehörende Informanten, die gegen Geld auf längere Zeit mit dem Verfassungsschutz zusammenarbeiten und zu einem Beobachtungsobjekt, dem sie angehören, verdeckt berichten. Der Einsatz solcher V-Leute zur verdeckten Informationsgewinnung ist im Gesetz ausdrücklich vorgesehen. Der Einsatz von V-Leuten zählt zu den effektivsten nachrichtendienstlichen Mitteln für eine kontinuierliche Informationsgewinnung und ist für die Sicherheitsbehörden unverzichtbar. Den Betroffenen wird hierbei, um sie nicht zu gefährden und ihnen auch weiterhin ihre Informationstätigkeit im Interesse des Verfassungsschutzes zu ermöglichen, strikte Vertraulichkeit zugesichert. Die Geheimhaltung von Informationen über den Einsatz von V-Leuten dient neben dem Schutz der V-Leute selbst auch dem Schutz der Arbeitsfähigkeit des Verfassungsschutzes.

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 20.03.2014, Az. Vf. 72-IVa-12, zutreffend darauf hingewiesen, es sei evident, dass eine mögliche Enttarnung Repressalien gegen die betroffenen Personen verursachen könne und daher im Hinblick auf die durch Art. 100, 101 BV geschützten Rechtspositionen zu verhindern sei. Bereits der Verdacht einer Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden, jedenfalls aber eine Enttarnung einer Vertrauensperson kann für diese zu einer zumindest abstrakten, je nach Fallkonstellation aber auch konkreten Gefahr für Leib und Leben führen. Eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben besteht in besonderem Maß für aktuell noch aktive V-Personen, die der gewaltbereiten rechtsextremistischen Szene angehören oder über diese berichten.

Jede Aufdeckung einer V-Person und jede Unsicherheit im Hinblick auf die absolute Gewährleistung der Vertraulichkeit erschwert ferner die Gewinnung von neuen Vertrauenspersonen, verschlechtert den Zugang zu extremistischen Gruppierungen und damit auch die Aufklärungs- und Prognosefähigkeit sowie ggfs. frühzeitige gefahrenabwehrende Maßnahmen der Sicherheitsbehörden.

V-Leute des BayLfV erhalten Geld- und Sachzuwendungen. Diese bestehen im Wesentlichen aus einer Vergütung für die V-Mann-Tätigkeit sowie Aufwandsentschädigungen. Die Höhe dieser Zuwendungen ist so bemessen, dass sie nicht auf Dauer die alleinige oder überwiegende Lebensgrundlage bilden können. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 20.03.2014 ausgeführt, dass sich keine Verpflichtung zur Bekanntgabe der an einzelne V-Leute gezahlten Beiträge ergibt.

Eine Auskunft über die Prämienhöhen an eine konkrete Einzelperson würde zu einer Enttarnung der jeweiligen V-Person führen, die - wie oben dargestellt - strikt zu vermeiden ist. Im Übrigen würde die Preisgabe der Zuwendungen, die im rechtsextremistischen Bereich an einzelne Vertrauenspersonen allgemein gezahlt werden, die operativen Methoden und Möglichkeiten des Verfassungsschutzes zum Einsatz von V-Leuten offenlegen und die Aufgabenerfüllung erschweren. Die Verhandlungsposition gegenüber Informanten wäre geschwächt. Auch weitergehende Details zum konkreten Einsatzzweck sind so geheimhaltungsbedürftig, dass der Zugang dazu auf die einzelnen Personen beschränkt sein muss, die diese zwingend für ihre Aufgabenerfüllung benötigen. Diese besonders geheimhaltungsbedürftigen Informationen aus dem Bereich des Quellenschutzes dürfen dem Parlament auch dann vorenthalten werden, wenn Vorkehrungen gegen ihr Bekanntwerden getroffen wurden (vgl. BVerfGE 146, 1, RdNr. 125).

Vor diesem Hintergrund scheidet eine Übermittlung von personenbezogenen aktenbasierten Informationen zu den Fragestellungen B 2.1., 2.2. und 2.12. aus. [...]

Eine Übermittlung von Informationen anderer Behörden an Dritte ist grundsätzlich nur nach vorheriger Freigabe möglich. Das gilt aufgrund der großen Sensibilität der Informationen in besonderer Weise im Verfassungsschutzverbund. Insbesondere eine Bekanntgabe von V-Leuten im Verfassungsschutzverbund erfolgt nur unter dem Siegel strengster Vertraulichkeit. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden untereinander ist eine wesentliche Bedingung jeder wirksamen Bekämpfung des Extremismus in Deutschland. Sie würde durch eine unautorisierte Weitergabe von sensiblen Informationen, insbesondere im Zusammenhang mit V-Leuten, gefährdet. Es bestünde das Risiko, derart sensible, aber für die operative Praxis wichtige Informationen nicht mehr zu erhalten.

Eine Beantwortung der Frage B 2.11., die sich nicht auf eine konkrete Fallkonstellation bezieht, zu der ein entsprechendes Freigabeersuchen gestellt werden könnte, sondern umfassend auf alle V-Leute anderer Verfassungsschutzbehörden, ist vor diesem Hintergrund nicht möglich.“¹²¹

Aus den Ausführungen des StMI folgt, dass eine Beantwortung der Frage aus rechtlichen Gesichtspunkten ausscheiden muss.

- 2.2. Liegen dem BLKA und bzw. oder den Polizeipräsidien in Mittelfranken oder München und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse darüber vor, ob Verdeckte Ermittler, V-Leute und bzw. oder sonstige Vertrauenspersonen, die von diesen angeworben und bzw. oder geführt wurden, im Hinblick auf militante Bestrebungen, das NSU-Kerntrio, dessen Unterstützerinnen und Unterstützern und bzw. oder deren Umfeld in der rechtsextremistischen Szene eine Rolle gespielt haben und falls ja welche?**

Die Beantwortung dieser Frage ist nicht möglich (vgl. Antwort zu Frage B.2.1.).

- 2.3. Liegen dem BayLfV Erkenntnisse über den Einsatz des V-Mannes T. R. („Corelli“) in Bayern vor und falls ja, welche? Hat das BayLfV Informationen mit Bezug zum NSU-Kerntrio, dessen Unterstützerinnen und Unterstützern und bzw. oder Personen aus deren Umfeld sowie zu gewaltbereiten Personen oder Gruppierungen der rechtsextremistischen Szene erhalten, die von ihm stammen, und falls ja, welche?**

Seitens des StMI wurde beim BfV um Freigabe von Informationen gebeten.¹²² Das entsprechende Konsultationsverfahren war bis zur Einreichung des Abschlussberichts noch nicht abgeschlossen, so dass die Frage unbeantwortet bleiben muss.

- 2.4. Liegen dem BayLfV Erkenntnisse über M. S., der als V-Mann „Tarif“ beim Bundesamt für Verfassungsschutz geführt wurde, zum NSU-Kerntrio, dessen Unterstützerinnen und Unterstützern und bzw. oder Personen aus deren Umfeld sowie zu gewaltbereiten Personen oder Gruppierungen der rechtsextremistischen Szene in Bayern vor und falls ja, welche?**

Seitens des StMI wurde beim BfV um Freigabe von Informationen gebeten.¹²³ Das entsprechende Konsultationsverfahren war bis zur Einreichung des Abschlussberichts noch nicht abgeschlossen, so dass die Frage unbeantwortet bleiben muss.

121 Akte Nr. 2464, Bl. 4 ff.

122 Akte Nr. 2464, Bl. 6.

123 Akte Nr. 2464, Bl. 6.

- 2.5. Liegen dem BayLfV Erkenntnisse über eine von diesem geführte V-Person (Deckname unbekannt) vor, die in den Akten zur „Operation Drilling“ erwähnt sein soll und demnach Uwe Mundlos gekannt haben soll, und falls ja, wie lautet deren Name?**

Zwar brachte die sachverständige Zeugin von der Behrens die Vermutung zum Ausdruck, eine V-Person des BayLfV könnte an der „Operation Drilling“ des LfV Thüringen beteiligt gewesen sein.¹²⁴ Die Beweisaufnahme konnte hinsichtlich dieser Fragestellung jedoch keine Erkenntnisse zu Tage fördern, die diese Aussage gestützt hätten.

- 2.6. Liegen dem BayLfV Treffberichte, Treffvermerke, Deckblattmeldungen oder sonstige Unterlagen vor, die Informationen dieser V-Person enthalten und bzw. oder auf diese V-Person Bezug nehmen, und falls ja, welche und was geht daraus hervor?**

Es wird auf die Antwort zu Frage B.2.5. verwiesen.

- 2.7. Liegen dem BayLfV weitere Erkenntnisse dieser Quelle über das NSU-Kerntrio, dessen Unterstützerinnen und Unterstützer und bzw. oder Personen aus deren Umfeld vor und falls ja, welche?**

Es wird auf die Antwort zu Frage B.2.5. verwiesen.

- 2.8. Hätte dieses Material nach Maßgabe des Untersuchungsauftrags und der erlassenen Beweisbeschlüsse im ersten NSU-Untersuchungsausschuss des Bayerischen Landtags durch das BayLfV vorgelegt werden müssen? Falls ja, wurde es vorgelegt? Falls nein, weshalb nicht?**

Es wird auf die Antwort zu Frage B.2.5. verwiesen.

- 2.9. Hätten die aus bayerischen Behörden zu diesen Fragen geladenen Zeuginnen und Zeugen nach Maßgabe des Untersuchungsauftrags und der erlassenen Beweisbeschlüsse im ersten NSU-Untersuchungsausschuss des Bayerischen Landtags hierzu Aussagen tätigen müssen und dürfen? Falls ja, ist dies erfolgt? Falls nein, weshalb nicht?**

Es wird auf die Antwort zu Frage B.2.5. verwiesen.

- 2.10. Liegen dem BayLfV Treffberichte, Treffvermerke, Deckblattmeldungen oder sonstige Informationen zum Chef der deutschen „Division“ von „Blood & Honour“ und V-Mann des Bundesamtes für Verfassungsschutz („Nias“), S. L., vor und falls ja, welche?**

Seitens des StMI wurde beim BfV um Freigabe von Informationen gebeten.¹²⁵ Das entsprechende Konsultationsverfahren war bis zur Einreichung des Abschlussberichts noch nicht abgeschlossen, so dass die Frage unbeantwortet bleiben muss.

¹²⁴ Sachverständige Zeugin von der Behrens, 04.07.2022, Bl. 62.

¹²⁵ Akte Nr. 2464, Bl. 6.

- 2.11. Haben sich V-Leute, die nicht von bayerischen Behörden geführt wurden, in der rechtsextremistischen Szene in Bayern betätigt? Falls ja, wie haben sie sich betätigt? Liegen dem BayLfV diesbezügliche Erkenntnisse vor und falls ja, wie wurde darauf reagiert?**

Die Beantwortung dieser Frage ist nicht möglich (vgl. Antwort zu Frage B.2.1.).

- 2.12. Haben das BLKA und bzw. oder die Polizeipräsidien in Mittelfranken oder München und bzw. oder das BayLfV von Beginn des Untersuchungszeitraums bis einschließlich zum Jahr 2012 gegenüber Verdeckten Ermittlern, V-Leuten oder sonstigen Vertrauenspersonen aus der gewaltbereiten rechtsextremistischen Szene Aufträge erteilt und bzw. oder finanzielle, sachliche oder andere Leistungen gewährt? Falls ja, um welche Aufträge und bzw. oder Leistungen ging es und wie haben sie sich ausgewirkt?**

Die Beantwortung dieser Frage ist nicht möglich (vgl. Antwort zu Frage B.2.1.).

- 2.13. Liegen dem BayLfV Erkenntnisse vor, die D. unmittelbar an diese übermittelt hat und Personen sowie den Umgang mit Waffen durch Personen betreffen, die später zum NSU-Kerntrio, zu dessen Unterstützerinnen und Unterstützern und bzw. oder zu deren Umfeld gehört haben und falls ja, welche? Falls ja, welche konkreten Maßnahmen wurden daraufhin von den vorgenannten Behörden ergriffen?**

Der Zeuge Dr. Körner verneinte dies.¹²⁶

- 2.14. Hat das BayLfV Meldungen von D. entgegengenommen, die Gespräche über Waffen in der rechtsextremistischen Szene zum Inhalt hatten und falls ja, welche Personen waren demnach jeweils an den Gesprächen beteiligt?**

Der Zeuge Dr. Körner verneinte dies.¹²⁷

C. Das „Taschenlampenattentat“

- 1. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden sowie dem BayLfV Erkenntnisse darüber vor, wer den NSU-Sprengstoffanschlag am 23 Juni 1999 in Nürnberg in der Gaststätte „Sonnenschein“ begangen hat und von wem die Tat vorbereitet wurde und falls ja, welche?**

Originäre Erkenntnisse zu Tätern des „Taschenlampenattentates“ liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden sowie dem BayLfV nicht vor.

¹²⁶ Zeuge Dr. Körner, 25.05.2023, Bl. 89.

¹²⁷ Zeuge Dr. Körner, 25.05.2023, Bl. 89.

Ab dem 23.06.1999 ermittelte die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth in der Sache im Rahmen eines Verfahrens gegen Unbekannt.¹²⁸ Dieses Verfahren wurde im Januar 2000 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da kein Täter ermittelt werden konnte.¹²⁹

Im Rahmen des „NSU-Prozesses“¹³⁰ vor dem OLG München ergaben sich im Jahr 2013 neue Erkenntnisse zu dieser Tat. Der Angeklagte S. äußerte sich am 11.06.2013 zu einem fehlgeschlagenen Anschlag von Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt mittels einer Taschenlampe in Nürnberg.¹³¹ Daraufhin leitete die Bundesanwaltschaft am 14.06.2013 auch bezüglich dieser Tat ein Ermittlungsverfahren gegen Beate Zschäpe ein.¹³² Im Verlauf der Ermittlungen ordnete die Bundesanwaltschaft den Angaben des S. zu dem „Taschenlampenattentat“ die Tat vom 23.06.1999 in der Gaststätte „Sonnenschein“ in der Scheurlstraße in Nürnberg zu.¹³³ Die umfangreichen Ermittlungen¹³⁴ ergaben über die Angaben des S. hinaus keine Erkenntnisse zur Täterschaft.¹³⁵

Im Rahmen der Ermittlungen unter Federführung der Bundesanwaltschaft waren auch bayerische Polizeibehörden involviert und erlangten auf diesem Wege Erkenntnisse aus dem Verfahren der Bundesanwaltschaft¹³⁶, insbesondere auch zur Zuordnung des Anschlags zum NSU seitens der Bundesanwaltschaft.

128 Akte Nr. 406.

129 Akte Nr. 406, Bl. 8. Eine solche Einstellung bewirkt dabei keinen endgültigen Abschluss des Verfahrens; bei Vorliegen neuer Erkenntnisse oder Ermittlungsansätze kann dieses wieder aufgenommen werden (vgl. MüKoStPO/Köbel, 1. Aufl. 2016, StPO § 170 Rn. 26).

130 OLG München, 6 St 3/12.

131 Sachverständiger Zeuge J. W., 11.07.2022, Bl. 6, sachverständiger Zeuge F. H., 11.07.2022, Bl. 86, Akte Nr. 2164, Bl. 43, 46 f.

132 Sachverständiger Zeuge J. W., 11.07.2022, Bl. 6.

133 Sachverständiger Zeuge J. W., 11.07.2022, Bl. 6.

134 s. C.5. b) bb).

135 Zeuge M. D., 13.10.2022, Bl. 89 f.

136 Zum Organisationsaufbau (ausführlich auch unter J.1.) führte der sachverständige Zeuge L. K. aus (11.07.2022, Bl. 97 f.):

„Nach dem Bekanntwerden des NSU ab 14. November 2011 wurden die strafrechtlichen Ermittlungen durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof [GBA] übernommen. Von diesem wurden die polizeilichen Ermittlungen dem Bundeskriminalamt [BKA] zugewiesen. Zur Durchführung der sehr komplexen Ermittlungen hatte das BKA am 11. November 2011 die besondere Aufbauorganisation BAO Trio eingerichtet. Die bayerische Polizei war an den Ermittlungen der BAO Trio beim BKA beteiligt. Das BKA hatte in den betroffenen Ländern sogenannte regionale Einsatzabschnitte – [.]RegEA[.] – gebildet. In Bayern wurde ebenfalls ein RegEA eingerichtet. Der RegEA Bayern wurde aufgrund der vorangegangenen Verfahrensführung und der daraus resultierenden umfassenden Verfahrens- und Fallkenntnisse zu den sogenannten Ceska-Morden in Bayern und anderen Bundesländern bei der BAO Bosphorus beim Polizeipräsidium Mittelfranken verortet. Der RegEA Bayern war der BAO Trio des BKA unmittelbar unterstellt. [...] Der Austausch zwischen dem RegEA Bayern und der BAO Trio erfolgte unmittelbar und grundsätzlich ohne Beteiligung des LKA.

Daneben wurde am 16. November die Koordinierungsgruppe [.]Rechter Terrorismus und Rechtsextremismus[.] – kurz: **KG ReTeEX** (Hervorh. d. Verf.) – gebildet. Ziele der KG ReTeEX waren insbesondere die Gewährleistung eines strukturierten Informationsflusses sowie einer bedarfsgerechten Informationssteuerung innerhalb Bayerns – also auch an externe Polizeidienststellen und Behörden –, die Hinweisaufnahme, -bearbeitung und -dokumentation, die strukturierte Auswertung hinsichtlich der Existenz bekannter und die Identifizierung nicht bekannter rechtsextremistischer Netzwerke und Personen in Bayern mit Bezug zum NSU, die federführende Bearbeitung von Anfragen im Zusammenhang mit parlamentarischen Untersuchungsausschüssen in Bayern und bundesweit sowie die Durchführung von Besuchsüberwachungen bei Beschuldigten in bayerischen Justizvollzugsanstalten. Dabei war die Schnittstellen zum RegEA Bayern besonders zu berücksichtigen und mit dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz zu kooperieren. [...] Am

2. Wie und mit welchem Ergebnis wurden die Ermittlungen der bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden zum „Taschenlampenattentat“ und dessen Hintergründen im Jahr 1999 geführt?

Die Ermittlungen wurden am Tatabend seitens der Kriminalpolizei in Nürnberg aufgenommen.¹³⁷ Der Zeuge A. H. (Kriminaldauerdienst) wurde verständigt und begab sich an den Tatort. Dieser erstellte einen Tatortbefundbericht und verständigte das Landeskriminalamt (BLKA) und den polizeilichen Staatsschutz.¹³⁸ Am Tatabend wurde der damalige Staatsminister des Innern Dr. Beckstein telefonisch über die Explosion in Kenntnis gesetzt.¹³⁹

In der Folge übernahm das BLKA die Ermittlungen.¹⁴⁰ Im Rahmen derselben versandte das BLKA u. a. eine Tatmittelmeldung an das BKA.¹⁴¹ Die Meldung ging dort ein.¹⁴² Eine Rückmeldung blieb ausweislich des Zeugen P. O. aus. Der Zeuge P. O. führte weiter aus, dass eine ausbleibende Rückmeldung bedeute, dass deutschlandweit kein ähnlicher Fall verzeichnet sei.¹⁴³

Der Zeuge M. D. (Bundesanwaltschaft) führte zum (aktenbasierten) Ermittlungsverlauf bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth in den Jahren 1999 und 2000 aus¹⁴⁴: „Nach den polizeilichen Ermittlungen, die damals erfolgt waren, [...] war von folgendem Tathergang auszugehen:

Der spätere Geschädigte, der türkische Staatsangehörige [Mehmet O.], betrat am 23. Juni 1999 gegen 14:30 Uhr die fast ausschließlich von türkischen Gästen besuchte Gaststätte, um dort im Auftrag des Pächters, dem Herrn [...] B., einem ebenfalls türkischen Staatsangehörigen, Aufräum- und Reinigungsarbeiten durchzuführen.

[...] B. hatte [Mehmet O.] Anfang Juni 1999 die Betreuung dieser Gaststätte übertragen gehabt. Beim Reinigen der unmittelbar an den Schankraum angrenzenden Toilettenanlagen der zu diesem Zeitpunkt noch geschlossenen Gaststätte bemerkte [Mehmet O.] im Vorraum der Herrentoilette hinter dem Abfalleimer, der unter dem Waschbecken stand,

30. April 2012 teilte das BKA mit, dass mit Ablauf des 30.04. der RegEA Bayern aufgelöst und dessen Aufgaben vollumfänglich in den zentralen Einsatzabschnitt des Bundeskriminalamts überführt werden. Die KG ReTeEX informierte die Präsidien der Landespolizei und des LfV darüber und gab Informationen zur künftigen Verfahrensweise hinsichtlich der Zusammenarbeit mit dem BKA ST Trio weiter. Die KG ReTeEX übernahm mit Wegfall des RegEA Bayern auch dessen Rolle und Funktion als zentraler bayerischer Ansprechpartner für das BKA. Hiervon unberührt blieb eine im Rahmen der Auflösung des RegEA vereinbarte unmittelbare ermittlungsbezogene Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen dem BKA ST Trio und den für die fünf bayerischen Mordfälle örtlich zuständigen kriminalpolizeilichen Fachdienststellen in München und Nürnberg. Die KG ReTeEX wurde bei diesem Infoaustausch nachrichtlich beteiligt. Am 27. August 2012 teilte das BKA schließlich mit, dass die BAO Trio dort zum 01.09.2012 in die Ermittlungsgruppe ST Trio überführt wird; die BAO wurde also aufgelöst und eine Ermittlungsgruppe gebildet. Dies wurde seitens der KG ReTeEX erneut bayernweit gesteuert; an der Verfahrensweise allerdings und am Fortbestand der KG ReTeEX änderte sich in diesem Zusammenhang zunächst nichts“.

137 Akte Nr. 406, Bl. 9.

138 Zeuge A. H., 07.11.2022, Bl. 3 f.

139 Akte Nr. 409, Bl. 2, Zeuge Dr. Beckstein, 20.04.2023, Bl. 6, 44.

140 Akte Nr. 406, Bl. 19.

141 Akte Nr. 407, Bl. 1-4, Zeuge F.L., 28.11.2022, Bl. 41.

142 Zeuge F.L., 28.11.2022, Bl. 41.

143 Zeuge P. O., 07.11.2022, Bl. 41, 45.

144 Die Schilderung der Ermittlungsschritte und Zeugenangaben stimmt mit dem vorliegenden Akteninhalt überein (Akten Nr. 405-407).

eine mit dem Scheinwerfer auf den Boden stehende, etwa 30 cm lange schwarze Taschenlampe, ähnlich einer Mag-Lite, wie er sich ausdrückte. [...]

Der Geschädigte nahm die vermeintliche Taschenlampe auf und betätigte gegen 14:40 Uhr den Druckknopf. Er hörte wohl zunächst ein helles Summen, und dann explodierte der Sprengsatz in seinen Händen. Der Geschädigte wurde durch die Explosion zurückgeschleudert und zog sich mehrere oberflächliche Schürfwunden zu. Der Vorraum der Herrentoilette und die Toilettenanlage selbst wurden mit Teilen der Sprengvorrichtung, aber auch mit Überresten der sanitären Einrichtung übersät. Es kam zu Einsprengungen in der Zimmerdecke, der Eingangstüre der Herrentoilette und an einer Mauerkante. Der Sachschaden wurde seinerzeit aber mit 500 D-Mark beziffert.

Bei dem zur Tat verwendeten selbst gefertigten Sprengstoff handelte es sich um ein 13,5 cm langes Metallrohr, das an beiden Enden mit Verschlusskappen verschraubt war und über die gesamte Länge Einsägungen hatte. [...] Das Rohr war wahrscheinlich mit Schwarzpulver [aus Pyrotechnik]¹⁴⁵ gefüllt. Der Sprengsatz wurde mithilfe einer Glühwendel und drei Mignonbatterien gezündet.

Bei der Explosion lösten sich dann die beiden Verschlussklappen, die aufgeschraubt waren. [...] Das war letztlich der Grund dafür, dass die ganze Sache doch wohl relativ glimpflich ausging. Der Druck entwich jeweils zur Seite weg.

Trotz der durchgeführten Ermittlungsmaßnahmen konnte ein Täter damals nicht ermittelt werden. Das Metallrohr, die Taschenlampe, das waren Massenprodukte gewesen.

Das an beiden Enden mit Messingmuttern verschraubte Rohrstück sowie die elektrische Zündung, die Batterien [usw.] wurden [durch] das BLKA kriminaltechnisch untersucht. Daktyloskopisch¹⁴⁶ verwertbare Tatortspuren konnten dabei aber nicht gesichert werden. Nach Auskunft des BLKA aus dem Jahr 2013 bestand damals noch nicht die technische Möglichkeit für eine DNA-analytische Untersuchung.

Der verwendete Explosivstoff enthielt ausweislich eines übermittelten Laborjournals Thiosulfat, Nitrit, Holzkohle sowie einen Hinweis auf Kaolin. Ein schriftliches Gutachten zur Zusammensetzung des Sprengstoffs gab es nicht.¹⁴⁷ Eine zusätzliche Gutachtenstellung hätte im vorliegenden Fall keinen Unterschied bei den Ermittlungen gemacht.¹⁴⁸ Das Laborjournal ergab Schwarzpulver als wahrscheinlichen Explosivstoff; mittels eines Gutachtens hätte darüber hinaus nur (eventuell) die Menge des Schwarzpulvers beziffert werden können.¹⁴⁹

Der Zeuge G. L. erläuterte, eine DNA-Datenbank sei erst im Jahr 1998 in Deutschland eingerichtet worden. Beim BLKA habe man zum Jahreswechsel 1998/ 1999 begonnen, in Einzelfällen DNA-Untersuchungen durchzuführen; Teil der routinemäßigen Untersuchungen seien diese nicht gewesen.¹⁵⁰ Es sei mit dem damaligen Stand der Technik

145 Zeuge G. L., 24.10.2022, Bl. 75.

146 Die Daktyloskopie ist ein kriminalistisches Verfahren zur Personenidentifizierung anhand der Papillarlinien von Fingern, Handflächen und in seltenen Fällen auch von Fußsohlen (vgl. BKA, https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Ermittlungsunterstuetzung/Kriminaltechnik/Biometrie/Daktyloskopie/daktyloskopie_node.html, aufgerufen am 12.06.2023).

147 Zeuge M. D., 13.10.2022, Bl. 81-83.

148 Zeuge M. D., 13.10.2022, Bl. 108, Zeuge G. L., 24.10.2022, Bl. 80-82.

149 Zeuge M. D., 13.10.2022, Bl. 108.

150 Zeuge G. L., 24.10.2022, Bl. 60. Ebenso Zeuge P. O., 07.11.2022, Bl. 57 f.

völlig unmöglich gewesen, im vorliegenden Fall DNA-Spuren festzustellen, die untersucht hätten werden können.¹⁵¹

Der Zeuge M. D. führte zum Ermittlungsverlauf bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth weiter aus: *„Der Geschädigte [Mehmet O.] wurde damals zweimal vernommen. Er schilderte im Wesentlichen den von mir eingangs beschriebenen Tatablauf. Er habe die Toilette zuletzt zwei Wochen zuvor gereinigt. Am Dienstag – das ist also dann der Tag [...] vor der Explosion – sei er auch dort gewesen und habe da aber auch nichts Auffälliges bemerkt.*

Vier Gäste seien am Vorabend in der Gaststätte gewesen, drei türkische sowie ein deutscher Besucher. Letzterer sei gegen 23 Uhr gegangen und bereits zum zweiten Mal in der Gaststätte gewesen. Namen oder sonstige Angaben, die zur Identifizierung dieser Besucher geeignet gewesen wären, konnte oder vielleicht auch wollte der Geschädigte nicht machen. Erst auf ausdrückliche Nachfrage [...] des BLKA hat er dann zumindest einen Namen gesagt. Aber auch dort [...] konnte diese Person auch nicht ausfindig gemacht werden.

Der Pächter der Gaststätte, Herr [...] B., gab in seinen Vernehmungen an, er selbst habe am 18. oder 19. die Toiletten noch gereinigt. Selbst am Vorabend, also am 22. Juni, sei er mehrmals auf der Toilette gewesen. Ihm sei dabei nichts aufgefallen.

Ein etwa 50 Jahre alter deutscher Gast, der gelegentlich vorbeigekommen sei, sei ihm komisch erschienen, da er schon nach fünf Minuten von Krieg und Explosionen angefangen habe zu erzählen. Wie er heiße, könne er allerdings auch nicht sagen.

Zuletzt vermutete [...] B., dass der Geschädigte [Mehmet O.] die Explosion selbst herbeigeführt habe. Dieser stecke ganz tief in gewissen Vereinigungen und erledige dort seine – ich zitiere – zweifelhaften Geschäfte. Einen Beweis aber letztlich blieb er dafür auch schuldig.

Die Befragung weiterer Zeugen, insbesondere der Mutter und der früheren Freundin des Geschädigten, führte auch zu keinen Ermittlungsansätzen.“¹⁵²

Auch die Nachbarschaft der Gaststätte „Sonnenschein“ und die Piano-Bar wurden in die damaligen Umfeldermittlungen einbezogen.¹⁵³

Die Staatsanwaltschaft stellte die Ermittlungen sodann am 10.01.2000 gem. § 170 Abs. 2 StPO ein, da ein Täter nicht ermittelt werden konnte.¹⁵⁴

Aus dem Akteninhalt geht hervor, dass von Seiten der Staatsanwaltschaft verfügt wurde, dass der Geschädigte über die Verfahrenseinstellung informiert wird.¹⁵⁵ Der Geschädigte gab in seiner Zeugenvernehmung vor dem Untersuchungsausschuss einerseits an, von der Einstellung Kenntnis erlangt zu haben und andererseits, bis 2013 nicht informiert worden zu sein.¹⁵⁶

151 Zeuge G. L., 24.10.2022, Bl. 61 f., 76 f.

152 Zeuge M. D., 13.10.2022, Bl. 83 f.

153 Zeuge P. O., 07.11.2022, Bl. 50 f., 60 f.

154 Akte Nr. 406, Bl. 8, Zeuge M. D., 13.10.2022, Bl. 84.

155 Akte Nr. 406, Bl. 8.

156 Zeuge Mehmet O., 24.10.2022, Bl. 91: „Meine Akte war schon zu. Das habe ich dann mitbekommen. Vorsitzender Toni Schuberl (GRÜNE): Ich meine damals, also ganz am Anfang.“

Die Polizeibehörden führten das Verfahren wegen des Verbrechenstatbestandes des Herbeiführens einer Sprengstoffexplosion und wegen gefährlicher Körperverletzung.¹⁵⁷ Der Zeuge A. H. gab dazu an, dass er sich bei der ersten Einordnung am objektiven Tatbestand orientiert habe, da die Verletzungen oberflächlich gewesen wären.¹⁵⁸ Ob über die Einordnung bereits am Tatabend telefonisch seitens der Staatsanwaltschaft entschieden wurde, konnte nicht mehr festgestellt werden.¹⁵⁹ Die Verfahrensakte enthält keinen Vermerk zu einem solchen Telefonat.¹⁶⁰ Bei der Staatsanwaltschaft wurde das Verfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung geführt.¹⁶¹ Die Zeugin H. K. führte aus, dass es sich dabei um einen nicht mehr nachvollziehbaren Falscheintrag gehandelt habe.¹⁶²

Der Zeuge M. D. erläuterte, dass die Ermittlungstiefe aber über diese Einordnung hinausging: *„Da steht zwar vorne auf dem Aktendeckel [„]Fahrlässige Körperverletzung[“] drauf. Aber die Ermittlungen selbst, die veranlasst worden sind, die waren ja durchaus intensiver. Also, es ist ja jetzt nicht so, als hätte da eine örtliche Polizeidienststelle es nach Art eines einfachen Verkehrsunfalls behandelt gehabt. Nein. Am Tatort war zunächst eine örtliche Vollzugspolizeidienststelle. Dann kam aber der Kriminaldauerdienst, und da war aber auch der politische Staatsschutz mit dabei. Also, die waren durchaus alle vor Ort. Weil es ein Sprengstoffdelikt war, sind die Ermittlungen dann vom Bayerischen Landeskriminalamt übernommen worden. Was dort gemacht worden ist, das hatte schon alles Hand und Fuß gehabt.“*¹⁶³

Zeuge Mehmet O.: Ja, genau. Ganz am Anfang. Nein, da habe ich es nicht mitbekommen.

Vorsitzender Toni Schuberl (GRÜNE): Also, Sie haben nach Ihrer Aussage einfach gar nichts mehr gehört?

Zeuge Mehmet O.: Gar nichts mehr gehört.

Vorsitzender Toni Schuberl (GRÜNE): Bis 2013 dann.

Zeuge Mehmet O.: Genau. Und dann wurde halt mir gesagt [...], dass meine Akte geschlossen war. Und danach waren ja erst die ganze Aussagen von [...] S. (...)“

157 Akte Nr. 405, Bl. 9, Zeuge P. O., 07.11.2022, Bl. 40.

158 Zeuge A. H., 07.11.2022, Bl. 6.

159 Der Zeuge P. O. gab an, am Tatabend sei über eine Einordnung als versuchtes Tötungsdelikt gesprochen worden; dies hätte ihm ein Nürnberger Kollege erzählt. Seitens der Staatsanwaltschaft sei demnach entschieden worden, das Verfahren wegen gefährlicher Körperverletzung mit Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion und nicht wegen eines versuchten Tötungsdeliktes zu führen (Zeuge P. O., 07.11.2022, Bl. 46 f., 62 f.). Dies sei in der Praxis üblich, wenn keine schwerwiegenden Verletzungen vorliegen würden (Zeuge P. O., 07.11.2022, Bl. 46 f., 62 f.; ebenso Zeuge A. H., 07.11.2022, Bl. 20; Zeugin H. K., 07.11.2022, Bl. 69 f., 72 f., 82 (ausführlich auch zum Problem der Feststellung eines Tötungsvorsatzes).

Der am Tatabend anwesende Zeuge A. H. berichtete nicht von einem solchen Telefonat, sondern gab an, es habe sich um seine eigene Einschätzung anhand des objektiven Tatbestands - der eingetretenen Verletzungen - gehandelt (Zeuge A. H., 07.11.2022, Bl. 6).

160 Akte Nr. 405. Auch der Zeugin H. K. (Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth) war ein solches Telefonat nicht erinnerlich (07.11.2022, Bl. 91). Klarstellend sei hier angemerkt, dass auch nicht mehr feststellbar war, welcher Staatsanwalt ggf. telefoniert haben könnte; hierfür kämen neben der Sachbearbeiterin beispielsweise andere Referenten der Abteilung sowie der jeweilige Jourstaatsanwalt in Betracht (Zeugin H. K., 07.11.2022, Bl. 92, 100, 107).

161 Akte Nr. 406, Bl. 8 f., Zeugin H. K., 07.11.2022, Bl. 68.

162 Zeugin H. K., 07.11.2022, Bl. 68 f.

163 Zeuge M. D., 13.10.2022, Bl. 103 f.

Der Zeuge P. O. bestätigte dies. Er führte aus, dass die Nürnberger Polizeibehörden den Fall deshalb zur Bearbeitung an das BLKA abgegeben hätten.¹⁶⁴ Damit übereinstimmend gab die Zeugin H. K. an, es seien damals keine weiteren Ermittlungsansätze offengeblieben. Aus diesem Grund sei das Verfahren dann eingestellt worden.¹⁶⁵

Nach Einstellung des Verfahrens und Verjährungsablaufs wurde die asservierte Taschenlampe an die Lehrmittelsammlung des BLKA zur Verwendung als Anschauungsobjekt übergeben.¹⁶⁶ Der Zeuge G. L. führte aus, dass auch nach Wiederaufnahme der Ermittlungen im Jahr 2013 sehr wahrscheinlich mit keinen weiteren Ermittlungsergebnissen zu rechnen gewesen wäre, wenn die Taschenlampe noch asserviert gewesen wäre. Denn durch die Detonation und die damit einhergehende Temperatur von über 1 000 Grad sei es äußerst unwahrscheinlich bzw. fast unmöglich, dass verwendbare Spuren gefunden hätten werden können.¹⁶⁷

3. Wie kam es im Rahmen der Polizeiermittlung zum „Taschenlampenattentat“ zu der zunächst getroffenen Feststellung, dass ein politischer Hintergrund nicht erkennbar sei?

In der Ermittlungsakte ist zunächst vermerkt, dass - am Tatabend - noch nicht beurteilt werden könne, ob ein politischer Hintergrund vorliege.¹⁶⁸ Aus der Akte ergibt sich, dass der polizeiliche Staatsschutz am Tatabend zur Abklärung hinzugezogen wurde.¹⁶⁹ Am 24.06.1999 wurde vermerkt, dass ein politischer Hintergrund nicht erkennbar sei.¹⁷⁰ Vermerkt wurde zudem, dass keine Hinweise für einen politischen Tathintergrund vorliegen würden.¹⁷¹

Der Zeuge A. H. gab an, es habe bei Erstaufnahme des Falles keine Hinweise auf einen politischen Hintergrund gegeben, weder durch die Vernehmung des Geschädigten noch die Gegebenheiten am Tatort. Den polizeilichen Staatsschutz habe er sicherheitshalber informiert, hauptsächlich um einen Zusammenhang zur Organisierten Kriminalität auszuschließen. Er selbst habe einen rechtsextremistischen Hintergrund bei der Aufnahme nicht in Erwägung gezogen. Der polizeiliche Staatsschutz befasse sich vordergründig mit Politisch motivierter Kriminalität (PMK) im Bereich Rechtsextremismus. Es sei darum gebeten worden, die Tat hinsichtlich staatsschutzlicher Erkenntnisse zu betrachten. Dies sei noch am Tatabend erfolgt.¹⁷²

Der Zeuge P. O. (BLKA) gab an, es hätten sich auch im Verlauf der Ermittlungen bei Betrachtung aller Zeugenvernehmungen keine Verdachtsmomente hinsichtlich PMK im Bereich Rechtsextremismus ergeben. Circa drei bis vier Wochen nach der Tat habe er nochmals mit einem Kollegen des Staatsschutzes gesprochen, der die Einschätzung wiederholt habe, dass ein politischer Hintergrund nicht erkennbar sei.¹⁷³

164 Zeuge P. O., 07.11.2022, Bl. 39.

165 Zeugin H. K., 07.11.2022, Bl. 74, 77, 86, 94 f.

166 Zeuge G. L., 24.10.2022, Bl. 60.

167 Zeuge G. L., 24.10.2022, Bl. 62, 77.

168 Akte Nr. 405, Bl. 90.

169 Akte Nr. 405, Bl. 32.

170 Akte Nr. 405, Bl. 89.

171 Akte Nr. 405, Bl. 88 f., 92, ebenso sachverständige Zeugin von der Behrens, 04.07.2022, Bl. 54.

172 Zeuge A. H., 07.11.2022, Bl. 8 f., 16, 22, 26.

173 Zeuge P. O., 07.11.2022, Bl. 28, 32, 38.

4. Wurden die Ermittlungen der bayerischen Strafverfolgungsbehörden anfangs auch in Richtung des Opfers sowie dessen Umfeld geführt und falls ja, aus welchen Gründen?

Der Geschädigte des Anschlags wurde zu keinem Zeitpunkt als Beschuldigter geführt.¹⁷⁴

Im Rahmen der Ermittlungen äußerten mehrere Zeugen die Vermutung, dass Tathintergrund vermeintliche Drogengeschäfte des Geschädigten wären.¹⁷⁵ Der Zeuge B. äußerte in seiner Zeugeneinvernahme den Verdacht, der Geschädigte habe die Tat selbst veranlasst; Hintergrund seien seine „zweifelhaften“ Kontakte gewesen.¹⁷⁶ Der Zeuge P. O. gab dazu an, er habe diese Hinweise nicht als glaubhaft eingeschätzt.¹⁷⁷

Der ermittelnde Polizeibeamte vermerkte zudem, dass sich einzelne Verdachtsmomente gegen den Geschädigten durch sein Verhalten im Ermittlungsverfahren ergeben würden. Aufgeführt wurde hierfür beispielsweise, dass der Geschädigte nach der Explosion nicht zeitnah die Polizei informiert hätte, dass er seine (am Abend vor der Tat anwesenden) drei Bekannten nicht benennen konnte sowie seine Angaben zum Reinigungsvorgang die Toilette betreffend.¹⁷⁸ Der Geschädigte wurde daraufhin im Rahmen der Ermittlungen auch zu diesen vermeintlichen Verdachtsmomenten befragt.¹⁷⁹ Zudem fand bei dem vom Geschädigten bewohnten Zimmer in der Wohnung seiner Mutter eine freiwillige Nachschau statt.¹⁸⁰

Der Geschädigte gab hierzu an, dass er sich wie ein Beschuldigter gefühlt habe. Er sei in Richtung „Schutzgeld oder Drogenmilieu“ sowie nach einer eigenen Tatbeteiligung befragt worden.¹⁸¹

Die sachverständige Zeugin von der Behrens führte hierzu aus: *„Es war so, dass es für die Ermittler tatsächlich nicht leicht war, weil es war einfach kein Motiv zu erkennen. Und es gab auch unterschiedliche Hinweise dann von Zeugen. Auch in ihrer Not, weil keiner sich einen Reim auf den Anschlag machen konnte, gab es dann schon Hinweise. Der eine hat gesagt: Ja, vielleicht hat es doch was mit Drogen zu tun. Vielleicht hat es damit zu tun. – Also, es ist nicht so, dass es sozusagen überhaupt gar keine Hinweise auf ein Motiv gab, außer einem rassistischen, sondern es gab da Hinweise.“*¹⁸²

174 Akte Nr. 405, Zeuge P. O., 07.11.2022, Bl. 31.

175 Akte Nr. 405, Bl. 66-68, 101, Zeuge P. O., 07.11.2022, Bl. 32. Der Zeuge B. äußerte sich vor dem Untersuchungsausschuss dahingehend, dass er von den Polizeibeamten nach seiner Einschätzung gefragt worden wäre, ob die Tat einen rassistischen Hintergrund habe. Er sei jedoch – heute noch – der Meinung, Auslöser sei ein privater „Streit zwischen zwei Jungs“ gewesen; dies hätte ihm seine damalige Lebensgefährtin erzählt. Auf den Hinweis des Vorsitzenden Toni Schuberl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), dass aus den Akten hervorgehe, dass er über die 2013 aufgedeckten Tathintergründe und die Zuordnung der Tat zum NSU informiert worden sei, gab der Zeuge B. an, er habe nicht glauben können, dass Rechtsterroristen die Tat verübt hätten (Zeuge B., 13.10.2022, Bl. 112 f., 121, 125).

176 Zeuge P. O., 07.11.2022, Bl. 30 f., Akte Nr. 405, Bl. 58 f.

177 Zeuge P. O., 07.11.2022, Bl. 31.

178 Sachverständige Zeugin von der Behrens, 04.07.2022, Bl. 53 f., Akte Nr. 405, Bl. 16 f.

179 Zeuge P. O., 07.11.2022, Bl. 31, Akte Nr. 405, Bl. 44-47.

180 Zeuge P. O., 07.11.2022, Bl. 55, Akte Nr. 405, Bl. 17.

181 Zeuge Mehmet O., 24.10.2022, Bl. 94 f., 118.

182 Sachverständige Zeugin von der Behrens, 04.07.2022, Bl. 53.

Die Staatsanwaltschaft entschied, dass der Geschädigte nicht als Beschuldigter zu behandeln sei. Die geäußerten Verdachtsmomente seien nicht glaubhaft.¹⁸³

5. Sind die Ermittlungen und die Ermittlungsergebnisse der bayerischen Strafverfolgungsbehörden zum „Taschenlampenattentat“, die vor dem Jahr 2013 geführt wurden, von den Ermittlungen und Ergebnissen der Ermittlungen abgewichen, die ab dem Jahr 2013 geführt wurden, und falls ja, inwiefern und warum?

a) Überblick

Die Ermittlungen und deren Ergebnisse nach den Angaben des Angeklagten S. wichen von den vorangegangenen Ermittlungen ab. Vor 2013 wurde das Verfahren gegen Unbekannt geführt. Im Jahr 2013 lagen mit den Angaben des Angeklagten S. im Rahmen des „NSU-Prozesses“ neue Erkenntnisse zur Täterschaft vor.¹⁸⁴

Das Verfahren wurde sodann von der Bundesanwaltschaft gegen Beate Zschäpe als NSU-Mitglied geführt.¹⁸⁵ Zu diesem Zeitpunkt hatte die Hauptverhandlung zum „NSU-Prozess“ vor dem OLG München bereits begonnen. Das „Taschenlampenattentat“ konnte daher denklogisch nicht Gegenstand der Anklageschrift sein.¹⁸⁶ Die sachverständige Zeugin von der Behrens führte hierzu aus: *„Das heißt, im Verfahren hat sich die Beweisaufnahme nur auf die Frage erstreckt: Hat es diesen Anschlag gegeben, und ist das der Anschlag, den [S.] in seiner Einlassung angegeben hat? – Das diente quasi nur der Überprüfung: Hat er sich da richtig erinnert? Hat er hier wahrheitsgemäße Angaben gemacht? Hat er zur Aufklärung beigetragen?“*¹⁸⁷

Neben dieser Behandlung im „NSU-Prozess“ führte die Bundesanwaltschaft das Ermittlungsverfahren zum „Taschenlampenattentat“ weiter.

Im Januar 2015 wurde das Verfahren sodann vorläufig gemäß § 154 Abs. 2 StPO eingestellt, weil die Rechtsfolgenerwartung gegenüber dem, was Beate Zschäpe (an Rechtsfolgen) aus dem laufenden Prozess zu erwarten hatte, nicht mehr ins Gewicht fallen konnte.¹⁸⁸ Nach Rechtskraft des Urteils¹⁸⁹ wurde das Verfahren endgültig eingestellt.¹⁹⁰ Der Einstellung lag dabei ausdrücklich keine Wertung des Unrechtsgehalts der Tat als nachrangig zugrunde; sie erfolgte allein aus prozessökonomischen Gründen.¹⁹¹

b) Ermittlungen

Zu den Ermittlungen im Einzelnen:

183 Zeuge P. O., 07.11.2022, Bl. 31.

184 vgl. C.1.

185 vgl. C.1.

186 Für eine Nachtragsanklage wäre gemäß § 266 Abs. 1 StPO (i.d.F. v. 01.01.2000) die Zustimmung der Angeklagten Zschäpe erforderlich gewesen.

187 Sachverständige Zeugin von der Behrens, 04.07.2022, Bl. 52.

188 Sachverständiger Zeuge J. W., 11.07.2022, Bl. 6 f.

189 OLG München, 6 St 3/12.

190 Sachverständiger Zeuge J. W., 11.07.2022, Bl. 7.

191 Akte Nr. 664, Bl. 61. Auch die sachverständige Zeugin von der Behrens führte aus, dies sei so üblich (04.07.2022, Bl. 75).

aa) 1999 bis 2000

Die Ermittlungen in den Jahren 1999 und 2000 wurden unter C.2. dargestellt.

bb) Ab 2013

Im Rahmen der Hauptverhandlung vor dem OLG München gab der Angeklagte S. am 11. und 12.06.2013 erstmals an, vor Übergabe der Ceska hätten Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos ihm gegenüber geäußert, sie hätten in einem Laden in Nürnberg eine Taschenlampe abgestellt. Dies habe - so die beiden - aber nicht geklappt. S. gab an, die beiden hätten die Erzählung sodann mit den Worten „Psst!“ abgebrochen, als Beate Zschäpe am Tisch erschien.¹⁹²

Auch der Untersuchungsausschuss hat S. als Zeugen einvernommen. Der Vollständigkeit halber werden die Angaben hier zusammenfassend dargestellt, wenngleich sie sich nicht auf die durchgeführten Ermittlungen beziehen. Der Zeuge S. führte zu dem Gespräch mit Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt in einem „Kaufhaus-Restaurant“ in Chemnitz aus: *„Einer von beiden sagte [...]: [„Und außerdem!“] – also muss vorher noch irgendwas anderes gewesen sein – [„haben wir auch in Nürnberg eine Taschenlampe in einem Laden hingestellt [...]. Aber es hat nicht funktioniert.“] Und in dem Moment kam aber dann Frau Zschäpe, und einer sagte: [„Pscht, pscht, pscht!“], und dann war das Thema vorbei.“*¹⁹³ Auf Nachfrage gab der Zeuge S. an, sich nicht daran zu erinnern, dass eine Gaststätte als Tatort genannt worden sei. Sicher erinnerlich sei ihm nur noch, dass eine in Nürnberg platzierte Taschenlampe thematisiert worden wäre, wobei es *„nicht geklappt“* habe. Heute hätte er auch die Assoziation *„Obst“*, er wisse allerdings nicht, ob das eine Erinnerung an das Gespräch sei oder er dies nur im Nachhinein damit verbinden würde.¹⁹⁴

Die Angaben des Angeklagten S. in der Hauptverhandlung führten ausweislich des Zeugen M. D. zur Zuordnung dieser Tat: *„Aufgrund dieser Angaben war davon auszugehen, dass der Sprengstoffanschlag zwischen dem 26. Januar 1998 – das ist der Tag des Untertauchens des Trios – und Anfang Mai 2000, den Zeitpunkt der Waffenübergabe durch den Angeklagten [...] S., erfolgt sein musste.“*

Durch das Bayerische Landeskriminalamt konnte [hierzu nur]¹⁹⁵ ein solcher Anschlag am 23. Juni 1999 in der Gaststätte [„Sonnenschein!“] in Nürnberg in der Scheurlstraße 23 ermittelt werden. Dort war seinerzeit eine als Taschenlampe getarnte USBV¹⁹⁶ explodiert. Zu diesem Sachverhalt hatte die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth ein Ermittlungsverfahren gegen unbekannt geführt.

Am 12. Juni nahm ich daher dann Kontakt zur Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth auf und bat um Übermittlung der dortigen Ermittlungsakten. Diese wurden mir dann noch am selben Tag abends nach Karlsruhe durch einen Boten überbracht.

Da sich der Anschlag nach den Schilderungen des [...] S. als weitere Beteiligungshandlung des NSU darstellte, leitete ich nach Durchsicht dieser Verfahrensakten aus Nürnberg am 13. Juni 2013 das Ermittlungsverfahren 2 BJs 29/13 ein und übernahm das

192 Akte Nr. 2164, Bl. 43, 46-51, sachverständiger Zeuge J. W., 11.07.2022, Bl. 13.

193 Zeuge S., 13.10.2022, Bl. 3 f.

194 Zeuge S., 13.10.2022, Bl. 4 f.

195 Zeuge M. D., 13.10.2022, Bl. 84.

196 Unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtung.

dazugehörige Ermittlungsverfahren der StA Nürnberg-Fürth.¹⁹⁷ Das Ermittlungsverfahren wurde wegen versuchten Mordes mit Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion geführt.¹⁹⁸

Der sachverständige Zeuge L. K. (BLKA) schilderte die Beteiligung bayerischer Ermittlungsbehörden: „Am 11.06.2013 teilte das BKA der KG ReTeEX¹⁹⁹ mit, dass S. am 11.06., also am selben Tag, im Rahmen seiner Aussage vor dem OLG München Angaben zu einem möglichen Sprengstoffdelikt in Nürnberg gemacht habe. [...] Seitens der KG ReTeEX wurden daraufhin eigene Recherchen und Abfragen zu möglichen relevanten Sachverhalten durchgeführt. Vom Polizeipräsidium Mittelfranken konnte letztlich der in Rede stehende Sachverhalt einem Vorgang zugeordnet werden; es handelte sich um ein Sprengstoffdelikt in Nürnberg, das sich am 23.06.1999 in der Scheurlstraße 23, Gaststätte Sonnenschein, ereignet hatte. [...] Die am Tatort nach der Tat sichergestellte Rohrbombe befand sich im Juni 2013 im [B]LKA und wurde ebenfalls an das BKA übergeben.

Am 14.06. teilte das BKA mit, dass der [Generalbundesanwalt] (GBA) wegen der Tat ein Ermittlungsverfahren gegen Beate Zschäpe eingeleitet und dem BKA einen entsprechenden Ermittlungsauftrag erteilt habe. Das BKA bat hierzu um Mitteilung, welche Erkenntnisse über Sprengstoffdelikte im Bereich Nürnberg im Zeitraum zwischen 1998 bis einschließlich 2000 vorliegen, bei denen unkonventionelle Spreng- oder Brandvorrichtungen bzw. Attrappen verwendet wurden. Bei denen in diesem Zusammenhang durchgeführten Erhebungen unter Einbindung der bayerischen Polizeipräsidien des LfV und der Bundespolizei konnten diverse Ereignisse in Erfahrung gebracht werden, wobei jedoch bei keinem Ergebnis ein möglicher Bezug zum Komplex Trio NSU erkennbar war. [...]

Im LfV Bayern wurden im Zusammenhang mit dem Sprengstoffdelikt eigene Recherchen nach den Anhaltspunkten für einen rechtsextremistischen Hintergrund durchgeführt. Auch das Ergebnis hierzu wurde zur weiteren Verwendung an das BKA weitergeleitet. Es wurde zusätzlich vom Polizeipräsidium Mittelfranken als Grundlage für weitere eigene Überprüfungen herangezogen.²⁰⁰

Der Zeuge M. D. führte zu den Ermittlungen der Bundesanwaltschaft und des BKA weiter aus: „Zunächst einmal ging es uns besonders darum, die Angaben des [...] S. noch mal genau zu bekommen. Aus diesem Grunde wurde er am 2. Juli noch mal [...] staatsanwaltschaftlich als Zeuge vernommen. Dabei wiederholte er, dass Mundlos und Bönhardt ihm in Abwesenheit der Frau Zschäpe Folgendes mitgeteilt hätten – ich zitiere –:

Wir haben eine Taschenlampe abgestellt in einem Laden oder Geschäft, und das hat aber nicht geklappt. (konnte nicht verifiziert werden)

Von den Asservaten befand sich 2013 lediglich noch der Rohrbombenkörper samt den Verschlusskappen beim BLKA. Dieser wurde jedoch seit dem Januar 2000 als Anschauungsmaterial für Aus- und Fortbildungszwecke verwendet und dadurch nicht mehr spurenschonend behandelt. [...] Es war davon auszugehen, dass [...] sehr viele DNA-Spuren und Fingerabdrücke darauf sind.²⁰¹

197 Zeuge M. D., 13.10.2022, Bl. 81.

198 Zeuge M. D., 13.10.2022, Bl. 93, 102 f.

199 s. hierzu Fn. 136.

200 Sachverständiger Zeuge L. K., 11.07.2022, Bl. 106 f.

201 Es wäre sehr wahrscheinlich mit keinen weiteren Ermittlungsergebnissen zu rechnen gewesen, wenn die Taschenlampe noch (spurenschonend) asserviert gewesen wäre (s. hierzu C.2.).

Gleichwohl wurde die Sache noch mal molekulargenetisch untersucht. Es wurde dabei abgeglichen, ob wir Spuren haben, auf die wir schon im Bereich der NSU-Ermittlungen im Übrigen gekommen sind. Es konnte aber lediglich ein Spurenverursacher identifiziert werden. [...] Das war ein berechtigter Mitarbeiter des Bayerischen Landeskriminalamts gewesen.

Weitere Spuren, die jetzt auf bekannte oder unbekannte Personen aus den NSU-Ermittlungen insbesondere herrührten, konnten nicht festgestellt werden.

Darüber hinaus wurde eine Untersuchung der am Rohrbombenkörper befindlichen Form[-] und Werkzeugspuren durchgeführt. Weiterführende Erkenntnisse konnten aber auch hierdurch nicht erlangt werden. Insbesondere konnten keine Übereinstimmungen festgestellt werden zu den Metallrohrstücken und Metallteilen, die in der Frühlingsstraße 26 in Zwickau aufgefunden worden waren.

Ebenso konnten die dort aufgefundenen Werkzeuge weder als verursachende Werkzeuge für die Trennstellen und Einkerbungen an dem Metallrohr unseres Verfahrens identifiziert noch ausgeschlossen werden. Die übrigen Werkzeuge wurden als Spurenverursacher ausgeschlossen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Ermittlungen war eine Recherche in den Altakten. Es gab nämlich ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Gera zu der Ablage von Rohrbombenattrappen, die 1997 auf dem Theaterplatz und im Ernst-Abbe-Stadion in Jena abgelegt worden waren. Dieses Ermittlungsverfahren war seinerzeit gegen Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe geführt worden. Ähnlichkeiten zwischen den Sprengsätzen und dem Sprengsatz unseres Verfahrens waren jedoch nicht zu erkennen.

Gegen Ende dieses Verfahrens gab es ja dann die Durchsuchung einer Garage in Jena. Da waren auch mehrere Sprengvorrichtungen sichergestellt worden. Auch die wurden noch mal untersucht. Es wurde verglichen, ob [...] es da irgendwelche Ähnlichkeiten zu den damaligen Funden gegeben hatte. Bei zweien konnte man zumindest feststellen, dass da auch ein Rohrstück mit Verschlusskappen verwendet worden ist. Im Übrigen gab es aber keine Übereinstimmung, insbesondere keine Einkerbungen, und auch die Zündvorrichtung war anders angebracht, so denn überhaupt eine vorhanden war.

Fahrzeuganmietungen von Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe oder auch Campingplatzaufenthalte des Trios konnten für diesen Zeitraum, Juni 1999, nicht festgestellt werden.

Das im Brandschutt der Frühlingsstraße aufgefundene Kartenmaterial von Nürnberg enthielt keine Markierung des in der Scheurlstraße 23 befindlichen Tatortes. Zwar gab es dort auch einen ADAC-Faltplan mit mehreren handschriftlichen Markierungen. Die nächste Markierung zum Tatort war ein bisschen mehr als 1 km entfernt. Jedoch muss man bedenken: Dieser Faltplan stammt aus dem Jahr 2002. Also, er ist eindeutig wohl vom Verlag der 5. Auflage dieses Faltplans zugeordnet worden, also deutlich nach der Tat.

Auch die aufgefundenen Adressausdrucke, die in der Frühlingsstraße gefunden worden sind, enthielten nicht die Anschrift des Tatortes in der Scheurlstraße.

Wir haben darüber hinaus einen Abgleich vorgenommen mit der sogenannten 10.000er[-]Liste.^[202] Das ist eine Zusammenstellung von Örtlichkeiten, die im Wesentlichen auf zwei Asservate zurückzuführen sind, zwei Datenträger. Auch dort ist die Gaststätte [„Sonnenschein“] nicht verzeichnet.

Auch aus den sonstigen Asservaten des Strafverfahrens ergaben sich keine Bezüge zum Strafverfahren. Insbesondere wurde die Straftat nicht in dem sogenannten NSU[-]Bekennervideo thematisiert.

Der Geschädigte [Mehmet O.] wurde am 13. Juni 2013 [...] erneut zeugenschaftlich vernommen. Abweichend von seiner Aussage aus dem Jahr 1999 gab er nun an, dass am Vortag der Sprengstoffexplosion, also am 22. Juni 1999, eine Eröffnungsfeier in der Gaststätte im Familien- und Bekanntenkreis stattgefunden hätte.“²⁰³ Auf Vorhalt der Differenzen zwischen seinen Aussagen von 1999 und 2013 zum Geschehen am Vorabend der Explosion habe der Geschädigte angegeben, sich aufgrund des Zeitablaufs nicht mehr zu erinnern.²⁰⁴

Der Zeuge M. D. führte zur Zeugenvernehmung des Geschädigten weiter aus: „An die 1999 erwähnten drei türkischen Gäste sowie an den unbekanntem deutschen Gast konnte er sich zunächst einmal nicht mehr erinnern. Fremde Personen seien ihm nicht aufgefallen. Insbesondere hätten angeblich fremde Personen nicht um Benutzung der sanitären Anlagen gebeten.

Im weiteren Verlauf der Vernehmung gab er jedoch an, dass es sich bei dem Deutschen um einen Immobilienmakler gehandelt habe, der für den Zeugen [...] B., also den Pächter der Gaststätte, tätig gewesen sei.

Nunmehr sagte dann der Zeuge, dass er die Toilettenanlage jeden Tag gereinigt habe. [...]

Der Zeitpunkt der Einbringung des Sprengsatzes, der ließ sich nicht mit absoluter Sicherheit ermitteln. Die Toilettenanlage ist grundsätzlich für einen nicht bestimmbar Personenkreis zugänglich. Der Zeuge [...] B. hat ja zumindest gesagt, dass er letztmalig am Freitag oder Samstag vor dem Sprengstoffanschlag die Toiletten gereinigt habe.

[Mehmet O.] gab zuletzt an, sie täglich, also auch am Vortag, gereinigt zu haben, sodass vieles dafür spricht, dass der Sprengsatz am 22. Juni 1999 eingebracht worden ist. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit kann man es aber nicht sagen.

Gegen Ende der Vernehmung wurden dann dem Geschädigten verschiedene Lichtbilder vorgezeigt, eine sogenannte Lichtbildvorzeigedatei.^[205] [...]

Die erneute Vernehmung des ehemaligen Pächters der Gaststätte, Herrn [...] B., brachte auch keine neuen Ermittlungsansätze. Befragt nach dem 50-jährigen Gast, der immer nur vom Krieg und Explosionen geredet habe, beschrieb er diesen als Kranken, der sich immer nur hingesezt und erzählt habe. Er sei kriegsgeschädigt gewesen [...].

202 s. hierzu ausführlich Antwort zu Frage G.1.

203 Zeuge M. D., 13.10.2022, Bl. 84-86. Auch vor dem Untersuchungsausschuss gab der Geschädigte Mehmet O. an, am Vorabend der Tat hätte eine Feier mit Familienangehörigen und „normalen“ Kunden stattgefunden (Zeuge Mehmet O., 24.10.2022, Bl. 88). Der Zeuge B. gab hierzu an, die Eröffnungsfeier sei nicht am Tag vor der Explosion gewesen (Zeuge B., 13.10.2022, Bl. 118).

204 Zeuge M. M., 24.10.2022, Bl. 28 f.

205 s. hierzu im Einzelnen C.6. und C.10.

An den Namen könne er sich nicht erinnern. Einen Immobilienmakler [...] habe er damals nicht [in] Anspruch genommen. Auch Lichtbilddateien führten da zu keinen Ergebnissen.

Wir haben dann auch unter anderem noch die Mutter des [Mehmet O.], des Geschädigten, noch einmal vernommen. Aber auch dort konnten wir keine neuen Ansätze finden. Sie sagte jedoch, dass die Eröffnungsfeier, die ihr Sohn ja angegeben hatte, nicht am 22. Juni [...] erfolgt sei.

Die Ermittlungen zu dem deutschen Gast, der sich am Vorabend des Anschlags in der Gaststätte aufgehalten haben soll, führten zu keinem eindeutigen Ergebnis. Nicht ausgeschlossen werden kann, dass es sich dabei um den Zeugen N. S. handelt. Die Firma seiner Ehefrau betrieb in der Gaststätte Automaten, die durch einen Servicetechniker einmal die Woche gewartet werden. Manchmal hat diese Aufgabe auch der N. S. wahrgenommen. Ob er jedoch auch am 22. Juni 1999 in der Gaststätte war, konnte er nicht sagen.

Eine Erkenntnis-anfrage beim Bundesamt für Verfassungsschutz blieb ergebnislos. Auch aus dem Verfassungsschutzverbund, insbesondere also auch vom Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz, gab es keinerlei Erkenntnismitteilungen zu diesem Anschlag.

Nachdem das Bayerische Landeskriminalamt mitgeteilt hatte, dass der auf der sogenannten Garagenliste verzeichnete [...] H. im Zeitraum vom 17. November 1999 bis zum 30. Mai 2000, also nach dem Sprengstoffanschlag, mit Nebenwohnsitz in der Scheurlstraße 21, also im Nachbarhaus, gemeldet war, haben wir auch da[hin] [...] unsere Ermittlungen konzentriert. Wir haben die Vermieterin als Zeugin vernommen. Sie sagte aus, H. habe ein Zimmer vom 15. November bis zum 15. Dezember 1999 gemietet, dieses aber bereits am 9. Dezember 1999 wieder geräumt.

In seiner Vernehmung gab [...] H. an, dass er in der Tat 1999 für kurze Zeit in der Scheurlstraße gewohnt habe, und zwar wäre der Aufenthalt ausschließlich beruflich bedingt gewesen. Er habe dort niemanden privat kennengelernt. Die Gaststätte selbst sei ihm nicht in Erinnerung. Was sich dort am 23. Juni 1999 ereignet habe, habe er erst bei der Vernehmung durch das BKA dann erfahren.“²⁰⁶

206 Zeuge M. D., 13.10.2022, Bl. 86-89. Der Zeuge H. wiederholte seine Angaben diesbezüglich inhaltlich übereinstimmend vor dem Untersuchungsausschuss. Er gab an, das besagte Arbeitsverhältnis hätte nur ca. zwei Wochen bestanden. Danach sei er zurück nach Gera gezogen. Er nehme an, der Mietvertrag sei bis Mitte Dezember geschlossen worden, da die Vermieterin für einen ganzen Monat eine Kautions verlangt habe. Genau erinnern könne er sich an die Einzelheiten zum zeitlichen Ablauf nicht mehr. Amtlich gemeldet habe er sich, da er davon ausgegangen sei, dass das Arbeitsverhältnis fortbestehen werde; dieses sei aufgrund von Differenzen frühzeitig beendet worden. Die Wohnung sei ihm seiner Erinnerung nach vom Arbeitgeber vermittelt worden; genau erinnern könne er sich jedoch nicht. Die Tätigkeit sei ihm vom Arbeitsamt vermittelt worden. In Nürnberg sei er insgesamt zwei- bis dreimal beruflich tätig gewesen und habe im Rahmen seiner selbständigen Tätigkeit dort ca. zweimal gearbeitet, allerdings im Zeitraum 2014 bis 2017. Zudem gab er an, in den 1990er Jahren zwei Jahre Sänger der Szeneband „Legion Ost“ gewesen zu sein. Mitte der 1990er hätte er sich aus der Szene entfernt. Er habe keinerlei Szenekontakte nach Nürnberg (gehabt). Das Kerntrio kenne er - bis auf die Medienberichterstattung - nicht. (Zeuge H., 08.12.2022, Bl. 6, 8, 21, 28, 32-35, 38, 41-47, 72, 76, 94 f.).

Die Angaben des Zeugen H. zu seiner Beschäftigung wurden seitens des BKA überprüft und konnten verifiziert werden.²⁰⁷ Hinsichtlich der Nennung des Zeugen H. auf der Garagenliste wurde bereits im Jahr 2012 ermittelt.²⁰⁸ Ein Schreiben des BayLfV vom 16.07.2013 zu Hinweisen auf rechtsextreme Personen im Umfeld der Gaststätte „Sonnenschein“ ging beim BLKA ein und wurde dort am 28.03.2014 an das BKA weitergeleitet.²⁰⁹ Inhalt war eine Auswertung des Datenbestandes des BayLfV nach Anhaltspunkten für einen rechtsextremistischen Hintergrund der Tat in der Scheurlstraße in Nürnberg. Einschlägige Erkenntnisse lagen ausweislich der Mitteilung nicht vor; (denkbare) Auffälligkeiten zu einzelnen Personen wurden dargestellt. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass die Scheurlstraße eine belebte Durchgangsstraße sei, sodass sich der Täterkreis nicht auf im Umfeld wohnhafte Personen eingrenzen lasse.²¹⁰

Der Zeuge M. D. schilderte die weiteren Ermittlungen wie folgt: *„Frau Zschäpe hat sich in diesem Ermittlungsverfahren nicht eingelassen. 2016 hat sie [sich] jedoch im Strafverfahren [...] zu dem Taschenlampenverfahren wie folgt geäußert: Sie habe keine Informationen in Bezug auf das Taschenlampenverfahren.“*

Insbesondere aufgrund der Aussage des Zeugen [...] S. kamen wir zu dem Schluss, dass die Beschuldigte Zschäpe hinreichend verdächtig ist, die ihr bei der Einleitung unseres Ermittlungsverfahrens vorgeworfenen Straftaten begangen zu haben. Auch wenn durch die Ermittlungen keine weiteren sie belastenden Erkenntnisse gewonnen werden konnten, hatten wir keine Veranlassung, an der aus unserer Sicht glaubhaften Aussage des Zeugen [...] S. zu zweifeln.

Da die Erhebung einer Nachtragsanklage nach § 266 StPO der Zustimmung von Frau Zschäpe bedurft hätte und zu erwarten war, dass diese nicht erteilt wird, haben wir aus verfahrensökonomischen Gründen von einer solchen Nachtragsanklage abgesehen und das Ermittlungsverfahren gemäß § 154 Abs. 1 Nr. 1 StPO eingestellt, zunächst vorläufig. Nachdem der 3. Strafsenat des BGH die Revision der Angeklagten Zschäpe im Strafverfahren verworfen hatte, wurde mit Verfügung vom 11. November 2021 das Taschenlampenverfahren durch meinen Kollegen endgültig eingestellt.“²¹¹

cc) Unterschiede

Die Unterschiede in den Ermittlungen beruhen auf den Angaben des S. im Jahr 2013.²¹²

Am 30.11.1999 erfolgte eine Tatmittelmeldung des „Taschenlampenattentats“ vom BLKA an das BKA, die dort auch einging.²¹³ Eine Zuordnung zum untergetauchten NSU-Kerntrio war darüber nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht möglich. Eine Zuordnung wäre demnach auch bei Erkennen eines politischen Hintergrundes bereits im Jahre 1999 nicht möglich gewesen. Übereinstimmende Alleinstellungsmerkmale zwischen der Sprengvorrichtung in der Taschenlampe und den Garagenfunden oder den Bombenattrappen des NSU-Kerntrios aus dem Jahr 1997 gab es nicht:

207 Zeuge M. G., 24.10.2022, Bl. 36.

208 Zeuge M. G., 24.10.2022, Bl. 48 f.

209 Feststellung des Vorsitzenden Toni Schuberl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), 07.11.2022, Bl. 2, Akte Nr. 12010.

210 Akte Nr. 412, Bl. 6 f.

211 Zeuge M. D., 13.10.2022, Bl. 89-90.

212 Dies führten die Ermittlungsbeamten aus (s. hierzu 5.a) und b) bb).

213 Zeuge F.L., 28.11.2022, Bl. 41.

Der Sprengsatz des „Taschenlampenattentats“ wurde im Rahmen der Ermittlungen der Bundesanwaltschaft sowohl mit den Bombenattrappen aus dem Jahre 1997 in Jena als auch mit den Garagenfunden vom 26.01.1998 verglichen. Die Bombenattrappen aus dem Jahr 1997 wiesen keinerlei Ähnlichkeiten auf. Bei den Garagenfunden konnte bei zweien festgestellt werden, dass auch ein Rohrstück mit Verschlusskappen verwendet worden war. Darüberhinausgehend gab es keinerlei Übereinstimmungen, insbesondere keine Einkerbungen, und auch die Zündvorrichtung war anders angebracht, so denn überhaupt eine vorhanden war.²¹⁴

Auch der Zeuge F. L. bestätigte, dass die zu einer Zuordnung erforderlichen Paralleltäten nicht vorgelegen hätten; die vom NSU-Kerntrio vorher verwendeten Sprengsätze seien beispielsweise im Vergleich zur Taschenlampe nicht zündfähig gewesen.²¹⁵

Der Zeuge G. L. führte aus, dass eine Zuordnung des „Taschenlampenattentats“ zum untergetauchten NSU-Kerntrio nicht möglich gewesen wäre, selbst wenn ein rechtsextremistischer Tathintergrund erkannt und das NSU-Kerntrio als „*untergetauchte Bombenbauer*“ in einer Datenbank des BKA vermerkt worden wäre. Denn zu einem solchen Abgleich sei eine Spur erforderlich, die zu einer Person oder anderen Spur passe. Hier hätten weder daktyloskopische noch andere Spuren vorgelegen.²¹⁶

6. Wurden dem Geschädigten des Taschenlampenattentats durch Ermittlungsbeamte Bilder von Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten vorgelegt und falls ja, wie erfolgte dies genau?

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens der Bundesanwaltschaft wurden u. a. dem Geschädigten Bilder von Rechtsextremisten vorgelegt. Hierzu wurde unmittelbar im Anschluss an die Zeugenvernehmung eine Lichtbildvorlage mit über 100 Lichtbildern von Beschuldigten und Verdächtigen aus dem NSU-Verfahren vorgelegt.²¹⁷ Die Bilder wurden dabei einzeln und nacheinander gezeigt.²¹⁸ Die Lichtbilder waren in einem Ordner enthalten, den der Geschädigte mehrfach durchblätterte.²¹⁹ Der Geschädigte wurde anschließend darüber belehrt, dass er über den Inhalt der Lichtbilder nicht mit Dritten sprechen dürfe.²²⁰ Hintergrund war, dass Zeugen sich nicht absprechen und später geladene Zeugen die Lichtbilder unvoreingenommen betrachten konnten.²²¹ Die Auswahl der Lichtbilder ergab sich aus dem gesamten NSU-Komplex und war nicht explizit auf das „Taschenlampenattentat“ ausgerichtet.²²²

7. Wurde der Geschädigte durch bayerische Polizei- und Strafverfolgungsbehörden darüber in Kenntnis gesetzt, dass neue Erkenntnisse darüber vorliegen, dass er mutmaßlich Betroffener rechten Terrors war und falls nicht, warum nicht?

214 Zeuge M. D., 13.10.2022, Bl. 85 f., Zeuge M. G., 24.10.2022, Bl. 50.

215 Zeuge F.L., 28.11.2022, Bl. 41-43.

216 Zeuge G. L., 24.10.2022, Bl. 63.

217 Zeuge M. M., 24.10.2022, Bl. 4 f., 10, zum Zeitpunkt der Vorlage ebenso Zeuge Mehmet O., 24.10.2022, Bl. 127.

218 Zeuge M. M., 24.10.2022, Bl. 11.

219 Zeuge Mehmet O., 24.10.2022, Bl. 114, 116.

220 Zeuge M. M., 24.10.2022, Bl. 5.

221 Zeuge M. M., 24.10.2022, Bl. 7.

222 Zeuge M. D., 13.10.2022, Bl. 109.

Der Geschädigte wurde seitens der Ermittlungsbehörden im Jahr 2013 bereits kurz nach der Aussage des Herrn S. über die neuen Erkenntnisse zum „Taschenlampenattentat“ informiert.²²³ Aufgrund der Verfahrensführung durch die Bundesanwaltschaft²²⁴ ab dem 14.06.2013 wurde der Geschädigte seitens der Bundesbehörden (und nicht seitens der bayerischen Behörden) informiert. Ihm wurden auch die Hintergründe erläutert.

Der Zeuge M. M. gab an, den Geschädigten bereits oberflächlich über den Hintergrund des Verfahrens informiert zu haben, als er mit dem Geschädigten erstmals im Rahmen einer telefonischen Terminvereinbarung Kontakt gehabt hätte.²²⁵ Im Rahmen der Zeugeneinvernahme habe er den Geschädigten dann über den Hintergrund des Verfahrens und den NSU-Komplex aufgeklärt: *„Zu den Vernehmungen selber möchte ich sagen, dass wir zu Beginn der Vernehmungen die jeweiligen Zeugen darüber informiert haben, was der Hintergrund der Vernehmung ist, sprich, dass der Generalbundesanwalt ein entsprechendes Verfahren gegen Beate Zschäpe eröffnet hat wegen versuchten Mordes und des Herbeiführens von Sprengstoff-, also von Explosionsdelikten, und anderer Taten und das BKA entsprechend mit den Ermittlungen beauftragt wurde.“*

*Des Weiteren haben wir auch einen kurzen Überblick zu dem Verfahren selbst gegeben, sprich, einmal zu dem Verfahren als solches, das allgemeine NSU-Verfahren, dann aber auch noch mal im Speziellen, warum wir jetzt in diesem Fall da sind und wie dieses Verfahren mit in das Gesamtverfahren reingehört.“*²²⁶

Der Zeuge M. M. gab auf Nachfrage an, auch das Gefühl gehabt zu haben, der Geschädigte hätte verstanden, dass die Tat vermutlich durch Rechtsterroristen begangen worden sei; der Geschädigte sei in seiner Vernehmung auch explizit nach Problemen oder Erkenntnissen in diesem Bereich gefragt worden.²²⁷

Der Zeuge M. D. schilderte, veranlasst zu haben, dass dem Geschädigten darüber hinaus ein Merkblatt für Opfer einer Gewalttat zugesendet wird und dem Geschädigten dabei mitgeteilt zu haben, dass es Erkenntnisse gebe, dass er im Zusammenhang mit dem NSU-Komplex Geschädigter sei.²²⁸

Der Geschädigte hat dazu zunächst angegeben, erst von einem Journalisten und später von seinem Rechtsbeistand über die Hintergründe der neuen Ermittlungsansätze und den NSU-Bezug informiert worden zu sein. Die Ermittlungsbehörden hätten ihn nicht aufgeklärt.²²⁹

Die Ermittlungsakten belegen die Angaben der Zeugen M. D. und M. M.²³⁰ Die Zeugeneinvernehmung des Geschädigten enthält dabei den Hinweis auf die erfolgte Aufklärung und wurde vom Geschädigten handschriftlich unterzeichnet.²³¹

223 Akte Nr. 663, Bl. 210 f., 241, 243 f., Zeuge M. D., 13.10.2022, Bl. 104 f., Zeuge M. M., 24.10.2022, Bl. 4.

224 s.o. unter C.1.

225 Zeuge M. M., 24.10.2022, Bl. 10.

226 Zeuge M. M., 24.10.2022, Bl. 4.

227 Zeuge M. M., 24.10.2022, Bl. 22 f.

228 Zeuge M. D., 13.10.2022, Bl. 105.

229 Zeuge Mehmet O., 24.10.2022, Bl. 91, 93, 109, 122.

230 Akte Nr. 663, Bl. 210 f., 241, 243 f.

231 Akte Nr. 663, Bl. 243 f.

Auf diesen Widerspruch durch den Vorsitzenden Toni Schuberl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) hingewiesen, gab der Geschädigte an, dass es richtig sei, dass er von den Ermittlungsbehörden über den NSU-Hintergrund und die diesbezüglichen Ermittlungen gegen Beate Zschäpe informiert worden sei.²³²

8. Wurde dem Geschädigten sowohl im Jahr 1999 als auch im Jahr 2013 von den ihn befragenden Ermittlungsbeamten geraten, sich weder an die Öffentlichkeit noch an die Medien zu wenden, und falls ja, warum?

Der Zeuge Mehmet O. gab an, ihm sei jeweils gesagt worden, er solle von den Medien und „der Gesellschaft“ „fernbleiben“; im Jahr 2013 sei das im Anschluss an die Lichtbildvorlage erfolgt.²³³

Der Zeuge A. H. gab an, ein solcher Ratschlag sei seinerseits bei den Ermittlungen im Jahr 1999 nicht erfolgt.²³⁴ Die Akten zu den Ermittlungen in den Jahren 1999 und 2000 enthalten keinerlei solcher Ratschläge.²³⁵

Der Zeuge M. D. führte für die Ermittlungen ab dem Jahr 2013 aus, einen solchen Ratschlag habe es weder seitens der Bundesanwaltschaft gegeben noch sei dieser seines Wissens nach vom BKA erteilt worden.²³⁶ Der Zeuge M. M. (BKA) schilderte, er habe den Geschädigten im Anschluss an die Lichtbildvorlage darüber belehrt, dass dieser über den Inhalt der Lichtbilder nicht mit Dritten sprechen dürfe.²³⁷ Hintergrund sei gewesen, dass Zeugen sich nicht absprechen und später geladene Zeugen die Lichtbilder

232 Zeuge Mehmet O., 24.10.2022, Bl. 132-137: „Sie haben schon recht. Okay, es kann sein, das steht auch drin. Die Aussage habe ich auch selber gesehen, also auch jetzt habe ich es gesehen. Ich gebe Ihnen vollkommen recht.

Aber ich wurde nicht gründlich aufgeklärt. [...] Also, ich wurde ja nicht direkt, dass ich der – – also Opfer wäre. Das ist nur, dass es sein kann, dass das Attentat zum NSU gehört, aber dass das nicht direkt mich betrifft. Also, ich sage ja: Ich habe die Aussage unterschrieben. Stimmt, ist auch schwarz auf weiß da. Aber es wurde mir nicht gesagt, dass ich das Opfer war. Also, es wurde – – Ja, es ist ein Anschlag gewesen, steht auch drauf. Und die haben gesagt: Das ist eine Taschenlampe. – Alles gut und schön. Ich habe die Aussage gemacht. Aber es wurde nicht gesagt, dass ich mit in dem Fall mit drinnen bin. Vorsitzender Toni Schuberl (GRÜNE): Na ja, Sie sind ja vernommen worden zu einem Fall, wo Sie Opfer sind.

Zeuge Mehmet O.: Es wurde nur meine Aussage erfrischt.

Vorsitzender Toni Schuberl (GRÜNE): Genau. Die Aussage zu dem –

Zeuge Mehmet O.: Genau.

Vorsitzender Toni Schuberl (GRÜNE): – Taschenlampenattentat, wo Sie ja Opfer sind. Und da wurde Ihnen vorher mitgeteilt, dass ermittelt wird gegen Beate Zschäpe?

Zeuge Mehmet O.: Ja. [...] Natürlich steht da Beate Zschäpe in der Aussage drin. Ich wurde auf jeden Fall definitiv – – Mir wurde – – Also, dass es mit mir was zu tun hat; die haben mir gesagt: Ja, es ist dieser Anschlag mit Beate Zschäpe, zu tun, aber dass es direkt auf mich bezogen war, wurde mir keine Belehrung gemacht. Mir wurde gesagt, dass es ein Anschlag ist, jetzt bewiesen. Es ist von Beate Zschäpe; aber es stand – – oder dass ich vom NSU, von einem Trio irgendwie aufgeklärt wurde, das war nicht der Fall. Das ist definitiv klar. Es wurde natürlich – – Ich habe ja auch dafür unterschrieben, wie Sie erwähnt haben, meine Unterschrift ist ja unten drunter. Aber ich wurde nicht direkt, dass es mich mit bezieht, dass ich da Opfer bin, wurde mir nicht gesagt; nur, dass der Anschlag oder dieser Bombenanschlag mit aufs Konto von Beate Zschäpe geht, und dass es dann so ist; und wegen für die Ermittlungen, Weiterermittlungen, dass sie meine zweite Aussage dann brauche.“

233 Zeuge Mehmet O., 24.10.2022, Bl. 87, 114.

234 Zeuge A. H., 07.11.2022, Bl. 10.

235 Akten Nr. 405-407, ebenso Zeuge M. D., 13.10.2022, Bl. 104.

236 Zeuge M. D., 13.10.2022, Bl. 104.

237 Zeuge M. M., 24.10.2022, Bl. 5.

unvoreingenommen betrachten können.²³⁸ Die Lichtbildvorlage habe bei allen vernommenen Zeugen stattgefunden.²³⁹ Dem Geschädigten habe er darüber hinaus nicht davon abgeraten, sich an Öffentlichkeit oder Medien zu wenden.²⁴⁰

9. Wurden bei den auf dem Computer von E. entdeckten Unterlagen und Kartenauszügen von Nürnberger Stadtplänen auch Materialien zu dem Stadtteil sichergestellt, in dem sich die Gaststätte „Sonnenschein“ befand? Falls ja, welche weiteren Ermittlungen hatten diese Funde zur Folge?

Nein.

Bei dem Angeklagten E. wurde auf einer Festplatte Kartenmaterial gefunden, das auch zwei Ausschnitte aus dem Nürnberger Stadtgebiet enthält.²⁴¹ Darauf ist der Tatort nicht abgebildet.²⁴² Das Kartenmaterial betrifft andere Stadtteile.²⁴³

10. Hatte der Umstand, dass der Geschädigte des NSU-Taschenlampenattentats S.E. auf den ihm vorgelegten Fotos in der Vernehmung als Besucherin seiner Gaststätte identifiziert hat, Auswirkungen auf die gegen sie geführten Ermittlungen und falls ja, welche?

Der Geschädigte identifizierte S. E. nicht als Besucherin seiner Gaststätte.²⁴⁴

Die Lichtbildvorlage²⁴⁵ enthielt zwei Bilder der gesondert verfolgten S. E., der Ehefrau des im Strafverfahren mit angeklagten E.²⁴⁶

Beide Bilder waren Frontalaufnahmen, die S. E. mit langen Haaren und Piercing zeigten.²⁴⁷

Das erste Bild wurde im Jahr 2005 aufgenommen.²⁴⁸ Das zweite Bild wurde am 01.02.2012 gefertigt.²⁴⁹

Zum Zeitpunkt des „Taschenlampenattentats“ im Jahr 1999 war das äußere Erscheinungsbild der S. E. ein anderes; sie trug eine Kurzhaarfrisur („Renee-Frisur“) und kein Piercing.²⁵⁰

Der Zeuge F. L. führte zudem aus, dass S. E. den Verurteilten E. ausweislich der Ermittlungen erst nach der Tat, nämlich im Jahr 2000 oder 2001, kennenlernte. Demnach

238 Zeuge M. M., 24.10.2022, Bl. 7.

239 Zeuge M. M., 24.10.2022, Bl. 4 f.

240 Zeuge M. M., 24.10.2022, Bl. 12.

241 Zeuge M. G., 24.10.2022, Bl. 35.

242 Zeuge M. G., 24.10.2022, Bl. 35, Akte Nr. 663, Bl. 62.

243 Akte Nr. 663, Bl. 62.

244 Zeuge Mehmet O., 24.10.2022, Bl. 115 f., 123 („definitiv nicht in dem Ladengebiet oder im Laden drin“), Zeuge M. D., 13.10.2022, Bl. 87, Zeuge M. M., 24.10.2022, Bl. 5.

245 vgl. dazu C.6.

246 Zeuge M. D., 13.10.2022, Bl. 87, Zeuge M. M., 24.10.2022, Bl. 5, Akte Nr. 2159, Bl. 3, Akte Nr. 2160, Bl. 3, Akte Nr. 2162, Bl. 20 f., Akte Nr. 663, Bl. 251 f.

247 Zeuge M. M., 24.10.2022, Bl. 5, Akte Nr. 2159, Bl. 10, Akte Nr. 2160, Bl. 16.

248 Zeuge F.L., 28.11.2022, Bl. 50.

249 Akte Nr. 12011, Bl. 2.

250 Zeuge F.L., 28.11.2022, Bl. 50.

sei davon auszugehen, dass S. E. zum Zeitpunkt des „Taschenlampenattentats“ auch keinen Kontakt zum NSU-Kerntrio hatte.²⁵¹

Im Rahmen der Lichtbildvorlage erkannte der Geschädigte S. E. auf einem der beiden Bilder nicht.²⁵² Bei dem anderen Bild gab er an, die Person komme ihm bekannt vor, ohne dies örtlich, situativ und zeitlich genau einordnen zu können.²⁵³ Die Ermittlungsbeamten baten den Geschädigten, das Lichtbild von S. E. erneut gründlich zu betrachten und in Ruhe zu überlegen, ob er eine Erinnerung zu den Gegebenheiten eines Aufeinandertreffens habe.²⁵⁴ Der Geschädigte gab an, S. E. komme ihm bekannt vor; woher sei ihm nicht sicher erinnerlich.²⁵⁵ Der Geschädigte äußerte die Vermutung, S. E. in Nürnberg gesehen zu haben; es könne sein, dass er sie in einer Gruppe „beim Rauchen“ getroffen habe.²⁵⁶ Ausweislich des Zeugen M. D. äußerte der Geschädigte zum Lichtbild der S. E. wörtlich: *„Die kommt mir bekannt vor. Das Gesicht ist mir nicht fremd. Ich kenne die aus Nürnberg, denke ich. Die kommt mir bekannt vor. Ich kann nicht sagen, woher genau. Also, das Mädchen, das Gesicht so mit dem Piercing kommt mir bekannt vor. Ich weiß nicht, ob ich mal mit der irgendwo gehockt habe, in einer Gruppe beim Rauchen oder so. Es kommt mir so vor. (konnte nicht verifiziert werden) Später ergänzte er dann noch, dass er mit [„Rauchen“] den Genuss von Cannabis in dem Zusammenhang gemeint habe.“*²⁵⁷

Von einer Einvernahme der S. E. sah die Bundesanwaltschaft ab. Zu den Gründen erläuterte der Zeuge M. D.: *„Wesentlich für diese Entscheidung war zum einen schon der Abstand zwischen der Aufnahme des Lichtbildes, was ihm vorgelegt worden war, und dem Aussehen [von S. E.] zur Zeit der Tat. [...] Der Hauptgrund aber war schlicht und einfach, dass [Mehmet O.] seine Wahrnehmung, eine Frau dieses Aussehens einmal gesehen zu haben, weder zeitlich noch örtlich noch situativ hat einordnen können, so dass letztlich weitere sinnvolle Ermittlungen unmöglich geworden sind.“*

Aus dem Ermittlungsverfahren, was wir gegen Frau S. E. führen, waren keine Aufenthalte in Nürnberg im erweiterten Tatzeitraum bekannt. [...]

*Mir bliebe als einzige Lösung, ich befrage noch mal die Frau S. E. Die aber hat 2012 anwaltlich vertreten gesagt, sie werde zur Sache keine Angaben machen. [...] Sie hat, weil wir selbst gegen sie gesondert ermitteln, ein Auskunftsverweigerungsrecht. Es war damit zu rechnen – sie hat bis heute noch keine Angaben in diesem Ermittlungsverfahren gemacht –, dass sie da auch zu diesem Ermittlungskomplex keine Angaben machen wird. Und deshalb habe ich davon abgesehen.“*²⁵⁸

Auch der Untersuchungsausschuss hat von einer Vernehmung der S. E. abgesehen, da keine weitergehenden Informationen zu erwarten waren. S. E. steht ein Auskunftsverweigerungsrecht zu. Hierzu führte der Abgeordnete Toni Schuberl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) aus: *„Frau S. E. hätten wir ja auch als Zeugin laden können. Wir*

251 Zeuge F.L., 28.11.2022, Bl. 50.

252 Zeuge M. M., 24.10.2022, Bl. 5.

253 Zeuge M. M., 24.10.2022, Bl. 5.

254 Zeuge Mehmet O., 24.10.2022, Bl. 116, 140.

255 Zeuge M. D., 13.10.2022, Bl. 87, Zeuge M. M., 24.10.2022, Bl. 5.

256 Zeuge M. D., 13.10.2022, Bl. 87.

257 Zeuge M. D., 13.10.2022, Bl. 87.

258 Zeuge M. D., 13.10.2022, Bl. 87 f., 95.

haben es nicht gemacht, weil sie vom Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen kann. Das hatten wir ja auch als Überlegung.“²⁵⁹

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die Bundesanwaltschaft auch in Bezug auf das „Taschenlampenattentat“ ermittelte, ob es Hinweise auf Unterstützer gab.²⁶⁰ Der Zeuge M. D. führte dazu aus: *„Das BKA hat natürlich die ganzen Personenerkenntnisse, die es gab, die ganzen Asservatenerkenntnisse, die es gab, abgeglichen im Taschenlampenverfahren mit den dort vorliegenden Erkenntnissen, ob es da Verbindungen gibt, ob bekannt ist, dass bestimmte Personen zu dem Zeitpunkt am Tatort, in der Nähe des Tatorts waren. So was ist nicht festgestellt worden. Also, insofern kann ich Ihnen da keine neuen Namen präsentieren.“²⁶¹* Der Zeuge M. M. gab an, die Überprüfung der Asservate habe auch im Hinblick auf S. E. stattgefunden.²⁶²

11. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und/oder dem BayLfV Erkenntnisse zu S.E. und ihren Kontakten in die Nürnberger Neonaziszene in der Zeit, in der wegen des Taschenlampenattentats ermittelt wurde, vor und falls ja, welche?

Nein. Relevante Erkenntnisse haben sich weder durch die Zeugenvernehmung noch aus dem Inhalt der gesichteten Akten ergeben.²⁶³ Abfragen zur Person S. E. wurden im Rahmen der Ermittlungen der Bundesanwaltschaft veranlasst.²⁶⁴

D. Die Rolle von „Blood & Honour“ und den „Hammerskins“ im Unterstützernetzwerk des NSU in Bayern

1. Haben die „Blood & Honour“-Sektionen Bayern und Franken im Unterstützernetzwerk des NSU eine Rolle gespielt und falls ja, welche? Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV hierzu Erkenntnisse vor?

Der Zeuge P. O. gab hierzu Folgendes an: *„Den Kollegen sind da keine Bezüge bekannt, mir in der Hinsicht auch nicht, dass da Unterstützungen stattgefunden hätten. Wir haben keine nachgewiesenen Unterstützungshandlungen hier bei uns. Einzelne Kontakte ja. [...] Aber eine konkrete Unterstützungshandlung haben wir nicht feststellen können.“²⁶⁵*

Diese Angabe wurde durch den Inhalt der gesichteten Akten gestützt; es fanden sich keine Hinweise auf ein Unterstützernetzwerk in der bayerischen bzw. fränkischen „Blood & Honour“-Szene.

259 Protokoll vom 13.10.2022, Bl. 98.

260 Zeuge M. D., 13.10.2022, Bl. 102.

261 Zeuge M. D., 13.10.2022, Bl. 102.

262 Zeuge M. M., 24.10.2022, Bl. 17.

263 u. a. Akte Nr. 2435, Akte Nr. 2924, Bl. 2, Akte Nr. 3199, Bl. 4.

264 Akte Nr. 2435, Bl. 2, Akte Nr. 2924, Bl. 2, Akte Nr. 3199, Bl. 4.

265 Zeuge P. O., 16.02.2023, Bl. 18.

1.1. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über rechtsextremistische und bzw. oder strafrechtlich relevante Aktivitäten im Bereich der Organisierten Kriminalität und bzw. oder Politisch motivierten Kriminalität von T. K. aus Amberg, der bis zum Verbot von „Blood & Honour“ als „Blood & Honour“-Sektionsleiter in Bayern galt, vor und falls ja, welche?

T. K. zählte ab dem Jahr 1994 zu den aktiven Mitgliedern der Amberger Neonazi-Szene. Er war Teilnehmer an örtlichen und überörtlichen Skinhead-Treffen sowie -Konzerten und veranstaltete selbst größere Geburtstagsfeiern, deren Gäste überwiegend aus rechtsextremen Kreisen stammten. Zusammen mit M. S. gab er das Fanzine „United White & Proud“ heraus.²⁶⁶

Als damaliger Sektionsleiter von „Blood & Honour“ Bayern nahm T. K. zudem an zahlreichen Veranstaltungen der „Blood & Honour“-Szene - auch außerhalb Bayerns - teil. So war er beispielsweise Teilnehmer eines von der „Blood & Honour“-Sektion Sachsen organisierten Konzerts mit ca. 300 Skinheads am 28.03.1998 in Gera.²⁶⁷ Des Weiteren nahm er neben etwa 600 weiteren Skinheads an einem Konzert am 29.09.2001 in Tostedt teil, das durch die „Blood & Honour“-Sektionen Niedersachsen und Brandenburg veranstaltet wurde.²⁶⁸

Strafrechtlich ist T. K. mehrfach in Erscheinung getreten.²⁶⁹ So wurde er unter anderem im Jahr 2000 durch das Amtsgericht Rosenheim, Zweigstelle Bad Aibling, wegen Verstoßes gegen §§ 86, 86a StGB in 20 Tateinheitlichen Fällen, in drei Fällen in Tateinheit mit Gewaltdarstellung gemäß § 131 StGB zu einer Geldstrafe von 140 Tagessätzen zu je 80 DM verurteilt. Das Urteil wurde am 20.10.2000 rechtskräftig.²⁷⁰

1.2. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über Kontakte von bayerischen „Blood & Honour“-Aktivisten zu den Sektionen in Sachsen und Thüringen und insbesondere zwischen den Gruppierungen in Nürnberg und Chemnitz in den späten 1990er- und Anfang der 2000er-Jahre vor und falls ja, welche?

Diese Frage wurde seitens des Zeugen P. O. bejaht. Es seien Verbindungen zwischen einzelnen Personen aus den jeweiligen „Blood & Honour“-Sektionen festgestellt worden. Der Großteil dieser Verbindungen habe sich durch die Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen, insbesondere Skinheadkonzerten, ergeben.²⁷¹

So nahmen beispielsweise mehrere Skinheads aus Bayern, darunter T. K., am 28.03.1998 an einem Skinheadkonzert in Gera teil, das von der „Blood & Honour“-Sektion Sachsen veranstaltet wurde. Hauptverantwortlicher war M. D.²⁷² Des Weiteren veranstaltete T. K., der Kontakt zu T. S., dem stellvertretenden Leiter der „Blood & Honour“-Sektion Sachsen, hatte, am 16.01.1999 an seinem Wohnort in der Oberpfalz eine Geburtstagsfeier, auf der unter anderem J. W., der Leiter der „Blood & Honour“-Sektion

266 Akte Nr. 2654, Bl. 31.

267 Akte Nr. 2373, Bl. 23 f.

268 Akte Nr. 2373, Bl. 169 f.

269 Die strafrechtlichen Erkenntnisse (hier und im Folgenden) beziehen sich entsprechend der Fragestellung auf bayerische Behörden.

270 Akte Nr. 2654, Bl. 54.

271 Zeuge P. O., 16.02.2023, Bl. 19.

272 Akte Nr. 11805, Bl. 1 f.

Sachsen, anwesend war.²⁷³ Als weiteres Beispiel kann ein überregionales Skinheadkonzert aufgeführt werden, das am 27.11.1999 in Friedenfels stattfand. Veranstalter waren die Mitglieder der „Blood & Honour“-Sektion Bayern. Unter den 250 bis 300 Teilnehmern befanden sich auch Personen aus Sachsen und Thüringen.²⁷⁴

1.3. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über R. L. aus Dachau, der seit dem Jahr 2000 in Petershausen bei Dachau gewohnt haben soll, im Zusammenhang mit dem NSU-Kerntrio, dessen Unterstützerinnen und Unterstützern und bzw. oder zu Personen aus deren Umfeld vor und falls ja, welche?

R. L. nahm als Anhänger der „Blood & Honour“-Szene an zahlreichen Veranstaltungen rechter Gruppierungen, insbesondere Skinheadkonzerten, teil, so dass zu vermuten ist, dass sich zwischen ihm und anderen Szeneangehörigen überregionale Kennverhältnisse entwickelt haben.

So war R. L. am 05.06.2004 Teilnehmer eines Skinheadkonzerts in Plaue, an dem neben ihm 300 bis 350 weitere Personen teilnahmen, darunter C. K., F. Z. und N. B.²⁷⁵ Als weitere Veranstaltung, an der R. L. teilnahm, kann ein Skinheadkonzert am 16.04.2005 in Untermeitingen genannt werden. An diesem nahmen neben R. L. und ca. 100 anderen Personen wiederum C. K. und N. B. teil.²⁷⁶

Während der Beweisaufnahme ergaben sich keine Hinweise auf Kontakte von R. L. zu den Mitgliedern des NSU-Kerntrios.

1.4. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über Aktivitäten im Zusammenhang mit dem NSU-Kerntrio, dessen Unterstützerinnen und Unterstützern und bzw. oder zu Personen aus deren Umfeld und über etwaige Strafverfahren im Bereich der Organisierten Kriminalität und bzw. oder der Politisch motivierten Kriminalität des Nürnberger „Blood & Honour“- und „Combat 18“-Mitglieds W. vor und falls ja, welche?

Der Zeuge Wilke ist dem BayLfV seit 1994 bekannt. Sein Einstieg in die rechte Szene fand über Skinheadveranstaltungen statt, wobei er auch frühzeitig den Kontakt zur NPD suchte.²⁷⁷ Zu Beginn seiner Zeit in den rechten Kreisen hielt er sich des Öfteren in der Wohnung des Zeugen M. T. auf, die als Treffpunkt für Angehörige der rechten Szene diente und die wegen der Begehung verschiedener Straftaten und Ordnungswidrigkeiten mehrfach durch die Polizei aufgesucht wurde (siehe hierzu auch Fragekomplex H.4.).²⁷⁸ Ab Ende der 90er-Jahre nahm er regelmäßig an NPD-Veranstaltungen teil. Später übernahm er Vorstandsposten in der NPD auf Kreis- und Bezirksebene. Parallel dazu galt der Zeuge Wilke nach N. K. und M. F. als weiterer, informeller Führer der F.A.F. Innerhalb dieser war er für die Organisation von Veranstaltungen und Zusammenkünften zuständig. Er war auch derjenige innerhalb der F.A.F., der den Kontakt zur „Kameradschaft Süd“ rund um M. W. hielt. Zu F.A.F.-Zeiten pflegte der Zeuge Wilke zudem gute Kontakte zum „Südtiroler Kameradschaftsring“, der von italienischen

273 Zeuge P. O., 16.02.2023, Bl. 18 f.

274 Akte Nr. 11805, Bl. 646 f.

275 Akte Nr. 2371, Bl. 191 ff.

276 Akte Nr. 2371, Bl. 61 ff.

277 Akte Nr. 5738, Bl. 52 f.

278 Zeuge Wilke, 09.03.2023, Bl. 121 f.; Zeuge Dr. Körner, 25.05.2023, Bl. 70; Akte Nr. 545, Bl. 1 ff.; Akte Nr. 548 Bl. 1 ff.; Akte Nr. 2450, Bl.1.

Sicherheitsbehörden als neonazistisch bezeichnet wird. Bedingt durch seine Funktionalität bei der NPD, war er auch in der „Bürgerinitiative Ausländerstopp Nürnberg“ des R. O. engagiert. Circa Ende 2007/Anfang 2008 kam es zum Bruch mit dem rechts-extremistischen Umfeld.²⁷⁹

Bezüge zum NSU-Komplex ergeben sich insofern als der Zeuge Wilke zu Beginn der 2000er-Jahre Kontakt zu der Zeugin Struck hatte.²⁸⁰ So verteilte er beispielsweise zusammen mit der Zeugin Struck und weiteren Personen, unter anderem M. N., R. O. und G. I., am 14.07.2001 in Nürnberg im Rahmen einer NPD-Aktion Flugblätter.²⁸¹

Strafrechtlich ist der Zeuge Wilke mehrfach in Erscheinung getreten, wobei es keine Ermittlungsverfahren gegen ihn im Bereich der Organisierten Kriminalität gab. Im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität ist er dafür mehrere Male in Erscheinung getreten. Beispielhaft können folgende Strafverfahren genannt werden: Mit Urteil des Amtsgerichts Nürnberg vom 17.11.1997, Aktenzeichen 63 Ds 405 Js 38456/97, wurden gegen den Zeugen Wilke wegen des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen zwei Freizeitarreste verhängt.²⁸² Mit einem weiteren Urteil des Amtsgerichts Nürnberg vom 19.10.1998, Aktenzeichen 63 Ds 403 Js 33563/98, wurde er wegen des Verbreitens von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen in Tateinheit mit Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen in Tateinheit mit Volksverhetzung in Tateinheit mit Gewaltdarstellung in jeweils fünf Fällen zu einer Jugendfreiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt, wobei die Vollstreckung der Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde.²⁸³

1.5. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse darüber, dass der Aktivist der „Fränkischen Aktionsfront“ und der „Division 28“, W., zu den Kunden des Blumenhändlers Enver Şimşek, dem ersten Mordopfer des NSU in Nürnberg, gezählt haben soll, vor und falls ja, welche?

Nein.

Der Zeuge P. O. (BayLfV) machte hierzu folgende Angaben: „Das ist uns aus der Presse bekannt. Unterlagen hierzu haben wir nicht. Uns ist es also aus dienstlichem Informationsaufkommen nicht bekannt, dass er bei Şimşek Blumen gekauft hätte.“²⁸⁴

Während der Zeuge Wilke im Rahmen seiner Vernehmung durch das BKA am 10.02.2012 noch angab, im Jahr 1998 oder 2000 zusammen mit seinem Vater anlässlich des Muttertages Blumen bei Enver Şimşek gekauft zu haben,²⁸⁵ gab er in seiner Zeugenaussage vor dem Untersuchungsausschuss an, bei dem Kauf der Blumen deutlich jünger gewesen zu sein, nämlich zehn oder elf Jahre alt; auf Vorhalt seiner früheren Aussage äußerte sich der Zeuge Wilke dahingehend, dass seine frühere Angabe zum Zeitpunkt des Blumenkaufs definitiv falsch sei; er sei damals angespannt gewesen und habe sich in der Zwischenzeit nochmal mit seinem Vater unterhalten, der bestätigt hätte, dass sie zu einem früheren Zeitpunkt an dem Blumenstand waren.²⁸⁶

279 Akte Nr. 5738, Bl. 52 f.

280 Zeuge P. O., 16.02.2023, Bl. 21. Zur Beziehung der Zeugen siehe unten Frage D.1.5.

281 Akte Nr. 3210, Bl. 5 f.

282 Akte Nr. 971, Bl. 9 ff.

283 Akte Nr. 608, Bl. 1 ff.

284 Zeuge P. O., 30.01.2023, Bl. 52.

285 Akte Nr. 5933, Bl. 572.

286 Zeuge Wilke, 09.03.2023, Bl. 67 f.

1.6. Spielte die Beziehung zwischen W. und S. eine Rolle für die Vernetzung der Nürnberger und Chemnitzer „Blood & Honour“-Szene zu Beginn der 2000er-Jahre? Liegen dem BayLfV Erkenntnisse dazu vor und falls ja, welche?

Im Rahmen der Beweisaufnahme konnte nicht abschließend geklärt werden, ob bzw. welche Bedeutung die Beziehung zwischen dem Zeugen Wilke und der Zeugin Struck für die Vernetzung der Nürnberger und Chemnitzer „Blood & Honour“-Szene hatte.

Vorweg wird darauf hingewiesen, dass bereits die Verbindung des Zeugen Wilke zu „Blood & Honour“ nicht näher erhellbar war. Der Sachverständige Miller schilderte zwar, dass es mehrere Aussagen von namentlich nicht benannten Szeneangehörigen nahelegen würden, dass der Zeuge Wilke in den Strukturen rund um „Blood & Honour“ bzw. „Combat 18“ aktiv gewesen sei.²⁸⁷ Der Zeuge Wilke bestritt, Beziehungen in diese Richtung unterhalten zu haben: *„Nein, in der Richtung hatten wir nie Kontakte. Wir haben natürlich als NPD-Leute versucht, junge Leute in die NPD zu bringen. Aber wir hatten weder was mit [,]Blood & Honour[,] noch mit [,]Combat 18[,] oder irgend so was zu tun.“*²⁸⁸ Der Zeuge Kehrberger bezweifelte, ob der Zeuge Wilke tatsächlich Mitglied der „Blood & Honour“-Sektion Bayern war: *„War der echt „Blood & Honour“? Nicht dass ich wüsste.“*²⁸⁹ Die Zeugin Struck konnte sich ebenfalls nicht daran erinnern, dass der Zeuge Wilke Mitglied bei „Blood & Honour“ bzw. „Combat 18“ war.²⁹⁰ Im Rahmen ihrer Vernehmung durch das BKA am 14.03.2012 gab sie hingegen noch an, der Zeuge Wilke hätte ihr erzählt, Mitglied bei „Combat 18“ zu sein; er habe ein T-Shirt von „Combat 18“ getragen.²⁹¹

Der Zeuge Wilke schilderte, er sei von ca. Juni bis September 2001 mit der Zeugin Struck liiert gewesen. Man habe sich in diesem Zeitraum ein paar Mal gegenseitig in Chemnitz bzw. Nürnberg besucht und an vereinzelt Veranstaltungen, wie dem Rudolf-Heß-Marsch in Wunsiedel, und Skinheadpartys teilgenommen. Er sei vier- bis fünfmal in Chemnitz gewesen. Kontakte zwischen der rechtsextremen Szene Nürnbergs und der rechtsextremen Szene Chemnitz habe es aber bereits zuvor gegeben.²⁹²

Die Zeugin Struck bestätigte die Aussage des Zeugen Wilke zunächst im Wesentlichen. Der Zeuge Wilke habe sie ca. zwei- bis dreimal in Chemnitz besucht, wobei er jeweils alleine nach Chemnitz gereist sei. Er sei nicht in Begleitung anderer Menschen gewesen. Im weiteren Verlauf der Vernehmung relativierte die Zeugin Struck diese Angaben dahingehend, dass sie sich überhaupt nicht mehr daran erinnern könne, dass der Zeuge Wilke sie in Chemnitz besucht habe.²⁹³

Der Zeuge P. O. führte schließlich aus, dem BayLfV lägen keine Informationen zu einer Beziehung zwischen dem Zeugen Wilke und der Zeugin Struck vor. Die beiden seien jedenfalls auf einigen Veranstaltungen der rechten Szene gemeinsam gesichtet worden.²⁹⁴

287 Sachverständiger Miller, 27.06.2023, Bl. 40. Klarstellend ist anzumerken, dass der Sachverständige die Erkenntnisquelle nicht angegeben hat und Belege vom Sachverständigen nicht gefordert wurden.

288 Zeuge Wilke, 09.03.2023, Bl. 5.

289 Zeuge Kehrberger, 09.03.2023, Bl. 134.

290 Zeugin Struck, 20.03.2023, Bl. 208.

291 Akte Nr. 5930, Bl. 410.

292 Zeuge Wilke, 09.03.2023, Bl. 55 f., 58, 60 f., 66.

293 Zeugin Struck, 20.03.2023, Bl. 204.

294 Zeuge P. O., 27.02.2023, Bl. 10 f.

1.7. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse zu rechtsextremistischen und bzw. oder strafrechtlich relevanten Aktivitäten im Bereich der Organisierten Kriminalität und bzw. oder der Politisch motivierten Kriminalität von S. nach ihrem Umzug in den Raum Nürnberg vor und falls ja, welche?

Wie bereits unter Frage D.1.4. ausgeführt wurde, nahm die Zeugin Struck am 14.07.2001 in Nürnberg an einer Flugblattaktion der NPD teil. Zudem konnte sie am 10.11.2002 als Teilnehmerin eines Aufmarsches in Gräfenberg unter dem Motto „Aktion Ahnenehre“ festgestellt werden.²⁹⁵ Schließlich verfasste die Zeugin Struck zusammen mit R. L. (siehe auch Antwort zu Frage A.25.) einen Artikel mit der Überschrift „Die Einheit der Rechten - nur eine Illusion?“, der im Jahr 2001 in der achten Ausgabe der Publikation „Der Landser“ erschien.²⁹⁶

Weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen den bayerischen Behörden nicht vor.

1.8. Liegen dem BayLfV Erkenntnisse über das Nürnberger Label „Di-AI-Records“ im Zusammenhang mit dem NSU-Kerntrio, dessen Unterstützerinnen und Unterstützern und bzw. oder zu Personen aus deren Umfeld vor und falls ja, welche?

Das Label „Di-AI-Records“ wurde von D. B. und A. K. gegründet.²⁹⁷

Im Rahmen der Beweisaufnahme haben sich keine Hinweise auf Verbindungen des Labels oder dessen Gründer zum NSU-Komplex ergeben.

1.9. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über Aktivitäten im Zusammenhang mit dem NSU-Kerntrio, dessen Unterstützerinnen und Unterstützern und bzw. oder zu Personen aus deren Umfeld des kürzlich verstorbenen Nürnberger „Blood & Honour“- und „Combat 18“-Mitglieds C. K. und etwaige gegen ihn geführte Strafverfahren im Bereich der Organisierten Kriminalität und bzw. oder der Politisch motivierten Kriminalität vor und falls ja, welche?

C. K. ist dem BayLfV seit 1995 bekannt. Er bewegte sich zunächst in der Skin-Szene im Großraum Nürnberg, wo er schnell Kontakte zu M. F. und anderen Protagonisten der rechten Szene aufbaute. Im Gegensatz zu M. F. verblieb C. K. nahezu ausschließlich in der subkulturell geprägten Szene, wobei er auch Kontakte zu politisch aktiven Personen pflegte. Ende der 90er-Jahre konnten erste Bezüge des C. K. zu „Blood & Honour“ festgestellt werden. Danach besuchte er zahlreiche „Blood & Honour“-Konzerte im In- und Ausland. C. K. war Mitglied der „Blood & Honour“-Sektion Franken und unterhielt Kontakte zu „Blood & Honour“-Kameraden nach Thüringen. Er bewegte sich bis zu seinem Tod im September 2020 in der rechten Szene.²⁹⁸

Strafrechtlich ist C. K. überwiegend im politischen Bereich auffällig geworden. So war er unter anderem nach dem Verbot von „Blood & Honour“ durch das BMI Beschuldiger

295 Akte Nr. 3210, Bl. 133.

296 Akte Nr. 3210, Bl. 132.

297 Akte Nr. 11807, Bl. 78 ff.

298 Zeuge P. O., 27.02.2023, Bl. 7 f.

in einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Bamberg, Az. 108 Js 2807/08, wegen der Fortführung von „Blood & Honour“, welches jedoch mit Verfügung vom 21.01.2009 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde.²⁹⁹ Im Bereich der Organisierten Kriminalität ist C. K. nicht in Erscheinung getreten.

1.10. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über Kontakte von C. K. zum NSU-Kerntrio, zu dessen Unterstützerinnen und Unterstützern und bzw. oder zu Personen aus deren Umfeld vor und falls ja, welche?

Nein.

Der Zeuge P. O. hierzu: *„Kontakte des K. zum Trio sind aus den Unterlagen nicht erkennbar, allerdings nicht auszuschließen. In diesem subkulturellen Umfeld hat man sich sicherlich auch in Thüringen bei dem einen oder anderen Konzert getroffen, wo man eventuell zusammenkam.“*³⁰⁰

Diese Einschätzung deckt sich mit dem Inhalt der gesichteten Akten.

1.11. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über Kontakte des 1996 verbotenen Vereins „Skinheads Allgäu“ und der Allgäuer „Blood & Honour“-Band „Faustrecht“ zum späteren NSU-Kerntrio, dessen Unterstützerinnen und Unterstützern und bzw. oder zu Personen aus deren Umfeld vor und falls ja, welche?

Die „Skinheads Allgäu“ wurden am 23.09.1995 gegründet. Die Zeugin Endres, die später Briefkontakt zu Uwe Mundlos hatte (siehe Antwort zu Frage F.2.), soll in Verbindung mit dieser Gruppierung gestanden haben.³⁰¹ Auf einer Mitgliederliste zum Zeitpunkt des Verbotes der „Skinheads Allgäu“ vom 22.07.1996 findet sich ihr Name hingegen nicht (mehr).³⁰²

Hinsichtlich der Band „Faustrecht“ haben sich weder aus dem Inhalt der Zeugenaussagen noch aus dem Inhalt der gesichteten Akten Bezüge zum NSU-Komplex ergeben.

1.12. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über die rechtsextremistischen und bzw. oder strafrechtlich relevanten Aktivitäten im Bereich der Organisierten Kriminalität und bzw. oder der Politisch motivierten Kriminalität von S. E. und ihren Kontakt zu Uwe Mundlos in den 1990er-Jahren vor und falls ja, welche?

Die Zeugin Endres war ab 1992 in der rechten Szene aktiv und nahm in der Folgezeit an mehreren Skinheadtreffen in Bayern teil. Ab 1994 engagierte sie sich für die „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige“ (HNG); für

299 Akte Nr. 10790, Bl. 48 ff.

300 Zeuge P. O., 27.02.2023, Bl. 8

301 Akte Nr. 11809, Bl. 6, 14.

302 Akte Nr. 10201, Bl. 86 ff.

diese Organisation warb sie regelmäßig auf rechten Veranstaltungen. Im Jahr 1999 wurde die Zeugin Endres zur zweiten Vorsitzenden der HNG gewählt.³⁰³

Den Ermittlungen des BKA zu Folge, fand jedenfalls vor dem Untertauchen des NSU-Kerntrios ein Briefwechsel zwischen der Zeugin Endres und Uwe Mundlos statt. Im Brandschutt der Wohnung des NSU-Kerntrios konnten mehrere Briefe aus den Jahren 1997/1998 aufgefunden werden, die dies belegen.³⁰⁴ Der Zeuge C. S. erklärte hierzu: *„Die einzigen Verbindungen, die mir bekannt sind, das ist ein Kennverhältnis - man kann vielleicht sagen: eine Brieffreundschaft - von [...] [Endres] zu Uwe Mundlos. Die standen über die HNG, die natürlich auch irgendwie Gefangene in JVAen betreut, denen ein bisschen Zuspruch über Briefe übermitteln möchte - dass da wohl ein Kennverhältnis, zumindest auf brieffreundschaftlicher Basis bestand, aber jetzt kein näheres Kennverhältnis. Im Rahmen ihrer Zeugenvernehmung hat sie dazu noch ausgeführt, dass sie sich an den Namen überhaupt nicht erinnern könnte. Man muss dazu wissen: Die, die sich damals für die HNG engagiert haben, haben sehr viele Personen in Gefängnissen betreut und auch relativ viel Schriftverkehr geführt.“*³⁰⁵

Dies erklärt auch, wieso sich die Kontaktdaten der Zeugin Endres auf der „Garagenliste“ befanden.³⁰⁶

Im Verlauf der Beweisaufnahme ergaben sich keine Erkenntnisse zu etwaigen Straftaten der Zeugin Endres im Sinne der Fragestellungen.

- 1.13. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Aussagen von B. P., der vor dem „Blood & Honour“-Verbot als Leiter der „Blood & Honour“-Sektion Franken galt, über die rechtsextremistische Szene vor und falls ja, welche Erkenntnisse konnten daraus gewonnen werden?**



- 1.14. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über rechtsextremistische und bzw. oder strafrechtliche relevante Aktivitäten im Bereich der Organisierten Kriminalität und bzw. oder Politisch motivierten Kriminalität der Gruppierungen „Strikeforce“, „White Unity“, „Blood Brothers München“, „Division 28“ und „Trouble Crew“ in Bayern vor und falls ja, welche?**

303 Zeugin S. S., 21.11.2022, Bl. 22.

304 Akte Nr. 422, Bl. 1, 11 f.

305 Zeuge C. S., 28.11.2022, Bl. 88.

306 Zeugin S. S., 21.11.2022, Bl. 22, Akte Nr. 2108, Bl. 420.

307 Akte Nr. 2377, Bl. 1, 4.

Eine Beantwortung der Frage hinsichtlich der Gruppierung „Strikeforce“ ist aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich.

Bei „White Unity“ handelte es sich um eine Gruppierung aus dem Raum Aschaffenburg rund um A. V., die sich an der Ideologie von „Blood & Honour“ orientierte. Dies bedeutete insbesondere die Teilnahme der Mitglieder an Skinhead-Konzerten im In- und Ausland. Zum Teil übernahmen die Mitglieder von „White Unity“ auch Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Durchführung solcher Konzerte anfielen. Für die Öffentlichkeit gaben sich die Anhänger von „White Unity“ durch T-Shirts mit Aufdrucken wie „Division 28“ oder „Brother-Hood“ als „Blood & Honour“-Sympathisanten zu erkennen. Sie pflegten sowohl gute Kontakte zu ehemaligen „Blood & Honour“-Mitgliedern im Raum Hessen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg als auch zu verschiedenen Skinheadgruppierungen im Raum Franken.³⁰⁸

Die ursprünglich aus Thüringen stammende Gruppierung „Blood Brothers“ bestand aus ca. 20 bis 25 Personen und war Bestandteil der Skinhead-Szene München. Sie organisierte sich in einzelne Sektionen und sollte ähnlich wie die Gruppierung „Blood & Honour“ strukturiert werden. Die Aufnahmezeit betrug mindestens drei Monate, in der man als Anwärter bezeichnet wurde. Als Erkennungszeichen der in München ansässigen Regionalgruppe galt eine schwarze Bomberjacke. Auf der Jacke war in altdeutscher Schrift der Schriftzug „Blood Brothers“ aufgestickt; weiter waren zwei Würfel abgebildet, unter denen der lateinische Spruch „Alia iacta est“ - „Die Würfel sind gefallen“ abgedruckt war. Als Gründungsmitglieder galten E. B. und der bereits verstorbene M. P. Die Gruppierung entwickelte keine relevanten Aktivitäten.³⁰⁹

Der Name „Division 28“ tauchte erstmals bei einem Skinhead-Konzert am 07.12.2002 in Meeder auf, bei dem die Security mit einheitlichen T-Shirts mit dem Aufdruck „Division 28“ auftrat. Es ist davon auszugehen, dass die Ziffern „2“ und „8“ dabei stellvertretend für die Buchstaben „B“ und „H“ und damit als Kürzel für „Blood & Honour“ standen. Im Sommer 2005 wurde eine Band mit dem Namen „Division 28“ bekannt, die in Marktzeuln in einem Fabrikgebäude probte. Mitglieder der Band waren unter anderem S. K., F. V. und C. H.³¹⁰

Ende 2003 bildete sich aus der Skinheadszenen im Raum Ansbach die Gruppierung „Trouble Crew Ansbach“, die unter der Führung von D. B. stand. Es handelte sich um einen Zusammenschluss von Szeneangehörigen, die in erster Linie Wert auf die Veranstaltung von Partys legten. Die Zielsetzung der „Trouble Crew“ wies damit deutliche Parallelen zur „Blood & Honour“-Ideologie auf. Denn das Betätigungsfeld von „Blood & Honour“ lag weniger im politischen Bereich als vielmehr in der Durchführung von Partys und Konzerten. Ziel war die ideologische Beeinflussung der Skinheadszenen über die Musik. Durch die Schaffung einer organisatorischen Basis für den rechtsextremistischen Teil der Skinheadszenen sollte über gemeinsame Treffen oder Konzerte die nationale Skinheadszenen stärker vereint werden. Im Mai 2004 wurden Hinweise bekannt, dass sich aus der „Trouble Crew Ansbach“ eine kleinere Gruppe herausgebildet hatte, die die Wiederbelebung der „Blood & Honour“-Sektion Bayern aktiv forcierte.³¹¹

Befragt zu Verbindungen der „Trouble Crew“ zur organisierten Kriminalität gab der Zeuge P. O. (BayLfV) Folgendes an: *„Einmal war eine Nachfrage [...] zur Trouble Crew, Verbindungen zur organisierten Kriminalität. Da habe ich ja gesagt, dass die immer in*

308 Akte Nr. 11815, Bl. 81.

309 Akte Nr. 11813, Bl. 9.

310 Akte Nr. 11817, Bl. 95.

311 Akte Nr. 11819, Bl. 8.

einer Lokalität, in einer Rockergruppe gefeiert haben, und das war auch so. Das war richtig erinnert. Das waren die MC Outlaws. Das war im Zeitraum 2004. Da haben zahlreiche Partys dieser Gruppierung dort stattgefunden mit bis zu 140 Skinheads, überwiegend aus dem Raum Ansbach, Schwabach und Nürnberg. Zu größeren Feiern gab es allerdings auch überregionale Anreisen, zum Teil auch aus dem benachbarten Ausland. Die wurden häufig als interne Geburtstagspartys deklariert und fanden, wie gesagt, im Clubheim des Motorradvereins MC Outlaws in einer Schrebergartenkolonie in Ansbach statt. Die sind teilweise polizeirelevant geworden, weil auf diesen Feiern indizierte, verbotene Liedtexte gesungen wurden, auch verbotenes Skandieren von Parolen und so weiter. Da müsste polizeilich was bekannt sein. Außer dieser Tatsache, dass die in dem Clubheim gefeiert haben, sind mir keine Verbindungen zur organisierten Kriminalität bekannt.“³¹²

1.15. Gab es Verdeckte Ermittler, V-Leute oder sonstige Vertrauenspersonen der bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder des BayLfV in Bezug auf die „Division 28“? Falls ja, welche Erkenntnisse in Bezug auf die „Division 28“ wurden durch diese Personen geliefert?

Hierauf ergaben sich im Rahmen der Beweisaufnahme keine Hinweise.

1.16. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse in Bezug auf das NSU-Kerntrio, dessen Unterstützerinnen und Unterstützern und bzw. oder zu Personen aus deren Umfeld über das ehemalige „Oidoxie“-Bandmitglied A. G. aus Aichach-Friedberg, der als führender Kopf der neugegründeten „Blood & Honour/Combat 18“-Struktur in Deutschland gilt, vor und falls ja, welche?

Im Rahmen der Beweisaufnahme haben sich keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung ergeben.

1.17. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über S. N. aus Eichstätt im Zusammenhang mit dem NSU-Kerntrio, dessen Unterstützerinnen und Unterstützern und bzw. oder zu Personen aus deren Umfeld vor und falls ja, welche?

Im Verlauf der Beweisaufnahme haben sich keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung ergeben.

1.18. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse darüber vor, ob S. N. als Verdeckter Ermittler, V-Mann oder andere menschliche Quelle gearbeitet hat, und falls ja, welche?

Nein.

1.19. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse zu D. M. vor und falls ja, welche?

Bei D. M. handelte es sich um einen V-Mann des BayLfV, der von diesem auf die „Kameradschaft Süd“ rund um M. W. angesetzt wurde. Zuvor war D. M. in der französischen

312 Zeuge P. O., 27.02.2023, Bl. 6.

einer Autobahnraststätte kurz vor München an eine bislang unbekannt gebliebene Person. Kurze Zeit später erhielt er zwei dieser Pistolen wieder zurück, weil er sie umtauschen sollte. [W.] versteckte diese Waffen schließlich im Keller seiner Wohnung in München [...].“³¹⁸

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass das wegen des oben dargestellten Sachverhalts eingeleitete Ermittlungsverfahren gegen D. M. mit Verfügung der Bundesanwaltschaft vom 17.06.2005 gemäß § 153 Abs. 1 StPO eingestellt wurde.³¹⁹



.320



.321

1.21. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse vor, die sie von D. M. erhalten haben, und falls ja, welche?

D. M. war als V-Mann für das BayLfV tätig (s. Frage D.1.19.). Insofern dürften dem BayLfV zahlreiche Informationen in Form von Quellenberichten vorliegen, die von D. M. stammen.

318 Akte Nr. 2380, Bl. 44 f., 72 f.

319 Akte Nr. 2380, Bl. 42.

320 Zeuge S. M., 16.02.2023, Bl. 14.

321 Zeuge S. M., 16.02.2023, Bl. 12 f.

- 1.22. Hatte oder hat D. M. einen Status als Verdeckter Ermittler, V-Person oder andere menschliche Quelle und falls ja, welchen? Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV hierzu Erkenntnisse vor und falls ja, welche?**

Siehe Antwort zu Frage D.1.19. und D.1.21.

- 2. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse darüber vor, ob die „Hammerskin“-Chapter Bayern und Franken im Unterstützerumfeld des NSU eine Rolle gespielt haben und falls ja, welche?**

Nein.

- 2.1. Liegen den bayerischen Polizei- oder Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse darüber vor, ob es im Umfeld des NSU Personen aus den Chaptern der „Hammerskins“ Bayern und Franken gab und falls ja, welche?**

[REDACTED]

322

[REDACTED]

323

- 2.2. Liegen den bayerischen Polizei- oder Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse zu Treffen zwischen Personen des NSU-Kerntrios und Mitgliedern oder Anwärtern der „Hammerskins“ Bayern und Franken vor und falls ja, welche?**

[REDACTED]

322 Zeuge P. O., 16.02.2023, Bl. 31.

323 Zeuge P. O., 16.02.2023, Bl. 31 f.

E. Der Versand der Bekenner-DVD des NSU

1. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse darüber vor, ob zwischen dem NSU und der Firma „Patria Versand“ in Kirchberg Beziehungen bestanden haben und falls ja, welche?

Konkrete Erkenntnisse zu Verbindungen des NSU zum „Patria Versand“ oder einer seiner Inhaber liegen den bayerischen Behörden nicht vor.

Bei der Firma „Patria Versand“ handelte es sich um einen Internetversandhandel. Dieser wurde jahrelang von dem Zeugen Glasauer betrieben, der in dem Internetshop überwiegend Kleidungsstücke, Tonträger und sonstige Devotionalien der rechtsextremistischen Szene zum Kauf anbot. Am 08.12.2011 wurde das Gewerbe auf den am 22.09.2015 verstorbenen R. S. umgemeldet.³²⁴

Einige Tage zuvor, am 23.11.2011, ging an der Geschäftsadresse des „Patria Versands“ ein Exemplar der Bekenner-DVD des NSU ein. Über diesen Umstand informierte der Zeuge Glasauer am 25.11.2011 die Kriminalpolizeiinspektion Erding.³²⁵

Im Rahmen der Ermittlungen konnte nicht geklärt werden, welche Empfängeradresse auf dem Umschlag, der die Bekenner-DVD enthielt, angegeben war. Der Zeuge G. K. sagte aus, die Sendung sei an den „Patria Versand“ adressiert gewesen.³²⁶ Der Zeuge Karl, der die Bekenner-DVD am 25.11.2011 bei dem Zeugen Glasauer abholte, gab an, dass dies nicht verifiziert werden konnte, da der Umschlag nicht übergeben wurde; der Zeuge Glasauer habe sich damals in diesem Zusammenhang dahingehend geäußert, dass der Umschlag entsorgt worden sei.³²⁷ Im Rahmen seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss war sich der Zeuge Glasauer demgegenüber nicht mehr sicher, ob er den Umschlag entsorgt oder dem Zeugen G. K. übergeben hatte.³²⁸

Zwar bestätigte der Zeuge Glasauer, dass er im Jahr 2010 die CD „Adolf Hitler lebt“ der rechtsextremen Band „Gigi und die braunen Stadtmusikanten“ zum Verkauf angeboten hatte und dass die CD unter anderem über den Titel „Dönerkiller“ verfügte.³²⁹ Beziehungen zum Umfeld des NSU habe er jedoch nicht unterhalten.³³⁰ Der Zeuge G. K., der auf Grund seiner polizeilichen Tätigkeit jahrelang Kontakt zu dem Zeugen Glasauer hatte, sagte zu dieser Thematik aus, ihm lägen keinerlei Informationen zu Verbindungen des Zeugen Glasauer zur Nürnberger Neonaziszene vor.³³¹ Über die Jahre hinweg hätten sich auch keine Hinweise auf eine Verbindung zwischen dem NSU und dem „Patria Versand“ ergeben.³³² Ähnliches berichtete die Zeugin S. S. (BayLfV): Es habe zu keinem Zeitpunkt Hinweise darauf gegeben, dass zwischen dem NSU und dem „Patria Versand“ bzw. dem Zeugen Glasauer oder R. S. eine Verbindung bestand.³³³

324 Akte Nr. 2569, S. 19 f.

325 Zeuge G. K., 10.11.2022, Bl. 3.

326 Zeuge Glasauer, 10.11.2022, Bl. 39.

327 Zeuge G. K., 10.11.2022, Bl. 5.

328 Zeuge Glasauer, 10.11.2022, Bl. 45.

329 Zeuge Glasauer, 10.11.2022, Bl. 86.

330 Zeuge Glasauer, 10.11.2022, Bl. 72.

331 Zeuge G. K., 10.11.2022, Bl. 16.

332 Zeuge G. K., 10.11.2022, Bl. 29.

333 Zeugin S. S., 21.11.2022, Bl. 25.

- 2. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Versand der Bekenner-DVD über den „Hammerskin“ und V-Mann R. S. vor und falls ja, welche?**

Wie bereits oben ausgeführt wurde, übernahm R. S. im Dezember 2011 den „Patria Versand“, der bis dahin von dem Zeugen Glasauer geführt wurde und der kurze Zeit zuvor ein Exemplar der Bekenner-DVD des NSU erhalten hatte. Weitere Erkenntnisse zu R. S., die im Zusammenhang mit dem Versand der Bekenner-DVD stehen, liegen den bayerischen Behörden nicht vor.

- 3. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse darüber vor, weshalb Mitglieder aus dem Spektrum der „Hammerskins“ und dem verbotenen „Blood & Honour“-Netzwerk zum Adressatenkreis der NSU-Bekenner-DVD gehörten und falls ja, welche?**

Hierzu liegen den bayerischen Behörden keine Erkenntnisse vor.

Die Zeugin S. S. (BayLfV) gab an, dass zu dieser Thematik Ermittlungen angestellt wurden; es hätten sich jedoch keine Informationen zu der Frage gewinnen lassen, nach welchen Kriterien die Empfänger der Bekenner-DVD ausgewählt wurden.³³⁴

Dies deckt sich mit den Ermittlungsergebnissen des BKA. Der Zeuge F. L. äußerte sich wie folgt: *„Wir gehen nicht davon aus, dass Adressaten gezielt ausgewählt wurden. Also, wenn wir uns das mal in der Gesamtschau anschauen, haben wir eine sehr starke Verbreitung dieser CD oder gewünschte Verbreitung über Printmedien und TV. Wir haben Generalkonsulate der Türkei, Botschaft der Türkei, wir haben türkische und islamische Vereine, und wir haben Parteibüros, angefangen von der Linkspartei, damals noch adressiert als PDS. Wir haben aber auch die Republikaner, habe ich angesprochen, NPD-Parteibüros. Also, offenbar wollte man inhaltlich das Ganze breiter streuen, so dass man eben nicht nur eine Presse hat, sondern auch in den Kreis der Betroffenen, türkische Gemeinde, und in den Bereich, der einem vielleicht ideologisch nahestand. Also, wir haben jetzt keine Hinweise darauf gefunden, dass hier irgendjemand ganz gezielt ausgewählt wurde, weil man sagte, da gibt's alte Bezüge, alte Verbundenheit oder so. [...] Dafür gab es am Ende des Tages überhaupt keine Hinweise, dass wir irgendwie Listen gefunden hätten, die da in die Richtung deuten, oder Notizen, gar nichts, auch in Vernehmungen. Wobei man natürlich - Das wissen wir ja auch: Wenn die Polizei kommt, sagt man nicht immer die Wahrheit, obwohl man die Leute zur Wahrheit ermahnt. Wir sind ja nicht naiv. Aber es hat sich in der Gesamtschau auch da in die Richtung nichts ergeben.“*³³⁵

- 4. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse darüber vor, ob bzw. von wem die Bekenner-DVD nach der Selbstenttarnung des NSU bei der Zeitung „Nürnberger Nachrichten“ persönlich in einem unfrankierten Umschlag eingeworfen wurde und falls ja welche? Haben die genannten Behörden hierzu Ermittlungen durchgeführt und falls ja, welche?**

Nein.

334 Zeugin S. S., 21.11.2022, Bl. 11.

335 Zeuge F. L., 28.11.2022, Bl. 10.

Die Zeugin S. S. äußerte sich dahingehend, dass dieser Frage durch das BayLfV nachgegangen worden sei; es habe sich um eines der Kernthemen gehandelt: „*Wer hat das Kerntrio unterstützt? Und wer hätte auch eine solche DVD in Händen gehabt, um die dann zeitgerecht einwerfen zu können?*“ Es hätten sich jedoch keine relevanten Erkenntnisse gewinnen lassen.³³⁶

Dies passt zu der Einschätzung des BKA, die sich mit dem Inhalt der gesichteten Akten deckt. Der Zeuge F. L. gab an, es gebe für die These, dass das Kuvert von einer bislang unbekannt Person bei den „Nürnberger Nachrichten“ eingeworfen worden sei, lediglich ein einziges Indiz, nämlich die Aussage der Zeugin Klingenberg. Diese habe den Briefumschlag in ihrer Vernehmung sehr detailliert beschreiben können, wobei sie angab, dass auf dem Kuvert keine Briefmarke aufgebracht gewesen sei. Neben der Zeugin Klingenberg seien sechs weitere Angestellte der „Nürnberger Nachrichten“ vernommen worden. Die dabei getätigten Aussagen hätten teilweise wenig Aussagekraft, zum Teil seien sie widersprüchlich. Keiner dieser sechs weiteren Zeugen hätte den Briefumschlag richtig beschreiben können. Man würde merken, dass sich die Zeugen zuvor über das Thema unterhalten hätten. In ihren Aussagen hätte sich deshalb deren tatsächliches Erleben mit Angaben vermischt, die sie von anderen Zeugen übernommen hätten. In der Gesamtbetrachtung spreche mehr dafür, dass die Bekenner-DVD auch im Falle der „Nürnberger Nachrichten“ per Post versandt und zugestellt wurde. Hierfür spreche insbesondere der Umstand, dass eine weitere Bekenner-DVD per Post nach Nürnberg versandt wurde; Empfänger sei in diesem Fall die „Kommunistische Arbeiterzeitung“ gewesen.³³⁷

Die Zeugin Klingenberg schilderte dem Untersuchungsausschuss, auf dem Kuvert sei keine Briefmarke angebracht gewesen. Der Zeuge Fuehr habe sie damals extra gefragt, ob sie das Kuvert noch brauche. Dies habe er gemacht, weil er wusste, dass sie Briefmarken für eine soziale Einrichtung sammeln würde. Da jedoch auf dem Kuvert keine Briefmarke angebracht war, habe sie die Frage des Zeugen Fuehr verneint. Der habe das Kuvert anschließend im Papierkorb entsorgt.³³⁸

Den Angaben des Zeugen Fuehr zu Folge, habe ihm die Zeugin Klingenberg das Kuvert auf den Schreibtisch gelegt. Dabei habe sie zu ihm gesagt, er solle sich das Kuvert bzw. dessen Inhalt mal anschauen, das Kuvert sei jedenfalls unfrankiert. Mit letzterer Feststellung habe sie zum Ausdruck bringen wollen, dass sie das Kuvert nicht mehr benötige. Denn sie habe Briefmarken gesammelt. Insofern sei das Kuvert - mangels Briefmarke - für sie uninteressant gewesen.³³⁹

Der Zeuge Zankl gab zu Beginn seiner Vernehmung an, er hätte mitbekommen wie das Kuvert mit der Bekenner-DVD von einem Fahrradfahrer in den Offertenbriefkasten der „Nürnberger Nachrichten“ eingeworfen worden sei.³⁴⁰ Insofern bestehen jedoch einige Widersprüchlichkeiten, die im Verlauf der Vernehmung des Zeugen Zankl nicht aufgeklärt werden konnten. Zunächst ist festzustellen, dass er in seiner Vernehmung durch die Beamten des BKA auf ausdrückliche Frage hin antwortete, dass er zu der Person, die das Kuvert in den Offertenbriefkasten eingeworfen haben soll, keinerlei Angaben machen könne; von einem Fahrradfahrer war zu keinem Zeitpunkt die Rede.³⁴¹ Zudem

336 Zeugin S. S., 21.11.2022, Bl. 25.

337 Zeuge F. L., 28.11.2022, Bl. 7 f.

338 Zeugin Klingenberg, 20.03.2023, Bl. 5 f.

339 Zeuge Fuehr, 20.03.2023, Bl. 19 f.

340 Zeuge Zankl, 20.03.2023, Bl. 46.

341 Akte Nr. 5928, Bl. 6.

beschrieb der Zeuge Zankl den betreffenden Briefumschlag als braunes DIN-A4-Kuvert.³⁴² Ausweislich der übereinstimmenden Angaben der Zeugin Klingenberg³⁴³ und des Zeugen Fuehr³⁴⁴ handelte es sich jedoch bei dem Kuvert, das die Bekenner-DVD enthielt, um ein weißes DIN-A5-Kuvert. Wenngleich sich der Zeuge Zankl im Rahmen seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss nicht mehr sicher war, zu welcher Uhrzeit er den fraglichen Briefumschlag aus dem Postkasten der „Nürnberger Nachrichten“ geholt haben will,³⁴⁵ so gab er in seiner Vernehmung durch Beamte des BKA an, dass dies gegen 17:30 Uhr der Fall gewesen sein muss.³⁴⁶ Sowohl die Zeugin Klingenberg³⁴⁷ als auch der Zeuge Fuehr³⁴⁸ schilderten wiederum, dass die Zeugin Klingenberg dem Zeugen Fuehr den Briefumschlag, der die Bekenner-DVD enthielt, bereits gegen 16:00 Uhr auf den Schreibtisch legte.

F. Der NSU-Brief an die bundesweite rechtsextremistische Szene

1. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Informationen von V-Leuten oder anderen Informationsgebenden bezüglich des NSU-Briefs und der Grußadresse an den NSU im Magazin „Der weiße Wolf“ aus dem Jahr 2002 vor und falls ja, welche?

In der 18. Ausgabe des Magazins (2002) „Der weiße Wolf“ fand sich im Vorwort, fett gedruckt und deutlich hervorgehoben, die Botschaft: *„Vielen Dank an den NSU, es hat Früchte getragen ;-). Der Kampf geht weiter ...“* In dem Vorwort heißt es weiter: *„Wenn die Zeiten härter werden – muss der Kampf es auch werden. Unterstützt die Kameraden in Haft, im Rechtskampf, auf der Straße, bildet Netzwerke – nur vom Musikhören und Feiern kommt die Wende nicht.“* Als Verfasser wurde durch das BKA D. P. ermittelt. Bei einer anschließenden Durchsuchung seiner Wohnung im Jahr 2012 wurde ein Brief des NSU gefunden, der wohl der Redaktion der Zeitschrift gemeinsam mit einer Geldspende zugesandt wurde.³⁴⁹

Im Zuge seiner Ermittlungen trat das BKA auch an das BayLfV heran; von Interesse waren dabei insbesondere Erkenntnisse zu weiteren Empfängern des NSU-Briefs.³⁵⁰ Das BayLfV stellte daraufhin umfangreiche Recherchen an, ohne dass dadurch neue Erkenntnisse hätten gewonnen werden können; die Zeugin S. S. äußerte sich wie folgt: *„Wir haben uns noch einmal auf die Suche nach Fanzines begeben. Und wir haben im Jahr 2012 ja für die Belieferung der Untersuchungsausschüsse den Weg gewählt, dass hier alte Dokumente in Volltextsuche nachrecherchiert werden konnten, das heißt auch die Begriffe [,]NSU[‘], [,]NSU-Brief[‘], [,]Spende[‘] und so weiter wurden damals noch einmal recherchiert aus alten Schreiben. Da ist man aber auch zu keiner neuen Erkenntnislage gelangt. Also weder der NSU-Brief hat sich auffinden lassen in irgendwel-*

342 Zeuge Zankl, 20.03.2023, Bl. 47.

343 Zeugin Klingenberg, 20.03.2023, Bl. 5, Akte Nr. 5927, Bl. 3, 9.

344 Zeuge Fuehr, 20.03.2023, Bl. 21.

345 Zeuge Zankl, 20.03.2023, Bl. 50, 54.

346 Akte Nr. 5928, Bl. 5.

347 Akte Nr. 5927, Bl. 4.

348 Zeuge Fuehr, 20.03.2023, Bl. 19.

349 Akte Nr. 2115, Bl. 5, 10, 245.

350 Zeugin S. S., 21.11.2022, Bl. 14.

chen Berichten noch Informationen zu Spenden, die in dem Jahr 2002 vielleicht anderswo eingegangen sind, die man dann hätte vielleicht dem NSU zurechnen können. Also da sind keine Erkenntnisse mehr gewonnen worden. Aber ich muss sagen: Die Suche war immer so umfangreich. Auch wir als Angehörige dieser lageorientierten Sonderorganisation - da wusste ja jeder, worum geht es hier: eine Terrorzelle. Es könnte möglicherweise Helfer hier in Bayern geben. Und jeder war ja bestrebt und wirklich auch hellwach, hier Informationen liefern zu können. Aber das ist der Arbeitsgruppe hier - auch nicht gelungen, kann man nicht sagen. Es waren einfach keine Erkenntnisse da.“³⁵¹

- 2. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über Kontakte der aus Bayern stammenden Mitherausgeberin des „Weißen Wolf“ E. zum NSU-Kerntrio, dessen Unterstützerinnen und Unterstützern und bzw. oder zu Personen aus deren Umfeld vor und falls ja, welche? Haben die genannten Behörden hierzu Ermittlungen durchgeführt und falls ja, welche?**

Es wird auf die Antwort zu Frage D.1.12. verwiesen.

- 3. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über den Versand eines NSU-Briefs an den rechtsextremistischen Verlag „Nation & Europa“ in Coburg vor und falls ja, welche?**

Das BKA konnte im Brandschutt der Wohnung des NSU-Kerntrios Teile eines Notizzettels sicherstellen, auf dem handschriftlich die Namen von zehn Organisationen und Publikationen aus dem rechtsextremen Bereich erfasst wurden. Unter den aufgeführten Organisationen und Publikationen befanden sich unter anderem „Der weiße Wolf“ (siehe Frage F.1.), „Nation & Europa“ sowie der „Fahnenträger“ (siehe Frage F.4. und F.5.). Nachdem bei einer Durchsuchung bei D. P. ein Exemplar des NSU-Briefs aufgefunden wurde (siehe Frage F.1.), ging das BKA davon aus, dass auch alle anderen auf dem Notizzettel aufgeführten Organisationen und Publikationen ein Exemplar erhalten haben.³⁵²

Bei den Durchsuchungen bei den Verantwortlichen von „Nation & Europa“, P. D., I. W. und H. N., konnte kein Exemplar des NSU-Briefs aufgefunden werden.³⁵³

Die bayerischen Behörden konnten in diesem Zusammenhang keine weiteren Erkenntnisse gewinnen (siehe Antwort zu Frage F.1.).

- 4. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse vor, ob als Empfänger des besagten Briefes das Neonaziheft „Fahnenträger“ vorgesehen war und falls ja, welche? Haben die genannten Behörden hierzu Ermittlungen durchgeführt und falls ja, welche?**

Wie bereits unter Frage F.3. ausgeführt wurde, ging das BKA davon aus, dass der Verantwortliche des „Fahnenträgers“, T. W., ebenfalls ein Exemplar des NSU-Briefs erhalten hatte.

351 Zeugin S. S., 21.11.2022, Bl. 17 f.

352 Zeuge C. S., 28.11.2022, Bl. 81 f.


353 Zeuge C. S., 28.11.2022, Bl. 83.

Bei einer Durchsuchung bei T. W. konnte kein Exemplar des NSU-Briefs aufgefunden werden. Gleichwohl gab T. W. in einer anschließenden Vernehmung an, er habe im Frühjahr 2002 ein Exemplar des NSU-Briefs zusammen mit einer Spende in Höhe von 500 Euro erhalten; er habe den Brief nach dessen Erhalt noch eine Weile aufbewahrt und ihn dann entsorgt.³⁵⁴ Diese Angaben wiederholte er im Rahmen seiner Zeugeneinvernahme im „NSU-Prozess“³⁵⁵ vor dem OLG München; zusätzlich äußerte er sich dahingehend, keines der Mitglieder des NSU-Kerntrios gekannt zu haben.³⁵⁶

Die bayerischen Behörden konnten in diesem Zusammenhang keine weiteren Erkenntnisse gewinnen (siehe Antwort zu Frage F.1.).

5. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über das Fanzine „Fahnenträger“ vor und falls ja, welche?

Dem BayLfV liegen zu dieser Publikation nur wenige Informationen vor. Grund hierfür dürfte sein, dass es sich bei dem Fanzine „Fahnenträger“ um keine bayerische Publikation handelte.³⁵⁷

³⁵⁸ Zudem geht aus einem Bericht hervor, dass M. F. den „Fahnenträger“ auf einer Schulungsveranstaltung der F.A.F. am 14.10.2001 zum Verkauf anbot.³⁵⁹ Auf einer weiteren Veranstaltung, einem Trauermarsch am 17.11.2002, bot er nochmals Exemplare des „Fahnenträgers“ zum Verkauf an.³⁶⁰

G. Tatortauspähungen in Bayern

1. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse darüber vor, welche Adressangaben und Anschlagziele in Bayern sich auf den beim NSU-Kerntrio festgestellten Adressenlisten finden und falls ja, welche?

Für die entsprechenden Ermittlungen war das BKA zuständig. Dieses arbeitete eng mit den bayerischen Behörden zusammen und setzte diese regelmäßig über die Ermittlungsergebnisse in Kenntnis. Die bayerischen Behörden erarbeiteten wiederum mit den durch das BKA übermittelten Informationen neue - bayernspezifische - Übersichten und Ansätze.³⁶¹

354 Zeuge C. S., 28.11.2022, Bl. 83.

355 OLG München, 6 St 3/12.

356 Akte Nr. 2164, Bl. 3083 ff.

357 Zeugin S. S., 21.11.2022, Bl. 33.

358 Akte Nr. 450, Bl. 1.

359 Akte Nr. 447, Bl. 1, 3.

360 Akte Nr. 448, Bl. 1, 4.

361 Zeuge L. K., 1.07.2022, Bl. 97 ff.

Das BKA konnte in der Wohnung des NSU-Kerntrios in der Frühlingsstraße in Zwickau umfangreiches Material sicherstellen, das im Zusammenhang mit Ausspähungshandlungen steht. Darunter befanden sich verschiedene Datenträger, ausgedruckte Adresslisten, Stadtpläne, ein Adress- und Telefonbuch sowie Notizzettel. Derartiges Material konnte ausschließlich in der ausgebrannten Wohnung in Zwickau aufgefunden werden.³⁶²

Datenträger

Eine besondere Bedeutung kam dabei einer CD-ROM sowie einem USB-Stick zu. Auf diesen beiden Datenträgern befanden sich im Wesentlichen die Datensammlungen des NSU-Kerntrios.³⁶³ Die auf der CD-ROM und dem USB-Stick gespeicherten Daten wurden durch das BKA zu insgesamt 96.000 Adressdatensätzen zusammengeführt und um Redundanzen bereinigt. Übrig blieben am Ende etwa 10.000 Datensätze, weshalb das BKA in diesem Zusammenhang auch von der „10.000er-Liste“ sprach. Anders als in den Medien dargestellt, handelte es sich bei der „10.000er-Liste“ mithin nicht um eine „Todesliste“ des NSU-Kerntrios, sondern um eine durch das BKA generierte Liste. Das NSU-Kerntrio verfügte zu keinem Zeitpunkt über eine fertige Liste mit 10.000 Datensätzen. Wie noch dargestellt werden wird bediente sich das NSU-Kerntrio verschiedener „Informationsquellen“. Nur der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass keiner Person, die Gegenstand der „10.000er-Liste“ war, durch das NSU-Kerntrio Schaden zugefügt wurde.³⁶⁴

Aus den beinahe 10.000 Datensätzen des BKA wurden durch das BLKA ca. 1.570 bayerische Datensätze extrahiert. Nach erfolgter Datenbereinigung (Entfernung von Doppelintragungen) blieben 1.050 Daten mit Bayernbezug übrig. Circa 250 Datensätze konnten natürlichen Personen zugeordnet werden. Alle weiteren Datensätze bezogen sich auf Organisationen oder Institutionen.³⁶⁵

Für die Städte München und Nürnberg konnten durch das BKA zudem zwei gesondert geführte Adresslisten aufgefunden werden, wobei sämtlich aufgeführte Adressen auch Bestandteil der „10.000er-Liste“ waren. Die Liste für die Stadt München enthielt 88 Einträge („88er-Liste“), die Liste für die Stadt Nürnberg sechs Eintragungen („6er-Liste“).³⁶⁶ Die Liste für die Stadt München enthielt Adressen von Politikern, (religiösen) Einrichtungen und Waffengeschäften sowie 17 handschriftliche Notizen, zum Beispiel zur Zugangslage des ausgespähten Objekts.³⁶⁷ Die Urheber der Notizen waren laut eines Handschriftenvergleichsgutachtens mit leicht überwiegender Wahrscheinlichkeit Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt.³⁶⁸ Die Liste für die Stadt Nürnberg enthielt die Adressen von drei Sammelunterkünften für Asylbewerber, des Bezirksvorstandes Nordbayern der Deutschen Kommunistischen Partei, eines nicht namentlich benannten Imbisses sowie einer nicht namentlich benannten Kneipe. Auffällig waren in diesem Zusammenhang die Eintragungen in der Spalte „Bemerkung“, die vermuten ließen, dass die Örtlichkeiten im Vorfeld ausgekundschaftet wurden; zudem legte die Bemerkungen zu dem Imbiss

362 Zeuge F. L., 26.01.2023, Bl. 8 ff.

363 Zeuge F. L., 26.01.2023, Bl. 11. Klarstellend sei angemerkt, dass die „10.000er-Liste“ - wie beschrieben - aus den Informationen auf den oben genannten Datenträgern erstellt wurde; die Adresse des Tatortes im Mordfall zum Nachteil von İsmail Yaşar war hiervon nicht erfasst; diese wurde handschriftlich ergänzt (siehe dazu unter „Ausgedruckte Adresslisten“).

364 Zeuge K. W., 26.01.2023, Bl. 12 f.

365 Akte Nr. 2402, Bl. 200.

366 Akte Nr. 2402, Bl. 200.

367 Zeuge K. W., 26.01.2023, Bl. 17 f.

368 Zeuge F. L., 26.01.2023, Bl. 18.

nahe, dass die Person, die die Objekte in Nürnberg ausgespäht hat, auch in Köln Ausspähungshandlungen nachgegangen ist (siehe hierzu auch Antwort zu Frage G.2. und G.3.).³⁶⁹

Im Ergebnis konnte durch das BKA festgestellt werden, dass die Daten auf den Datenträgern aus den Jahren 2004 bis 2006 stammen und diese aller Wahrscheinlichkeit nach öffentlich zugänglichen Datenbanken entnommen wurden (z. B. Telefonbüchern).³⁷⁰

Ausgedruckte Adresslisten

Für die Stadt München konnte eine Papierliste mit 78 Einträgen aufgefunden werden. Diese war bis auf zehn fehlende Eintragungen identisch mit der „88er-Liste“. Deshalb liegt es nahe, dass es sich um einen Ausdruck der „88er-Liste“ handelte, wobei eine Seite verloren gegangen bzw. bei dem Wohnungsbrand zerstört wurde. Bei 17 der aufgeführten Personen und Institutionen wurden zusätzliche Bemerkungen angebracht, die darauf schließen lassen, dass sich das NSU-Kerntrio in nicht bekannter Weise näher mit diesen 17 Objekten befasst hat. Die jeweiligen Bemerkungen waren nicht auf der „88er-Liste“ vorhanden.³⁷¹

Für die Stadt Nürnberg konnte ebenfalls eine ausgedruckte Liste mit sieben Eintragungen festgestellt werden. Die Eintragungen waren fortlaufend nummeriert, wobei die ersten sechs Eintragungen im Rahmen einer tabellarischen Aufstellung und die letzte Eintragung handschriftlich vorgenommen wurden. Die maschinengeschriebenen Einträge Nr. 1 - 6 entsprachen den sechs Eintragungen auf der „6er-Liste“. Die handschriftliche Eintragung (Nr. 7) enthielt die Adresse des Tatortes im Mordfall zum Nachteil von İsmail Yaşar. Die Liste ist somit bis auf den siebten Eintrag identisch mit der „6er-Liste“, so dass es wiederum naheliegt, dass es sich um einen (handschriftlich ergänzten) Ausdruck der „6er-Liste“ handelte.³⁷² Die handschriftliche Ergänzung der Nr. 7 stammt mit leicht überwiegender Wahrscheinlichkeit von Uwe Böhnhardt.³⁷³

Stadtpläne

Bezogen auf Bayern wurden drei Stadtpläne - für Bamberg, München und Nürnberg - aufgefunden, die im freien Handel erworben wurden. Der Stadtplan für Bamberg enthält keine Anmerkungen oder Markierungen.³⁷⁴

Betreffend die Stadt München verfügte das NSU-Kerntrio über Stadtpläne sowie Kartenausdrucke. Auf einer Übersichtskarte wurden insgesamt 88 Örtlichkeiten mittels Ziffern, von 1 bis 88, markiert. Die Markierungen entsprachen den Eintragungen auf der „88er-Liste“ bzw. der ausgedruckten Liste mit den 78 Eintragungen. Teils befanden sich bei den Ziffern handschriftliche Ausführungen, welche das Objekt (z. B. Waffen, Flüchtlingsrat, Türkisches Verlagshaus, Islamische Gemeinde und ähnliches) näher beschrieben.³⁷⁵

369 Akte Nr. 2402, Bl. 202.

370 Akte Nr. 2402, Bl. 200.

371 Akte Nr. 2402, Bl. 213.

372 Akte Nr. 2402, Bl. 217.

373 Zeuge F. L., 26.01.2023, Bl. 24.

374 Zeuge F. L., 26.01.2023, Bl. 9.

375 Akte Nr. 2402, Bl. 216.

Vom Stadtgebiet Nürnberg wurden acht Stadtplankopien sowie ein ausgedruckter Kartenausschnitt aufgefunden. Auf den Stadtplanauszügen wurden zum einen die sieben Adressen markiert, die sich auf der ausgedruckten Adressliste zu Nürnberg fanden, zum anderen fanden sich weitere Markierungen, die - soweit lesbar - Personen bzw. Institutionen der „10.000er-Liste“ zugeordnet werden konnten.³⁷⁶

Auf dem Stadtplan fand sich ein Kreuz, das mit der Bemerkung „Anlaufstelle“ versehen war,³⁷⁷ wobei Uwe Böhnhardt mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als Urheber dieser Bemerkung anzusehen ist.³⁷⁸ Es ist nicht davon auszugehen, dass damit eine Art „Treffpunkt“ für das NSU-Kerntrio gemeint war; vielmehr dürfte es sich um eine Markierung des Türkischen Generalkonsulats in Nürnberg gehandelt haben. Dafür spricht, dass sich die entsprechende Adresse auf der „10.000er-Liste“ befand und das NSU-Kerntrio - nach dem Ermittlungsergebnis des BKA - die Markierungen auf den Karten auf Basis der in dieser Liste aufgeführten Adressen vorgenommen hat.³⁷⁹

Adress- und Telefonbuch

Das BKA konnte ein mit „Adress- und Telefonbuch“ beschriftetes Notizbuch sicherstellen. Bei den eingetragenen Personen handelte es sich um Leiter von Bundes- und Landesbehörden bzw. deren Vertreter, um Personen jüdischer Abstammung und um Personen, die in Kontakt zu jüdischen Einrichtungen standen. Es ist davon auszugehen, dass ein Großteil der Eintragungen in den Jahren 2000 und 2001 vorgenommen wurde, wobei ein Bezug zu dem NPD-Verbotsverfahren im Jahr 2001 hergestellt werden konnte. Das Notizbuch enthielt zwei Eintragungen mit Bezug zu Bayern.³⁸⁰

Notizzettel

Schließlich konnten handelsübliche Notizzettel sichergestellt werden. Auf diesen waren handschriftlich die Namen von Behördenmitarbeitern, Rechtsanwälten und Politikern verzeichnet, wobei auch die Namen eines bayerischen Polizeibeamten sowie eines aus Bayern stammenden Mitglieds des Deutschen Bundestages auftauchten. Ein Gutachten hat ergeben, dass die Notizzettel mit leicht überwiegender Wahrscheinlichkeit von Uwe Mundlos beschriftet wurden.³⁸¹

- 2. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse zu Adressangaben in Bayern vor, die in den beim NSU-Kerntrio festgestellten Adressenlisten enthalten waren und welche über eine bloße Namens- und Adressnennung hinausgingen und falls ja, welche? Haben die genannten Behörden hierzu Ermittlungen durchgeführt und falls ja, welche?**

Wie bereits in der Antwort zu Frage G.1. ausgeführt wurde, wurden durch das BKA sowohl für die Stadt München als auch für die Stadt Nürnberg Dokumente aufgefunden, in denen neben den Adressen auch weitergehende Angaben enthalten waren, die auf Ausspähungshandlungen vor Ort hindeuten.

376 Akte Nr. 2402, Bl. 218.

377 Akte Nr. 2402, Bl. 218.

378 Zeuge F. L., 26.01.2023, Bl. 23.

379 Zeuge K. W., 26.01.2023, Bl. 23, 73.

380 Akte Nr. 2402, Bl. 211.

381 Zeuge F. L., 26.01.2023, Bl. 10.

Im Falle der „6er-Liste“ sah dies beispielsweise wie folgt aus:³⁸²

Name	Bemerkung
Asylheim	Viele Häuser sehr weit draußen, großes Gelände
Asylheim1	Asylheim, Tür offen ohne Schloss, Keller zugänglich
Asylheim2	Keine Hausnummer, linkes Gebäude direkt vor Tunnel, Innenhof
Deutsche Kommunistische Partei Nürnberg	EG, große Fenster, normales Wohnhaus, Nazis verbieten
Imbiss	Problem: Tankstelle nebenan, Türke aus Tankstelle geht in jeder freien Minute zum Reden rüber, Imbiss mit Vorraum
Kneipe	Kaffee wie in Köln, Straße wirkt auch etwas so

3. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse zur Beteiligung regionaler Unterstützerinnen und Unterstützer an der Ausspähung der Adressen in München und in Nürnberg vor und falls ja, welche? Haben die genannten Behörden hierzu Ermittlungen durchgeführt und falls ja, welche?

Nein. Solche Erkenntnisse liegen nicht vor. Die Bundesanwaltschaft und das BKA haben hierzu umfangreiche Ermittlungen angestellt. Dabei erfolgte insbesondere keine Festlegung vorab auf Ermittlungen nur hinsichtlich einer Tatbeteiligung des NSU-Kerntrios (vgl. hierzu auch die Ausführungen unter A.1.).

Der sachverständige Zeuge J. W. gab zu den Ermittlungen sowie deren Ergebnisse umfassend Auskunft: *„Wir sind ausdrücklich nicht von einer abgeschotteten Dreiergruppe ausgegangen [...], zumal das Bekennervideo [...] selbst davon sprach, dass der NSU ein Netzwerk von Kameraden ist. Also lag der Schwerpunkt der Ermittlungen auf der Überführung sämtlicher Mitglieder und Unterstützer, Täter, Helfer, Helfershelfer. [...] Ganz wichtiger Schwerpunkt war die Ermittlung zu den Ausspähungen, weil das natürlich einen Rückschluss zur zentralen Frage der Opferausswahl gibt. Dabei haben wir katalogisiert, ausgewertet das gesamte Daten-, Karten- und Papiermaterial in der Wohnung. Wir haben Schriftvergleichsgutachten zu den handschriftlichen Anmerkungen, die dort zu sehen waren, eingeholt. Wir haben Markierungen, die einzelnen Taten zugeordnet werden können. [...] Daneben gibt es Hinweise auf zahlreiche Ausspähungs- und Vorbereitungsfahrten. Nachweislich waren Böhnhardt und Mundlos viel mit dem Fahrrad unterwegs. Interessant ist eben, dass wir belegen können, dass die akribische Auswahl operativ-taktisch geeigneter Anschlagsorte Geschäft von Böhnhardt und Mundlos war. [...] Wir haben dann Hinweise darauf, dass sehr genau geguckt worden ist: Wie ist der Fluchtweg? [...] Das heißt, wir haben einen Beleg dafür, dass die zwei, die ja hauptberuflich Terroristen waren und mobil waren, tatsächlich die Ausspähungen selber vorgenommen haben, und sie geben einen starken Hinweis auf die Opferausswahl. [...] Es ist eine primär operativ-taktisch motivierte Auswahl reiner Willkür- und Repräsentanzopfer gewesen.“*

³⁸² Akte Nr. 2366, Bl. 14.

Abseits spekulativer Maßnahmen gibt es also keine Anhaltspunkte dafür, dass Bönhardt, Mundlos, Zschäpe Daten oder Hinweise zu opferbezogenen Auswahlentscheidungen vonseiten Dritter, etwa vor Ort aktiver Rechtsextremisten, erhalten haben oder es überhaupt so eine Einbindung Dritter in die Ausspähungen gegeben hat.

Wir haben alle Videomaterialien der vormaligen Tatortdienststellen ausgewertet, die im Zusammenhang mit den Morden an Tankstellen im öffentlichen Raum sichergestellt worden sind. Ohne Ergebnis. Wir haben alle Althinweise noch einmal abklären lassen. [...] Hingegen haben wir nicht proaktiv in den lokalen Tatortszenen ermittelt, etwa zur Aufklärung rein ideologischer Nähebeziehungen, die nämlich für sich genommen nach unserer Beurteilung ohne forensische Aussagekraft sind. Wie soll das auch aussehen? Wie soll man einfach mal so eine Szene in Bezug auf NSU aufklären? Welche Ermittlungsmöglichkeiten stehen da zur Verfügung? Wie effektiv kann das sein? Wohl aber, weil tatsächengestützt und anlassbezogen – Stichwort: Wohnungskonzept, Campingplatzkonzept, Energieversorger, Kartenmarkierungen –, haben wir uns in der Tat bemüht, ganz in die Bundesbreite und -weite zu gehen, aber eben von innen nach außen.“³⁸³

Im Rahmen der Ermittlungen wurden auch umfassende Aktenrevisionen durchgeführt; dabei wurden die „Altakten“ inklusive Neben- und Spurenakten auf mögliche weitere Ermittlungsansätze überprüft. Überarbeitungskriterium war dabei u. a. die Suche nach Hinweisen auf eine Ausspähung durch Unterstützer.³⁸⁴

Der Zeuge F. L. ergänzte und bestätigte die Angaben des Zeugen J. W.: *„Hinweise, dass andere Personen beteiligt waren, haben wir nicht. Wir haben jetzt zum Beispiel [...] Formulierungen wie: [„Örtlichkeit soundso, ähnlich wie[“], ich glaube, [„Köln oder Dortmund[“], was für mich spricht: Der, der die Ausspähung gemacht hat, war auch an anderen Tatorten, was wiederum dafür spricht, dass man sich jetzt nicht auf Informationen von Menschen verlassen hat, die von vor Ort kamen. Ich denke, das ist auch im Gesamtkontext, glaube ich, gar nicht notwendig. [...] Ganz interessant war auch noch, dass das Ganze dann auf Kartenmaterial eingezeichnet wurde, mit Kreuzen. Wir haben dann ein Kreuz festgestellt, das eigentlich irgendwie an der falschen Stelle gewesen ist, was dafür spricht, dass es eben niemand von vor Ort gewesen war, sondern jemand, der vielleicht irgendwie von weiter weg gedacht hat, das muss da sein, war aber dann Brachgelände. Das hatte dann keine Hausnummer. Die eigentliche Hausnummer war dann weiter hinten. Also, das ist für uns so ein Indiz dafür, dass da jemand eine Einzeichnung vorgenommen hat, der eben nicht ortskundig gewesen ist, was dann auch ein weiterer Beleg dafür ist, dass es keine Unterstützer gegeben hat. [...] Wir haben viel DNA untersucht in Ausspähungsunterlagen und Handschriftengutachten [...] Aber auch da kann ich mich nicht erinnern, dass wir zum Beispiel unbekannte DNA gefunden hätten, wo wir sagen: Es gibt an drei, vier, fünf Asservaten unbekannte identische DNA, was halt wieder vielleicht für den einen Unterstützer, den wir noch nicht kennen, sprechen würde. All das haben wir intensiv untersucht, haben wir aber keine Hinweise drauf. [...] Wir haben ansonsten keine E-Mails oder irgendwas gefunden, dass man sagt, man hat es vielleicht auf elektronischem Wege geschickt. Es gibt einfach keine Belege.“³⁸⁵*

383 Sachverständiger Zeuge J. W., 11.07.2022, Bl. 15 f., 21 ff.

384 Siehe beispielsweise Akte Nr. 464.

385 Zeuge F. L., 28.11.2022, Bl. 47, 60.

- 4. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse darüber vor, ob Adressen in anderen bayerischen Städten ausgespäht wurden und falls ja, welche? Haben die genannten Behörden hierzu Ermittlungen durchgeführt und falls ja, welche?**

Das BKA fand bei der Auswertung einer CD-ROM, die im Brandschutt der Wohnung des NSU-Kerntrios sichergestellt wurde, Dateien, die belegen, dass Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt am 26.06.2003 die Geschäftsstelle des SPD-Unterbezirks in Hof ausgespäht haben.³⁸⁶

- 5. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse vor, welche auf eine direkte Ausspähung der Adressen durch ortskundige Personen hinweisen und falls ja, welche? Haben die genannten Behörden hierzu Ermittlungen durchgeführt und falls ja, welche?**

Durch das BKA konnten in der Wohnung des NSU-Kerntrios in Zwickau umfangreiche Ausspähungsunterlagen aufgefunden werden (siehe Antwort zu Frage G.1.). In der Folge wurden umfangreiche Ermittlungen - auch zu möglichen ortskundigen Unterstützern - durchgeführt (siehe Antwort zu Frage G.3.). In der Zusammenschau mit allen anderen Erkenntnissen, insbesondere den Zeitpunkten der Wohnmobilmietungen und Tatzeiten, haben diese Ermittlungen ergeben, dass die Mitglieder des NSU-Kerntrios ohne die Hilfe Dritter dazu in der Lage waren die Ausspähungen der Tatorte vorzubereiten und durchzuführen. Dabei ist es nach dem Ergebnis der Ermittlungen naheliegend, dass in mehreren Schritten vorgegangen wurde: Zunächst wurden sehr zeitaufwändig Adressen über öffentlich zugängliche Quellen gesammelt. Anschließend wurden Listen erstellt und ausgedruckt; die Adressen auf den Listen wurden auf Kartenausdrucken markiert. In einem weiteren Schritt wurden Ausspähungen vor Ort vorgenommen; zum Teil wurden die Ergebnisse der Ausspähungshandlungen auf den Listen oder den Karten notiert.³⁸⁷

Belege für die Beteiligung weiterer (ortskundiger) Personen konnten nicht gewonnen werden (siehe auch Antwort zu Frage G.3.).

- 6. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über eine Beteiligung des „Blood & Honour“-Mitglieds R. L. aus Dachau an der Ausspähung von Adressen im Großraum München vor und falls ja, welche? Haben die genannten Behörden hierzu Ermittlungen durchgeführt und falls ja, welche?**

Nein.

- 7. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse vor, ob einzelne Personen, die von Ausspähungen des NSU betroffen waren, im Nachhinein nicht über diese informiert wurden? Falls ja, aus welchen Gründen?**

Nein.

³⁸⁶ Zeuge F. L., 26.01.2023, Bl. 11.

³⁸⁷ Zeuge F. L. und Zeuge K. W., 26.01.2023, Bl. 10 ff., Bl. 25 ff., Zeuge R. G., 20.04.2023, Bl. 78.

Jedenfalls die in Bayern wohnhaften Personen sowie die in Bayern angesiedelten Institutionen und Organisationen wurden allesamt durch das BLKA informiert.³⁸⁸

- 8. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse vor, ob sich Adressen von Politikerinnen und Politikern und öffentlichen Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern aus Bayern auf den Listen des NSU befanden? Falls ja, von welchen Personen und in welchen Gemeinden? Haben die genannten Behörden hierzu Ermittlungen durchgeführt und falls ja, welche?**

Die Listen des NSU-Kerntrios enthielten unter anderem Eintragungen zu Politikerinnen und Politikern verschiedener Parteien sowie öffentlichen Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern aus ganz Bayern.³⁸⁹

Nähere Angaben werden aus Datenschutzgründen nicht gemacht.

- 9. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse darüber vor, ob sich Adressen von militärischen Liegenschaften und Waffenhändlerinnen und Waffenhändlern aus Bayern auf den Listen des NSU befanden? Falls ja, wie viele und welche? Haben die genannten Behörden hierzu Ermittlungen durchgeführt und falls ja, welche?**

Die Listen des NSU-Kerntrios enthielten 54 Eintragungen mit Bezug zum Militär sowie 92 Eintragungen mit Bezug zu Waffen. Es wurden Adressen in allen sieben Regierungsbezirken Bayerns erfasst.³⁹⁰

Nähere Angaben werden aus Datenschutzgründen nicht gemacht.

- 10. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse darüber vor, ob sich Adressen von migrantischen Kulturvereinen, Moscheen, Synagogen und Flüchtlingsunterkünften in Bayern auf den Listen des NSU befanden? Falls ja, wie viele Adressen und in welchen Gemeinden? Haben die genannten Behörden hierzu Ermittlungen durchgeführt und falls ja, welche?**

Die Listen des NSU-Kerntrios enthielten 347 Eintragungen mit Bezug zu den in der Fragestellung aufgeführten Einrichtungen. Es wurden Adressen in allen sieben Regierungsbezirken Bayerns erfasst.³⁹¹

Nähere Angaben werden aus Datenschutzgründen nicht gemacht.

388 Akte Nr. 2402, Bl. 200.

389 Akte Nr. 2405, Bl. 3 ff.

390 Akte Nr. 2405, Bl. 6 ff.

391 Akte Nr. 2405, Bl. 6 ff. Hinweis: Zu den für die Fragestellung relevanten Einrichtungen wurden neben den explizit genannten Objekten auch Ausländerwohnheime, Sportvereine sowie sonstige Vereine mit Bezug zu migrantischen Bevölkerungsgruppen gezählt.

- 11. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse darüber vor, welche Adressen aus Bayern sich in der speziellen Datensammlung „Aktion wichtig!!!“ aus dem Ordner „Killer“ auf dem Rechner von Beate Zschäpe befanden und falls ja, welche? Haben die genannten Behörden hierzu Ermittlungen durchgeführt und falls ja, welche?**

Der Ordner „Killer“ war vermutlich von Uwe Mundlos angelegt worden. Denn dieser verwendete den Benutzernamen „Killer“, wenn er Computerspiele spielte.³⁹²

Das BKA stellte bei der Auswertung dieses Ordners fest, dass der Unterordner mit dem Namen „Datenbank Aktion wichtig!!!“ einen Auszug einer Landkarte der Stadt Nürnberg mit den Stadtteilen St. Johannis, Altstadt St. Lorenz, Gostenhof sowie St. Leonhard enthielt. Auf der Karte wurden insgesamt zehn Orte mit einem blauen Punkt und weitere drei Orte jeweils mit einem lächelnden und einer Sonnenbrille tragenden Smiley markiert. Unter den Markierungen befand sich keiner der Tatorte.³⁹³

- 12. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse darüber vor, ob die Listen mit möglichen Zielen, die beim NSU gefunden wurden, identisch oder teildentisch mit bereits früher in der rechtsextremistischen Szene kursierenden Feindeslisten waren und falls ja, wie weit? Haben die genannten Behörden hierzu Ermittlungen durchgeführt und falls ja, welche?**

Hierzu haben sich im Rahmen der Beweisaufnahme keine Erkenntnisse ergeben.

- 13. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über identische oder teildentische Listen vor und falls ja, wo entstanden sie und wo wurden sie aufgefunden? Haben die genannten Behörden hierzu Ermittlungen durchgeführt und falls ja, welche?**

Hierzu haben sich im Rahmen der Beweisaufnahme keine Erkenntnisse ergeben.

H. Die Rolle von E. im NSU-Komplex

- 1. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über Kontakte von E. nach Bayern und speziell nach Nürnberg vor und falls ja, welche?**

a) Erkenntnisse zu Kontakten vor November 2011

Dem BayLfV lagen jedenfalls bis zur Enttarnung des NSU im November 2011 nahezu keine Erkenntnisse zum Zeugen Eminger vor.³⁹⁴ Als Einzelerkenntnis lag vor, dass der

392 Zeuge F. L., 26.01.2023, Bl. 62.

393 Akte Nr. 2126, Bl. 151.

394 Zeuge P. O., 16.02.2023, Bl. 24, Zeuge G. S., 20.04.2023, Bl. 58, Akte Nr. 2147, Bl. 221.

Zeuge Eminger im Jahr 2003 mit mindestens 170 weiteren Personen an einer Szeneveranstaltung in Thüringen teilnahm, an der auch Personen aus Bayern teilgenommen haben. Erkenntnisse zu Kontakten des Zeugen Eminger nach Bayern ergeben sich hieraus nicht.³⁹⁵

Wie bereits mehrfach ausgeführt, oblag die Verfahrensführung im NSU-Komplex (u. a. gegen den Zeugen Eminger) ab November 2011 der Bundesanwaltschaft. Gleichwohl standen die bayerischen Polizeibehörden während der Ermittlungen in engem Austausch mit dem BKA und erlangten dadurch Erkenntnisse aus diesem Ermittlungsverfahren.³⁹⁶

Die Ermittlungen der Bundesanwaltschaft haben ergeben, dass sich der Zeuge Eminger im Rahmen seiner Tätigkeit als Berufskraftfahrer zeitweise in Bayern aufgehalten hat und demnach Kontakte in diesem Kontext bestanden haben können.³⁹⁷ Zudem ergab die Auswertung der bei dem Zeugen Eminger aufgefundenen Asservate, dass die Familie des Zeugen Eminger im Mai 2009 A. H., den Bruder der S. E., der in Kirchheim bei München wohnhaft war, besuchte und dabei einen Ausflug in den Münchner Tierpark machte.³⁹⁸

Der Zeuge G. S. führte aus, dass im Rahmen der umfangreichen Ermittlungen des BKA gegen den Zeugen Eminger kaum Bayernbezüge festgestellt wurden. Neben dem Kartenmaterial (s. hierzu H.3.) seien lediglich berufliche Bezüge des Zeugen Eminger nach Bayern festgestellt worden. Dieser sei ab dem Jahr 2010 beruflich im Bereich Solarbau tätig gewesen und habe im Zuge dessen auch mit einer bayerischen Firma aus Haag zusammengearbeitet. Im Rahmen der Zusammenarbeit sei er an mehreren bayerischen Orten eingesetzt gewesen. Erkenntnisse über private Aufenthalte des Zeugen Eminger oder Teilnahmen an politischen Veranstaltungen in Bayern lägen nicht vor. Weitere unmittelbare Bezüge nach Bayern konnten ausweislich des Zeugen G. S. nicht ermittelt werden. Der Zeuge Eminger selbst machte im Ermittlungs- und Gerichtsverfahren keine Angaben. Nur der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass der Zeuge G. S. auch zu bloßen mittelbaren Bezügen des Zeugen Eminger nach Bayern Auskunft gab. So führte der Zeuge beispielsweise zu Kennverhältnisse des Zeugen Eminger zu Personen, die irgendwann einmal selbst Bezüge nach Bayern hatten, aus, der Zeuge Eminger sei in Johannegeorgenstadt aufgewachsen; daher bestehe ein Kennverhältnis zu den Zeugen Dienelt und Struck. Die Zeugin Struck beispielsweise sei zeitweise in Bayern berufstätig gewesen.³⁹⁹



400

395 Akte Nr. 542, Bl. 30, 36, 41.

396 Sachverständiger Zeuge L. K., 11.07.2022, Bl. 97.

397 Sachverständiger Zeuge F. H., 11.07.2022, Bl. 73, Zeuge G. S., 20.04.2023, Bl. 57, 66, 70-72.

398 Akte Nr. 2102, Bl. 137.

399 Zeuge G. S., 20.04.2023, Bl. 57, 66, 70-72.

400 Akte Nr. 470, Bl. 1-3, 7.

.401

Die Zeugen Dienelt, Kühn und Struck gaben an, keine Erkenntnisse über Kontakte des Zeugen Eminger nach Bayern zu haben.⁴⁰² Demnach stellte sich die (Folge-)Frage nach Erkenntnissen bayerischer Behörden hierzu jeweils nicht. Der Zeuge M. T. meinte sich zu erinnern, dass der Zeuge Eminger die „Tiroler Höhe“ in Nürnberg besucht habe. Sicher war er sich nicht; er konnte hierzu weder nähere Ausführungen noch Zeitangaben machen. In der MarthasträÙe 63 in Nürnberg sei der Zeuge Eminger, soweit er sich erinnere, nicht gewesen.⁴⁰³

Aus den Akten ergibt sich zudem, dass ausweislich der Erkenntnisse bayerischer Polizeibehörden der Zwillingbruder des Zeugen Eminger im Februar 2011 Kontakt zu R. L. hatte, der von 2007 bis 2010 in Franken wohnte und ehemaliges Mitglied der F.A.F. war. Ein Kontakt zum Zeugen Eminger geht daraus nicht hervor, wird aber für wahrscheinlich gehalten.⁴⁰⁴

Der Zeuge Eminger wurde vom Untersuchungsausschuss als Zeuge vernommen. Der Vollständigkeit halber werden auch seine Angaben wiedergegeben. Erkenntnisse der Behörden i. S. d. Fragestellung ergaben sich hieraus nicht. Der Zeuge Eminger gab an, die Zeugin Struck ungefähr seit dem Jahr 1996 zu kennen; in Johannegeorgenstadt habe er sie (noch) nicht kennengelernt. Er habe die Zeugin Struck unregelmäßig getroffen und sie manchmal bei Chemnitz besucht. Letztmals Kontakt zu ihr habe er ca. Mitte des Jahres 2000 gehabt. Zu Kontakten der Zeugin Struck nach Bayern habe er keine eigenen Erkenntnisse; diese seien ihm nur aus der Hauptverhandlung des „NSU-Prozesses“⁴⁰⁵ bekannt. Den Zeugen Wilke kenne er nicht. Der Zeuge Dienelt sei ein Jugendfreund von ihm gewesen, zu dem er sporadisch Kontakt gehabt habe. Er habe den Zeugen Dienelt mit dem NSU-Kerntrio bekannt gemacht, als dieses auf der Suche nach einer Wohnung gewesen sei. Den Zeugen Kühn habe er in Johannegeorgenstadt kennengelernt; dieser habe zuvor in Bayern gelebt. Mit den Zeugen Dienelt und Kühn, die ebenfalls als Fernfahrer tätig gewesen seien, habe er manchmal, höchstens einmal monatlich, mittels Telefonkonferenzen Kontakt gehabt. Weitere Personen aus Bayern kenne er aus Johannegeorgenstadt nicht. In Nürnberg habe er sich lediglich (selten) im Rahmen seiner Fernfahrertätigkeit und einmal für ein Bewerbungsgespräch aufgehalten. Den Zeugen M. T. kenne er nicht.⁴⁰⁶

401 Zeuge N. K., 13.02.2023 (nicht öffentlicher Teil), Bl. 17, 23 f.

402 Zeugin Struck, 20.03.2023, Bl. 184, Zeuge Dienelt, 24.04.2023, Bl. 43, Zeuge Kühn, 24.04.2023, Bl. 228. Der Vollständigkeit halber sei auch hier erwähnt, dass im Rahmen der Zeugenvernehmungen mittelbare Kontakte des Zeugen Eminger nach Bayern thematisiert wurden. So gab beispielsweise der Zeuge Kühn an, der Zeuge Eminger sei u.a. mit L. M., welcher in Bayern gearbeitet habe, sowie ihm selbst, der er von 1995 bis 1998 in Rosenheim gewohnt habe, in Johannegeorgenstadt in der „Weißen Bruderschaft Erzgebirge“ gewesen (Zeuge Kühn, 24.04.2023, Bl. 240 f., 244).

403 Zeuge M. T., 03.05.2023, Bl. 19.

404 Akte Nr. 504.

405 OLG München, 6 St 3/12.

406 Zeuge Eminger, 19.06.2023, Bl. 5-7, 20 f., 30, 32, 65, 70-75, 98, 107.

b) Erkenntnisse zu Kontakten ab November 2011

Ab Beginn des „NSU-Prozesses“ vor dem OLG München im Jahr 2013 wurden Kontakte des Mitangeklagten Eminger nach Bayern - u. a. zu Mitgliedern der rechtsextremen Kleinpartei „Der III. Weg“⁴⁰⁷ - festgestellt.

Das BKA stellte Kontakte des Zeugen Eminger zur bayerischen Rockerszene und zu S. G. ab Beginn des „NSU-Prozesses“ fest.⁴⁰⁸

Auch den bayerischen Polizeibehörden liegen Erkenntnisse über Kontakte des Zeugen Eminger zu S. G. vor. Demnach war S. G. - vermutlich im Jahr 2019 - bei einer Geburtstagsfeier des Zeugen Eminger anwesend.⁴⁰⁹ Zudem pflegten S. G. und der Zeuge Eminger ab dem Jahr 2015 Briefkontakt.⁴¹⁰ Vor Oktober 2015 bestand kein persönlicher Kontakt zwischen dem Zeugen Eminger und S. G.⁴¹¹

Durch das BLKA wurden daraufhin die Aktenbestände der KG ReTeEx zum NSU-Verfahren nochmals dahingehend gesichtet, ob Anhaltspunkte für ein Kennverhältnis von S. G. zu dem Zeugen Eminger (und zu R. W.) vor dem Jahr 2015 bestand.⁴¹² Das BayLfv überprüfte die erhobenen Daten im Zusammenhang mit dem NSU-Komplex erneut auf Zusammenhänge mit S. G.⁴¹³ Auch das BKA führte eine erneute Recherche in den Akten der EG Trio zu S. G. durch.⁴¹⁴

.⁴¹⁵

Im Jahr 2020 bestand zudem u. a. Briefverkehr zwischen dem Zeugen Eminger und N. K. aus Nürnberg.⁴¹⁶

Polizeiliche Erkenntnisse dazu, dass der Zeuge Eminger zu Beginn des „NSU-Prozesses“ bei Mitgliedern der Münchener Kameradschaftsszene in der Carl-Hanser-Straße 42 in München übernachtet hat, liegen nicht vor.⁴¹⁷ Ein solche Unterkunftsgewährung hatte K.-H. S. angekündigt.⁴¹⁸

Zudem nahm der Zeuge Eminger in den Jahren 2014 und 2015 an Szeneveranstaltungen in Bayern oder mit bayerischen Teilnehmern teil. So wohnte er beispielsweise im Februar 2015 neben einer Vielzahl weiterer Personen, u. a. M. F. sowie z. T. Personen mit Wohnort in Bayern, an einer Demonstration der rechten Szene in Wunsiedel bei.⁴¹⁹ Im Januar 2015 nahm er an einer BAGIDA-Veranstaltung in München teil.⁴²⁰

Dem BayLfv liegt die Erkenntnis vor, dass der Zeuge Eminger am 20.07.2013 an einer internen Feier der Kameradschaft München in der ehemaligen Wohngemeinschaft in

407 s. u., zur Zugehörigkeit s. beispielsweise Akte Nr. 541, Bl. 55 f.

408 Zeuge F. L., 28.11.2022, Bl. 67 f.

409 Akte Nr. 568.

410 Akte Nr. 562, Bl. 1.

411 Akte Nr. 2448, Bl. 18.

412 Akte Nr. 579, Bl. 39.

413 Akte Nr. 579, Bl. 41.

414 Akte Nr. 579, Bl. 40.

415 Akte Nr. 579, Bl. 109.

416 Akte Nr. 570.

417 Akte Nr. 509.

418 Akte Nr. 512, Bl. 1.

419 Akte Nr. 534, Bl. 3 f.

420 Akte Nr. 539.

der Carl-Hanser-Straße 42 in München („Braunes Haus“) mit ca. 40 Anhängern - u. a. M. W. - teilnahm. Diese Erkenntnis wurde dem BLKA - KG ReTeEx im August 2014 mitgeteilt.⁴²¹ Zudem liegen Erkenntnisse des BayLfV vor, dass der Zeuge Eminger - zumindest im November 2014 - Mitglied des Motorradclubs „Invictus Germanitas MC Nomads“ war. Weitere Mitglieder waren demnach R. S., K. G. und A. B.⁴²² Auch den Polizeibehörden liegen Informationen zum Kontakt des Zeugen Eminger zu R. S. und K.-H. S. ab dem Jahr 2014 und zu Treffen, u. a. in München, vor.⁴²³ Der Zeuge Eminger nahm am 02.10.2018 an der Geburtstagsfeier des K.-H. S. in Manching in Bayern teil.⁴²⁴ Zu R. S. pflegte der Zeuge Eminger zumindest im Jahr 2014 engen freundschaftlichen Kontakt.⁴²⁵

Der Zeuge Eminger gab an, nach München habe er erst ab Beginn des „NSU-Prozesses“ Kontakte gehabt. Auf Nachfrage gab er an, es sei richtig, dass er A. H. 2009 in Kirchberg bei München besucht habe. M. F. habe er selten und erst ab dem Jahr 2015 (bei Veranstaltungen) gesehen; er kenne ihn allerdings nicht persönlich, M. F. sei aber szenebekannt. Der Name N. K. sage ihm etwas, er könne ihn aber nicht verorten.⁴²⁶

2. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV vor der Selbstenttarnung des NSU Erkenntnisse über Kontakte von E. in die rechtsextremistische Szene in Bayern vor und falls ja, welche?

Nein (siehe Antwort zu Frage H.1.).

3. Liegen bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse zu Ausschnitten eines Nürnberger Stadtplanes mit den Stadtteilen Laufamholz, Erlenstegen und Mögeldorf, die das Bundeskriminalamt (BKA) auf dem Computer in E.s Haus mit dem Speicherzeitraum 2001 gefunden haben soll, vor und falls ja, welche?

Beim Zeugen Eminger wurde durch das BKA auf einer Festplatte Kartenmaterial gefunden, das zwei Ausschnitte aus dem Nürnberger Stadtgebiet enthielt.⁴²⁷ Die Karten beinhalteten etwas versetzt aneinander angrenzende Auszüge aus dem Stadtgebiet Nürnberg, die in Teilbereichen aneinandergrenzten.⁴²⁸ Abgebildet waren Ausschnitte der Stadtteile Laufamholz, Erlenstegen und Mögeldorf.⁴²⁹ Die Ausschnitte enthielten keine Tatorte des NSU oder Markierungen.⁴³⁰ Das Änderungs- oder Erstellungsdatum war April 2001.⁴³¹ Das Kartenmaterial fand sich nicht (spiegelbildlich) in der Wohnung des NSU-Kerntrios in der Frühlingsstraße in Zwickau.⁴³²

421 Akte Nr. 542, Bl. 428-430.

422 Akte Nr. 542, Bl. 438.

423 vgl. z. B. Akte Nr. 514, Bl. 3.

424 Akte Nr. 542, Bl. 560.

425 Akte Nr. 541, Bl. 102 f.

426 Zeuge Eminger, 19.06.2023, Bl. 10 f., 32 f.

427 Zeuge M. G., 24.10.2022, Bl. 35.

428 Zeuge J. K., 20.03.2023, Bl. 92.

429 Akte Nr. 663, Bl. 62.

430 Zeuge M. G., 24.10.2022, Bl. 35, Akte Nr. 2102, Bl. 197.

431 Zeuge G. S., 20.04.2023, Bl. 63, Akte Nr. 2102, Bl. 197.

432 Zeuge G. S., 20.04.2023, Bl. 63.

Dem BKA gelang es nicht das Kartenmaterial mit den Taten des NSU-Kerntrios in Verbindung zu bringen.⁴³³ Die zu einem sehr frühen Zeitpunkt der Ermittlungen aufgestellte Hypothese des BKA, die beim Zeugen Eminger aufgefundenen Kartenausschnitte aus Nürnberg könnten dergestalt in einem Zusammenhang mit den Morden an Abdurrahim Özüdoğru und İsmail Yaşar stehen, dass sie zur Festlegung des Standortes eines Fluchtfahrzeuges gedient haben könnten, wurde verworfen, da sie einer genaueren Überprüfung nicht standhielt.⁴³⁴ Der Zeuge K. W. führte hierzu aus: „Wir haben immer wieder geschaut, weil auch wir natürlich uns Fragen gestellt haben: Kann da nicht noch jemand dabei gewesen sein? Ist der NSU zu dritt gewesen oder vielleicht sogar nur zu zweit, oder sind es doch vier oder fünf gewesen? Kann da noch jemand geholfen haben? Wir haben verschiedene Thesen, wie diese Ausspähunterlagen und die Gesamterkenntnislage zu bewerten ist, durchgespielt. [...] Der Kollege⁴³⁵ musste in seiner Erstauswertung eine Aussage treffen. Die wichtige Aussage ist ja erst mal [...]: Ich sehe hier was. Das hat einen Bezug zu Nürnberg. Das hat einen Bezug zu einer Person, die im Umfeld relevant ist. Ich schätze das jetzt erst mal als verfahrensrelevant ein. [...] So was wird dann natürlich überprüft: Wie valide ist das? Letztlich muss man sagen: Abstellort Wohnmobil, das kann überall sein. Das ist eine reine Spekulation.“⁴³⁶ Der zuständige Sachbearbeiter, der Zeuge J. K., bestätigte, dass es sich um eine reine Hypothese gehandelt habe.⁴³⁷

Der Zeuge Eminger gab auf Nachfrage an, er habe die Kartenausschnitte von Nürnberg - wie einige weitere - im Rahmen seiner Fernfahrrertätigkeit besessen, um sich dort orientieren zu können.⁴³⁸

4. Liegen bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse zu einer Neonazi-Wohngemeinschaft im Nürnberger Stadtteil Mögeldorf in den 1990er-Jahren vor und falls ja, welche?

Hierbei handelt es sich um die Wohnung des M. T. (vormals M. R.)⁴³⁹ in der Marthastrasse 63; eine Wohngemeinschaft bestand dort nicht.⁴⁴⁰ M. T. bewohnte die Wohnung zum Zeitpunkt der Taten des NSU in Nürnberg bereits mehrere Jahre nicht mehr.⁴⁴¹

Es gab dort Mitte der 1990er Jahre (überwiegend 1994 und 1995) mehrere Polizeieinsätze, da M. T. regelmäßig Streit mit seinen Nachbarn hatte und vermehrt wegen Ruhestörung aufgefallen ist.⁴⁴² Alle polizeilich (noch) erfassten Personen zu diesen Vorgängen in den gesichteten Akten - u. a. C. W., M. F. und M. N. - waren in Bayern (meistens im Großraum Nürnberg) wohnhaft.⁴⁴³

433 Zeuge K. W., 26.01.2023, Bl. 37, Zeuge G. S., 20.04.2023, Bl. 63.

434 Zeuge K. W., 26.01.2023, Bl. 40, Zeuge J. K., 20.03.2023, Bl. 92 f.

435 Gemeint ist der Zeuge J. K.

436 Zeuge K. W., 26.01.2023, Bl. 40.

437 Zeuge J. K., 20.03.2023, Bl. 93. Ebenso Zeuge G. S., 20.04.2023, Bl. 64.

438 Zeuge Eminger, 19.06.2023, Bl. 4 f., 8 f.

439 Die Person wird zur besseren Verständlichkeit im Folgenden einheitlich M. T. benannt, auch wenn sich Erkenntnisse zu dieser Person unter dem damaligen Namen M. R. ergeben haben.

440 Zeuge M. P., 27.02.2023, Bl. 55, 93, ebenso Zeuge Wilke, 09.03.2023, Bl. 46 f., Zeuge Kehrberger, 09.03.2023, Bl. 122, 124, Zeuge M. T., 03.05.2023, Bl. 41.

441 Zeuge P. O., 30.01.2023, Bl. 11, 35 f. (Vorfälle überwiegend Mitte der 1990er Jahre), ebenso Zeuge M. T., 03.05.2023, Bl. 47 (Auszug 1995 aufgrund Inhaftierung).

442 Zeuge M. P., 27.02.2023, Bl. 55, Akte Nr. 545.

443 Akte Nr. 545, Akte Nr. 548, Akte Nr. 2450, Akte Nr. 559, Bl. 26 f., 35 f., 43-47.

Dem BayLfV war die Wohnung des M. T. als Treffpunkt der rechtsextremistischen Szene bekannt; sie war ein Beobachtungsobjekt.⁴⁴⁴ Mitte der 1990er Jahre, überwiegend 1995, wurden mehrere Vorgänge aufgrund von Ruhestörungen und Auseinandersetzungen erfasst.⁴⁴⁵ Als Besucher der Wohnung wurden u. a. C. W., M. N. und M. F. vermerkt.⁴⁴⁶

Die Erkenntnisse zu dieser Wohnung wurden nach Entdeckung des NSU nochmals einer Überprüfung unterzogen; Unterstützungshandlungen ließen sich jedoch nicht belegen.⁴⁴⁷

Im Rahmen der Beweisaufnahme wurden auch (ehemalige) Szeneangehörige zur Wohnung befragt. Der Vollständigkeit halber werden die entsprechenden Angaben hier dargestellt, ohne dass sich hieraus Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung ergeben hätten.

Der Zeuge Wilke gab an, er selbst sei drei- bis viermal auf einer Skinheadfeier in der (alleinigen) Wohnung des M. T. gewesen.⁴⁴⁸

Der Zeuge Kehrberger gab an, es habe sich um die Wohnung des M. T. gehandelt, die jedoch ab einem nicht näher bekannten Zeitpunkt nur noch als Treffpunkt für die rechtsextreme Szene gedient habe. Eine Wohngemeinschaft habe dort nicht bestanden. Es hätten mehrere Personen einen Schlüssel für die Wohnung gehabt, seiner Erinnerung nach eine Person aus Neumarkt und eventuell - hier gab der Zeuge ausdrücklich an, sich nicht sicher zu sein - eine Person aus Thüringen. Er selbst sei ein paarmal dort gewesen. Personen aus Thüringen oder Sachsen hätte er in der Wohnung nicht getroffen; es habe seines Wissens nach Besuche aus „*verschiedenen Gegenden*“ gegeben.⁴⁴⁹

Der Zeuge M. T.⁴⁵⁰ gab an, er sei ab Mitte 1993 bis August oder September 1995 Wohnungsinhaber der MarthasträÙe gewesen, die als „*Führungsbunker*“ bezeichnet worden wäre. Es habe sich um seine Privatwohnung gehandelt; er habe sich jedoch später überwiegend bei seiner damaligen Ehefrau aufgehalten. Er gehe nicht davon aus, dass jemand anderes einen Schlüssel für die Wohnung gehabt habe, diese sei immer gesucht gewesen, wodurch kein Schlüssel zum Öffnen der Wohnung nötig gewesen sei. Dort habe sich „*alles abgespielt*“, es sei der Haupttreffpunkt der Nürnberger Szene gewesen. Dort sei die „*Arische Bruderschaft*“ gegründet worden. Federführend seien damals er selbst, M. N. und M. F. gewesen. Das NSU-Kerntrio sei mindestens viermal in der MarthasträÙe zu Besuch gewesen, zuletzt im Jahr 1994. Einmal - wahrscheinlich im Jahr 1994 - sei er in der MarthasträÙe aufgrund einer vorangegangenen Körperverletzung an P. O. verhaftet worden. Beate Zschäpe sei anwesend gewesen, hätte die

444 Zeuge P. O., 30.01.2023, Bl. 11, 35 f.

445 Zeuge P. O., 30.01.2023, Bl. 11, 35 f.

446 Zeuge P. O., 30.01.2023, Bl. 11, 35 f. Zu weiteren Besuchern auch Zeuge Dr. Körner, 25.05.2023, Bl. 70 f.

447 Zeuge P. O., 30.01.2023, Bl. 11, 35 f.

448 Zeuge Wilke, 09.03.2023, Bl. 46 f.

449 Zeuge Kehrberger, 09.03.2023, Bl. 122, 124.

450 Es wird darauf hingewiesen, dass der Zeuge M. T. im Rahmen der Vernehmung oftmals Behauptungen aufstellte, die er nicht näher konkretisierte, und auf Nachfragen ausweichend reagierte. Selbst auf die Einschätzung des Vorsitzenden Toni Schuberl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): „Wissen Sie, was ich Ihnen sage: Sie kommen mir vor, als würden Sie sich wichtigmachen.“ (03.05.2023, Bl. 32) hin machte der Zeuge M. T. keine konkreten Ausführungen zur vorangegangenen Frage.

Beamten „*angegangen*“ und sei bei seinem anschließenden Gerichtsverfahren involviert gewesen.⁴⁵¹ Ein Vorgang hinsichtlich einer Körperverletzung des M. T. zu Lasten O. im Jahr 1994 liegt vor. Beate Zschäpe taucht in diesem Zusammenhang nicht im Aktenbestand auf.⁴⁵² Besucher der Wohnung seien, so der Zeuge M. T. weiter, täglich C. W., M. F. und M. N. gewesen; seiner Erinnerung nach habe der Zeuge Eminger die Wohnung nicht besucht. Es habe Kontakte nach Gera, Jena, Saalfeld und Rudolstadt gegeben, an Namen habe er jedoch keine Erinnerung.⁴⁵³

4.1. Liegen bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über die Bewohnerinnen bzw. Bewohner dieser Wohngemeinschaft bis zur Selbstenttarnung des NSU vor und befinden sich darunter Personen, die auf später aufgefundenen Kontaktlisten des NSU-Kerntrios verzeichnet waren oder die Umgang mit Mitgliedern des NSU-Kerntrios, dessen Unterstützerinnen und Unterstützern und bzw. oder zu Personen aus deren Umfeld pflegten? Falls ja, welche?

Ausweislich der Beweisaufnahme war (alleiniger) Wohnungsinhaber der Zeuge M. T. (siehe Antwort zu Frage H.4.).

4.2. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über Kontakte der vorstehenden Wohngemeinschaft in die sächsische Neonaziszene vor? Falls ja, welche?

Erkenntnisse zu gefestigten Kontakten zu bestimmten Personen haben sich weder aus der Zeugeneinvernahme noch aus den gesichteten Akten ergeben (siehe hierzu auch Antwort zu Frage H.4.).

Der Zeuge M. P. hatte aufgrund des Zeitablaufs keine Erinnerung mehr, ob damals polizeiliche Erkenntnisse über Kontakte des M. T. in die sächsische Neonaziszene vorgelegen haben.⁴⁵⁴

Aus dem gesichteten Akteninhalt des BayLfV ergeben sich Teilnahmen von M. T. an Szeneveranstaltungen mit einer Vielzahl weiterer Teilnehmer, u. a. solchen aus Sachsen. Beispielshaft sei hier ein Skinheadtreffen im Raum Gera im März 1995 aufgeführt, an dem über 230 Personen aus mindestens zehn Bundesländern teilnahmen.⁴⁵⁵

Der Zeuge M. T. gab an, er hätte Kontakte nach Chemnitz gehabt. Es hätten wechselseitige Treffen stattgefunden. Kontakte hätten zu „*Kameradschaften oder [...] Skinheads oder [...] Neonazis aus fast ganz Deutschland*“ bestanden. Details nannte der Zeuge nicht.⁴⁵⁶

451 Zeuge M. T., 03.05.2023, Bl. 9 f., 17-19, 23 f., 19, 30, 41-48.

452 Akte Nr. 545, Bl. 4.

453 Zeuge M. T., 03.05.2023, Bl. 9 f., 17-19, 23 f., 19, 30, 41-48.

454 Zeuge M. P., 27.02.2023, Bl. 57.

455 Akte Nr. 559, Bl. 56-71.

456 Zeuge M. T., 03.05.2023, Bl. 32.

4.3. Liegen der bayerischen Polizei und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über Halterinnen und Halter von Kraftfahrzeugen mit Kennzeichen aus den neuen Bundesländern vor, die aus Einsätzen oder Observationen der Wohngemeinschaft erfasst wurden, und falls ja, befinden sich unter diesen Halterinnen und Haltern Personen, die auf später aufgefundenen Kontaktlisten des NSU-Kerntrios verzeichnet waren oder die Umgang mit Mitgliedern des NSU-Kerntrios, dessen Unterstützerinnen und Unterstützern und bzw. oder zu Personen aus deren Umfeld pflegten? Falls ja, welche?

Die Frage konnte im Rahmen der Beweisaufnahme nicht aufgeklärt werden.

Der Sachverständige Miller gab an, die Nürnberger Polizei habe in den 1990er Jahren Autokennzeichen aus Sachsen notiert, den Grund und die Umstände der Erfassung kenne er nicht.⁴⁵⁷ Hierfür haben weder die Zeugenvernehmungen noch die gesichteten Akten Anhaltspunkte erbracht. Eine polizeiliche Observation der Wohnung hat nicht stattgefunden.⁴⁵⁸ Eine Kennzeichennotierung bei einzelnen Einsätzen könne stattgefunden haben, so der Zeuge M. P. Er selbst habe eine solche nicht vorgenommen; ob andere Kollegen dies im Einzelfall getan hätten, entziehe sich seiner aktuellen Kenntnis.⁴⁵⁹

4.4. Haben bayerische Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder das BayLfV Erkenntnisse über Kontakte der vorstehenden Wohngemeinschaft zu E. und zu dem NSU-Kerntrio, dessen Unterstützerinnen und Unterstützern und bzw. oder zu Personen aus deren Umfeld? Falls ja, welche?

Dem BayLfV liegen keine Erkenntnisse vor, dass sich das NSU-Kerntrio oder sonstige Personen aus dem NSU-Umfeld in der Wohnung in der MarthasträÙe aufgehalten haben.⁴⁶⁰

Insoweit der Zeuge M. T. Ausführungen hierzu machte (siehe H.4.), ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass diese - sollten sie richtig sein - den bayerischen Sicherheitsbehörden zur Kenntnis gelangt waren. Ausführungen hierzu machte der Zeuge nicht.

Auch der Sachverständigen Miller gab an, seine Erkenntnis, dass das NSU-Kerntrio in der MarthasträÙe übernachtet habe, beruhe (ausschließlich) auf den Angaben eines Szeneaussteigers.⁴⁶¹

Aus dem gesichteten Akteninhalt des BayLfV ergibt sich, dass der Zeuge M. T. im März 1995 an einem Skinheadtreffen im Raum Gera teilgenommen hat, an dem über 230 Personen aus mindestens zehn Bundesländern teilnahmen, u. a. Uwe Mundlos und R. W.⁴⁶²

457 Sachverständiger Miller, 27.06.2022, Bl. 50, 100. Klarstellend ist anzumerken, dass der Sachverständige die Erkenntnisquelle nicht angegeben hat und Belege vom Sachverständigen nicht gefordert wurden.

458 Zeuge M. P., 27.02.2023, Bl. 57.

459 Zeuge M. P., 27.02.2023, Bl. 57.

460 Zeuge P. O., 30.01.2023, Bl. 35.

461 Sachverständiger Miller, 27.06.2022, Bl. 50. Klarstellend ist anzumerken, dass Belege vom Sachverständigen nicht gefordert wurden.

462 Akte Nr. 559, Bl. 56-71.

Der Zeuge Eminger gab an, den Zeugen M. T. kenne er namentlich nicht. In Nürnberg habe er sich lediglich beruflich aufgehalten. Die MarthasträÙe oder den Stadtteil Mogeldorf in Nurnberg kenne er nicht.⁴⁶³

4.5. Liegen bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehorden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse daruber vor, ob E. mit Personen des NSU-Kerntrios in der vorstehenden Wohngemeinschaft ubernachtet hat? Falls ja, welche?

Nein (siehe Antwort zu Frage H.4.4).

4.6. Liegen bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehorden Erkenntnisse daruber vor, ob Bewohnerinnen und Bewohner der genannten Wohngemeinschaft im Rahmen polizeilicher Gefahrderansprachen in Zusammenhang mit den Mordermittlungen der BAO „Bosporus“ kontaktiert oder befragt wurden und falls ja, welche Reaktion kam von diesen Personen?

Im Rahmen der Gefahrderansprachen wurde der Zeuge M. T. befragt. Dieser befand sich zum Zeitpunkt der Befragung in der (gerichtlich angeordneten) Unterbringung in einer Entziehungsanstalt im Bezirksklinikum Ansbach.⁴⁶⁴ Er gab an, sich nicht vorstellen zu konnen, dass ein Angehoriger der ihm noch bekannten rechten Szene in Nurnberg etwas mit der Mordserie zu tun haben konnte.⁴⁶⁵

Der Zeuge M. P. erlauterte, er habe den Zeugen M. T. (auch) deshalb ausgewahlt, da er Mieter der Wohnung in der MarthasträÙe gewesen sei. Die bei der Gefahrderansprache Angesprochenen hatten jeweils Nichtwissen uber die Mordtaten geaußert. Dies sei seitens der Ermittler als unglaubhaft eingestuft worden und man hatte unabhangig davon weiter in der rechten Szene ermittelt. Der Zeuge M. T. hatte zudem angeboten, gegen Zahlung hoher Geldsummen in der Szene zu ermitteln. Dabei habe es sich seiner Einschatzung nach um den Versuch gehandelt, eine Bezahlung zu erhalten, ohne dass es sich um eine Moglichkeit an relevante Informationen zu gelangen gehandelt habe. Hierauf sei er deshalb nicht eingegangen.⁴⁶⁶

Der Zeuge M. T. gab an, er habe bei der Befragung damals nichts uber die Szene erzahlt. Die Hintergrunde der Mordserie seien ihm nicht bekannt gewesen. Uber die Gefahrderansprache habe er anschlieÙend mit niemandem gesprochen.⁴⁶⁷

4.7. Liegen dem BayLfV Erkenntnisse uber Kontakte zwischen dem Ehepaar E. und S. G. vor und falls ja, welche?

Die Erkenntnis zum Briefkontakt zwischen S. G. und dem Zeugen Eminger im Rahmen der Inhaftierung des Zeugen Emingers (siehe hierzu Frage H.1.b)) sind dem BayLfV bekannt.⁴⁶⁸ Dem BayLfV liegt zudem die Erkenntnis vor, dass auch im Jahr 2020 im Rahmen der Inhaftierung von S. G. Briefkontakt zwischen den beiden bestand.⁴⁶⁹ Am

463 Zeuge Eminger, 19.06.2023, Bl. 5-8, 92 f.

464 Akte Nr. 9779, Bl. 11, Akte Nr. 10774, Bl. 17.

465 Akte Nr. 9779, Bl. 11 f.

466 Zeuge M. P., 27.02.2023, Bl. 21, 26, 28 f.

467 Zeuge M. T., 03.05.2023, Bl. 64-69.

468 Akte Nr. 562, Akte Nr. 578.

469 Akte Nr. 542, Bl. 560.

11.07.2020 wurde der Zeuge Eminger nach seiner Entlassung an der Justizvollzugsanstalt Stadelheim mit einem auf S. G. zugelassenen Pkw abgeholt.⁴⁷⁰ Der Kontakt der Ehefrau des Zeugen Eminger, S. E., war im Mobiltelefon der S. G. gespeichert.⁴⁷¹

Der Zeuge Eminger gab an, er habe den Briefkontakt zu S. G. mit einem letzten Brief an sie in die Haftanstalt abgebrochen, nachdem er medial von den Umständen ihrer Verhaftung erfahren hatte. Darauf habe S. G. noch mit einem Brief geantwortet.⁴⁷²

I. Der Umgang bayerischer Strafverfolgungsbehörden mit Opfern und Hinterbliebenen des NSU

1. Warum konzentrierten sich die Ermittlungen der bayerischen Strafverfolgungsbehörden über einen Großteil des Ermittlungszeitraums auf das familiäre Umfeld der NSU-Opfer?

Grund hierfür war der Umstand, dass Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt an den Tatornten keine Spuren hinterließen. Der einzige Ermittlungsansatz, den man damals fand, war damit das familiäre und geschäftliche Umfeld der Opfer selbst.⁴⁷³

Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann wies noch auf folgenden Umstand hin: *„Ich kann Ihnen nur generell sagen, wenn Sie die Kriminalstatistik anschauen, dass es nun mal so ist, dass gerade auch bei Tötungsdelikten der Anteil der Taten in sogenannten Beziehungstaten einen ganz erheblichen Anteil ausmacht. Das ist einfach die langjährige Erfahrung der Kriminalpolizei.“*⁴⁷⁴ Dies sei jedoch kein Grund, nur in diese eine Richtung zu ermitteln. Es sei insofern nicht gut gewesen, dass sich die Ermittlungen zeitweise sehr einseitig auf diesen Bereich konzentriert hätten.⁴⁷⁵

2. Auf welche Art und Weise fanden die Befragungen der Familien der NSU-Hinterbliebenen durch bayerische Strafverfolgungsbehörden statt?

Der Untersuchungsausschuss hat hierzu aus dem Kreis der Opferangehörigen die Zeugin Boulgarides befragt. Diese gab Folgendes an: *„Die Art und Weise der Befragung war gerade ganz am Anfang sehr schlimm. Ich konnte mich damals halt auch noch nicht aus. Man hat auch meine Kinder allein befragt. Die eine war gerade erst 18, aber die zweite Tochter war 15. Sie hätte überhaupt nie allein vernommen werden dürfen. Während der Vernehmung wurden den Kindern Vorhalte gemacht. Da war ich echt überrascht. Wir sind am Tag nach dem Mord vernommen worden, jeder einzeln. Und da hat die Polizei schon gewusst oder uns unterstellt, dass mein Mann Drogen- und Menschenhändler ist.“*⁴⁷⁶

470 Akte Nr. 561, Bl. 2, 4.

471 Akte Nr. 579, Bl. 74.

472 Zeuge Eminger, 19.06.2023, Bl. 16 f., 51, 69 f.

473 Zeuge Dr. Beckstein, 20.04.2023, Bl. 7, 24 f.

474 Zeuge Herrmann, 08.05.2023, Bl. 73.

475 Zeuge Herrmann, 08.05.2023, Bl. 73.

476 Zeugin Boulgarides, 08.05.2023, Bl. 107 f.

Dies deckt sich nur zum Teil mit dem Inhalt der vorliegenden Akten. Die Zeugin Boulgarides und ihre Töchter wurden erstmals am 16.06.2005 durch die Polizei als Zeuginnen vernommen. Die Zeuginnen wurden zusammen in einem zivilen Dienstfahrzeug zum Polizeipräsidium München gebracht.⁴⁷⁷ Dort erklärte sich die Zeugin Boulgarides ausdrücklich damit einverstanden, dass ihre minderjährige Tochter durch die Polizei vernommen wird. In dem von der Zeugin Boulgarides unterschriebenen Vernehmungsprotokoll heißt es hierzu: „Auf Frage: Ja, ich bin damit einverstanden, daß [sic!] meine noch minderjährige Tochter [M.] als Zeugin befragt wird.“⁴⁷⁸ Bei der minderjährigen Tochter der Zeugin Boulgarides wurde sich seitens des vernehmenden Beamten zu Beginn der Vernehmung auch nochmal versichert, ob diese durchgeführt werden kann: „Frage: Frau Boulgarides, wie fühlen Sie sich jetzt, sind Sie in der Lage dieser Zeugenvernehmung beizuwohnen? Antwort: Ja, ich kann dieser Vernehmung folgen, ich habe die Sache mitbekommen, aber mir kommt alles noch wie ein Traum vor.“⁴⁷⁹

Die anschließenden Vernehmungen der Zeugin Boulgarides und ihrer Töchter verliefen ausweislich der Vernehmungsprotokolle sachlich; es wurden insbesondere keine falschen Vorhalte gemacht. In den Befragungen ging es um den persönlichen und beruflichen Werdegang von Theodoros Boulgarides. Die Themen Drogen- oder Menschenhandel wurden gegenüber keiner der Zeuginnen angesprochen.⁴⁸⁰

Weitere relevante Erkenntnisse zu dieser Frage konnten nicht gewonnen werden, da weder zusätzliche Opferangehörige noch die vernehmenden Beamten als Zeugen geladen wurden.

3. Warum wurden einige Angehörige der NSU-Opfer von den bayerischen Strafverfolgungsbehörden mit unzutreffenden Vorhaltungen, z. B. über angebliche Liebesbeziehungen der Opfer, konfrontiert?

Die Zeugin Boulgarides gab an, dies sei gegenüber mehreren Witwen erfolgt, wie ihr erzählt worden sei.⁴⁸¹

Der Akteninhalt zu den Vernehmungen der Zeugin Boulgarides enthält keinerlei Vorhaltungen i. S. d. Fragestellung.⁴⁸²

Im Rahmen der Beweisaufnahme haben sich darüber hinaus keine weiteren Erkenntnisse ergeben. Insbesondere wurden die vernehmenden Beamten nicht als Zeugen geladen.

4. Lagen bayerischen Strafverfolgungsbehörden Hinweise der Betroffenen auf einen rechtsextremistischen und rassistischen Hintergrund der Taten vor und falls ja, wie wurde mit diesen umgegangen?

Der Zeuge Dr. Beckstein bejahte dies. Im Umfeld der Opfer sei vermutet worden, dass es sich um fremdenfeindliche Straftaten handle. Er selbst habe bereits nach dem ersten

477 Akte Nr. 894, Bl. 189.

478 Akte Nr. 894, Bl. 190.

479 Akte Nr. 894, Bl. 265.

480 Akte Nr. 894, Bl. 189 - 215, 264 - 284, 286 - 301.

481 Zeugin Boulgarides, 08.05.2023, Bl. 108.

482 Akte Nr. 894, Bl. 189 ff., Akte Nr. 895, Bl. 23 ff., Akte Nr. 897, Bl. 231 ff., 405 ff.

Mord des NSU an Enver Şimşek auf einem Vermerk die Frage notiert: „Sind rechtsextremistische oder fremdenfeindliche Motive denkbar?“⁴⁸³

Gemäß dem Zeugen Dr. Beckstein seien Ermittlungen in diese Richtung getätigt worden, wobei er einräumte, dass diese möglicherweise früher hätten erfolgen müssen. Nichtsdestotrotz seien die Ermittlungen umfangreich gewesen. So habe man beispielsweise das Alibi aller Republikanermitglieder im Raum Nürnberg überprüft. Das BayLfV sei auch in die Ermittlungen miteinbezogen worden. Dieses habe man damit beauftragt, ihre V-Männer zu den Morden zu befragen. Vereinzelt seien zudem bekannte Rechtsextremisten, wie G. I. oder K.-H. H., genauer unter die Lupe genommen worden.⁴⁸⁴

5. Lagen bayerischen Strafverfolgungsbehörden Erkenntnisse aus Ermittlungen im sozialen Umfeld der Hinterbliebenen und Opfer des NSU vor, aus denen sich ein Anfangsverdacht hinsichtlich einer Tatbeteiligung ergab, und falls ja, welche?

Der Zeuge Dr. Beckstein verneinte dies. Es sei höchst bedauerlich, dass die Opferangehörigen zum Teil verdächtigt wurden etwas mit den Morden zu tun zu haben.⁴⁸⁵

6. Liegen bayerischen Strafverfolgungsbehörden Erkenntnisse vor, ob die Verdächtigungen durch die Polizei- und Strafverfolgungsbehörden Auswirkungen auf das familiäre Umfeld und die ökonomische Existenz der betroffenen Personen hatten und falls ja, welche? Haben sich bayerische Strafverfolgungsbehörden mit dieser Thematik auseinandergesetzt und falls ja, auf welche Weise, und hatte dies Konsequenzen und falls ja, welche?

Der Zeuge Dr. Beckstein erklärte hierzu: *„Die Angehörigen litten unter den Morden sehr. Auch Klagen über polizeiliche Befragungen sind an mich gegangen. Ich habe dazu zwei, vielleicht auch drei Veranstaltungen, insbesondere beim türkischen Generalkonsul, gehabt, auch mit türkischen Geschäftsleuten. Es hat nämlich nach den ersten Morden eine große Sorge bei Kleingewerbetreibenden und Geschäftsleuten im türkischen Milieu gegeben, dass unter Umständen sie die Nächsten sein könnten. Da hatte ich im türkischen Generalkonsulat mit dem türkischen Generalkonsul mehrere Veranstaltungen gemacht, wobei ich nicht im Einzelnen weiß, wer jetzt Opferangehörige waren und wer sonstige Leute waren. Aber da sind diese Dinge öfters zur Sprache gekommen. Es war in der Regel auch jemand der Nürnberger Polizei dabei, den ich solche Fragen wie Klagen über polizeiliche Befragungen dann in der Regel weitergegeben habe. Ich selber habe allerdings mehrfach erklärt, dass ich die Befragungen für unvermeidlich halte, aber auch darauf hingewiesen, dass sensibel mit den Angehörigen umgegangen werden sollte. Ich weiß, dass das für die Polizisten alles andere als einfach ist, eindringlich, aber sensibel nachzufragen. Aber das ist eben auch das, was lege artis von ihnen verlangt wird.“*⁴⁸⁶

483 Zeuge Dr. Beckstein, 20.04.2023, Bl. 7 f., 10.

484 Zeuge Dr. Beckstein, 20.04.2023, Bl. 5, 7 f., 15.

485 Zeuge Dr. Beckstein, 20.04.2023, Bl. 9.

486 Zeuge Dr. Beckstein, 20.04.2023, Bl. 10.

7. Hat es nach der Enttarnung des NSU eine Entschuldigung bei Betroffenen für falsche Verdächtigungen vonseiten der Staatsregierung und bzw. oder bayerischer Strafverfolgungsbehörden gegeben und gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt?

Staatsminister Joachim Herrmann gab in diesem Zusammenhang Folgendes an: *„Der damalige Ministerpräsident Horst Seehofer hatte mich dann schon im Dezember⁴⁸⁷ ausdrücklich beauftragt, für die Staatsregierung den Kontakt mit den Opfern bzw. den Hinterbliebenen zu suchen und mit denen entsprechend auch zu sprechen. Das habe ich in der Folgezeit dann auch wiederholt getan, wobei das Interesse unterschiedlich war. Es gab Angehörige samt deren Anwälten, die dann der Einladung zu Gesprächen bei mir im Innenministerium gefolgt waren. [...] Zum Teil gab es wohl Angehörige, die auch gar nicht mehr in Bayern wohnten und da auch an keinem besonderen Kontakt mehr interessiert waren, und andere lehnten es ab. Ich bin dann in der Folgezeit, auch weil dann der Bundespräsident ja auch unmittelbar den Kontakt zu den Hinterbliebenen gesucht hat, auch unmittelbar mit dem Bundespräsidenten darüber in Kontakt gewesen. Wir haben uns gegenseitig auch informiert über das, was sich jeweils in den Gesprächen ergeben hat. [...]*

Ich sage noch mal klar: Ich habe damals ausdrücklich gegenüber den Opferfamilien erklärt, dass ich das überaus bedauere, das nachfühlen kann, wie sehr das die Familien damals getroffen hat, dass gerade am Anfang sehr stark in die Familien hinein ermittelt worden ist, dass ich dies sehr bedauere und dass ich dafür auch um Entschuldigung bitte, auch wenn es rein kriminologisch Gründe dafür gibt, dass es eine der Richtungen ist, in die ermittelt werden muss, aber dass es sicherlich nicht in Ordnung war, wohl anfangs jedenfalls nur oder fast ausschließlich in diese Richtung zu ermitteln.“⁴⁸⁸

8. Gab es Schritte und Maßnahmen der Staatsregierung und bzw. oder bayerischen Strafverfolgungsbehörden zur Rehabilitierung der zu Unrecht verdächtigten Angehörigen und Hinterbliebenen und falls ja, welche?

Staatsminister Joachim Herrmann beantwortete diese Frage wie folgt: *„Es hat dann in Einzelfällen neben dem, dass dann entsprechend Zahlungen [...], die ja federführend vom Sozialministerium betreut werden, veranlasst wurden, auch das eine oder andere Hilfeersuchen gegeben, zum Beispiel [...]: Unterstützung bei der Suche nach einem Arbeitsplatz und Ähnliches mehr. Da war ich dann wiederum mit dem damaligen Oberbürgermeister Christian Ude auch in engem Kontakt. Wir haben dann dem einen oder anderen Hinterbliebenen in der Tat auch, ich sage es mal vorsichtig, behilflich sein können, einen guten Arbeitsplatz zu finden und Ähnliches mehr. Gleichzeitig war es dann wichtig, dass wir auch mit den konsularischen Vertretern der jeweiligen ursprünglichen Heimatländer in Kontakt standen, die auch groß daran interessiert waren, in dem Fall vor allen Dingen einerseits die Türkei und, was Bulgarides anbetrifft, auch Griechenland. [...] Auch das ist sehr positiv bewertet worden von denen, weil das wohl in den anderen Bundesländern nicht so gehandhabt wurde.“⁴⁸⁹*

9. Gab es Entschädigungsmaßnahmen vonseiten des Freistaates Bayern für die Opfer des NSU und ihre Hinterbliebenen und falls ja, welche?

Insofern wird auf die Antwort zu Frage 1.8. verwiesen.

487 Gemeint ist der Dezember des Jahres 2011.

488 Zeuge Herrmann, 08.05.2023, Bl. 5, 76.

489 Zeuge Herrmann, 08.05.2023, Bl. 5.

J. Die Beteiligung bayerischer Polizei- und Strafverfolgungsbehörden an der NSU-Aufklärung seit 2011

1. Sind bayerische Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder das BayLfV in die Ermittlungen des Generalbundesanwalts (GBA) und des BKA einbezogen gewesen und falls ja, inwiefern?

Staatsminister Joachim Herrmann gab in diesem Zusammenhang Folgendes an: „Es hat [...] ja der Generalbundesanwalt [...] dann die Leitung der gesamten Ermittlungen übernommen. Es war von Anfang an klar - und so habe ich das damals auch mit meinen Mitarbeitern besprochen -, dass wir natürlich jetzt mit aller Kraft die neuen Ermittlungen unterstützen, dass in der Tat noch mal alles unter diesem Gesichtspunkt betrachtet wird, was wir schon wissen, was wir haben an Erkenntnissen, dass jetzt eben der minutiösen Aufklärung der damaligen in Bayern stattgefundenen Taten mit höchster Akribie nachgegangen wird und natürlich die Frage, was ganz wichtig war, auch geklärt wird, inwieweit es weitere Beteiligte gegeben haben könnte. Denn einerseits hat sich sehr bald herausgestellt, es gab dieses Trio. Gleichzeitig gab es aber natürlich immer die Frage: Wer war da gegebenenfalls sonst noch unterwegs?“⁴⁹⁰

Der sachverständige Zeuge L. K. machte zur genauen Zusammenarbeit zwischen den Behörden folgende Angaben: „Nach dem Bekanntwerden des NSU ab 14. November 2011 wurden die strafrechtlichen Ermittlungen durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof übernommen. Von diesem wurden die polizeilichen Ermittlungen dem Bundeskriminalamt zugewiesen. Zur Durchführung der sehr komplexen Ermittlungen hatte das BKA am 11. November 2011 die besondere Aufbauorganisation BAO Trio eingerichtet. Die bayerische Polizei war an den Ermittlungen der BAO Trio beim BKA beteiligt. Das BKA hatte in den betroffenen Ländern sogenannte regionale Einsatzabschnitte – ich kürze das jetzt immer als [„]RegEA[“] ab – gebildet. In Bayern wurde ebenfalls ein RegEA eingerichtet. Der RegEA Bayern wurde aufgrund der vorangegangenen Verfahrensführung und der daraus resultierenden umfassenden Verfahrens- und Fallkenntnisse zu den sogenannten Ceska-Morden in Bayern und anderen Bundesländern bei der BAO Bosphorus beim Polizeipräsidium Mittelfranken verortet. Der RegEA Bayern war der BAO Trio des BKA unmittelbar unterstellt. Er stand unter Leitung von hochrangigen Kriminalbeamten, die bereits in der BAO Bosphorus tätig waren. Der Austausch zwischen dem RegEA Bayern und der BAO Trio erfolgte unmittelbar und grundsätzlich ohne Beteiligung des LKA.

Daneben wurde am 16. November die Koordinierungsgruppe [„]Rechter Terrorismus und Rechtsextremismus[“] – kurz: KG ReTeEX – gebildet. Ziele der KG ReTeEX waren insbesondere die Gewährleistung eines strukturierten Informationsflusses sowie einer bedarfsgerechten Informationssteuerung innerhalb Bayerns – also auch an externe Polizeidienststellen und Behörden –, die Hinweisaufnahme, -bearbeitung und -dokumentation, die strukturierte Auswertung hinsichtlich der Existenz bekannter und die Identifizierung nicht bekannter rechtsextremistischer Netzwerke und Personen in Bayern mit Bezug zum NSU, die federführende Bearbeitung von Anfragen im Zusammenhang mit parlamentarischen Untersuchungsausschüssen in Bayern und bundesweit sowie die Durchführung von Besuchsüberwachungen bei Beschuldigten in bayerischen Justizvollzugsanstalten.

Dabei war die Schnittstellen zum RegEA Bayern besonders zu berücksichtigen und mit dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz zu kooperieren. Die in der KG ReTeEX wahrzunehmenden Aufgaben wurden organisatorisch in drei Abschnitte –

⁴⁹⁰ Zeuge Herrmann, 08.05.2023, Bl. 26.

Sach- und Hinweisbearbeitung, Auswertung und Analyse sowie Unterstützung bei der Datenverarbeitung – gegliedert. Von der KG ReTeEX wurde ein Verbindungsbeamter in den RegEA Bayern nach Nürnberg entsandt; vom LfV Bayern wurde ein Verbindungsbeamter in die KG ReTeEX entsandt, um einen schnellen Informationsaustausch im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Aufträge zu gewährleisten und das gegenseitige Verständnis für die jeweiligen Bedürfnisse und die rechtlichen Bedingungen weiter zu fördern. Auch bei den Präsidien der bayerischen Landespolizei wurden zum Teil eigene Arbeitsgruppen eingerichtet oder zentrale Ansprechstellen benannt, um auf Präsidialebene die zentral koordinierte Abarbeitung der Informationen, Spuren oder Hinweise und eine strukturierte Aufklärung und Aufhellung des rechtsextremistisch bzw. terroristischen Phänomenbereichs im eigenen Zuständigkeitsbereich zu gewährleisten.

Zum strukturierten und länderübergreifenden Informationsaustausch erstellte das BKA regelmäßig – zumindest am Anfang – Lagebilder mit wesentlichen Erkenntnissen der BKA ST Trio, die auch an die KG ReTeEX in Bayern gesteuert wurden. Die KG ReTeEX prüfte unter Berücksichtigung der bekannten Modi Operandi, ob sich dem NSU Trio weitere in Bayern begangene schwere Gewaltstraftaten zuordnen ließen. Sie entwickelte Parameter, um ein mögliches Kontaktbild des NSU mit Bezügen nach Bayern zu erstellen und gegebenenfalls weitere Strukturen zu erkennen. Die zentral zugänglichen Datenbestände in einschlägigen bayernweiten und bundesweiten polizeilichen Dateien wurden überprüft. Darüber hinaus wurden ausschließlich regional vorhandene Erkenntnisse über Erkenntnisfragen an die bayerischen Verbände, also Polizeipräsidien und das LfV, eingeholt. Auch das gemeinsame Zentrum in Schwandorf mit Verbindung in die Tschechische Republik wurde hierbei mit eingebunden.

Am 30. April 2012 teilte das BKA mit, dass mit Ablauf des 30.04. der RegEA Bayern aufgelöst und dessen Aufgaben vollumfänglich in den zentralen Einsatzabschnitt des Bundeskriminalamts überführt werden. Die KG ReTeEX informierte die Präsidien der Landespolizei und des LfV darüber und gab Informationen zur künftigen Verfahrensweise hinsichtlich der Zusammenarbeit mit dem BKA ST Trio weiter. Die KG ReTeEX übernahm mit Wegfall des RegEA Bayern auch dessen Rolle und Funktion als zentraler bayerischer Ansprechpartner für das BKA. Hiervon unberührt blieb eine im Rahmen der Auflösung des RegEA vereinbarte unmittelbare ermittlungsbezogene Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen dem BKA ST Trio und den für die fünf bayerischen Mordfälle örtlich zuständigen kriminalpolizeilichen Fachdienststellen in München und Nürnberg. Die KG ReTeEX wurde bei diesem Infoaustausch nachrichtlich beteiligt. Am 27. August 2012 teilte das BKA schließlich mit, dass die BAO Trio dort zum 01.09.2012 in die Ermittlungsgruppe ST Trio überführt wird; die BAO wurde also aufgelöst und eine Ermittlungsgruppe gebildet. Dies wurde seitens der KG ReTeEX erneut bayernweit gesteuert; an der Verfahrensweise allerdings und am Fortbestand der KG ReTeEX änderte sich in diesem Zusammenhang zunächst nichts. [...]

Die KG ReTeEX hatte alle eingehenden Informationen systematisch ausgewertet und dabei auch hinsichtlich ihres Bezugs zu Bayern geprüft. Unter anderem wurden die Erkenntnisse zu damals 15 Personen, gegen die nach Kenntnis der KG ReTeEX in den Verfahren des GBA Tatvorwürfe erhoben wurden, gezielt gesammelt und notwendige Maßnahmen zur Informationsverdichtung bzw. zur -überprüfung ergriffen. In gleicher Weise wurden die dem LKA bekannt gewordenen Informationen zu 17 weiteren Personen behandelt, die aus Sicht der KG ReTeEX mit gewisser Relevanz im Ermittlungskomplex NSU Trio zu sehen waren und Bezüge nach Bayern aufwiesen, aber nicht als Beschuldigte im Ermittlungsverfahren NSU Trio des GBA geführt wurden. Darüber hinaus wurden viele weitere Personen im Rahmen der Spurenbearbeitung überprüft, abgeklärt und gegebenenfalls weitere Ermittlungen zu ihnen durchgeführt.

In gleicher Weise wurden Erkenntnisse zu rund einem Duzend rechter Organisationen und Gruppierungen, die im Zusammenhang mit den Ermittlungen um den NSU und den als relevant bewerteten Personen eine Rolle spielten, zusammengeführt und ausgewertet. Von den Dienststellen der bayerischen Polizei wurden Sachverhalte mit möglichem NSU-Bezug, die im Rahmen anderer Ermittlungen – bei Aktenauswertungen oder anderen Maßnahmen – erkannt wurden, an das LKA gemeldet. Allen Hinweisen ging man konsequent nach, um deren Wahrheitsgehalt und mögliche Zusammenhänge zu überprüfen und festzustellen. In die Informationsverdichtungen und -abklärungen wurde auch das LfV Bayern mit eingebunden. Die wesentlichen Sachstände wurden in einem regelmäßig fortgeschriebenen Lagebericht zusammengefasst, und darüber hinaus wurde eine Vielzahl an Führungsinformationen für das Innenministerium erstellt.

Insgesamt sind bei der KG ReTeEX 113 Hinweise aus der Bevölkerung und von anderen Behörden eingegangen. Alle wurden abschließend bearbeitet. Hinweise, die von anderen Landeskriminalämtern zugeleitet wurden, sind bei der KG ReTeEX als Ermittlungsspuren geführt worden. Es wurden 568 Personenabklärungen vorgenommen. Aus den Ermittlungsaufträgen des BKA, aus Erkenntnisfragen und aus internen Beauftragungen, zum Beispiel im Zusammenhang mit den parlamentarischen Untersuchungsausschüssen wurden 266 Ermittlungsspuren mit 806 Ermittlungsaufträgen generiert. Es handelte sich zum Beispiel um Personen-, Objekt- und Organisationsabklärungen. Diese wurden in Bayern meist durch die Verbände der bayerischen Polizei bearbeitet, die Ergebnisse an die KG ReTeEX übermittelt und von hier aus dem BKA zur Verfügung gestellt. Eigene Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit dem NSU-Komplex wurden seitens der KG ReTeEX bzw. des LKA nicht geführt.“⁴⁹¹

2. Haben das BayLfV und bzw. oder die bayerische Polizei abseits der Ermittlungsverfahren von GBA und BKA Maßnahmen zur Aufklärung des NSU-Umfeldes ergriffen und falls ja, welche?

Die bayerische Polizei hat eine auf Rechtsextremismus spezialisierte Arbeitsgruppe eingerichtet. Ziel dieser Arbeitsgruppe war es, die rechte Szene in Bayern besser zu durchleuchten und aufzuklären - unabhängig von den Ermittlungen des BKA im Zusammenhang mit dem NSU-Komplex. Zusammen mit der KG ReTeEx wurden bis 2019 unter anderem die Ansätze der „Ankerpunkttheorie“ verfolgt. Bezogen auf die Taten des NSU haben sich jedoch keine konkreten Ermittlungsansätze ergeben.⁴⁹²

3. Können das BayLfV und bzw. oder die Bayerische Polizei in Zukunft Ermittlungen und bzw. oder über Ermittlungen hinausgehende Aufklärungsmaßnahmen zum NSU-Umfeld, welche die Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts nicht berühren, realisieren und falls ja, welche?

Insofern wird auf die Antworten zu den Fragen J.2. und J.4. verwiesen.

4. Ergab bzw. ergibt sich mit Blick auf die NSU-Ermittlungen Verbesserungsbedarf, was die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und bzw. oder die institutions-/länderübergreifende Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden sowie Verfassungsschutzbehörden in Deutschland sowie die Betreuung und Entschädigung von Opfern rechter Gewalt betrifft, und welche Anstrengungen wurden diesbezüglich bereits unternommen?

⁴⁹¹ Sachverständiger Zeuge L. K., 11.07.2022, Bl. 97 ff.

⁴⁹² Zeuge L. S., 25.05.2023, Bl. 22, 24, 28 f.

Staatsminister Joachim Herrmann äußerte sich hierzu ausführlich: „Das andere ist, dass wir dann intensiv daran gearbeitet haben: Was müssen wir jetzt tun, um in Zukunft rechtsextremistischen Anschlägen noch besser vorzubeugen? Was kann da in der ganzen Organisation, in der Aufstellung getan werden? Da ging es natürlich um die entsprechende Neubewertung der Bedrohungslage in puncto Rechtsextremismus, Rechtsterrorismus. Für die bayerischen Behörden ist das natürlich eine Daueraufgabe. Es ist wichtig, das noch fester in unserem Bewusstsein entsprechend auch zu verankern.

Wir haben dann bereits im Dezember 2011 in der Innenministerkonferenz der Länder gemeinsam mit dem Bund die Einrichtung eines Gemeinsamen Abwehrzentrums gegen Rechtsextremismus beschlossen. Inzwischen ist es zu diesem umfassenden Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum weiterentwickelt worden. In diesem arbeiten ja bekanntlich nun die Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder zusammen, darunter alle Landeskriminalämter und alle Landesämter für Verfassungsschutz sowie die jeweiligen Bundesämter.

Zudem wurde als Konsequenz auf erkannte Defizite in der Informationssteuerung auf Bundesebene eine gemeinsame Verbunddatei zum Rechtsextremismus geschaffen, in der existierende Datenbestände von Polizei und Verfassungsschutz hinsichtlich gewaltbezogener Rechtsextremisten zusammengeführt werden.

Was den Verfassungsschutz auf Bundesebene anbetrifft, will ich vor allen Dingen darauf hinweisen, dass die Zentralstellenfunktion des Bundesamtes für Verfassungsschutz gestärkt wurde und der Informationsaustausch zwischen den Verfassungsschutzbehörden untereinander, aber auch mit den Polizeien von Bund und Ländern verbessert wurde. Im Verfassungsschutzverbund wurden Maßnahmenpakete entwickelt, um die Analyse und Bekämpfung von rechtsextremistischen Strukturen, Netzwerken und Einzelpersonen zu verbessern. Der Einsatz und die Führung von V-Leuten wurden einem standardisierten Qualitätsmanagement unterworfen. Für eine bessere Koordinierung ihres Einsatzes wurde zudem eine zentrale V-Leute-Datei beim Bundesamt für Verfassungsschutz eingerichtet, weil es ja offensichtlich vorgekommen war, dass Bund und Länder zum Teil nicht voneinander wussten, dass sie zeitweilig auch sozusagen mit den gleichen V-Leuten zu tun hatten und Ähnliches mehr.

Wir haben auch in Bayern dann einiges im Verfassungsschutz neu organisiert. Ich habe zum 1. August 2012 im Innenministerium eine eigene Abteilung ‚Verfassungsschutz‘ eingerichtet. [...] Es gibt seither auch ein eigenes Sachgebiet, das sich ausschließlich mit dem Rechtsextremismus befasst, in dieser Abteilung. Im Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz wurde eine eigene Abteilung für die Bearbeitung des Phänomenbereichs Rechtsextremismus gebildet. Außerdem wurde im Landesamt eine zusätzliche Organisationseinheit für die Bearbeitung des gewalttätigen Rechts-extremismus und Terrorismus sowie ein eigener auf die operative Internetauswertung spezialisierter Fachbereich eingerichtet.

Die Bayerische Informationsstelle gegen Extremismus, die BIGE, wurde personell verstärkt und die Präventionsarbeit inhaltlich ausgebaut.

Außerdem wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich des Verfassungsschutzes angepasst. Das Bayerische Verfassungsschutzgesetz wurde im Jahr 2016 umfassend novelliert. Dabei wurden mit Blick auf die Empfehlungen der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus und Untersuchungsausschüsse insbesondere die Regelungen zu Vertrauensleuten grundlegend überarbeitet. Kernelemente sind gesetzlich normierte Anforderungskriterien bei der Auswahl von Vertrauenspersonen, unverzügliche Beendigung des Einsatzes, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass ein Straftatbe-

stand von erheblicher Bedeutung verwirklicht wurde. V-Leute dürfen ihren Lebensunterhalt nicht überwiegend aus Zuwendungen des Verfassungsschutzes bestreiten, damit sie nicht etwa abhängig von Zuwendungen des Verfassungsschutzes sind. Dazu kommen die Einführung eines Controllings und die Einführung eines Berichts an das Parlamentarische Kontrollgremium zu Umfang und Einsatz von V-Leuten beim Verfassungsschutz. [...]

Auch im Bereich der bayerischen Polizei wurden viele Maßnahmen ergriffen, um den Rechtsextremismus noch effizienter und konsequenter zu bekämpfen. Auf Grundlage des bundesweit einheitlichen Definitionssystems der politisch motivierten Kriminalität, PMK, gewährleistet ja die bayerische Polizei eine äußerst niederschwellige und differenzierte Bekämpfung der PMK und damit insbesondere auch von rassistisch motivierten Taten. PMK-Delikte werden von speziellen Fachkommissariaten bearbeitet und finden Eingang in den bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst. Dieser dient als Datenbasis für die Erstellung von Lagebildern und dem Ergreifen dann auch von phänomen- und ortsbezogenen kriminalpolizeilichen sowie einsatztaktischen Maßnahmen. Der Meldedienst gewährleistet die einheitliche und systematische Erhebung der gesamten Daten zur PMK im Bundesgebiet. Somit können unter anderem Aussagen zu Deliktsqualität, zu Themenfeldern, zu Phänomenbereichen, Angriffszielen, Tatmitteln, internationalen Bezügen und extremistischen Ausprägungen getroffen werden. [...]

Die Rahmenkonzeption zur Bewältigung herausragender Kapitaldelikte als Reaktion auf die Empfehlungen der Arbeitsgruppe NSU führt im Hinblick auf Tat- und Täterhypothesen ausdrücklich aus, dass diese zunächst grundsätzlich ohne Vorfestlegungen entwickelt werden sollen. Bei unklarer Motivlage ist der Sachverhalt ausdrücklich auch jeweils auf eine politische Motivation hin abzuprüfen. Zudem ist sowohl die Einbindung der polizeilichen Staatsschutzstellen als auch der Verfassungsschutzbehörden mit entsprechender Dokumentation ausdrücklich vorgeschrieben. [...]

Die Maßnahmen und Überlegungen der Staatsregierung haben wir allen Bürgern durch die Veröffentlichung des Bayerischen Handlungskonzepts gegen Rechtsextremismus in transparenter Art und Weise zugänglich gemacht.⁴⁹³

Was die Arbeit des BayLfV anbelangt, wurden diese Ausführungen durch die Angaben des Zeugen Dr. Körner bestätigt und ergänzt: „Wir haben den Verfassungsschutz infolge des NSU I Untersuchungsausschusses völlig neu aufgestellt. Uns war klar: Es gibt kein [„]Weiter so[“]. Der Verfassungsschutz ist - ich sage einmal - von den Füßen auf den Kopf und vom Kopf wieder auf die Füße gestellt worden. [...]

Das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz wurde umfassend umorganisiert und eine Vielzahl von Zusammenarbeitsformen zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Verfassungsschutz auf Bund und auf Bund-Länder-Ebene implementiert. Wissenschaftliche Expertise wurde weiter aufgebaut – eine ganz wesentliche Forderung – und die Präventionsarbeit maßgeblich gestärkt. In besonderem Fokus stand bereits damals die Entlohnung der Quelle D., die Höhe und die Frage, ob sie daraus ausschließlich ihre Lebenshaltung bestritten hat, die Dokumentation im Rahmen der Quellenführung und die Frage, ob [...] D. hier steuernd eingewirkt hat. Als Konsequenz aus den Ergebnissen dieser Kommission ‚Rechtsextremismus‘ und der Bund-Länder-Kommission haben wir eine Vielzahl von Änderungen vorgenommen. [...]

493 Zeuge Herrmann, 08.05.2023, Bl. 5 ff.

Zunächst ist eine ausdrückliche detaillierte Regelung über die Quellenführung in Art. 19 Abs. 2 Nr. 2⁴⁹⁴ aufgenommen worden. Da heißt es jetzt ausdrücklich, dass die Zuwendung der Verfassungsschutzbehörden nicht alleinige oder wesentliche Lebensgrundlage sein darf. Des Weiteren haben wir in § 11 der Durchführungsverordnung VP (DV VP) geregelt, dass Zahlungen die höher sind als 12.000 Euro jährlich, durch mich zu genehmigen sind. Sind sie höher als 24.000 Euro im Jahr bedarf es einer Genehmigung des Staatsministeriums des Innern; in der Vergangenheit sind all diese Fälle auch dem parlamentarischen Kontrollgremium vorgelegt worden.

Nach § 11 DV VP müssen alle möglichen Leistungen, die abschließend dort aufgezählt sind, also Geldzuwendungen, Sachzuwendungen, Auslagenersatz, Unterstützungsleistungen in Form eines Darlehens oder eine Wohnung detailliert dargelegt werden. Ein Übergangsgeld wie noch vorher – dazu werden wir auch noch kommen – ist in dieser Aufzählung nicht mehr vorgesehen. Auch ist es so, dass die Amtsleitung nach § 13 Abs. 2 der Durchführungsverordnung VP bei der Abschaltung eine Abschaltungszahlung über 2.500 Euro ausdrücklich genehmigen muss.

In § 7 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes ist aufgenommen worden, dass eine lückenlose Nachvollziehbarkeit der Quellenführung zu gewährleisten ist. Es ist insoweit eine detaillierte Regelung in § 11 Abs. 8 der DV VP darüber, wie ein Quellenakt auszusehen hat und was dabei zu beachten ist. Auch ist in Anlage 1 zu § 8 Abs. 2 der DV VP der Aufbau der Akte bis ins Kleinste detailliert geregelt worden. Dabei sind auch die Zahlungen, die einzelnen Zahlen in Form einer Liste aufzustellen; das ergibt sich aus Anlage 1 zu § 8 Abs. 2 DV VP.

Des Weiteren wurde ein Controlling aufgebaut; dafür gibt es auch ein eigenes Sachgebiet, das unmittelbar bei mir angebunden ist. Dieses Controlling hat zu prüfen, ob all diese Standards, die sich aus den neuen gesetzlichen Regelungen oder aus der Durchführungsverordnung ergeben, tatsächlich beachtet werden. Dazu gehört auch die Einzelaufstellung der Zahlungen, aber auch die gesetzlichen Anforderungen bzw. die Anforderungen, die sich aus der DV VP ergeben.

Ein Quellenakt wird nach allen 18 Monaten durch diese VP-Stelle überprüft, ob all diese formellen Voraussetzungen gegeben sind. Das VP-Controlling überprüft aber den Akt auch jedes Mal dann, wenn ich oder in anderen Fällen das Ministerium wegen einer Ausnahme eine spezielle Ausnahmegenehmigung erteilen muss. Ferner ist in § 18 Abs. 2 Satz 1 sowie § 19 Abs. 1 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes ausdrücklich eine Regelung aufgenommen worden, nach der eine steuernde Einflussnahme oder gar eine Gründung einer extremistischen Organisation unzulässig ist.

Ich komme zu den weiteren Änderungen in aller Kürze: § 27 Abs. 2 Satz 1 sieht vor, dass der Quellenschutz in Einzelfällen hinter anderen Interessen - auch der Strafverfolgung - zurückzutreten hat; das ist insoweit eine Neuregelung. Wir haben eine detaillierte Regelung der Quellenführung - ich habe schon gesagt - in Art. 19 Abs. 2 Nr. 2; danach dürfen keine minderjährigen Quellen geführt werden. Es dürfen keine Personen als Quelle geführt werden, die am Aussteigerprogramm teilnehmen. Es dürfen keine Quellen geführt werden, die einen BZR-Eintrag eines Verbrechens oder eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung haben.

Es dürfen ferner keine Abgeordneten oder Mitarbeitern von Abgeordneten als Quellen geführt werden; das erklärt sich von selbst. Und es ist so, dass [...] wenn die Quelle im Vorleben Straftaten begangen hat, die vorzulegen sind – – Quellen dürfen aber keine

494 Gemeint ist das Bayerische Verfassungsschutzgesetz.

Straftaten begehen, die gegen Individualrechte gehen, die in der Abwägung des Interesses der Verfassungsschutzbehörden zum Interesse der Strafverfolgung außer Verhältnis wären. Und es dürfen keine oder nur solche Straftaten begangen werden, die typischerweise von einer Quelle erwartet werden, wenn sie sich in einem bestimmten Beobachtungsobjekt bewegt. [...]

Des Weiteren wurde die Berichtspflicht der Staatsregierung zu V-Personen an das Parlamentarische Kontrollgremium und an den Landtag eingeführt. § 20 Abs. 1 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz. Auch wurde die Speicherfrist auf generell 15 Jahre verlängert; das ergibt sich aus § 21 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes. Hintergrund war damals, dass im Bereich des Rechtsextremismus kürzere Speicherfristen als nicht ausreichend angesehen wurden. [...]

Wir haben ein Handlungskonzept Rechtsextremismus mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und der Landeskoordinierungsstelle aufgebaut, um gemeinsam Präventionsarbeit beispielsweise an Schulen, aber auch an bestimmten Einrichtungen bis hin zu Schützenvereinen vorzunehmen. Man hat eine Konzeption zur Zusammenarbeit zwischen Polizei, Verfassungsschutz und Strafvollzugsbehörden entwickelt; dort sollte eine gemeinsame Bewertung stattfinden oder findet hinsichtlich Gefährdern, relevanten Personen und kategorisierten Personen statt. Die Idee, die dem zugrunde lag, war, dass man eine Person, die man eben als gefährdet, relevant oder kategorisiert ansieht, aus allen Aspekten heraus beleuchtet. [...]

Wir haben im Waffenrecht das Prinzip der Regelanfragen eingeführt; das heißt: Jeder, der eine Waffe bekommen will, muss anfragen, und wenn er einer extremistischen Organisation angehört, besteht die Vermutung, dass er nicht zuverlässig ist. Diese Regelanfrage muss durch Nachberichtspflichten ständig überprüft werden. Wir haben einen Handlungsleitfaden gebildet; Rechtsrockkonzerte sind ein ganz großes Problem und Immobilienerwerb durch Rechtsextremisten.“⁴⁹⁵

495 Zeuge Dr. Körner, 25.05.2023, Bl. 49 ff., 54 ff.

Teil C Schlussfolgerungen und Bewertung

I. Überblick

Hauptgegenstand des umfangreichen Untersuchungsauftrages war zum einen die Frage nach einem bayerischen Unterstützernetzwerk des NSU-Kerntrios; zum anderen galt es herauszuarbeiten wie die Ermittlungen im Falle des „Taschenlampenattentates“ ausgestaltet waren. Bei beiden Themen ist deutlich geworden, dass viele Thesen und Spekulationen öffentlich verbreitet sind und werden, ohne dass dabei darauf hingewiesen wird, dass eine Faktengrundlage fehlt. Das erscheint im Hinblick auf die Relevanz der Thematik verfehlt. Viele dieser Thesen haben sich im Rahmen der Untersuchungen als falsch oder (ggf. bisher) nicht beweisbar herausgestellt.

Daneben soll im Folgenden auf zwei weitere Punkte eingegangen werden, die in Teil B - mangels unmittelbaren Bezugs zum Fragenkatalog - nicht detailliert dargestellt werden konnten.⁴⁹⁶ Es handelt sich um die Vernehmung von Beate Zschäpe durch den Untersuchungsausschuss sowie Herausforderungen, die im Kontext der Aktenbeziehung aufgetreten sind.

Insgesamt konnte der Untersuchungsausschuss - trotz der Beziehung von über 12.000 Akten und zahlreicher Zeugenvernehmungen - kaum neue Erkenntnisse gewinnen. Dieser Umstand ändert nichts daran, dass die Arbeit des Untersuchungsausschusses ein wichtiges Zeichen darstellt. Aus Respekt vor den Opfern und ihren Hinterbliebenen wurde nochmals alles versucht, um offene Fragen zu klären und den NSU-Komplex möglichst vollständig aufzuklären.

II. Im Einzelnen:

1. Bayerisches Unterstützernetzwerk

a) Kernfeststellungen

- Im Rahmen der Beweisaufnahme ließen sich keine Beweise für ein bayerisches Unterstützernetzwerk⁴⁹⁷ des NSU-Kerntrios finden. Es kann weder ausgeschlossen noch belegt werden, dass es ein solches gab.
- Die Auswahl der Tatorte in München und Nürnberg lässt keinen zwingenden Schluss auf die Beteiligung ortskundiger Dritter an den Taten des NSU-Kerntrios zu.
- Die Einbeziehung weiterer Personen in die Taten des NSU-Kerntrios hätte für dieses ein deutlich erhöhtes Entdeckungsrisiko bedeutet, was den Mitgliedern des NSU-Kerntrios bewusst war.

⁴⁹⁶ Da die Fragen des Untersuchungsauftrages ausdrücklich auf die Erkenntnisse bayerischer Behörden ausgerichtet sind, konnten diese - dennoch wichtigen - Bereiche nicht in Teil B dargestellt werden.

⁴⁹⁷ Auch nicht unter Zugrundelegung eines politisch-soziologischen Unterstützerbegriffs.

- Im Verlauf der Beweisaufnahme ließen sich keine gesicherten Erkenntnisse zu der Frage gewinnen, ob ein Exemplar der Bekenner-DVD des NSU durch einen Dritten bei den „Nürnberger Nachrichten“ abgegeben wurde.
- Durch die Ermittlungsbehörden wurde in sämtliche Richtungen ermittelt, um den NSU-Komplex so weit wie irgend möglich aufzuklären.

b) Bewertung

Auf Grund entsprechender Presseberichterstattung, Veröffentlichungen verschiedener Autoren und Äußerungen von Sachverständigen hat sich der Untersuchungsausschuss intensiv mit der Frage beschäftigt, ob die Mitglieder des NSU-Kerntrios bei der Vorbereitung und Begehung ihrer Taten in Bayern von bayerischen Rechtsextremisten unterstützt wurden. Im Ergebnis kann dies nicht ausgeschlossen werden. Jedoch ließen sich für diese Theorie keine Beweise finden. Weder aus den Zeugenbefragungen noch aus der Auswertung tausender von Akten ergaben sich konkrete Beweise für tiefergehende Kontakte der Mitglieder des NSU-Kerntrios zu Personen der rechten Szene Bayerns oder gar für die Beteiligung weiterer Personen an den Taten des NSU-Kerntrios in Bayern. Dies gilt ausdrücklich auch für Personen, die zu den Tatzeitpunkten in den Tatortstädten München und Nürnberg wohnhaft waren. Während der Untersuchungsausschuss für die Zeit vor dem Untertauchen einzelne Kontakte von Mitgliedern des NSU-Kerntrios nach Bayern feststellen konnte, ließen sich solche für die Zeit nach dem Untertauchen nicht feststellen.

Als Argument für die Beteiligung Dritter an den Taten des NSU-Kerntrios wird häufig die Auswahl der Tatorte angeführt. Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses haben die insgesamt sechs⁴⁹⁸ Tatorte in München und Nürnberg besichtigt und konnten sich so selbst ein Bild davon machen, dass es sich teilweise um entlegene und für nicht ortskundige Personen schwer auffindbare Örtlichkeiten handelte. Unabhängig von einer persönlichen Gewichtung dieses Argumentes kann allein aus dieser Tatsache nicht darauf geschlossen werden, dass die Taten nur unter Zuhilfenahme ortskundiger Dritter vorbereitet und ausgeübt werden konnten. Dennoch wird dieser Schluss in der öffentlichen Diskussion oftmals unter Verweis darauf gezogen, dass die Auswahl der Tatorte anders nicht zu erklären sei. Dabei wird verkannt, dass die Auswahl der Tatorte, ebenso wie die Auswahl der Tatopfer, zufällig erfolgt sein kann, ohne dass die Mitglieder des NSU-Kerntrios hierbei auf die Hilfe Dritter angewiesen gewesen wären. Außerdem belegen zahlreiche mit handschriftlichen Notizen versehene Karten(ausschnitte) der Städte München und Nürnberg sowie Adresslisten, die in der Wohnung des NSU-Kerntrios aufgefunden werden konnten, dass sich das NSU-Kerntrio - unabhängig von den späteren Tatorten - intensiv vor Ort mit möglichen Anschlagzielen in München und Nürnberg auseinandergesetzt hat. Im Fall des Mordanschlages an İsmail Yaşar konnten sogar Unterlagen aufgefunden werden, die darauf schließen lassen, dass zumindest Uwe Mundlos vor Ort den Tatort und das Mordopfer ausgespäht haben muss.

Es darf nicht außer Acht gelassen werden, dass es aus Sicht des NSU-Kerntrios keinen Sinn gemacht hätte, Dritte in ihre Taten miteinzubeziehen. Denn durch jeden weiteren Tatbeteiligten - oder nur Mitwisser - wäre das Entdeckungsrisiko erhöht worden. Dies war den Mitgliedern des NSU-Kerntrios nach den Angaben der Zeugin Zschäpe auch bewusst. Insbesondere nachdem zwei der engsten Kontaktpersonen des NSU-Kerntrios, der Zeuge Brandt und T. S., als V-Männer des Verfassungsschutzes enttarnt worden waren, sei das Vertrauen in die rechte Szene erschüttert gewesen. Man habe sich

498 Die Tatorte der fünf Morde in Bayern sowie der Tatort des „Taschenlampenattentats“.

nach diesen Geschehnissen so gut es ging zurückgezogen und abgeschottet.⁴⁹⁹ Unabhängig von dieser aus Tätersicht einleuchtenden Erwägung fanden sich im Verlauf der Beweisaufnahme keine Anhaltspunkte dafür, dass es in Bayern Personen gegeben hätte, die nach dem Untertauchen des NSU-Kerntrios Kontakt zu diesem gehabt hätten; erst Recht fanden sich keine Hinweise auf die Entstehung eines Vertrauensverhältnisses zu einer Person aus Bayern, das derart ausgestaltet gewesen wäre, dass eine Einbeziehung dieser Person in die Taten des NSU-Kerntrios zumindest als möglich angesehen werden könnte. Zumal in Bayern auf Veranlassung des Zeugen Dr. Beckstein hin eine Summe in Höhe von 300.000 Euro für Hinweisgeber ausgelobt wurde, sodass für einen Dritten ein sehr hoher Anreiz bestanden hätte, das NSU-Kerntrio zu verraten.

Die Erkenntnisse, die im Rahmen der Beweisaufnahme zu der Frage gewonnen werden konnten, ob ein Dritter die Bekenner-DVD des NSU-Kerntrios bei den „Nürnberger Nachrichten“ eingeworfen hat, ändern hieran nichts. Es ist insbesondere nicht davon auszugehen, dass ein Unbekannter beim Einwurf der Bekenner-DVD beobachtet werden konnte. Dies hat der Zeuge Zankl dem Untersuchungsausschuss berichtet. Auf Grund der widersprüchlichen Angaben des Zeugen Zankl⁵⁰⁰ sowie auf Grund der übereinstimmenden Aussagen der Zeugin Klingenberg und des Zeugen Fuehr zur Größe und Farbe des Kuverts und zu dem Zeitpunkt der Vorlage des Briefumschlags im Büro des Zeugen Fuehr ist davon auszugehen, dass der Zeuge Zankl von einer anderen Postsendung gesprochen hat. Mithin ist auch nicht anzunehmen, dass der Zeuge Zankl beobachten konnte, wie das Kuvert, das die Bekenner-DVD enthielt, von einem Fahrradfahrer zum Briefkasten der „Nürnberger Nachrichten“ gebracht wurde. Weiter konnte nicht aufgeklärt werden, ob der Briefumschlag frankiert war oder nicht. Die Zeugin Klingenberg und der Zeuge Fuehr schilderten zwar im Einklang, dass das Kuvert über keine Briefmarke verfügte. Die Zeugen scheinen sich jedoch über diese Frage im Vorfeld unterhalten zu haben, so dass ihre Aussagen in diesem Punkt an Gewicht verlieren. Beide Zeugen kamen unmittelbar auf die Briefmarkensammelleidenschaft der Zeugin Klingenberg zu sprechen, obwohl in den Vernehmungen durch die Beamte des BKA im Jahr 2011 hiervon seitens der Zeugen nie berichtet wurde. Dies ist deshalb erstaunlich, weil dieser Umstand durchaus erklärt hätte, wieso sich die Zeugen so gut daran erinnern können, dass die Briefmarke fehlte. Weitere Anhaltspunkte, die dafürsprechen, dass das Kuvert unfrankiert war, ergaben sich nicht.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene durch die Ermittlungsbehörden alles versucht wurde und wird, um den NSU-Komplex so weit wie irgend möglich aufzuhellen. Das (bisherige) Ergebnis dieser Ermittlungen ist ein faktenbasiertes Bild eines weitestgehend abgeschotteten Terror-Trios. Es wurde und wird dennoch in sämtliche Richtungen ermittelt; eine Versteifung der Ermittler auf die Annahme, das NSU-Kerntrio habe seine Taten alleine vorbereitet und begangen, kann ausgeschlossen werden. Trotz der umfassenden Ermittlungen wird es stets Fragen geben, die nicht vollends beantwortet werden können. Dieser Umstand darf nicht dazu führen, dass durch bloße Mutmaßungen, Spekulationen oder Plausibilitätsüberlegungen die Ermittlungsmethoden und -ergebnisse der Behörden in Misskredit gebracht werden. Sämtliche Sozialkontakte der Mitglieder NSU-Kerntrios - vor und nach dem Untertauchen - wurden durch die Ermittler ausgeleuchtet. Ausgehend von den dadurch festgestellten Verbindungen wurden weitere umfangreiche Ermittlungen angestellt. Vermutungsbasierte Ausforschungsmaßnahmen gegen einzelne Personen oder ganze Personenverbindungen ohne konkreten Tatbezug waren hingegen nicht Gegenstand

499 Zeugin Zschäpe, 22.05.2023, Bl. 37 f.

500 Siehe zu den Einzelheiten Antwort zu Frage E.4. in Teil B.

der Ermittlungen, weil diese nicht von der deutschen Strafprozessordnung gedeckt gewesen wären.

Obwohl der Untersuchungsausschuss - im Gegensatz zu den Ermittlungsbehörden - nicht von einem strafrechtlichen Unterstützerbegriff ausgehen musste, sondern seiner Arbeit vielmehr eine Art politisch-soziologischen Unterstützerbegriff zugrunde legen konnte, konnten keine tragfähigen Erkenntnisse gewonnen werden, die auf ein bayerisches Unterstützernetzwerk des NSU-Kerntrios hinweisen.

2. Das „Taschenlampenattentat“

a) Kernfeststellungen

- Die nicht mehr nachvollziehbare Deliktseinordnung als fahrlässige Körperverletzung im Jahr 1999 durch die Staatsanwaltschaft hatte keine negativen Auswirkungen auf die Ermittlungstiefe. Das Landeskriminalamt ermittelte umfassend aufgrund eines Verbrechenstatbestandes. Aus damaliger Sicht blieben keine Ermittlungsansätze offen.
- Die verwendete Sprengvorrichtung in der Taschenlampe konnte dem NSU-Kerntrio nicht mittels eines Tatmittelvergleichs zugeordnet werden. Sie stimmte weder mit den Garagenfunden noch den übrigen Sprengvorrichtungen des NSU-Kerntrios überein.
- Auch im Jahr 1999 hätte eine Zuordnung zum NSU-Kerntrio über einen Vergleich der Sprengvorrichtungen mithin nicht erfolgen können. Übereinstimmende Alleinstellungsmerkmale der Sprengvorrichtungen oder anderer Spuren gab es nicht.
- Eine DNA-analytische Untersuchung der Sprengvorrichtung in der Taschenlampe war im Jahr 1999 technisch noch nicht möglich. Der Sprengsatz detonierte mit über 1 000 Grad. Deshalb wäre es (auch im Jahr 2013) nahezu ausgeschlossen gewesen, verwertbare DNA-Spuren zu finden.
- Erkenntnisse zu einer Tatbeteiligung von S. E. liegen nicht vor. Das BKA hat dahingehend ermittelt. Bezüge konnten nicht festgestellt werden.
- Es ist nicht davon auszugehen, dass der Geschädigte Mehmet O. S. E. tatsächlich in Nürnberg gesehen hat.
- Im Rahmen einer Lichtbildvorzeigedatei erkannte der Geschädigte Mehmet O. S. E. nur auf einem von zwei Bildern als ihm flüchtig bekannt. Er schloss aus, sie in der Umgebung des Tatortes gesehen zu haben. Das äußere Erscheinungsbild von S. E. auf den Bildern wich gravierend von ihrem Erscheinungsbild (zum Tatzeitpunkt) im Jahr 1999 ab.
- Der Geschädigte Mehmet O. wurde sowohl im Jahr 2000 als auch ab dem Jahr 2011 seitens der Ermittlungsbehörden umfassend über den aktuellen Ermittlungs- bzw. Verfahrensstand und die Hintergründe informiert. Insbesondere wurde der NSU-Bezug dargelegt.

b) Bewertung

Bei dem „Taschenlampenattentat“ vom 23.06.1999 in der Gaststätte „Sonnenschein“ in der Scheurlstraße in Nürnberg wurde der Geschädigte Mehmet O. verletzt. Er stieß bei Reinigungsarbeiten auf eine (in einer Taschenlampe getarnte) Sprengvorrichtung. Diese war im Vorraum der Herrentoilette hinter einem Abfalleimer abgestellt worden.

Der Untersuchungsausschuss hat sich im Rahmen einer Besichtigung des Tatortes (im Zustand Juni 2022) einen eigenen Eindruck von der Örtlichkeit verschafft. Die Gaststätte ist ein kleines Lokal. Die Toilette ist nur vom Gastraum aus zu erreichen. Der Täter hielt sich daher wohl zunächst als Gast im Gastraum auf und deponierte anschließend die Sprengvorrichtung auf der Toilette. Zum Zeitpunkt des Schadenseintritts war er nicht mehr vor Ort. Er hatte also keinen direkten Einfluss darauf, wen er als Opfer trifft. Das hätte ein Gast, der Gastwirt oder eine Reinigungskraft sein können. Der Anschlag war mithin nicht gezielt gegen eine Person gerichtet, sondern gezielt gegen dieses Lokal oder dessen Inhaber. Wer genau zu Schaden kommt, konnte der Täter nicht vorhersehen.

(1) Ermittlungen in den Jahren 1999 und 2000

Ab Juni 1999 ermittelte das BLKA unter Federführung der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zum „Taschenlampenattentat“ gegen Unbekannt.

Die Ermittlungen wurden intensiv geführt. Neben dem Tatortbefundbericht und der Fertigung von Lichtbildern wurden u. a. zahlreiche Zeugenbefragungen durchgeführt, die Nachbarschaft der Gaststätte befragt und die Sprengvorrichtung kriminaltechnisch untersucht.

Eine DNA-analytische Untersuchung war damals technisch noch nicht möglich. Der Sprengsatz detonierte mit über 1 000 Grad. Deshalb wäre es (auch im Jahr 2013) nahezu ausgeschlossen gewesen, verwertbare DNA-Spuren zu finden. Fingerabdrücke konnten zum damaligen Zeitpunkt nirgends festgestellt werden. Das Metallrohr und die Taschenlampe waren Massenprodukte, so dass sich auch hieraus keine weiteren Ermittlungsansätze ergeben haben.

Der Explosivstoff (Schwarzpulver) wurde mittels eines Laborjournals bestimmt. Von der zusätzlichen Beauftragung eines Gutachters wurde abgesehen. Ein ausführliches Gutachten hätte keine Auswirkungen auf das Ermittlungsergebnis gehabt. Es hätte nur (eventuell) noch die Menge des Schwarzpulvers beziffert werden können.

Mehrere Zeugen äußerten einen Verdacht gegen den Geschädigten Mehmet O. Dem wurde seitens der Ermittlungsbehörden zwar nachgegangen, aber im Ergebnis kein Glauben geschenkt. Der Geschädigte Mehmet O. wurde zu keinem Zeitpunkt als Beschuldigter geführt.

Für einen rechtsextremistischen Hintergrund gab es neben der Staatsangehörigkeit des Geschädigten Mehmet O. aus damaliger Sicht keine Anhaltspunkte. Am Tatabend wurde der polizeiliche Staatsschutz hinzugezogen. Es ergaben sich weder Anhaltspunkte für einen Zusammenhang mit Politisch motivierter Kriminalität im Bereich Rechtsextremismus noch mit Organisierter Kriminalität.

Die Ermittlungstiefe ging über die Deliktseinordnung als fahrlässige Körperverletzung durch die Staatsanwaltschaft hinaus. Seitens der Polizeibehörden wurde aufgrund eines Verbrechenstatbestandes ermittelt. Die Ermittlungen waren umfassend. Neben den

oben dargestellten Ermittlungen erfolgte auch eine Tatmittelmeldung an das BKA. Es gab jedoch keine ähnlichen (zuordenbare) Fälle.

Übereinstimmende Alleinstellungsmerkmale zwischen der Sprengvorrichtung in der Taschenlampe und den Garagenfunden oder den Bombenattrappen des NSU-Kerntrios aus dem Jahr 1997 lagen nicht vor. Eine Zuordnung der Tat zum NSU-Kerntrio hierüber wäre deshalb nicht möglich gewesen.

Aus damaliger Sicht blieben somit keine Ermittlungsansätze offen. Da dennoch kein Täter ermittelt werden konnte, wurde das Verfahren - nachvollziehbarer Art und Weise - durch die Staatsanwaltschaft eingestellt. Darüber wurde der Geschädigte informiert.

(2) Neue Erkenntnisse im Jahr 2013

Im Rahmen des „NSU-Prozesses“ vor dem OLG München ergaben sich im Jahr 2013 neue Erkenntnisse zum „Taschenlampenattentat“. Der Angeklagte S. äußerte sich erstmals zu einem fehlgeschlagenen Anschlag von Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt mittels einer Taschenlampe in Nürnberg. Daraufhin ermittelte die Bundesanwaltschaft ab Juni 2013 auch bezüglich dieser Tat gegen Beate Zschäpe.

Im Verlauf der Ermittlungen ordnete die Bundesanwaltschaft den Angaben des S. die Tat vom 23.06.1999 in der Gaststätte „Sonnenschein“ in Nürnberg zu.

Der Geschädigte Mehmet O. wurde seitens der Ermittlungsbehörden bereits kurz nach der Aussage des S. über die neuen Erkenntnisse zum „Taschenlampenattentat“ informiert. Ihm wurden die Hintergründe erläutert.

Die umfangreichen Ermittlungen des BKAs unter Federführung der Bundesanwaltschaft ergaben - über die Angaben des S. hinaus - keine Erkenntnisse zur Täterschaft.

Im Rahmen der Ermittlungen wurden u. a. die Spuren zum „Taschenlampenattentat“ mit sämtlichen Spuren, die im Rahmen der Ermittlungen zum NSU-Komplex vorlagen (wie beispielsweise Adresslisten), abgeglichen. Es ergaben sich keine relevanten Übereinstimmungen.

Zu dem auf der Garagenliste verzeichneten Zeugen H. wurde ermittelt; er wohnte fünf Monate nach der Tat im Nachbargebäude der Gaststätte. Ein Zusammenhang ergab sich nicht.

Die verwendete Sprengvorrichtung in der Taschenlampe konnte dem NSU-Kerntrio nicht über einen Tatmittelvergleich zugeordnet werden. Sie stimmte weder mit den Garagenfunden noch den übrigen Sprengvorrichtungen, die dem NSU-Kerntrio zugeordnet werden können, überein (s. o.).

Es haben sich auch keine Erkenntnisse zu einer Tatbeteiligung der S. E., ergeben. Die zu S. E. vorliegenden Erkenntnisse wurden vom BKA auf Bezüge zum „Taschenlampenattentat“ überprüft.

Dem Geschädigten Mehmet O. wurde eine Lichtbildvorzeigedatei vorgelegt. Darin waren auch zwei Bilder von S. E., der Ehefrau des im „NSU-Prozess“ Verurteilten E., enthalten. Auf einem Bild erkannte der Geschädigte Mehmet O. S. E. nicht, auf einem anderen schon. Er gab hierzu unspezifisch an, S. E. irgendwo „beim Rauchen“ in Nürnberg gesehen zu haben. Er schloss aus, sie in der (Nähe der) Gaststätte „Sonnenschein“ gesehen zu haben.

Es ist nicht davon auszugehen, dass der Geschädigte Mehmet O. S. E. tatsächlich in Nürnberg gesehen hat. Denn zum Tatzeitpunkt im Jahr 1999 wich das äußere Erscheinungsbild von S. E. gravierend von ihrem späteren Erscheinungsbild ab, das auf den (2005 bzw. 2012 gefertigten) Lichtbildern zu sehen war. Im Jahr 1999 trug S. E. u. a. kein Piercing; der Geschädigte Mehmet O. identifizierte S. E. gerade aufgrund des Piercings als ihm bekannt. Zusätzlich sei angemerkt, dass zum Tatzeitpunkt noch gar keine Verbindung zwischen S. E. und dem NSU-Kerntrio bestand, da S. E. ihren späteren Ehemann E. - und damit wohl auch das NSU-Kerntrio - erst nach der Tat kennenlernte.

Der Untersuchungsausschuss hat davon abgesehen, S. E. hierzu zu befragen. Der Vorsitzende Toni Schuberl (BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN) gab dazu an, eine Auskunft sei nicht zu erwarten.

Nach Rechtskraft des Urteils wurde das Verfahren endgültig eingestellt. Der Einstellung lag dabei ausdrücklich keine Wertung des Unrechtsgehalts der Tat als nachrangig zugrunde. Sie erfolgte allein aus prozessökonomischen Gründen, da Beate Zschäpe bereits zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt und die besondere Schwere der Schuld festgestellt worden war.

3. Vernehmung von Beate Zschäpe als Zeugin

Der Untersuchungsausschuss hat Beate Zschäpe in der Justizvollzugsanstalt Chemnitz als Zeugin vernommen. Der Untersuchungsausschuss hat die Möglichkeit, dass sie als einzige Überlebende des NSU-Kerntrios nach Rechtskraft des gegen sie gesprochenen Urteils ihrer Verpflichtung zur Aussage nachkommt, genutzt.

In der über siebenstündigen Vernehmung hat sich Beate Zschäpe erstmals außerhalb des „NSU-Prozesses“ geäußert.

Die Zeugin Zschäpe hat dabei die Fragen der Ausschussmitglieder (im Unterschied zu ihrem Verhalten im „NSU-Prozess“) fast vollständig selbst beantwortet; ihr Rechtsbeistand war in die Beantwortung nur selten involviert.

Zu den drängenden Fragen des Untersuchungsausschusses, insbesondere der Frage nach bayerischen Unterstützern und Hintergründen zum „Taschenlampenattentat“, konnten dennoch kaum neue Erkenntnisse gewonnen werden.

Zum „Taschenlampenattentat“ im Jahr 1999 in Nürnberg gab die Zeugin Zschäpe an, davon erstmals im Prozess gehört zu haben.⁵⁰¹ Sie habe weder Gespräche über den Anschlag mitgehört noch mitbekommen, dass Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt mit Sprengvorrichtungen, die mit Hilfe von Taschenlampen getarnt wurden, umgegangen wären.⁵⁰² Sie könne sich aber gut vorstellen, dass Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt den Anschlag begangen haben.⁵⁰³

Relevante Verbindungen des NSU-Kerntrios nach Bayern verneinte die Zeugin Zschäpe. Sie führte hierzu aus, bezüglich der jeweiligen Wohnungswahl während des Un-

501 Zeugin Zschäpe, 22.05.2023, Bl. 90, 165.

502 Zeugin Zschäpe, 22.05.2023, Bl. 187.

503 Zeugin Zschäpe, 22.05.2023, Bl. 108.

tertauchens seien zahlreiche Überlegungen angestellt worden. Dabei wären alle potentiell in Frage kommenden Orte diskutiert worden, wobei in diesem Zusammenhang insbesondere von Bedeutung gewesen sei, ob es in den Ortschaften Kontaktpersonen des NSU-Kerntrios gab. Eine bayerische Stadt sei bei entsprechenden Gesprächen nie auch nur erwähnt worden.⁵⁰⁴

Sie selbst habe kaum (und wenn dann nur vor dem Untertauchen) Verbindungen nach Bayern gehabt. Für die Zeit vor dem Untertauchen des NSU-Kerntrios sei es wahrscheinlich, dass sie an manchen Demonstrationen in Bayern teilgenommen habe, ohne dass sie sich an einzelne Veranstaltungen erinnern könne.⁵⁰⁵

Zu Aufhalten in München befragt gab die Zeugin Zschäpe an, solche seien ihr nicht erinnerlich.⁵⁰⁶ Auf Nachfrage gab sie an, sie sei ihrer Erinnerung nach nicht bei der Wehrmachtsausstellung in München gewesen, könne dies aber nicht ausschließen. In der Regel sei sie zu Demonstrationen mitgefahren, wenn sie gefragt worden sei.⁵⁰⁷

Zu ihren Verbindungen nach Nürnberg befragt gab die Zeugin Zschäpe an, ihrer Erinnerung nach nie in der MarthasträÙe genächtigt zu haben, aber einmal bei dem Zeugen Feiler in Nürnberg übernachtet zu haben. Zudem sei sie direkt nach dem Mauerfall einmal in Nürnberg gewesen. Eine Teilnahme an einer Szeneveranstaltung in Nürnberg vor dem Untertauchen könne sie nicht ausschließen.⁵⁰⁸

Zu ihrem Verhalten insgesamt während des Untertauchens gab die Zeugin Zschäpe an, das NSU-Kerntrio hätte abgeschottet gelebt und sich möglichst unauffällig verhalten, um nicht entdeckt zu werden. Insbesondere beruflichen Tätigkeiten sei man nicht nachgegangen.⁵⁰⁹ Das Vertrauen in die Szene sei (aufgrund öffentlicher V-Mann-Enttarnungen) erschüttert gewesen. Nachdem man anfangs – mangels anderer Optionen – als ersten Anlaufpunkt nach Chemnitz gefahren sei, habe man sich im Laufe der Zeit immer mehr abgeschottet. Die Zeugin Zschäpe gab an: *„Also ich gehe davon auch aus: Hätten wir uns noch weitläufig in dieser Szene bewegt – auch jetzt nachträglich betrachtet –, bin ich ganz sicher, [...] hätten wir nicht so lange im Untergrund leben können. Das ist eben, was auch das Autarke eben ist. So, wie wir eben gelebt haben dann.“*⁵¹⁰

Die Zeugin Zschäpe gab an, innerhalb des NSU-Kerntrios sei Uwe Mundlos derjenige gewesen, der – vor dem Untertauchen – Kontakte geknüpft habe. Einzelne Kontakte von Uwe Mundlos nach Bayern könne sie daher nicht ausschließen.⁵¹¹

Auf Nachfrage, ob es örtliche Helfer in Bayern gab, antwortete die Zeugin Zschäpe, sie wisse davon nichts; sie habe keinerlei Gespräche von Uwe Mundlos und Uwe Bönhardt hierüber vernommen.⁵¹²

Zur Opferauswahl gab die Zeugin Zschäpe an, es habe sich um Zufallsoffer gehandelt. Auswahlkriterien seien die (vermeintliche) türkische Abstammung sowie der Standort

504 Zeugin Zschäpe, 22.05.2023, Bl. 39 f., 112 f.

505 Zeugin Zschäpe, 22.05.2023, z. B. Bl. 81, 134.

506 Zeugin Zschäpe, 22.05.2023, Bl. 196.

507 Zeugin Zschäpe, 22.05.2023, Bl. 10.

508 Zeugin Zschäpe, 22.05.2023, Bl. 70, 82-84, 98 f., 118, 134, 155, 196.

509 Zeugin Zschäpe, 22.05.2023, Bl. 43, 67 (insbesondere zu vermeintlichen Tätigkeiten in einem Café in München und bei einer Baufirma).

510 Zeugin Zschäpe, 22.05.2023, Bl. 38.

511 Zeugin Zschäpe, 22.05.2023, Bl. 19 f., 39.

512 Zeugin Zschäpe, 22.05.2023, Bl. 112 f.

beispielsweise des Geschäftes gewesen, dabei sei auch der Fluchtweg berücksichtigt worden. Die Ausspähungshandlungen seien immer mehrere Tage vor Begehung der Taten durch Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt durchgeführt worden. Es sei städte-
weise ausspioniert worden. Die Morde habe man gezielt weiter entfernt vom damaligen Wohnort des NSU-Kerntrios begangen. Denn hier habe man mit Ermittlungen in Richtung der rechten Szene gerechnet und daher das Entdeckungsrisiko höher eingeschätzt als bei Banküberfällen.⁵¹³

Im Rahmen der Vernehmung bekannte sich die Zeugin Zschäpe erstmals mitschuldig an den Morden des NSU: *„Ich bin mit schuldig an den Morden. Auch wenn ich nicht abgedrückt habe, habe ich sie geduldet, und wenn ich mich gestellt hätte, wäre das also spätestens, allerspätestens nach dem ersten Mal und nach einem Versprechen, dass es nicht mehr vorkommt, wäre die Serie vorbei gewesen. Ich habe es nicht getan, und deswegen bin ich genauso schuldig, als ob ich abgedrückt habe.“*⁵¹⁴ Ihre Motivation dabei sei gewesen: *„Ich habe das Leben der beiden^[515] in dem Augenblick über das Leben anderer Menschen gestellt. Es war mir wichtiger, dass die zwei sich nicht umbringen. Der Verlust der beiden war mir einfach wichtiger in dem Augenblick, als auf diese anderen Menschen zu achten, und habe diese Leben einfach fälschlicherweise über das Leben der anderen, die unschuldig sind, weil die anderen haben es ja fabri-
ziert, drübergestellt.“*⁵¹⁶

4. Herausforderungen im Zusammenhang mit der Beiziehung von Akten

a) Kernfeststellungen

- Die Arbeit des Untersuchungsausschusses wurde weder durch Datenlösungen noch durch die Aussonderung von Akten beeinträchtigt.
- Die von der Bayerischen Polizei festgestellte Datenlöschung erfolgte in einem speziellen polizeilichen System, das zur grafischen Veranschaulichung dient („EASy“). Alle gelöschten Informationen waren auch noch in anderen Quellen erhalten. Diese waren nicht von einer Löschung betroffen.
- In „EASy“ wurden lediglich sieben Datensätze gelöscht, die vom Untersuchungsausschuss angefordert wurden. Die (vielfach zitierten) über 500.000 Datensätze haben keinen Bezug zum Untersuchungsauftrag; sie wurden vom Untersuchungsausschuss nicht angefordert.
- Die Löschung in „EASy“ erfolgte versehentlich aufgrund eines technischen Fehlers des (externen) Skriptherstellers (nicht des BLKAs).
- Alle in „EASy“ gelöschten Daten, die vom Untersuchungsausschuss angefordert wurden, konnten vollständig wiederhergestellt werden.

513 Zeugin Zschäpe, 22.05.2023, Bl. 87-89, 112 f., 170.

514 Zeugin Zschäpe, 22.05.2023, Bl. 84.

515 Gemeint sind Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt.

516 Zeugin Zschäpe, 22.05.2023, Bl. 179.

- Bis auf die Datenlöschung in „EASy“ ergaben sich im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration (StMI) keine Hinweise auf vorschriftswidrige Datenlöschungen oder Aktenaussonderungen.
- Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Justiz (StMJ) wurden sechs Akten ausgesondert, ohne dass diese zuvor dem Archiv zur Übernahme angeboten worden wären. Diese lagen bereits alle dem ersten Untersuchungsausschuss zum NSU des Landtages⁵¹⁷ (UA NSU I) vor. Das StMJ konnte dem Untersuchungsausschuss (NSU II) zum einen eine vollständige Kopie einer der betroffenen Akte übermitteln, zum anderen konnte das StMJ dem Untersuchungsausschuss die wichtigsten Daten zu den restlichen Verfahren mitteilen. So konnte festgestellt werden, dass es sich um keine Vorgänge mit Bezug zum NSU-Komplex handelte.
- Im Geschäftsbereich des StMJ konnten darüber hinaus keine gesicherten Erkenntnisse zu vorschriftswidrigen Datenlöschungen oder Aktenaussonderungen gewonnen werden.

b) Datenlöschungen betreffend „EASy“⁵¹⁸

In der Sitzung vom 07.07.2022 wurde öffentlich bekannt, dass es im Oktober 2021 im Fallbearbeitungssystem „EASy“ der Bayerischen Polizei zu einer Löschung von Daten gekommen war. Den Verantwortlichen fiel dies am 15.06.2022 (aufgrund einer vorangegangenen Aktenanforderung durch den Untersuchungsausschuss) auf.⁵¹⁹

Der Untersuchungsausschuss beauftragte den Landesbeauftragten für Datenschutz, den Zeugen Dr. Petri, mit der Anfertigung einer Stellungnahme betreffend die Datenlöschung, um vollständig und lückenlos aufzuklären welche Datengrundlage dem Untersuchungsausschuss vorlag.⁵²⁰ Der Zeuge Dr. Petri sollte insbesondere darstellen, was die Ursache für die Datenlöschung war, welchen Umfang diese hatte und ob die betroffenen Daten wiederhergestellt werden konnten.⁵²¹

In seiner Stellungnahme vom 29.03.2023 kam der Zeuge Dr. Petri unter anderem zu folgenden Ergebnissen:

Es wurden insgesamt 562.252 Objekte aus „EASy“-Dateien gelöscht. Dabei standen lediglich sieben der gelöschten Datensätze im Zusammenhang mit Beweisbeschlüssen des Untersuchungsausschusses. Diese konnten vollständig wiederhergestellt werden.

517 Untersuchungsausschuss „Rechtsterrorismus in Bayern - NSU“ (Drs. 16/13150).

518 „EASy“ steht als Ermittlungs- und Analyseunterstützendes System landesweit allen Ermittlungsdienststellen der Bayerischen Polizei als Fallbearbeitungssystem zur Verfügung. Mit Hilfe von EASy lassen sich ermittlungsrelevante Daten und Sachverhalte, die bereits in unterschiedlichen polizeilichen Quellen (wie beispielsweise als Zeugenaussagen in Vernehmungsprotokollen) vorhanden sind, in eine einheitlich festgelegte Struktur übertragen und insbesondere grafisch darstellen. EASy dient dabei nicht der Erfassung von neuen Daten, sondern vielmehr der Neuerfassung bereits vorhandener Daten (Akte Nr. 11911, Bl. 11).

519 Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 07.07.2022, Bl. 3 ff.

520 Für die Bearbeitung des Untersuchungsauftrages war es relevant, festzustellen, welche Datengrundlage dem Untersuchungsausschuss vorlag. Demgegenüber war die Datenlöschung selbst (in den Einzelheiten der Hintergründe und Umstände) nicht vom durch das Plenum vorgegebenen Untersuchungsgegenstand gedeckt. Durch das Sachverständigen Gutachten konnte festgestellt werden, dass dem Untersuchungsausschuss alle angeforderten Daten (wieder) vorliegen.

521 Vgl. Beschluss Nr. 54 vom 07.11.2022.

Grund hierfür ist, dass „EASy“ schwerpunktmäßig der Neuerfassung bereits vorhandener Daten dient, so dass anhand der jeweils zugrundeliegenden und noch vorhandenen Quelldaten die weiterführenden (gelöschten) Daten nachgebildet werden konnten.⁵²²

Originärer Auslöser für die Löschung in „EASy“ war ein Fehler in einem „EASy“-Korrekturskript, das der Hersteller von „EASy“ für das BLKA erstellt hatte. Dieser Fehler wurde den nachvollziehbaren Angaben des BLKA zufolge weder bei den vorab durchgeführten BLKA-Tests noch beim einmaligen Durchlauf des automatisierten Lösch-Systemdienstes, sondern erst knapp acht Monate nach der Löschung vom BLKA bemerkt. Es ließen sich keine Hinweise darauf finden, dass es vergleichbare Datenlösungen im „EASy“-Programm gab, die dem Untersuchungsausschuss nicht mitgeteilt worden wären.⁵²³

Zudem konnten keine Anhaltspunkte für eine gewollte Herbeiführung der Löschung gefunden werden.⁵²⁴

Auf Grund der plausiblen und nachvollziehbaren Ausführungen des Zeugen Dr. Petri, die dieser in der Sitzung vom 08.05.2023 nochmals mündlich wiedergab, kann festgehalten werden, dass durch die systembedingte Löschung der Daten die Arbeit des Untersuchungsausschusses in keinster Weise beeinträchtigt wurde.

c) Weitere Erkenntnisse zur Datengrundlage des Untersuchungsausschusses

(1) Der Untersuchungsausschuss forderte das StMJ u. a. dazu auf,⁵²⁵ diejenigen Akten, die bereits dem UA NSU I vorgelegt worden waren, zu übermitteln.

Mit Schreiben vom 07.07.2022 teilte das StMJ mit, dass ein Teil der angeforderten Akten nicht mehr vorhanden sei. Betroffen seien fünf Akten der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth sowie eine Akte der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg.⁵²⁶

Mit einem weiteren Schreiben vom 18.08.2022 informierte das StMJ darüber, dass nachvollzogen hätte werden können, dass die betroffenen Akten dem UA NSU I vorgelegen hätten und mit Schreiben vom 06.09.2013 vom Landtagsamt an das StMJ zurückgeleitet worden seien. Im Schreiben des Landtagsamtes sei darauf hingewiesen worden, dass dort Aktenkopien⁵²⁷ zu Archivierungszwecken angefertigt worden seien. Mit Schreiben vom 30.10.2013 seien die Akten sodann seitens des StMJ an die Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg bzw. über diese an die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zurückgesandt worden. Die Akten seien nicht als archivwürdig gekennzeichnet worden, obwohl dies auf Grund der Anbietearordnung vom 03.04.2014 hätte erfolgen müssen. Dies hätte zur Folge gehabt, dass die Akten nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist ohne Anbieten an das Staatsarchiv ausgesondert worden seien. Der Grund für die fehlende Anbieten an das Archiv könne nicht nachvollzogen werden.⁵²⁸

522 Akte Nr. 11911, Bl. 31, 39, 44.

523 Akte Nr. 11911, Bl. 41.

524 Akte Nr. 11911, Bl. 31.

525 Vgl. Beschluss Nr. 13 vom 02.06.2022.

526 Akte Nr. 12019, Bl. 3.

527 Diese Aktenkopien konnten durch das Landtagsamt nicht mehr aufgefunden werden (Feststellung des Vorsitzenden Toni Schuberl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), 24.10.2022, Bl. 2).

528 Akte Nr. 917, Bl. 3 f.

Das StMJ konnte dem Untersuchungsausschuss eine vollständige Kopie der fehlenden Akte der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg vorlegen. Diese war noch in den Unterlagen zum UA NSU I vorhanden.⁵²⁹

Anhand der teilweise in den Geschäftsbereichen des StMJ und des StMI noch vorhandenen Aktenauszüge konnte das StMJ dem Untersuchungsausschuss die wichtigsten Informationen zu den fünf Verfahren der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth mitteilen. Danach richteten sich sämtliche Vorgänge gegen den Zeugen Dalek. In drei der Verfahren wurde gegen ihn wegen Betruges ermittelt, in einem weiteren Verfahren wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis. Das fünfte Verfahren betraf die Vollstreckung eines Erziehungshaftbefehls wegen der Nicht-Bezahlung einer Geldbuße aus einem Ordnungswidrigkeitenverfahren.⁵³⁰

Es ist davon auszugehen, dass es sich bei der Nichtbeachtung der Anbieterpflicht an das Archiv um ein Versehen handelte. Dafür spricht, dass die betroffenen Akten alle bereits dem UA NSU I vorgelegt worden waren. Zudem hatte keiner der Vorgänge einen politischen Bezug, erst recht keinen Bezug zum NSU-Komplex; es handelte sich um gewöhnliche Ermittlungs- bzw. Vollstreckungsverfahren. Insofern wurde die Arbeit des Untersuchungsausschusses durch die Nichtvorlage bzw. die nur teilweise Vorlage der Akten auch nicht behindert.

(2) Des Weiteren forderte der Untersuchungsausschuss das StMJ sowie das StMI dazu auf,⁵³¹ darzulegen, ob und ggf. welche (weiteren) Erkenntnisse zu Datenlöschungen und Aktenaussonderungen entgegen geltender Löschmutorien oder Archivierungsanordnungen seit dem 04.11.2011 vorliegen, die (namentlich benannte) Personen, die für den Untersuchungsauftrag relevant sind oder sein könnten, betreffen. Mit Beschluss vom 21.11.2022 erweiterte der Untersuchungsausschuss die Liste derer Personen, die einer Überprüfung unterzogen werden sollen.⁵³²

Im Geschäftsbereich des StMJ konnten keine Verstöße gegen Löschmutorien oder Archivierungsanordnungen festgestellt werden. Bei mehreren ausgesonderten Verfahren konnte der Zeitpunkt der Aussonderung nicht mehr festgestellt werden. Im Geschäftsbereich des StMI konnten ebenfalls keine Verstöße gegen Löschmutorien oder Archivierungsanordnungen festgestellt werden.

Hierzu im Einzelnen:

(a) Mit Schreiben vom 18.08.2022 erteilte das StMJ folgende Auskunft: „Mögliche Löschungen oder Teilaussonderungen entgegen dem vom 23. August 2012 bis zum 31. März 2014 bestehenden Löschmutorium[:] Es wurde nach Löschungen und Teilaussonderungen gesucht, die möglicherweise während der Geltung des Löschmutoriums vom 23. August 2012 bis zum 31. März 2014 erfolgt sind. Dabei wurde festgestellt, dass für insgesamt 14 Verfahren Lösungs- bzw. Teilaussonderungszeitpunkte vermerkt waren, die in den Geltungszeitraum des Löschmutoriums fallen. [...] Nach Auskunft des IT-Servicezentrums der bayerischen Justiz heißt das nicht zwingend, dass in all diesen Fällen gegen das Löschmutorium verstoßen wurde; es sei nicht ausgeschlossen, dass es sich jeweils lediglich um einen vorab im System vermerkten Lösungs- bzw. Teilaussonderungszeitpunkt handelt, der nach Anordnung des Löschmutoriums

529 Akte Nr. 917, Bl. 3.

530 Akte Nr. 917, Bl. 4 f., Akte Nr. 677, Akte Nr. 682, Akte Nr. 2069 Akte Nr. 2070, Akte Nr. 2071.

531 Vgl. Beschluss Nr. 31 vom 14.07.2022.

532 Vgl. Beschluss Nr. 55 vom 21.11.2022.

am 23. August 2012 nicht angepasst wurde, obwohl eine Löschung bzw. Teilaussonderung der betroffenen Akten tatsächlich außerhalb des Zeitraums des Löschmatoriums erfolgt ist. Die jeweils betroffenen Staatsanwaltschaften wurden deshalb um Stellungnahme gebeten, ob die vermerkten Löschungen bzw. Teilaussonderungen tatsächlich zu den aus den Rumpfdaten ersichtlichen Zeitpunkten erfolgt sind. [...]

Im Übrigen teilten die betroffenen Staatsanwaltschaften mit, dass die Aussonderung regelmäßig nicht exakt an dem vorgemerkten Tag, sondern frühestens im Laufe des Folgejahres stattgefunden habe. Die exakten Aussonderungstermine konnten nicht mehr zurückverfolgt werden, sodass keine hinreichend gesicherten Erkenntnisse darüber vorliegen, ob diese Löschungen oder Teilaussonderungen entgegen dem Löschmatorium erfolgt sind. In den Verfahren [...] der Staatsanwaltschaft Bamberg, [...] der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth und [...] der Staatsanwaltschaft München II fand jeweils lediglich eine Teilaussonderung statt.

Mögliche Löschungen oder Teilaussonderungen entgegen der mit Schreiben vom 3. April 2014 angeordneten Anbietepflicht[:] Es wurde ein Abgleich mit der Liste derjenigen Akten vorgenommen, die auch den Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestags sowie dem UA NSU I vorgelegen haben. Dies ergab abgesehen von den [...] aufgeführten Akten keine Hinweise auf eine seit dem 3. April 2014 erfolgte Löschung oder Teilaussonderung entsprechender Akten. Eine in einem zweiten Schritt erforderliche Überprüfung auf Bezüge zur Mordserie des nationalsozialistischen Untergrunds ist anhand der Rumpfdaten der vollständig gelöschten Verfahren nicht möglich. Soweit Teilaussonderungen vorliegen, wurden die betreffenden Staatsanwaltschaften gebeten, anhand der Restakten eine entsprechende Überprüfung vorzunehmen. Im Ergebnis dieser Überprüfung konnten in keinem Fall Bezüge zur Mordserie des NSU festgestellt werden.⁵³³

Mit Schreiben vom 26.10.2022 teilte das StMJ mit, dass die in dem Schreiben vom 18.08.2022 genannten Akten zum Teil rekonstruiert werden konnten.⁵³⁴ Die wiederhergestellten Aktenbestandteile wurden im Anschluss an den Untersuchungsausschuss übermittelt. Aus dem Inhalt der Akten haben sich keine relevanten Erkenntnisse für den Untersuchungsauftrag ergeben; keine der Akten wies einen Bezug zum NSU-Komplex auf.⁵³⁵

Mit weiterem Schreiben vom 07.02.2023 ergänzte das StMJ seine bisherigen Ausführungen: „Um festzustellen, ob im Geschäftsbereich des StMJ im maßgeblichen Zeitraum seit 4. November 2011 Akten [,]entgegen geltender Löschmatorien oder Archivierungsanordnungen['] betreffend der durch die Namensliste gemäß Beschluss Nr. 55 bezeichneten Personen vernichtet wurden, wurde entsprechend der Recherche zu Beschluss Nr. 31 vorgegangen. [...]

Mögliche Aussonderungen oder Teilaussonderungen entgegen dem vom 23. August 2012 bis zum 31. März 2014 bestehenden Löschmatorium [:] Es wurde nach (Teil-)Aussonderungen gesucht, die möglicherweise während der Geltung des Löschmatoriums vom 23. August 2012 bis zum 31. März 2014 erfolgt sind. Da die Zeitpunkte der tatsächlichen Durchführung der (Teil-)Aussonderungen [...] nicht ersichtlich sind, wurde zur Feststellung einschlägiger Teilaussonderungen dabei auf den jeweils in den Rumpf-

533 Akte Nr. 917, Bl. 6 ff., ergänzend Akte Nr. 12027.

534 Akte Nr. 2064, Bl. 1 ff.

535 Vgl. Akte Nr. 677, Akte Nr. 682, Akte Nr. 2069, Akte Nr. 2070, Akte Nr. 2071, Akte Nr. 2074, Akte Nr. 2080.

daten vermerkten frühestmöglichen Teilaussonderungszeitpunkt abgestellt. Zur Feststellung einschlägiger (vollständiger) Aussonderungen wurde dagegen auf die in den Rumpfdaten vermerkten Zeitpunkte erfolgter Datenlöschungen [...] abgestellt. Dabei wurde festgestellt, dass für [...] insgesamt 15 [...] Verfahren Zeitpunkte von frühestmöglichen Teilaussonderungen bzw. von Datenlöschungen vermerkt waren, die in den Geltungszeitraum des Löschmatoriums fallen.

Entsprechend der bereits im Zusammenhang mit Beschluss Nr. 31 erteilten Auskunft ist nach Angaben des IT-Servicezentrums der bayerischen Justiz nicht zwingend davon auszugehen, dass in diesen Fällen gegen das Löschmatorium verstoßen wurde. [...]

Aus den [...] Rückmeldungen [der Staatsanwaltschaften] ergab sich wie bereits im Zusammenhang mit Beschluss Nr. 31, dass auch bei den Staatsanwaltschaften keine hinreichend gesicherten Erkenntnisse darüber vorliegen, ob (Teil-)Aussonderungen tatsächlich zu den [...] ersichtlichen Zeitpunkten und damit entgegen dem Löschmatorium erfolgt sind. Darüber hinaus haben die Staatsanwaltschaften zum Teil ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aufgrund des jeweils behördenintern angeordneten Aussonderungsstopps während des Löschmatoriums davon auszugehen sei, dass die (Teil-)Aussonderungen erst nach Ablauf des Löschmatoriums durchgeführt worden seien.

Mögliche Aussonderungen oder Teilaussonderungen entgegen der mit Schreiben vom 3. April 2014 angeordneten Anbietepflicht [:] [...] Es wurde ein Abgleich mit der Liste derjenigen Akten vorgenommen, die auch den Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestags sowie dem UA NSU I vorgelegen haben. Dies ergab keine Hinweise auf eine seit dem 3. April 2014 erfolgte (Teil-)Aussonderung entsprechender Akten. Die in einem zweiten Schritt erforderliche Überprüfung auf Bezüge zur Mordserie des nationalsozialistischen Untergrunds ist anhand der Rumpfdaten der vollständig gelöschten Verfahren nicht möglich und konnte daher nur insoweit erfolgen, als für eine begrenzte Anzahl von Verfahren noch Restakten vorliegen. Insoweit wurden die betreffenden Staatsanwaltschaften gebeten, anhand der (dem UA NSU II teilweise bereits vorgelegten) Restakten eine entsprechende Überprüfung vorzunehmen. Im Ergebnis dieser Überprüfung konnten in keinem Fall Bezüge zur Mordserie des NSU festgestellt werden.“⁵³⁶

(b) Mit Schreiben vom 17.08.2022 beantwortete das StMI die Anfrage wie folgt: „Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat darüber hinaus⁵³⁷ keine Erkenntnisse zu Datenlöschungen, Aktenvernichtungen oder dem Verlust von Daten oder Akten auf sonstigem Wege entgegen geltender Löschmatorien oder Archivierungsanordnungen seit dem 4. November 2011 in Akten oder Datenbeständen der Bayerischen Polizei, des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutzes und der örtlich zuständigen Ordnungsämter in München und Nürnberg, die die Personen aus Anlage 1 betreffen.“⁵³⁸

Die Antwort des StMI zu der in dem Beschluss vom 21.11.2022 formulierten Anfrage ging mit Schreiben vom 06.02.2023 bei dem Untersuchungsausschuss ein. Dieses beinhaltete gegenüber dem Schreiben vom 17.08.2022 keine Neuerungen: Dem StMI lägen keine Erkenntnisse zu Datenlöschungen, Aktenaussonderungen oder dem Verlust

536 Akte Nr. 5962, Bl. 2 ff.

537 Insofern wurde Bezug genommen auf die bereits oben dargestellte Datenlöschung im Fallbearbeitungssystem „EASy“.

538 Akte Nr. 919, Bl. 2.

von Daten oder Akten auf sonstigem Wege entgegen geltender Löschmordatorien oder Archivierungsanordnungen seit dem 4. November 2011 vor.⁵³⁹

(c) Im Ergebnis konnten mithin keine (gesicherten) Erkenntnisse zu Verstößen gegen geltende Löschmordatorien oder Archivierungsanordnungen seit dem 04.11.2011 gewonnen werden. Die teilweise Aussonderung der Akten durch die Staatsanwaltschaften hatte keine negativen Auswirkungen auf die Arbeit des Untersuchungsausschusses. Der Untersuchungsauftrag konnte auch ohne die betreffenden Akten problemlos abgearbeitet werden.

539 Akte Nr. 5964, Bl. 2.

Teil D Anlagen**Anlage 1a Beschlüsse zur Beiziehung oder Anforderung von Akten⁵⁴⁰**Beschluss Nr. 5 vom 19. Mai 2022*Der Untersuchungsausschuss*

- I. fordert die Staatsregierung zur Vorbereitung der Aktenbeiziehung zu*
Teil C (Das „Taschenlampenattentat“),
Teil E (Der Versand der Bekenner-DVD des NSU),
Teil F (Der NSU-Brief an die bundesweite rechtsextremistische Szene)
Teil G (Tatortauspähungen in Bayern)
Teil H (Die Rolle von E. im NSU-Komplex)
auf, bis zum 08.07.2022 eine Liste über die Akten vorzulegen, die im Zusammenhang mit den vorstehenden Teilen C, E, F, G und H des Untersuchungsauftrags vorhanden sind.
Der Umfang der vorzulegenden Akten ergibt sich aus dem diesem Untersuchungsausschuss zugrundeliegenden Fragenkatalog.
- II. Die in der Aktenliste gemäß Ziff. I aufgeführten Akten der Staatsregierung werden beigezogen und der jeweils beantragten, sich aus der Aktenliste ergebenden Geheimhaltungsstufen gemäß Beschluss Nr. 4 unterworfen.*
- III. Die Akten sind, soweit tatsächlich und rechtlich möglich, in digitalisierter und volltextrecherchefähiger Form vorzulegen. Dabei ist sowohl auf eine übersichtliche Reihenfolge der einzelnen Dokumente als auch auf eine Abspeicherung zu achten, die Kopiervorgänge ungehindert ermöglicht (z.B. keine zu langen Dateipfade).*
- IV. Die Vorlage soll bis spätestens zum 28.07.2022 erfolgen.*

Beschluss Nr. 6 vom 19. Mai 2022

- I. Die gemäß Beschluss Nr. 87 vom 3. Juli 2013 des Untersuchungsausschusses „NSU – Rechtsterrorismus in Bayern“ der 16. Wahlperiode (Drs. 16/13150) im Landtag aufbewahrten Akten werden beigezogen.*

540 Soweit notwendig sind die Beschlüsse aus Datenschutzgründen anonymisiert.

- II. *Die beigezogenen Akten unterliegen jeweils der gleichen Geheimhaltungsstufe wie beim Untersuchungsausschuss „NSU – Rechtsterrorismus in Bayern“ beschlossen wurde.*
- III. *Die Akten sind, soweit tatsächlich und rechtlich möglich, in digitalisierter und volltextrecherchefähiger Form vorzulegen. Dabei ist sowohl auf eine übersichtliche Reihenfolge der einzelnen Dokumente als auch auf eine Abspeicherung zu achten, die Kopiervorgänge ungehindert ermöglicht (z.B. keine zu langen Dateipfade).*
- IV. *Die Vorlage wird bis spätestens zum 31. Mai 2022 erbeten.*

Beschluss Nr. 7 vom 19. Mai 2022

- I. *Es wird Beweis erhoben zum Komplex C des Untersuchungsauftrags*
durch die Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel,
die im Geschäftsbereich des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof vorhanden sind, die den Sprengstoffanschlag in der Gaststätte „Sonnenschein“ in Nürnberg am 23. Juni 1999 betreffen, insbesondere der Sachakte mit dem Aktenzeichen 2BJs 29/13-2 („Neuakte“) sowie der Sachakten mit dem Aktenzeichen 751 UJs 113177/99 der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, dem Aktenzeichen 5425-060883-99/1 der Kriminalpolizeidirektion Nürnberg und dem Aktenzeichen 0282-000013-99/7 des Bayerischen Landeskriminalamts („Altakten“),
im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. Art. 35 Abs. 1 GG beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Brauerstraße 30, 76135 Karlsruhe.
- II. *Die Akten sollen, soweit tatsächlich und rechtlich möglich, in digitalisierter und volltextrecherchefähiger Form vorgelegt werden.*
- III. *Es wird um Vorlage bis zum 8. Juli 2022 gebeten.*

Beschluss Nr. 13 vom 2. Juni 2022

- I. *Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag*
durch die Beiziehung von Akten des Staatsministeriums der Justiz, die der Untersuchungsausschusses „Rechtsterrorismus in Bayern – NSU“ (Drs. 16/13150) unter den Akten-Nummern 81 bis 96 sowie 217 bis 218 (siehe Anlage) geführt und mit Anschreiben vom 6. September 2013 zurückgesandt hat,
gemäß Art. 17 BayUAG beim Staatsministerium der Justiz, Justizpalast am Karlsplatz, Prielmayerstraße 7, 80335 München.
- II. *Die Akten sind, soweit tatsächlich und rechtlich möglich, in digitalisierter und volltextrecherchefähiger Form vorzulegen. Dabei ist sowohl auf eine übersichtliche Reihenfolge der einzelnen Dokumente als auch auf eine Abspeicherung*

zu achten, die Kopiervorgänge ungehindert ermöglicht (z.B. keine zu langen Dateipfade).

III. Die Vorlage soll bis spätestens zum 8. Juli 2022 erfolgen.

Beschluss Nr. 14 vom 2. Juni 2022

I. Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag

durch die Beiziehung von Akten des Staatsministeriums des Innern, die der Untersuchungsausschuss „Rechtsterrorismus in Bayern – NSU“ (Drs. 16/13150) unter den Akten-Nummern 334 bis 345 (siehe Anlage) geführt und mit dem Datum vom 19. Juli 2013 zurückgegeben hat,

gemäß Art. 17 BayUAG beim Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, Odeonsplatz 3, 80539 München.

II. Die Akten sind, soweit tatsächlich und rechtlich möglich, in digitalisierter und volltextrecherchefähiger Form vorzulegen. Dabei ist sowohl auf eine übersichtliche Reihenfolge der einzelnen Dokumente als auch auf eine Abspeicherung zu achten, die Kopiervorgänge ungehindert ermöglicht (z.B. keine zu langen Dateipfade).

III. Die Vorlage soll bis spätestens zum 8. Juli 2022 erfolgen.

Beschluss Nr. 15 vom 2. Juni 2022

I. Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag

durch die Beiziehung von Akten, die der Untersuchungsausschuss „Rechtsterrorismus in Bayern – NSU“ (Drs. 16/13150) unter den Akten-Nummern 149, 183 und 184, 190 bis 199 sowie 355 und 356 (siehe Anlage) geführt und mit dem Datum vom 15.04.2014 zurückgesandt hat,

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. Art. 35 Abs. 1 GG über die Thüringer Staatskanzlei, Regierungsstraße 73, 99084 Erfurt, bei der zuständigen obersten Landesbehörde.

II. Die Akten sollen, soweit tatsächlich und rechtlich möglich, in digitalisierter und volltextrecherchefähiger Form vorgelegt werden. Um eine übersichtliche Reihenfolge der einzelnen Dokumente als auch um eine Abspeicherung, die Kopiervorgänge ungehindert ermöglicht (z.B. keine zu langen Dateipfade), wird gebeten.

III. Es wird um Vorlage bis zum 29. Juli 2022 gebeten.

Beschluss Nr. 16 vom 2. Juni 2022*I. Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag*

durch die Beiziehung sämtlicher Organigramme und Organisationspläne im Staatsministerium der Justiz und der Behörden in seinem Geschäftsbereich (Staatsanwaltschaften), die vom Untersuchungsauftrag erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, seit 1.1.1990, soweit sie nicht dem Untersuchungsausschuss „Rechtsterrorismus in Bayern – NSU“ in der 16. Wahlperiode übersandt wurden,

gemäß Art. 17 BayUAG beim Staatsministerium der Justiz, Justizpalast am Karlsplatz Prielmayerstraße 7, 80335 München.

II. Die Dokumente sind, soweit tatsächlich und rechtlich möglich, in digitalisierter und volltextrecherchefähiger Form vorzulegen. Dabei ist sowohl auf eine übersichtliche Reihenfolge der einzelnen Dokumente als auch auf eine Abspeicherung zu achten, die Kopiervorgänge ungehindert ermöglicht (z.B. keine zu langen Dateipfade).

III. Die Vorlage soll bis spätestens zum 29. Juli 2022 erfolgen.

Beschluss Nr. 17 vom 2. Juni 2022*I. Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag*

durch die Beiziehung sämtlicher Organigramme und Organisationspläne aller Organisationseinheiten im Staatsministerium des Innern und der Behörden in seinem Geschäftsbereich (BayLKA, Polizei, BayLfV), die vom Untersuchungsauftrag erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, seit 1.1.1990, soweit sie nicht dem Untersuchungsausschuss „Rechtsterrorismus in Bayern – NSU“ in der 16. Wahlperiode übersandt wurden,

gemäß Art. 17 BayUAG beim Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, Odeonsplatz 3, 80539 München.

II. Die Dokumente sind, soweit tatsächlich und rechtlich möglich, in digitalisierter und volltextrecherchefähiger Form vorzulegen. Dabei ist sowohl auf eine übersichtliche Reihenfolge der einzelnen Dokumente als auch auf eine Abspeicherung zu achten, die Kopiervorgänge ungehindert ermöglicht (z.B. keine zu langen Dateipfade).

III. Die Vorlage soll bis spätestens zum 29. Juli 2022 erfolgen.

Beschluss Nr. 18 vom 2. Juni 2022*I. Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag*

durch die Beiziehung sämtlicher Sitzungsprotokolle und der Abschlussberichte, jeweils in der endgültigen Fassung, in der Personennamen nicht abgekürzt und nicht geschwärzt sind, der Untersuchungsausschüsse

1. *„Die Aufarbeitung der Kontakte und Aktivitäten des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in Baden-Württemberg und die Umstände der Ermordung der Polizeibeamtin M. K.“ und „Rechtsterrorismus/NSU BW II“ des Landtags von Baden-Württemberg im Wege der Amtshilfe gem. Art. 35 Abs. 1 GG beim Landtag von Baden-Württemberg, Konrad-Adenauer-Straße 3, 70173 Stuttgart,*
 2. *„Organisierte rechtsextreme Gewalt und Behördenhandeln, vor allem zum Komplex Nationalsozialistischer Untergrund (NSU)“ des Landtags Brandenburg im Wege der Amtshilfe gem. Art. 35 Abs. 1 GG beim Landtag Brandenburg, Alter Markt 1, 14467 Potsdam,*
 3. *19/2 des Hessischen Landtags im Wege der Amtshilfe gem. Art. 35 Abs 1 GG beim Hessischen Landtag, Schloßplatz 1-3, 65183 Wiesbaden*
 4. *2. Parlamentarischer Untersuchungsausschuss zur Aufklärung der NSU-Aktivitäten in Mecklenburg-Vorpommern der 7. Wahlperiode und „NSU II/Rechtsextremismus“ der 8. Wahlperiode, soweit diese bereits vorliegen, des Landtags Mecklenburg-Vorpommern im Wege der Amtshilfe gem. Art. 35 Abs 1 GG beim Landtag Mecklenburg-Vorpommern, Lennéstraße 1, 19053 Schwerin,*
 5. *Parlamentarischer Untersuchungsausschuss III der 16. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen im Wege der Amtshilfe gem. Art. 35 Abs 1 GG beim Landtag Nordrhein-Westfalen, Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf,*
 6. *3. Untersuchungsausschuss der 5. Wahlperiode und 1. Untersuchungsausschuss der 6. Wahlperiode des Sächsischen Landtags im Wege der Amtshilfe gem. Art. 35 Abs 1 GG beim Sächsischen Landtag, Bernhard-von-Lindenu-Platz 1, 01067 Dresden,*
 7. *5/1 „Rechtsterrorismus und Behördenhandeln“ und 6/1 Rechtsterrorismus und Behördenhandeln“ des Thüringer Landtags im Wege der Amtshilfe gem. Art. 35 Abs 1 GG beim Thüringer Landtag, Jürgen-Fuchs-Straße 1, 99096 Erfurt sowie*
 8. *des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode und des 3. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestags im Wege der Amtshilfe gem. Art. 35 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag, Platz der Republik 1, 11011 Berlin.*
- II. *Die Protokolle und Berichte sollen, soweit tatsächlich und rechtlich möglich, in digitalisierter und volltextrecherchefähiger Form vorgelegt werden. Um eine Abspeicherung, die Kopiervorgänge ungehindert ermöglicht (z.B. keine zu langen Dateipfade), wird gebeten.*
- III. *Es wird um Vorlage bis zum 29. Juli 2022 gebeten.*

Beschluss Nr. 19 vom 2. Juni 2022

- I. *Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag*
durch Beiziehung des Urteils des Oberlandesgerichts München im NSU-Prozess, Az: 6 St 3/12, und, soweit noch vorhanden, der Ermittlungsakte des NSU-

Verfahrens mit sämtlichen Sonderbänden, Beweismittelbänden und anderen Aktenbestandteilen,

gemäß Art. 17 BayUAG beim OLG München, Prielmayerstraße 5, 80335 München.

- II. Das Dokument soll, soweit tatsächlich und rechtlich möglich, in digitalisierter und volltextrecherchefähiger Form vorgelegt werden. Um eine Abspeicherung, die Kopiervorgänge ungehindert ermöglicht (z.B. keine zu langen Dateipfade), wird gebeten.*
- III. Die Vorlage soll bis spätestens zum 15. Juli 2022 erfolgen.*

Beschluss Nr. 20 vom 2. Juni 2023

- I. Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag*

durch die Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Geschäftsbereich des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof zu den Morden des NSU am 9. September 2000 in Nürnberg, am 13. Juni 2001 in Nürnberg, am 29. August 2001 in München, am 9. Juni 2005 in Nürnberg und am 15. Juni 2005 in München vorhanden sind,

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. Art. 35 Abs. 1 GG beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Brauerstraße 30, 76135 Karlsruhe.

- II. Die Akten sollen, soweit tatsächlich und rechtlich möglich, in digitalisierter und volltextrecherchefähiger Form vorgelegt werden. Um eine übersichtliche Reihenfolge der einzelnen Dokumente als auch um eine Abspeicherung, die Kopiervorgänge ungehindert ermöglicht (z.B. keine zu langen Dateipfade), wird gebeten.*
- III. Es wird um Vorlage bis zum 22. Juli 2022 gebeten.*

Beschluss Nr. 21 vom 23. Juni 2023

- I. Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/22844)*

durch Beiziehung der zur Berichterstattung durch den Vertreter bzw. die Vertreterin des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration in der Parlamentarischen Kontrollkommission bzw. dem Parlamentarischen Kontrollgremium angefertigten Vermerke des Landesamtes für Verfassungsschutz und des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration aus den Jahren 1990 bis zum 19. Mai 2022, soweit sie den Untersuchungsgegenstand betreffen, sich inhaltlich auf den Untersuchungszeitraum (01.01.1990 bis 19.05.2022) beziehen und noch nicht dem Untersuchungsausschuss „Rechtsterrorismus in Bayern – NSU“ in der 16. Wahlperiode des Landtags vorgelegt worden sind.

- II. *Die Akten sind, soweit tatsächlich und rechtlich möglich, in digitalisierter und volltextrecherchefähiger Form vorzulegen. Dabei ist sowohl auf eine übersichtliche Reihenfolge der einzelnen Dokumente als auch auf eine Abspeicherung zu achten, die Kopiervorgänge ungehindert ermöglicht (z.B. keine zu langen Dateipfade).*
- III. *Die Vorlage wird bis zum 29. Juli 2022 erbeten.*

Beschluss Nr. 27 vom 27. Juni 2023

- I. *Der Beschluss Nr. 19 vom 2. Juni 2022 wird hinsichtlich der Beziehung des Urteils des Oberlandesgerichts München im NSU-Prozess aufgehoben.*
- II. *Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch Beziehung des Urteils des Oberlandesgerichts München im NSU-Prozess, Az: 6 St 3/12,

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. Art. 35 Abs. 1 GG beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Brauerstraße 30, 76135 Karlsruhe.*
- III. *Das Dokument soll, soweit tatsächlich und rechtlich möglich, in digitalisierter und volltextrecherchefähiger Form vorgelegt werden. Um eine Abspeicherung, die Kopiervorgänge ungehindert ermöglicht (z.B. keine zu langen Dateipfade), wird gebeten.*
- IV. *Die Vorlage soll bis spätestens zum 29. Juli 2022 erfolgen.*

Beschluss Nr. 32 vom 14. Juli 2022

- I. *Der Untersuchungsausschuss fordert die Staatsregierung zur Vorbereitung der Aktenbeziehung zu Teil A (Das NSU-Unterstützernetzwerk), Teil B (Die Rolle von V-Leuten im Umfeld des NSU) und Teil D (Die Rolle von ‚Blood & Honour‘ und den ‚Hammerskins‘ im Unterstützernetzwerk des NSU in Bayern) auf, bis zum 22.09.2022 Listen über die Akten vorzulegen, die im Zusammenhang mit den vorstehenden aufgeführten Teilen A, B und D des Untersuchungsauftrags vorhanden sind.

Der Umfang der vorzulegenden Akten ergibt sich aus dem diesem Untersuchungsausschuss zugrundeliegenden Fragenkatalog.*
- II. *Die in der Aktenliste gemäß Ziff. I aufgeführten Akten der Staatsregierung werden beigezogen und der jeweils beantragten, sich aus der Aktenliste ergebenden Geheimhaltungsstufe gemäß Beschluss Nr. 1D unterworfen.*
- III. *Die Akten sind, soweit tatsächlich und rechtlich möglich, in digitalisierter und volltextrecherchefähiger Form vorzulegen. Dabei ist sowohl auf eine übersichtliche Reihenfolge der einzelnen Dokumente als auch auf eine Abspeicherung zu achten, die Kopiervorgänge ungehindert ermöglicht (z. B. keine zu langen Dateipfade).*
- IV. *Die Vorlage soll bis spätestens zum 29.09.2022 erfolgen.*

Beschluss Nr. 40 vom 29. September 2022

- I. *Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch die Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel,*
- die im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz vorhanden sind und einen Bezug zu folgenden Verfahren haben:*
- Verfahren 805 Js 17464/08, 805 Js 20627/09, 703 Js 68576/09, 805 Js 14652/10, 1 VRs 213189/10, 808 Js 26545/00, 402 Js 36653/01 und 405 Js 39200/02 der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth,*
- Verfahren 3 Gns 182/12 der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg,*
- Verfahren 6 Js 1666/96 der Staatsanwaltschaft Coburg,*
- Verfahren 104 Js 2371/97, 104 Js 10988/06, 110 Js 412/94, 106 Js 12128/97 und 108 UJs 2571/07 der Staatsanwaltschaft Bamberg,*
- Verfahren 11 Js 10670/05 der Staatsanwaltschaft München II*
- Verfahren 101 Js 138076/01/96 der Staatsanwaltschaft Augsburg,*
- Verfahren 114 Js 5115/07 der Staatsanwaltschaft Bayreuth,*
- Verfahren 3 Js 957/08 der Staatsanwaltschaft Deggendorf,*
- Verfahren 11 Js 12523/07 der Staatsanwaltschaft Ingolstadt.*
- II. *Die Unterlagen sind, soweit tatsächlich und rechtlich möglich, in digitalisierter und volltextrecherchefähiger Form vorzulegen. Dabei ist sowohl auf eine übersichtliche Reihenfolge der einzelnen Dokumente als auch auf eine Abspeicherung zu achten, die Kopiervorgänge ungehindert ermöglicht (z.B. keine zu langen Dateipfade).*
- III. *Die Vorlage soll bis spätestens zum 31. Oktober 2022 erfolgen.*

Beschluss Nr. 45 vom 24. Oktober 2023

- I. *Es wird Beweis erhoben zu den Fragekomplexen E bis H durch Beziehung der folgenden Akten im Geschäftsbereich des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof in dem Verfahren 2 BJs 162/11-2*
1. *zu den Fragenkomplexen E und F:*
- a) *Sachaktenordner lfd. Nr. 229*
- b) *Sachaktenordner lfd. Nr. 265*
- c) *Sachaktenordner lfd. Nr. 269*
- d) *Sachaktenordner lfd. Nr. 414*

- e) *Sachaktenordner lfd. Nr. 448.1*
- 2. *zu dem Fragenkomplex G:*
 - a) *Sachaktenordner lfd. Nr. 45.1*
 - b) *Sachaktenordner lfd. Nr. 46.3*
 - c) *Sachaktenordner lfd. Nr. 104.1*
 - d) *Sachaktenordner lfd. Nr. 104.5*
 - e) *Sachaktenordner lfd. Nr. 272*
- 3. *zu dem Fragenkomplex H:*
 - a) *Band 2.1.4, Ordner 3, 6, 19, 24 (Teil 3), 27 (Teil 3)*
 - b) *Band 13.4, Ordner 492 und 493.1.*

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. Art. 35 Abs. 1 GG beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Brauerstraße 30, 76135 Karlsruhe.

Soweit hier genannten Akten nicht vom Untersuchungsauftrag umfasst sind, bitten wir um Mitteilung.

- II. *Ergänzend wird der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof höflich darum gebeten, soweit möglich, eine Liste seiner Akten zu erstellen, die für die Fragenkomplexe E, F, G und H relevant sein könnten, um dem Untersuchungsausschuss eine zutreffende Aktenbeziehung zu ermöglichen.*
- III. *Die Akten sind, soweit tatsächlich und rechtlich möglich, in digitalisierter und volltextrecherchefähiger Form vorzulegen. Dabei ist sowohl auf eine übersichtliche Reihenfolge der einzelnen Dokumente als auch auf eine Abspeicherung zu achten, die Kopiervorgänge ungehindert ermöglicht (z.B. keine zu langen Dateipfade).*
- IV. *Es wird um Vorlage bis zum 14. November 2022 gebeten.*

Beschluss Nr. 46 vom 7. November 2022

- I. *Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag*

durch Beiziehung der Akte mit dem Aktenzeichen 14 Ds 7 Js 126115/17 im Geschäftsbereich des Amtsgerichts Stuttgart

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. Art. 35 Abs. 1 GG beim Amtsgericht Stuttgart, Hauffstraße 5, 70190 Stuttgart.
- II. *Das Dokument soll, soweit tatsächlich und rechtlich möglich, in digitalisierter und volltextrecherchefähiger Form vorgelegt werden. Um eine Abspeicherung, die Kopiervorgänge ungehindert ermöglicht (z.B. keine zu langen Dateipfade), wird gebeten.*

II. Die Vorlage soll bis spätestens zum 15. November 2022 erfolgen.

Beschluss Nr. 47 vom 7. November 2022

I. Es wird Beweis erhoben zu den Fragekomplexen A, E, F, G und H durch Beiziehung der durch den Ermittlungsbeauftragten Prof. Dr. Bernd von Heintschel-Heinegg vorgeschlagenen Akten (soweit sie nicht bereits durch Beschluss Nr. 45 beigezogen worden sind) im Geschäftsbereich des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof in dem Verfahren 2 BJs 162/11-2 im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß Art. 35 Abs. 1 GG beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Brauerstraße 30, 76135 Karlsruhe.

Beigezogen werden folgende Ordner:

- zu dem Fragekomplex A aus Band 11 der Ermittlungsakten:
45, 46, 470, 499, 611, 667, N 11
 - zu den Fragekomplexen E und F aus Band 3 der Ermittlungsakten:
44, 44.1, 45, 45.1, 153, 159.1, 199, 220, 229.1, 270, 476
 - zu dem Fragekomplex G aus Band 11 der Ermittlungsakten:
104, 267, 271, 295, 296, 297, 298, 299, 307, 308, 309, 336, 337, 340, 341, 384, 387, 390, 398.1, 478.2, 481, 484, 638, N 1, N 2, N3
 - zum dem Fragekomplex H aus Band 2.1.4 der Ermittlungsakten:
20, 21, 22, 23, 25, 26, 27.1, 147, 196, 491, 493.
- II. Die Akten sind, soweit tatsächlich und rechtlich möglich, in digitalisierter und voll-textrecherchefähiger Form vorzulegen. Dabei ist sowohl auf eine übersichtliche Reihenfolge der einzelnen Dokumente als auch auf eine Abspeicherung zu achten, die Kopiervorgänge ungehindert ermöglicht (z.B. keine zu langen Dateipfade).
- III. Es wird um Vorlage bis zum 25. November 2022 gebeten.

Beschluss Nr. 48 vom 10. November 2022

- I. Der Beschluss Nr. 46 vom 7. November 2022 wird aufgehoben.
- II. Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag
durch Beiziehung der Akte mit dem Aktenzeichen 7 Js 126115/17 im Geschäftsbereich der Staatsanwaltschaft Stuttgart

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. Art. 35 Abs. 1 GG bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart, Neckarstraße 145, 70190 Stuttgart.

- III. *Das Dokument soll, soweit tatsächlich und rechtlich möglich, in digitalisierter und volltextrecherchefähiger Form vorgelegt werden. Um eine Abspeicherung, die Kopiervorgänge ungehindert ermöglicht (z.B. keine zu langen Dateipfade), wird gebeten.*
- IV. *Die Vorlage soll bis spätestens zum 16. November 2022 erfolgen.*

Beschluss Nr. 50 vom 10. November 2022

- I. *Es wird Beweis erhoben zu dem Fragekomplex C*

durch Beiziehung der Sonderhefte des Verfahrens 2 BJs 29/13-2 des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof, in denen die Lichtbildvorzeigedateien 2012/5113, 2012/5226 Teil 2, 2012/5284 Teil 3 und 2012/6071 Teil 3 enthalten sind,

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß Art. 35 Abs. 1 GG beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Brauerstraße 30, 76135 Karlsruhe.
- II. *Der Inhalt der Sonderhefte ist, soweit tatsächlich und rechtlich möglich, in digitalisierter und volltextrecherchefähiger Form vorzulegen. Dabei ist sowohl auf eine übersichtliche Reihenfolge der einzelnen Dokumente als auch auf eine Abspeicherung zu achten, die Kopiervorgänge ungehindert ermöglicht (z.B. keine zu langen Dateipfade).*
- III. *Es wird um Vorlage bis zum 1. Dezember 2022 gebeten.*

Beschluss Nr. 51 vom 24. November 2022

- I. *Es wird Beweis erhoben zur Frage 1 im Fragenkomplex A „Das NSU-Unterstützungsnetzwerk in Bayern“ und zum Fragenkomplex E „Der Versand der Bekenner-DVD des NSU“,*

durch die Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel aus dem Geschäftsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz Bayern und der mit Staatsschutzaufgaben betrauten kriminalpolizeilichen Dienststellen in Bayern, welche einen Bezug zu politischen oder strafrechtlich relevanten Aktivitäten von Glasauer, die dem rechtsextremistischen Bereich zuzuordnen sind, haben und/oder Erkenntnisse zu dem von Glasauer geführten Patria-Versand enthalten,

gemäß Art. 17 BayUAG beim Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, Odeonsplatz 3, 80539 München.
- II. *Die Akten sind, soweit tatsächlich und rechtlich möglich, in digitalisierter und volltextrecherchefähiger Form vorzulegen. Dabei ist sowohl auf eine übersichtliche Reihenfolge der einzelnen Dokumente als auch auf eine Abspeicherung zu achten, die Kopiervorgänge ungehindert ermöglicht (z.B. keine zu langen Dateipfade).*

III. Die Vorlage soll bis spätestens 16. Januar 2023 erfolgen.

Beschluss Nr. 58 vom 8. Dezember 2022

I. Es wird Beweis erhoben zu den Fragekomplexen A, B, G und H durch Beiziehung der durch den Ermittlungsbeauftragten Prof. Dr. Bernd von Heintschel-Heinegg vorgeschlagenen Akten im Geschäftsbereich des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß Art. 35 Abs. 1 GG beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Brauerstraße 30, 76135 Karlsruhe.

Beigezogen werden aus dem Verfahrens 2 StE 8/12-2

a) folgende Ordner aus Bd. 2.1.5 der Ermittlungsakten:

28, 29, 30, 31, 32, 32.1, SAO 149 (Durchsuchung S. E.), 494 (Finanzermittlungen S. E), 495 (Finanzermittlungen S. E), 495.1 (Finanzermittlungen S. E.);

b) folgende Dokumente:

- Gutachten Handschriftenvergleich „Notiz YASAR“ (2.12.280):

SAO 336, Bl 24 ff

- Lageskizze Tatort Kassel (Ass. 2.12.133) und Gutachten Handschriftenvergleich:

SAO 332, Bl. 26 ff (Bilder 58 ff, Gutachten ab 68 ff)

- Ausspähung Arnstadt (Ass. 1.4.197 bis 1.4.200.0) und Gutachten Handschriftenvergleich:

o SAO 249, Bl. 353-354 Bilder Asservat 1.4.197.0

o SAO 250, Bl. 008-009 Bilder Asservat 1.4.198.0

o SAO 250 Bl. 077-078 Bilder Asservat 1.4.199.0

o SAO 250, Bl. 136-137 Bilder Asservat 1.4.200

o SAO 250 Bl. 042 ff (Gutachten)

o SAO 107.1 Bl. 150 ff (Zusammenfassender Bericht zu Ausspähaktionen)

- Gutachten mit Vergleichsmaterial BÖHNHARDT

SAO 484 (KT Gutachten), Bl. 240ffc

II. Die Akten sind, soweit tatsächlich und rechtlich möglich, in digitalisierter und voll-textrecherchefähiger Form vorzulegen. Dabei ist sowohl auf eine übersichtliche Reihenfolge der einzelnen Dokumente als auch auf eine Abspeicherung zu achten, die Kopiervorgänge ungehindert ermöglicht (z.B. keine zu langen Dateipfade).

III. *Es wird um Vorlage bis zum 06. Januar 2023 gebeten.*

Beschluss Nr. 59 vom 8. Dezember 2022

I. *Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch Beiziehung der durch den Ermittlungsbeauftragten Prof. Dr. Bernd von Heintschel-Heinegg vorgeschlagenen Akten im Geschäftsbereich des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß Art. 35 Abs. 1 GG beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Brauerstraße 30, 76135 Karlsruhe.*

Beigezogen werden aus dem „Verfahren gegen Unbekannt“ (Az 2 BJs 74/12) sämtliche Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstige sächlicher Beweismittel, zu folgenden Tatkomplexen: 3, 7, 23.1, 43, 54, 57 und 61.

II. *Die Akten sind, soweit tatsächlich und rechtlich möglich, in digitalisierter und volltextrecherchefähiger Form vorzulegen. Dabei ist sowohl auf eine übersichtliche Reihenfolge der einzelnen Dokumente als auch auf eine Abspeicherung zu achten, die Kopiervorgänge ungehindert ermöglicht (z.B. keine zu langen Dateipfade).*

III. *Es wird um Vorlage bis zum 06. Januar 2023 gebeten.*

Beschluss Nr. 60 vom 8. Dezember 2022

I. *Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch Beiziehung der durch den Ermittlungsbeauftragten Prof. Dr. Bernd von Heintschel-Heinegg vorgeschlagenen Akten im Geschäftsbereich des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß Art. 35 Abs. 1 GG beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Brauerstraße 30, 76135 Karlsruhe.*

Beigezogen werden folgende Sachordner aus dem Verfahren Az. 2 StE 8/12-2 des GBA:

- *SAO 588 Geh., Teilstücknummer (TS-Nr.) 11: Bl. 28 – 33, Schreiben des BfV vom 30.12.2011, 6 Seiten inkl. Anlage, Az. LOS – 293-000001-0002-0305/11 A / VS-Vertr.*
- *SAO 588 Geh., TS-Nr. 17: Bl. 41 – 59, 14-seitige Erkenntniszusammenstellung des BfV zu R.W. (VS-NfD) vom 02.01.2011, Az. 293-000001-0002-0266/11 VS-NfD;*
- *SAO 588 Geh., TS-Nr. 21: Bl. 98 – 100, 3-seitige Erkenntniszusammenstellung des BfV zu S. (VS-NfD) vom 02.01.2011, Az. 293-000001-0002-0267/11 VS-NfD;*
- *SAO 588 Geh., TS-Nr. 22: Bl. 178 – 187, Erkenntnismitteilung des MAD zu C.S. u.a. (VS-Vertr.) vom 30.01.2012, Az. 06-09-00-008/VS-Vertr;*

- SAO 588 Geh., TS-Nr. 31: Bl. 276 – 290, Erkenntniszusammenstellung des BfV zu B. (VS-NfD) vom 31.01.2012, Az. 293-S-000001-0002-0020/12 VS-NfD;
 - SAO 589 Geh., TS-Nr. 41: Bl. 10 – 30, Erkenntniszusammenstellung des BfV zu A.K. (VS-NfD) vom 31.01.2012, Az. 293-S-000001-0002-43/12 VS-NfD;
 - SAO 589 Geh., TS-Nr. 87: Bl. 304, Erkenntnismitteilung des Ministeriums für Inneres und Sport M-V zum „Weißen Wolf“ vom 11.07.2012, Az. II 520 – 293-S-540000-011 VS-Vertr.;
 - SAO 590 Geh., TS-Nr. 114: Bl. 43, Erkenntnisse zu I.H. VS-NfD; Bl. 47, Erkenntnisse zu T.F. und I.H. VS-Vertr.; Bl. 43, 47 – 52, Erkenntnisse zu M.F. VS-Vertr., zusammengestellt durch das BfV, s. Schreiben vom 13.09.2012, Az. 293-550004-0001-1666/12 S / VS-Vertr..
- II. Die Akten sind, soweit tatsächlich und rechtlich möglich, in digitalisierter und volltextrecherchefähiger Form vorzulegen. Dabei ist sowohl auf eine übersichtliche Reihenfolge der einzelnen Dokumente als auch auf eine Abspeicherung zu achten, die Kopiervorgänge ungehindert ermöglicht (z.B. keine zu langen Dateipfade).
- III. Es wird um Vorlage bis zum 6. Januar 2023 gebeten.

Beschluss Nr. 64 vom 8. Dezember 2022

- I. Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch Beiziehung aller der im Bericht des Ermittlungsbeauftragten Jerzy Montag vom 01.12.2022 aufgeführten Akten (siehe Anlage) im Geschäftsbereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Merianstraße 100, 50765 Köln, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß Art. 35 Abs. 1 GG.
- Soweit ein „Teilstück“ bzw. ein konkreter Aktenbestandteil, wie zum Beispiel das „Hauptdokument“, benannt wird, soll nur dieses bzw. dieser übersandt werden.
- II. Die Akten sind, soweit tatsächlich und rechtlich möglich, in digitalisierter und volltextrecherchefähiger Form vorzulegen. Dabei ist sowohl auf eine übersichtliche Reihenfolge der einzelnen Dokumente als auch auf eine Abspeicherung zu achten, die Kopiervorgänge ungehindert ermöglicht (z.B. keine zu langen Dateipfade).
- III. Es wird um Vorlage bis zum 20. Januar 2023 gebeten.

Beschluss Nr. 68 vom 26. Januar 2023

- I. Es wird Beweis erhoben zum Fragenkomplex E „Der Versand der Bekenner-DVD des NSU“ durch Beiziehung sämtlicher Akten im Geschäftsbereich des StMJ zum Strafverfahren gegen Glasauer und den PATRIA-Versand in 84434 Kirchberg wegen des Vertriebs der indizierten CD „Adolf Hitler lebt“ der Gruppe „Gigi und die braunen Stadtmusikanten“. Das Verfahren des AG Landshut trägt das Aktenzeichen 5 Cs 2 Js 27163/10.

- II. *Die Akten sind, soweit tatsächlich und rechtlich möglich, in digitalisierter und volltextrecherchefähiger Form vorzulegen. Dabei ist sowohl auf eine übersichtliche Reihenfolge der einzelnen Dokumente als auch auf eine Abspeicherung zu achten, die Kopiervorgänge ungehindert ermöglicht (z.B. keine zu langen Dateipfade).*
- III. *Die Vorlage soll bis spätestens 28. Februar 2023 erfolgen.*

Beschluss Nr. 69 vom 26. Januar 2023

- I. *Es wird Beweis erhoben zum Fragenkomplex E „Der Versand der Bekenner-DVD des NSU“ durch die Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel aus dem Geschäftsbereich des StMI, des Landesamtes für Verfassungsschutz Bayern und der mit Staatsschutzaufgaben betrauten kriminalpolizeilichen Dienststellen in Bayern, welche Erkenntnisse zu dem vorübergehend von Glasauer geführten Wotan-Versand enthalten, gemäß Art. 17 BayUAG beim Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, Odeonsplatz 3, 80539 München.*
- II. *Die Akten sind, soweit tatsächlich und rechtlich möglich, in digitalisierter und volltextrecherchefähiger Form vorzulegen. Dabei ist sowohl auf eine übersichtliche Reihenfolge der einzelnen Dokumente als auch auf eine Abspeicherung zu achten, die Kopiervorgänge ungehindert ermöglicht (z.B. keine zu langen Dateipfade).*
- III. *Die Vorlage soll bis spätestens 28. Februar 2023 erfolgen.*

Beschluss Nr. 72 vom 26. Januar 2023

- I. *Die Protokolle der Sitzungen des Untersuchungsausschusses „NSU – Rechtsterrorismus in Bayern“ der 16. Wahlperiode (Drs. 16/13150) werden beigezogen.*
- II. *Die beigezogenen Protokolle unterliegen jeweils der Geheimhaltungsstufe wie beim Untersuchungsausschuss „NSU – Rechtsterrorismus in Bayern“ beschlossen wurde.*
- III. *Die Akten sind, soweit tatsächlich und rechtlich möglich, in digitalisierter und volltextrecherchefähiger Form vorzulegen. Dabei ist sowohl auf eine übersichtliche Reihenfolge der einzelnen Dokumente als auch auf eine Abspeicherung zu achten, die Kopiervorgänge ungehindert ermöglicht (z.B. keine zu langen Dateipfade).*
- IV. *Die Vorlage wird bis spätestens 03. Februar erbeten.*

Beschluss Nr. 79 vom 13. Februar 2023

I. *Es wird Beweis erhoben zu den Fragekomplexen A., D. und H. durch Beiziehung der*

durch den Ermittlungsbeauftragten Prof. Dr. Bernd von Heintschel-Heinegg in seinem Schreiben vom 20.08.2022 benannten Akten im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß Art. 35 Abs. 1 GG beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Brauerstraße 30, 76135 Karlsruhe.

Beigezogen werden die Akten folgender Verfahren:

- a) *Burkhardt, Aktenzeichen 2 BJs 12/12-2*
- b) *Dienelt, Aktenzeichen 2 BJs 10/12-2*
- c) *S. E., Aktenzeichen 2 BJs 72/12-2*
- d) *A. K., Aktenzeichen 2 BJs 5/13-2*
- e) *P. J., Aktenzeichen 2 BJs 2/12-2*
- f) *T. M., Aktenzeichen 2 BJs 4/12-2*
- g) *H. S., Aktenzeichen 2 BJs 6/12-2*
- h) *Struck, Aktenzeichen 2 BJs 11/12-2*
- i) *J. W., Aktenzeichen 2 BJs 3/12-2*

II. *Die Akten sind, soweit tatsächlich und rechtlich möglich, in digitalisierter und voll-textrecherchefähiger Form vorzulegen. Dabei ist sowohl auf eine übersichtliche Reihenfolge der einzelnen Dokumente als auch auf eine Abspeicherung zu achten, die Kopiervorgänge ungehindert ermöglicht (z.B. keine zu langen Dateipfade).*

III. *Es wird um Vorlage bis zum 27. Februar 2023 gebeten.*

Beschluss Nr. 80 vom 13. Februar 2023

I. *Es wird Beweis erhoben zum Fragekomplex G. durch Beiziehung der durch den Ermittlungsbeauftragten Prof. Dr. Bernd von Heintschel-Heinegg in der Anlage zu seinem Schreiben vom 20.08.2022 aufgeführten Asservate im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß Art. 35 Abs. 1 GG beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Brauerstraße 30, 76135 Karlsruhe.*

Beigezogen werden folgende Asservate:

- a) *2.7.39 (München/Milbertshofen),*
- b) *2.12.219 (München),*
- c) *2.12.273 (München),*

- d) 2.12.274 (München),
- e) 2.12.275 (München),
- f) 2.12.276 (München),
- g) 2.12.277 (München),
- h) 2.12.278 (München),
- i) 2.12.279 (München),
- j) 2.7.4 (Nürnberg),
- k) 2.12.280 (Nürnberg),
- l) 2.7.56 (Nürnberg),
- m) 2.12.709.1.4 (Nürnberg),
- n) 2.7.21 (Bamberg),
- o) 2.7.36 (Erlangen Fürth).

II. *Die Asservate sind, soweit tatsächlich und rechtlich möglich, in digitalisierter und voll-textrecherchefähiger Form vorzulegen. Dabei ist sowohl auf eine übersichtliche Reihenfolge der einzelnen Dokumente als auch auf eine Abspeicherung zu achten, die Kopiervorgänge ungehindert ermöglicht (z.B. keine zu langen Dateipfade).*

III. *Es wird um Vorlage bis zum 27. Februar 2023 gebeten.*

Beschluss Nr. 81 vom 16. Februar 2023

I. *Es wird Beweis erhoben zu dem Themenkomplex E. durch Beiziehung folgender Aktenbestandteile des Verfahrens 2 BJs 162/11-2 im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß Art. 35 Abs. 1 GG beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Brauerstraße 30, 76135 Karlsruhe:*

- 1. SAO 181, Bl. 2 – 4 (Vernehmung Herbert Fuehr),
- 2. SAO 189, Bl. 394 – 402 (Vernehmung Renate Klingenberg),
- 3. SAO 220, Bl. 153 – 161 (Vernehmung Michael Zankl).

II. *Die Aktenbestandteile sind, soweit tatsächlich und rechtlich möglich, in digitalisierter und voll-textrecherchefähiger Form vorzulegen. Dabei ist sowohl auf eine übersichtliche Reihenfolge der einzelnen Dokumente als auch auf eine Abspeicherung zu achten, die Kopiervorgänge ungehindert ermöglicht (z.B. keine zu langen Dateipfade).*

III. *Es wird um Vorlage bis zum 23.02.2023 gebeten.*

Beschluss Nr. 91 vom 20. April 2023

- I. *Es wird Beweis erhoben zum Komplex A. des Untersuchungsauftrags durch die Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel aus dem Ermittlungsverfahren gegen N. K. u. a. mit dem Aktenzeichen 2 BJs 21/13-5 im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. Art. 35 Abs. 1 GG beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Brauerstraße 30, 76135 Karlsruhe.*
- II. *Die Akten sind, soweit tatsächlich und rechtlich möglich, in digitalisierter und volltextrecherchefähiger Form vorzulegen. Dabei ist sowohl auf eine übersichtliche Reihenfolge der einzelnen Dokumente als auch auf eine Abspeicherung zu achten, die Kopiervorgänge ungehindert ermöglicht (z.B. keine zu langen Dateipfade).*
- III. *Es wird um Vorlage bis zum 5. Mai 2023 gebeten.*

Beschluss Nr. 99 vom 25. Mai 2023

- I. *Es wird Beweis erhoben zum Themenkomplex B. sowie zum Themenkomplex J. des Untersuchungsauftrags*
durch die Beiziehung der Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel aus dem Geschäftsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz Bayern,
 1. *die Aufschluss geben, inwiefern aus dem bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz stammende (ehemalige) Mitarbeiter für das Amt für Verfassungsschutz Thüringen (AfV) in seiner Aufbauphase ab Beginn des Untersuchungszeitraums im Bereich Rechtsextremismus tätig wurden,*
 2. *die Informationen dazu enthalten, inwiefern D. von solchen (ehemaligen) Mitarbeitern des AfV in dieser Phase kontaktiert worden ist und wie damit gegebenenfalls im Rahmen der V-Personen-Führung verfahren worden ist,*
gemäß Art. 17 BayUAG beim Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, Odeonsplatz 3, 80539 München.
- II. *Die Akten sind, soweit tatsächlich und rechtlich möglich, in digitalisierter und volltextrecherchefähiger Form vorzulegen. Dabei ist sowohl auf eine übersichtliche Reihenfolge der einzelnen Dokumente als auch auf eine Abspeicherung zu achten, die Kopiervorgänge ungehindert ermöglicht (z.B. keine zu langen Dateipfade).*
- III. *Die Vorlage soll bis spätestens 15. Juni 2023 erfolgen.*

Beschluss Nr. 100 vom 25. Mai 2023

- I. *Es wird Beweis erhoben zum Themenkomplex B. sowie zum Themenkomplex J. des Untersuchungsauftrags*

durch die Beiziehung der Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel aus dem Geschäftsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz Bayern,

- 1. die die Beendigung der Zusammenarbeit des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz mit D. im Jahre 1998 und die internen Überlegungen hierzu betreffen,*
- 2. die dokumentieren, inwiefern D. sich nach Beendigung dieser Zusammenarbeit für andere nachrichtendienstliche Tätigkeiten angeboten hatte bzw. angefragt wurde,*

gemäß Art. 17 BayUAG beim Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, Odeonsplatz 3, 80539 München.

- II. Die Akten sind, soweit tatsächlich und rechtlich möglich, in digitalisierter und volltextrecherche-fähiger Form vorzulegen. Dabei ist sowohl auf eine übersichtliche Reihenfolge der einzelnen Dokumente als auch auf eine Abspeicherung zu achten, die Kopiervorgänge ungehindert ermöglicht (z.B. keine zu langen Dateipfade).*
- III. Die Vorlage soll bis spätestens 15. Juni 2023 erfolgen.*

Beschluss Nr. 101 vom 25. Mai 2023

- I. Es wird Beweis erhoben zum Themenkomplex B. sowie zum Themenkomplex J. des Untersuchungsauftrags*

durch die Beiziehung der Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel aus dem Geschäftsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz Bayern,

die Treffberichte und Einzelzahlungen an D. erfassen

gemäß Art. 17 BayUAG beim Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, Odeonsplatz 3, 80539 München.

- II. Die Akten sind, soweit tatsächlich und rechtlich möglich, in digitalisierter und volltextrecherche-fähiger Form vorzulegen. Dabei ist sowohl auf eine übersichtliche Reihenfolge der einzelnen Dokumente als auch auf eine Abspeicherung zu achten, die Kopiervorgänge ungehindert ermöglicht (z.B. keine zu langen Dateipfade).*
- III. Die Vorlage soll bis spätestens 15. Juni 2023 erfolgen.*

Beschluss Nr. 102 vom 25. Mai 2023

- I. Es wird Beweis erhoben zum Themenkomplex B. sowie zum Themenkomplex J. des Untersuchungsauftrags*

durch die Beiziehung der Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel aus dem Geschäftsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz Bayern,

die Amtshandlungen des jeweiligen Präsidenten des BayLfV betreffend D. im Untersuchungszeitraum dokumentieren,

gemäß Art. 17 BayUAG beim Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, Odeonsplatz 3, 80539 München.

- II. Die Akten sind, soweit tatsächlich und rechtlich möglich, in digitalisierter und volltextrecherchefähiger Form vorzulegen. Dabei ist sowohl auf eine übersichtliche Reihenfolge der einzelnen Dokumente als auch auf eine Abspeicherung zu achten, die Kopiervorgänge ungehindert ermöglicht (z.B. keine zu langen Dateipfade).*
- III. Die Vorlage soll bis spätestens 15. Juni 2023 erfolgen.*

Beschluss Nr. 103 vom 25. Mai 2023

- I. Es wird Beweis erhoben zu dem Fragekomplex B (insbesondere zu B 2.13 und B 2.14) des Untersuchungsauftrags (Drs. 18/22844)*

durch Beiziehung der folgenden Seiten aus der Personenakte des BayLfV zu ihrer ehemaligen VP D. im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren:

<i>Akte</i>	<i>Seite(n)</i>
<i>Personen-Akte D.</i>	<i>19</i>
<i>Personen-Akte D.</i>	<i>35</i>
<i>Personen-Akte D.</i>	<i>49</i>
<i>Personen-Akte D.</i>	<i>56</i>
<i>Personen-Akte D.</i>	<i>60</i>
<i>Personen-Akte D.</i>	<i>66-67</i>
<i>Personen-Akte D.</i>	<i>75</i>
<i>Personen-Akte D.</i>	<i>81</i>
<i>Personen-Akte D.</i>	<i>105</i>
<i>Personen-Akte D.</i>	<i>108</i>
<i>Personen-Akte D.</i>	<i>110</i>
<i>Personen-Akte D.</i>	<i>142-145</i>

<i>Personen-Akte D.</i>	150-151
<i>Personen-Akte D.</i>	160
<i>Personen-Akte D.</i>	177
<i>Personen-Akte D.</i>	183
<i>Personen-Akte D.</i>	193
<i>Personen-Akte D.</i>	200
<i>Personen-Akte D.</i>	203
<i>Personen-Akte D.</i>	219-224
<i>Personen-Akte D.</i>	268-269
<i>Personen-Akte D.</i>	311
<i>Personen-Akte D.</i>	320
<i>Personen-Akte D.</i>	326-330
<i>Personen-Akte D.</i>	340
<i>Personen-Akte D.</i>	358
<i>Personen-Akte D.</i>	363-367
<i>Personen-Akte D.</i>	371-372
<i>Personen-Akte D.</i>	377
<i>Personen-Akte D.</i>	397
<i>Personen-Akte D.</i>	406
<i>Personen-Akte D.</i>	587-588
<i>Personen-Akte D.</i>	695-696
<i>Personen-Akte D.</i>	738-742
<i>Personen-Akte D.</i>	748-749
<i>Personen-Akte D.</i>	908
<i>Personen-Akte D.</i>	953

II. *Die Akten sind in Papierform vorzulegen.*

III. *Die Vorlage soll bis spätestens zum 8. Juni 2023 erfolgen.*

Beschluss Nr. 112 vom 19. Juni 2023

- I. *Es wird Beweis erhoben zu dem Themenkomplex E. durch Beiziehung des folgenden Aktenbestandteils des Ermittlungsverfahrens gegen Unbekannt wegen Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung (§ 129a Abs. 5 StGB) und anderer Straftaten („Nationalsozialistischer Untergrund“ –NSU), Aktenzeichen GBA 2 BJs 74/12-2, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß Art. 35 Abs. 1 GG beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Brauerstraße 30, 76135 Karlsruhe:*

Protokoll der Vernehmung des Zeugen Herbert Fuehr vom 6. März 2023.

- II. *Die Aktenbestandteile sind, soweit tatsächlich und rechtlich möglich, in digitalisierter und voll-textrecherchefähiger Form vorzulegen. Dabei ist sowohl auf eine übersichtliche Reihenfolge der einzelnen Dokumente als auch auf eine Abspeicherung zu achten, die Kopiervorgänge ungehindert ermöglicht (z.B. keine zu langen Dateipfade).*
- III. *Es wird um Vorlage bis zum 23. Juni 2023 gebeten.*

Anlage 1b Behördenauskünfte / Stellungnahmen⁵⁴¹Beschluss Nr. 22 vom 23. Juni 2022

- I. *Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/22844)*

durch die Einholung einer Behördenauskunft beim Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, in der folgende Fragen beantwortet werden sollen:

1. *Gibt es Rechtsextremisten und Rechtsextremistinnen, die sich im Zeitraum vom 01.01.1994 bis zum 19.05.2022 oder in einem oder mehreren Abschnitten dieses Zeitraums in Bayern aufgehalten haben, die in diesem Zeitraum oder in einem oder mehreren Abschnitten dieses Zeitraums von der Polizei unter Aspekten der Gefahrenabwehr als „Gefährder“ und bzw. oder als „relevante Personen“ eingestuft worden sind? Falls ja, sollen die Erkenntnisse zu nach der Definition des BKA und/oder LKA eingestuften rechtsextremistischen Gefährdern und relevanten Personen vorgelegt werden, die deren Wohnsitze und die Gründe der Einstufung enthalten. Aus diesen Erkenntnissen soll sich auch der Zeitraum ergeben, in dem die Personen entsprechend eingestuft waren.*
2. *Gibt es behördlich eingestufte Rechtsextremisten und Rechtsextremistinnen, die im Zeitraum vom 26.01.1998 bis zum 04.11.2011 in Bayern vorzeitig neue Ausweis- oder Passdokumente beantragt haben, weil das bis dahin genutzte Dokument verlorengegangen oder gestohlen worden sein soll und falls ja, welche Personen? Falls ja, sollen die Erkenntnisse zu den entsprechenden Perso-*

⁵⁴¹ Soweit notwendig sind die Beschlüsse aus Datenschutzgründen anonymisiert.

nen vorgelegt werden, aus denen deren Wohnsitze und die Zeitpunkte hervorgehen, zu denen jeweils vorzeitig ein neues Ausweis- oder Passdokument beantragt wurde.

3. *Gibt oder gab es in Bayern im Zeitraum vom 26.01.1998 bis 04.11.2011 Haftbefehle gegen behördlich eingestufte Rechtsextremisten und Rechtsextremistinnen, aufgrund derer diese zur Fahndung ausgeschrieben wurden? Es sollen gegebenenfalls die Erkenntnisse zu den entsprechenden Personen vorgelegt werden, aus denen hervorgeht, in jeweils welchem Zeitraum deren Aufenthalt nicht ermittelbar war.*
 4. *Gab es rechtsextremistisch motivierten Mordaufrufe oder Morddrohungen im Sinne des § 241 StGB, die der bayerischen Polizei im Zeitraum vom 01.01.1994 bis zum 19.05.2022 bekanntgeworden sind? Falls ja, sollen diese Erkenntnisse vorgelegt werden, aus denen – soweit bekannt – hervorgeht, von wem der jeweilige Mordaufruf bzw. die Morddrohung ausging, gegen wen sich der jeweilige Mordaufruf bzw. die Morddrohung richtete und zu welchem Zeitpunkt der jeweilige Mordaufruf bzw. die Morddrohung geäußert und bzw. oder bekannt wurde?*
 5. *Gibt es beim LfV eine statistische Erfassung von rechtsextremistisch motivierten Mordaufrufen und/oder Morddrohungen? Falls ja, für welchen Zeitraum? Falls ja, soll diese Erfassung für den Untersuchungszeitraum vorgelegt werden.*
 6. *Gab es nach der Selbstenttarnung eine strukturierte Überprüfung von ungeklärten Straftaten, die im Zeitraum vom 26.01.1998 bis zum 04.11.2011 in Bayern begangen wurden, im Hinblick auf einen etwaigen NSU-Bezug? Falls ja, sollen die Erkenntnisse zu den dahingehend überprüften Straftaten vorgelegt werden, aus denen Art, Ort und Zeitpunkt der Straftaten sowie die Ergebnisse der Überprüfung hervorgehen.*
- II. *Um diese Behördenauskunft wird gemäß Art. 17 BayUAG beim Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, Odeonsplatz 3, 80539 München, gebeten.*
- III. *Eine Beantwortung soll bis spätestens zum 30. September 2022 erfolgen.*

Beschluss Nr. 26 vom 23. Juni 2022

- I. *Es wird Beweis erhoben zum Teil C des Fragenkatalogs im Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/22844) durch*
die Einholung einer Behördenauskunft beim Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, in der folgende Frage beantwortet werden soll:

Welche Beamtinnen und Beamten der bayerischen Polizei haben bezüglich des „Taschenlampenattentats“, welches am 23. Juni 1999 in der Nürnberger Gaststätte „Sonnenschein“ stattgefunden hat, vor dem 4. November 2011 ermittelt und welche nach dem 4. November 2011, und mit jeweils welchen Aufgaben waren sie betraut?
- II. *Eine Beantwortung soll bis spätestens zum 29. Juli 2022 erfolgen.*

Beschluss Nr. 31 vom 14. Juli 2022

Es wird Beweis erhoben zu den Fragenkomplexen A, B, D und G des Untersuchungsauftrages (Drucksache 18/22844) durch Einholung einer Stellungnahme der Bayerischen Staatsregierung

- I. *Waren oder sind seit dem 04. November 2011 Akten, Dokumente, Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Beweismittel, die die in der Anlage genannten Personen betreffen, von der Löschung in der Datenbank EASy am 21.10.2021 betroffen? Falls ja, wie viele Datensätze wurden gelöscht und welche Möglichkeiten bestehen, die Daten zu rekonstruieren? Die Auskunft ist nach Personen aufgeschlüsselt zu erteilen.*
- II. *Hat die Staatsregierung Erkenntnisse zu weiteren Datenlöschungen, Aktenvernichtungen oder dem Verlust von Daten oder Akten auf sonstigem Wege entgegen geltender Löschmutorien o-der Archivierungsanordnungen seit dem 04. November 2011 in Akten oder Datenbeständen der bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden, dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz und den örtlich zuständigen Ordnungsämtern in Nürnberg und München, die die in der Anlage genannten Personen betreffen? Falls ja, welche und welche der genannten Personen sind hiervon betroffen?*
- III. *Die Auskunft soll, soweit tatsächlich, rechtlich und personell möglich, in digitalisierter und voll-textrecherchefähiger Form erfolgen. Dabei ist sowohl auf eine übersichtliche Reihenfolge der einzelnen Dokumente als auch auf eine Abspeicherung zu achten, die Kopiervorgänge ungehindert ermöglicht (z.B. keine zu langen Datenpfade).*
- IV. *Die Auskunft ist bis zum 19. August 2022 zu erteilen.*

Beschluss Nr. 55 vom 24. November 2022

Es wird Beweis erhoben zu den Fragenkomplexen A, B, D, G und H des Untersuchungsauftrages durch die Einholung einer Stellungnahme der Bayerischen Staatsregierung.

- I. *Die Anlage des Beschlusses Nr. 31, beschlossen durch den Untersuchungsausschuss am 14. Juli 2022, wird um die in der Anlage 2 genannten Namen ergänzt, soweit digital recherchierbar.*
- II. *Die Auskunft hinsichtlich der ergänzten Namen ist bis zum 07. Februar 2023 zu erteilen.*

Beschluss Nr. 39 vom 24. September 2022

- I. *Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch Einholung einer Behördenauskunft zu folgenden Fragen:*
 1. *Sind die Akten der Verfahren 805 Js 17464/08, 805 Js 20627/09, 703 Js 68576/09, 805 Js 14652/10 und 1 VRs 213189/10, die bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth nicht mehr beziehungsweise nicht mehr vollständig vorliegen, vollständig rekonstruierbar?*

2. *Welche Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen haben die Verfahren 805 Js 17464/08, 805 Js 20627/09, 703 Js 68576/09, 805 Js 14652/10 und 1 VRs 213189/10 der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth sowie das Verfahren 3 Gns 182/12 der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg geführt und waren darüber hinaus Personen aus den Behördenleitungen mit den Verfahren in irgendeiner Weise befasst und falls ja, in welcher Weise?*
3. *Welche Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen waren mit dem Verfahren 6 Js 1666/96 der Staatsanwaltschaft Coburg, den Verfahren 104 Js 2371/97, 104 Js 10988/06, 110 Js 412/94 und 106 Js 12128/97 der Staatsanwaltschaft Bamberg, den Verfahren 808 Js 26545/00 und 402 Js 36653/01 der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth und dem Verfahren 11 Js 10670/05 der Staatsanwaltschaft München II betraut und waren darüber hinaus Personen aus den Behördenleitungen mit den Verfahren in irgendeiner Weise befasst und falls ja, in welcher Weise? Lassen sich die Akten zu den oben benannten Verfahren, die bei den Staatsanwaltschaften nicht mehr vollständig vorliegen, wieder vollständig rekonstruieren?*
4. *Welche Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen waren mit dem Verfahren 101 Js 138076/01/96 der Staatsanwaltschaft Augsburg, dem Verfahren 108 UJs 2571/07 der Staatsanwaltschaft Bamberg, dem Verfahren 114 Js 5115/07 der Staatsanwaltschaft Bayreuth, dem Verfahren 3 Js 957/08 der Staatsanwaltschaft Deggendorf, dem Verfahren 11 Js 12523/07 der Staatsanwaltschaft Ingolstadt und dem Verfahren 405 Js 39200/02 der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth betraut und waren darüber hinaus Personen aus den Behördenleitungen mit den Verfahren in irgendeiner Weise befasst und falls ja, in welcher Weise? Lassen sich die Akten zu den oben benannten Verfahren, die bei den Staatsanwaltschaften nicht mehr vorliegen, wieder vollständig rekonstruieren?*
5. *War das Staatsministerium der Justiz mit einem oder mehreren der genannten Verfahren befasst und falls ja, auf welche Weise?*
- II. *Um diese Behördenauskunft wird gemäß Art. 17 BayUAG beim Staatsministerium der Justiz gebeten.*
- III. *Eine Beantwortung soll bis spätestens zum 31. Oktober 2022 erfolgen.*

Beschluss Nr. 42 vom 24. Oktober 2022

- I. *Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch die Einholung einer Behördenauskunft beim Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, in der folgende Fragen beantwortet werden sollen:*
 1. *Wie viele Morde, versuchte Morde, Totschlagsdelikte und versuchte Totschlagsdelikte, die sich zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 18. Mai 2022 in Bayern ereignet haben, sind als PMK-Rechts bewertet worden – und um welche Fälle handelt es sich konkret?*
 2. *Zu wie vielen der Delikte, nach denen unter Ziffer 1 gefragt wird, gab es ein Bekennterschreiben oder eine andere Bekennung?*
 3. *Wie viele Sprengstoffdelikte und versuchte Sprengstoffdelikte unter Verwendung von Unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV) oder*

Handgranaten, die sich zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 18. Mai 2022 in Bayern ereignet haben, sind als PMK-Rechts bewertet worden – und um welche Fälle handelt es sich konkret?

4. *Zu wie vielen der Delikte, nach denen unter Ziffer 3 gefragt wird, gab es ein Bekenner schreiben oder eine andere Bekennung?*
- II. *Um diese Behördenauskunft wird gemäß Art. 17 BayUAG beim Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, Odeonsplatz 3, 80539 München, gebeten.*
- III. *Eine Beantwortung soll bis spätestens zum 28. November 2022 erfolgen.*

Beschluss Nr. 53 vom 24. November 2022

Es wird Beweis erhoben zu den Fragenkomplexen A und C des Untersuchungsauftrages durch die Einholung einer Meldeauskunft bei der Stadt Nürnberg.

- I. *Die Stadt Nürnberg wird dazu aufgefordert mitzuteilen, welche Personen in der Zeit vom 01.01.1999 bis zum 16.11.1999 mit ihrem Haupt- oder Nebenwohnsitz an der Wohnanschrift in der Scheurlstraße 21 in Nürnberg gemeldet waren.*
- II. *Die Auskunft ist, soweit tatsächlich und rechtlich möglich, in digitalisierter und volltextrecherchefähiger Form vorzulegen. Dabei ist sowohl auf eine übersichtliche Reihenfolge der einzelnen Dokumente als auch auf eine Abspeicherung zu achten, die Kopiervorgänge ungehindert ermöglicht (z.B. keine zu langen Dateipfade).*
- III. *Die Auskunft ist bis zum 01. Dezember 2022 zu erteilen.*

Beschluss Nr. 54 vom 24. November 2022

- I. *Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drs. 18/22844) durch die Einholung einer Stellungnahme im Rahmen der schon laufenden datenschutzrechtlichen Überprüfung bei dem Sachverständigen Prof. Dr. Thomas Petri, dem Landesbeauftragten für Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München.*
- II. *Die Stellungnahme soll vor dem Hintergrund der Datenlöschung im Fallbearbeitungssystem „EASy“ der Bewertung der vorliegenden Datengrundlage dienen, soweit hiervon möglicherweise Akten oder andere Beweismittel mit Bezug zum Untersuchungsauftrag betroffen sind.*
- III. *In der Stellungnahme sind folgenden Fragen zu beantworten:*
 1. *Welchen Umfang hatte die erfolgte Datenlöschung und welcher Anteil entfiel dabei auf Kerndaten und Randdaten? Es wird um eine Aufschlüsselung nach Objekten gebeten.*

2. *Was war die Ursache für die am 21. Oktober 2021 erfolgte Löschung von rund 565.000 Daten zu 29.000 Personen im Fallbearbeitungssystem „EASy“ der bayerischen Polizei?*
 3. *Warum wurde nach der Entdeckung der unbeabsichtigten Aktivierung der Funktion zum Entfernen löschvorgemerker Datensätze am 22. Oktober 2021 nicht überprüft, ob es bereits zu einer Löschung von Daten gekommen ist?*
 4. *In welcher Form wird die Aktivierung einer gesperrten Funktion zum Entfernen löschvorgemerker Daten in der Datenbank registriert und dokumentiert?*
 5. *Welche Dokumentations- und Meldevorschriften gelten für die unbeabsichtigte Aktivierung der Funktion zum Entfernen löschvorgemerker Datensätze und wurden diese Vorschriften und Meldewege im vorliegenden Fall eingehalten?*
 6. *Gibt es Hinweise auf vergleichbare Datenlöschungen im „EASy“-Programm, die dem Untersuchungsausschuss noch nicht mitgeteilt wurden?*
 7. *Können Daten, die am 21. Oktober 2021 im „EASy“-Programm gelöscht worden sind, anhand von Protokolldateien oder auf anderem Wege rekonstruiert werden und falls ja, in welchem Umfang und mit welchem Aufwand?*
- IV. *Die Stellungnahme ist bis spätestens 01. März 2023 zu erstatten.*

Beschluss Nr. 56 vom 24. November 2022

Es wird Beweis erhoben zu den Fragenkomplexen A, B, D und G des Untersuchungsauftrages durch Einholung einer Stellungnahme des Staatsministeriums der Justiz.

- I. *Wurden Ermittlungsakten, in denen die in der Anlage genannten Personen als Beschuldigte aufgeführt sind, nach dem 03. April 2014 gelöscht? Falls ja, welche und welche der genannten Personen sind hiervon betroffen? Diese Auskunft soll unabhängig davon erteilt werden, ob die Löschungen behördlichen Anordnungen zur Aktenlöschung entsprachen.*
- II. *Die Auskunft soll, soweit tatsächlich, rechtlich und personell möglich, in digitalisierter und volltextrecherchefähiger Form erfolgen. Dabei ist sowohl auf eine übersichtliche Reihenfolge der einzelnen Dokumente als auch auf eine Abspeicherung zu achten, die Kopiervorgänge ungehindert ermöglicht (z.B. keine zu langen Datenpfade).*
- III. *Die Auskunft ist bis zum 05. Januar 2023 zu erteilen.*

Beschluss Nr. 92 vom 20. April 2023

- I. *Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag, insbesondere zu Themenkomplex A., durch Einholung einer Behördenauskunft im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration zu folgenden Fragen:*

1. *Wurden in den Jahren 2003 bis 2006 in Herzogenaurach Hausdurchsuchungen bei Personen durchgeführt, die im Zusammenhang mit PMK-rechts standen? Falls ja: Um welche Hausdurchsuchungen handelte es sich? Von welchen Beamtinnen und Beamten wurden diese Hausdurchsuchungen durchgeführt?*
2. *Auf welcher Grundlage fußten im Detail die folgenden in Akte Nr. 5737 (Bl. 530 f.) im Auswertungsergebnis zur Durchsuchung bei P. im Jahr 2004 wiedergegebenen Sätze?*

„Ein Freund hätte ihm gezeigt, dass es ,nicht damit getan ist, Parolen zu schreiben und Ausländer aufzumöbeln, sondern dass viel mehr dazu gehört, ein echter Deutscher zu sein.‘

[...] Er sieht national Denkende als Opfer, die ,schnell als Nazi abgestempelt werden‘, während ,Türken, die der Staat fürs Nichtstun bezahlt‘, oft Nachsichtigkeit vor Gericht bei kulturimmanenten Straftaten erhalten.“
3. *Wer war für diese Auswertung sowie den entsprechenden Vermerk verantwortlich?*
4. *Welche noch nicht übermittelten Dokumente bzgl. Frage 1 liegen hierzu vor?*
- II. *Um diese Behördenauskunft wird gemäß Art. 17 BayUAG beim Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration, Odeonsplatz 3, 80539 München, gebeten.*
- III. *Eine Beantwortung soll bis spätestens zum 8. Mai 2023 erfolgen.*

Anlage 2 Aktenliste

Anmerkungen des Landtagsamts:

Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

Anlage 3 Protokoll der 33. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 22. Mai 2023, Vernehmung der Zeugin Beate Zschäpe

Anmerkungen des Landtagsamts:

Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

Minderheitenbericht

der Abgeordneten Toni Schuberl und Cemal Bozoğlu (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Inhaltsverzeichnis

B. Feststellungen zu den einzelnen Fragen des Untersuchungsauftrags

I. Der NSU und die rechtsextremen Netzwerke in und um Bayern

1. Trio oder Komplex?

2. Tathintergründe

- a) Opferauswahl
 - aa) Türkenhass
 - bb) Opfer-Schema
- b) Tatortausspähungen in Bayern
 - aa) Adresslisten
 - bb) Stadtpläne
 - cc) Nürnberg
 - dd) München
 - ee) Fahrten des Trios nach Bayern
 - ff) Transportgewerbe
 - gg) Waffen
 - hh) Antworten zum Fragenkomplex G.

3. Rechtsextremismus-Thematik bei Ceska-Mord-Ermittlungen

- a) Gefährderansprachen
- b) Hausdurchsuchung in Herzogenaurach

4. Rechtsextreme Netzwerke

- a) Die Verurteilten im NSU-Prozess
 - aa) Beate Zschäpe
 - bb) R. W.
 - cc) Herr Schultze
 - dd) H. G.
 - ee) Herr Eminger
 - ff) Antworten zum Fragenkomplex H.
- b) Kontakte zum Trio
- c) Vernetzung der Szene in Bayern mit Thüringen und Sachsen
 - aa) Garagenliste
 - bb) Johannegeorgenstadt-Komplex

- cc) Das Thule-Netz
- d) Die Rolle von Blood & Honour und den Hammerskins in Bayern
 - aa) Blood & Honour
 - bb) Combat 18
 - cc) Hammerskins
 - dd) Herr Wilke
 - ee) Antworten auf den Fragenkomplex D.
- e) Weitere Organisationen und Gruppen
 - aa) Deutsche Aktionsgruppen (M.R.)
 - bb) HNG, Internationales Hilfskomitee und Gefangenenhilfe
 - cc) Nationalpolitisches Forum
 - dd) Thüringer Heimatschutz
 - ee) Fränkischer Heimatschutz
 - ff) Fränkische Aktionsfront
 - gg) Aryan Hope
 - hh) Vom Nationalen Block zum Aktionsbüro Süddeutschland
 - ii) Kameradschaft Nürnberg
 - jj) Band Radikahl
 - kk) NPD
 - ll) Der Dritte Weg
- f) Bayerische Szene-Treffpunkte
 - aa) Tiroler Höhe
 - bb) Marthastraße
 - cc) Wohngemeinschaft
- g) Personen
 - aa) M. W.
 - bb) M. F.
 - cc) A. S und S. S.
 - dd) J. F.
 - ee) Frau Endres
 - ff) Frau Richter
 - gg) Frau Struck
 - hh) K. S.
 - ii) Herr Kehrberger
 - jj) M. F.
 - kk) Herr Burkhardt
 - ll) S. G.-S.

- mm) G. T.
- nn) R. L.
- oo) Herr Feiler
- pp) Herr Zunner
- qq) F. K., D. B. und A. K.
- tt) Herr Strahl

5. Anlage: Sachverständigen-Überblick zur Nürnberger Neonazi-Szene

6. Antworten zum Fragenkomplex A.

II. Die Rolle von V-Personen in Bayern im Umfeld des NSU

1. Herr Dalek

- a) Sachverständige über Herrn Dalek
 - b) Verhältnis zum Verfassungsschutz
 - aa) V-Mann oder verdeckter Ermittler?
 - bb) Tätigkeit für andere Behörden
 - cc) Abhängigkeit als V-Mann
 - dd) Warnung vor Hausdurchsuchungen und Überwachungsmaßnahmen
 - ee) Abschaltung
 - c) Aufbauleistung in der Szene
 - aa) Einsatz in Bayern
 - aaa) Gausekretär von Oberfranken
 - bbb) Junges Franken
 - ccc) Anti-Antifa
 - ddd) Nationaler Block und freie Kameradschaften
 - eee) Heiß-Gedenkmärsche
 - fff) Kontakte zu bayerischen Szeneangehörigen
 - bb) Einsatz in Thüringen
 - cc) Einsatz im gesamten Bundesgebiet
 - aaa) Gesinnungsgemeinschaft der Neuen Front (GdNF)
 - bbb) Deutsche Alternative
 - ccc) Wissen über Waffen
 - dd) Kontakt zum NSU-Umfeld
 - d) V-Personen der Polizei in der rechtsextremen Szene
 - e) Vorenthaltung von Akten gegenüber dem Untersuchungsausschuss
- 2. R. M.**
- 3. Herr Brandt**
- 4. Weitere V-Leute im Umfeld des NSU**
- 5. Antworten auf den Fragenkomplex B.**

III. Das Taschenlampenatentat**1. Sachverhalt**

- a) Besitzverhältnis
- b) Erkennbarkeit als migrantisches Lokal, anwesende Gäste
- c) Tag vor dem Anschlag
- d) Tag des Anschlags

2. Ermittlungen bis zur ersten Einstellung

- a) Unmittelbare Tatortarbeit und Vernehmungen
- b) Verdacht gegen Mehmet O.
- c) Kriminaltechnische Untersuchungen
- d) Staatsanwaltschaftliches Handeln und dessen Folgen
- e) Tatmittelmeldung
- f) Politischer Hintergrund

3. Folgen für die Betroffenen**4. Zuordnung zum NSU und neue Ermittlungen**

- a) Aussage von Herrn Schultze
- b) Anschließende Ermittlungen
 - aa) Kriminaltechnische Untersuchungen
 - bb) Abgleich mit Fahrzeuganmietungen, Adresslisten, Tatortnotizen, Bekennervideo und sonstigen Asservaten des NSU
 - cc) Erneute Einstellung
- c) Information der Betroffenen über den NSU
- d) Ermittlungen in der rechtsextremen Szene
 - aa) Rechtsextremisten im Umkreis
 - bb) Herr Häfer
 - cc) S. E.
- e) Entschädigung

5. Antworten auf den Fragenkomplex C.**IV. Der Versand der Bekenner-DVD des NSU****1. Wotan-Versand (statt Patria-Versand) des Herrn Glasauer****2. Nürnberger Nachrichten****3. Türkisch-islamischer Kulturverein München****4. Antworten zum Fragenkomplex E.****V. Der NSU-Brief an die bundesweite rechtsextremistische Szene****1. Sachverhalt****2. Antworten zum Fragenkomplex F.****VI. Der Umgang bayerischer Strafverfolgungsbehörden mit Opfern und Hinterbliebenen des NSU**

1. **Einordnungen der sachverständigen Zeuginnen und Zeugen**
2. **Angaben des Zeugen Beckstein, Staatsminister des Innern a.D., im Zusammenhang**
3. **Antworten zum Fragenkomplex I**
- VII. **Die Beteiligung bayerischer Polizei- und Strafverfolgungsbehörden an der NSU-Aufklärung seit 2011**
 1. **Feststellungen**
 - a) Hintergrund: Verfahrensleitung auf Bundesebene
 - b) Beteiligung bayerischer Behörden
 - c) Hintergrund: Staatliche Defizite in Ermittlungen zu rechten Terroranschlägen
 - d) Angaben des Zeugen Joachim Herrmann im Zusammenhang
 - f) Antworten zum Fragenkomplex J
 2. **Löschung von Daten beim Landeskriminalamt**
- C. **Bewertung**

Anmerkung des Landtagsamts:

Der Minderheitenbericht der Abgeordneten Toni Schuberl und Cemal Bozoğlu (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) enthält sehr umfangreiche Auszüge aus den Protokollen der Sitzungen des Untersuchungsausschusses sowie Zitate und inhaltliche Wiedergaben aus vom Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration mit Geheimhaltungsgraden VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH und höher versehenen übermittelten Akten. Er wird daher in der Geheimschutzstelle n der Geheimschutzstelle des Landtags verwahrt und kann nach den Bestimmungen der Geheimschutzordnung des Landtags von Berechtigten eingesehen werden kann.

Im Folgenden ist eine deutlich gekürzte und teilweise – für die Zwecke der Veröffentlichung – auch modifizierte Version des Minderheitenberichts der Abgeordneten Toni Schuberl und Cemal Bozoğlu abgedruckt. Auch diese enthält noch geschwärzte Passagen, da in der zur Verfügung stehenden Zeit zwischen Vorlage dieser Fassung und Freigabe der Drucksache dem StMI die angefragte Freigabe zur Zitierung und inhaltlichen Wiedergabe im Schlussbericht nicht zugemutet werden konnte.

Eine offene Fassung der modifizierten Version sowie des Minderheitenberichts wird daher in Kürze als separate Drucksache veröffentlicht.

Minderheitenbericht (modifizierte Version)

der Abgeordneten Toni Schuberl und Cemal Bozoğlu (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen hat bereits einen 800seitigen Feststellungsteil für den Abschlussbericht des 2. NSU-Untersuchungsausschusses in Bayern eingereicht, der nicht für die Veröffentlichung bestimmt ist. Es sollten alle als relevant angesehenen Details enthalten sein und auch eine Grundlage für spätere Forschung bilden. Namen sind darin nicht abgekürzt und Informationen aus Akten, die als VS-NfD (Verschlussache – nur für den Dienstgebrauch) eingestuft sind, wurden in sehr großem Umfang mit aufgenommen. Zudem wurden sehr ausführliche Protokollauszüge eingefügt, um für spätere Forschungen die Originalquellen zur Verfügung zu stellen. Dieser ausführliche Abschlussbericht ist demnach aus datenschutzrechtlichen Gründen und aufgrund des Geheimschutzes ebenfalls als VS-NfD einzustufen und kann nicht veröffentlicht werden. Er wird im Landtagsarchiv aufbewahrt.

Auf Grundlage jenes umfangreichen Berichts werden wir versuchen, nachträglich einen Bericht mit den zentralen Erkenntnissen zu verfassen, der veröffentlicht werden kann. Dazu braucht es noch zahlreiche Anträge auf Ausstufungen und eventuell auch noch gerichtliche Klärung bezüglich einer aus unserer Sicht zu restriktiven Geheimhaltungspraxis des Landesamts für Verfassungsschutz.

Bereits jetzt veröffentlichen wir mit diesem kurzen Abschlussbericht einzelne relevante Teile jenes Berichts, bereinigt von den umfangreichen Protokollauszügen. Dies sind einerseits unsere Ergänzungen zu den Antworten der Mehrheit auf die Fragen des Untersuchungsauftrags sowie Berichte zum V-Mann Dalek, zum Taschenlampenattentat und zum Versand von Bekenner-DVD und NSU-Brief. Auch eine gekürzte Version unserer Bewertungen ist angehängt. Trotz der Zusammenfassung und Kürzung sind auch hier noch Inhalte enthalten, die vom StMI oder von der Bundesebene als VS-NfD eingestuft worden sind und die aufgrund der restriktiven Schwärzungspraxis in Bayern nicht offen verwendet werden dürfen. Hier werden wir im Nachgang der Veröffentlichung noch um Freigaben ringen müssen. Diese können im Rahmen der Berichtigung dieser Drucksache wieder entschwärzt werden.

INHALTSVERZEICHNIS

I. FESTSTELLUNGEN DER FRAKTION BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN**1. ANTWORTEN ZU DEN FRAGENKOMPLEXEN A, B, D, G UND H**

- a) Komplex A
- b) Komplex B
- c) Komplex D
- d) Komplex G
- e) Komplex H

2. DIE ROLLE DES V-MANNS DALEK

- a) Verhältnis zum Verfassungsschutz
- aa) V-Mann oder verdeckter Ermittler?
 - bb) Tätigkeit für andere Behörden
 - cc) Abhängigkeit als V-Mann
 - dd) Warnung vor Hausdurchsuchungen und Überwachungsmaßnahmen
 - ee) Abschaltung
 - b) Aufbauleistung in der Szene
 - aa) Einsatz in Bayern
 - aaa) Gausekretär von Oberfranken
 - bbb) Junges Franken
 - ccc) Anti-Antifa
 - ddd) Nationaler Block und freie Kameradschaften
 - eee) Heiß-Gedenkmärsche
 - fff) Kontakte zu bayerischen Szeneangehörigen
 - bb) Einsatz in Thüringen
 - cc) Einsatz im gesamten Bundesgebiet
 - aaa) Gesinnungsgemeinschaft der Neuen Front (GdNF)
 - bbb) Deutsche Alternative
 - ccc) Wissen über Waffen
 - ddd) Kontakt zum NSU-Umfeld
 - dd) V-Personen der Polizei in der rechtsextremen Szene
 - ee) Vorenthaltung von Akten gegenüber dem Untersuchungsausschuss
- 3. DAS TASCHENLAMPENATTENTAT**
- a) Sachverhalt
- aa) Besitzverhältnis
- bb) Erkennbarkeit als migrantisches Lokal, anwesende Gäste
- cc) Tag vor dem Anschlag
- dd) Tag des Anschlags

- b) Ermittlungen bis zur ersten Einstellung
- aa) Unmittelbare Tatortarbeit und Vernehmungen
- bb) Verdacht gegen Mehmet O.
- cc) Kriminaltechnische Untersuchungen
- dd) Staatsanwaltschaftliches Handeln und dessen Folgen
- ee) Tatmittelmeldung
- ff) Politischer Hintergrund
- c) Folgen für die Betroffenen
- d) Zuordnung zum NSU und neue Ermittlungen
- aa) Aussage des Angeklagten Schultze
- bb) Anschließende Ermittlungen
 - aaa) Kriminaltechnische Untersuchungen
 - bbb) Abgleich mit Asservaten des NSU
 - ccc) Erneute Einstellung
- cc) Information der Betroffenen über den NSU
- dd) Ermittlungen in der rechtsextremen Szene
 - aaa) Rechtsextremisten im Umkreis
 - bbb) Häfer
 - ccc) S. E.
- ee) Entschädigung
- e) Antworten zum Fragenkomplex C

4. DER VERSAND DER BEKENNER-DVD DES NSU

- a) Wotan-Versand (statt Patria-Versand) des Herrn Glasauer
- b) Nürnberger Nachrichten
- c) Türkisch-islamischer Kulturverein München
- d) Antworten zum Fragenkomplex E

5. DER NSU-BRIEF AN DIE BUNDESWEITE RECHTSEXTREMISTISCHE SZENE

- 1. Sachverhalt
- 2. Antworten zum Fragenkomplex F

II. BEWERTUNG DER UNTERSUCHUNGSERGEBNISSE DURCH DIE FRAKTION BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

- 1. **DER NSU ALS TEIL RECHTSEXTREMER NETZWERKE**
- 2. **DIE VERANTWORTLICHKEIT DES FREISTAATES BAYERN FÜR DIE ENTSTEHUNG DES NSU**
- 3. **VERNEHMUNG BISHER SCHWEIGENDER ZEUGINNEN UND ZEUGEN**
- 4. **ERKENNTNISSE ZU DEN ERMITTLUNGEN**
 - a) Strukturelle Ursachen für das Versagen der Ermittlungsbehörden vor 2011

- b) Halbherzige Gefährderansprachen
- c) Zu frühe Festlegung auf die Trio-Theorie nach 2011
- d) Ausbremsen interessanter Ermittlungsansätze
- 5. POLITISCHE BEWERTUNG DER ARBEIT DER STAATSMINISTER DES INNERN IM NSU-KOMPLEX**
- 6. PROBLEME BEI DER ARBEIT DES UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES**
 - a) Veraltetes Untersuchungsausschussgesetz
 - b) Mangelhafte Personalversorgung des Landtags
 - c) Mangelhafte Raumausstattung des Landtags
 - d) Mangelhafte technische Ausstattung von Landtag und BayLfV
 - e) Verspätete Lieferung von Beweismitteln) Vorenthaltung von Beweismitteln
 - g) Geheimniskrämerei statt erforderlichem Geheimschutz
 - h) Entwertung von Beweismitteln
 - i) Schwärzung von Beweismitteln
 - j) Restriktive Aussagegenehmigungen¹¹⁵
- 7. OPFERHILFE FÜR MEHMET O.**
- 8. KEIN SCHLUSSTRICH: VORAUSSETZUNGEN FÜR WEITERE FORSCHUNG LEGEN**

I. Feststellungen der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

1. Antworten zu den Fragenkomplexen A, B, D, G und H

Die Antworten auf die Fragen des Untersuchungsausschusses in den Komplexen A, B, D, G und H, wie sie durch CSU und FW formuliert und durch die Mehrheit des Landtags beschlossen worden sind, ergänzen wir durch die folgenden Punkte. Die Antworten auf die Komplexe C, E und F finden sich in den jeweiligen Kapiteln.

a.) Komplex A

Frage A.8: Ja, es kam zu Kontakten. In einem Brief des

[REDACTED] ¹

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Erkenntnisse zu etwaigen Unterstützungshandlungen von M. F. zugunsten des NSU ergaben sich aus der Aktenrecherche nicht.

Frage A.11: Eine weitere, bisher unbekannte Anwesenheit von Uwe Böhnhardt in Bayern ist in den Akten zu finden. Böhnhardt ist

[REDACTED] ²

Am

[REDACTED] ³

Zudem verweisen wir auf die Aussage des Zeugen M. T. zu den angeblichen Besuchen des Trios in der Marthastraße. Diese Aussage steht zwar grundsätzlich allein. Sie wird aber in zwei Punkten gestützt. Der Zeuge K. berichtete davon, dass auch die Thüringer einen Schlüssel zur Wohnung in der Marthastraße gehabt haben, ohne zu spezifizieren, wer die Thüringer gewesen seien. Und M. T. verweist darauf, dass Beate Zschäpe im Rahmen eines Vorfalls anwesend gewesen sei. Dieser hat wirklich stattgefunden und ist aktenkundig geworden, die Akten sind aber wohl nicht mehr vorhanden. Frau Zschäpe sagt, sie könne sich an solch eine Begebenheit nicht erinnern.

Frage A.15: Es gibt in unseren Unterlagen auch einzelne Akten mit Bezug zur Kameradschaft Aachener Land. ⁴ In diesen erscheinen zwar einzelne Bezüge zur Thematik

1 Akte Nr. 560 (VS-NfD).

2 Übersicht über Zielpersonen polizeilicher Beobachtung (PB 07). Akte Nr. 10398, S. 66 (VS-NfD).

3 Übersicht über Zielpersonen polizeilicher Beobachtung (PB 07). Akte Nr. 10398, S. 53 (VS-NfD).

4 Akten Nr. 4626 (VS-NfD), 4670 (VS-NfD), 6881 (nicht freigegeben), 8490-8493 (alle VS-NfD).

NSU im Allgemeinen. Doch stammen diese aus dem Jahr 2012 und lassen keine persönliche Verbindung erkennen.⁵

Frage A.17: Die Zeugin Zschäpe bestätigte den Kontakt zum Ehepaar S. und dass es sich bei diesen um Bekannte von H. G. handle.

Frage A.22: Nach Aussage der Zeugin Zschäpe war Uwe Mundlos nicht nur in Kontakt mit der HNG, sondern war für diese aktiv und hat Gefangene angeschrieben.

Frage A.30: Im Zusammenhang mit der Fortführung der verbotenen Strukturen von Blood & Honour und Combat 18 gibt es mehrere umfangreiche Akten zu S. R., zudem gab es ein Verfahren wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz.⁶

Frage A. 32: Ein Vorfall ist besonders zu nennen. Am 02.10.2004, gegen 09:45 Uhr, beschädigte Herr F., als er am Imbiss des späteren Mordopfers Yasar vorbeiging, eine dort angebrachte Gipsfigur. Herr Yasar stellte in diesem Zusammenhang Strafantrag wegen Sachbeschädigung. Eine etwaige Vorbeziehung zu dem später ermordeten Yasar bestand nach jetzigem Kenntnisstand nicht. Vielmehr dürfte es sich um eine situationsbedingte und anlassunabhängige Tat handeln.⁷

b.) Komplex B

B.1.1: Informationen zu R. M.s Tätigkeit unterliegen den Geheimhaltungsvorschriften und können hier nicht wiedergegeben werden.

B.1.3: In einer Zeugenvernehmung des BKA am 22.12.11 sagte ein Geschäftspartner von R. M., dass Frau Zschäpe im Zeitraum von 2005 bis Anfang 2007 mehrfach im Laden M.s gewesen sei und sich gut mit diesem verstanden habe. Nach dem Umzug des Geschäfts von der Moritzstraße in die Marienstraße sei sie nicht mehr da gewesen.⁸

Frage: Haben sie die Frau Zschäpe näher kennengelernt?

Antwort: Nein, ich habe sie nur einige Male im Laden gesehen, sie verstand sich aber sehr gut mit Herrn [R. M.]. Ich bin mir sicher, dass es die Frau auf dem Fahndungsplakat ist, wiedererkannt habe ich sie auf dem linken Foto, der beiden von ihr abgebildeten Fotos. Ich erinnere mich an sehr viele Tankquittungen des damaligen Firmenfahrzeuges aus dem Bereich Thüringen, welches Herr [R. M.] nutze, habe mir aber nichts weiter dabei gedacht, Herr [R. M.] gab an, dass er geschäftlich in Thüringen war.

Frage: Haben Sie mit der Frau gesprochen?

Antwort: Außer ein „Hallo“ nichts weiter, ich war bei meinen Besuchen im Geschäft maximal eine viertel oder halbe Stunde dort, bin mit Herrn [R. M.] die Ware durchgegangen. Die Personen, die sich im Laden aufhielten habe ich nicht weiter gekannt. Ich kann mich an einige Spitznamen erinnern, es gab eine „Trine“, eine „Michi“ — die beide sind aber auszuschließen, da sie nach der Flucht des [R. M.] mich bei der Rettung des Ladens weiter unterstützten. Weiterhin gab es eine „Susi“, es fehlen noch ein bis zwei Namen. Die haben sich

5 Es wurde eine Verschwörungstheorie zu den NSU-Morden erwähnt, das Gedenken an die NSU-Opfer wurde verächtlich gemacht und der Versuch eines Journalisten, ein Interview zum Thema NSU durchzuführen, wurde thematisiert. Akten Nr. 8491, S. 48 (VS-NfD); Nr. 8492, S. 28, 63 (VS-NfD).

6 Akten Nr. 1129, 1158, 2059, 10771 (VS-NfD), 11627 (VS-NfD), 11632 (gesperrt).

7 Akte Nr. 1027.

8 Akte Nr. 2183.

nie mit den Vornamen angesprochen, der [R. M.] hieß z. B. „[M.]“ oder „[M.]“. Ich kannte die meisten nicht so, die wussten sicher auch nicht, dass ich dort eigentlich der Chef war. Ich könnte zu Hause noch mal nach einem alten Handy suchen, wo ich die Spitznamen und die dazugehörigen Nummern gespeichert habe. Die Nummern habe ich erst nach der Flucht des [R. M.] eingespeichert.

Frage: In welchem Zeitraum war die Frau im Laden?

Antwort: Ich denke so von 2005 bis Anfang 2007. Als wir mit dem Geschäft dann von der Moritzstraße in die Marienstraße gegenüber vorn Dom gezogen sind, war sie dann nicht mehr da. (...)

Frage: Wie war das Verhältnis von Herrn [R. M.] zu dieser Frau Zschäpe?

Antwort: Die haben sich gut gekannt, sonst wäre sie nicht dort drin gewesen, dort waren nur Leute, die der [R. M.] kannte, er hat mir auch nicht immer alles erzählt.

Beate Zschäpe kennt R. M., will aber nie bei ihm eingekauft haben.⁹

In einem Vermerk des BKA vom 2.12.2011 wird mitgeteilt, dass

.¹⁰ Das Ergebnis dieser Spur ist in den Akten nicht zu finden gewesen.

B.1.5: R. M. beschäftigte

.¹¹

B.1.12: Eminger kennt R. M. und war mehrfach in dessen Laden zum Einkaufen: „Ja, also, aus Zwickau. Der kam ja aus Zwickau. Der hat auch so einen Laden gehabt. Da war ich ab und zu mal drinnen, ein bisschen Musik gekauft, und so was.“¹²

B.2.12: Das BayLfV hat dem V-Mann Dalek, der eine führende Person in der gewaltbereiten rechtsextremistischen Szene war (oder dadurch geworden ist),¹³ sowohl Aufträge erteilt als auch finanzielle, sachliche oder andere Leistungen gewährt. In erster Linie ging es um die Beschaffung von Informationen aus der rechtsextremen Szene. Er beschaffte jedoch auch Informationen aus der linken Szene, ohne dass das BayLfV ihn diesbezüglich gestoppt hätte. Erst als er eigene Spitzel in die linke Szene eingeschleust hatte und das Amt darauf aufmerksam gemacht worden ist, hat es diese Aktion gestoppt, nicht jedoch die Sammlung und Weitergabe von Informationen aus der linken Szene.¹⁴ Dalek war auch massiv außerhalb Bayerns tätig, insbesondere in Thüringen.¹⁵ Nach Abschluss der Beweisaufnahme sehen wir insbesondere aufgrund der Zeugen-

9 Nichtöffentliches Protokoll, 33. Sitzung, S. 42f.

10 Akte Nr. 2182 (VS-NfD).

11 Akte Nr. 2185 (VS-NfD).

12 Öffentliches Protokoll, 35. Sitzung, S. 98.

13 Schlussbericht des 1. NSU-UA Bayern, Drucksache 16/17740, S. 32-36, 53f.

14 Öffentliches Protokoll, 31. Sitzung, S. 194-200.

15 Öffentliches Protokoll, 31. Sitzung, S. 161.

aussage von Dalek die Sachlage so, dass Dalek vom bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz explizit in Thüringen eingesetzt worden ist, mit dem Auftrag, dort Strukturen zu schaffen, ähnlich wie es Brandt im Auftrag des LfV Thüringen tun sollte.

Die Zahlungen waren sehr umfangreich und trafen auf eine Person, die anscheinend nicht fähig war, sich selbst zu finanzieren. Dadurch entstand wohl eine Abhängigkeit.¹⁶

B.2.14: Ja, Waffen waren immer wieder Thema.¹⁷ Dem Untersuchungsausschuss wurde mehrfach mitgeteilt, dass es für den Zeitraum 1997 und 1998 keinen Bericht Daleks mit Bezug zu Waffen gegeben habe. Nach Abschluss der Beweisaufnahme gehen wir davon aus, dass dies nicht der Wahrheit entspricht. [REDACTED]

[REDACTED]. Die Übermittlung der [REDACTED] wurde dem Ausschuss gegenüber trotz einstimmigen Beweisbeschlusses jedoch verweigert. Der Inhalt dieser Meldung ist eine geheime Verschlussache, über die nicht offen informiert werden kann.

c.) Komplex D

D.1: Gerade Blood and Honour war eng verbunden mit dem Umfeld des NSU.¹⁸ Zu nennen sind dabei beispielhaft T. S., J. W. und T. R. Das ganze ideologische Umfeld von Blood and Honour passt zur Ideologie des NSU, insbesondere auch die Verbreitung der Turner Diaries. Uwe Mundlos hat, wie Beate Zschäpe bestätigte, noch nach dem Untertauchen in der B&H-Zeitschrift „White Supremacy“ einen Artikel geschrieben.

Es gibt eine große Fülle an Akten, die dem Untersuchungsausschuss zugeliefert worden sind zum Thema Blood and Honour und Folgestrukturen. Diese konnten nicht im gesamten Umfang ausgewertet werden, so dass eine konkrete Verbindung der bayerischen Blood and Honour-Sektionen zum engeren NSU-Umfeld nicht nachgewiesen werden konnte.

D.1.3: R. L., [REDACTED]¹⁹ [REDACTED]²⁰ hatte durchaus Kontakt zum Umfeld des NSU. Beispielhaft sei die gemeinsame Fahrt mit Burkhardt nach Budapest zum „Gedenkmarsch an die Waffen-SS-Helden“ am 14.02.1998 genannt.²¹

D.1.6: Die Aussage des Zeugen Wilke vor dem NSU-Untersuchungsausschuss, dass er in keiner Weise bei der Organisation Combat 18 Mitglied oder aktiv war oder irgendwelchen Kontakt dazu gehabt habe, ja sogar nie ein T-Shirt mit Symbolen von Combat 18 habe,²² widerspricht der Aussage seiner damaligen Lebensgefährtin Struck. Sie sagte in ihrer Beschuldigtenvernehmung am 30.12.2011 aus, dass Wilke ihr gesagt

16 Öffentliches Protokoll, 31. Sitzung, S. 159.

17 Öffentliches Protokoll, 31. Sitzung, S. 129.

18 Zusammenfassender Artikel aus dem Internet. Dieser findet sich auch in der Akte Nr. 6314 (VS-NfD). Die Bewertung wohl dieses Artikels aus behördlicher Sicht ist nicht freigegeben. Akte Nr. 11446 (VS-NfD).

19 Akte Nr. 11805, S. 373 (VS-NfD).

20 Akte Nr. 11805, S. 439 (VS-NfD).

21 Akte Nr. 2371, S. 35.

22 Öffentliches Protokoll, 24. Sitzung, S. 5, 29-31.

habe, Mitglied von Combat 18 zu sein. Er habe auch entsprechende T-Shirts getragen.²³ Am 20.3.2023 sagte Struck vor dem NSU-Untersuchungsausschuss des Bayerischen Landtags aus, dass Wilke zumindest ein T-Shirt von Combat 18 getragen habe, eine Mitgliedschaft konnte sie nicht mehr sicher bestätigen.²⁴

Es widerspricht auch der Aussage des Zeugen [REDACTED]

[REDACTED]²⁵

Die Aktenlage beim Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz [REDACTED]

[REDACTED]²⁶

Inwiefern man vom Tragen eines T-Shirts auf die Mitgliedschaft bei einer Vereinigung schließen darf, ist nicht eindeutig geklärt worden. Die Zeugin Beate Zschäpe antwortete auf die Frage, ob es klar sei, dass jemand Mitglied von Blood and Honour sei, wenn er die entsprechende Kleidung trage:

Für mich ja. Ich glaube, das hätte auch Ärger – – Ich würde jetzt mal sagen: Ich weiß, dass die ziemlich stolz darauf waren, wenn sie das geschafft hatten. Ich gehe davon aus, dass die nicht da hätten jeden mit rumlaufen lassen und dass es dann nicht so einfach abgegangen wäre. Das würde ich jetzt mal behaupten.²⁷

Eine andere Sicht vertrat B. P.:

Wenn jemand auf einer Demo C 18-T-Shirts trug heißt das noch lange nicht, dass er auch Aktivist war. Ich habe damals während meiner Tätigkeit, als ich noch T-Shirts und CDs vertrieb, ca. 8 - 9.000 T-Shirts mit C 18-Motiven verkauft. Die T-Shirts gingen gut, da diese ja nicht verboten waren.²⁸

Es scheint jedoch zwei Arten von T-Shirts gegeben zu haben, wie ein Vermerk in einer Akte zeigt. Dort heißt es einerseits:

[REDACTED]²⁹

[REDACTED]³⁰

23 Akte Nr. 2316, S. 9.

24 Öffentliches Protokoll, 25. Sitzung, S. 202 f., 224.

25 Akte Nr. 2377, S. 43 (VS-NfD).

26 Akte Nr. 5876, S. 64 (VS-vertraulich), Nr. 5851, S. 12. (VS-NfD).

27 Nichtöffentliches Protokoll, 33. Sitzung, S. 27.

28 Akte Nr. 9015, S. 5.

29 Akte Nr. 11805, S. 391 (VS-NfD).

30 Akte Nr. 11805, S. 394 (VS-NfD).

D.1.12: Beate Zschäpe bestätigte in ihrer Aussage, dass Frau Endres, mit Uwe Mundlos gemeinsam in der HNG aktiv gewesen sei. Mundlos habe nicht nur Gefangene angeschrieben, sondern auch weitere Helfer gesucht, die ebenfalls schreiben. Er habe dabei mit ihr zusammengearbeitet.³¹

d) Komplex G

G.1: Zu ergänzen ist, dass es auch eine Liste zu 20 Einrichtungen unterschiedlicher Parteien inklusive Anschrift und Telefonnummern im Bereich Nürnberg, Fürth und Erlangen gibt („partei.rtf“), von denen sechs Adressen nicht bereits Teil der Auflistung der 10.000 Adressen des NSU gewesen sind.³²

Die zweite aus Bayern stammende Person auf Notizzetteln des NSU, die ebenfalls nicht von den 10.000 Adressen umfasst sind, ist nicht ein Mitglied des Bundestages, sondern ein ehemaliger Behördenleiter in Bayern und Thüringen.³³

G.2: Neben den Bemerkungen in der „6er-Liste“ gibt es noch weitere Anmerkungen in - Liste.

Der Mord an Herrn Boulgarides fand am 15.06.2005 statt. Bei 17 der in der Adressliste genannten Namen und Institutionen wurden zusätzliche Bemerkungen angebracht.³⁴

Person/Institution (gegenüber dem Akteninhalt anonymisiert)	Notiz (gegenüber dem Akteninhalt anonymisiert)
Büchsenmacher	(abgehackt)
MdL	(abgehackt), Privat guter Fluchtweg
Orthodoxer Bischof	(abgehackt)
Parteibüro	(abgehackt)
„Außenstell2“	(Fragezeichen)
Deutsch-Türkische Institution	(abgehackt)
Deutsch-Türkische Institution	(abgehackt)
Türkischer Kulturverein	(abgehackt), komplett Türkisches Eckhaus Döner/Änderungssch.
Muslimischer Verein	(abgehackt)
Muslimischer Verein	(abgehackt)
Türkischer Verein	(abgehackt)
Türkischer Verein	(abgehackt), gegenüber inder-Gemüseladen
MdB	CSU sehr gute Lage Zugang im Garten
Islamische Institution	Hinterhof
Partei	SPD klein wie Salzgitter, Mo-Do 15-18, Fr. 9-12, Jeden 1. Freitag Stadtrat 14-16 außer Ferien
Muslimischer Verein	(abgehackt)

31 Nichtöffentliches Protokoll, 33. Sitzung, S. 52.

32 Akte Nr. 2402, S. 205 ff. (Lagebericht Nr. 12 der KG ReTeEx vom 21.06.2012).

33 Akte Nr. 2402, S. 213.

34 Akte Nr. 2402, S. 213; Nr. 2410, S. 14f (VS-NfD). Eine Abbildung der ersten Seite der Adressliste findet sich in Akte Nr. 2410, S. 18, (VS-NfD) der Stadtplan ist auf S. 20.

Türkischer Verein	(abgehackt)
-------------------	-------------

Die [REDACTED] Betroffenen sind im Rahmen einer Gefährdetenansprache informiert worden. [REDACTED]

Auf der Adressliste ist auf der ersten Seite handschriftlich der Name „Schellingstraße“ notiert. Auf einem Stadtplanauszug von München wurden die Straßen „Schinkelstraße“ und „Berliner Straße“ handschriftlich eingetragen. Diese drei Straßen sind nicht in den 10.000 Adressen des NSU enthalten.³⁵

Das BKA ersuchte am 13.01.2012 die KG ReTeEx um Erhebung sämtlicher seit 1998 in diesen Straßen wohnhaften Personen oder ansässigen Einrichtungen/Institutionen, „die unter Würdigung der Gesamtumstände (Modus operandi etc.) als mögliche Zielpersonen bzw. -objekte des NSU in Frage kommen könnten. Insbesondere sind dies neben der in der Öffentlichkeit stehenden (politischen) Personen (z.B. MdL, MdB etc.) auch potenzielle Raub- und Anschlagziele, sowie Objekte, die der sonstigen logistischen Versorgung des NSU hätten dienlich sein können.“ Am 19.01.2012 bat die KG ReTeEx das PP München um Erhebung der Daten und Übermittlung.³⁶

Eine Lebensgefährtin eines in Essen geborenen Rechtsextremisten wohnte in der Schlüterstraße, das ist die Verlängerung der Schinkelstraße und eine Seitenstraße zur Berliner Straße. Sie ist auch eine Wohnungsgeberin für einen Rechtsextremisten im Umfeld von M. F. und N. B.³⁷ [REDACTED]

[REDACTED].³⁸

Die Betroffenen auf der 6er-Liste sind [REDACTED]

Am 5.12.2011 wurde die Gefährdetenansprache dann durchgeführt.³⁹

³⁵ Akte Nr. 2402, S. 217.

³⁶ Akte Nr. 2402, S. 215 f. Die Ergebnisse der Überprüfung der in den Straßen wohnenden Personen finden sich in Akte Nr. 2410, S. 53-57, 74 f (VS-NfD).

³⁷ Akte Nr. 2402, S. 215 f. Siehe zu diesen [REDACTED] Akte Nr. 2410, S. 59-72, 77-101 (VS-NfD).

³⁸ Akte Nr. 2410, S. 74 f. (VS-NfD).

³⁹ Akte Nr. 2402, S. 202. Auf S. 207 steht es anders.

Eine derjenigen Personen auf den Notizzetteln des NSU, die nirgends in anderen Listen auftauchen, wohnt in Bayern. Es handelt sich um einen damals hochstehenden Funktionsträger einer obersten Verfassungsbehörde des Bundes. Dazu heißt es in der Akte:

„Nach Einschätzung des BKA BAO TRIO erfolgte die Eintragung der in Rede stehenden Personen möglicherweise im Hinblick auf geplante Straftaten zum Nachteil der aufgeführten Personen. Es ist insofern nicht davon auszugehen, dass die verzeichneten an einen größeren Verteilerkreis gelangt sind. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der vorliegenden Ermittlungsergebnisse zum NSU wird eine aus der Erfassung der Daten resultierende konkrete Gefährdung der betroffenen Person derzeit nicht gesehen.“⁴⁰

Die 1570 bayerischen Datensätze aus den 10.000 Adressen des NSU ergeben bereinigt ca. 1050 Personen/Institutionen aus Bayern.

„Alle (aktiven/inaktiven) MdL und MdB wurden postalisch vom BLKA verständigt. Alle weiteren auf der Liste genannten Personen und Institutionen wurden am 29.11.2011 durch das BLKA informiert.“⁴¹

G.3: Zu ergänzen ist das Fazit aus dem Zwischenbericht der AG Bayern vom 23.08.2012.⁴² Darin heißt es:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] (...)

[REDACTED]

[REDACTED]

e) Komplex H

H.3 Eminger konnte nicht erklären, wofür er die beiden Kartenausschnitte von Nürnberg auf seiner externen Festplatte gebraucht hatte. Er erklärte zwar zuerst, dass es für ihn üblich gewesen sei, für Fahrten mit dem LKW vorher Karten von einem Routenplaner auf dem Laptop zu speichern. Dies sei aber nur für die Zeit von 2004 bis 2006 und dann ab 2007 oder 2008 wieder so gewesen. Die letzte Änderung an diesen Plänen, nämlich

40 Akte Nr. 2402, S. 219 ff.

41 Akte Nr. 2402, S. 200.

42 Akte Nr. 2410, S. 187-212 (VS-NfD).

in Form der Löschung, fand jedoch im Jahr 2001 statt, kurz nach dem ersten Mord des NSU in Nürnberg. Eminger versuchte dies dann mit einem Vorstellungsgespräch bei einer kleinen Spedition in Nürnberg zu erklären, für das er schon zu einem früheren Zeitpunkt nach Nürnberg gefahren sei. Es habe sich um eine kleine Spedition oder ein Postverteilerzentrum oder DPD gehandelt. Doch auch dies sei nicht bereits 2001 erfolgt, sondern später. Letztlich konnte dies nicht aufgeklärt werden.⁴³

Eigene Erinnerungen an einen möglichen Datentransfer zwischen seinem und dem Computer des Trio hatte er nicht mehr.⁴⁴

2. Die Rolle des V-Manns Dalek⁴⁵

Dalek wurde vom Untersuchungsausschuss vernommen. Ein Teil der Vernehmung fand in öffentlicher, ein zweiter Teil fand in geheimer Sitzung statt. Auch mit dem Präsidenten des Landesamtes für Verfassungsschutz, mit dem Zeugen ORR Philip Oster vom LfV und einem weiteren Zeugen⁴⁶ wurde in geheimer Sitzung zur Person Dalek gesprochen. Zusätzlich hierzu haben wir Quellberichte Daleks als V-Mann zugeliefert bekommen, die jedoch in den Verschlussgrad geheim eingestuft sind. Im sogenannten Vorsitzendenverfahren durften der Vorsitzende und sein Stellvertreter mit jeweils einem Mitarbeiter auch Einsicht in die Personenakte Daleks nehmen, ohne dass diese Akte dem Ausschuss zugeliefert worden ist. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben in einer geheimen Sitzung die Ausschussmitglieder über ihre gewonnenen Erkenntnisse zum Inhalt der Personenakte informiert. Beweisbeschlüsse zur Beiziehung von Auszügen aus seiner Personenakte wurden anschließend vom Ausschuss gefasst, eine Übermittlung wurde vom Landesamt für Verfassungsschutz jedoch abgelehnt. Eine Verwendung von Informationen aus geheimen Sitzungen oder Akten ist auch in sinngemäßer Form verboten. Das geheime Wissen über die Hintergründe hilft jedoch bei der Interpretation vorhandener offener Informationen.

a) Verhältnis zum Verfassungsschutz

aa) V-Mann oder verdeckter Ermittler?

Es ist viel spekuliert worden, ob Dalek ein V-Mann oder eher ein verdeckter Ermittler sei. Argumentiert wurde, dass das Verhalten D.s eher zu einem verdeckten Ermittler passe als zu einem aus der Szene stammenden V-Mann. Der Nebenklagevertreter Sebastian Scharmer schreibt dazu:

Dalek „hat hier [im NSU-Prozess] behauptet, dass er quasi erst auf Weisung des bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz in die fränkische und in die bundesweite Neonazi-Szene eingestiegen sei. Er stilisierte sich quasi selbst als eine Art privat agierender verdeckter Ermittler, also kein Beamter des Verfassungsschutzes, sondern eine Privatperson, die mit einem bestimmten Auftrag erst in die Szene eingeschleust worden sei.“⁴⁷

43 Öffentliches Protokoll, 35. Sitzung, S. 4 - 10.

44 Öffentliches Protokoll, 35. Sitzung, S. 109 f.

45 In das Kapitel zu Dalek sind auch Erkenntnisse aus der Aktenrecherche des Abgeordneten Matthias Fischbach (FDP) eingeflossen.

46 Leiter des K 46 vom PP Mittelfranken.

47 Sebastian Scharmer, Aufklärungsanspruch nicht erfüllt – ein Schlussstrich kann nicht gezogen werden, in: Antonia von der Behrens, Kein Schlusswort. Plädoyers im NSU-Prozess, Hamburg 2018, S. 83 f.

Diese Einschätzung sehen wir nach der Vernehmung Daleks und unseren Erkenntnissen als Tatsache. Auch wenn das Gebaren Daleks und auch die Art seiner Verwendung eher auf einen verdeckten Ermittler schließen lassen, gibt es nach der Beweisaufnahme keinen Zweifel daran, dass er als V-Mann geführt worden ist und nicht als verdeckter Ermittler. Dies ergibt sich auch aus der V-Personen-Akte von Dalek.⁴⁸ Dalek sagte in der Vernehmung allgemein:

*Das mag so sein, weil man in der Regel immer aus der Szene rekrutiert, aber nicht immer. Damit das kerzenklar ist.*⁴⁹

Der Zeuge Dr. Burkhard Körner, Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz, bestätigte in seiner Vernehmung, dass V-Personen nicht nur aus der Szene heraus gewonnen werden. Es gäbe auch eine zweite Art von V-Personen. Das sind diejenigen, „die an eine Szene herangeführt werden.“ Für Dalek treffe „zu hundert Prozent nicht beides zu“. Es könne aber öffentlich gesagt werden, dass es sich bei Dalek nicht um einen verdeckten Ermittler des Landesamtes für Verfassungsschutz gehandelt habe.⁵⁰

bb) Tätigkeit für andere Behörden

In Medienveröffentlichungen heißt es, Dalek habe für den Verfassungsschutz in West-Berlin gearbeitet:⁵¹

*In West-Berlin soll er für den dortigen Verfassungsschutz die linke Szene ausgespäht haben. Die dortige Behörde übergab ihren Mann nun ordnungsgemäß an die bayerischen KollegInnen. Wegen seiner »nationalen Einstellung« zogen es diese vor, den Spitzel zukünftig in der rechten Szene einzusetzen.*⁵²

Diese Vermutung wurde auch von einem Sachverständigen im Untersuchungsausschuss wiederholt.⁵³ Wir sehen dies nach der gesamten Beweisaufnahme als Tatsache an. Nach der Aussage Daleks ist dies aber zu ergänzen um einen Aspekt. Er war nämlich in Berlin, bevor er nach Bayern kam, auch bei den Jungen Nationaldemokraten aktiv, betonte dabei aber, kein Rechtsextremer gewesen zu sein.⁵⁴ Dies legt den Schluss nahe, dass er auch dort nicht aufgrund seiner Gesinnung war, sondern im Auftrag der Behörde. Wir gehen also nach der gesamten Beweisaufnahme davon aus, dass er vom Berliner Verfassungsschutz erst in der linken und zuletzt in der rechten Szene eingesetzt worden ist.

In der Literatur wird Dalek der Deckname *Tassilo* zugesprochen.⁵⁵ Woher diese Vermutung kommt, ist uns nicht bekannt. Aus den Erkenntnissen aus unserer Beweisaufnahme zu seiner formell als V-Person geführten Tätigkeit für das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz ist dieser Deckname nicht ersichtlich, im Gegenteil. Falls es

48 Öffentliches Protokoll, 34. Sitzung, S. 93f.

49 Öffentliches Protokoll, 31. Sitzung, S. 197.

50 Öffentliches Protokoll, 34. Sitzung, S. 94.

51 Elke Graßer-Reitzner und Jonas Miller: Herrmann will neue Untersuchung nach NSU-Enthüllungen, Nordbayern.de, 26.4.2018.

52 Robert Andreasch: V-Mann-Porträt: (...) Dalek, der rechte rand, Heft 150.

53 Öffentliches Protokoll, 4. Sitzung, S. 47.

54 Öffentliches Protokoll, 31. Sitzung, S. 117 f.

55 Stefan Aust, Dirk Laabs, Heimatschutz, 2014, S. 197, 903; darauf beziehend: Antonia von der Behrens (Hrsg.), Kein Schlusswort, Hamburg 2018, S. 205, 313; Tanjev Schultz, NSU. Der Terror von rechts und das Versagen des Staates, München 2018, letzte Seite. Der Verteidiger von Eminger sagte im OLG-Prozess, dass Dalek Tassilo sei. Dalek bestritt dies. Das sei nicht sein Arbeitsname, so Dalek, mehr sage er nicht. 161. Verhandlungstag. NSU-Watch-Protokolle, Akte Nr. 2164.

wirklich ein Deckname Daleks gewesen ist, wird er wohl von einer anderen, noch nicht bekannten Behörde vergeben worden sein. Darüber kann aber nur spekuliert werden, aus den Akten ergibt sich hierzu nichts.⁵⁶ Auffällig ist dabei, dass es ein Name mit dem Anfangsbuchstaben T ist, wie er vielfältig für in Thüringen eingesetzte V-Männer des Bundesamtes für Verfassungsschutz verwendet worden ist. Als bekannte historische Namensträger stechen die bayerischen Herzöge Tassilo I. bis III. heraus. Die Verbindung Bayerns mit Thüringen wäre durchaus inhaltlich passend.

Vor dem OLG-Prozess nannte Dalek als ladungsfähige Anschrift den Sitz des Bundeskriminalamtes in Meckenheim.⁵⁷ Dazu interessant ist, dass in der 129er-Liste, mit der das BKA beauftragt hatte, Erkenntnisse zu 129 Personen einzuholen, Dalek fehlt.⁵⁸ Warum dies so ist, ist unklar, da Dalek als Person, die auf der Garagenliste steht, eigentlich überprüft werden sollte.

In einem Aktenvermerk der Kriminalpolizeidirektion Coburg vom 23.9.1994⁵⁹ heißt es, [REDACTED]. Der Zeuge Dalek erklärte im Untersuchungsausschuss, er werde aufgrund „Schutzbedürfnisses“ nicht darauf antworten, ob es noch weitere Verschwiegenheitserklärungen außer vom LfV Berlin und LfV Bayern gebe. Ebenso mit „Schutzbedürfnis“ antwortete er auf die Frage, warum er die Adresse des BKA im NSU-Prozess angegeben habe und ob er in einem Zeugenschutzprogramm sei.⁶⁰

Von Dalek wissen wir, dass er sich nach seiner Abschaltung weiterhin noch nachrichtendienstlich betätigen wollte. Er war als Gelegenheitsinformant für den bayerischen Verfassungsschutz tätig im Bereich organisierte Kriminalität.⁶¹ [REDACTED], beschäftigten Dalek gedanklich.⁶² Nähere Infos hierzu sind nicht freigegeben.

Dalek behauptete 1997, ein Unternehmen mit dem Namen SecuGuard zu führen. Es gab bei einer Durchsuchung jedoch keine Hinweise darauf, [REDACTED].⁶³ Er habe den Namen des Unternehmens wohl genutzt, [REDACTED].⁶⁴ Unter dem Titel *SecuGuard – Personenschutz unter Vollbewaffnung* wurde 2001 ein Buch durch Dalek verlegt, das unter dem Namen M. d. W. verfasst worden ist.⁶⁵

56 Der Name Tassilo, Verkleinerungsform von Tasso, soll eine bestimmte Ableitung des Namens Dasso, Dagobert sein (Tassilo, wikipedia.de, abgerufen: Juni 2023). Dagobert hießen fränkische Könige aus dem Geschlecht der Merowinger. In einem Schreiben der PD Coburg vom 29.3.1994 wird mitgeteilt, dass Dalek den Code-Namen „Dagobert“ benutzt habe (Akte Nr. 203, S. 172; Nr. 4992 (VS-NfD).)

57 158. Verhandlungstag. NSU-Watch-Protokolle, Akte Nr. 2164.

58 Schlussbericht des 1. NSU-UA Bayern, Drucksache 16/17740, S. 83. Die 129er-Liste findet sich in Akte Nr. 5853 (VS-vertraulich).

59 Akte Nr. 141, S. 20 (VS-NfD)

60 Öffentliches Protokoll, 31. Sitzung, S. 119 f.

61 Elke Graßer-Reitzner und Jonas Miller: Herrmann will neue Untersuchung nach NSU-Enthüllungen, Nordbayern.de, 26.4.2018.

62 Geheimes Protokoll (zu VS-NfD heruntergestufte Fassung), 31. Sitzung, S. 14.

63 Akte Nr. 142, S. 200 (VS-NfD).

64 Akten Nr. 4996, 10469 (VS-NfD).

65 ISBN 9783000057977.

cc) Abhängigkeit als V-Mann

Dalek wird öfters mit Gewerben im IT- oder Sicherheitsbereich und anderen Tätigkeiten in Verbindung gebracht. In den Akten wird er aber mehrmals auch als arbeitslos⁶⁶ vermerkt. In Gerichtsprozessen machte er teilweise keine Angaben zu seinem Einkommen, weshalb für verhängte Strafen jeweils völlig unterschiedliche Tagessätze angesetzt worden sind. So gab er gegenüber dem Amtsgericht Kronach 1997 zum Beispiel an, nach seinem Umzug nach Kronach 1988 zunächst bei der Firma Loewe Opta und danach in der Sozialhilfeabteilung des Landratsamts tätig gewesen zu sein. Er sei zum Zeitpunkt der Verhandlung selbstständiger Kaufmann und in der Computerentwicklung tätig gewesen, verweigerte aber Angaben zu seinem Einkommen, weshalb das Gericht eine Schätzung vornahm.⁶⁷ In einem in den Akten aufgeführten Bericht des Nordbayerischen Kuriers über einen Druckereibesitzer aus dem Landkreis Coburg, der wegen des Drucks der Zeitschrift „Der Einblick“ verurteilt worden ist, wird Dalek als Mitarbeiter einer rassistischen und antisemitischen Postille („Der Scheinwerfer“) aus dem Verlag des Druckers genannt.⁶⁸

Auf die Frage, ob er eine richtige Arbeit gehabt habe, während er V-Mann war, wo er auch soviel verdient habe, dass er davon leben konnte oder ob er größtenteils arbeitslos gewesen sei, antwortete Dalek: *„Meines Wissens war ich damals arbeitsuchend, ja.“* Er habe von *„Zuwendungen aus dem Elternhaus und von dem Geld vom Landesamt“* gelebt. Wäre er nicht für das Landesamt tätig gewesen, hätte er *„eben im Prinzip Sozialhilfe oder Ähnliches beantragen müssen.“*⁶⁹ Dalek selbst

70

2008 ist Dalek für das LfV *„im Milieu der Organisierten Kriminalität“* tätig gewesen.⁷¹

dd) Warnung vor Hausdurchsuchungen und Überwachungsmaßnahmen

Der Zeuge Dalek gab an, dass es ungefähr zu fünf Hausdurchsuchungen bei ihm gekommen sei. Es könnten aber auch bis zu zehn gewesen sein. Am Anfang sei es der Staatsschutz Coburg gewesen. Der habe aber nur gefragt, nicht durchsucht. Das LKA Bayern und das BKA auch in Zusammenarbeit haben durchsucht. Den Kronacher und den Coburger Staatsschutz habe „man rausgelassen.“ Auf die Frage, ob er schon einmal vor einer Durchsuchung gewarnt worden sei, antwortete Dalek: *„Ich verweigere hiermit die Aussage und beziehe mich auf die Aussagegenehmigung des LfV, auf Seite 2.“*⁷²

Darüber hinaus findet sich ein Dokument, das

ausführt:

66 Vgl. Akten Nr. 141 S. 549 für das Jahr 1990 oder Nr. 10745 für das Jahr 1999.

67 Akten Nr. 674, Ds 7 Js 3891/97

68 Akte Nr. 142, Seite 194 (VS-NfD).

69 Öffentliches Protokoll, 31. Sitzung, S. 159 ff.

70 Akten Nr. 142, S. 21 (VS-NfD).

71 So auch: Baumgärtner, Röbel, Stark: Der Brandstifter-Effekt, in: Der Spiegel 45/2012.

72 Öffentliches Protokoll, 31. Sitzung, S. 204 ff.

[REDACTED]

73

[REDACTED]

74

[REDACTED]

75

[REDACTED]

[REDACTED]

76

ee) Abschaltung

Es gab einen Konflikt zwischen der Bundesebene und dem Landesamt für Verfassungsschutz in Bayern bezüglich der Rolle des V-Mannes Dalek, insbesondere wegen der

73 Akte Nr. 260, S. 294 (VS-NfD).

74 Akte Nr. 260, S. 292 (VS-NfD).

75 Akte Nr. 142, S. 57 (VS-NfD).

76 Akte Nr. 142, S. 143ff. (VS-NfD).

■.⁸⁰ Dalek sagte, er sei der politische Ansprechpartner für „Oberfranken oder für Teile von Oberfranken, für eine bestimmte Szene“, die von M. K., gewesen sei. Konkret sagte Dalek:⁸¹

„Normalerweise ist es immer so, wenn man irgendwo in eine andere Stadt oder in ein anderes Bundesland umsiedelt, dass man dann zumindest seinen politischen Kontakt dort in dem Gastland – in Anführungszeichen – informiert, und das fand nicht statt.“

Dalek sei der Meinung, dass Brandt dort „nichts zu suchen“ habe. Er hätte sich zumindest bei ihm „melden“ müssen. Dalek stellte zudem klar, dass er nie „Gauleiter“ gewesen sei, sondern sich als „Gausekretär“ bezeichnet habe.

Jürgen Baumgärtner, MdL, 1989/90 Mitglied der HNG, teilte dem Untersuchungsausschuss mit:

Aus eigener Erfahrung kann ich mitteilen, dass Teile des Verfassungsschutzes bzw. mögliche V-Männer, in weiten Teilen die rechtsextreme Szene in Bayern und in Thüringen aufgebaut haben. Das gilt sicherlich nicht für den gesamten Verfassungsschutz, aber ich weiß, dass es damals diese Aktivitäten gab. Diese Akteure des Verfassungsschutzes, die im Übrigen auch zu der damaligen Zeit latent bekannt waren und im Nachhinein auch bestätigt wurden, waren getriebene und überehrgeizige Menschen, die alles versucht haben, um vor allem Jugendliche in ihren Bann zu ziehen. (...)

(...) Dalek ist im Sommer des Jahres 1988, so meine ich noch zu wissen, an unserem Treffpunkt aufgetaucht. Er war viel älter und reifer als wir, anders gekleidet und man spürte schon damals, dass der in den Landkreis Kronach Zugezogene eine Aufgabe hat. Der Aufstieg von (...) Dalek im System ging sehr schnell, weil er über finanzielle Mittel verfügte und durch seine Reife.⁸²

bbb) Junges Franken

Laut Aktenlage wurde die Zeitung „Junges Franken – Zeitung der nationalen Erneuerung“

■.⁸³ Die Redaktionsanschrift war in Coburg, verantwortlich Brandt. Nach einem Aktenvermerk wurde laut Angaben Brandts

■.⁸⁴

Dalek sagte zum Zeitungsprojekt Junges Franken:⁸⁵

Junges Franken war eine Sache gewesen, Jahrgang wahrscheinlich irgendwie Mitte der 90er, unstrukturierter Halbhaufen von Artikeln, die dann in einem Heft im A4-Format veröffentlicht wurden. Was ich ausschließen kann, ist, dass es ein Junges Thüringen gab. Aber ich kann Ihnen jetzt nicht sagen, dass da Thüringer mit dran gearbeitet haben, weil das ja im Prinzip so ist, dass dieses

80 Geheimes Protokoll (auf VS-NfD heruntergestufte Version), 31. Sitzung, S. 39ff.

81 Öffentliches Protokoll, 31. Sitzung, S. 140-143.

82 Akte Nr. 12013.

83 Akte Nr. 8619, S. 21 (VS-NfD).

84 Akte Nr. 142, S. 315 (VS-NfD).

85 Öffentliches Protokoll, 31. Sitzung, S. 152ff.

Pamphlet, sage ich jetzt mal, eine Sache ist von Oberfranken damals. Also, mit Thüringen muss ich passen.

Zu der Frage, ob das Zeitungsprojekt nach Ostdeutschland ausgeweitet werden sollte, sagte er, dass er dabei auch mitgeholfen habe. Einmal habe es ein Redaktionstreffen in Berlin bei F. S. und seinem Mitarbeiter gegeben.⁸⁶

ccc) Anti-Antifa

Dalek setzte selbst wie ein Nachrichtendienst Spitzel in der linken Szene ein, um das KOMM in Nürnberg auszuspionieren und die Infos weiterzugeben.

Eine direkte Mitarbeit bei der Erstellung „des Einblick“ konnte nicht nachgewiesen werden. Dalek hat aber Namen von Antifaschistinnen und Antifaschisten gesammelt und teilweise auch an denjenigen weitergeleitet, der aus gesammelten Namen und Adressen den Einblick erstellt hatte.

Dalek beschrieb die Tätigkeit der Anti-Antifa als „das Beobachten des politischen Gegners, seiner Aktivitäten.“ Das habe wohl W. ins Leben gerufen. Dalek habe die Namen und Daten, die ihm gegeben worden sind, eingesammelt und dann weitergeleitet in Richtung Holland zu E. H. Er wisse aber nicht, was aus diesen Daten dann geworden sei. Er wisse aber nicht, ob die von ihm gesammelten Daten in der Publikation „der Einblick“ verwendet worden seien. Dalek sagte hierzu:

Es gab gar kein Ziel in der Form, die Dinger da zu sammeln, sondern ich habe alle Daten, die ich bekommen habe, die mir zugeleitet worden sind, teilweise sogar postalisch, eins zu eins kopiert, dem Landesamt übermittelt und nach Holland geschickt. Manche Sachen habe ich auch nicht nach Holland geschickt, sondern die sind bei mir geblieben. Ich kann Ihnen aber auch nicht sagen, welchen Pool oder welche Schwerpunktdaten, weil ich einfach gesagt habe, dass das für mein Dafürhalten – da können Sie jetzt auch wieder versuchen, hier so ein linkes Ding zu drehen – zu sagen: Wenn E(...) mal angerufen hat und hat gesagt: Hast du abgeschickt?, dann habe ich gesagt Ja und habe sie aber nicht abgeschickt. Ich hatte – man nennt das so – ein mulmiges Gefühl. Aber da sind wir nicht bei dem Thema Einblick.

Auf die Frage, warum er Adressen von Linken an den Verfassungsschutz gegeben habe, sagte er, dass es zu seiner Pflicht gehört habe, auch diese Informationen zu melden. Er bestätigte, dass er S. W. in der linken Szene eingeschleust habe, um Informationen zu sammeln. Auf die Frage, ob der Verfassungsschutz für die Daten aus der linken Szene dankbar gewesen sei, sagte Dalek, „er hat sich nicht beklagt.“ Bezüglich des Einsatzes von Spitzeln in der linken Szene habe es jedoch eine Rückmeldung gegeben, wonach er diese sofort abziehen müsse. Die Adressen schickte er anfangs nach Hamburg und später nach Holland.⁸⁷

Dalek erklärte, dass er einmal im KOMM in Nürnberg gewesen sei, einer linken Einrichtung, um sich das von innen anzusehen. Der Hintergrund war, dass dort die Antifa Busreisen organisiert habe, für große Demos zum Beispiel gegen die Heiß-Märsche. Es seien auch andere mit ihm in dem Gebäude gewesen. Auf Demos habe er Gegendemonstranten fotografiert und gefilmt. Diese Filme seien zu hundert Prozent ans Landesamt gegangen. Ob er es auch an andere gegeben habe, wisse er nicht mehr.⁸⁸

86 Öffentliches Protokoll, 31. Sitzung, S. 155 f.

87 Öffentliches Protokoll, 31. Sitzung, S. 184 ff.

88 Öffentliches Protokoll, 31. Sitzung, S. 208 ff.

ddd) Nationaler Block und freie Kameradschaften

Auf die Frage, ob er der Ansprechpartner der GdNF vor Ort war, sagte Dalek: *„Hier ja, klar. Ich war der [M.K.]-Flügel oder bei dem [M.K.]-Flügel, ja. Nennen Sie es von mir aus: Ich war bei der Schwulenabteilung, obwohl ich heterosexuell bin.“* Der Nationale Block sei seiner Meinung nach im Prinzip dasselbe wie die GdNF gewesen:⁸⁹

Das eine ist eine Organisation ohne Mitgliedsausweis oder -karten oder wie auch immer. Und der Nationale Block ist dann eben gewesen, wo man sagt, man will politisch Einfluss nehmen über die Parlamente oder über – ja, über die Parlamente. [...] Das war eine Partei. Also, der Nationale Block war eine Partei, meines Wissens auch beim Wahlleiter irgendwie angemeldet, was weiß ich, Drum und Dran. Es gab Sitzungsprotokolle mit allem Drum und Dran. Kann Ihnen aber nicht sagen, ob das Ding zugelassen wurde vom Landeswahlleiter.

Gegründet worden sei der Nationale Block von M. K. nach dem Führerprinzip. M. K. habe gesagt: *„Gründet Parteien!, und dann wurden bundesweit im Westen Parteien gegründet.“* In erster Linie in Nordrhein-Westfalen und Hessen habe es unregelmäßig, so alle drei oder vier Monate ein Treffen gegeben, *„wo dann alle aus den sogenannten Gauen, die eine funktionierende Struktur und eine Kameradschaft hatten, antreten müssen. Und dann wurde da über alle möglichen politischen Dinge gesprochen.“* Dalek sei bei diesen Treffen für den Gau Franken auch anwesend gewesen. Dalek bestätigte auch, dass er in Thüringen Aufkleber und Flyer des Nationalen Blocks verteilt habe.

Von ca. zwei Aufenthalten in der Tschechischen Republik berichtete Dalek, es habe dort einen Zwischenfall gegeben. Einmal sei er im Rahmen der GdNF und einmal im Zusammenhang mit freien Kameradschaften dort gewesen. Es sei aber eigentlich das Gleiche gewesen: *„Jedes Ding hieß dann auf einmal freie Kameradschaft. Nennen Sie dahinter von mir aus eine Stadt: freie Kameradschaft Bamberg, freie Kameradschaft Cottbus, freie Kameradschaft München etc. pp. Wenn Sie aber die Frage stellen würden, ob es das Gleiche ist, muss ich sagen: Ja, ist das Gleiche. Sind ja die gleichen Köpfe.“* Dies habe mit dem Tod von M.K. zu tun, nachdem die GdNF von den freien Kameradschaften abgelöst worden sei. *„[G. K.] hat so ein bisschen versucht, in diese Fußstapfen von [M. K.] zu treten. Hat nicht funktioniert, zu viele Fehler gemacht. Und da er in Österreich damals ansässig gewesen ist, gab es dann also auch immer bei der Abfahrt oder beim Grenzübertritt Festnahmen.“* Vorhandene Flügelkämpfe konnte durch das verbindende Element der Heß-Märsche etwas überwunden werden. Kurz vor 1998 sei das mit den Kameradschaften gewesen. Das habe auch mit den Verboten der einzelnen Landesparteien, dem Nationalen Block usw. zu tun gehabt.

Von dem Zwischenfall in Tschechien berichtete Dalek:

Ja, das war ganz lustig. Irgendwann sitzen wir beim ersten Treffen in einem Raum. Man tauscht sich aus. Und beim zweiten Treffen sage ich so lustigerweise: komisches altes Radio da hinten, ohne zu wissen, dass abgehört wird. Und auf einmal kommt ein Polizeibeamter rein, schnappt sich M. S. – die beiden kennen sich; ich unterstelle einfach mal, durch polizeiliche Maßnahmen – und bittet ihn zum Gespräch und lässt so durchschauen: Übrigens, wir hören die ganze Zeit schon mit. (Der Zeuge lacht.) Ich habe es nicht gewusst, um das mal gleich wieder vorwegzunehmen. Aber ich habe gesagt: Also, letztes Mal war dieses Radio nicht da gewesen. – Und kurze Zeit später – – Ja, ist halt so.⁹⁰

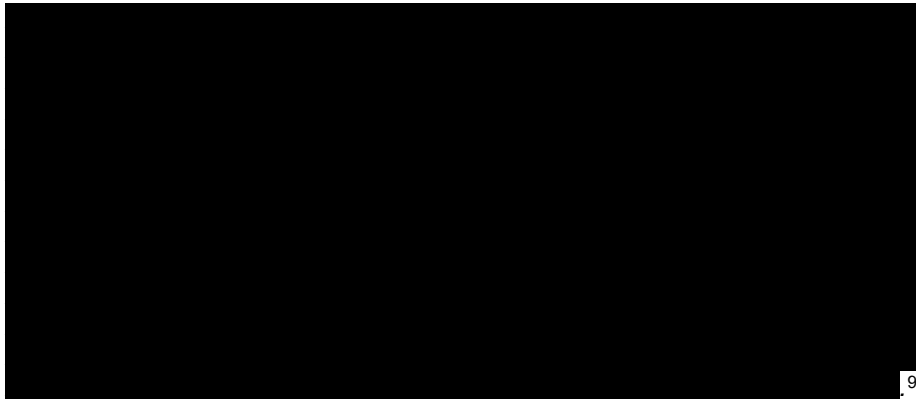
89 Öffentliches Protokoll, 31. Sitzung, S. 219 ff.

90 Öffentliches Protokoll, 31. Sitzung, S. 227

eee) Heß-Gedenkmärsche

Den Todesfall von Rudolf Heß habe man am Anfang gar nicht so hoch gesetzt. Es sei C. W. gewesen, der das dann begonnen habe. Anmelder sei ein Mann aus Rheda-Wiedenbrück gewesen.⁹¹

Die Entwicklung der rechtsextremen Szene stellte Dalek so dar, dass M. K. irgendwann festgestellt habe, „dass dieses GdNF-Zeug nicht funktioniert, sondern der Weg geht über die parlamentarische Opposition, über die Parteienlandschaft“ gehe. Daraus sei in Hamburg die Nationale Liste entstanden, eine Blaupause nach den Parteienverboten. „Da wurde dann gesagt: Nee, wir stampfen jetzt da alles ein, lassen auslaufen. Wir machen jetzt was Neues. Und das ist jetzt die regionale Parteienlandschaft auf Landesebene. – Weil man kommt mit dieser GdNF nicht weiter, ist zu restriktiv. Der Weg der politischen Einflussnahme läuft über die Parlamente. Und dann wurde das Kind getauft und gemacht. Die DA sei anfangs eine Bundespartei gewesen und wurde verboten. Da habe man gedacht, es sei aufwendiger mehrere Landesparteien zu verbieten, als eine Bundespartei.“



92

fff) Kontakte zu bayerischen Szeneangehörigen

Zu seinen Szenekontakten sagte Dalek:⁹³

Es gibt einen F., der eine Kameradschaft in Nürnberg hatte. [...] Wir hatten mal einen Kontakt. Das war mir aber zu, ich würde jetzt nicht sagen: ungenau. Das war mir zu – hat einen komischen Nachgeschmack gehabt. Ich kann das aber auch nicht erklären. Es ist aber zu keiner politischen Zusammenarbeit gekommen. Es wäre in meinem Aufklärungsziel gewesen, weil Bayern, Nürnberg, so in dem Dreh. Also, sagen wir jetzt mal so die Grenze Nürnberg. Aber letztendlich ist das ziemlich schnell eingeschlafen, ohne groß – – Ich kann Ihnen nicht sagen, warum. Manchmal funktioniert diese Sympathie oder dieses – – Und er hatte so ein bisschen wohl im Kopf, also habe ich das Gefühl, mir mein Feld

91 Öffentliches Protokoll, 31. Sitzung, S. 226ff.

92 Akte Nr. 4994 (VS-NfD).

93 Öffentliches Protokoll, 31. Sitzung, S.237ff.

streitig zu machen. Und Sie wissen: Wir sind Männer, wir sind Alphatiere, und Alphatiere teilen nicht.

Darüber hinaus habe er kaum Kontakt nach Nürnberg gehabt. Es habe noch „die eine, die ich da eingeschleust habe“ gegeben, S. W. Diese habe aber in der Adam-Klein-Straße verkehrt.

Dalek kenne Endres aus Kronach. Für ihn sei sie durchgeknallt gewesen, ein „Skinheadmädel“, eine sogenannte Renee. Dalek gab ein angebliches Zitat von C. W. aus Hamburg wieder: *„Die Skinheads sind für uns nur dumpfe Menschenmasse. Die sind zu nichts mehr zu gebrauchen. Uns war auch immer daran gelegen gewesen, dieses dumpfe Sieg Heill-Rufen beim Rudolf-Heß-Marsch und ähnlichen Dingen, was dann immer einen Verbotgrund geben könnte für das nächste Jahr, wegzuhaben.“* Auf der anderen Seite seien die Skinheads *„natürlich eine Mobilisierungsmasse, die auch hartes Auftreten hatte. Aber sie haben sie nicht unter Kontrolle bekommen.“*

bb) Einsatz in Thüringen

Auf die Frage, inwiefern das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz in den neuen Bundesländern die Arbeit oder den Aufbau der dortigen Behörden unterstützt hat, gerade auf dem Gebiet des Rechtsextremismus, antwortete der Zeuge Dr. Burkhard Körner:

Es hat eine Unterstützung stattgefunden; in welcher Form dies erfolgt ist, kann ich Ihnen leider nur in einer vertraulichen Sitzung mitteilen. Es ist auch so, dass wir hinsichtlich dieser Unterstützungsmaßnahmen zum Teil keine Freigaben durch andere Nachrichtendienste haben.⁹⁴

In einem Schreiben vom 15.06.2023 zur Antwort auf Beweisbeschluss Nr. 99⁹⁵ teilte das StMI mit:

Besonders in der Phase des Aufbaus der ostdeutschen Behörden für Verfassungsschutz war Personal mit nachrichtendienstlichem Vorlauf aus westdeutschen Behörden gefragt, um die Verfassungsschutzstrukturen in den damals neuen Bundesländern aufzubauen. Auch von Seiten des BayLfV wurde das Amt für Verfassungsschutz Thüringen (AfV) Anfang der 1990er Jahre personell unterstützt. In den Jahren 1991 bis in das zweite Quartal 1993 war eine niedrige zweistellige Zahl an Mitarbeitern des BayLfV in einem Zeitraum von fünf Monaten bis knapp über ein Jahr im AfV tätig. Die Mehrzahl dieser Mitarbeiter wurden vom BayLfV vorübergehend abgeordnet, nur zwei wurden letztlich gänzlich an das AfV versetzt.

In der rechtsextremen Szene in Thüringen sei in den Neunziger Jahren laut Dalek durch das Verbot der Deutschen Alternative und anderer Gruppierungen ein Machtvakuum entstanden. Und aus diesem Vakuum sei der Thüringer Heimatschutz entstanden. Ob er richtig gegründet worden sei oder ob dem Kind einfach ein Name gegeben worden sei, könne Dalek nicht mehr sagen.⁹⁶ Mit dem Thüringer Heimatschutz habe es über die bayerische Grenze hinweg eine Zusammenarbeit gegeben. In Thüringen habe man sich wöchentlich in Saalfeld-Rudolstadt getroffen. Brandt war der Leiter.⁹⁷

94 Öffentliches Protokoll, 34. Sitzung, S. 63.

95 Akte Nr. 12014.

96 158. Verhandlungstag. NSU-Watch-Protokolle, Akte Nr. 2164.

97 158. Verhandlungstag. NSU-Watch-Protokolle, Akte Nr. 2164.

Als konkreten Inhalt seiner Tätigkeit in Thüringen benannte Dalek „*Informationsbeschaffung fürs Landesamt*“, aus Sicht der Szene umfasste seine Tätigkeit das Knüpfen von Kontakten. Dass dies ein Bayer in Thüringen gemacht hat, sei von der Szene dort „*freundlich kameradschaftlich gesinnt angesehen*“ worden.⁹⁸ Anfangs sei das Knüpfen der Kontakte in Thüringen schwer gewesen:⁹⁹

Am Anfang war das extrem schwer, weil es keine Ansprechpersonen, keine Kommunikationsmittel, Telefon oder Namen oder Organisationen gab. Und es gab dann verschiedene Übergriffe, sowohl von rechts als auch von links, mit mitunter, ich glaube, meines Wissens auch Todesfällen. Und dann ist man rübergefahren und hat versucht, irgendwie über die Optik der Leute drüben in Kontakt zu kommen. Manche Dinge haben funktioniert, und manche Dinge haben nicht funktioniert. Es gibt noch einen Punkt, aber der ist nicht gedeckt über die Aussagegenehmigung drüber, weil das würde dann den Punkt der Strategie offenlegen, und da – –

Auf konkrete Nachfrage erklärte Dalek wahrheitswidrig, dass es doch keinen „Auftrag“ durch das Landesamt gegeben habe, sondern die Idee eher von einem Kameraden aus Kronach gekommen sei, der sagte:

Lass uns da mal rüberfahren, um gegebenenfalls Strukturen aufzubauen. – Damals gab es aber noch keinen (...) Brandt, gar nichts. [...] Also, Ziel war gewesen, dass man die gewalttätigen Übergriffe von rechts zu links und von links nach rechts – in meinem Fall also dann im Prinzip von den Rechten – versucht, erst mal einzudämmen, weil es viel zu viel mitunter auch Todesfälle gab, und dass man eben diese Eskalationsspirale runterdrückt. Das war auch meine Idee gewesen, dass man sagt: Es bringt überhaupt nichts, wenn da auf einmal bestimmte Ecken oder Teile da, wo ein Bezug war, eine Eskalation sich hochschaukelt. Teilweise hat man es geschafft oder haben wir es geschafft, oder ich habe es geschafft. Und es gab schon noch einen großen Grund, aber der ist von der Aussagegenehmigung – – Der führt dann in die Strategie rein, und da kann ich nichts zu sagen.

Die Befriedung sei dadurch durchgeführt worden, indem gesagt worden ist, man solle seine politischen Ansichten „*manierlich äußern*“ und Flugblattaktionen machen und Aufkleber kleben. Dadurch solle verhindert werden, dass sie Leute abpassen, „*die in Kneipen gehen oder auf Plätze gehen, um sich dann gegenseitig mit Flaschen zu bewerfen oder mit einem Baseball sich die Birne einzuschlagen.*“

Dem widersprechend äußerte sich der Zeuge Brandt zur Radikalisierungswirkung von Dalek auf die rechtsextreme Szene. Es habe eine Besetzung eines Objektes gegeben, das später einmal ein Jugendclub werden sollte. Brandt sei dort dabei gewesen. Dalek sei ebenfalls gekommen und habe das dann „*groß inszenieren*“ wollen. Brandt sei gegen eine Großinszenierung gewesen. Und er habe Polizei auf das Gelände lassen wollen, damit die dem Verdacht auf Waffen nachgehen könnten, um später keinen Vorwand für eine Erstürmung zu haben. Da sei Dalek dagegen gewesen. An den Anfangsstammischen in Rudolstadt, im Goldenen Löwen, habe Dalek in Debatten über politische Aktionen stets dafür plädiert, „*stärker in die Öffentlichkeit zu gehen mit bestimmten Kreuzen oder das oder jenes.*“ Dies seien die Gründe gewesen, warum sich die Gruppe von Dalek gelöst habe.¹⁰⁰

98 Öffentliches Protokoll, 31. Sitzung, S. 137 ff.

99 Öffentliches Protokoll, 31. Sitzung, S. 161 ff.

100 Öffentliches Protokoll, 15. Sitzung, S. 51 f.

Eine weitere Situation sei die Demonstration aufgrund des Todes von S. W. gewesen. Brandt selber sei in Gewahrsam gewesen und Dalek habe die Demonstrationsanmeldung übernommen für die Demos in Sonneberg und Neuhaus. Brandt habe Dalek zu den Sonnebergern geschickt, weil dort Spiegel TV vor Ort war. Dalek solle dafür sorgen, dass beim Interview nichts schief laufe und keine strafbaren Aussagen getätigt werden, die die Sonneberger in Haft bringen. Dalek soll diese, laut Aussage von Brandt, stattdessen noch angestachelt haben, damit sie von „*Blutrache und Sonstiges*“ reden. Die haben zuvor jedoch nochmal bei Brandt nachgefragt, bevor sie was sagten. Dies sei der Zeitpunkt des Bruchs mit Dalek gewesen.

Laut Aktenlage fand die [REDACTED]¹⁰¹ [REDACTED] statt und [REDACTED]¹⁰².

Während sich Dalek und Brandt bezüglich der Frage, wer zu Radikalisierung beigetragen hat, widersprechen, sind sie sich bei der Taktik zur Befriedung der Szene einig. Brandt berichtete davon, dass die Szene in Thüringen aus verschiedenen Skinheadgruppen bestanden habe, deren „*politische Einstellung und politische Agitation darin lag, sich am Wochenende mit den Linken zu prügeln*“. Es haben keine „*weltanschaulichen Auseinandersetzungen*“ stattgefunden. Brandt habe zu den ersten Jugendlichen vor Ort gehört, die „*Bücher gelesen haben, die Aufkleber, Flugblätter besorgt haben und die dann mit anderen Kontakt aufgenommen haben, mit den anderen Kameradschaften*.“ Im Rahmen eines ersten organisierten Konzerts in Rudolstadt sei Brandt interviewt worden. Weil er dort gesagt habe, er wolle weg von diesen Gewaltexzessen, hin zu einer politischen Ausrichtung, sei er vom Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz angesprochen worden.¹⁰³ Der Thüringer Verfassungsschutz sei laut Brandt ein großer Sponsor gewesen, der dann die Flyer, Plakate, Aufkleber usw. des Thüringer Heimatschutzes finanziert habe.¹⁰⁴ Die Polizei sei sehr froh darüber gewesen, dass sich die Szene in die „*politische Ecke*“ entwickelt habe und weg von den „*große Exzessen*“.¹⁰⁵

Als Brandt vom Thüringer Verfassungsschutz angesprochen worden ist, habe er Dalek informiert, da er diesen als seinen „*Führungskader*“ der GdNF gesehen habe. In Schulungen und Merkblättern sei dies so vermerkt gewesen, dass man seinen nächsten Führungsaktivisten informieren müsse.¹⁰⁶

cc) Einsatz im gesamten Bundesgebiet

Dalek ist als V-Mann im gesamten Bundesgebiet tätig gewesen, um in der Gesinnungsgemeinschaft der Neuen Front Informationen zu beschaffen. Er war tätig in der Anti-Antifa-Arbeit und hatte ein enges Verhältnis zu C. W.. Seine Tätigkeit als Gausekretär beschreibt er so:¹⁰⁷

Na ja, ich bin durch die Länder, Bundesländer gereist. Man hat sich da getroffen. (...) Ab und zu war ich in Hamburg, beim [C. W.]. Ich war, klar, bei mir um die Ecke in Thüringen. Ich war in Sachsen gewesen. Ich war (...) [in] NRW, Winterberg bei [Z.] und [K.]. Ab und zu war ich in Holland, bei [E. H.], weil er hat gesagt: Komm mal hoch! – Bock hatte ich nicht gehabt, weil das lange Fahrten sind. Das sind richtig Fahrten. (...) Andere Länder vom Osten. Also, ich war bis

101 Akte Nr. 141, S. 3 (VS-NfD).

102 Akte Nr. 142, S. 2 (VS-NfD).

103 Öffentliches Protokoll, 15. Sitzung, S. 13.

104 Öffentliches Protokoll, 15. Sitzung, S. 44.

105 Öffentliches Protokoll, 15. Sitzung, S. 45.

106 Öffentliches Protokoll, 15. Sitzung, S. 47.

107 Öffentliches Protokoll, 31. Sitzung, S. 229 ff.

heute noch nicht einmal meines Wissens in Mecklenburg-Vorpommern, kenne ich nicht. In Sachsen-Anhalt gab es auch keinen Kontakt. Das war es im Prinzip. Also, im Prinzip habe ich die besucht, die Strukturen hatten. Aber in erster Linie ist es auch so: Aufklärungsziel ist Bayern.

Er sei aber auch in Frankfurt am Main, Mannheim, Langen, Paderborn, Kassel, Heidelberg gewesen. Langen sei die „Homebase“ von M. K. gewesen. Er sei auch in Stuttgart bei G. L. gewesen. Auf die Frage, ob die anderen Landesämter für Verfassungsschutz darüber informiert werden mussten, „wenn Sie da im Auftrag des bayerischen Landesamtes auftauchen“, sagte Dalek: „Das müssen Sie die Herrschaften fragen.“

aaa) Gesinnungsgemeinschaft der Neuen Front (GdNF)

In der Gesinnungsgemeinschaft der Neuen Front von M. K. war Dalek deutschlandweit aktiv. Nach eigenen Angaben, sei Dalek weder durch M. K. angesprochen worden, in die GdNF zu gehen, noch hatte er aus eigenem Antrieb mitmachen wollen. Auf die Frage, ob er eine Aussagegenehmigung dafür habe, um offen zu sagen, wer ihn zur GdNF geschickt hatte, sagte er „nö“.¹⁰⁸ Nach Abschluss der Beweisaufnahme gehen wir insgesamt davon aus, dass das Landesamt für Verfassungsschutz Dalek dazu beauftragt hatte, bundesweit in der GdNF tätig zu werden.¹⁰⁹

Die GdNF bezeichnete Dalek als eine Abspaltung der FAP. Es habe einen Streit zwischen dem M.-Flügel und dem K.-Flügel gegeben. In der FAP habe es dann noch einmal einen Streit gegeben und andere Namen, aber das könne er nicht detailliert sagen. Die Tätigkeit habe das Erstellen von Flugblatttexten, das Drucken von Flugblättern und die Verteilung umfasst. Es wurden Kameradschaftsberichte bei der Zentrale der GdNF eingereicht und wöchentlich Kameradschaftsabende durchgeführt. Das Ziel sei politische Aufmerksamkeit gewesen. Der Führungskamerad über Dalek sei F. E. in München gewesen. In Kronach seien G. K. und J. S. bei der GdNF gewesen. Eine weitere Person habe mit Spitznamen „Wallr“ geheißen.¹¹⁰

Bezüglich der Spaltung und der Verbreitung der GdNF sagte Dalek:¹¹¹

Ja. Also, [M. K.] war homosexuell, wissen wir ja. Ist auch an Aids verstorben, mit Drum und Dran. Es ging auch damals diese große Schwulendiskussion rum, ob ein Nationalsozialist oder Nationalaktivist oder wie auch immer überhaupt homosexuell sein darf. Daraus hat sich dann also auch früher diese FAP-Schiene – das war aber nicht mehr – – da war ich noch gar nicht richtig dabei – abgespalten, die FAP, einmal in den [M.]-Flügel und dann, ich glaube, in den [M.-S.]-Flügel in Augsburg oder in München, wo der früher gewohnt hat. Und um Ihre Frage da zu machen: Sie können mit so einer – ich sage das jetzt mal sehr flapsig – Schwulenummer im Nationalsozialismus nicht in den Osten gehen. Die haben da eine andere politische Auffassung von bestimmten Dingen. Und von daher die Beantwortung: ist das mit (...) Brandt und der GdNF Blödsinn. Ich war der Ansprechpartner oder die Ansprechperson in der Zeit drin, aber mehr auch nicht. Und das Ding ist auch nie aus meiner Erinnerung raus exportierbar in die neuen Länder gewesen. Das gab große Schwierigkeiten.

Auch die Kameradschaft Rudolstadt hatte Kontakt zu Dalek. Nach Aussage des Zeugen Brandt habe die Kameradschaft Rudolstadt aus „ein paar Scheitelträgern“ bestanden,

108 Öffentliches Protokoll, 31. Sitzung, S. 114 ff.

109 Öffentliches Protokoll, 31. Sitzung, S. 132.

110 Öffentliches Protokoll, 31. Sitzung, S. 132.

111 Öffentliches Protokoll, 31. Sitzung, S. 218.

aber hauptsächlich aus Skinheads. Die einzigen Kontakte der Kameradschaft sei zum Nationalen Block nach Bayern gewesen, also zu Dalek und G. K. Brandt sagte:¹¹²

Als wir dann die Sache politisiert haben, haben wir die verständigt. Die kamen dann mit dazu zu einigen Stammtischen, Führungsriege-Stammtischen, ab und zu auch zu Mittwochsstammtischen, und haben eben ihre Kontakte zur GdNF mit eingebracht, das heißt, Nationalen Block und eben dann Zeitschriften von Hamburg und haben uns halt mit Material versorgt.

Dalek habe laut Brandt Kontakte vermittelt, Zeitschriften und Informationsmaterial besorgt und Ratschläge gegeben. Dennoch habe man sich nicht als „Ableger“ der GdNF verstanden.

Dalek betonte in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss, dass die GdNF nach dem Tod M. K.s in Deutschland nicht mehr weiter bestanden habe. Es habe aber weiterhin die M. K.-Leute gegeben. Formelle Strukturen, wie Mitgliedsausweise oder Ähnliches habe es eh nie gegeben, um nicht verboten werden zu können. Seine Position als Gausekretär habe er faktisch auch ohne diese Struktur weiter ausgeübt. Der Nachfolger Kühnens sei zwar G. K. gewesen, jedoch beschränkt auf das Gebiet Österreichs.¹¹³

bbb) Deutsche Alternative

Der Vorsitzende der Deutschen Alternative sei F. H. aus Cottbus gewesen. Zu diesem habe Dalek auch Kontakt gehabt. Er habe die Vermutung, dass dies noch von K. angeleiert worden sei. Sie sei vor allem im Osten aktiv gewesen, eventuell aber Anfang der 80er auch in Hessen. Ziel der DA sei „Masse machen“ gewesen. Dies sei für eine „Machtdemonstration“ wichtig gewesen. Auf die Frage, weshalb jemand, der von sich sage, kein Rechtsextremist zu sein, möchte, dass eine rechtsextreme Partei viel Masse bekommen, um Macht demonstrieren zu können, begründete Dalek dies, dass er damit „mehr Splittergruppen unter einem Dach“ vereinen könne. Auf die Frage, zu welchem Zweck er dies möchte, sagte er: „Da muss ich verweigern. Das hat hier mit Strategie zu tun.“ Als Führungsleute der DA benannte Dalek T. D. aus Thüringen, wobei er sich nicht sicher sei, es könnte auch R. S. in Dresden gewesen sein. In Bayern habe J. K. mit Dalek gemeinsam die DA geführt. Dennoch sei Dalek nicht Mitglied der DA gewesen. In Bayern seien 10 bis 15 Personen Mitglied gewesen, die er teilweise namentlich genannt hatte. Zur personellen Parallelität zwischen der DA und der GdNF sagte Dalek, dass M. K. einst gesagt habe: „Es ist vollkommen scheißegal, wie die Partei heißt. Es ist alles das Gleiche.“ Dalek würde diesen Spruch so unterschreiben.¹¹⁴

ccc) Wissen über Waffen

Es gab ein Ermittlungsverfahren [REDACTED] wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz [REDACTED]¹¹⁵
Es gibt eine Aktenvermerk der Kriminalpolizeiinspektion Coburg, [REDACTED]

[REDACTED]¹¹⁶

112 Öffentliches Protokoll, 15. Sitzung, S.57-59.

113 Öffentliches Protokoll, 31. Sitzung, S. 145 ff.

114 Öffentliches Protokoll, 31. Sitzung, S. 174

115 Akte Nr. 4992, S. 62 (VS-NfD)

116 Akte Nr. 141, S. 17 (VS-NfD); Akte Nr. 4993, S. 3. In dieser Zeit, 1994, habe er einmal den Tarnnamen „Schönfeld“ benutzt, um etwas zu kaufen.

Bemerkenswert ist, dass in Akte Nr. 141, die noch aus dem Material des ersten Untersuchungsausschusses stammt, hierzu ein ungeschwärzter Text vorliegt, während in einer neuen Zulieferung des StMI in Akte Nr. 4993 im gleichen Dokument u.a. eine Passage bis inklusive des Satzes „Dalek soll dabei geäußert haben: ‚Damit Du es gleich weißt, ich bin bewaffnet‘“ durch Schwärzung mit dem Hinweis „Behördlicher Methodenschutz“ unkenntlich gemacht worden ist sowie auch im folgenden Absatz der Satz: „Alldings sei einmal auf seinem Bett ein Schulterhalfter gelegen.“

Irritierend ist die Begründung der Schwärzung mit „behördlichem Methodenschutz“. Dies lässt im Grunde nur den Schluss zu, dass das Landesamt für Verfassungsschutz davon ausgeht, dass eine eventuelle Bewaffnung Daleks mit den Methoden der Behörde zu tun habe. Das wirft mehrere Fragen auf: 1: bewaffnete das Amt seine V-Leute? 2. Auf welcher Rechtsgrundlage tat es dies gegebenenfalls? 3. Warum muss dieses Vorgehen vor der Kontrolle durch einen Untersuchungsausschuss geschützt werden?

Auf die Frage, von welchen Personen er schon mal etwas in Bezug mit Waffen gehört habe, nannte Dalek den Namen S. R. aus Thüringen und M. B. Zu letzterem sagte er außerdem:¹¹⁷

Aber ich sage Ihnen auch hier klipp und klar: Ich habe das Gehörte [zu M. B.] ans Amt sofort gemeldet. Und es gab die klipp und klare Anweisung: Nicht weiter gehen, Stopp! – Ich habe explizit nachgefragt, beim Amt, bei meinem V-Mann-Führer: Gehen wir mit? Gehen wir nicht mit? – Es gab klipp und klar die Anweisung: nein. – Ende. Und daran habe ich mich gehalten.

(Zuruf [des Vertreters des LfV]: Da würden wir jetzt dann auf die geheime Sitzung verweisen!)

Bei Dalek wurde bei einer Durchsichtung durch das BKA am 18.09.1997 ein *Handbuch für improvisierte Sprengtechnis* eines Autorenkollektivs Werwolf gefunden. Er hatte auch eine *Anleitung zur Herstellung von Buttersäure* und einen Beitrag zu Benzin-Luft-Bomben?¹¹⁸ Das Thema scharfe Waffen sei ab und zu mal Thema gewesen, KK oder Polizeimunition oder 9 mm oder 38er-Sachen. Er habe aber nie Waffen besorgen sollen.¹¹⁹

120

ddd) Kontakt zum NSU-Umfeld

Wie intensiv Dalek Kontakt mit dem Trio hatte, ist unklar. Es gibt Indizien für Zusammentreffen, aber keine Beweise über einen intensiveren Austausch. In den Akten¹²¹ findet sich ein Bericht,

Ein weiteres Indiz ist der Eintrag Daleks auf der Garagenliste. Dalek sagt, der handschriftliche Eintrag mit seinem Namen auf der Garagenliste sei nicht seine Handschrift:

117 Öffentliches Protokoll, 31. Sitzung, S. 212 f.

118 Öffentliches Protokoll, 31. Sitzung, S. 215 f.

119 Öffentliches Protokoll, 31. Sitzung, S. 129.

120 Z.B.

Akte Nr. 10398, S. 66 (VS-NfD).

121 Akte Nr. 11967 (geheim).

„Ich schließe das aus“.¹²² Dies ist insofern glaubhaft, da mit dieser Handschrift nicht nur Daleks Name und Nummer aufgeschrieben worden ist, sondern die Daten von mehreren Personen. Das sind Ergänzungen auf einer maschinenschriftlich verfassten Liste. Es gibt eine zweite Version, in der diese mit dieser Handschrift ergänzten Namen dann auch in den maschinenschriftlich verfassten Teil übernommen worden sind. Dalek findet sich also zweimal auf der Liste, einmal handschriftlich und einmal maschinenschriftlich. Es handelt sich also nicht um die persönlich geschriebenen Adressen, die meist auf der Rückseite der Liste zu finden sind, sondern wohl um eine Ergänzung der Liste durch die Person, die die Liste angefertigt hatte, vermutlich Uwe Mundlos.

Da Brandt und Dalek beide von derselben Handschrift nachgetragen worden sind, wäre es möglich, dass sie beide anwesend waren, als der Nachtrag stattfand. Dies ist aber nur eine Vermutung. Brandt sagte hierzu aus:

*Wie gesagt, die Jenaer kamen regelmäßig zu dem Stammtisch, den ich - - Das hatte nichts mit diesem Führungsstammtisch zu tun, sondern ich hatte noch einen Mittwochsstammtisch. Dieser Mittwochsstammtisch war eigentlich nur einer, wo Bier getrunken worden ist, Karten gespielt wurden. Hat sich dann innerhalb von ein paar Jahren so entwickelt, dass teilweise hundert Mann an den Mittwochen da waren, teilweise aus verschiedenen Bundesländern. Und da waren die drei eben regelmäßig. Also, die Jenaer waren regelmäßig mit an dem Stammtisch. Und Dalek war eben auch ab und zu da. Dementsprechend haben die sich den Kontakt halt notiert. Aber ob der für die wichtig war oder nicht, kann ich daraus nicht unbedingt schlussfolgern. Dalek sei laut Brandt alle drei, vier Monate beim Mittwochsstammtisch anwesend.*¹²³

Vom Mittwochsstammtisch zu unterscheiden ist das Führungskadertreffen. Daran haben ebenfalls Dalek sowie Mitglieder des NSU-Trios teilgenommen. Fraglich ist, ob sie dabei aufeinandergetroffen sind. Der Zeuge Brandt sagte hierzu Folgendes:¹²⁴

Bei den Führungsstammtischen, die in einer ganz anderen Gaststätte, im kleineren Kreis, eben in der Führungsebene, gemacht worden sind, hat der Herr Dalek, ich denke, die ersten zwei Jahre regelmäßig teilgenommen, also jedes zweite, dritte Treffen, aber später nicht mehr.

Dort sei hauptsächlich A. K. anwesend gewesen, der war fast immer dabei, mit wechselnder Besetzung von R. W.; Zschäpe, Bönnhardt und Mundlos. Auf die Frage, ob Dalek dort mit einem von den Dreien zusammengetroffen sei, sagte Brandt: „Mit Sicherheit.“ G. K. sei dabei gewesen, wenn Dalek ihn mitgebracht hat. Dieser habe sich hauptsächlich mit Brandt, S. R. und A. K. über politische Sachen unterhalten. An eine enge Verbindung Daleks zum Trio glaubt Brandt eher nicht.¹²⁵

Nach eigenen Angaben sei Dalek Ende der 80er, Anfang der 90er in Thüringen aktiv gewesen, um 90, 91 herum. Anfangs sei er auch wöchentlich dort gewesen, später nicht mehr so häufig. Mitte der 90er Jahre, um 96, 97 herum, sei das wieder auseinander gegangen. Bayern habe beschlossen: „Wir konzentrieren uns auf Bayern. Und die in Thüringen sollen mal sehen, wie sie weiterkommen.“ Den Grund hierfür könne er nur in geheimer Sitzung nennen. Er sei bei den Mittwochsstammtischen in Rudolstadt dabei gewesen, gemeinsam mit G. K. Da seien sie schon anwesend gewesen, als es den Brandt in der Szene noch nicht gegeben habe: „Meines Wissens waren wir aus Kronach

122 Öffentliches Protokoll, 31. Sitzung, S. 211 ff.

123 Öffentliches Protokoll, 15. Sitzung, S. 53.

124 Öffentliches Protokoll, 15. Sitzung, S.94f.

125 Öffentliches Protokoll, 15. Sitzung, S.70.

Auch diese Information ist in einer neu übermittelten Akte zum Teil geschwärzt, während sie 10 Jahre zuvor dem ersten Untersuchungsausschuss ungeschwärzt übergeben worden ist. Dies ist insofern bemerkenswert, weil die Akte, [REDACTED] geschwärzt worden ist, am 25.01.2023 dem Untersuchungsausschuss übermittelt worden ist. Spätestens zu diesem Zeitpunkt wusste das LfV also davon, dass es einen [REDACTED] gegeben hatte. Trotzdem betonten die Vertreter des LfV und des StMI weiterhin, dass V-Personen der Polizei nie im Bereich Rechtsextremismus eingesetzt würden.

ee) Vorenthaltung von Akten gegenüber dem Untersuchungsausschuss

Dem Untersuchungsausschuss wurden die Unterlagen zur Verfügung gestellt, die bezüglich Dalek bereits dem ersten NSU-Untersuchungsausschuss in Bayern und wohl auch den anderen UAs und dem OLG zur Verfügung gestellt worden sind. Es stellte sich jedoch heraus, dass acht von zehn Quellenberichten Daleks von 1997 bis Januar 1998 bei der ersten Recherche nicht gefunden worden seien. Obwohl diese nun bei der Recherche für diesen Untersuchungsausschuss gefunden worden seien, wurden sie dem Untersuchungsausschuss erst vorgelegt, nachdem aus den Reihen des Ausschusses kritisch nachgefragt worden ist, warum Dalek bis 1998 Gelder erhalten hatte, obwohl keine Berichte mehr vorliegen. Diese acht Berichte wurden daraufhin nachträglich zur Verfügung gestellt. Sie sind als Verschlussachen eingestuft und ihr Inhalt kann hier nicht wiedergegeben werden. Zusammenhänge mit dem NSU-Komplex ergeben sich nicht direkt. Als Begründung für die Vorenthaltung dieser Berichte wurde angegeben, dass in diesen kein Zusammenhang mit Waffen bestehe und diese deshalb nicht vom Untersuchungsauftrag, konkret von den Fragen zu Dalek umfasst seien.

Wir wissen jedoch, dass Dalek immer wieder einmal Informationen zum Thema Waffen erhalten hatte,¹³⁵ die dann Eingang in Berichte gefunden haben müssen. Konkret zum Jahr 1997 wissen wir Folgendes: [REDACTED]

[REDACTED] Der Ausschuss hat einstimmig beschlossen, diesen Auszug aus der Akte beizuziehen. Das Landesamt für Verfassungsschutz hat sich jedoch bis zum Schluss beharrlich geweigert, dem nachzukommen.

3. Das Taschenlampenattentat

Der sogenannte Taschenlampenanschlag war der erste bekannte Anschlag des NSU und seine erste bekannte Tat in Bayern. Am Mittwoch, den 23. Juni 1999, ist in der Gaststätte Sonnenschein in der Scheurlstraße 23 im Stadtteil St. Peter in Nürnberg eine als Taschenlampe getarnte Rohrbombe explodiert und hat Mehmet O. verletzt. Die Tatintergründe wurden erst 2013 aufgrund einer Aussage des Zeugen Schultze im NSU-Prozess vor dem Oberlandesgericht München erkannt. Für den ersten NSU-Untersuchungsausschuss in Bayern ist dies zu spät gewesen, so dass dieser den Taschenlampenanschlag nicht mehr mit untersucht hat. Im Gerichtsprozess wurde das Verfahren diesbezüglich eingestellt. Es gab somit bisher keine abschließende Feststellung und Aufarbeitung zu dieser Tat. Deshalb bildet der Taschenlampenanschlag einen der Schwerpunkte dieses zweiten NSU-Untersuchungsausschusses in Bayern.

135 Öffentliches Protokoll, 31. Sitzung, S. 129.

- a) Sachverhalt
- aa) Besitzverhältnis

Der Sachverhalt stellt sich folgendermaßen dar. Die Eigentümer ██████████, ¹³⁶ vermietete die Räumlichkeiten der Gaststätte vom ██████████ bis zum ██████████ an die Paulaner Brauerei. Die Brauerei hat diese dann jeweils untervermietet. Die Automatenaufstellerfirma des Eigentümerehepaares hat in den Räumlichkeiten Automaten aufgestellt. ¹³⁷ Auf Vermittlung des griechischstämmigen Herrn N., der bereits mehrere Cafés in Nürnberg betrieben hatte und mit dem Automatenaufsteller Geschäftsbeziehungen hatte, mietete Frau Otoran gemeinsam mit Herrn N. ungefähr im November 1998 ¹³⁸ das Lokal von der Paulaner-Brauerei. Sie wählte den Namen Sonnenschein aus. Die Brauerei war Mieter und Frau Otoran gemeinsam mit Herrn N. Untermieterin. Frau Otoran hat das Café/Pilsstube jedoch allein geführt, Gewinn und Verlust liefen auf sie. Der Automatenaufsteller hat dort ein Dartspiel und zwei Automaten aufgestellt. Es war ein „Café“, das von 11 Uhr bis 21 oder 22 Uhr offen hatte. Im Februar 1999 hat Frau Otoran das Café verlassen. Sie hat den Schlüssel an den Automatenaufsteller übergeben. ¹³⁹

Die Aussagen unterscheiden sich nun für den folgenden Zeitraum in verschiedenen Punkten. Dies beginnt beim Zeitpunkt der Übernahme des Lokals durch Herrn Bayar. Laut Aussage von Frau Otoran hatte der Automatenaufsteller bereits im Februar mit Herrn Bayar die Übernahme vereinbart und ihr Untermietvertrag sei beendet worden. Nach Aussage von Mehmet O. ██████████ ¹⁴⁰ Nach Aussage von Herrn Bayar übernahm er das Lokal jedoch erst ungefähr im Oktober. ¹⁴¹ Laut Ermittlungsbericht vom 29.11.99 und der Aussage von Bayar vom 24.6.1999 hatte Bayar das Lokal ca. 2 Monate lang. Die offizielle Übernahme sollte am 1.7.99 stattfinden. ¹⁴² ██████████ ¹⁴³ Die Widersprüche ergeben sich wohl auch aus dem Umstand, dass die Übergabe noch nicht schriftlich vollzogen war, eine faktische Übernahme aber schon vorlag. So sagte Bayar am 14.6.1999 aus, dass Frau Otoran noch offiziell Pächterin sei, er aber am 6.2.1999 eine Bestätigung von ihr erhalten habe, dass er bis auf Weiteres stellvertretender Pächter in der Gaststätte Sonnenschein sei. Eine Konzession wollte er erst nach der endgültigen Einigung mit der Paulaner-Brauerei beantragen. ¹⁴⁴ Bayar hatte also das Lokal über den Automatenaufsteller von Otoran faktisch bereits im Februar übernommen, ohne dass dies je schriftlich fixiert worden wäre, so dass sie rein formell den gesamten Zeitraum Untermietern geblieben ist, ohne noch mit der Führung des Lokals irgendetwas zu tun gehabt zu haben. Bayar wollte das Lokal eigentlich mieten, um Automaten darin aufzustellen. Dies hat dann aber der Automatenaufsteller statt Bayar gemacht, da dessen Automaten schon drin waren. Das Lokal an sich war für Bayar nur eine Nebensache. ¹⁴⁵ Wirklich betrieben hat das Lokal bis zur Übergabe an Mehmet O. ein Geschäftspartner von Bayar, der mit ihm auch in einer

136 Akte Nr. 663, S.13 (VS-NfD).

137 Öffentliches Protokoll, 12. Sitzung, S. 131; Akte Nr. 663, S. 29 f (VS-NfD).

138 ██████████ Akte Nr. 663, S. 18 (VS-NfD).

139 Öffentliches Protokoll, 12. Sitzung, S. 118-135.

140 Vernehmung Mehmet O. durch das BKA am 13.6.2013, Akte Nr. 663, S. 247 (VS-NfD).

141 Öffentliches Protokoll, 10. Sitzung, S. 114.

142 Akte Nr. 405, S. 47.

143 ██████████ Akte Nr. 663, S. 93 (VS-NfD).

144 Akte Nr. 405, S. 51.

145 Öffentliches Protokoll, 10. Sitzung, S. 122 f.

Weiterverarbeitungsfirma und der Pianobar tätig war.¹⁴⁶ Laut Mehmet O. vor dem Untersuchungsausschuss seien jedoch keine Spielautomaten im Laden gewesen und der Laden sei brauereifrei gewesen.¹⁴⁷

Auch der Übernahmezeitpunkt und der Übernahmeprozess durch Mehmet O., den Nefen der damaligen Lebensgefährtin von Bayar, sind nicht vollständig geklärt. Der Aussage von Bayar, Mehmet O. habe erst zum 1.1.2000 das Lokal vertraglich übernehmen wollen,¹⁴⁸ widersprach Mehmet O., es sei vielmehr nur eine zweiwöchige Probezeit vereinbart worden und danach habe die Übergabe stattfinden sollen.¹⁴⁹ In diesen zwei Wochen hatte Mehmet O. die *Betreuung dieser Lokalität* von Bayar übertragen bekommen.¹⁵⁰ Dieser zweiwöchige Zeitraum sei zum Zeitpunkt des Anschlags jedoch noch nicht abgelaufen gewesen. Laut Bayar habe Mehmet O. zu diesem Zeitpunkt das Lokal ungefähr 10 Tage lang betrieben, laut Mehmet O. sei es ungefähr eine Woche vor der Eröffnungsfeier gewesen.¹⁵¹ Mehmet O. kannte das Lokal, weil er auch vorher schon mehrfach dort gewesen ist.¹⁵²

Inwieweit die Führung des Lokals zu Beginn dieser Probezeit bereits bei Mehmet O. lag und wie sehr Bayar noch involviert war, ist unklar. Die spätere Aussage Bayars vor dem Untersuchungsausschuss, er habe nach der Übergabe das Lokal nicht wieder betreten und alles vollständig Mehmet O. überlassen,¹⁵³ widerspricht seiner eigenen früheren Aussage sowie anderen Zeugenaussagen. Bayar sagte damals: *Ich habe ihn beauftragt, das Lokal im Laufe des Nachmittages aufzusperren und Reinigungsarbeiten durchzuführen. [Mehmet O.] reinigt nur gelegentlich hier, wenn ich weg bin, ansonsten mache ich das selbst.*¹⁵⁴ Die Mutter von Mehmet O. sagte aus, Mehmet O. habe zu ihr unmittelbar vor dem Anschlag gesagt, *dass er jetzt vor der Gaststätte Sonnenschein steht und dort aufräumen und saubermachen wolle, da ihn Herr Bayar darum gebeten hatte.*¹⁵⁵ Mehmet O. erklärte nach dem Anschlag, *dass er sich in der Gaststätte ‚Sonnenschein‘ befand. Die Pächter der Gaststätte baten Herrn [Mehmet O.], während ihres Einkaufes auf die Gaststätte aufzupassen. Da Herr [Mehmet O.] langweilig war, wollte er die Herrentoilette reinigen.*¹⁵⁶ Mehmet O. sagte auch aus: *Ich bin derzeit arbeitslos und helfe dem Wirt gelegentlich beim Saubermachen seiner Gaststätte. Am Mittwoch, 23.06.99, genau um 14.30 Uhr, kam ich alleine in die Gaststätte und wollte diese säubern. Den Auftrag hierzu gab mir der Wirt bereits am Dienstag, 22.06.99, vormittags per Telefon. Er sagte am Telefon, dass er am Mittwochnachmittag mit meiner Tante in Regensburg unterwegs sei und ich während seiner Abwesenheit auf das Lokal aufpassen und dieses gleichzeitig säubern soll. Er kam am Dienstagnachmittag persönlich zu mir und meinen Eltern in die Wohnung und übergab mir den Schlüssel für die Gaststätte, damit ich diese betreten konnte.*¹⁵⁷ In einer anderen Vernehmung sagte Mehmet O.: *Ich habe dieses Lokal überwiegend betreut (Ausschank und Reinigung), jedoch war [Bayar] täglich da, mit unterschiedlicher Verweildauer, manchmal für zwei Stunden und manchmal auch für vier Stunden. Ich hatte beabsichtigt, dieses Lokal über [Bayar] überneh-*

146 Öffentliches Protokoll, 10. Sitzung, S. 123 f.

147 Öffentliches Protokoll, 11. Sitzung, S. 98, 109 f.

148 Öffentliches Protokoll, 10. Sitzung, S. 119.

149 Öffentliches Protokoll, 11. Sitzung, S. 143.

150 Akte Nr. 405, S.11.

151 Öffentliches Protokoll, 11. Sitzung, S. 98; die Eröffnungsfeier hat wohl nicht am Vortag des Anschlags, sondern am 12.6. stattgefunden.

152 Öffentliches Protokoll, 11. Sitzung, S. 96.

153 Öffentliches Protokoll, 10. Sitzung, S. 118.

154 Akte Nr. 405, S. 48 f.

155 Akte Nr. 405, S. 71

156 Akte Nr. 405, S. 31.

157 Akte Nr. 405, S.38.

men, d.h. der offizielle Pächter wäre Bayar gewesen und ich hätte dies in einem Angestelltenverhältnis übernommen. Vor dem Untersuchungsausschuss sagte Mehmet O.: Bayar sei ab und zu mal vorbeigekommen, ja. Wir haben Kontakt gehabt, natürlich. Er wollte auch Überblick haben.¹⁵⁸ Seiner eigenen Aussage, dass er das Lokal in einem Angestelltenverhältnis führen wollte, hat Mehmet O. widersprochen. Er wollte nach den zwei Wochen Probezeit den Pachtvertrag übernehmen.¹⁵⁹ Ein schriftlicher Pachtvertrag mit Mehmet O. wurde nie geschlossen.¹⁶⁰

Es ist davon auszugehen, dass ein oder eineinhalb Wochen vor dem Anschlag Bayar die Betreuung des Lokals an Mehmet O. probeweise übergeben hatte, Bayar jedoch noch regelmäßig anwesend war und in dieser Zeit Mehmet O. faktisch eher wie ein Angestellter im Auftrag des Bayar arbeitete, jedoch geplant gewesen sei, dass er als Pächter das Lokal selbständig übernehmen sollte.

Auch die Angaben über die Anzahl der vorhandenen Schlüssel sind widersprüchlich. Bayar sagte aus: *Zwei Schlüssel sind in meinem Besitz und einen hat der Zigarettenautomatenaufsteller [Herr W.]. Am Dienstagabend habe ich einen Schlüssel an [Mehmet O.] gegeben. Ich habe ihn beauftragt, das Lokal im Laufe des Nachmittages aufzusperren und Reinigungsarbeiten durchzuführen. [Mehmet O.] reinigt nur gelegentlich hier, wenn ich weg bin, ansonsten mache ich das selbst. Wenn ich dann wieder zurückkomme, nehme ich den Schlüssel, den ich [Mehmet O.] gab, sofort wieder an mich.*¹⁶¹ Dies bestätigte auch Mehmet O.: *Zur Gaststätte gibt es soviel ich weiß zwei Schlüssel. Einen hatte ich gestern im Besitz, einen weiteren Schlüssel besitzt der Gaststättenwirt*¹⁶² Bayar. Mehmet O. sagte jedoch auch, dass er den Schlüssel zum Lokal seit ca. zwei Wochen fest von Bayar übergeben bekommen habe.¹⁶³ Vor dem Untersuchungsausschuss behauptete Bayar im Widerspruch zu allen anderen Aussagen, er habe den Schlüssel gar nicht persönlich an Mehmet O. gegeben, sondern über seine Lebensgefährtin an Mehmet O. geben lassen.¹⁶⁴ Er schien nun besondere Distanz zu ihm vermitteln zu wollen. Vor dem Untersuchungsausschuss sagte Mehmet O. im Widerspruch zu anderen Aussagen: *Aber definitiv: Es war nur ein Schlüssel da. Und das kann der Bayar besser bestätigen und sagen, weil das haben auch die Beamten ihn gefragt. Also, der hat es auch denen genauso gesagt, denke ich mal, weil es gibt keinen zweiten Schlüssel. Hat er mir nur einen gegeben, und das war's.*¹⁶⁵ Nach Aktenlage wurde mit dem Schlüssel von Mehmet O. durch die Polizei nach dem Anschlag das Lokal aufgesperrt und dann der Schlüssel von Herrn Bayar von der Polizei sichergestellt.¹⁶⁶ Insgesamt sichergestellt wurden laut in der Akte vorhandenen Asservatenanhänger jedoch fünf zur Gaststätte gehörende Schlüssel.¹⁶⁷

168

. Die formell noch als Pächterin eingetragene

158 Öffentliches Protokoll, 11. Sitzung, S. 99; auf S. 142 sagt er, dass B. persönlich öfters mal auch im Laden drinnen gewesen sei.

159 Öffentliches Protokoll, 11. Sitzung, S. 142.

160 Öffentliches Protokoll, 11. Sitzung, S. 97.

161 Akte Nr. 405, S.48 f.

162 Vgl. Öffentliches Protokoll, 11. Sitzung, S. 97.

163 Akte Nr. 405, S. 42.

164 Öffentliches Protokoll, 10. Sitzung, S. 118; das sagte er auch bei der Vernehmung durch das BKA, Akte Nr. 662, S.32; Akte Nr. 663, S. 94 (VS-NfD).

165 Öffentliches Protokoll, 11. Sitzung, S. 110.

166 Akte Nr. 405, S. 32, 35.

167 Akte Nr. 405, S. 86.

168 [REDACTED] Vernehmung von B. am 25.6.2013, Akte Nr. 663, S.94 (VS-NfD).

Frau Otoran scheint seit Februar keinen Schlüssel mehr gehabt zu haben. Bei wem die weiteren Schlüssel waren, ist nicht ersichtlich.

bb) Erkennbarkeit als migrantisches Lokal, anwesende Gäste

Rätselhaft bleibt die Frage, wie die Gaststätte Pilsstube Sonnenschein vom NSU ausgewählt worden sein könnte. Der Zeuge Schultze hat dafür keinen Erklärungsansatz.¹⁶⁹ Es ließ sich auch in den 2013er Ermittlungen nicht klären.¹⁷⁰ Das Klientel der Gaststätte war migrantisch, während der Zeit, als Frau Otoran das Lokal betrieb, stammten die Gäste, so wie der Vater der Untermieterin Otoran, überwiegend aus dem ehemaligen Jugoslawien.¹⁷¹ Seit Übernahme durch Bayar waren die wenigen Gäste fast ausschließlich Türken oder türkischstämmig,¹⁷² beziehungsweise hauptsächlich *Türken und Araber*.¹⁷³ Das passte also wie Pächter und Betreiber zur Opferauswahl des NSU. Die Nachbarin beschrieb das Gästeklientel so: *In dem Lokal ist ein komisches Publikum. Es wird ausschließlich von älteren Türken so um die dreißig Jahre, besucht. Meiner Meinung nach haben die was mit Drogen zu tun. Einige dieser Gäste sind mir vom Sehen aus den Discos bekannt. Die kommen mit ziemlicher Sicherheit aus Erlangen.*¹⁷⁴ Mehmet O. sagte aus, er habe versucht, jüngere Gäste als Bayar zu bekommen. Es seien aber weiterhin mehrheitlich türkischstämmige Personen gewesen.¹⁷⁵

Doch von außen war das nicht sofort zu erkennen. Durch einen Blick durch die Schaufenster hätte man die migrantisch geprägte Gästeschaft erkennen können. Aber der Name der Gaststätte Pilsstube Sonnenschein ließ eher auf ein deutsches Lokal schließen. Auch einem Ermittler des LKA kam sie zunächst vor, wie *eine normale, bayerische Schankwirtschaft*.¹⁷⁶ Werbung für die Gaststätte gab es nicht.¹⁷⁷ Als Betreiberin durfte weiter die jugoslawischstämmige Frau Otoran an der Fassade des Lokals angeschlagen gewesen sein. Mehmet O. glaubte vor dem Untersuchungsausschuss zwar, dass bereits Bayar dort stand, leitete das aber ohne konkrete Erinnerung aus dem Umstand ab, dass das formell so hätte sein müssen.¹⁷⁸ Zumindest hatte Bayar wohl bislang nur eine mündliche Vereinbarung und noch keinen Pachtvertrag. Es war also von außen nicht im Vorübergehen erkennbar, dass es sich um ein türkisches Lokal gehandelt hatte.

Es bleibt also rätselhaft, wie der NSU auf die Gaststätte hätte kommen können. Der Zeitraum für mögliche Ausspähungen lässt sich damit auf rund drei Monate eingrenzen.¹⁷⁹ Möglicherweise war einmal ein junger Deutscher Gast anwesend, doch das konnte Mehmet O. nicht mehr sicher erinnern.¹⁸⁰ Bei der Feier zehn Tage vor der Explosion in der Pilsstube Sonnenschein waren nach der Erinnerung von Mehmet O. 20 bis 25 Personen anwesend, außerdem Musiker. Die meisten Gäste waren bekannte Verwandte und Stammgäste des Lokals. Doch *die Tür war immer offen*, jeder konnte das Lokal betreten. Viele hätten *vielleicht nur ein Glas getrunken* und seien dann wieder gegangen. Ein, zwei Deutsche könnten auch darunter gewesen sein.¹⁸¹

169 Öffentliches Protokoll, 10. Sitzung, S. 8 f.

170 Öffentliches Protokoll, 10. Sitzung, S. 109 f.

171 Öffentliches Protokoll, 12. Sitzung, S. 120.

172 Akte Nr. 405, S. 11.

173 Öffentliches Protokoll, 10. Sitzung, S. 117 f.; Öffentliches Protokoll, 11. Sitzung, S. 106.

174 Akte Nr. 405, S. 77.

175 Öffentliches Protokoll, 11. Sitzung, S. 106f.

176 Öffentliches Protokoll, 12. Sitzung, S. 30

177 Öffentliches Protokoll, 11. Sitzung, S. 99

178 Öffentliches Protokoll, 11. Sitzung, S. 161 f.

179 Öffentliches Protokoll, 10. Sitzung, S. 109 f.

180 Öffentliches Protokoll, 11. Sitzung, S. 107 f.

181 Öffentliches Protokoll, 11. Sitzung, S. 100

cc) Tag vor dem Anschlag

Im Ermittlungsbericht des LKA vom 26.11.1999 wird folgender Sachverhalt vermerkt: *Am Dienstag, 22.6.99 sperrte der später Geschädigte [Mehmet O.] gegen 15.00 Uhr das Lokal Sonnenschein in der Scheurlstr. 23, auf. [...] An diesem Tage bewirtete er eigenen Angaben zufolge bis gegen 01.00 Uhr insgesamt vier Gäste, einen zum zweitenmal anwesenden unbekanntem deutschen Gast und später drei türkische Gäste, die angeblich Bekannte der Familie des [Mehmet O.] waren. Gegen Mitternacht erschien noch [Bayar], trank mit den anwesenden Personen ein Getränk und begab sich wieder in die Pianobar in der Essenweinstraße. [Mehmet O.] versperrte gegen 01.10 Uhr das Sonnenschein und ging gemeinsam mit den anderen drei Türken in die Pianobar. Dort blieben sie bis gegen 03.00 Uhr.¹⁸² In einem Aktenvermerk wird eine Aussage Bayars folgendermaßen wiedergegeben: *Am Dienstag, war er bis gegen 00.30 Uhr in der Pianobar. Anschließend fuhr er für ca. eine halbe Stunde in das Lokal Sonnenschein, das an diesem Tage von seinem Neffen¹⁸³ [Mehmet O.] geführt wurde. Das Sonnenschein wurde in seiner Gegenwart geschlossen und die restlichen Gäste einschließlich des [Mehmet O.] verlegten in die Pianobar. Dort war er noch bis gegen 02.30 Uhr und fuhr dann mit einem Taxi zum Bahnhof, da er mit dem Nachtzug noch zu seiner Frau und den Kindern nach Regensburg fuhr.¹⁸⁴**

Bei seiner Vernehmung am 13.6.2013 gab Mehmet O. gegenüber dem BKA abweichend an, dass am Vorabend des Anschlags im Familien- und Bekanntenkreis eine Eröffnungsfeier für das Lokal stattgefunden habe. Fremde Personen seien ihm dabei nicht aufgefallen, hätten aber durchaus unbemerkt in die Toilettenanlage eindringen können. Außerdem sei er sich nun sicher, dass er die Toilette jeden Tag gereinigt habe und ihm die Taschenlampe dabei aufgefallen wäre. Folglich müsse sie am Vortag eingebracht worden sein.¹⁸⁵ So sah es Mehmet O. auch bei seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss:

Wie es auch bekannt ist, der 23., dass es passiert ist, einen Tag davor – – Ich will das jetzt nicht Eröffnungsfeier nennen. Es steht auch in meiner Aussage drin. Das waren also Familienbekannte und die normalen Kunden, also wo auch täglich rein- und rausgekommen sind in dem Laden. Es war ja ein schöner Abend. Wir haben alle zusammen gefeiert, gemacht, getrunken, und sogar um 3 Uhr nachts – die Ladenöffnungszeiten waren ja eigentlich beschränkt –, um 3 Uhr waren sogar die Polizisten da und haben uns sogar gratuliert: Sind Sie der neue Pächter? – Dann haben sie gesagt: Bitte machen Sie die Tür zu; es ist geschlossene Gesellschaft. – Ab 3 Uhr haben wir sowieso dann den Laden zugemacht.¹⁸⁶

Bei der Feier haben Bekannte von Mehmet O. Musik gemacht. Die Feier sei aber nicht beworben worden.¹⁸⁷

Am Anfang waren wir unter uns. Also, ich habe ja auch bei der ersten Aussage gesagt: Es waren vier Leute, fünf Leute, erst mal vom Anfang, also tagsüber. Abends sind es natürlich alle ein bissele mehr geworden. Ich sage Ihnen mal grob, also, ich kann Ihnen jetzt keine richtige Zahl nennen, aber es waren – – Es sind auch Leute rein- und rausgekommen, die vielleicht mal nur ein Glas

182 Akte Nr. 405, S.11 f.

183 Er war nicht der Neffe von Bayar, sondern der Neffe von Bayars Freundin.

184 Akte Nr. 405, S. 58.

185 Öffentliches Protokoll, 10. Sitzung, S. 86 ff.; 662/31.

186 Öffentliches Protokoll, 11. Sitzung, S. 88.

187 Öffentliches Protokoll, 11. Sitzung, S. 98f.

getrunken haben. Also, sagen wir mal, so 20, 25 Leute. Der Laden ist ja auch nicht so groß. Haben Sie selber gesehen oder wissen bestimmt.

Und es waren ja keine Leute da, wo stundenlang gehockt haben. Da ist einer mal gekommen, einer hat sein Bier getrunken, der eine hat seinen Whisky getrunken. Es waren auch Multi- –, es waren auch Deutsche drin, wenn ich das so sagen darf, also einer, zwei. Aber die sind gekommen, gegangen, und da denkt man nicht – – Die Tür war ja auch immer offen, weil das war ja ein Raucherlokal, und da sind ja Leute auch rein, raus. Also, da war kein Türsteher vor der Tür oder so, wo aufgepasst – – oder Gästeliste.¹⁸⁸

Seine Mutter bestätigte ihrerseits, dass es diese Eröffnungsfeier gegeben habe, jedoch nicht wie von Mehmet O. angegeben am 22.6.1999, sondern zu einem anderen unbekanntem Zeitpunkt. Dass diese Feier früher gewesen muss, ergab sich schon aus den 1999er Ermittlungen.¹⁸⁹ Tatsächlich gibt es eine Ordnungswidrigkeitsanzeige, nach der die Polizei am 12.6.1999 um 3 Uhr morgens im Rahmen einer Gaststättenkontrolle am eine Sperrzeitenüberschreitung an der Gaststätte Pilsstube Sonnenschein festgestellt hatte.¹⁹⁰ Ergo dürfte die Aussage von Mehmet O. aus dem Jahr 1999, nach der am Vortag nur eine untere einstellige Zahl von Gästen im Lokal war, den Tatsachen entsprechen und O. hatte sich lediglich bezüglich des Zeitpunkts der Feier vertan. Bezüglich der Widersprüche in den Aussagen gibt auch ein Zeuge des BKA an, dass man bedenken müsse, dass die Erinnerung 14 bzw. 22 Jahre später durchaus abweichen kann.¹⁹¹

Für die Frage, wann die Taschenlampe abgestellt worden ist, ist auch die Frage der Häufigkeit der Toilettenreinigung relevant. Hier sind die Angaben etwas widersprüchlich. Am 1.7.1999 sagte Mehmet O.: *Zuletzt habe ich die Toilette vor ca. zwei Wochen bei der Übernahme gereinigt. An diesem Dienstag war ich auch in der Toilette, aber ich habe da nichts auffälliges bemerkt.*¹⁹² Bayar sagte auf die Frage, wann die Toilette das letzte Mal gereinigt worden sei: *Ich glaube, das war am Freitag oder Samstag voriger Woche und zwar von mir selbst.*¹⁹³ Noch am Abend vor der Explosion wurde die Toilette benutzt und das Lokal gegen 1 Uhr geschlossen¹⁹⁴, wobei der Sprengsatz nicht aufgefallen ist.¹⁹⁵ Vor dem Untersuchungsausschuss sagte Mehmet O. im Widerspruch zu den früheren Aussagen: *Ich habe jeden Tag die Toiletten gereinigt.*¹⁹⁶ Aus der Beschreibung der übrigen Räume lässt sich schließen, dass ein tägliches Reinigen der Toiletten eher unwahrscheinlich ist, so heißt es in den Akten: *Die Nebenräume des Sonnenschein war in einem äußerst schmutzigen Zustand. Die Küche und die Kühlanlagen strotzten vor Schmutz und Unrat, das nicht benützte Bediensteten-WC war mit Rattenkot übersät. Die Gaststätte selbst befand sich in einem einigermaßen ordentlichen Zustand.*¹⁹⁷ Somit lässt sich der Zeitpunkt der Ablage der Taschenlampe nicht zweifelsfrei bestimmen.

188 Öffentliches Protokoll, 11. Sitzung, S. 100.

189 Öffentliches Protokoll, 12. Sitzung, S. 66 f.

190 Ordnungswidrigkeitsanzeige vom 23.6.1999, Akte Nr. 405, S.51. Die Anzeige bekam das Aktenzeichen 5425-056680-99/4.

191 Öffentliches Protokoll, 11. Sitzung, S. 5

192 Akte Nr. 405, S.43.

193 Akte Nr. 405, S.49.

194 Aktenvermerk des BKA vom 2.7.99, Akte Nr. 405, S. 58

195 Vernehmungsprotokoll vom 24.6.1999, Akte Nr. 405, S. 49

196 Öffentliches Protokoll, 11. Sitzung, S.124.

197 Akte Nr. 405, S.10.

dd) Tag des Anschlags

Am 23. Juli 1999 öffnete der spätere Hauptgeschädigte Mehmet O. gegen 14:30 Uhr die Gaststätte Pilsstube Sonnenschein im Nürnberger Stadtteil St. Peter, um Aufräum- und Reinigungsarbeiten durchzuführen. Das Betreten des Lokals schilderte er so: *Die Eingangstür war ordnungsgemäß verschlossen. Die Gaststätte machte einen unauffälligen Eindruck. Aufbruchsspuren konnte ich in der Gaststätte nicht feststellen. Von der Küche aus gelangt man über eine Türe in den Hinterhof. Diese war ebenfalls geschlossen. In der Türe steckt der Schlüssel auf der Innenseite der Küche. Die Türe ist versperrt. Die Türe wird so gut wie nie geöffnet. Ob diese Türe tatsächlich versperrt gewesen ist, habe ich nicht überprüft.*¹⁹⁸

Beim Leeren der Papierkörbe bemerkte er hinter einem im Vorraum der Herrentoilette abgestellten Papierkorb eine Taschenlampe. Diese hob er auf und betätigte, um deren Funktionsfähigkeit zu prüfen, den Einschaltknopf. Dabei explodierte die Kunststofflampe in seinen Händen.¹⁹⁹ Durch die Wucht der Explosion wurde Mehmet O. zurückgeschleudert und zog sich an den Armen und im Gesicht Schnitt- und Schürfwunden zu.²⁰⁰ Mehmet O.:

*Im Vorraum der Toilette stand rechts in der Ecke ein Abfallbehälter, der mit Abfällen gefüllt war. Hinter dem Abfallbehälter stand genau in der Ecke ein kreisrunder, zylinderförmiger schwarzer Gegenstand, welcher die Höhe von dem Abfalleimer hatte. Der Gegenstand stand direkt in der Ecke, er war sozusagen mit dem Abfalleimer in die Ecke geschoben worden. Ich zog den Abfallbehälter etwas auf die Seite, und sah, dass es sich bei dem Gegenstand um eine schwarze Taschenlampe handelte. Ursprünglich war ich der Meinung, dass es sich bei dem Gegenstand um ein Kunststoffrohr handelt. Bei der Taschenlampe handelte sich von der Form her um eine Stablampe, welche auch Polizisten im Einsatz tragen, eine sog. Meg-Lite. Die Taschenlampe stand mit dem Scheinwerfer auf dem Fliesenboden. Das Lampenende zeigte nach oben. Ich hob die Lampe mit der rechten Hand auf und wollte mir den Scheinwerfer der Lampe ansehen. Ich wollte auch probieren, ob die Lampe noch funktioniert. Ich drehte den Scheinwerfer in Richtung meines Oberkörpers und drückte mit der rechten Hand den Schaltknopf. In diesem Moment explodierte die Lampe und ich flog rückwärts gegen die Eingangstüre des Herren-WC's. Zum Zeitpunkt der Explosion war die Taschenlampe ca. 70-80 cm von meinem Oberkörper entfernt. Bezüglich der Explosion kann ich nur noch sagen, dass ich rückwärts geflogen bin, eine körperliche Schutzhaltung eingenommen habe, blaue Farben gesehen habe und ein Pfeifen im Ohr verspürt habe. Ich verließ sofort den Toilettenraum und mein gesamter Körper brannte. Das heißt, ich hatte plötzlich Schmerzen.*²⁰¹

In der vermeintlichen Taschenlampe war mittels eines mit Schwarzpulver gefüllten und an beiden Enden mit Stopfen verschraubten Wasserrohres, dreier Mignonzellen und einer entsprechenden Verdrahtung eine Sprengvorrichtung eingebaut. Das Wasserrohr war auf der gesamten Fläche mittels mechanischer Bearbeitung, vermutlich durch eine Eisensäge, eingesägt, um bei der Explosion eine größere Splitterwirkung zu erreichen. Lediglich auf Grund des Umstandes, dass die Deckel der aufgeschraubten Stopfen dem Explosionsdruck nicht standhielten und weggeschleudert wurden, versagte dieser gezielte Eingriff zur Maximierung der gefährlichen und potentiell tödlichen Wirkung der

198 Akte Nr. 405, S. 38 f.

199 Ermittlungsbericht vom 29.11.99, Akte Nr. 405, S. 5; Öffentliches Protokoll, 10. Sitzung, S. 81 f.

200 Ermittlungsbericht vom 29.11.99, Akte Nr. 405, S. 12.

201 Akte Nr. 405, S. 39.

Bombe. Statt der scharfen Metallsplitter des Rohres verletzten den Betroffenen so die beschleunigten Plastiksplitter der Taschenlampe. Diesem Umstand sei es zu verdanken, dass der Geschädigte keine schwereren Verletzungen erlitt, resümiert damals die Polizei.²⁰² Andernfalls wären die Verletzungen vermutlich tödlich gewesen.²⁰³

Der Explosionsort wird im Tatortbefundbericht folgendermaßen beschrieben:

Von der Gaststätte führt ein gemauerter Durchgang, der keine Türe hat, zum Toilettenraum Herren/Damen. Explosionsort ist der Toilettenvorraum der Herren. Nach dem Toilettenvorraum kommt ein Raum mit zwei Urinalen. Im Anschluss daran befindet sich das WC. [...] Die Toilettenräume sind durch Holztüren abgetrennt. [...] Im Toilettenvorraum befindet sich an der rechten Wandseite unmittelbar nach dem Eingang ein Waschbecken. Auf dem Waschbecken steht eine Handseifenlösung, ein sog. Seifenspender. Darüber befindet sich ein Spiegel. Rechts vom Waschbecken, auf dem Fliesenboden steht ein Abfallbehälter, gefüllt mit Abfallgegenständen. Vor dem Abfalleimer, unterhalb des Waschbeckens, befindet sich ein Wasserrohr, Durchmesser 2 cm. Das Rohr hat eine Länge von 13,5 cm. An beiden Enden sind zwei Messingmuttern aufgeschraubt. Im Toilettenvorraum sowie in den anschließenden Räumen befinden sich zahlreiche Kunststoffsplitter. In dem Raum, in dem sich zwei Urinale befinden, liegt ca. in der Mitte eine Batterie. Eine weitere Batterie befindet sich im Toilettenvorraum, gegenüber dem Waschbecken auf dem Boden und ist ca. 5 cm von der Türe entfernt. Im Toilettenvorraum befinden sich ca. in der Mitte zwei Kunststoffteile, die stark beschädigt sind. Die Kunststoffteile stammen von einem Papierhandtuchspender. Der Handtuchspender befand sich unmittelbar unterhalb rechts des Spiegels, in Höhe des Waschbeckens. Rechts von dem Spiegel sind noch die Verschraubungen des Handtuchspenders erkennbar. Neben dem Wasserleitungsrohr befindet sich ein ca. 30 cm langes Stück Draht. Ein weiteres Drahtteil befindet sich ebenfalls in unmittelbarer Nähe des Zinkrohres. Dieses Drahtteil ist jedoch mit einem blauen Fließtuch verdeckt.²⁰⁴ An der Wand befanden sich auf einer Höhe von ca. 100 cm schwarze Flecken. [...] Im Unterteil dieses [Handtuch-]Spender war ein ca. 5 cm Durchmesser großes Loch. In der Toilette roch es stark nach explodierten Feuerwerkskörper.²⁰⁵

Als Sprengmittel kam ein wahrscheinlich aus Pyrotechnik gewonnenes Schwarzpulver zum Einsatz, das mittels einer Glühwendel und drei Mignon-Batterien gezündet wurde.²⁰⁶ Spuren, die auf Tatverdächtige hinweisen könnten, wurden nicht gefunden.²⁰⁷ Auch konnte weder die Herkunft der Taschenlampe noch die genaue Funktionsweise der Vorrichtung geklärt werden. Jedoch richtete die Polizei einen Tatverdacht gegen den Geschädigten selbst und notiert bei Abschluss der Ermittlungen: *ein konkreter Tatnachweis war bisher noch nicht zu führen.*²⁰⁸

Nach der Explosion rief Mehmet O. seine Mutter an. Diese kam gemeinsam mit seiner Tante und brachte ihn ins Theresienkrankenhaus. Von dort aus verständigte die Mutter die Polizei.²⁰⁹

202 Ermittlungsbericht vom 29.11.99, Akte Nr. 405, S. 5; Öffentliches Protokoll, 12. Sitzung, S. 12.

203 Öffentliches Protokoll, 10. Sitzung, S. 106 ff.

204 Akte Nr. 405, S. 28.

205 Akte Nr. 405, S. 32.

206 Tatmittelmeldung, Akte Nr. 405, S. 4; Öffentliches Protokoll, 10. Sitzung, S. 81 f.

207 Untersuchungsergebnis über die Auswertung daktyloskopischer Tatortspuren vom 2.7.99, Akte Nr. 405, S. 78; Öffentliches Protokoll, 10. Sitzung, S. 83 f.

208 Ermittlungsbericht vom 29.11.99, Akte Nr. 405, S. 5.

209 Akte Nr. 405, S. 40

- b) Ermittlungen bis zur ersten Einstellung
- aa) Unmittelbare Tatortarbeit und Vernehmungen

Nachdem die Mutter des Geschädigten aus dem Krankenhaus heraus die Polizei verständigt hatte, befragte diese den Betroffenen, stellte seine Kleidung sicher und begab sich zusammen mit der Mutter zum Tatort. Je zwei Beamte der PI Nürnberg und des Kriminaldauerdienstes sichteten und dokumentierten diesen und informierten das für Sprengstoffdelikte zuständige Sachgebiet beim LKA. Dieses übernahm die weiteren Ermittlungen, woraufhin der Tatort im Originalzustand belassen und abgesperrt wurde.²¹⁰ *Da es sich bei der Gaststätte um eine türkische Gaststätte handelt, wurde zusätzlich der Leiter des Kommissariats Staatsschutz hinzugezogen.*²¹¹ Dessen Befund ist nicht überliefert. Doch schon am nächsten Morgen notiert der Sachbearbeiter: *Nach dem momentanen Sachstand ist ein politischer Hintergrund nicht erkennbar. In staatschutzmäßiger Hinsicht liegen über beide Personen hier keine Erkenntnisse vor. Jedoch werde mitgeteilt, dass Geschädigter und Pächter bereits mit Drogen zu tun gehabt hätten.*²¹² Dieser Verdacht dürfte den Gang der weiteren Ermittlungen maßgeblich beeinflusst haben.

Am nächsten Tag dokumentierte das für Sprengstoffdelikte zuständige Fachgebiet beim LKA den Tatort und asservierte unter anderem die Bombenteile. Das an den beiden Enden mit Messingmuttern verschraubte Rohrstück sowie die zur elektrischen Zündung verwendeten drei Mignonzellen ließ es kriminaltechnisch untersuchen. Der verwendete Explosivstoff enthielt ausweislich eines übermittelten Laborjournals Thiosulfat, Nitrit, Holzkohle sowie einen Hinweis auf Kaolin. Ein schriftliches Gutachten zur Zusammensetzung des Sprengstoffs gab es nicht.²¹³ Gemäß dem Untersuchungsergebnis vom 2.7.1999 konnten auf den Spurenlägern keine zum Identitätsnachweis geeigneten daktyloskopischen Tatortspuren gesichert werden.²¹⁴ Ergebnisse darüber hinausgehender kriminaltechnischer Untersuchungen sind der damaligen Akte nicht zu entnehmen.

Gleich am Morgen nach der Explosion erschien der Geschädigte Mehmet O. zur Vernehmung bei der Nürnberger Kripo.²¹⁵ Nach Übernahme des BLKA durchsuchte die Polizei *ergebnislos* dessen Wohnung²¹⁶ und vernahm am 24.6.²¹⁷ sowie erneut am 1.7.1999²¹⁸ seine Mutter. Als einzige Nachbarin wurde die Ersthelferin am 6.7.99 vernommen.²¹⁹ Am 29.6.99 wurde eine Person bei der Polizei vorstellig, die vorgab, das Vertrauen des Pächters gewonnen zu haben und *über einige Interna Bescheid* wisse. Er sei V-Mann gewesen und beschuldigte Bayar des illegalen Handels mit Rohdiamanten.²²⁰ Diesen offenbar dubiosen Tippgeber ignorierte die Polizei im weiteren Ermittlungsverlauf. Zudem sagte der Pächter Bayar und dessen Lebensgefährtin am

210 Tatortbefundbericht vom 24.6.1999, Akte Nr. 405, S. 27; Öffentliches Protokoll, 12. Sitzung, S. 3 f., 21f.

211 Ermittlungsbericht vom 24.6.99, Akte Nr. 405, S. 27 f.; Öffentliches Protokoll, 12. Sitzung, S. 3 f.

212 Akte Nr. 405, S. 86 f.

213 Öffentliches Protokoll, 10. Sitzung, S. 83 f.

214 Untersuchungsergebnis über die Auswertung daktyloskopischer Tatortspuren vom 2.7.99, Akte Nr. 405, S. 78; Öffentliches Protokoll, 10. Sitzung, S. 83 f.

215 Vernehmungsprotokoll vom 24.6.99, Akte Nr. 405, S. 37 ff.

216 Ermittlungsbericht vom 29.11.99, Akte Nr. 405, S. 9 ff.; Öffentliches Protokoll, 12. Sitzung, S. 61 f.

217 Vernehmungsprotokoll vom 24.6.99, Akte Nr. 405, S. 71 f.

218 Vernehmungsprotokoll vom 1.7.99, Akte Nr. 405, S. 42 ff.

219 Aktenvermerk vom 6.7.99, Akte Nr. 405, S. 76 f.

220 Aktenvermerk vom 30.6.99, Akte Nr. 405, S. 91 f.

24.6.1999²²¹ aus. Am 30.6.1999 suchte ihn die Polizei in seiner Bar erneut zur Befragung auf.²²² Nochmals am 18.8.1999, da neue Erkenntnisse vorgelegen hätten.²²³ Die Polizei vermerkt nun:

Hr. Bayar ist der vollsten Überzeugung, dass die Explosion der Taschenlampe durch Mehmet O.²²⁴ selbst herbeigeführt wurde. Seiner Meinung nach hat Mehmet diese Taschenlampe selbst gebaut bzw. durch irgendwelche Bekannte bauen lassen und ihm ist dieses Ding aufgrund unsachgemäßer Handhabung selbst um die Ohren geflogen. Auf die Frage, was Mehmet mit dieser Sprengvorrichtung beabsichtigt haben könnte, meinte Hr. Bayar, dass Mehmet ganz tief in gewissen Vereinigungen steckt und dort seine zweifelhaften Geschäfte erledigt. Um was für Geschäfte es sich dabei handelt, konnte oder wollte Bayar nicht sagen, da ihm hierzu Beweise fehlen. Mehmet hätte diese Bombe zum Einschüchtern benutzen wollen. Wen er damit eingeschüchtert hätte, wußte er nicht. Entweder hätte es dem jetzigen Freund seiner Ex-Freundin gegolten bzw. irgendwelchen Personen aus seinem sonderbaren Umfeld.²²⁵ Zuvor hieß es noch: Einen Tatverdacht konnte Bayar nicht äußern, er kann sich nicht vorstellen, wer gegen ihn bzw. gegen Mehmet was haben könnte.²²⁶

In seiner ersten Vernehmung hatte Bayar jedoch gesagt, er könne sich nicht vorstellen, dass Mehmet O. selbst etwas mit dem Anschlag zu tun haben könnte. Was der Grund für den Sinneswandel war, wurde wohl nicht geprüft.²²⁷

Wieder wurde Mehmet O. am 6.10.1999²²⁸ befragt, da er nach Sicht der Ermittlungsbeamten *bisher immer noch nicht Willens oder in der Lage war, zumindest eine der Personen zu benennen, die am Vortag der Explosion zuletzt im Lokal aufhältlich waren.* Diesmal benannte Mehmet O. einen der Gäste und übergab dessen Handynummer. Auf Nachfrage beim Netzbetreiber ermittelte die Polizei die Adresse des Anschlussinhabers in Nürnberg. Dieser *konnte trotz schriftlicher Aufforderung und persönlicher Nachschau durch den Sachbearbeiter bisher noch nicht erreicht werden*, weshalb der Sachbearbeiter einen Monat nach dem Hinweis durch Mehmet O. notierte: *Auf weitere Nachermittlungen wurde deshalb vorerst verzichtet.*²²⁹ Sie wurden nicht wieder aufgenommen.

Stattdessen konzentrierte sich die Polizei wieder auf Mehmet O. und vernahm seine Ex-Partnerin²³⁰ und deren neuen Partner²³¹, um Mehmet O.s Hintergrund auszuleuchten. Auch in der Vernehmung von Mehmet O.s Ex-Freundin kommt der Tatverdacht gegen ihn zur Sprache: *Aber im Nachhinein glaube ich eher, dass Mehmet damit selbst zu tun hat. Hätte irgendjemand was gegen Mehmet gehabt, so hätten die einen Racheakt sicher anders angestellt. Und außerdem ist jetzt seit fünf Monaten nichts mehr passiert, so dass es mir unwahrscheinlich erscheint, dass die Explosion dem [Mehmet O.] gegolten habe.*²³²

221 Vernehmungsprotokoll vom 24.6.99, Akte Nr. 405, S. 47ff., 64f.

222 Aktenvermerk vom 2.7.99, Akte Nr. 405, S. 58 f.

223 Aktenvermerk vom 18.08.99, Akte Nr. 405, S. 56 f.

224 Name hier und im Folgenden abweichend vom Originaltext geändert.

225 Aktenvermerk vom 18.08.99, Akte Nr. 405, S. 56.

226 Aktenvermerk des BKA vom 2.7.99, Akte Nr. 405, S. 58.

227 Öffentliches Protokoll, 12. Sitzung, S. 54 ff.

228 Aktenvermerk vom 6.10.99, Akte Nr. 405, S. 46.

229 Aktenvermerk vom 4.11.99, Akte Nr. 405, S. 98.

230 Vernehmungsprotokoll vom 10.11.1999, Akte Nr. 405, S. 64 ff.

231 Aktenvermerk vom 11.11.99, Akte Nr. 405, S. 99.

232 Vernehmungsprotokoll vom 10.11.1999, Akte Nr. 405, S. 66.

Laut Vernehmungsprotokoll wurde dem Hauptbeschädigten Mehmet O. 1999 kein Merkblatt über Rechte und Befugnisse von Verletzten im Strafverfahren ausgehändigt.²³³ Auch zu der späteren Vernehmung beim BLKA ist das so vermerkt.²³⁴ Das gilt auch für Bayar.²³⁵ Erst später, nach der Wiederaufnahme des Verfahrens 2013, erhielt Mehmet O. postalisch ein Merkblatt für Opfer einer Gewalttat vom der Bundesanwaltschaft.²³⁶ Mehmet O. war zum Zeitpunkt des Anschlages ein junger – aber erwachsener – Mann. Dennoch hatte ihn das LKA in seiner Vernehmung geduzt. Das werde oft gemacht. Man habe es ihm vor der Vernehmung angeboten und Mehmet O. habe eingewilligt.²³⁷

Mehmet O. sprach davon, er habe von der Polizei die Anweisung erhalten, sich nicht an die Öffentlichkeit zu wenden oder mit den Medien zu sprechen. Der Erstermittler der Nürnberger Kripo habe das nicht getan und habe es auch nicht mitbekommen. Ausschließen, dass es einer der Kollegen getan hat, könne er aber nicht.²³⁸ Im späteren Verfahren 2013 hat es die Anweisung, Vertraulichkeit zur Vernehmung zu wahren, tatsächlich gegeben. Das sei aus ermittlungstaktischen Gründen Standard bei Lichtbildvorlagen – und war folglich nicht etwa der Versuch, das Erkennen von S. E. zu vertuschen.²³⁹ Bundesanwalt Markus Dienst sagte zu diesem Vorwurf:

*Nein. Also, dieser Rat ist vonseiten des Generalbundesanwalts und meines Wissens auch vonseiten des BKA so nicht erteilt worden. Was damals beim Bayerischen Landeskriminalamt gelaufen ist, das kann ich so nicht sagen. Ich konnte es den Akten so nicht entnehmen.*²⁴⁰

Weitere Vernehmungen sind nicht überliefert, es hat sie offenbar nicht gegeben. Dafür sieht die Polizei damals auch *die fehlende Unterstützung* der Betroffenen verantwortlich.²⁴¹ Diese *dürften durchaus Interesse haben, dass ihr Umfeld nicht näher durchleuchtet wird, weshalb auch ihre destruktive Mitarbeit erklärbar wäre.*²⁴² Was genau unter *destruktiver Mitarbeit* zu verstehen ist, dürfte der nächste Abschnitt zur Genese des Verdachts gegen Mehmet O. erklären. Daran hielt der damalige Ermittler des BLKA noch in der Vernehmung im Untersuchungsausschuss fest.²⁴³ Worauf sich dieses Interesse gründen soll, geht nicht aus der damaligen Akte hervor. Obwohl die Polizei Mehmet O.s Wohnräume durchsucht hatte, konnte der Tatverdacht nicht erhärtet werden, weshalb festgestellt wurde: *Sachbeweise sind nicht vorhanden.*²⁴⁴ Ein etwaiger politischer Hintergrund kommt nicht mehr zur Sprache. So stellt die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth die Ermittlungen schließlich gemäß § 170 Abs. 2 StPO ein.²⁴⁵

Gerne hätte die Polizei einen deutschen Gast der Pilsstube Sonnenschein vernommen, auf den der Pächter verwies: *Ein deutscher Gast, so ca. 50 Jahre alt, der gelegentlich vorbeikommt, erscheint mir komisch. Der wenn hier reinkommt fängt nach fünf Minuten schon von Krieg und Explosionen an und wo der schon überall war. Ich will den nicht*

233 Vernehmungsprotokoll vom 24.6.1999, Akte Nr. 405, S. 37.

234 Vernehmungsprotokoll vom 01.07.1999, Akte Nr. 405, S. 42.

235 Vernehmungsprotokoll vom 24.06.1999, Akte Nr. 405, S. 47.

236 Information über Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren vom 4.7.2013, Akte Nr. 663, S. 210 ff. (VS-NfD); Öffentliches Protokoll, 10. Sitzung, S. 105 f.

237 Öffentliches Protokoll, 12. Sitzung, S. 57.

238 Öffentliches Protokoll, 12. Sitzung, S. 10.

239 Zeugenvernehmung vom 13.06.2013, 663/243 ff.; Öffentliches Protokoll, 11. Sitzung, S. 12.

240 Öffentliches Protokoll, 10. Sitzung, S. 104.

241 Ermittlungsbericht vom 29.11.99, Akte Nr. 405, S. 16.

242 Ermittlungsbericht vom 29.11.99, Akte Nr. 405, S. 15.

243 Öffentliches Protokoll, 12. Sitzung, S. 44.

244 Ermittlungsbericht vom 29.11.99, Akte Nr. 405, S. 16.

245 Öffentliches Protokoll, 10. Sitzung, S. 83 f.

*verdächtigen, er erscheint mir jedenfalls komisch.*²⁴⁶ Daran erinnert sich Mehmet O. so nicht: *Also, den habe ich zweimal so gesehen, und der war auch ganz nett. Also, der hat keinen Eindruck gemacht, dass er irgendwie so gewalttätig war [...] Und er hat sich auch ganz normal verhalten.*²⁴⁷ Die Polizei konnte ihn nicht finden: *Da war keine Personenbeschreibung möglich, da war kein Name, kein Wohnort, da war nichts da.*²⁴⁸ Eine intensive (öffentliche) Suche nach Zeug*innen ist allerdings nicht dokumentiert. Es hat sie wohl nicht gegeben.

Es gab bei den Ermittlungen keine dokumentierte Befragung der Nachbarschaft. Dokumentiert ist nur eine Abfrage der Meldedaten von Nachbar*innen. Für informelle Befragungen an der Wohnungstür hat die Polizei die Nachbarschaft aufgesucht, doch niemand hatte Auffälligkeiten berichten können.²⁴⁹ Deshalb fertigte man keine Vermerke für die Akte.²⁵⁰ Formell vernommen wurden lediglich die türkische Ersthelferin aus der Nachbarschaft, sowie die Betroffenen und ihr Umfeld. Weitere Ermittlungsansätze erhoffte sich die Polizei in der zweiten Bar des Betreibers der Pilsstube Sonnenschein: *einfach mal schauen, was da für Publikum ist, und was sich da für Leute aufhalten.* Obwohl bei alledem keine relevanten sachdienlichen Hinweise erlangt werden konnten und die Polizei *mit den Ermittlungen nicht weitergekommen* ist, versuchte sie es kein weiteres Mal in der Nachbarschaft.²⁵¹ Ein Fehler, wie Bundesanwalt Markus Dienst später vermutet.²⁵²

bb) Verdacht gegen Mehmet O.

Mehmet O. war nicht nur der Hauptgeschädigte des Taschenlampenattentats. Die Polizei hatte ihn früh auch als möglichen Täter im Visier – ohne ihn auch formal als Beschuldigten zu behandeln²⁵³ oder ihm das zu eröffnen. Das war zwar im Gespräch, aber die Staatsanwaltschaft lehnte es ab.²⁵⁴ Dennoch gewann auch Mehmet O. den Eindruck, er müsse sich *als Opfer oder als Geschädigter beweisen.*²⁵⁵ Mehr als 20 Jahre später erinnert sich Mehmet O. noch vor dem Untersuchungsausschuss, *dass ich am Anfang der ganzen Ermittlungen nur als Beschuldigter dagestanden bin. Also, die haben mir fast – – Also, es ist mir so vorgekommen, dass die mir nichts glauben. Die haben gesagt: Vielleicht haben Sie es selber gebastelt.*²⁵⁶ Tatsächlich durchsuchte die Polizei Mehmet O.s Wohnung, um *irgendwelche Hinweise zu bekommen, ob er nicht tatsächlich selbst an der Taschenlampe laboriert hat oder irgendwelche Gegenstände noch hätte, die zu Hause auffindbar gewesen wären.*²⁵⁷ Freilich ohne den Tatverdacht erhärten zu können hieß es dann: *Sachbeweise sind nicht vorhanden.*²⁵⁸

Dennoch ließ die Polizei den Verdacht nicht fallen. Zwar war den Geschädigten *der Anschlag absolut unerklärlich.* Doch äußerte der Pächter *zuletzt einen Tatverdacht gegen Mehmet O. selbst. Einen Nachweis konnte [Bayar] dafür nicht erbringen, jedoch deuten tatsächlich einige Hinweise daraufhin, dass [Mehmet O.] selbst der Verursacher*

246 Vernehmungsprotokoll vom 24.06.1999, Akte Nr. 405, S. 48.

247 Öffentliches Protokoll, 11. Sitzung, S. 151 ff.

248 Öffentliches Protokoll, 12. Sitzung, S. 44 f.

249 Öffentliches Protokoll, 12. Sitzung, S. 50 ff.

250 Öffentliches Protokoll, 12. Sitzung, S. 60 f.

251 Öffentliches Protokoll, 12. Sitzung, S. 50 ff.

252 Öffentliches Protokoll, 10. Sitzung, S. 106 f.

253 Öffentliches Protokoll, 12. Sitzung, S. 61 f.

254 Öffentliches Protokoll, 12. Sitzung, S. 30 f.

255 Öffentliches Protokoll, 11. Sitzung, S. 117 f.

256 Öffentliches Protokoll, 11. Sitzung, S. 94.

257 Öffentliches Protokoll, 12. Sitzung, S. 61 f.

258 Ermittlungsbericht vom 29.11.99, Akte Nr. 405, S. 16.

*der Explosion war.*²⁵⁹ Auch die ehemalige Freundin von Mehmet O. äußerte die Vermutung, er könnte selbst mit dem Anschlag zu tun haben, ohne dies näher begründet zu haben.²⁶⁰ Als diese Hinweise benennen die Ermittelnden, dass die Geschädigten nur die Vornamen, nicht aber weitere Daten, von drei Gästen vom Vortag kannten, *was sehr unwahrscheinlich sein dürfte*²⁶¹. Zudem hätte die Polizei im Toilettenvorraum *weder Besen noch Schaufel aufgefunden. Den Papierkorb erst im Anschluß an das Kehren wegzunehmen und zu Leeren ist auch keine übliche Reinigungsmethode*, behauptet ein Sachbearbeiter. Und schließlich hätten die Betroffenen die Polizei erst informiert, als Mehmet O. im Krankenhaus in ärztliche Betreuung übergeben war und seien die Betroffenen *polizeilich bekannt und dürften durchaus Interesse haben, dass ihr Umfeld nicht näher durchleuchtet wird, weshalb auch ihre destruktive Mitarbeit erklärbar wäre*.²⁶² Daran hielt der damalige Ermittler des BLKA noch in der Vernehmung im Untersuchungsausschuss fest²⁶³: *Vom Eindruck her: Der Wirt, der damalige Pächter, sowie der Geschädigte, beide türkische Staatsangehörige, waren nicht sehr kooperativ, also für uns war es schwierig, da irgendeinem Verdacht näherzukommen, weil die beiden keinerlei Angaben gemacht hatten. Beide waren polizeilich bekannt, überwiegend wegen Drogendelikte. Und wir hatten auch von Anfang an den Eindruck, sie wollten irgendetwas verschleiern.*²⁶⁴

Worauf sich dieses Verschleierungsinteresse gründen sollte, geht nicht aus der damaligen Akte hervor. Auch ein plausibles Motiv oder ein Grund, weshalb sich der Betroffene durch eine Bombenexplosion selbst in Lebensgefahr bringen, das von ihm betreute Lokal oder dessen Gäste gefährden sollte, wird in der Ermittlungsakte nicht erörtert. Auch in der Befragung durch den Untersuchungsausschuss konnte das keiner der als Zeugen geladenen damaligen Ermittler erklären. *Nein, da hat es keine Hinweise gegeben*, erklärte zwar der damalige Erstermittler und -vernehmer im Untersuchungsausschuss. Es gehöre *einfach zur Abrundung dazu, wenn man so eine Vernehmung macht, dass man sagt, er hat mit der Sache mal nichts zu tun.*²⁶⁵ Allerdings war dieser ab der Übernahme durch das LKA schon am nächsten Tag nicht mehr mit dem Fall betraut. Für ihn war der Betroffene nicht verdächtig. Später will auch der damalige LKA-Ermittler *nicht geglaubt* haben, dass der Betroffene selbst für die Explosion verantwortlich war.²⁶⁶ Tatsächlich hatte er als Sachbearbeiter den Ermittlungsbericht verfasst, in dem der Verdacht begründet wurde.²⁶⁷

cc) Kriminaltechnische Untersuchungen

Der verwendete Explosivstoff enthielt ausweislich eines übermittelten Laborjournals Thiosulfat, Nitrit, Holzkohle sowie einen Hinweis auf Kaolin. Ein schriftliches Gutachten zur Zusammensetzung des Sprengstoffs gab es nicht.²⁶⁸ *Es handelte sich um Schwarzpulver, das aus pyrotechnischen Gegenständen gewonnen wurde.*²⁶⁹ Wäre es weniger konventioneller, also gewerblicher oder militärischer Sprengstoff gewesen, hätte das zu

259 Ermittlungsbericht vom 29.11.99, Akte Nr. 405, S. 14.

260 Akte Nr. 405, S. 66.

261 Ermittlungsbericht vom 29.11.99, Akte Nr. 405, S. 14.

262 Ermittlungsbericht vom 29.11.99, Akte Nr. 405, S. 14f.

263 Öffentliches Protokoll, 12. Sitzung, S. 44.

264 Öffentliches Protokoll, 12. Sitzung, S. 28.

265 Öffentliches Protokoll, 12. Sitzung, S. 11.

266 Öffentliches Protokoll, 12. Sitzung, S. 54 ff.

267 Ermittlungsbericht vom 29.11.99, Akte Nr. 405, S. 9 ff.

268 Öffentliches Protokoll, 10. Sitzung, S. 83 f.

269 Öffentliches Protokoll, 11. Sitzung, S. 59 ff.

weiteren Ermittlungsansätzen zur Herkunft des Laborats führen können, hier war das aber nicht der Fall.²⁷⁰

*Auch das an den beiden Enden mit Messingmuttern verschraubte Rohrstück sowie die zur elektrischen Zündung verwendeten drei Mignonzellen wurden durch das BLKA kriminaltechnisch untersucht. Gemäß Untersuchungsergebnis vom 02.07.1999 konnten auf den genannten Spurenlägern keine zum Identitätsnachweis geeigneten daktyloskopischen Tatortspuren gesichert werden. Ergebnisse darüber hinausgehender kriminaltechnischer Untersuchungen sind der Aktakte nicht entnehmbar.*²⁷¹

Die sonstigen Bauteile der Bombe – soweit erhalten – wären in jedem Baumarkt zu bekommen und also auch nicht für eine Ermittlung der Herkunft geeignet gewesen.²⁷²

Guido Limmer, der zum Zeitpunkt des Anschlags Leiter der kriminaltechnischen Abteilung des LKA Bayern war und mittlerweile Vize-Präsident der Sicherheitsbehörde ist, sagte umfangreich zur kriminaltechnischen Untersuchung der verwendeten Rohrbombe aus und betonte, dass zum damaligen Zeitpunkt die DNA-Analyse noch in den Anfängen war. Zwar sei bereits 1998 eine DNA-Datenbank bei deutschen Ermittlungsbehörden eingerichtet worden und man habe im LKA *erst zum Jahreswechsel 1998/1999 überhaupt begonnen, DNA Untersuchungen durchzuführen*. Das war noch nicht Teil der routinemäßigen Untersuchungen. Doch wurden auf der Bombe ohnehin keine Spuren gefunden, die damals schon hätten ausgewertet werden können. Das wären seinerzeit mengenmäßig weit größere – mit bloßem Auge sichtbare - Auftragungen von Körperflüssigkeiten wie Blut, Sperma oder Speichel gewesen, als das heute der Fall wäre. Zudem sei die Rohrbombe explodiert und habe dabei Temperaturen von über 1000 Grad freigesetzt, was möglicherweise vorhandene Spuren höchstwahrscheinlich unbrauchbar gemacht hätte.²⁷³ Auch Bundesanwalt Markus Dienst ist der Auffassung, dass damals keine verwertbaren Spuren an den Asservaten zu finden gewesen wären.²⁷⁴

Allerdings wurde auch nicht gezielt nach Spuren gesucht, die molekulargenetisch hätten untersucht werden können: *Darauf wären wir gar nicht gekommen, das auf DNA oder Sonstiges untersuchen zu lassen*. Das habe man damals nur *in ganz speziellen und schwerwiegenden Fällen angewandt*.²⁷⁵ *Wahrscheinlich ist damals keine DNA untersucht worden, weil auch die rechtlichen Voraussetzungen schwierig waren. Das war damals beschränkt auf schwere Straftaten, und es lag auf Spuren noch ein Richtervorbehalt*.²⁷⁶ Durch die spätere Vernichtung der Taschenlampenteile konnte auch später mit besserer Technik keine molekulargenetische Untersuchung mehr durchgeführt werden. Dort hätten Spuren zu finden sein können, da diese Teile eben nicht wie das Rohr der Bombe auf so hohe Temperaturen erhitzt worden sind. Es lässt sich also nicht sicher ausschließen, ob molekulargenetisch verwertbare Spuren vorhanden waren und hätten gesichert werden können – und ob es gemacht worden wäre, wenn der Fall wie später als versuchter Mord betrachtet worden wäre.

270 Öffentliches Protokoll, 11. Sitzung, S. 59 ff.

271 Ermittlungsbericht des BKA vom 11.12.13; Öffentliches Protokoll, 10. Sitzung, S. 83 f.; Untersuchungsergebnis über die Auswertung daktyloskopischer Tatortspuren vom 2.7.99, Akte Nr. 405, S. 78.

272 Öffentliches Protokoll, 11. Sitzung, S. 59 ff.

273 Öffentliches Protokoll, 11. Sitzung, S. 60.

274 Öffentliches Protokoll, 10. Sitzung, S. 83 f.

275 Öffentliches Protokoll, 12. Sitzung, S. 57 f.

276 Öffentliches Protokoll, 16. Sitzung, S. 48.

dd) Staatsanwaltschaftliches Handeln und dessen Folgen

Unmittelbar nach der ersten Tatortsichtung kam die Polizei zu der Bewertung, dass der Anschlag auf die Pilsstube Sonnenschein offenbar keine Kleinigkeit ist. Zwar sei es *typisch für Jugendliche*, Schwarzpulver aus Böllern zu holen und irgendwo in größerer Menge zur Explosion zu bringen. Aber der vorliegende Fall *war insofern schon außergewöhnlich, weil in dem Fall die Kollegen aus Nürnberg das ans LKA übertragen haben. Wenn das jetzt eine ganz normale Umsetzung [=Explosion] gewesen wäre, ohne Fragmente einschneiden und Sonstiges, dann hätten die das selbst bearbeitet. Aber die haben natürlich gewusst, das ist irgendwas, ein bisschen, sage ich mal, eine Stufe höher, und deshalb hat es das Landeskriminalamt zur Bearbeitung bekommen hat, damals.*²⁷⁷ Schließlich war die tatsächliche Rohrbombe im Innern der Taschenlampe angesägt, *damit die bei der Umsetzung in Splitter zerlegt und dann entsprechende Verletzungen entstehen. Das wäre dann vermutlich tödlich gewesen, wenn sich irgendwelche Metallfragmente da so gelöst hätten*, räumt ein damaliger Ermittler des LKA ein.²⁷⁸ Davon geht auch die Bundesanwaltschaft aus (die später von einem Tötungsvorsatz ausging und wegen versuchtem Mord ermittelte): *Es war ja reiner Zufall, dass diese Verschlusskappen abgeflogen sind. Man hätte vielleicht schon bedenken können: Was wäre gewesen, wenn die jetzt noch drauf gewesen wären? – Es wäre zu vermutlich letalen Folgen gekommen.*²⁷⁹ Aufgrund der Bauart der Bombe war das auch offenkundig die Intention des Täters.²⁸⁰ Dennoch ist die damalige Ermittlung zu keinem Zeitpunkt unter versuchtem Mord gelaufen.

Stattdessen stufte die Kripo den Fall als gefährliche Körperverletzung (und Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion) ein, bevor sie die Anzeige an das LKA übergab. Man habe nicht an versuchten Mord oder versuchten Totschlag gedacht, *weil die Verletzungen doch mehr oberflächlich waren. Man habe zu dem Rohrstück nicht gewusst, ist da wirklich Sprengstoff drin. Aber gut, man könnte jetzt natürlich schon sagen, wenn der Sprengsatz jetzt detoniert wäre, dann ist es sicherlich ein versuchter Mord.*²⁸¹ Tatsächlich in Erwägung gezogen habe man das aber nicht.²⁸² Im Zuge der weiteren Ermittlungen hätte man es aber zu versuchtem Mord hochstufen können und müssen.²⁸³ Geschehen ist das aber erst Jahre später nach der Wiederaufnahme der Ermittlungen durch den Generalbundesanwalt, obwohl das LKA erkannte, dass eine verheerendere Wirkung nur dadurch verhindert wurde, dass die Rohrbombe nicht wie geplant umsetzte. Das war auch in den Akten verschriftlicht und es *sagt einem der gesunde Menschenverstand*, wie ein hierzu vom Untersuchungsausschuss vernommener LKA-Zeuge anmerkte.²⁸⁴

Eine Einstufung wegen versuchten Mordes war zwar Anfangs seitens des LKA im Gespräch, wurde aber durch die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth telefonisch zur ursprünglichen gefährlichen Körperverletzung zurückgestuft und festgelegt.²⁸⁵ Das LKA habe dann nicht mehr auf eine Änderung hingewirkt, weil *es kommt nicht gut an, wenn*

277 Öffentliches Protokoll, 12. Sitzung, S. 38 f.

278 Öffentliches Protokoll, 12. Sitzung, S. 38 f.

279 Öffentliches Protokoll, 10. Sitzung, S. 106 ff.

280 Öffentliches Protokoll, 11. Sitzung, S. 77 f.

281 Öffentliches Protokoll, 12. Sitzung, S. 6 f.

282 Öffentliches Protokoll, 12. Sitzung, S. 20 f.

283 Öffentliches Protokoll, 12. Sitzung, S. 33 f.

284 Öffentliches Protokoll, 12. Sitzung, S. 46 ff.

285 Öffentliches Protokoll, 12. Sitzung, S. 46 ff. Die damalige Staatsanwältin konnte sich in der Vernehmung nicht mehr an ein Telefonat erinnern, hält es aber für möglich. Es hätte dann aber dokumentiert werden müssen, was nicht der Fall ist. Öffentliches Protokoll, 12. Sitzung, S. 91ff.

*der kleine Polizeibeamte sagt, das wäre ein anderes Delikt. Also das machen wir nicht.*²⁸⁶

Die Staatsanwältin, die das Verfahren damals in ihrem zweiten Dienstjahr verantwortlich bearbeitet und die entsprechenden Entscheidungen getroffen hatte, verweist ihrerseits auf die Einschätzung der Polizei, an die sie sich gehalten habe. Sie sei nicht von versuchtem Mord ausgegangen, weil die Polizei das nicht so in die Akte geschrieben habe. Daraus hätte sich für sie nur eine gefährliche Körperverletzung und kein Tötungsdelikt ergeben. Das sei zwar nicht unbedingt fernliegend, aber damals habe sie nicht daran gedacht, da man den Tötungsvorsatz nicht aus den objektiven Tatumständen hätte ableiten können. Sie nimmt an, auf Grund der *leichten Verletzungsfolgen* sei weder sie noch die Polizei davon ausgegangen, könne es aber nicht mehr genau sagen. Heute jedenfalls würde sie es nicht anders machen: *Weil das den Fakten erst mal entspricht. Weil ich das sicher sagen kann.*²⁸⁷ Um von einem Tötungsvorsatz auszugehen müsse man *einfach mehr wissen über den Fall. Zum Beispiel wer es war, welches Motiv dahintersteht.*²⁸⁸

Ein plausibles alternatives Motiv für die Deponierung der Rohrbombe in der Pilsstube Sonnenschein kann die Staatsanwältin auf vielfache Nachfrage jedoch nicht angeben.²⁸⁹ Aber: *Einen versuchten Mord anzunehmen, das ist eine [...] große Hemmschwelle*²⁹⁰: *es ist halt einfach ein großer Schritt, zu sagen, man geht jetzt hier von einem Tötungsvorsatz aus.* Dann hätte sie das Verfahren mangels Zuständigkeit für Tötungsdelikte abgeben müssen.²⁹¹

Tatsächlich eingetragen hatte die Staatsanwältin das Verfahren allerdings nicht wegen gefährlicher, sondern fahrlässiger Körperverletzung.²⁹² Sie habe wohl ein Fax mit einem knappen Tatablauf von der Polizei bekommen,²⁹³ mit dem sie die Akte bei der Staatsanwaltschaft eröffnet und es mangels Einstufung durch die Polizei vorläufig als fahrlässige Körperverletzung erfasst habe. Sie räumt ein, dass das falsch war und sie es hätte ändern müssen.²⁹⁴ Da das nie passiert ist, wurde das Verfahren²⁹⁵ schließlich nach wenigen Monaten als fahrlässige Körperverletzung eingestellt und abgelegt. Das sollte später auch die Bundesanwaltschaft irritieren: *Also, fahrlässige Körperverletzung fand ich jetzt nicht so naheliegend, um es mal vorsichtig zu formulieren.*²⁹⁶ Der Erstermittler wird deutlicher: *wenn man im Nachhinein durch Vernehmungen oder durch die Untersuchung von dem Gegenstand draufkommt: Oh, da ist Sprengstoff drin, wenn jetzt das Rohr da explodiert ist, und dann wäre er vermutlich tot gewesen, dann muss man das einfach hochstufen.*²⁹⁷

Ein Grund für die fehlerhafte Bearbeitung des Falls durch die Staatsanwaltschaft könnte die knappe Zeit sein, die für die Fallbearbeitung zur Verfügung steht. Nach Aussage der

286 Öffentliches Protokoll, 12. Sitzung, S. 46 ff.

287 Öffentliches Protokoll, 12. Sitzung, S. 74 f.

288 Öffentliches Protokoll, 12. Sitzung, S. 75 ff.

289 Öffentliches Protokoll, 12. Sitzung, S. 81 f.

290 Öffentliches Protokoll, 12. Sitzung, S. 75 ff.

291 Öffentliches Protokoll, 12. Sitzung, S. 101 f.

292 Öffentliches Protokoll, 12. Sitzung, S. 68 ff.

293 In diesem Fax vom 23.6.1999 (23.36 Uhr), Eingangsstempel vom 25.6.1999, sind die genaueren Umstände, die auf einen versuchten Mord hinweisen, z.B. dass das Rohr angesägt war, noch nicht enthalten gewesen. Akte Nr. 406, S. 152.

294 Öffentliches Protokoll, 12. Sitzung, S. 106 f.

295 Das Verfahren ist geführt worden unter dem Aktenzeichen 751 Ujs 113177/99.

296 Öffentliches Protokoll, 10. Sitzung, S. 102 ff.

297 Öffentliches Protokoll, 12. Sitzung, S. 21.

damals zuständigen Staatsanwältin hatte sie ca. 100 bis 150 Fälle im Monat zu bearbeiten. Das wären rein rechnerisch, wenn man eine 40-Stunden-Woche zugrunde legt, die aber oft überschritten werde, durchschnittlich eine gute Stunde pro Fall. Es müssten aber eben auch Zeugenvernehmungen und Gerichtsverhandlungen durchgeführt werden, so dass für Fälle, die nicht zur Anklage kommen, statistisch gesehen deutlich weniger als eine Stunde an Bearbeitungszeit übrigbleibt.

Jeden Monat gehen 100, 150 Verfahren über meinen Tisch. Dazu kommen Gerichtsverhandlungen etc. Und so ein Verfahren gegen unbekannt – – Man hat es einfach auch nicht so lange in der Hand wie eine Sache, die man anklagt, die man verhandelt vielleicht über mehrere Tage. Man schaut es sich halt durch – hat die Polizei alles gemacht, passt das so, können wir noch irgendetwas anderes tun, um den Täter zu ermitteln? –, und dann stellt man es halt ein.²⁹⁸

Für Fälle mit bekannten Tätern hat sie ungefähr 90 % ihrer Bearbeitungszeit verwendet, für die Fälle mit unbekanntem Täter um die 10 %.²⁹⁹ Dennoch betont sie, dass diese konkrete Akte keine sei, *die man kurz überfliegt und dann einstellt. Also das mit Sicherheit nicht.*³⁰⁰

Neben diesem Umstand der hohen Arbeitsbelastung von Staatsanwaltschaften ist jedoch auch eine persönliche Komponente der damals zuständigen Staatsanwältin ursächlich für die Bearbeitungsfehler in diesem Fall. Die Tatsache, dass das Verfahren nicht als Tötungsdelikt in Form von versuchtem Mord, sondern nur als Körperverletzungsdelikt und Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion geführt worden ist, erkennt die Staatsanwältin auch im Nachhinein nicht als Fehler. *Wenn ich die Akte heute sehe und bekommen würde, würde ich es erst mal als gefährliche Körperverletzung eintragen.* Auf konkrete Nachfrage betonte sie, dass sie das auch heute nicht als versuchten Mord einstufen würde.³⁰¹

Die Einstufung des Verfahrens als Körperverletzungsdelikt hatte eine Reihe von Folgen. Der Fall hatte so eine weitaus geringere Relevanz. Dadurch hätte das Verfahren etwa im Falle einer Suche nach weiteren unaufgeklärten Sprengstoff- oder Mordanschlägen bei den Staatsanwaltschaften überhaupt nicht gefunden werden können. Als vermeintlich minderschwere Straftat, der sogar lediglich Fahrlässigkeit zugrunde liegt, musste unterm Radar bleiben, auch wenn es auch als Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion geführt wurde. Ohne den Hinweis des NSU-Mitangeklagten Schultze und die dadurch ausgelöste gezielte Suche hätte es niemals aufgefunden und somit nicht in den Fokus von Bundesbehörden geraten können.³⁰²

Als Tötungsdelikt hätte es bereits bei der Polizei der Mordkommission und bei der Staatsanwaltschaft ebenfalls einer Abteilung mit entsprechender Sonderzuständigkeit vorgelegt werden müssen. Zudem verjährt Mord nicht und ein sonstiges Tötungsdelikt erst sehr spät, was zur Folge hat, dass auch Akten und Asservate länger aufgehoben werden müssen. Das gilt auch für den Versuch. Im Falle der Körperverletzungsdelikte gelten deutlich kürzere Fristen, nach denen Akten vernichtet werden. Zumindest bezüglich des Laborjournals zur Zusammensetzung des für den Anschlag auf die Pilsstube Sonnenschein verwendeten Sprengstoffes war es vor allem Glück oder Schlampigkeit,

298 Öffentliches Protokoll, 12. Sitzung, S. 94.

299 Öffentliches Protokoll, 12. Sitzung, S. 98.

300 Öffentliches Protokoll, 12. Sitzung, S. 99.

301 Öffentliches Protokoll, 12. Sitzung, S. 74f.

302 Öffentliches Protokoll, 11. Sitzung, S. 68 f.

dass dieses nach 14 Jahren noch nicht vernichtet war, was normalerweise nach zehn Jahren hätte geschehen müssen.³⁰³

In Hinblick auf den Ermittlungsaufwand, der für einen Fall betrieben wird, macht es ebenfalls einen erheblichen Unterschied, ob wegen einem Körperverletzungs- oder einem Tötungsdelikt ermittelt wird.

Das asservierte Rohrstück der Bombe ist bereits im Jahr 2000 nach der Einstellung der Ermittlungen in Sachen Pilsstube Sonnenschein durch die Staatsanwaltschaft freigegeben und in die Lehrmittelsammlung des LKA aufgenommen worden. Beim LKA wurde es dann zu Anschauungszwecken in der Ausbildung herumgereicht.³⁰⁴ *Deswegen waren die Aussichten, darauf DNA zu finden, relativ gering. Also, wir haben da nicht viel Hoffnungen reingesetzt.* Tatsächlich war es dann 2013 nach der Wiederaufnahme der Ermittlungen durch den GBA nicht mehr möglich, verwertbare Spuren zu finden. Die einzige auf dem Rohrstück gefundene DNA konnte einem Mitarbeiter des LKA zugeordnet werden.³⁰⁵ Als Schulungsobjekt blieb es wenigstens erhalten, die anderen Asservate wurden vernichtet. Die Splitter der Taschenlampe hingegen wären jedoch eventuell geeignet gewesen, darauf noch DNA-Spuren zu finden, da diese eben nicht so sehr erhitzt worden sind, wie das Rohrstück an sich.

Hätte man das Verfahren höher gehängt, wären die Asservate nach Auskunft von Bundesanwalt Dienst dauerhaft aufzubewahren gewesen: *Wegen versuchten Mordes, da verjährt nichts. Da behalte ich natürlich die Asservate beisammen.*³⁰⁶ In diesem Fall wäre das Asservat weiterhin spurenschonend behandelt worden. Davon geht auch der LKA-Ermittler aus: *Bei Delikten wie Mord werden die Asservate natürlich viel länger aufbewahrt wie bei, sage ich mal, kleineren Delikten. Die werden nach fünf bzw. zehn Jahren entsorgt, und bei Tötungsdelikten werden sie immer aufbewahrt.* Das jedenfalls gelte für ungeklärte Tötungsdelikte. Für aufgeklärte Fälle gelte zumindest eine Frist von 20 oder 25 Jahren.³⁰⁷ Abweichend erklärte Guido Limmer, LKA, er halte das dennoch für denkbar: *Asservate werden aufgehoben, solange Taten verfolgt werden können. Wenn allerdings alle Untersuchungen durchgeführt worden sind, die möglich und beauftragt waren, dann ist es nicht auszuschließen, dass auch dieses Asservat in die Sammlung gekommen wäre.*³⁰⁸

Mehrere Zeugen betonten den persönlichen Elan der ermittelnden Beamten, ungeklärte Fälle aufzuklären:

*Unsere Aufgabe ist es, alles ordnungsgemäß zu dokumentieren. Und da habe ich in meinem Leben noch nie einen Unterschied gemacht, welche Straftat anliegt oder so, sondern die Arbeit wird immer mit gleicher Qualität gemacht.*³⁰⁹ Ein anderer sagte: *Ja. Ich habe, wie gesagt, das große Programm gefahren, weil ich wollte als Sachbearbeiter zu dem Zeitpunkt nichts übersehen – das war eigentlich mit der Grund – und habe die alle mit ins Boot geholt. Wenn die dann sagen: Nein, das ist nichts für uns, dann ist das okay. Aber, wie gesagt, wenn das Landeskriminalamt, das Sachgebiet 6.2.2, sagt: Wir übernehmen den Fall – und so war das der Fall –, dann sind wir außen vor. Dann haben wir mit der*

303 Öffentliches Protokoll, 11. Sitzung, S. 80 ff.

304 Verzeichnis über sichergestellte Gegenstände vom 17.6.2013, Akte Nr. 663, S. 265 (VS-NfD); Öffentliches Protokoll, Öffentliches Protokoll, 11. Sitzung, S. 60.

305 Öffentliches Protokoll, 11. Sitzung, S. 59 ff.

306 Öffentliches Protokoll, 10. Sitzung, S. 107.

307 Öffentliches Protokoll, 12. Sitzung, S. 63 f.

308 Öffentliches Protokoll, 11. Sitzung, S. 61 f.

309 Öffentliches Protokoll, 11. Sitzung, S. 39.

*Sache nichts mehr zu tun, es sei denn, der Sachbearbeiter will noch was wissen. Dann ruft er telefonisch an. Dann versucht man das noch zu – – Das ergibt sich oft auch aus den Vernehmungen, dass Widersprüche da sind. Dann fragt der: Was hat der damals bei dir gesagt, bei mir sagt er so und so, und dann schaut man halt, dass man das ein wenig auf eine Reihe kriegt.*³¹⁰

Unabhängig von der persönlichen Motivation bestätigen die Zeugen jedoch, dass es einen erheblichen Unterschied in der Intensität der Ermittlungen gegeben hätte, wäre 1999 nicht nur wegen Körperverletzung sondern wegen versuchten Mordes ermittelt worden: *Dann hätte man natürlich auch die Kollegen vom K1, also vom Tötungsdelikt mit eingebunden, dann wären bestimmt umfangreichere Ermittlungen getätigt worden, so der Sachbearbeiter beim LKA.*³¹¹ Das bestätigt auch der Erstermittler der Nürnberger Kripo: *Versuchter Mord ist eine ganz andere Ebene. Geht man davon aus, wird automatisch die Mordkommission mit eingeschaltet. Da kommt auch der Bereitschaftsdienst vom K 11 – also, in Nürnberg ist es das K 11 – automatisch mit an den Tatort. Dann wird auch der große Erkennungsdienst gerufen, und es wird dementsprechend die Spurensicherung durchgeführt. Das heißt also, nicht oberflächlich, sondern die sind dann zum Beispiel zwei, drei Tage am Tatort und sperren sich dort richtig ein und machen von der DNA angefangen bis Fingerspuren alles.*³¹² Und das ist auch eine Frage der Mittel, welche die verschiedenen Abteilungen der Polizei überhaupt zur Verfügung haben: *Jeder muss seine Ermittlungen entsprechend seinen Leistungsfähigkeiten und seinen Möglichkeiten führen. Deswegen gibt es eben, wenn es um Mordermittlungen geht, spezielle Mordkommissionen und Mordermittlungsdezernate. Und es gibt eben auch diejenigen, die sich mit Allgemeinkriminalität wie Diebstahl beschäftigen. Zwischendrin ist eine große Bandbreite.*³¹³

Womöglich hätte man unter der Prämisse Mord damals tatsächlich gezielt nach Spuren gesucht, die molekulargenetisch hätten untersucht werden können. Der Bundesanwalt Markus Dienst sagte bezüglich der Beschäftigung mit dem Tatort: Ich kann jetzt nicht konkret sagen, was man da jetzt noch hätte dann weiter ermitteln müssen. Aber vielleicht dann sich doch noch mal intensiver mit dem Tatort zu befassen oder auch in der Nachbarschaft rumzufragen oder so. Das wäre vielleicht dann passiert, wenn es zu einem größeren Anschlag gekommen wäre. Also, in der Probsteigasse hat man das bestimmt gemacht gehabt damals. Da waren allerdings die Folgen auch verheerender.³¹⁴

ee) Tatmittelmeldung

Beim BKA wird eine Tatmitteldatei geführt, in der die zu Straftaten verwendeten Mittel – etwa Sprengvorrichtungen – und ihre Eigenschaften aufgeführt sind und abgerufen werden können, um darüber Hinweise auf Zusammenhänge zwischen Taten ermitteln zu können, bei denen Sprengstoffe, Bauweisen, Ausführungen oder sonstige Tat(mittel)merkmale übereinstimmen oder sich ähneln. Darauf kann auch das LKA zugreifen.³¹⁵

Im Falle des Taschenlampenattentats hat das bayerische LKA eine Tatmittelmeldung an das BKA ausgegeben.³¹⁶ Allerdings gab es keinen Rücklauf: *Also, von uns ist da eine Tatmittelmeldung, so heißt das polizeilich, an das Bundeskriminalamt erfolgt, und*

310 Öffentliches Protokoll, 12. Sitzung, S. 15.

311 Öffentliches Protokoll, 12. Sitzung, S. 63 f.

312 Öffentliches Protokoll, 12. Sitzung, S. 7 f.

313 Öffentliches Protokoll, 11. Sitzung, S. 73 f.

314 Öffentliches Protokoll, 10. Sitzung, S. 107.

315 Öffentliches Protokoll, 10. Sitzung, S. 96 f.

316 Tatmittelmeldung, Akte Nr. 405, S. 4.

*von dort ist keine Rückmeldung gekommen. Dann gehen wir davon aus, dass da nichts Entsprechendes ist, weil bei ähnlich gelagerten Fällen kommt eine Rückmeldung, und dann kann man sich entsprechend kurzschließen. Aber in der Richtung ist nichts gekommen.*³¹⁷³¹⁸ Weil sich die Polizei auf diesen Automatismus verlassen hatte, hatte man sich nicht weiter um eine Ermittlung womöglich ähnlicher Anschläge gekümmert.³¹⁹

Allerdings befindet sich der Fall jedenfalls heute nicht mehr in der Tatmitteldatei des BKA³²⁰ und war auch 2013 darin nicht zu finden.³²¹ Ob er nie beim Tatmittelmeldedienst eingetragen wurde oder dort untergegangen ist, oder wegen der Deliktsqualität nicht eingetragen oder wieder gelöscht wurde, ließ sich nicht aufklären. Es sei damals üblich gewesen, dass Tatmittelmeldungen nach 10 Jahren gelöscht werden.³²² Die ermittelnde Staatsanwältin beurteilt es im Nachhinein als Fehler, nicht nach vergleichbaren Fällen gesucht zu haben:

*Es gab jetzt für mich damals, davon gehe ich aus, keinen Anlass zu sehen, dass das in irgendeiner Serie stand, dass es irgendwie vergleichbare Taten gab, sondern es erschien mir als ein Einzelfall. Von daher habe ich da mit Sicherheit keine Veranlassung gesehen, das mit anderen Taten abzugleichen. Im Nachhinein ist das falsch gewesen. Gerade, wenn es vorher dann schon mal was in der Richtung gegeben hat. Aber in dem Fall, auch wie die Zeugen ausgesagt haben, hat es alles so gewirkt, als ob das eher trotzdem im persönlichen Bereich zu sehen ist. War falsch, ist klar. Aber wenn ich heute die Zeugenaussage lese, weil er Drogengeschäfte erwähnt und irgendwelche persönlichen Verstrickungen oder so – Es gab damals für mich keinen Hinweis, dass das in einem größeren Zusammenhang stehen könnte.*³²³

In der Tatmitteldatei waren seit dem Untertauchen des NSU auch etwa dessen Jenaer Kofferbombe, Briefbomben sowie die sechs bei der Garagendurchsuchung gefundenen Rohrbomben aufgeführt.³²⁴ Jedoch geht der Zeuge F. L., der im NSU-Komplex für das BKA ermittelte, davon aus, dass es praktisch nicht möglich gewesen wäre, mit einem Abgleich in der Tatmitteldatei des BKA einen Treffer zu erzielen: *Der Tatmittelmeldedienst hätte nicht dazu geführt, dass man frühere Taten des NSU und den Anschlag Gaststätte ‚Sonnenschein‘, dass man da Parallelitäten feststellt, dass das dazu geführt hätte, dass man die Taten in Einklang bringt und sagt: Hier könnte jemand Urheber der Tat sein oder von Taten, die vorher in Thüringen begangen wurden.*³²⁵ Zumal die Rohrbombe in der Pilsstube Sonnenschein umgesetzt habe, also zündfähig war, während die Rohrbomben des NSU im nicht zündfähigen Zustand aufgefunden wurden.³²⁶ Eine Abfrage nach Rohrbombe, womöglich mit dem Zusatz Taschenlampe, sei so unspezifisch, dass man keine verwertbaren Ergebnisse hätte bekommen können. Das Merkmal politisch motiviert sei ja bei den damaligen Ermittlungen gar nicht in Frage gekommen.³²⁷

317 Öffentliches Protokoll, 12. Sitzung, S. 41.

318 Öffentliches Protokoll, 12. Sitzung, S. 45 f.

319 Öffentliches Protokoll, 12. Sitzung, S. 45 f.

320 Öffentliches Protokoll, 16. Sitzung, S. 40.

321 Öffentliches Protokoll, 10. Sitzung, S. 84.

322 Öffentliches Protokoll, 10. Sitzung, S. 84.

323 Öffentliches Protokoll, 12. Sitzung, S. 86.

324 Öffentliches Protokoll, 16. Sitzung, S. 42 f.

325 Öffentliches Protokoll, 16. Sitzung, S. 41.

326 Öffentliches Protokoll, 16. Sitzung, S. 43; [REDACTED]

[REDACTED] Akte Nr. 663, S. 287 f. (VS-NfD).

327 Öffentliches Protokoll, 16. Sitzung, S. 41.

Unklar blieb dennoch, ob man theoretisch auf das zur Fahndung ausgeschriebene Trio hätte stoßen können, wenn man, wie etwa später das BKA durch manuelle Abfragen, bei den Polizeibehörden nach flüchtigen Personen gesucht hätte, die etwas mit Rohrbomben zu tun hatten.³²⁸ Insbesondere dann, wenn man einen politischen Tathintergrund nicht ausgeschlossen hätte. 2013 wurden zumindest gewisse Ähnlichkeiten zu Rohrbombenfunden in der Garage festgestellt, die der NSU bis zu seinem Abtauchen nutzte.³²⁹

Im Vermerk des BKA vom 11.7.2013 heißt es zum Vergleich der in der Garage gefundenen Rohrbomben mit der Rohrbombe in der Gaststätte Sonnenschein:

[REDACTED] 330

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] 331

ff) Politischer Hintergrund

Da es sich bei der Gaststätte um eine türkische Gaststätte handelt, wurde von der Nürnberger Kripo *zusätzlich der Leiter des Kommissariats Staatsschutz hinzugezogen*, als der Tatort erstmalig gesichert wurde.³³² Ob und welche Ermittlungen dieser anstellte und in welcher Intensität das geschah, ist nicht überliefert. Ein Ergebnis solcher Ermittlungen enthalten die Ermittlungsakten nicht. Außer der Befragungen der Betroffenen nach einem möglichen Verdacht, kann keiner der UA-Zeugen ein Resultat benennen.³³³ Es muss davon ausgegangen werden, dass der Staatsschützer dem Sachbearbeiter vor Ort mündlich seine Einschätzung zur Kenntnis gab. Dieser notierte schon am nächs-

328 Öffentliches Protokoll, 10. Sitzung, S. 96 f.

329 Öffentliches Protokoll, 10. Sitzung, S. 84 ff.

330 Eine USBV ist eine unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtung.

331 Akte Nr. 663, S. 288 f (VS-NfD).

332 Ermittlungsbericht vom 24.6.99, Akte Nr. 405, S. 27f.; öffentliches Protokoll, 12. Sitzung, S. 3 f.

333 Öffentliches Protokoll, 11. Sitzung, S. 83 f.; öffentliches Protokoll, 12. Sitzung, S. 23 ff.

ten Morgen: *Nach dem momentanen Sachstand ist ein politischer Hintergrund nicht erkennbar. In staatschutzmäßiger Hinsicht liegen über beide Personen hier keine Erkenntnisse vor.* Jedoch werde im selben Zuge mitgeteilt, dass Geschädigter und Pächter bereits mit Drogen zu tun gehabt hätten.³³⁴ So titelte dann bereits die Abendzeitung ebenfalls am 25. Juni 1999: *Polizei schließt politischen Hintergrund aus.*³³⁵ Eine Vernehmung des Leiters des Bereichs Staatsschutz, der damals vor Ort gewesen ist, durch den Untersuchungsausschuss war nicht mehr möglich, da dieser bereits verstorben war.³³⁶

Die Ermittlungsakte enthält keinen Hinweis darauf, dass die Ermittelnden damals überhaupt an ein rechtes oder rassistisches Motiv gedacht haben. Objektiv dokumentiert ist die Prüfung eines politischen Motivs vor allem in Richtung auf die Betroffenen. Tatsächlich wurde die Möglichkeit, dass es ein rechtsextremer Anschlag sein könnte, damals nicht in Betracht gezogen, so der Erstermittler der Nürnberger Kripo. Doch an organisierte Kriminalität dachte man schnell. Es sei bekannt gewesen, dass es *bei den Türken [...] öfters einmal* zu Schutzgelderpressungen kam. *Den Staatsschutz habe ich damals eigentlich hauptsächlich einmal wegen Schutzgelderpressung geholt. Das war eigentlich mit der Hintergrund.* Zwar seien dem Zeugen keine Schutzgelderpressungsfälle mit Sprengstoffanschlägen bekannt,³³⁷ doch: *Es muss ja einen Grund haben, wenn so eine Taschenlampe in einer Gaststätte explodiert. Das ist ein größeres Delikt, und das muss einen Grund haben.* Es sei *halt immer wieder mal bei türkischen Gaststätten vorgekommen, dass Erpressungsversuche oder so was in die Richtung laufen, und wir konnten das nicht ganz ausschließen.*³³⁸ Vom Staatsschutz habe er sich *einfach erhofft, dass uns der Staatsschutz vielleicht ein wenig mehr über diese Gaststätte allgemein sagen kann, wo wir also keine Erkenntnisse haben.*³³⁹ Auf die Frage, ob er schon öfters Hinweise auf Erpressung von türkischen Gaststätten hatte, antwortete er: *Nein, ich habe da jetzt keine Erkenntnisse, weil ich war zu dem Zeitpunkt auch nicht bei Raub oder bei Erpressung, sondern bei K 12 tätig. Aber irgendwie hat man das einfach im Hinterkopf.*³⁴⁰

Im Falle rechtsradikaler Taten sei es dagegen meistens so, *dass man irgendwie ein Hakenkreuz oder was findet oder Schmierereien. Wenn zum Beispiel ein Brand ist und mit Hakenkreuz, dann ist es ganz klar. Dann ist die Sache klar. Aber in dem Fall haben wir in Sachen Rechtsextremismus zu dem Zeitpunkt eigentlich nichts auf der Hand gehabt.*³⁴¹ Und wenn dann die Geschädigten nicht angeben könnten, dass dort *Rechte verkehren* werde es *schwierig* in diese Richtung zu gehen.³⁴² Gezielt danach gefragt wurden sie aber offenbar nicht. In den Vernehmungen wurde immer nur allgemein gefragt, wer etwas gegen die Betroffenen oder ein anderes Motiv haben könnte. Ein politisches Motiv kommt nur in der Befragung des Gaststättenpächters zur Sprache: *Sind sie in einer politischen Vereinigung oder haben sie Kontakt zu solchen Gruppierungen?*³⁴³ Das wurde verneint. Damit war auch für das LKA die Frage nach einem politischen Motiv vom Tisch, wie dessen Ermittler Ostermair bestätigte: *Die ursprüngliche*

334 Akte Nr. 405, S. 86 f.

335 Nürnberger Ausgabe der Abendzeitung vom 25.06.1999, 405/00112. Auch die Nürnberger Nachrichten (Putzmann wurde nur leicht verletzt), der Münchner Merkur und die Mainpost berichteten am 25.6.1999. Akte Nr.405, S.113 f.

336 Akte Nr.733, S.1 (G).

337 Öffentliches Protokoll, 11. Sitzung, S. 16.

338 Öffentliches Protokoll, 11. Sitzung, S. 8 f.

339 Öffentliches Protokoll, 12. Sitzung, S. 23 ff.

340 Öffentliches Protokoll, 11. Sitzung, S. 22.

341 Öffentliches Protokoll, 11. Sitzung, S. 8 f.

342 Öffentliches Protokoll, 12. Sitzung, S. 23 ff.

343 Vernehmungsprotokoll vom 25.06.1999, Akte Nr. 405, S. 48.

Tatortortbefundaufnahme erfolgte ja von den Kollegen des Kriminaldauerdienst Nürnberg am Tag zuvor, also unmittelbar nach der Explosion. Da waren auch Kollegen vom Staatsschutz mit eingebunden und es waren, glaube ich, drei Kollegen vom Kriminaldauerdienst vor Ort. Bereits da hat es geheißen: Politischer Hintergrund ist nicht erkennbar. – Im gesamten Verfahren ist nie die Frage gewesen, dass hier irgendetwas Politisches gewesen sein könnte, also weder von den Geschädigten noch von den Umfeldbefragungen. Wir hatten keinerlei Verdachtsmomente in der Richtung.³⁴⁴ Und: Da waren keinerlei Anhaltspunkte, da war kein Bekennerschreiben. Da war nichts erkennbar.³⁴⁵ Etwa vier Wochen nach Aufnahme der Ermittlungen habe man noch einmal mit dem Staatsschutz gesprochen. Auch hier habe man sich nicht ausdrücklich über die Möglichkeit eines rechtsradikalen Motivs unterhalten, sondern schlicht festgestellt, es sei generell kein politischer Hintergrund erkennbar gewesen. Das sei dann nicht weiter vertieft worden. In der Richtung ist auch nicht ermittelt worden. Schließlich sei auch von den Geschädigten und ihrem Umfeld in der Richtung nie irgendetwas gekommen. Sie hätten nur den Hinweis auf vermeintliche Drogengeschäfte des Geschädigten gegeben.³⁴⁶ Wohl gemerkt erst nachdem die Polizei Schutzgelderpressung unterstellte.

Bei der Frage der Häufigkeit von Rohrbomben waren sich die Zeugen uneins. Ein Zeuge vom LKA sagte, *solche Rohrbomben sind nicht so ungewöhnlich gewesen; das kam öfters vor.* Und er fuhr fort: *Das ist eine Frage, die mich natürlich auch interessiert hat. War das etwas Besonderes, etwas Einzigartiges? – Und die Antwort war: Nein.³⁴⁷ Dem widersprach ein anderer Beamter des LKA indem er differenzierte: Ich war vier Jahre dabei, wir haben eigentlich nur zwei, drei – – Das mit der Handgranate, dann dieses und noch einen Fall. Das weiß ich nicht mehr. Das war irgendwo in Franken oben, weit oben. Aber sie sind selten, sehr, sehr selten. [...] Unfälle mit Sprengstoff gibt es öfters. Selbstlaborate machen – kommen dann zur Umsetzung und nicht gewollt. Das kommt öfters vor. Aber so gezielte Anschläge eigentlich fast nie.³⁴⁸ Der Zeuge von der Kriminaldirektion Nürnberg sagte ebenfalls in diese Richtung aus: *Wir haben in Nürnberg in der Zeit, wo ich bei K 12 war – da war ich fünf Jahre dabei –, mit Sprengstoff so gut wie nichts gehabt; also, einen Sprengstoffanschlag.* Auf Nachfrage wiederholte er: *Also, ich kann mich jetzt nicht daran erinnern, dass man da in den letzten Jahren, wo ich dabei war – ich war ja vier Jahre dabei –, so was in einer Gaststätte oder so was gehabt hätte. Wir haben öfters einmal irgendwelche sprengstoffverdächtigen Gegenstände oder was aufgefunden, aber nichts Größeres. Also, in die Richtung: Einen Anschlag auf so was, haben wir da nicht gehabt.³⁴⁹**

Für die Jahre 1998 und 1999 sind allein im Raum Nürnberg sechs unaufgeklärte Anschläge dokumentiert, die sich im weitesten Sinne gegen Ausländer oder Migranten richteten, etwa gegen das türkische Generalkonsulat, Wohnhäuser und Asylunterkünfte. Obwohl diese Brandstiftungen nicht aufgeklärt werden konnten, nur in einem Fall gab es ein Bekennerschreiben der PKK, dachte die Polizei auch hier an Ausländerextremismus und erfasste sie entsprechend.³⁵⁰ Auf diesen Reflex angesprochen erklärte der damalige Erstermittler in Sachen Taschenlampenanschlag:

Ein Automatismus ist das nicht. Aber man hat das natürlich schon irgendwie immer im Hinterkopf, dass in die Richtung was sein könnte. Wie gesagt, einfach ist es, wenn ich ein Hakenkreuz, wenn ich Schmierereien oder was habe. Wenn ich aber gar nichts habe, und wenn mir auch der Geschädigte in die Richtung

344 Öffentliches Protokoll, 12. Sitzung, S. 28.

345 Öffentliches Protokoll, 12. Sitzung, S. 31 f.

346 Öffentliches Protokoll, 12. Sitzung, S. 31 f.

347 Öffentliches Protokoll, 11. Sitzung, S. 69 f.

348 Öffentliches Protokoll, 12. Sitzung, S. 329.

349 Öffentliches Protokoll, 12. Sitzung, S. 13.

350 Akte Nr. 410, S. 491f.

*nicht irgendwie was sagen kann, dass irgendwie Rechte dort verkehren, – – Wenn da nichts bekannt ist, dann wird es halt auch schwierig in die Richtung, dass man sagt, da ist jetzt was.*³⁵¹

Um an einen rechten und rassistischen Hintergrund eines Anschlages überhaupt zu denken, reichte es offenbar nicht aus, einen Anschlag auf ein türkisches Lokal zu haben. Das müsse man *ja auch irgendwie ein wenig begründen*. Umgekehrt brauchte es bei Türken keine dezidierte Begründung für den Verdacht auf Ausländerextremismus oder deren Verwicklung in die organisierte Kriminalität.

c) Folgen für die Betroffenen

Mein ganzes Leben hat sich geändert, berichtet Mehmet O. in seiner Befragung durch den Untersuchungsausschuss: *Mein Leben ist ruiniert*. Neben den Schnitt- und Schürfwunden, die sich Mehmet O. als unmittelbare Explosionsfolge am ganzen Körper zugezogen hatte³⁵², leidet der Betroffene bis heute an den psychischen Folgen des Anschlages, darunter Depressionen und Angstzustände. Schon damals sagte er der Polizei, dass er sich nachts nicht mehr auf die Straße traute.³⁵³ Dazu trugen auch die Anschuldigungen bei, den Anschlag selbst zu verantworten, während er sich als Opfer sah: *Dass ich jedes Mal beschuldigt wurde, das war nicht schön.*³⁵⁴ *Es ist ein versuchter Mord für mich gewesen. Da habe er das Vertrauen in die Menschen verloren.*³⁵⁵ Schließlich misstraute Mehmet O. sogar sich selbst und zweifelte, ob er den Anschlag nicht selbst provoziert haben könnte.³⁵⁶ Aus Angst, sein Umfeld könne sich von ihm abwenden oder Angst vor ihm bekommen, habe er sich selbst in Partnerschaften nicht getraut, über den Anschlag zu sprechen, dessen Erinnerung er nie loswerden konnte. Nirgendwo habe er Hilfe oder Unterstützung erhalten, mit allem allein zurechtkommen müssen. Auch die Ungewissheit quälte Mehmet O. Er verstand nicht, weshalb er Opfer eines solchen Anschlages werden konnte. Jahrelang habe ihn niemand aufgeklärt.³⁵⁷

Mit den psychischen Problemen könne man umgehen lernen, so Mehmet O. Doch seine Jugend könne ihm niemand mehr zurückgeben. Der Anschlag ruinierte das Bestreben des damals 18-Jährigen, sich beruflich selbstständig zu machen und auf eigenen Beinen zu stehen, *aber es ist mir nicht gegönnt worden*, diesen Traum habe man ihm zerstört. Die Folgen des Anschlages stürzten Mehmet O. in eine finanzielle Notlage. Schließlich habe er seinen Freundeskreis verloren und Nürnberg, seine Heimat und Geburtsstadt, verlassen müssen: *Ich bin hier auf die Schule gegangen, ich habe hier gearbeitet, ich habe meinen Kreis in Nürnberg gehabt, meinen Familienkreis, alles. Also, wie gesagt, ich musste alles hinter mir stehen lassen, um ein neues Leben anzufangen.*³⁵⁸ *Nie mehr* wollte er in seine Heimatstadt Nürnberg zurückkehren.³⁵⁹

Der Betroffene Mehmet O. fühlte sich Jahrelang allein gelassen und wurde offenbar nicht einmal über die Einstellung des Verfahrens unterrichtet: *Dann habe ich natürlich meine Aussage gegeben. Und dann habe ich erst mal eine Zeit lang gar nix gehört, jahrelang nichts gehört. Also auch, wo ich Nürnberg verlassen habe, habe ich nichts mehr, von keinem Ermittler, gar nichts – – Also, es wurde einfach da gestanden. Ich*

351 Öffentliches Protokoll, 12. Sitzung, S. 23 ff.

352 Befundbericht der Notfallambulanz vom 23.6.99, Akte Nr. 405, S. 36.

353 Aktenvermerk des BLKA vom 6.10.99, Akte Nr. 405, S. 46.

354 Öffentliches Protokoll, 11. Sitzung, S. 95.

355 Öffentliches Protokoll, 11. Sitzung, S. 85 ff.

356 Öffentliches Protokoll, 11. Sitzung, S. 111 f.

357 Öffentliches Protokoll, 11. Sitzung, S. 85 ff.

358 Öffentliches Protokoll, 11. Sitzung, S. 85 ff.

359 Öffentliches Protokoll, 11. Sitzung, S. 165 ff.

*habe auch keinen Anwalt bekommen. Ich habe nix gehabt, wo mir vielleicht mal einen Ratschlag gibt, was ich machen kann, was ich tun kann, oder eine Beratungsstelle, so wie ich es jetzt habe. Also, ich habe keine Unterstützung gehabt, gar nichts gehabt, also von keinem.*³⁶⁰ Trotz allem habe Mehmet O. es geschafft, sich *nicht unterkriegen lassen und festgehalten am Leben.*³⁶¹ Nun endlich höre man ihm zu und er erfahre durch den Untersuchungsausschuss Anerkennung für sein Leid.³⁶²

Auch der Pächter Bayer wurde durch den Anschlag auf die Bar Pilsstube Sonnenschein arbeitslos. Wegen der durch die Explosion herbeigeführten Rufschädigung musste er seine beiden Lokale in Nürnberg schließen³⁶³: *Das ist dann alles kaputtgegangen.*³⁶⁴ Als Folge des Anschlags habe Bayer auch seine damalige Beziehung beendet und ist aus Nürnberg weggegangen.³⁶⁵

Der durch die Explosion herbeigeführte materielle Schaden an der Gaststätte Pilsstube Sonnenschein selbst indes hielt sich in Grenzen. Die Sprengung verteilte großflächig Überreste der Bombe in den sanitären Einrichtungen. Größere Einsprengungen waren in der Zimmerdecke, in der Eingangstüre der Herrentoilette und einer Mauerkante vorhanden.³⁶⁶ *Der Schankraum selbst war mit so kleinen Splittern übersät*, ein Waschbecken zerstört.³⁶⁷ Die Polizei bezifferte den Schaden auf rund 500 DM.³⁶⁸

d) Zuordnung zum NSU und neue Ermittlungen

aa) Aussage des Angeklagten Schultze

Bekannt wurde der NSU-Bezug des Rohrbombenanschlages auf Mehmet O. und die Pilsstube Sonnenschein in Nürnberg erst durch eine überraschende Aussage des Angeklagten Schultze im NSU-Prozess am 11. Juni 2013 in München. Dort berichtete Schultze von einer Waffenübergabe an das Trio in Chemnitz.³⁶⁹ Dabei sei ihm von Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos über eine abgestellte Taschenlampe in einem Laden in Nürnberg erzählt worden, was er sofort mit einem Bombenanschlag in Verbindung gebracht hatte. Am 2. Juli 2013 vernahm das BKA Schultze erneut zu seinen Aussagen zum Taschenlampenattentat.³⁷⁰ Er habe das mit dem Sprengstofffund aus dem Jahr 1997/98 in Verbindung gebracht.³⁷¹ Eine Kontaktperson des NSU nach Nürnberg konnte er nicht benennen.³⁷²

Da die Aussage von Schultze im Ergebnis der einzige Bezug dieses Anschlags zum NSU ist, hat der genaue Wortlaut eine besondere Bedeutung. Daher wird hier ergänzend zu der Aussage Schultzes vor dem Untersuchungsausschuss auch die Aussage vor dem OLG und beim BKA wiedergegeben. Den Antrag der Verteidigung auf wörtliche

360 Öffentliches Protokoll, 11. Sitzung, S. 90.

361 Öffentliches Protokoll, 11. Sitzung, S. 85 ff.

362 Öffentliches Protokoll, 11. Sitzung, S. 84.

363 Aktenvermerk des BLKA vom 6.10.99, Akte Nr. 405, S. 46.

364 Öffentliches Protokoll, 10. Sitzung, S. 123.

365 Öffentliches Protokoll, 10. Sitzung, S. 124.

366 Ermittlungsbericht vom 29.11.99, Akte Nr. 405, S. 11.

367 Öffentliches Protokoll, 12. Sitzung, S. 27 f.

368 Ermittlungsbericht vom 29.11.99, 405/00011.

369 [REDACTED] Akte Nr. 663, S.199 (VS-NfD).

370 Öffentliches Protokoll, 11. Sitzung, S. 31 f.

371 Öffentliches Protokoll, 10. Sitzung, S. 80 f.

372 Öffentliches Protokoll, 10. Sitzung, S. 10; Zeugenvernehmung Schultze vom 2.7.2013, Akte Nr. 663, S.195 ff (VS-NfD).

Protokollierung der Aussage von Schultze vor dem OLG hatte der Senat abgelehnt,³⁷³ Mitschriften sind jedoch von NSU-Watch und von Journalistinnen und Journalisten gemacht worden. Da diese keine offiziellen Mitschriften sind, werden die verschiedenen Versionen nebeneinandergestellt.

In den Prozess-Protokollen von NSU Watch ist folgendes notiert:³⁷⁴

Unter Tränen berichtet S. dann davon, dass die beiden Uwes ihm erzählt hätten, sie hätten in Nürnberg in einem Laden eine Taschenlampe abgestellt. Er habe nicht gewusst, was die beiden damit meinten, aber sie hätten das so spektakulär erzählt. Und dann sei Zschäpe gekommen und die Uwes hätten ihm gesagt: Pssst. - wohl damit Zschäpe das nicht mitbekomme - wobei unklar bleibt, ob es um den Inhalt des Gespräches geht oder um die Tatsache, dass die Uwes S. davon erzählen. Als er später im Bett gelegen habe, sei ihm der Gedanke gekommen, dass die da Sprengstoff eingebaut haben oder sowas. Er habe sich das nicht vorstellen können und sich gesagt, das sei eine Ausnahme gewesen. Erst 2011 sei ihm da etwas klar geworden. Aber die Uwes hätten damals nicht gesagt, dass das bei Türken oder ein iranisches Lebensmittelgeschäft gewesen sei, sie hätten nur gesagt: Taschenlampe in Geschäft. Das hab ich für mich behalten, hab ich niemandem gesagt. Das hab ich schnell wieder weggetan. [...] Götzl befragt S. noch einmal zur Äußerung, die Uwes hätten in Nürnberg eine Taschenlampe hingestellt. S. sagt, aus ihrer Bombenwerkstatt habe er geschlossen, dass es sich um etwas mit Sprengstoff gehandelt habe. Zschäpe sei wegen der Anwaltsvollmachten gekommen und habe das Gespräch nicht mitbekommen sollen. Er habe das bisher in keiner Vernehmung erzählt, erst jetzt sei er zu dem Entschluss gekommen, hier aufzuräumen und erstmals davon zu erzählen. Er habe die Geschichte 2011 wohl mit den Anschlägen in Köln in Verbindung gebracht. Er könne auch nicht mehr sagen, welcher der beiden Uwes ihm von der Taschenlampe erzählt habe, aber es sei wohl von wir die Rede gewesen. Götzl fragt mehrfach, wie er die Verbindung zu Nürnberg oder zum Anschlag in der Kölner Probsteigasse schließt, er weist darauf hin, dass beide Ereignisse mit der Waffenübergabe im Frühjahr 2000 zeitlich nicht zusammenpassen. S. antwortet: Es gab vermutlich früher einen versuchten Anschlag, den ich aber nicht gesagt habe, den ich weggeschoben habe. Mit [R. W.] habe er nicht über das Gespräch gesprochen. Er habe sich dem nicht stellen wollen, aber irgendwann sei es ihm gekommen: An der Taschenlampe ist ja ein Knopf dran, und da kam das.

Andere Prozessbeobachterinnen und -beobachter haben seine Aussage folgendermaßen festgehalten:

Zur Waffenübergabe an die drei ist mir noch eingefallen: Sie wollten eine Halbautomatik, keinen Trommelrevolver. Ich bin zum Schultz in den Madley-Laden gegangen und sagte, der [R. W.] schickt mich [...]. Es sollte möglichst ein deutsches Fabrikat sein, mit Munition. Die wollten auf jeden Fall über 50 Schuss. Von [R. W.] habe ich das Geld dafür bekommen.

Als ich mich mit den Uwes im Bahnhof in Chemnitz getroffen habe, sind wir an BGS-Leuten vorbeigelaufen. Und sie sagten mir, ich soll meinen Pullover ausziehen. Da stand drauf: ACAB – All cops are bastards. Dann waren wir in dem Café in dem Einkaufszentrum. Mir gegenüber saß Uwe Böhnhardt, er hat seinen Fingerabdruck aufs Display vom Handy gedrückt. Was denkst du, was der

373 5. Verhandlungstag. NSU-Watch-Protokolle, Akte Nr. 2164, S. 30.

374 8. Verhandlungstag. NSU-Watch-Protokolle, Akte Nr. 2164, S.47 ff.

wert ist, fragte er. Weil sie ja gesucht werden. Die beiden haben an ihren Rucksack getippt und haben gesagt: Wir sind immer bewaffnet. Dann haben sie gesagt, dass sie in Nürnberg in einem Laden eine Taschenlampe abgestellt haben. (Schultze beginnt zu weinen.) Ich wusste nicht, was die meinen. Und dann kam Frau Zschäpe und die Uwes haben Psst gemacht. Mir kam der Gedanke nachts, dass die da Sprengstoff eingebaut haben in die Taschenlampe. Das konnte ich mir nicht vorstellen, das war jetzt eine Ausnahme, habe ich mir gesagt. Das habe ich niemanden gesagt, das hab ich ganz schnell wieder weggetan. (Schnieft.)³⁷⁵

Am folgenden Verhandlungstag sagte er laut Prozess-Protokolle von NSU Watch:³⁷⁶

[Schultze] sagt, er habe am gestrigen Verhandlungstag reinen Tisch gemacht. Er habe unter anderem deshalb viele Dinge zurückgehalten, weil er den Kindern von [R. W.] nicht den Vater habe nehmen wollen. Das sei idiotisch gewesen, wie er heute wisse. Götzl fragt dann wieder zur Situation der Waffenübergabe in Chemnitz. Die beiden hätten von einer Taschenlampe erzählt, die sie in ein Geschäft in Nürnberg hingestellt hätten, das habe aber nicht geklappt. Wer von den beiden die Äußerung getätigt habe, könne er nicht sagen. Als Zschäpe dazu gekommen sei, habe es ein freudiges Hallo gegeben, er habe Zschäpe ja zuvor lange nicht gesehen. Da müsse auch das mit den Anwaltsvollmachten gewesen sein. Er wisse nicht mehr, wie Zschäpe die Vollmachten unterschrieben habe, nur, dass es so gekommen sei. Was in Anwesenheit von Zschäpe gesprochen worden sei, will Götzl wissen. S. antwortet: Ich weiß bloß so eine Frage: Wie geht's? Jedenfalls war es eine freudige Stimmung. Sie sei dann zeitnah wieder gegangen und auch er und die Uwes seien gegangen, aber auch an die Verabschiedung könne er sich nicht erinnern. Götzl will wissen, ob er Überlegungen angestellt habe, die Waffe nicht zu übergeben angesichts der Tatsache, dass die beiden ihm mitgeteilt hätten, schon bewaffnet zu sein. Er sei irritiert gewesen, habe sich verarscht gefühlt, es aber dann trotzdem gemacht. Er denke, dass er die Waffenübergabe in Richtung Banküberfälle eingeordnet habe. Auf den zeitlichen Ablauf angesprochen, legt er dar, dass Böhnhardt zunächst mit S.' Handy gespielt und dort seinen Fingerabdruck hinterlassen und wieder weggewischt habe. Dann sei das Gespräch auf die Taschenlampe gekommen. Das müsse so gewesen sein, weil dann ja Zschäpe gekommen sei, und die Uwes 'Psst' gesagt hätten. Er habe dies so interpretiert, dass Zschäpe nichts mitbekommen solle. Zu der Äußerung der Uwes über die Taschenlampe habe er sich erst im Bett, ein oder zwei Tage später, Gedanken gemacht, das sei dann aber schnell wieder weg gewesen. Er habe auch nicht recherchiert, ob es ein Ereignis gegeben hat, das auf diese Beschreibung passt. Er habe das wohl weggeschoben. Auch auf seine Entscheidung, die Waffe zu übergeben, habe das keinen Einfluss gehabt. Ob er sich erklären könne, warum er von den beiden ins Vertrauen gezogen worden sei, nicht aber Zschäpe, fragt Götzl. Damals habe er sich keine Gedanken gemacht. Er habe heute Vormittag von seinen Anwälten erfahren, dass da was passiert sein soll. Ich habe aber in Erinnerung, 'es hat nicht geklappt', dass die das gesagt haben und darauf habe ich mich, denke ich, auch ausgeruht. Er selbst habe keine Verbindungen zu Nürnberg. [...] Götzl fragt, warum S. den Knopf an einer Taschenlampe mit einem Zünder verbinde. S. sagt, er habe das assoziiert. Er habe eins und eins zusammen gezählt. Was ist an einer Taschenlampe anders dran und warum stellt man die in einen Laden? [...] Weingarten fragt dann zur Begründung für das lange Schweigen über die Äußerung zur Taschenlampe. Zur Begründung habe S. u.a. ausgeführt, dass er den Kindern von [R. W.] nicht den Vater habe

375 Ramelsberger/Ramm/Schultz/Stadler: Der NSU-Prozess. Das Protokoll. Beweisaufnahme I, S. 33f.

376 9. Verhandlungstag. NSU-Watch-Protokolle, Akte Nr. 2164, S. 50-53.

nehmen wollen. Ob er denn wisse, wo [R. W.] war als er seine ersten Vernehmungen absolviert habe. Ja, antwortet S., im Gefängnis. Und ob er noch wisse, welche Rolle er [R. W.] dort in Bezug auf die Waffe zugeschrieben habe, möchte Weingarten wissen. S. bejaht dies. Weingarten: Und heute sagen sie, sie wollen [R. W.] nicht mehr Kummer machen. Das versteh ich nicht. S. antwortet, er wisse, dass das nicht rational sei, dass es idiotisch sei. Weingarten sagt, er verstehe das Einlassverhalten von S. nach seiner Festnahme nicht mehr. Er fragt ihn noch einmal zur Taschenlampe. Angesichts seiner Einlassung zur Funktionsweise, will er ihm die Gelegenheit geben, zu sagen, ob ihm damals in Chemnitz nicht vielleicht mehr dazu erzählt wurde. Dies verneint S.

Die anderen Prozessbeobachterinnen und -beobachter schildern diese Aussage folgendermaßen:

Es war eine freudige Stimmung. Beate Zschäpe ist recht zeitnah wieder gegangen. Ich kann mich aber nicht erinnern, wie wir uns verabschiedet haben. Was ich noch sehr gut weiß: Ich habe mich verarscht gefühlt, weil ich ihnen eine Waffe bringe, in der Annahme, sie haben keine. Und dann erfahre ich, dass sie schon eine hatten. Ich dachte dann, das geht wohl in Richtung Banküberfälle. Auf Nachfrage, wie er die Situation einordne, als Psst gesagt worden sei, sagte er: Dass sie das nicht mitbekommen sollte. Der Vorgang war komisch. Auf die Frage, was es mit der Taschenlampe auf sich habe, sagte er: Ich wusste nicht, was die damit meinen. Sie haben nur gesagt, dass sie eine Taschenlampe in ein Geschäft gestellt haben und das hat nicht geklappt. Auf die Frage, wie er darauf gekommen sei, dass der Einschaltknopf mit dem Zünder zu tun habe, sagte er: Was ist an einer Taschenlampe anderes dran? Warum stellt man so was in einen Laden? Darüber habe ich nachgedacht.³⁷⁷

In einem Schreiben des BKA vom 11.6.2013 wird die Aussage ebenfalls zitiert. Dabei wurde eine Mitschrift des Liveblogs zum NSU-Prozess beim Bayerischen Rundfunk verwendet:

Die haben dann gesagt, sie hätten in Nürnberg in irgendeinem Laden eine Taschenlampe in einem Geschäft abgestellt. Ich wusste nicht, was sie meinen. Die haben dann Psst gesagt, als Zschäpe kam. Diese sollte das nicht mitbekommen. Später nachts hab ich dann gedacht, die haben da vielleicht Sprengstoff eingebaut. Konnte mir das nicht vorstellen.³⁷⁸

Der Generalbundesanwalt vermerkte zur Aussage von Schultze folgendes:

Dabei erklärte er in den Sitzungen vom 11. und 12. Juni 2013 sinngemäß Folgendes: Er sei aus Anlass der beabsichtigten Übergabe einer scharfen Pistole mit Schalldämpfer und Munition im Frühjahr 2000 nach Chemnitz gereist und von Uwe Bönnhardt und Uwe Mundlos am Bahnhof abgeholt worden. Man habe sich dann zunächst gemeinsam in ein Café begeben und sich dort unterhalten. In diesem Gespräch hätten beide in Abwesenheit der Angeklagten Zschäpe spektakulär mitgeteilt, dass sie in Nürnberg in einem Laden oder Geschäft eine Taschenlampe abgestellt hätten. Die Sache habe aber nicht geklappt. Als sodann die Angeklagte Zschäpe erschienen sei, hätte einer der beiden die Erzählung mit Psst beendet. Dieser Bericht habe ihn irritiert. Später habe er die Taschenlampe mit Sprengstoff assoziiert, denn da sei doch ein Knopf dran, damit

377 Ramelsberger/Ramm/Schultz/Stadler: Der NSU-Prozess. Das Protokoll. Beweisaufnahme I, S. 35, 37.

378 Akte Nr. 662, S.66.

könne man eine Sprengladung zünden und warum stelle man sonst eine Taschenlampe in einen Laden. Außerdem habe er das mit dem Sprengstoff aus dem Jahr 1998 in Verbindung gebracht.³⁷⁹

Bei der Vernehmung durch das BKA am 2.7.2013 sagte Schultze:

Ich bin mir sicher, dass wir uns bei Gelegenheit der Übergabe der von mir und [R. W.] beschafften Pistole in einem Café in einem Kaufhaus in Chemnitz an einem Vierertisch getroffen haben. An das Kaufhaus kann ich mich nicht genau erinnern, ich habe das nicht mehr vor Augen. Ich weiß auch nicht mehr, ob wir über eine Treppe oder einen Fahrstuhl gekommen sind. Links war ein langer Gang, aus der Richtung kam auch die Frau Zschäpe, sie hat sich dann vor mich hingestellt. Die anderen beiden saßen rechts von mir. Bevor sie kam hatte einer von den beiden, wer weiß ich nicht mehr, gesagt wir haben eine Taschenlampe abgestellt in einem Laden oder Geschäft und das hat aber nicht geklappt. In dem Moment kam die Frau Zschäpe und einer hat zum anderen gesagt Psssst. Warum wusste ich nicht. Später, als ich in meinem Bett lag, habe ich wieder darüber nachgedacht was gemeint war. Ich hab das irgendwie verbunden mit dem Untertauchen. Ich hab das dann damit assoziiert, was man mit einer Taschenlampe macht, nämlich einschalten, bin dann drauf gekommen, dass das was mit einer Explosion oder Sprengstoff zu tun haben könnte. Das habe ich dann weggetan, habe auch mit niemandem darüber gesprochen. [...] Ich beschreibe das sinngemäß. Ich weiß, dass sie Taschenlampe gesagt haben. Ob sie abgestellt gesagt haben, weiß ich nicht mehr. Irgendwas mit gestellt habe ich im Kopf. [...] Das war so posermäßig, als sei das so rausgeplatzt. [...] Das ist aus denen rausgeplatzt, es gab keinen Diskussionsverlauf oder so. Das kam aus dem, was ihnen gerade durch den Kopf ging. Es ging vorher um Handys und dass die immer kleiner werden. Das war ziemlich zusammenhanglos. Ich weiß auch noch, dass wir auch später nicht mehr auf das Thema gekommen sind. Frau Zschäpe war nur drei Minuten da und dann sind wir bald gegangen und dann war das Thema auch fort. [...] Frage: Nach ihrer Aussage in der Hauptverhandlung berichtete die Presse von einem Anschlag am 23.06.1999 in Nürnberg. Könnte es sich dabei ihrer Ansicht nach um den von Mundlos und Böhnhardt geschilderten Sachverhalt mit der Taschenlampe gehandelt haben und wenn ja, warum? Antwort chultze: Ich hab halt Geschäft, Lebensmittelgeschäft, Laden oder so in Erinnerung. Ich hatte jetzt Restaurant oder so nicht im Kopf. Das könnte passen, aber mehr kann ich dazu nicht sagen. Als meine Anwälte mir am Morgen nach meiner Aussage von den Pressemeldungen erzählt haben, war ich echt geschockt, denn für mich hatte das ja nicht geklappt. Frage: Wenn in Deutschland Anschläge auf Mitbürger mit Migrationshintergrund stattfanden, wurden solche Ereignisse dann in der rechten Szene aufgegriffen und thematisiert? Antwort [...] Schultze: Da habe ich gar keine Erinnerung. Also wenn durch die Presse ging, dass jemand zusammengeschlagen wurde, so was wurde thematisiert, aber keine Anschläge. [...] Frage: Können Sie den Ort benennen, an welchem Böhnhardt und Mundlos die Taschenlampe abgestellt haben wollen? Antwort Schultze: Nürnberg haben sie gesagt. Sonst kann ich dazu nichts sagen. [...] Frage: Was genau haben Mundlos und Böhnhardt hinsichtlich des Erfolges des Anschlages geäußert? Antwort [...] Schultze: Ich habe im Kopf aber das hat nicht geklappt. Ob die das damals sinngemäß so gesagt haben oder wörtlich, weiß ich nicht.³⁸⁰

379 Akte Nr. 662, S.13.

380 Akte Nr. 663, S.197-200 (VS-NfD – allerdings nicht die konkret zitierten Seiten).

In der Zeugeneinvernahme in unserem Ausschuss wiederholte Schultze im Wesentlichen seine bereits getätigten Aussagen. Er traf sich mit Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos in Chemnitz in einem Restaurant in einem Kaufhaus, es sei wohl das Galeria-Kaufhaus gewesen. Einer der beiden sagte bei diesem Treffen: *Und außerdem haben wir auch in Nürnberg eine Taschenlampe in einem Laden hingestellt, eine Taschenlampe hingestellt. Aber es hat nicht funktioniert.* Als in diesem Moment Frau Zschäpe kam, habe einer gesagt: *Pscht, pscht, pscht!* Und dann sei das Thema vorbei gewesen. Herr Schultze geht davon aus, dass Frau Zschäpe das Pscht nicht gehört habe. Dabei betonte der Zeuge, dass *und außerdem* gesagt worden sei und dass von *wir* die Rede gewesen sei, auch das Hinstellen der Taschenlampe und dass es nicht geklappt habe, sei nach seiner Erinnerung sicher gesagt worden, ebenso sei er sicher, dass von Nürnberg die Rede gewesen sei. Ob Herr Böhnhardt oder Herr Mundlos die Aussage getroffen hatte, wusste er nicht mehr. Es sei nicht von einer Gaststätte gesprochen worden. Angesprochen auf die Frage, ob von einem Laden oder einem Geschäft die Rede war, erwähnte er Obst als Assoziation:

Hm. Da kann ich bis heute nicht genau sagen, ob da was fiel oder was da fiel. ‚Obst‘ war noch irgendwie so eine Assoziation, wobei ich aber jetzt nicht weiß, ob das im Nachhinein - - ob das bei den Aussagen oder - - Auf jeden Fall: Wir haben da was hin – Wir haben da eine Taschenlampe hingestellt, und das hat nicht geklappt. – Diese zwei Sachen sind als Erinnerung erhalten.

Bei diesem Treffen sei er das erste Mal mit diesen drei Personen allein zusammen gewesen. Sonst seien immer andere mit dabei gewesen. Das Handy von Herrn Schultze sei auch kurz ein Thema im Gespräch gewesen. Bei dem Treffen seien sie an einem Vierertisch gesessen. Einer der beiden Uwes sei neben ihm gesessen, einer gegenüber. Herr Schultze sei mit dem Rücken zu Frau Zschäpe gesessen, als diese gekommen sei. Der Uwe gegenüber habe das *Psst* gesagt, als er sie kommen sah. Sie sei vom Längsgang von links gekommen. Und dieses *Psst* habe dem anderen Uwe gegolten, damit dieser still sei.³⁸¹

Der eigentliche Grund für das Treffen im Kaufhaus war eigentlich die Übergabe der Waffe und die Unterzeichnung der Anwaltsvollmachten. Zum Kauf der Waffe ging Schultze in einen Laden, der ihm von R. W. genannt worden sei und habe dort nachgefragt. Später habe er von R. W. das Geld bekommen, die Waffe dort abgeholt und sie zu R. W. gebracht. In der Wohnung R. W.s haben beide die Waffe angesehen, dann verblieb sie zwei bis fünf Tage bei R. W., bis Schultze sie für die Übergabe abgeholt hatte. Er hat sie im Rucksack transportiert.³⁸²

Schultze ist entweder durch R. W. oder direkt durch das Trio mitgeteilt worden, mit welchem Zug er fahren solle. Am Gleis trafen die beiden Uwes und er dann zusammen. Schultze habe die beiden am Gesicht wiedererkannt von den drei bisherigen Treffen. Er hatte einen A.C.A.B-Pullover an, den er aber auf Aufforderung der anderen direkt nach der Begrüßung am Bahnsteig ausziehen musste. Am Bahnsteig seien sie auch an vier, fünf BGS-Beamten vorbeigegangen. Es waren ungefähr 10 Minuten Fußweg vom Bahnhof zum Kaufhaus. Die Übergabe der Waffe fand nach dem Treffen im Kaufhaus statt. Dazu seien sie zu einem Abbruchhaus gegangen. Schultze erschien es relativ spontan, dass dieser Ort für die Übergabe ausgewählt worden sei. Währenddessen erzählten die beiden Uwes ihm, dass sie Waffen dabei hatten. Sie sagten: Wir haben

381 Öffentliches Protokoll, 10. Sitzung, S. 3-6.

382 Öffentliches Protokoll, 10. Sitzung, S. 21 ff.

immer was dabei und tippten dabei an ihren Rucksack.³⁸³ Schultze war nach dem Untertauchen des Trios bekannt, dass sie mit Bomben zu tun hatten und assoziierte die Taschenlampe wohl auch deshalb mit einer Bombe.³⁸⁴

bb) Anschließende Ermittlungen

Auf Grund der Aussage Schultzes war jedenfalls davon auszugehen, dass der Sprengstoffanschlag zwischen dem 26. Januar 1998 – das ist der Tag des Untertauchens des Trios – und Anfang Mai 2000, dem Zeitpunkt der Waffenübergabe durch den Angeklagten Schultze, erfolgt sein musste.³⁸⁵ Der GBA beauftragte das Bundeskriminalamt diesen Anschlag zu ermitteln. Es durchforstete die eigenen Bestände nach passenden Ermittlungen und versandte entsprechende Anfragen an bayerische Behörden, woraufhin ihm der Vorfall in der Gaststätte Pilsstube Sonnenschein unmittelbar zugeleitet wurde. In der hauseigenen Datei für Sprengstofftaten war der Fall nicht verzeichnet, obwohl er damals vom LKA zum Tatmittelmeldedienst gegeben worden ist.³⁸⁶ Ein Zeuge vom LKA behauptete, die Zuordnung sei nur deshalb möglich gewesen, weil sich jemand beim LKA noch an den Fall erinnern konnte.³⁸⁷ Dies entspricht nicht der Aktenlage. Wir wissen, dass nicht die Polizei, sondern Journalisten den Fall wiederentdeckt hatten.³⁸⁸ Das BLKA vermerkte in einem Schreiben vom 11.6.2013 folgendes:

Am 11.06.2013, gegen 17.25 Uhr, kontaktierte das BKA ST EG TRIO die KG ReTeEx und teilte mit, dass soeben im Internet ein Pressebericht im Stern veröffentlicht wurde, in dem die Aussage des (...) Schultze mit einem Sprengstoffanschlag vom 23.06.1999 in einem türkischen Restaurant in Nürnberg in Verbindung gebracht wird.³⁸⁹

Noch am 12. Juni ließ sich die Bundesanwaltschaft die Akten zum Anschlag von der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth liefern und eröffnete am 13. Juni 2013 das neue Ermittlungsverfahren³⁹⁰ wegen Herbeiführens einer Sprengstoffexplosion und – diesmal – versuchten Mordes.³⁹¹ Der Anschlag auf die Pilsstube Sonnenschein erwies sich für den in dem infrage kommenden Zeitraum (Januar 1998 bis Mai 2000) als einziger Anschlag in Nürnberg, der mit Hilfe einer Taschenlampe verübt worden ist.³⁹² Außer

383 Öffentliches Protokoll, 10. Sitzung, S. 15 ff.

384 Öffentliches Protokoll, 10. Sitzung, S. 7 f., 34 f.

385 Öffentliches Protokoll, 10. Sitzung, S. 80 f.

386 Öffentliches Protokoll, 16. Sitzung, S. 40 ff.

387 Öffentliches Protokoll, 12. Sitzung, S. 65 f.

388 Akte Nr. 663, S. 198 (VS-NfD – allerdings nicht die konkret zitierten Seiten).

389 Akte Nr. 662, S.61; Akte Nr. 408, S. 408 (VS-NfD).

390 Aktenzeichen 2 BJs 29/13-2.

391 Öffentliches Protokoll, 10. Sitzung, S. 80 f.

392 Zwischen 1980 bis 2013 gab es in Bayern insgesamt vier Fälle, bei denen ein Sprengsatz oder eine Attrappe in Form von Taschenlampen gefunden worden sind. 1997 war auf dem Koffer, in welchem sich die USBV befand, ein durchgestrichenes Hakenkreuz. In den Fällen, die sich in den Jahren 2007, 2009 und 2010 ereigneten, konnten Tatverdächtige nicht ermittelt werden. Außerhalb Bayerns wurden im Zeitraum 1988 bis 2012 in insgesamt 15 Fällen eine Taschenlampe verwendet, darunter fünf Fälle, in denen sich die Ermittlungen gegen Unbekannt richteten: 1992 Geisa, 1993 Berlin, 1994 Braunschweig, 2000 Rheda-Wiedenbrück (in Zusammenhang mit Banküberfällen), 2002 Eberdingen-Hochdorf, 2002 Merseburg, 2004 Mühlheim, 2006 Mannheim (Maglite), 2007 Braunsbach, 2011 Namborn, 2011 Rheda-Wiedenbrück (Schießerei, Maglite, Hakenkreuzbinde), 2012 Quedlinburg. In Rheda-Wiedenbrück gab es 2006 einen Mord, der Parallelen zu den NSU-Morden aufweist (Öffentliches Protokoll, 6. Sitzung, S. 68, 87). Die Fälle 1, 2 und 12 sind in der Aktenkopie abgeschnitten und damit nicht lesbar (662/93f.). Akte Nr. 662, S. 19f., 84-88, 93f.

dem Hinweis von Schultze gibt es keine weiteren unmittelbaren Beweise für die Täterschaft des NSU.³⁹³

Noch am Tag der Einleitung des neuen Ermittlungsverfahrens vernahm das BKA den Anschlagbetroffenen Mehmet O. Außerdem kamen dessen Mutter, der damalige Pächter Bayar sowie die vorhergehende Pächterin Frau Otoran zur Vernehmung.³⁹⁴ Dabei wurden auch Wahllichtbildvorlagen durchgeführt, letztlich führten die Vernehmungen aber zu keinen verwertbaren Erkenntnissen.³⁹⁵ Die dabei erfolgte vermeintliche Identifizierung von S. E. durch Mehmet O. erwies sich als nicht belastbar. Der einzige Szezeuge, den das BKA in den 2013er Ermittlungen vernommen hat, ist Häfer.

aaa) Kriminaltechnische Untersuchungen

Von den Asservaten aus dem 99er-Verfahren befand sich [REDACTED] beim bayerischen Landeskriminalamt.³⁹⁶ Allerdings nur deshalb, weil dieser seit Januar 2000 als Anschauungsmaterial für Aus- und Fortbildungszwecke verwendet worden ist (siehe oben). Auf Grund dieser Beanspruchung war davon auszugehen, dass sehr viele DNA- und Fingerabdruckspuren anhaften mussten. *Gleichwohl wurde das Asservat erneut molekulargenetisch untersucht. Es wurde dabei abgeglichen, ob wir Spuren haben, auf die wir schon im Bereich der NSU-Ermittlungen im Übrigen gekommen sind. Es konnte aber lediglich ein Spurenverursacher identifiziert werden.* Dieser erwies sich als berechtigter Mitarbeiter des Bayerischen Landeskriminalamts.³⁹⁷ Zwei weitere Spuren konnten nicht zugeordnet werden.³⁹⁸

Darüber hinaus wurde eine Untersuchung der am Rohrbombenkörper befindlichen Form- und Werkzeugspuren durchgeführt. Weiterführende Erkenntnisse konnten aber auch hierdurch nicht erlangt werden. Insbesondere konnten keine Übereinstimmungen festgestellt werden zu den Metallrohrstücken und Metallteilen, die in der Frühlingsstraße 26 in Zwickau aufgefunden worden waren. Ebenso konnten die dort aufgefundenen Werkzeuge weder als verursachende Werkzeuge für die Trennstellen und Einkerbungen an dem Metallrohr der Taschenlampenbombe identifiziert werden. Allerdings konnte das auch nicht ausgeschlossen werden. Die übrigen Werkzeuge wurden als Spurenverursacher ausgeschlossen.³⁹⁹

Zudem verglich das BKA die Rohrbombe des Taschenlampenattentats mit einem Fall von Rohrbombenattrappen, die 1997 auf dem Theaterplatz und im Ernst-Abbe-Stadion in Jena abgelegt worden waren.⁴⁰⁰ Damals wurde gegen Mundlos, Bönnhardt und Zschäpe ermittelt. Ähnlichkeiten zwischen den Sprengsätzen waren nicht zu erkennen. Zu den bei der Durchsuchung der Garage im Rahmen dieses Verfahrens der Staatsanwaltschaft Gera sichergestellten Sprengvorrichtung konnte man zumindest bei zweien feststellen, dass da auch ein Rohrstück mit Verschlusskappen verwendet worden war. Im Übrigen gab es aber keine Übereinstimmung, insbesondere keine Einkerbungen und

393 Akte Nr. 662, S.34.

394 Öffentliches Protokoll, 11. Sitzung, S. 27 f.

395 Öffentliches Protokoll, 11. Sitzung, S. 34.

396 Information des BLKA zum Verbleib der Asservate vom 28.6.2013, Akte Nr.663, S.268 ff (VS-NfD).

397 Öffentliches Protokoll, 10. Sitzung, S. 84 ff.

398 Untersuchungsbericht BAO Trio vom 26.7.2013, Akte Nr. 663, S. 291 ff (VS-NfD – allerdings konkrete Seiten nicht eingestuft).

399 Öffentliches Protokoll, 10. Sitzung, S. 84 ff.; Akte Nr. 664, S. 24 (VS-NfD).

400 Aktenvermerk vom 11.7.2013, Akte Nr. 663, S.283 ff (VS-NfD – allerdings konkrete Seite nicht eingestuft).

auch die Zündvorrichtung war anders angebracht, insofern überhaupt eine vorhanden war.⁴⁰¹

Vergleichende Analysen mit weiteren (möglichen) rechtsradikalen Anschlägen, etwa dem Sprengstoffattentat auf die Wehrmachtsausstellung in Saarbrücken im März 1999, wurden nicht durchgeführt.⁴⁰²

bbb) Abgleich mit Asservaten des NSU

Fahrzeuganmietungen von Mundlos, Bönnhardt und Zschäpe oder auch Campingplatzaufenthalte des Trios konnten für diesen Zeitraum, Juni 1999, nicht festgestellt werden.⁴⁰³

Das im Brandschutt der Frühlingsstraße aufgefundene Kartenmaterial von Nürnberg enthielt keine Markierung des in der Scheurlstraße 23 befindlichen Tatortes. Zwar gab es dort auch einen ADAC-Faltplan mit mehreren handschriftlichen Markierungen. Die nächste Markierung zum Tatort war ein bisschen mehr als 1 km entfernt. Jedoch stammt dieser Faltplan aus dem Jahr 2002. Der Verlag ordnete ihn eindeutig der 5. Auflage dieses Faltplans zu, also deutlich nach der Tat.⁴⁰⁴

Auch die aufgefundenen Adressausdrucke, die in der Frühlingsstraße gefunden worden sind, enthielten nicht die Anschrift des Tatortes in der Scheurlstraße. Darüber hinaus wurde ein Abgleich mit der irreführenderweise als 10.000er-Liste bezeichneten Adressen vorgenommen. Das ist eine Zusammenstellung von Örtlichkeiten, die im Wesentlichen auf zwei Asservate zurückzuführen sind, bei denen es sich um zwei Datenträger handelt. Auch dort ist die Gaststätte Pilsstube Sonnenschein nicht verzeichnet.⁴⁰⁵ Im sogenannten NSU-Bekennervideo wurde die Tat nicht thematisiert.⁴⁰⁶ Auch aus den sonstigen Asservaten aus dem NSU-Komplex ergaben sich keine Bezüge zum Taschenlampenanschlag.⁴⁰⁷

ccc) Erneute Einstellung

Rund anderthalb Jahre nach der Wiederaufnahme der Ermittlungen in Sachen Taschenlampenanschlag notierte der Generalbundesanwalt am 30. Dezember 2014 in einem ausführlichen Vermerk, dass die Tat mit Blick auf die laufende Hauptverhandlung gegen Beate Zschäpe nicht beträchtlich ins Gewicht falle und stellte das Verfahren am 7.1.2015 nach § 154 Abs. 1 Nr. 1 StPO vorläufig und am 11.11.2021 endgültig ein.⁴⁰⁸ Bundesanwalt Markus Dienst:

Da die Erhebung einer Nachtragsanklage nach § 266 StPO der Zustimmung von Frau Zschäpe bedurft hätte und zu erwarten war, dass diese nicht erteilt

401 Öffentliches Protokoll, 10. Sitzung, S. 84 ff.; Akte Nr. 663, S.285-29 (VS-NfD). Auch in der Frühlingsstraße in Zwickau wurden Materialien zum Bau von Bomben gefunden: 2,5 kg Schwarzpulver, Batterien, Böller und weiteres Material. Schultz, Tanjev: NSU. Der Terror von rechts und das Versagen des Staates, München 2018, S. 249.

402 Öffentliches Protokoll, 11. Sitzung, S. 49 f.

403 Öffentliches Protokoll, 10. Sitzung, S. 84 ff.; Akte Nr. 662, S. 26.

404 Öffentliches Protokoll, 10. Sitzung, S. 84 ff.; Akte Nr. 663, S.38, 52ff., 57f., 60ff (VS-NfD).

405 Öffentliches Protokoll, 10. Sitzung, S. 84 ff.

406 Öffentliches Protokoll, 10. Sitzung, S. 84 ff.

407 Öffentliches Protokoll, 10. Sitzung, S. 84 ff.

408 Öffentliches Protokoll, 7. Sitzung, S. 6 f.; [REDACTED] Akte Nr. 664, S. 45, 48-61, 76 (VS-NfD).

wird, haben wir aus verfahrensökonomischen Gründen von einer solchen Nachtragsanklage abgesehen und das Ermittlungsverfahren gemäß § 154 Abs. 1 Nr. 1 StPO eingestellt, zunächst vorläufig. Nachdem der 3. Strafsenat des BGH die Revision der Angeklagten Zschäpe im Strafverfahren verworfen hatte, wurde mit Verfügung vom 11. November 2021 das Taschenlampenverfahren durch meinen Kollegen endgültig eingestellt.⁴⁰⁹

cc) Information der Betroffenen über den NSU

Der Sachverständige Jonas Miller sagte zu Beginn des Untersuchungsausschusses noch:⁴¹⁰

Was die Beamten ihm [...] nicht sagten: Er war wohl das erste Opfer der NSU-Terroristen. Sie haben ihn damit einfach alleingelassen, mit dieser Aussage, haben gesagt: Wir melden uns dann wieder. Sie haben sich allerdings nie wieder gemeldet. So hat er es zumindest uns erzählt, denn wir haben ihn dann 2018, also fünf Jahre nach dieser BKA-Vernehmung, ausfindig gemacht und konnten ihn über die Hintergründe der Tat aufklären.

*Keiner ist auf mich zugekommen. Keiner hat gesagt: ‚Okay, du warst ein NSU-Opfer‘, so sagte es Mehmet O. vor dem Untersuchungsausschuss. Erst Journalist*innen und sein späterer Rechtsanwalt hätten ihm erklärt, dass es höchstwahrscheinlich der NSU war, der den Anschlag auf ihn verübte.⁴¹¹ Einen rassistischen Hintergrund habe man ihm gegenüber nicht einmal angedeutet.⁴¹² Allerdings heißt es in dem von ihm unterzeichneten Vernehmungsprotokoll vom 13.6.2013:*

Zu Beginn meiner Vernehmung wurde mir mitgeteilt, dass der Generalbundesanwalt unter dem Aktenzeichen 2 BJs 29/13-2 ein Ermittlungsverfahren gegen Beate ZSCHÄPE wegen Verdachts des versuchten Mordes, des Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion u. a. Straftaten gem. §§ 211, 22, 23, § 308 Abs. 1, § 25 Abs. 2 StGB u. a. eingeleitet und das Bundeskriminalamt mit den Ermittlungen beauftragt hat. Dem Zeugen wird das Verfahren im Überblick dargestellt.

Die Frage ist also vor allem: Was genau wurde den Betroffenen mitgeteilt und war das ausreichend, damit sie die Tragweite der Information verstehen konnten? Der Vernehmungsbeamte des BKA sagte dazu:

[...] dass wir zu Beginn der Vernehmungen die jeweiligen Zeugen darüber informiert haben, was der Hintergrund der Vernehmung ist, sprich, dass der Generalbundesanwalt ein entsprechendes Verfahren gegen Beate Zschäpe eröffnet hat wegen versuchten Mordes und des Herbeiführens von Sprengstoff-, also von Explosionsdelikten, und anderer Taten und das BKA entsprechend mit den Ermittlungen beauftragt wurde.⁴¹³

Das deckt sich mit der Wahrnehmung des Betroffenen. Eine konkrete Benennung des NSU als rechtsradikaler Terrorgruppe ist nicht dokumentiert. Keiner der Zeugen kann sich daran erinnern. Zwar habe die Polizei *in der Regel die Leute dahin gehend informiert, über das Verfahren als solches, wie wir jetzt auf diese Tat kommen, warum sie*

409 Öffentliches Protokoll, 10. Sitzung, S. 89 f.

410 Öffentliches Protokoll, 4. Sitzung, S. 55 f.

411 Öffentliches Protokoll, 11. Sitzung, S. 91 f.

412 Öffentliches Protokoll, 11. Sitzung, S. 93 f.

413 Öffentliches Protokoll, 11. Sitzung, S. 4.

*jetzt als Zeuge vernommen werden sollen und wie das Ganze sich in diesen Gesamttatkomplex einordnen lässt.*⁴¹⁴

Doch ist das keine Erinnerung an den konkreten Befragungsvorgang der Anschlagsoffer. Dazu führt der BKA-Ermittler lediglich an, er habe Mehmet O. *in seiner Vernehmung [...] explizit auf Probleme mit Rechten, Besuch aus dem rechten Bereich – explizit gefragt und angesprochen.*⁴¹⁵ [REDACTED]⁴¹⁶

Aus diesen Informationen hätte man prinzipiell ableiten können, dass man Opfer neonazistischer Terroristen geworden ist. Das setzt aber bereits voraus, dass man mit dem Namen Beate Zschäpe etwas anfangen kann und der NSU ein Begriff ist. Zwar heißt es in einem Eindrucksvermerk des BKA vom Tag nach seiner Zeugenvernehmung 2013: *Dem Zeugen wurden im Rahmen der Vernehmung insgesamt 115 Lichtbilder von Beschuldigten und Verdächtigen des NSU-Verfahrens vorgelegt. Der Zeuge hat sich diese Bilder nacheinander, angeschaut. Dabei erkannte er u. a. Bild Nr. 2 (Uwe BÖHNHARDT) und Bild Nr. 3 (Beate ZSCHÄPE) wieder. Er verwies darauf, dass ihm diese Bilder aus der aktuellen Medienberichterstattung bekannt seien.*⁴¹⁷ Tatsächlich sagte er laut Protokoll wörtlich: *Das ist doch der vom Fernseher! Und: Das auch. Die Frau hab ich auch im Fernsehen gesehen; im Gerichtssaal.*⁴¹⁸ Es scheint ihm aber trotzdem nicht bewusst gewesen zu sein, dass Bönnhardt und Zschäpe Teil einer neonazistischen Terrorgruppe gewesen sind, die einen Anschlag gegen ihn verübt hatten. In der Aktennotiz zum Telefonat mit Mehmet O. am Vortag heißt es, er habe angegeben, [REDACTED]⁴¹⁹ Ausdrücklich erläutert wurde dieser Zusammenhang vom BKA jedenfalls nach dem Vernehmungsprotokoll nicht. Mehmet O. sagte, dass weder die Rede von einem Terror-Trio im Allgemeinen, noch vom NSU im Konkreten gewesen sei: *Das war definitiv nicht der Fall.*⁴²⁰ Aus der dokumentierten Belehrung geht nicht hervor, dass es um ein Verfahren wegen der Bildung einer terroristischen Vereinigung geht.⁴²¹ So schildert es auch der Ermittler: *Also, dass der NSU das war, diese Aussage haben wir nicht getroffen, sondern wir haben geschildert, wie wir zu diesen Ermittlungen jetzt kamen und was jetzt im Rahmen dieser Ermittlungen geschehen wird. Und dass der GBA in diese Richtung ermittelt.*⁴²² Dafür spricht auch die Aussage von Bayar vor dem Untersuchungsausschuss. Zwar sei er womöglich prinzipiell aufgeklärt worden,⁴²³ was auch er unterschrieben hatte, doch geschah dies offenbar nicht mit dem ausreichenden Nachdruck, sodass Bayar sich auch während seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss nicht hatte vorstellen können, dass Rechte einen Anschlag auf sein Lokal verübten.⁴²⁴ Vor dem Untersuchungsausschuss zeigte er sich überrascht, dass sein Lokal von einer rechtsterroristischen Gruppe angegriffen worden sein dürfte.⁴²⁵

414 Öffentliches Protokoll, 11. Sitzung, S. 22 ff.

415 Öffentliches Protokoll, 11. Sitzung, S. 22 ff.

416 Zeugenvernehmung vom 13.06.2013, Akte Nr. 663, S.243 ff (VS-NfD – allerdings konkrete Seiten nicht eingestuft).

417 Eindrucksvermerk zur Zeugenvernehmung vom 14.06.2013, Akte Nr. 663, S.251 f (VS-NfD – allerdings konkrete Seiten nicht eingestuft).

418 Zeugenvernehmung vom 13.06.2013, Akte Nr. 663, S. 243 ff (VS-NfD – allerdings konkrete Seiten nicht eingestuft).

419 Aktennotiz vom 12.06.2013, Akte Nr. 663, S. 241 (VS-NfD).

420 Öffentliches Protokoll, 11. Sitzung, S. 136 f.

421 Zeugenvernehmung vom 13.06.2013, Akte Nr. 663, S. 243 ff (VS-NfD – allerdings konkrete Seiten nicht eingestuft).

422 Öffentliches Protokoll, 11. Sitzung, S. 22 ff.

423 Öffentliches Protokoll, 10. Sitzung, S. 121 f.

424 Öffentliches Protokoll, 10. Sitzung, S. 125 f.

425 Öffentliches Protokoll, 10. Sitzung, S. 121 f.

Am 4. Juli 2013 richtete die Bundesanwaltschaft ein Schreiben an Mehmet O., in dem ihm eröffnet wurde, dass der Anschlag auf die Pilsbar Sonnenschein *der terroristischen Vereinigung ‚Nationalsozialistischer Untergrund‘ zuzurechnen ist.*⁴²⁶ Er wurde als *Verletzter* angesprochen und dem Schreiben lag ein Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren bei. Er wurde auch explizit darauf hingewiesen, dass Verletzten bereits im Ermittlungsverfahren ein Rechtsanwalt als Beistand bestellt werden könne, woraufhin Mehmet O. am 15.7.2013 einen Rechtsanwalt einschaltete, der am 15.8.2013 vom Bundesgerichtshof als Beistand bestellt worden ist.⁴²⁷

Nach dieser Abklärung des Vorgangs stellte der Vorsitzende des Ausschusses klar:

*Also, offen gesprochen: Ich bin Oppositionspolitiker, ich nutze jede Möglichkeit, diese Regierung und die ganze Exekutive zu kritisieren, wenn sie Fehler macht. Da bin ich völlig schmerzfrei, mache ich jederzeit, aber es muss stimmen. Es ist von Ihnen ja nicht [...] nebenher irgendwo formuliert, sondern es ist eine zentrale Aussage von Ihnen, dass Sie nicht informiert worden sind. Ich glaube, die kann man so nicht stehen lassen. Das ist jetzt meine persönliche Meinung.*⁴²⁸

Die Widersprüche in den Aussagen von Mehmet O. wurden in der Zeugenvernehmung vor dem Untersuchungsausschuss offen angesprochen. Dies führte bei Mehmet O., wie er im Nachhinein erklärt hatte, wohl zu dem Gefühl, wie ein Beschuldigter behandelt worden zu sein. Während der Vernehmung wurde dies folgendermaßen angesprochen:

Vorsitzender Toni Schuberl (GRÜNE): Es ist hier im Untersuchungsausschuss wichtig, dass wir wirklich bei den unterschiedlichsten Aussagen, die es gibt – es widersprechen sich ja andere Zeugen in diesem Tatkomplex auch mit ihren Aussagen. Unsere Aufgabe ist es, weil wir auch das letzte Gremium sind, die das wirklich amtlich anschaut und dokumentiert und diese Aussagen auch wortwörtlich protokolliert und dann festgehalten sind; unser Anspruch ist es hier, diesen Tatkomplex aufzuklären, soweit es möglich ist. Da ist es natürlich eine wichtige Aufgabe von uns, dass wir Widersprüche aufklären.

Zeuge Mehmet O.: Ja, natürlich, ja.

Vorsitzender Toni Schuberl (GRÜNE): Und das funktioniert nur, wenn ich die Widersprüche auch benenne. Ich hoffe, das ist jetzt nicht in irgendeinen falschen Hals gekommen oder so.

*Zeuge Mehmet O.: Nein, nein, um Gottes willen.*⁴²⁹

dd) Ermittlungen in der rechtsextremen Szene

Geht man vom NSU als Urheber der Sprengstoffexplosion in der Pilsstube Sonnenschein aus, ist es naheliegend, in der rechtsextremen Szene zu ermitteln. Dies wäre auch deshalb notwendig gewesen, da es noch Widersprüche zwischen der Aussage von Schultze und dem stattgefundenen Anschlag gibt. Die Bombe wurde weder in einem *Laden* noch in einem *Geschäft* abgelegt, sondern in einer Gaststätte. Die Assozi-

426 Information über Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren vom 4.7.2013, Akte Nr. 663, S. 210 ff (VS-NfD – allerdings konkrete Seiten nicht eingestuft).

427 Vertretungsanzeige vom 16.7.2013, 663/214 ff., 217. Am 20.6.2018 wechselte Mehmet O. seinen Rechtsbeistand. Akte Nr. 664, S.66 (VS-NfD – allerdings konkrete Seiten nicht eingestuft).

428 Öffentliches Protokoll, 11. Sitzung, S. 137f.

429 Öffentliches Protokoll, 11. Sitzung, S. 136.

ation Schultzes mit *Obst* bei der Erinnerung an das Gespräch, verstärkt diesen Widerspruch noch. Auch die Behauptung, es habe *nicht geklappt*, obwohl in Wirklichkeit die Bombe explodiert und ein Opfer verletzt hat, ist überraschend. Die anderen Bombenanschläge, in denen ebenfalls kein Opfer verstorben ist, wurden vom NSU durchaus als terroristische Erfolge gewertet. Ein Erklärungsansatz könnte sein, dass Helfer des Kerntrios die Bombe abgelegt haben und das Trio unzureichend über den Vorgang informiert hatten. Auch dieser Ansatz ist mit vielen Fragezeichen versehen und genauso gut möglich ist es, dass Schultze in der Kürze des Gesprächs nicht alles richtig verstanden hat oder nach den vielen Jahren nicht mehr völlig korrekt in Erinnerung hatte.

Intensive Ermittlungen in der rechtsextremen Szene in Nürnberg waren jedoch dringend geboten. Zumal trotz intensiver Suche für die fragliche Zeit keine Fahrzeuganmietungen oder Aufenthalte des NSU in Nürnberg ermittelt werden konnten. Daraus leitete das BKA aber offenbar nicht ab, dass nach potenziellen Helfern im Umfeld des Tatortes zu suchen wäre.⁴³⁰ Auch in den 2013er Ermittlungen verzichtete die Behörde auf eine systematische Durchleuchtung der Neonaziszene in Nürnberg, wo immerhin drei Morde und eben der Sprengstoffanschlag auf die Pilsstube Sonnenschein stattfanden. Über Neonazis, die zum Zeitpunkt des Anschlages in der Nähe wohnten, hat das BKA offenbar keine Erkenntnisse beschafft.⁴³¹ Nachdem Schultze die Frage negierte, ob ihm Kontakte des Trios in den Nürnberger Raum bekannt seien, resümierte das BKA: *Also, dort gab es auch keinen weiteren Ansatzpunkt.*⁴³²

aaa) Rechtsextremisten im Umkreis

Am 16. Juli 2013 übermittelte das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz die Ergebnisse einiger Recherchen, die dieses anlässlich der Erkenntnisse zur mutmaßlichen Täterschaft des NSU beim Sprengstoffanschlag in seinem Bestand durchgeführt hatte. Diese gingen an das Bundesamt für Verfassungsschutz, sowie an zwei Stellen des LKA. Nicht jedoch an das BKA, das 2013 die Ermittlungen zum Taschenlampenanschlag führte und zwei Tage zuvor den Anlass für die Recherche gegeben hatte.⁴³³ Erst mit einer Verspätung von acht Monaten wurden diese Ergebnisse durch das LKA an das BKA weitergeleitet.⁴³⁴ Offenbar flossen diese dennoch nicht in die Ermittlungen zum Taschenlampenattentat ein. Auf der Liste mit einschlägigen Personen, die einen räumlichen Bezug zum Tatort aufweisen, stand auch der Neonazi Kehrberger, der zum Tatzeitpunkt wenige hundert Meter entfernt wohnte und in seinem Keller wöchentliche Treffen mit teils führenden Aktivisten der Nürnberger Nationalisten (darunter M. F.) abhielt. Er wurde 2013 im Rahmen der Ermittlungen zum Taschenlampenanschlag nicht vernommen. So sagte ein damaliger Ermittler des BKA im Untersuchungsausschuss, er habe keine Erkenntnisse zu Kehrberger.⁴³⁵ Weiter sagte er: *mir ist dieses Schreiben nicht bekannt. Auch die Personen, die darin genannt sind, sind mir nicht bekannt.*⁴³⁶

KHK M. G.s Kollegen F. L. habe die Liste dann nach acht Monaten vorgelegen:

Wir haben uns des Schreibens insofern angenommen, als dass wir einen sogenannten Dateirundlauf gemacht haben. Das heißt, wir haben insbesondere in verfahrensspezifischen Ermittlungsdateien geschaut: Gibt es einen Bezug

430 Öffentliches Protokoll, 11. Sitzung, S. 11 f.

431 Öffentliches Protokoll, 11. Sitzung, S. 8.

432 Öffentliches Protokoll, 11. Sitzung, S. 34 ff.

433 Öffentliches Protokoll, 11. Sitzung, S. 46; öffentliches Protokoll, 16. Sitzung, S. 43; Akte Nr. 412, S. 521 ff.

434 Öffentliches Protokoll, 16. Sitzung, S. 43 ff.

435 Öffentliches Protokoll, 11. Sitzung, S. 40.

436 Öffentliches Protokoll, 11. Sitzung, S. 43 f.

zum Ermittlungsverfahren, zum Ermittlungskomplex NSU? Dass ein Rechtsextremist Bezüge zu anderen Rechtsextremisten hat, ist wenig überraschend. Bringt uns im Verfahren erst mal nichts. Wird vielleicht irgendwann mal interessant, wenn man sagt, man kann ihn an die Tat ranbringen. Aber nur dass es Bezüge einer Person aus dem Spektrum zu anderen Personen gibt, ist ja am Ende des Tages etwas, was Normalität ist. Deshalb: Es war nicht so spezifisch, dass wir gesagt haben, hier müssen wir weiter einsteigen. Wir haben das Schreiben entsprechend erfasst in unseren Dateien, dass wir, wenn auch noch im Nachgang andere Informationen vorliegen, wissen: Okay. Da gab es schon mal einen Hinweis drauf. – Haben das dann entsprechend in unserem Aktenbestand abgelegt. Hat aber den Weg in die Verfahrensakte nicht geschafft.⁴³⁷

Kehrberger hatte zusammen mit M. F. die Neonazizeitung *Der Landser* herausgegeben, in deren Ausgabe Nummer 4 eine Anzeige für den Patria Versand von Glasauer geschaltet wurde, die Kutten des Ku-Klux-Klan für 150 DM bewarb. Glasauer hatte als einziger Empfänger aus der rechten Szene die Bekenntnis-DVD des NSU erhalten. Kehrberger selbst sagt heute, er kenne die Pilsstube Sonnenschein nicht und sei nie dort gewesen.⁴³⁸ Von dem dortigen Anschlag habe er erst durch die Vorladung zum NSU-Untersuchungsausschuss erfahren.

Auch zu P. B., der ebenfalls auf der Liste des Verfassungsschutzes aufgeführt war und keine 250 Meter entfernt vom Tatort in einer Nebenstraße zur Scheurlstraße wohnte, hatte das BKA keine Ermittlungen durchgeführt.⁴³⁹ Von 1997 bis 2003 rechneten ihn die Behörden durchgehend der Nürnberger Skinheadszene zu. Auch beim ersten Mord des NSU an Enver Şimşek wohnte B. in der Nähe.

bbb) Häfer

Einzig Herr Häfer wurde als Szenezeuge in den 2013er Ermittlungen vernommen. Sonst gab es keine Vernehmung eines Rechtsextremen und potentiellen Unterstützers beim Taschenlampenanschlag auf die Pilsstube Sonnenschein. Häfer gilt als Kontaktperson des NSU. Er stand handschriftlich auf der sogenannten Garagenliste des NSU, die bei der Durchsuchung in einer als Bombenwerkstatt genutzten Garage sichergestellt wurde.⁴⁴⁰ Dort hatte er sich selbst eingetragen. Deshalb ist er bereits 2012 vernommen worden. 2013 ist eine erneute Vernehmung durchgeführt worden, da er 1999 für einen Monat im Nachbarhaus des Lokals Sonnenschein gewohnt hatte. Diesen Hinweis hatte das BKA vom LKA erhalten.⁴⁴¹ Von dem Anschlag im Nachbarhaus will er erst bei der Vernehmung durch das BKA erfahren haben.⁴⁴²

In den Vernehmungen bestätigte Häfer, dass die Handschrift auf der Garagenliste seine sei, will sich aber nicht mehr daran erinnern haben, wie diese Eintragung zustande gekommen sei. Er hatte gemutmaßt, dass es eventuell auf einem einschlägigen Konzert

437 Öffentliches Protokoll, 16. Sitzung, S. 43 ff.

438 Öffentliches Protokoll, 24. Sitzung, S. 118.

439 Öffentliches Protokoll, 11. Sitzung, S. 47.

440 Die Garagenliste findet sich in der Akte Nr. 663, S.129-133 (VS-NfD). Sie besteht aus zwei gedruckten Listen, die teilweise identisch sind und jeweils handschriftliche Ergänzungen auf Vorder- und Rückseite zu haben. Die zweite Liste scheint zeitlich etwas später angefertigt worden zu sein, da dort handschriftliche Adressen teilweise maschinenschriftlich erfasst worden sind. Auf einem dritten Blatt wurden ebenfalls Adressen aufgeschrieben. Zählt man alle beschrifteten Seiten, besteht die Garagenliste aus fünf Seiten. So auch Schultz, Tanjev: NSU. Der Terror von rechts und das Versagen des Staates, München 2018, S. 40.

441 Öffentliches Protokoll, 11. Sitzung, S. 34 ff.

442 Öffentliches Protokoll, 10. Sitzung, S. 89 f.

stattgefunden haben könnte.⁴⁴³ Daher ging die Polizei davon aus, dass es eine persönliche Begegnung gegeben haben müsse. Ein persönlicher Kontakt mit dem Trio sei Häfer nach seinen Angaben aber nicht erinnerlich gewesen.⁴⁴⁴ Befragt zu dem Grund seines Aufenthalts in Nürnberg gab er damals an, dass er in Nürnberg beziehungsweise in der Umgebung gearbeitet habe.

. Demnach war Häfer im November 1999 bei einer Trockenbaufirma namens L. in Feucht, also in der Nähe von Nürnberg, beschäftigt. Das bestätigte auch die Firma.⁴⁴⁵ Das korrespondierte nach Auffassung der Polizei mit dem Anmietungszeitraum für seine Wohnung, ein möbliertes Zimmer in der Scheurlstraße 21 – in unmittelbarer Nähe zur Pilsstube Sonnenschein. Auch die Vermieterin wurde vernommen. Sie bestätigte, dass Häfer im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit in der sechsten Etage eingemietet war.⁴⁴⁶

Mit der Vernehmung betrachtete das BKA die Spur Häfer als erledigt: *ich habe mich mit dieser Person nur beschäftigt in Bezug auf diesen Taschenlampenkomplex. Und da war für uns halt dann das entscheidende Ergebnis, dass der Anmietungszeitraum der Wohnung als auch die Verzeichnung des Nebenwohnsitzes deutlich nach der Tat lagen, einige Monate danach, und gleichzeitig der Betroffene auch durch die berufliche Tätigkeit, der er nachweislich nachgegangen war, einen Grund hatte, sich dort aufzuhalten.*⁴⁴⁷ Eventuelle Vormieter des Häfer wurden nicht ermittelt. Ein Foto Häfers ist Mehmet O. im Rahmen der Wahllichtbildvorlage nicht vorgelegt worden.

Der im Dezember 1963 in Jena geborene Taxifahrer schloss sich bereits in den 1980er Jahren der Skinheadszene an. Nach eigenen Angaben sei das 1983/84 gewesen.⁴⁴⁸ Politisch will Häfer aber damals nicht gewesen sein; ebenso kein Neonazi und kein Rassist. Am 11.3.1991 wurde er durch das AG Frankfurt wegen des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen zu einer Geldstrafe verurteilt.⁴⁴⁹ Zwar räumt er ein, als Sänger der Neonazi-Band *Legion Ost* entsprechendes Liedgut verbreitet zu haben, doch seien deren Texte *unpolitisch* und er 1996 ausgestiegen gewesen, bevor deren erstes Album bei einem Nürnberger Label aus dem Umfeld von *Blood&Honour* veröffentlicht wurde.⁴⁵⁰ Der Tonträger enthielt einen Gruß an die *White Youth*, eine Jugendorganisation des Neonazinetzwerks, und ein Hakenkreuz. Die Titel waren beinahe identisch mit denen, die von Häfer bereits für eine Demo der Band eingesungen und verbreitet wurden. Später hatte die Band einen *Blood&Honour*-Sampler mit herausgegeben. Dennoch will Häfer weder zu *Blood&Honour* noch in die Nürnberger Neonazi-Szene Kontakt gehabt haben. 2012 sagte er dem BKA noch, dass er in seiner Zeit in Dortmund kurz Kontakt zur FAP hatte, in einer Partei, Kameradschaft oder

443 Öffentliches Protokoll, 11. Sitzung, S. 34 ff.; Zeuge Häfer vom 5.6.2012, Akte Nr. 663, S.115 (VS-NfD – allerdings nicht die konkret zitierten Seiten).

444 Öffentliches Protokoll, 11. Sitzung, S. 40; Erhebung der historischen Nutzungsverhältnisse für das Objekt Scheurlstraße 21 in Nürnberg vom 27.6.2013, Akte Nr. 663, S.99 ff. (VS-NfD); Zeugenvernehmung vom 19.11.2013, Akte Nr. 663, S. 122 ff (VS-NfD – allerdings nicht die konkret zitierten Seiten); Zeugenvernehmung vom 5.6.2012, Akte Nr. 663, S.109 ff (VS-NfD – allerdings nicht die konkret zitierten Seiten).

445 Aktenvermerk vom 18.10.2013, Akte Nr. 663, S.109 (VS-NfD – allerdings nicht die konkret zitierten Seiten); Öffentliches Protokoll, 11. Sitzung, S. 52 f.; 1993 oder 1994 sei er auch schon einmal in Nürnberg beschäftigt gewesen bei einer Firma namens D. Zeuge Häfer vom 19.11.2013, Akte Nr. 663, S. 126 (VS-NfD).

446 Öffentliches Protokoll, 11. Sitzung, S. 34 ff.; Vernehmung der Vermieterin vom 18.9.2013, Akte Nr. 663, S. 187 (VS-NfD – allerdings nicht die konkret zitierten Seiten).

447 Öffentliches Protokoll, 11. Sitzung, S. 47 f.

448 Zeuge Häfer vom 5.6.2012, Akte Nr. 663, S.113 (VS-NfD – allerdings nicht die konkret zitierten Seiten); Öffentliches Protokoll, 17. Sitzung, S. 6, sagte er, das sei 1986 oder 1987 gewesen.

449 Akte Nr. 663, S.100 (VS-NfD – allerdings nicht die konkret zitierten Seiten).

450 Öffentliches Protokoll, 17. Sitzung, S. 8-26, 61, 84-90.

Ähnlichem sei er aber nicht gewesen. Er sagte aber: *In den 90er Jahren war ich eine bekannte Persönlichkeit in der rechten Szene.*⁴⁵¹

Zwar will Häfer damals in der Kameradschaft Gera gewesen, die Kameradschaft Jena aber nicht gekannt haben. Sie sei damals nie Thema gewesen.⁴⁵² Überhaupt will er im Grunde nichts und niemanden gekannt und seit seinem Ausstieg aus der Band keine Szenekontakte mehr haben. In der Befragung vor dem Untersuchungsausschuss räumt er vieles erst ein, nachdem er weiß, dass es bereits bekannt ist. Etwa, dass ein späterer Geschäftspartner von Häfer, M. Q., Teil der Band Oithanasie war, die 1994 als Ersatz für ein verbotenes Konzert mit einem Bus von Gera zur KZ-Gedenkstätte Buchenwald fuhr, um dort zu randalieren. Häfer will nicht dabei gewesen sein und habe das auch nicht goutiert.⁴⁵³ Am 25. März 1995 sollte unter anderem Legion Ost bei einem größeren bundesweiten Naziskinhead-Treffen bei Gera auftreten. 231 Neonazis wurden vorübergehend verhaftet, Dutzende Ermittlungsverfahren eingeleitet. Unter den Verhafteten waren auch etwa ein Blood&Honour-Kader sowie Uwe Mundlos.⁴⁵⁴ Konzerte soll Legion Ost in seiner Zeit nicht gegeben haben, so Häfer. Konfrontiert mit seiner Aussage 2012 beim BKA, sie seien *nur auf kleinen Veranstaltungen aufgetreten und nicht auf Konzerten*⁴⁵⁵, relativiert er, dass damit gemeint gewesen sei, dass sie manchmal auch ein kleines Publikum *im Proberaum* gehabt hätten.⁴⁵⁶ Dort sollen auch sein Name und seine Adresse auf die Garagenliste gekommen sein. Anders will er es sich nicht erklären können, wisse das aber auch nicht mehr. Damals sei es einfach üblich gewesen, dass Listen herumgingen und man sich darauf eingetragen habe. Er habe das immer so gemacht.⁴⁵⁷

Unklar blieb letztlich auch nach der Untersuchung durch den UA, wie lange Häfer 1999 tatsächlich in Nürnberg gewesen ist und was er in dieser Zeit getan hat. Am 21.7.1999 wurde er durch das LG Gera wegen Geiselnahme in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und acht Monaten verurteilt. Das Urteil wurde am 23.12.1999 rechtskräftig. Es lägen keine Anhaltspunkte für eine politische Motivation vor.⁴⁵⁸ Die Beschäftigung bei der Firma L. begann am 3.11.1999 und endete zum 15.11.1999.⁴⁵⁹ Im Arbeitsvertrag ist bereits die Wohnung in der Scheurlstraße angegeben. Doch erst am Tag des Endes seines Arbeitsverhältnisses, am 15.11., begann der am 11.11. unterzeichnete Mietvertrag für die angemietete Wohnung⁴⁶⁰ in der Scheurlstraße 21. Als Ende des Mietzeitraums wurde der 15.12.1999

451 Zeugenvernehmung vom 5.6.2012, Akte Nr. 663, S. 113 f. (VS-NfD – allerdings nicht die konkret zitierten Akten).

452 Öffentliches Protokoll, 17. Sitzung, S. 29; 2012 sagte er noch aus, dass er zu DDR-Zeiten Freunde in Jena-Lobeda hatte. Aus Stadtroda kannte er Tom Turner, der auch auf der Garagenliste steht. Und der Name Bär auf der Rückseite sage ihm etwas. Er kenne zwei Brüder mit Namen Bär aus Gera. Er wisse aber nicht, ob die gemeint seien. In der auf der Garagenliste angegebenen Adresse wohnte Häfer von 1995 bis 1998. Zeuge Häfer vom 5.6.2012, Akte Nr. 663, S. 115 (VS-NfD – allerdings nicht die konkret zitierten Seiten), und vom 19.11.2013, Akte Nr. 663, S. 124 (VS-NfD – allerdings nicht die konkret zitierten Seiten).

453 Öffentliches Protokoll, 17. Sitzung, S. 97.

454 Tod eines Spitzels, Akte Nr. 422, S. 596 f.

455 Zeugenvernehmung vom 5.6.2012, Akte Nr. 663, S. 114 (VS-NfD – allerdings nicht die konkret zitierten Seiten).

456 Öffentliches Protokoll, 17. Sitzung, S. 12.

457 Öffentliches Protokoll, 17. Sitzung, S. 30.

458 Öffentliches Protokoll, 17. Sitzung, S. 78f.; Akte Nr. 663, S. 100 (VS-NfD – allerdings nicht die konkret zitierten Seiten).

459 Aktennotiz vom 18.10.2013, Akte Nr. 663, S. 109 (VS-NfD – allerdings nicht die konkret zitierten Seiten).

460 Die einzige Wohnung, die in diesem Haus zum passenden Zeitpunkt frei geworden ist, damit Häfer im November 1999 einziehen konnte, ist am 1.11.1999 freigeworden. Eine weitere Wohnung, die zum 11.10.99 freigeworden ist, ist von 5 Personen mit türkischem Nachnamen bewohnt gewesen und kann

vereinbart, als tatsächliches Auszugsdatum nachträglich der 9.12.1999 vermerkt,⁴⁶¹ an dem laut Quittung tatsächlich auch die Kautions für die Wohnung zurückgezahlt wurde.⁴⁶² Amtlich gemeldet war Häfer vom 17. November 1999 bis zum 30. Mai 2000.⁴⁶³ Häfer erklärte, er sei ausschließlich zum Arbeiten in Nürnberg gewesen, habe dort sonst nichts getan und auch keine Kontakte unterhalten. Das Arbeitsverhältnis habe er allerdings nach rund zwei Wochen vorzeitig gekündigt, weil es ihm *nicht gefallen* habe.⁴⁶⁴ Der Chef habe sich nie blicken lassen, das Werkzeug sei nicht angemessen gewesen und Zahlungen ausgeblieben, so seine Begründung. Er ist sich sicher, unmittelbar darauf wieder nach Gera zurückgekehrt zu sein.⁴⁶⁵ Wie es dann zur Rückzahlung der Kautions erst am 9.12. gekommen ist und weshalb er erst vom 17.11.1999 bis zum 30.5.2000 mit Nebenwohnsitz in der Scheurlstraße bei der Stadt Nürnberg gemeldet war⁴⁶⁶, kann Häfer nicht schlüssig erklären.⁴⁶⁷ Seine Vermieterin erinnert sich nicht mehr.⁴⁶⁸ Es ist wohl anzunehmen, dass Häfer vom 3.11. bis zum 9.12.1999 in dieser Wohnung gewohnt hatte. Auch dieser Zeitraum beginnt deutlich nach dem Taschenlampenanschlag.

ccc) S. E.

Bei der Wahllichtbildvorlage⁴⁶⁹ meinte Mehmet O., S. E.⁴⁷⁰ auf einem Bild erkannt zu haben. Doch das sei *äußerst schwammig* gewesen, so Bundesanwalt Dienst vor dem Untersuchungsausschuss. Tatsächlich geht aus dem Vernehmungsprotokoll hervor, dass Mehmet O. glaubte, mal mit ihr zusammen geraucht zu haben, wisse aber nicht mehr wann und wo das gewesen sein könnte. Mehmet O. erkannte S. E. auch nur auf einem von mehreren Fotos, auf denen sie abgebildet war.⁴⁷¹

Er sagte zu einem Bild von S. E. (Bild 7) in der Wahllichtbildvorlage: *Die kommt mir bekannt vor. Das Gesicht ist mir nicht fremd. Ich kenne die aus Nürnberg, denke ich. Die kommt mir bekannt vor. Ich kann nicht sagen woher genau. Also das Mädchen, das*

nicht Häfers kleine Wohnung gewesen sein. In dieser Wohnung hatte seit dem 1.6.1999 K.-H. H. (geb. 31.8.1958) gewohnt (Vgl. Akte Nr. 2165).

- 461 Mietvertrag vom 11.11.1999, Akte Nr. 663, S. 134 (VS-NfD – allerdings nicht die konkret zitierten Seiten).
- 462 Öffentliches Protokoll, 17. Sitzung, S. 43; Quittung vom 9.12.1999, Akte Nr. 663, S. 135 (VS-NfD).
- 463 Erhebung der historischen Nutzungsverhältnisse für das Objekt Scheurlstraße 21 in Nürnberg vom 27.6.2013, Akte Nr. 663, S. 99 ff. (VS-NfD – allerdings nicht die konkret zitierten Seiten).
- 464 Öffentliches Protokoll, 17. Sitzung, S. 41.
- 465 Öffentliches Protokoll, 17. Sitzung, S. 41.
- 466 Öffentliches Protokoll, 17. Sitzung, S. 91; Erhebung der historischen Nutzungsverhältnisse für das Objekt Scheurlstraße 21 in Nürnberg vom 27.6.2013, Akte Nr. 663, S. 99 ff (VS-NfD).
- 467 Öffentliches Protokoll, 17. Sitzung, S. 44.
- 468 Vernehmung der Vermieterin vom 18.9.2013, Akte Nr. 663, S.187 (VS-NfD – allerdings nicht die konkret zitierten Seiten).
- 469 Uwe Bönnhardt (Bild 2) und Beate Zschäpe (Bilder 3, 53, 113, 114) erkannte Mehmet O., da er sie aus dem Fernsehen aus der Berichterstattung zum Prozess kannte. Zum Bild von Peter Klose (Bild 15) sagte er: Der kommt mir auch bekannt vor! Der war öfters im Bahnhof in Nürnberg unterwegs (Der Zeuge tippt energisch auf das Bild) Das kenn ich, so vom Gesicht her! Zum Bild von F. L. (Bild 30) sagte er: Der kommt mir bekannt vor. Ist das ein Landsmann von mir? Das könnte ein Landsmann von mir sein. Es kann auch sein, dass er von Fürth irgendwo ist. Der und die 7 [S. E.] kommen mir echt bekannt vor. Zum Bild von S. S. (Bild 95) sagte er: Ich will nichts Falsches sagen. Der erinnert mich auch an jemanden. Das Bild habe ich vorne schon gesehen, da war ich mir auch unsicher. [S. S. ist auch in Bild 58 zu sehen]. Akte Nr. 663, S. 252 (VS-NfD – allerdings nicht die konkret zitierten Seiten).
- 470 Das LfV hatte laut eines Schreibens aus dem Jahr 2011 keine Erkenntnisse zu A., M. und S. E. Akte Nr. 418, S. 574.
- 471 Zeugenvernehmung vom 13.06.2013, Akte Nr. 663, S. 243 ff. (VS-NfD – allerdings nicht die konkret zitierten Seiten)

*Gesicht so mit dem Piercing kommt mir bekannt vor. Ich weiß nicht, ob ich mal mit der irgendwo gehockt habe, in einer Gruppe beim Rauchen oder so, es kommt mir so vor.*⁴⁷²

Auf diesem Foto ist sie als junge Frau mit einem kleinen Piercing am Mund und langen dunklen Haaren zu sehen. Auf einem weiteren Foto (Bild 63), auf dem sie ebenfalls mit langen dunklen Haaren zu sehen ist, aber deutlich älter und mit einem weiteren Piercing am Mund, hat er sie nicht erkannt.⁴⁷³

Mehrfach glaubte er, dass rechtsextreme Personen, die ihm als Bilder vorgelegt worden sind, aus dem migrantischen Milieu stammen. Dies gipfelte in der Bemerkung zur ausländischen Erscheinung bei einem Foto von Uwe Mundlos (Bild 46): *Das auch. Mit Rauchen. Ich meine damit in Zusammenhang mit Cannabis. Diese ausländische Erscheinung. Wie das Mädchen (gemeint ist Bild 7). Die geht mir nicht aus dem Kopf. Die kenne ich!*⁴⁷⁴ Auch bei dem Bild, auf dem er S. E. erkannt hatte, war er der Meinung, dies sei eine Frau aus dem migrantischen Milieu.⁴⁷⁵

S. E. sei zudem zum Zeitpunkt des Taschenlampenanschlags wohl noch gar nicht mit Eminger zusammen gewesen, so dass noch keine Verbindung zum NSU-Umfeld und zu Nürnberg bestanden habe.⁴⁷⁶ Eminger gab an, dass er seine Frau im Jahr 2001 kennengelernt hatte und diese für die Zeit davor nicht in Nürnberg gewesen sei.⁴⁷⁷ Auch habe S. E., anders als auf dem Foto in der Wahllichtbildvorlage, im Jahr 1999 eine Renee-Frisur gehabt, also kürzere Haare, etwas gescheitelt.⁴⁷⁸

Mit dieser Ausgangslage sah die Bundesanwaltschaft *keinen Anfasser* weiter zu ermitteln. Als einzige Lösung bliebe die Befragung von S. E. Die hätte aber 2012 – vor Bekanntwerden des Taschenlampenattentats - anwaltlich vertreten gesagt, sie werde zur Sache keine Angaben machen. Zu Tathandlungen hat sie sich nie eingelassen. Als Beschuldigte im NSU-Verfahren steht ihr dieses Aussageverweigerungsrecht zu. Man hätte sie zwar laden und befragen können, aber: *Es war damit zu rechnen – sie hat bis heute noch keine Angaben in diesem Ermittlungsverfahren gemacht –, dass sie da auch zu diesem Ermittlungskomplex keine Angaben machen wird. Und deshalb habe ich davon abgesehen.*⁴⁷⁹ Das Ermittlungsverfahren gegen S. E. ist bis zum Ende der Beweisaufnahme noch nicht abgeschlossen gewesen und die möglichen Straftaten nach § 129a StGB waren auch noch nicht verjährt.⁴⁸⁰

ee) Entschädigung

Von Thüringen hat Mehmet O. 3000 Euro und vom Bund 5000 Euro Entschädigung erhalten. Andere Opferentschädigungen gab es für ihn nicht. Bayern habe sich quergestellt.⁴⁸¹ Als NSU-Opfer wurde er in seiner Wahrnehmung insgesamt *nie anerkannt. Und zu mir ist kein Mensch, kein Schreiben, keine Beratungsstelle oder irgendwas oder ich weiß nicht, was es da alles gibt.* Durch die Einstellung des Verfahrens blieb es ihm letztlich verwehrt, als Nebenkläger im Münchner NSU-Prozess aufzutreten. Das sei aus prozessökonomischen Gründen geschehen. Zudem beklagt er, dass auf einem Denkmal für die Opfer des NSU in Nürnberg sein Name nicht aufgeführt ist. Erst als es auf

472 Akte Nr. 2159, S. 10.

473 Akte Nr. 2160, S. 16.

474 Akte Nr. 663, S. 252 (VS-NfD – allerdings nicht die konkret zitierte Seite).

475 Öffentliches Protokoll, 11. Sitzung, S. 116.

476 Öffentliches Protokoll, 16. Sitzung, S. 50.

477 Öffentliches Protokoll, 25. Sitzung, S. 111.

478 Öffentliches Protokoll, 16. Sitzung, S. 50.

479 Öffentliches Protokoll, 10. Sitzung, S. 94 ff.

480 Das Aktenzeichen für das Ermittlungsverfahren lautet 2 BJs 72/12-5.

481 Öffentliches Protokoll, 11. Sitzung, S. 165 ff.; Zuvor hatte Mehmet O. noch gesagt, er habe von niemanden eine Entschädigung erhalten, Öffentliches Protokoll, 11. Sitzung, S. 158 ff.

den Untersuchungsausschuss zuzuging, erhielt er Unterstützung durch eine unabhängige Opferberatungsstelle.⁴⁸²

Der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses Toni Schuberl, der auch Mitglied im Stiftungsrat der Stiftung Opferhilfe in Bayern ist, hat in der Sitzung des Stiftungsrates am 26.10.2022 angeregt, dass Mehmet O. auch von Bayern eine Anerkennung als Opfer und eine finanzielle Unterstützung erhalten sollte. Auf seine Initiative hin stellte Mehmet O. daraufhin im Dezember 2022 einen Antrag. Dieser wurde in der Sitzung des Stiftungsrates am 21.6.2023 mehrheitlich grundsätzlich angenommen, obwohl zwei Regelungen der Stiftungssatzung (Stichtagsregelung und Subsidiarität der Opferhilfe) hier grundsätzlich entgegengestanden wären. Aufgrund von Präzedenzfällen⁴⁸³ konnte dies jedoch beschlossen werden. Einstimmig wurde daraufhin eine Entschädigung für Mehmet O. [REDACTED] durch die Stiftung Opferhilfe beschlossen.

e) Antworten zum Fragenkomplex C

C.1. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden sowie dem BayLfV Erkenntnisse darüber vor, wer den NSU-Sprengstoffanschlag am 23. Juni 1999 in Nürnberg in der Gaststätte Sonnenschein begangen hat und von wem die Tat vorbereitet wurde und falls ja, welche?

Es wird davon ausgegangen, dass der Anschlag durch Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos begangen worden ist. Außer der Aussage von Schultze gibt es für diese Annahme jedoch keinen weiteren Beweis für die Urheberschaft. Weder über die Art der Bombe noch die Werkzeugspuren an der Bombe oder andere Spuren wie Fingerabdrücke oder DNA konnte eine Verbindung zum NSU hergestellt werden. Zeitlich, örtlich und in der Art der Ausführung passt jedoch nur dieser Bombenanschlag zu den Angaben von Schultze. Dabei ist aber zu beachten, dass damals Tatmittelmeldungen nach 10 Jahren gelöscht worden sind und daher auch der Taschenlampenanschlag nicht mehr in der Datenbank zu finden war. Aufgespürt wurde der Fall durch Journalisten aufgrund von Zeitungsmeldungen von damals. Es ist nicht auszuschließen, dass es auch Fälle gegeben hatte, die nicht in der Zeitung gemeldet worden sind, beispielsweise, weil die Bombe nicht explodiert ist, diese aber nicht mehr in den Datenbanken zu finden waren.

C.2. Wie und mit welchem Ergebnis wurden die Ermittlungen der bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden zum Taschenlampenattentat und dessen Hintergründen im Jahr 1999 geführt?

Die Ermittlungen wurden im Jahr 1999 in erster Linie im Umfeld des Opfers geführt. Eine Abklärung eines rechtsextremistischen Hintergrunds wurde nicht durchgeführt. Aufgrund der Einstufung als Körperverletzung und nicht als Mordversuch wurden die Asservate nicht verwahrt und den Ermittlungen einen geringeren Stellenwert gegeben. Das Verfahren wurde relativ schnell und ergebnislos eingestellt.

C.3. Wie kam es im Rahmen der Polizeiermittlung zum Taschenlampenattentat zu der zunächst getroffenen Feststellung, dass ein politischer Hintergrund nicht erkennbar sei?

Die Frage, ob ein rechtsextremer Hintergrund gegeben sei, scheint überhaupt nicht gestellt worden zu sein. Abgeklärt wurde wohl nur, ob es einen politischen Hintergrund im Sinne von Ausländerextremismus oder Organisierter Kriminalität gegeben habe. Da

482 Öffentliches Protokoll, 11. Sitzung, S. 157 ff.

483 Vgl. Landtagsdrucksache 18/17513.

hierfür keine Anhaltspunkte waren, wurde festgestellt, dass ein politischer Hintergrund nicht erkennbar sei.

C.4. Wurden die Ermittlungen der bayerischen Strafverfolgungsbehörden anfangs auch in Richtung des Opfers sowie dessen Umfeld geführt und falls ja, aus welchen Gründen?

Es gab Hinweise einer Zeugin und eines Zeugen, das Opfer sei selber der Verursacher der Explosion. Diese Hinweise wurden nicht substantiiert vorgetragen, sondern als reine Vermutungen. Das Opfer hatte vor der Explosion auch schon Straftaten verübt. Die Ermittler haben daher auch in Richtung des Opfers ermittelt, jedoch ohne ihn formell als Beschuldigten zu führen. Es gab sogar eine Durchsuchung seiner Wohnung.

C.5. Sind die Ermittlungen und die Ermittlungsergebnisse der bayerischen Strafverfolgungsbehörden zum Taschenlampenattentat, die vor dem Jahr 2013 geführt wurden, von den Ermittlungen und Ergebnissen der Ermittlungen abgewichen, die ab dem Jahr 2013 geführt wurden, und falls ja, inwiefern und warum?

Es sind die Ermittlungen im Jahr 1999 wegen fahrlässiger Körperverletzung bzw. gefährlicher Körperverletzung und Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion geführt worden. Im Jahr 2013 hingegen wurde wegen versuchten Mordes und Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion ermittelt. Die Einstufung im Jahr 1999 durch die Staatsanwältin war falsch und basierte wohl auf den ursprünglichen Verdächtigungen gegen das Opfer.

Es gibt zahlreiche Widersprüche in den Zeugenaussagen mehrerer Zeugen, die nicht alle bis zuletzt aufgeklärt werden konnten.

2013 wurden im Grunde dieselben Personen noch einmal vernommen, wie bereits 1999. Aus der rechtsextremen Szene wurde lediglich eine Person erneut vernommen, die auf der Garagenliste stand und daher bereits 2012 vernommen worden ist. Eine Liste von Rechtsextremisten, die in der Nähe des Anschlagsortes wohnten, wurde so gut wie ignoriert. Letztlich wurde nur die Frage nach dem Zusammenhang zwischen NSU und dem Taschenlampenanschlag untersucht, nicht jedoch die Frage nach dem Warum und nach eventuell vorhandenen Helfern aus der Szene.

C.6. Wurden dem Geschädigten des Taschenlampenattentats durch Ermittlungsbeamte Bilder von Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten vorgelegt und falls ja, wie erfolgte dies genau?

Es sind ihm insgesamt 115 Bilder in drei Wahllichtbildvorlagen mit Bildern von Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten vorgelegt worden. Dies war eine für den NSU-Komplex insgesamt zusammengestellte Vorlage, die nicht spezifisch zum Taschenlampenanschlag erstellt worden ist. Dabei erwähnte Mehmet O. nur in wenigen Fällen, dass er jemanden erkannt hat. Uwe Bönnhardt und Beate Zschäpe erkannte er aufgrund von Medienberichten. Das Bild von Uwe Mundlos glaubte er zu kennen, weil er ihn für eine Person mit Migrationshintergrund hielt: *Diese ausländische Erscheinung*. Auch andere Rechtsextreme wie F. L. und S. E. hielt er für Migranten. Bei P. K. dachte er, dieser sei häufig am Nürnberger Bahnhof zu sehen. Bezüglich S. E. ist wohl davon auszugehen, dass er sie verwechselt hat. Im Jahr 1999 war sie noch nicht mit Herrn Eminger zusammen und hatte daher noch keinen Kontakt zum Trio. Sie war zu diesem Zeitpunkt wohl auch noch nie in Nürnberg gewesen und habe eine andere Frisur gehabt als auf dem Lichtbild. Er hat sie auch nur auf einem der beiden in den Vorlagen vorhandenen Bildern erkannt, das Bild, auf dem sie älter ist, erkannte er nicht.

C.7. Wurde der Geschädigte durch bayerische Polizei- und Strafverfolgungsbehörden darüber in Kenntnis gesetzt, dass neue Erkenntnisse darüber vorliegen, dass er mutmaßlich Betroffener rechten Terrors war und falls nicht, warum nicht?

Er ist bei seiner erneuten Vernehmung am 13.6.2013 darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass er im Rahmen der Ermittlung gegen Beate Zschäpe wegen des Verdachts des versuchten Mordes und des Herbeiführens einer Sprengstoffexplosion vernommen werde. Er kannte zu diesem Zeitpunkt Frau Zschäpe aus der Medienberichterstattung. Eine konkrete Aufklärung, dass er ein Opfer des NSU gewesen sein könnte, erfolgte wohl nicht in der Weise, dass ihm das bewusst geworden ist.

Jedoch erhielt Mehmet O. am 4.7.2013 ein Schreiben der Bundesanwaltschaft, in dem ihm eröffnet worden ist, dass der Anschlag auf die Pilsbar Sonnenschein *der terroristischen Vereinigung ‚Nationalsozialistischer Untergrund‘ zuzurechnen ist*. Zudem wurde er als Verletzter angesprochen und dem Schreiben lag ein *Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren* bei. Er wurde auch explizit darauf hingewiesen, dass Verletzten bereits im Ermittlungsverfahren ein Rechtsanwalt als Beistand bestellt werden könne, woraufhin Mehmet O. am 15.7.2013 einen Rechtsanwalt einschaltete, der am 15.8.2013 vom Bundesgerichtshof als Beistand bestellt worden ist.

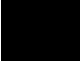
Die Aussage, dass er erst im Jahr 2018 durch einen Journalisten darüber aufgeklärt worden sei, dass er ein Opfer des NSU gewesen sein könnte, ist falsch. Es mag aber denkbar sein, dass er sich selbst darüber trotzdem nicht bewusst war und auch sein Anwalt ihn fünf Jahre nicht darüber aufgeklärt hatte.

C.8. Wurde dem Geschädigten sowohl im Jahr 1999 als auch im Jahr 2013 von den ihn befragenden Ermittlungsbeamten geraten, sich weder an die Öffentlichkeit noch an die Medien zu wenden, und falls ja, warum?

Es ist aus den Akten und auch aufgrund der Vernehmungen nicht ersichtlich, dass es einen solchen Rat gegeben habe. Der Erstermittler der Nürnberger Kripo bestreitet dies. Auch der GBA und das BKA wollen solch einen Rat nicht gegeben haben. Es gibt jedoch die Aufforderung aus dem Jahr 2013, Vertraulichkeit bezüglich der Vorlage von Lichtbildern zu wahren. Dies sei aus ermittlungstaktischen Gründen Standard bei Lichtbildvorlagen, um andere Zeugen nicht zu beeinflussen, denen eventuell diese Lichtbilder ebenfalls vorgelegt werden sollen.

C.9. Wurden bei den auf dem Computer von E. entdeckten Unterlagen und Kartenauszügen von Nürnberger Stadtplänen auch Materialien zu dem Stadtteil sichergestellt, in dem sich die Gaststätte Sonnenschein befand? Falls ja, welche weiteren Ermittlungen hatten diese Funde zur Folge?

Nein, 

 ⁴⁸⁴ Auch andere Unterlagen vom Computer des Herrn Eminger stehen in keinem Zusammenhang mit dem Tatort des Taschenlampenanschlags.

C.10. Hatte der Umstand, dass der Geschädigte des Taschenlampenattentats S. E. auf den ihm vorgelegten Fotos in der Vernehmung als Besucherin seiner Gaststätte identifiziert hat, Auswirkungen auf die gegen sie geführten Ermittlungen und falls ja, welche?

484 Akte Nr. 2470, S. 406 f., 420 (VS-NfD).

Aus nachvollziehbaren Gründen wurden keine Ermittlungen gegen S. E. in Bezug auf das Taschenlampenattentat geführt. Die Identifikation S. E.s durch Mehmet O. war nicht glaubwürdig. Aus den Akten ergeben sich keine Verbindungen S. E.s nach Nürnberg. Im Übrigen wäre eine Vernehmung von S. E. aufgrund ihrer zu erwartenden Zeugnisverweigerung erfolglos gewesen.

C.11. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse zu S. E. und ihren Kontakten in die Nürnberger Neonaziszene in der Zeit, in der wegen des Taschenlampenattentats ermittelt wurde, vor und falls ja, welche?

Aus den Akten⁴⁸⁵ sind dem Untersuchungsausschuss keine Kontakte von S. E. in die Nürnberger Neonaziszene in der Zeit vor dem Taschenlampenanschlag bekannt geworden.

4. Der Versand der Bekenner-DVD des NSU

Nach der Selbstenntarnung des NSU tauchten an verschiedensten Orten in Deutschland Selbstbeichtigungs-DVDs der Terroristen auf. In Bayern etwa bei Herrn Glasauer in Kirchberg, dem Besitzer des Patria-Versandes und des Wotan-Versandes, oder bei den Nürnberger Nachrichten. Bisher gingen die Ermittlungsbehörden davon aus, dass diese sämtlich von Beate Zschäpe verschickt wurden, bevor sie sich den Behörden stellte.

Beate Zschäpe berichtet in ihrer Vernehmung das sie gewusst habe, dass eine Bekenner-DVD erstellt wird. Die DVD sei von Uwe Mundlos erstellt worden. Zschäpe behauptet, sie hätte sich die DVD nie angesehen:

Ich könnte das ja auch sagen, ich bin abgeurteilt, ich habe überhaupt nichts mehr, man kann mir nicht irgendwas noch draufhauen oder irgendwas anderes. Ich habe die wirklich vorher noch gar nicht gesehen, aber gewusst, dass es eine gibt. Aber angekuckt habe ich sie mir nicht.⁴⁸⁶

Die DVD sollte an viele Adressen verschickt werden, damit die Taten des NSU auf jeden Fall öffentlich bekannt werden und das Video möglichst auch im Internet auftaucht:

Ich denke, dass sie auch wirklich gezeigt werden. Ich gehe davon aus, dass es sonst verschüttet wird und nie in der Öffentlichkeit gezeigt wird. Und so, wenn man es an mehrere irgendwo hinschickt, ist ja die Wahrscheinlichkeit groß, dass es irgendwo im Internet landet oder irgendwas anderes, gerade in der heutigen Zeit. Also, da war der Wille auch schon da, dass das der Öffentlichkeit gezeigt wird, das Tun, also, dass es nicht im Kleinen gehalten wird, sondern dass das öffentlich gezeigt wird.⁴⁸⁷

Sicher angekommen ist die DVD neben dem Wotan-Versand und den Nürnberger Nachrichten auch beim türkischen Generalkonsulat in der Menzinger Straße in München am 15.11., bei der Kommunistischen Arbeiterzeitung in Nürnberg zwischen dem 9.11 und dem 12.11. und dem Verein Türkisch-Islamischer Kultur in München am 7.

485 Akten Nr. 2468-2477 (alle VS-NfD); 2925 (VS-NfD/G); 3199. Die Akten 5837 (VS-Vetraulich) und 5838 (GEHEIM) sind Verschlussachen, deren Inhalt hier nicht wiedergegeben werden darf.

486 Protokoll, 33. Sitzung, S.92.

487 Protokoll, 33. Sitzung, S.92.

oder 8.11. Im Brandschutt in der Frühlingsstraße wurden noch 36 adressierte Briefumschläge mit DVDs gefunden, von denen 25 noch lesbare Daten enthielten. Darunter waren die Adressen von ARD.ZDF medienakademie in Nürnberg, der Landesverband Bayern der Republikaner in Bad Kissingen, Türkischer Kulturverein in Feuchtwangen, RTL Franken Live TV in Nürnberg und das Türkische Generalkonsulat in der Regensburger Straße in Nürnberg.⁴⁸⁸ In der elektronischen Adressliste des NSU für die Etiketten der DVD-Kuverts sind darüber hinaus noch folgende bayerische Adressen aufgeführt:

[REDACTED]

⁴⁸⁹ Diese auf der Adressliste vermerkten Adressen in Bayern könnten nicht ausgedruckt worden sein oder sie gehören zu den 11 im Brandschutt entdeckten Kuverts, die nicht mehr lesbar sind, oder der Erhalt der DVD ist von diesen Organisationen nicht gemeldet worden. Eine aktive Nachforschung scheint es hierzu nicht gegeben zu haben.

Der Zeuge F.L., Erster Kriminalhauptkommissar des Bundeskriminalamts, sagte:⁴⁹⁰

Diese DVD zeigt in 15 Minuten die Straftaten des NSU, die politisch motivierten Straftaten. Das heißt, die Ceska-Serie, Sprengstoffanschlag Keupstraße, Sprengstoffanschlag Probsteigasse in Köln, Polizistenmord Michèle Kiesewetter. Was sie nicht zeigt, ist der Anschlag in der Gaststätte Sonnenschein in Nürnberg. Wir gehen davon aus, dass dieser Anschlag einfach unter der Wahrnehmungsschwelle gewesen ist. Also, wenn man gewusst hätte, dass dieser Anschlag erfolgreich gewesen wäre – so gehen wir davon aus –, dann wäre er auf dieser CD zu finden gewesen.

Basis dieser CD sind die Paulchen Panther, die Comicverfilmungen. Wir wissen aus Zeugenaussagen, dass Paulchen Panther wahrscheinlich gewählt wurde, weil Uwe Mundlos – Seine Lieblingscomicserie war eben Paulchen Panther.

Wir wissen aus den Ermittlungen auch, dass es eine Vorgängerversion des NSU-Videos gab, die ganz anders gestaltet war. Die war viel düsterer, viel dunkler. Da war nichts mit Paulchen Panther. Das war mit hartem Rechtsrock untermalt. Das hat dann aber aus einem Grund, den wir nicht nachvollziehen können, irgendwann wohl mal einen Wechsel gegeben. Man hat sich dann letztlich für diese Comicversion, die das Ganze sehr zynisch, verhöhrend wiedergibt, entschieden.

Was wir in den Ermittlungen ganz gut belegen können, ist, dass dieses Video die Urheberschaft in der Frühlingsstraße hatte. Das heißt, wir haben gerade in der Frühlingsstraße recht viele Asservate gefunden, die darauf hindeuten, neben den Videos selbst, auch auf Festplatten, Datenträger, Rohmaterial.

Wir haben Zeitungsausschnitte gefunden, die diese Taten beschreiben, die man wohl gesammelt hat. Man hat auf Festplatten Fernsehbeiträge gefunden, die im Video verwendet wurden.

Man hat nichts zuletzt auch ein Drehbuch gefunden. Das hat man untersucht. Da konnte man anhand von Schriftvergleichsgutachten Uwe Mundlos, Uwe

488 Öffentliches Protokoll, 16. Sitzung, S. 4f.; Akte Nr. 2091, S. 4-8 (VS-NfD).

489 Akte Nr. 2093, S. 49-52 (VS-NfD).

490 Öffentliches Protokoll, 16. Sitzung, S. 3 ff.

Böhnhardt – – Beide haben wohl an diesem Drehbuch mitgewirkt, sodass wir in der Gesamtschau davon ausgehen, dass dieses Video von Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt in der Frühlingsstraße erstellt wurde, wahrscheinlich in drei Phasen. Wir können aufgrund der Auswertung des Rechners, auf dem das Video entstanden ist, feststellen, dass wir – – Ich glaube, Mai/Juni 2006, Februar/März 2007 – war es, glaube ich gewesen – und noch im November 2007 wurde in größeren Zyklen daran gearbeitet. Also, kann man ganz gut feststellen, dass da mal wieder Zwischenspeicherschnitte und einzelne Dateien abgespeichert wurden. Das haben wir entsprechend, wie gesagt, durch die Auswertungen belegen können, sodass für uns daran inhaltlich keine Zweifel bestehen, dass das Ganze in der Frühlingsstraße entstanden ist.

Dann würde ich jetzt mal überschwenken zum Versand der DVD. Ich beginne mal mit den Sicherstellungen, dass Sie mal wissen, in welchem Umfang wir dieses Video sichergestellt haben.

Ich fange mal an mit sechs CDs, die wir im Wohnmobil gefunden haben. Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt hatten also bei ihrem letzten Raubzug in einem Rucksack diese DVD in sechsfacher Ausfertigung dabei, unfrankiert, unverpackt. Wir haben darüber hinaus in der Frühlingsstraße noch 35 verpackte, versandfertige Datenträger vorgefunden. Insgesamt sind es wohl 17 versendete DVDs. 16 haben wir in unserem Besitz, sind also sichergestellt. Eine, da wissen wir, dass die wohl beim Adressaten angekommen ist und er sie vernichtet hat.

Ich würde an der Stelle jetzt direkt mal zum Bayernbezug kommen. Von diesen 17 versendeten und den 35 in der Frühlingsstraße aufgefundenen Datenträgern betreffen elf vom Adressaten her das Bundesland Bayern. Das sind fünfmal CDs, die unserer Meinung nach versendet wurden. Ich bin so schlecht im Auswendiglernen. Ich habe es mir mal kurz aufgeschrieben. Also: Wir haben das Generalkonsulat der Türkei in München. Dort haben wir eine CD sicherstellen – –

Der Verein Türkisch Islamische Kultur in München. Das war die Organisation, die diese CD wohl vernichtet hat, nachdem sie dort eingegangen ist. In deren Besitz sind wir nicht.

Wir haben die Nürnberger Presse, Nürnberger Nachrichten.

Wir haben die Gruppe KAZ in Nürnberg, das heißt die Kommunistische Arbeiterzeitung. Dort haben wir auch keinen Umschlag mehr sicherstellen können. Da haben wir nur die CD sicherstellen – – Wir wissen aber von einer Zeugenaussage, die besagt, die war im Briefkasten und war eine Briefmarke drauf, ist also wahrscheinlich geschickt worden.

Und wir haben natürlich – für Sie immer interessant – den Patria-Versand in Kirchberg, rechter Internetversandhandel. Glasauer ist da der Inhaber zum damaligen Zeitpunkt gewesen. Dort ging auch, wie gesagt, eine CD ein.

Wir haben in der Frühlingsstraße noch weitere versandfertige Datenträger gefunden. Das heißt, ARD.ZDF medienakademie. RTL Franken Live war eine CD da, das Generalkonsulat der Türkei, der Islamische Kulturverein in Ingolstadt, der Türkische Kulturverein in Feuchtwangen und als Letztes noch der Landesverband Bayern der Partei Die Republikaner in Kissingen.

Der Zeuge F.L., Erster Kriminalhauptkommissar des Bundeskriminalamts, sagte zum Zeitpunkt der Adressierung auf den Kuverts Folgendes aus:⁴⁹¹

Beate Zschäpe sagte zum Beispiel auch in ihrer Aussage, dass diese Umschläge wohl im Januar 2011 von Uwe Mundlos adressiert wurden und dann in diesem Räumchen, wo sie das später dann entnommen hat, abgestellt wurden. Das heißt also, diese Auswahl, wenn sie stattgefunden hat, diese bewusste oder unbewusste – wir wissen es nicht –, hat dann im Januar 2011 stattgefunden.

a) Wotan-Versand (statt Patria-Versand) des Herrn Glasauer

Der Inhaber sowohl des Patria-Versands als auch des Wotan-Versands Herr Glasauer teilte am 25.11.2011 telefonisch⁴⁹² bei der KPI Erding mit, dass seine Firma am 23.11.2011 unaufgefordert eine DVD mit der Aufschrift Frühling des NSU erhalten habe, auf der ein rosaroter Panther abgedruckt war. Seine Tochter habe diese erhalten, aber zunächst unbeachtet zur Seite gelegt. Erst am nächsten Tag will Glasauer die Bedeutung der DVD erkannt haben.⁴⁹³ Der Datenträger sei sichergestellt und spurenschonend behandelt, also mit Handschuhen eingepackt und an das LKA abgegeben worden.⁴⁹⁴ Dort sei die DVD nur durchgelaufen und zum BKA geleitet worden.⁴⁹⁵ Es gibt Fingerabdruckspuren und Teilspuren von Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt.⁴⁹⁶ Weiter ist damit auch beim LKA nichts passiert.⁴⁹⁷ Zudem ist Glasauer als Zeuge vernommen worden.⁴⁹⁸ Am 1.12.2011 unterrichtete das PP Mittelfranken das BKA.⁴⁹⁹ Weitere Maßnahmen wurden unterhalb des BKA nicht veranlasst.⁵⁰⁰

Als die Polizei am 25.11.2011 den Patria-Versand zur Sicherstellung des Datenträgers besuchte, war dessen Briefumschlag allerdings angeblich bereits entsorgt, erinnert sich der damalige Ermittler. Das habe er zwar seltsam gefunden.⁵⁰¹ Nachgeprüft hatte es die Polizei nicht.⁵⁰² Dennoch wurde in der Akte notiert: Absenderangaben waren auf dem Briefkuvert nicht vorhanden.⁵⁰³ Noch während der Sicherstellung vernahm die Polizei den Zeugen Glasauer, nicht aber die Tochter. In einem Vermerk gab der Zeuge Karl an, dass sich die Tochter an ein braunes Kuvert ohne Absenderangabe erinnern könne, das dann im Altpapier gelandet sei, welches aber bereits entsorgt wäre. Er vermutet, dass die Tochter bei der Vernehmung des Vaters dies gesagt habe, ohne selber vernommen worden zu sein.⁵⁰⁴ Später wurden bei beiden Fingerabdrücke genommen.⁵⁰⁵

Den Zusammenhang mit dem NSU will sich Glasauer aus der damaligen Fernsehberichterstattung erschlossen haben. Adressiert sei das verschwundene Kuvert angeblich

491 Öffentliches Protokoll, 16. Sitzung, S. 12 ff.

492 Öffentliches Protokoll, 13. Sitzung, S. 3.

493 Mail des StMI vom 25.11.2011, Akte Nr. 421, S. 578.

494 Öffentliches Protokoll, 13. Sitzung, S. 10.

495 Öffentliches Protokoll, 13. Sitzung, S. 32.

496 Öffentliches Protokoll, 4. Sitzung, S. 24 f.

497 Öffentliches Protokoll, 13. Sitzung, S. 32.

498 IVS-Bericht der KPI Erding, Akte Nr. 425, S. 89.

499 Kurzmitteilung des PP Mittelfranken vom 1.12.2011, Akte Nr. 422, S. 580.

500 Öffentliches Protokoll, 13. Sitzung, S. 25 f.

501 Öffentliches Protokoll, 13. Sitzung, S. 3.

502 Öffentliches Protokoll, 13. Sitzung, S. 6.

503 IVS-Bericht der KPI Erding, Akte Nr. 425, S. 89.

504 Öffentliches Protokoll, 13. Sitzung, S. 26.

505 Öffentliches Protokoll, 13. Sitzung, S. 44 ff.

an den Patria-Versand gewesen.⁵⁰⁶ Nach seiner Erinnerung hätte man das Kuvert zum Zeitpunkt der Abholung durch die Polizei zumindest noch aus der Papier- oder Mülltonne bergen können, es sei aber nicht danach gefragt worden.⁵⁰⁷

Aus den Akten wissen wir jedoch, dass nicht der Patria-Versand, sondern der Wotan-Versand angeschrieben werden sollte. In der Liste, die zum Ausdrucken der Etiketten verwendet worden sein könnte, steht als Adresse: Wotan Versand, [...],⁵⁰⁸ 84434 Kirchberg. Ein Patria-Versand findet sich in der Liste nicht.⁵⁰⁹

Auffällig ist, dass die DVD bei ihm erst gegen Ende November eingegangen sein soll, während sie andernorts bereits Anfang des Monats auftauchte. Konkrete Hinweise, dass der Datenträger bei Glasauer ebenfalls früher eingegangen war, hatte die Polizei nicht ermittelt. Später spekuliert der damalige Ermittler, der Umschlag könne bewusst weggeschmissen worden sein, um den tatsächlichen Zeitpunkt zu verschleiern.⁵¹⁰

Warum gerade Glasauer eine der DVDs empfing, hatte die Polizei nicht ermittelt. Auch der Verfassungsschutz in Bayern hatte selbst keine Erkenntnisse, wer die DVD versandt hatte oder warum bestimmte Institutionen sie erhalten haben. Es lagen lediglich die Unterlagen vor, die das BKA an die Landesämter geschickt hatte. Auch [REDACTED]⁵¹¹ Doch gerade das ist in diesem Fall der entscheidende Punkt. Der Wotan-Versand ist der einzige bekannte Empfänger der Bekenntnis-DVD aus dem rechtsradikalen Spektrum in Bayern. Bundesweit gab es nur relativ wenig Empfänger aus diesem Milieu.

Der [REDACTED] geborene Glasauer war nicht nur Inhaber des rechtsradikalen Patria-Versands und des Wotan-Versands in Kirchberg. Er war auch Inhaber von Gotland, der rechten Modemarke CONSDAPLE und die Handelsgesellschaft Bima und Wego.⁵¹² Über seine beiden Internetplattformen vertrieb Herr Glasauer Kleidung, Tonträger und sonstige Devotionalien für die rechtsradikale Szene. Anfang der neunziger Jahre kreierte er die Kleidermarke CONSDAPLE.⁵¹³ Der Markenname soll Assoziationen zur Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP) wecken: Beim halboffenen Tragen von Jacken über T-Shirts mit dem Aufdruck CONSDAPLE ist für den Betrachter die Abkürzung NSDAP zu lesen.

In den 80er Jahren war Glasauer Funktionär der NPD. Danach wechselte er zu den Republikanern und war dort Schriftführer im Bundesvorstand und stellvertretender Landesvorstand in Bayern.⁵¹⁴ Gemeinsam mit H. N. (Nation & Europa) gründete er in Landshut die RVG Verlags- und Vertriebs GmbH (Republikaner) und war bis Januar 1994 Herausgeber der Deutschen Rundschau und von Nation & Europa. Chefredakteur

506 Öffentliches Protokoll, 13. Sitzung, S. 38 ff.

507 Öffentliches Protokoll, 13. Sitzung, S. 44 ff.

508 Straße und Hausnummer werden aus Datenschutzgründen nicht wiedergegeben.

509 Öffentliches Protokoll, 16. Sitzung, S. 14; Quelle: EDVI 1/C/NSU Video stand 140108/Aktuelle Version zum Brennen auf DVD/Cover und Aufkleber/Adressen/.... rtf. Akte Nr. 2093, S. 52 (VS-NfD).

510 Öffentliches Protokoll, 13. Sitzung, S. 6 f.

511 Nichtöffentliches Protokoll, 14. Sitzung; S. 11.

512 Hammerskin Roland: Tod eines Spitzels, Autonome Antifa Freiburg, 4.10.2015, Akte Nr. 427, S. 610.

513 Öffentliches Protokoll, 13. Sitzung, S. 9.

514 Zur Rolle Glasauers bei den Republikanern, siehe: Moritz Fischer, Die Republikaner 1983-1994. Eine Partei zwischen Konservatismus, Neuer Rechter und völkischem Nationalismus, Dissertation, München 2023. In dieses Werk sind auch schon Erkenntnisse unserer Vernehmung eingeflossen (siehe S. 363, 471).

der Deutschen Rundschau war der Münchener Neonazi K. R. Als es ein Verfahren wegen Volksverhetzung gegen ihn gab, legte Glasauer 1990 alle Parteiämter bei den Republikanern nieder. Er bestreitet, dass der Grund die Ermittlungen waren, vielmehr sei ein Streit mit dem REP-Bundesvorsitzenden F. S. ursächlich gewesen.⁵¹⁵ Damit will er sich jedenfalls aus der Politik zurückgezogen haben,⁵¹⁶ beteiligte sich aber am 3.10.1991 an der Gründung der Deutschen Liga für Volk und Heimat und wurde deren stellvertretender Bundesvorsitzender und wohl Landesvorsitzender sowie Bundesgeschäftsführer bzw. Generalsekretär.⁵¹⁷ Außerdem soll er 2001 zur Gründungsversammlung der Freien Kameradschaft Niederbayern aufgerufen haben.⁵¹⁸

Glasauer will nicht bei den Rudolf-Heß-Märschen aktiv gewesen sein. Er habe aber das Buch Mord an Rudolf Heß verlegt.⁵¹⁹ Glasauer bestritt in der Vernehmung erst, am 7.2.1998 in Passau beim Tag des nationalen Widerstands der NPD gewesen zu sein. Er sei aber schon häufig in Passau, bei Veranstaltungen der Republikaner und auch als Besucher bei der NPD gewesen. Er gab dann aber zu, Ehrengast auch bei dieser Veranstaltung gewesen zu sein.⁵²⁰

Zwischen 1993 und 2011 beging Glasauer eine Vielzahl von staatschutzrelevanten Delikten wie die Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen oder Volksverhetzung. Mehrfach durchsuchte die Polizei sein Unternehmen, etwa weil er Devotionalien mit entsprechenden Kennzeichen oder indizierte Tonträger vertrieben hatte.⁵²¹ Zuletzt wurde er wegen des Anbietens der indizierten CD Gigi und die braunen Stadtmusikanten 2010 auf seinen Online-Versandseiten des Patria- und des Wotan-Versandes zu einer Geldstrafe in Höhe von 170 Tagessätzen zu je 42 Euro wegen Volksverhetzung verurteilt. Er hatte die CDs von PC Records aus Chemnitz bezogen. Auf der CD befindet sich auch der Song Döner Killer in dem auf die NSU-Morde an neun Migranten auf hämische Weise Bezug genommen wird. Erinnern könne er sich daran nicht.⁵²²

Der Zeuge Brandt über seinen Kontakt mit dem Inhaber des Patria Versands, Glasauer:⁵²³

Geschäftlich, über Nation Europa. Und wenn Veranstaltungen mit Herrn [S.] hier in München oder so waren, dann hat man sich gesehen. Ansonsten nur geschäftlich, über den Patria-Versand. Der hat bei Nation Europa Literatur bezogen, und Nation Europa hat bei ihm T-Shirts und Ähnliches bezogen.

Der Sachverständige Robert Andreasch:⁵²⁴

*Was hat Glasauer so verkauft? – Rassistische Produkte, teilweise aus einem Ladengeschäft in Landshut, dann über ein Online-Angebot. In [M. F.s] Fanzine Der Landser, Ausgabe 4, bewarb Glasauer, mit Postfach in Landshut, die weißen Kutten des Ku-Klux-Klans. Bei einer Razzia stießen Polizeibeamt*innen im Oktober 2010 auf die indizierte CD Adolf Hitler lebt der neonazistischen Band*

515 Öffentliches Protokoll, 13. Sitzung, S. 66 ff.

516 Öffentliches Protokoll, 13. Sitzung, S. 78.

517 Öffentliches Protokoll, 13. Sitzung, S. 70 f.

518 Öffentliches Protokoll, 13. Sitzung, S. 96 ff.

519 Öffentliches Protokoll, 13. Sitzung, S. 101.

520 Öffentliches Protokoll, 13. Sitzung, S. 93 ff.

521 Öffentliches Protokoll, 13. Sitzung, S. 4.

522 Öffentliches Protokoll, 13. Sitzung, S. 80; Aktenzeichen 5 Cs 2 Js 27163/10. Akte Nr. 2526.

523 Öffentliches Protokoll, 15. Sitzung, S. 35.

524 Öffentliches Protokoll, 4. Sitzung, S. 24 f.

Gigi & die Braunen Stadtmusikanten. Glasauer verfügte also auch über die CD, auf der im Song Döner-Killer bereits vor dessen Selbstenttarnung über die Morde des NSU gesungen wurde. Produzent der CD war [Y. R.] aus Brandenburg. Erschienen ist die Platte bei dessen Label PC Records, das bis ca. 2006 dem NSU-Unterstützer [H. L.] gehörte. Bei [Y. R.s] früherem Label Panzerbär war schon einmal eine CD herausgekommen, die eventuell Bezüge zum NSU aufweist: Auf der 2004 erschienenen CD Hier tobt der Bär wurde nämlich für den Song Loblied auf Herrn Polizeidirektor Knape – also ein Spottlied auf den Berliner Polizeidirektor – das Pink-Panther-Thema verwandt.

*In der Wohnung des NSU in der Zwickauer Frühlingsstraße befanden sich weitere vorbereitete Kuverts zur Verschickung der Bekenner-DVD. Die sind eben nicht zur Verschickung gekommen, aber es waren noch mehr fabriziert. Zu den potenziellen und eben nicht mehr belieferten Adressat*innen gehörten mehrere bayerische Adressen aus dem Medienbereich, türkisch-muslimische Einrichtungen, aber auch extrem rechte Strukturen; und zwar waren das die ARD/ZDF-Medienakademie in Nürnberg, ein RTL-Büro in Nürnberg, es waren der türkisch-islamische Kulturverein in Lohr, das türkische Konsulat in Nürnberg und der türkische Kulturverein in Feuchtwangen. Unter den extrem rechten Strukturen war die Geschäftsstelle des Republikaner-Kreisverbands in Kissing. Auch hier stellte sich die Frage: Wer hat die Adressen recherchiert, vorgeschlagen und ausgewählt?*

b) Nürnberger Nachrichten

Die Nürnberger Nachrichten erreichte am 9. November 2011 eine DVD. Hier ist nicht von einer Zustellung per Post, sondern von einem persönlichen Einwurf auszugehen. Der Sachverständige Jonas Miller führte dazu aus:⁵²⁵

Der Punkt, worauf ich aber hinaus möchte, ist natürlich die Frage – ich habe es eben auch erwähnt – der NSU-Bekenner-DVD, die beispielsweise bei den Nürnberger Nachrichten eingeworfen wurde. Da wissen wir doch, dass es zumindest eine Person gibt in Nürnberg, im Großraum Nürnberg oder vielleicht auch gar nicht in Nürnberg wohnhaft, die im Besitz dieser Bekenner-DVD gewesen ist. Da ist die Frage, seit wann diese Person diese Bekenner-DVD gehabt hat, und wann sie den Befehl oder die Anweisung bekommen hat, die bei den Nürnberger Nachrichten an den Redakteur (...) Fuehr einzuschmeißen.

Also, es gibt mindestens eine Person im – ich vermute jetzt, das ist eine Vermutung – Großraum Nürnberg, die im Besitz dieser DVD gewesen ist, wo ich dann schon davon ausgehe, dass es da mindestens eine Mitwisserschaft gibt, wenn nicht eine Mittäterschaft, eine Mithelferschaft, wie auch immer geartet. Von dem her ist da natürlich die Frage, wer wann was bei den einzelnen Tatornen, bei den einzelnen Morden gemacht hat. Das können wir abschließend auch gar nicht sagen, weil auch im Gerichtsprozess nicht abschließend einwandfrei geklärt werden konnte, wer zum Beispiel wann wie abgedrückt hat.

Von daher ist für mich natürlich immer so eine Frage oder eine Herangehensweise, die sich immer insbesondere auf diese Person, auf diese DVD in Nürnberg bezieht, wer diese Person ist. Ich sage mal so, auch anhand des Vortrags von mir bzw. von Robert Andreasch: Insbesondere im Großraum Nürnberg gibt es sehr viele Personen, die ich genannt habe, wo es über so ein Kennverhältnis

525 Öffentliches Protokoll, 4. Sitzung, S. 91 f.

zum NSU-Kerntrio hinausgegangen ist, wo man durchaus sagen könnte, dass es da doch möglich wäre, dem mal nachzugehen.

Ich glaube, ich würde mich nicht zu weit aus dem Fenster lehnen, aber es gibt natürlich auch innerhalb der Verfassungsschutzbehörden Personen, die sagen: Na ja, wenn es eine Unterstützungsleistung gegeben hat, dann ist diese Unterstützungsleistung höchstwahrscheinlich im Rahmen, in der Gruppierung der Fränkischen Aktionsfront zu finden. – Öffentlich ist das, zumindest meines Wissens nach, nicht geäußert worden, aber es gibt durchaus Beamte, die uns das gegenüber so geäußert haben.

Ich finde, und das kann ich auch immer wieder betonen: Wenn man nach konkreten Hilfestellungen, Unterstützungsleistungen suchen sollte, dann, glaube ich, bieten sich die Fränkische Aktionsfront, diese Nürnberger Combat-18-Gruppe, oder auch diese Nürnberger Fußballszene, diese Hooliganconnection, oder auch dieser Bereich zum Milieu der Rockerkriminalität durchaus an.

c) Türkisch-islamischer Kulturverein München

Eine der DVDs ging vier Tage nach dem Tod von Böhnhardt und Mundlos vermutlich am 7. oder 8.11.2011 in der Hacı Bayram Moschee in München-Pasing ein, deren Schwestereinrichtung in Kassel sich mit einer Markierung versehen auf einer im Rahmen der Ermittlungen gegen den NSU asservierten Adressliste befand.⁵²⁶ Die Moschee stand nicht nur in diesem Fall im Visier der Neonazi-Szene. Am 17. September 2001 zündeten Unbekannte hier einen Brandsatz. Am frühen Morgen des 24. Juni 2015 begingen Unbekannte dann erneut eine Brandstiftung, diesmal an einem hölzernen Anbau neben der Moschee. Während Polizisten am 8.11.2011 aus einem anderen Grund durch die Moschee geführt wurden, sprach ein Vorstandsmitglied der Einrichtung eine Kontaktbeamtin der Polizeiinspektion 45 an und zeigte ihr einen den fraglichen Datenträger enthaltenden Umschlag. Eine genaue Beschreibung des Umschlags oder der DVD war jedoch bereits rund drei Wochen später nicht mehr möglich, so die Polizistin in ihrem späteren Bericht vom 20.12.2011, in dem sie auch schrieb: Da die Moschee des öfteren ‚unflätige‘ Post bekommt, wurde [...] vereinbart, die DVD zu entsorgen. Weitere Maßnahmen [REDACTED].⁵²⁷

Damit habe sie leider eine dumme Entscheidung getroffen, räumt die damalige Polizeihauptmeisterin in ihrer Vernehmung vor dem 2. NSU-Untersuchungsausschuss des Bayerischen Landtages ein.⁵²⁸ Es sei nicht ersichtlich gewesen, dass der Datenträger irgendeinen strafrechtlichen Bezug hätte und ihr wie irgendeine Scherz-DVD vorgekommen.⁵²⁹ Von der Optik her sei sie davon ausgegangen.⁵³⁰ Mit irgendwelchen Bedrohungsgeschichten oder ähnlichem sei sie in keinen Zusammenhang zu bringen gewesen, sonst hätte sie die DVD natürlich mitgenommen.⁵³¹ Weder die Polizei noch die Moschee hatten sich den Inhalt der DVD angesehen⁵³², bevor diese auf Anweisung der Polizistin entsorgt wurde.

526 Akte Nr. 430, S. 1.

527 Öffentliches Protokoll, 20. Sitzung, S. 15; Schreiben der Zeugin an Polizeiinspektion 45 vom 20.12.2011, Akte Nr. 399, S. 290 (VS-NfD).

528 Öffentliches Protokoll, 20. Sitzung, S. 10.

529 Öffentliches Protokoll, 20. Sitzung, S. 11 f.

530 Öffentliches Protokoll, 20. Sitzung, S. 16.

531 Öffentliches Protokoll, 20. Sitzung, S. 11 f.

532 Öffentliches Protokoll, 20. Sitzung, S. 12.

Erst, nachdem der NSU als solcher und sein Bezug zum auf der DVD aufgebrachten Paulchen-Panther-Motiv bekannt wurde, hätte die Kontaktbeamtin den Fehler erkannt. Doch erst als das LKA auf Grund eines Eintrags auf einer Adressliste des NSU⁵³³ die Moschee für eine Gefährdetenansprache aufsuchte, ging der dortige Eingang der DVD in die Ermittlungen zum NSU-Komplex ein. *Als die Ermittler am 20. Dezember 2011 Verantwortliche des Kulturvereins unterrichteten, mit der abgehakten Notiz gegenüber inder-Gemüseladen, auf der entsprechenden Liste zu erscheinen, offenbarten diese den Erhalt und die Entsorgung der Bekenntnis-DVD des NSU.*⁵³⁴ Eine Vernehmung der für die Entsorgung verantwortlichen Polizistin wurde nicht veranlasst.⁵³⁵

Die Zeugin Guhl, Polizeihauptmeisterin vormals der Polizeiinspektion München, wurde zur Bekenner-DVD des NSU befragt⁵³⁶:

Also, ich wurde in der Moschee angesprochen, dass da eine DVD, CD zugeschickt wurde und was sie jetzt damit machen sollen. Nachdem ich mir auch nichts drunter vorstellen konnte und nicht wusste, was es für eine ist, habe ich die jetzt auch nicht mitgenommen und nicht sichergestellt, sondern gesagt, sie sollen sie entsorgen; das war tatsächlich eine im Nachhinein sehr blöde Entscheidung von mir. Aber viel mehr kann ich auch tatsächlich nicht dazu sagen, weil danach war das für mich dann auch eigentlich erledigt, das Thema. (...) Sie haben sie zugeschickt bekommen. Ich weiß auch gar nicht mehr, ob gesagt wurde, dass sie es angeschaut haben oder angehört haben. Auf jeden Fall war es für mich nicht ersichtlich, dass das irgendeinen strafrechtlichen Bezug hätte, weil sonst hätte ich sie natürlich mitgenommen, die DVD. Also, es war tatsächlich so: Im Gespräch war für mich, hatte ich den Eindruck, als wäre das irgendeine Scherz-DVD tatsächlich. Also, das war in keinen Zusammenhang zu bringen mit irgendwelchen Bedrohungsgeschichten oder irgendwelchen anderen Sachen, dass man sagt: Da gab's schon mal was. Also, es war für mich – – Wie gesagt, weil sonst hätte ich ja so nicht reagiert. Also, deswegen gab's da (...) wie gesagt, ich bin mir nicht mehr hundertprozentig sicher, ob sie es schon angeschaut hatten, inhaltlich. Aber es war auf jeden Fall so, dass man sagt: Es war jetzt strafrechtlich nicht so – wie soll ich es formulieren? –, also nicht so massiv, dass man sagt: Das war jetzt tatsächlich eine Bedrohung oder es war irgendwas erkennbar, dass man sagt: Es war auf die Moschee bezogen. Das war eher so aus dem: Ja, weil Sie gerade da sind, ich erzähle Ihnen mal, wir haben da so eine komische DVD geschickt bekommen, wir können damit nix anfangen, was sollen wir damit machen?

d) Antworten zum Fragenkomplex E

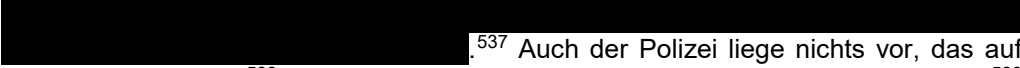
E.1. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse darüber vor, ob zwischen dem NSU und der Firma Patria Versand [eigentlich war der Wotan-Versand der Adressat] in Kirchberg Beziehungen bestanden haben und falls ja, welche?

533 Auf der sogenannten 78er-Liste, einem unvollständigen Ausdruck der digitalen 88er-Liste Münchner Adressen, stand der Verein versehen mit einer Bemerkung.

534 Zusammenfassung von Auswertergebnissen bezüglich der NSU-DVDs des BKA vom 21.6.2012, Akte Nr. 2091, S. 191 (VS-NfD – allerdings nicht die konkret zitierten Seiten).

535 Öffentliches Protokoll, 20. Sitzung, S. 17 f.

536 Öffentliches Protokoll, 20. Sitzung, S. 10 ff.

.⁵³⁷ Auch der Polizei liege nichts vor, das auf eine Kundschaft aus⁵³⁸ oder eine andere Beziehung zu dem NSU-Umfeld hinweist.⁵³⁹ Der Zeuge Glasauer selbst bestreitet Kontakte zu Menschen aus dem Umkreis des NSU.⁵⁴⁰ Etwa die Brüder Eminger, die ihm auch nicht aus der Medienberichterstattung über den NSU bekannt seien⁵⁴¹ - obwohl diese das sächsische Magazin The Aryan Law and Order herausgaben, in dessen Ausgabe Nummer 2 sein Patria-Versand inserierte. Das heie aber nicht, dass er dazu Kontakt gepflegt habe.⁵⁴² Dies bestreitet er auch in Bezug auf den Ku-Klux-Klan, dessen Kutten in dem Inserat beworben wurden.⁵⁴³ Die Nrnberger M. F. und Herrn Kehrberger will er nicht kennen, obwohl er in deren Heft Landser 1998 eine Anzeige fr den Patria-Versand geschaltet hatte. Daran erinnere er sich aber nicht, zu den Herausgebern habe er keinen Kontakt gehabt.⁵⁴⁴ Ebenso kenne er nicht: J. W., A. und M. P. aus Chemnitz,⁵⁴⁵ Bei PC Records um H. L., das als Hauslabel der schsischen Blood&Honour-Sektion und damit eng mit der NSU-Untersttzerszene in Chemnitz verbunden gilt, habe er fters mal eingekauft, kenne den Inhaber aber nicht.⁵⁴⁶ Die Namen der Nrnberger Neonazis N. K., C. W. (Nrnberg) oder C. K. sagen ihm angeblich nichts.⁵⁴⁷ Y. R. sage ihm ebenfalls nichts,⁵⁴⁸ ebenso Dalek.⁵⁴⁹ Ein direktes Kennverhltnis des NSU-Kerntrios zu Glasauer geht aus den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Dokumenten nicht hervor.

Allerdings kenne Glasauer J. R. und rumt Kontakt mit ihm ein. C. W. (Hamburg) sei ihm ein Begriff.⁵⁵⁰ J. R. war der Vorsitzende der Artgemeinschaft, die Glasauer ein religises, altgermanisches Hirngespinnst nennt. Glasauer war einmal auf Treffen der Artgemeinschaft. F. B. kennt er, hatte aber angeblich nichts mit ihm zu tun. Auch M. R. ist ihm ein Begriff.⁵⁵¹ [R. W.] kenne er aus der Berichterstattung. Glasauer kennt K. R., weil der auch bei den Republikanern war.⁵⁵² K. R. war Redakteur der von Glasauer herausgegebenen Parteizeitung, die anfangs „Die Republikaner“ spter „Deutsche Rundschau“ hie. Chefredakteur und mit Glasauer Co-Geschftsfhrer⁵⁵³ war H. N.⁵⁵⁴, als dessen Verlagsleiter P. D. auftrat. Aus seiner Zeit bei dem ebenfalls dort von Coburg aus herausgegebenen „Nation&Europa“ kenne er auch Brandt. Bereits damals habe er gewusst, dass dieser fr den Verfassungsschutz gearbeitet hatte.⁵⁵⁵ Der fr Glasauer zustndige Staatsschutz in Erding wei allerdings nichts von Verbindungen Glasauers

-
- 537 Nichtffentliches Protokoll, 14. Sitzung, S. 25.
538 ffentliches Protokoll, 13. Sitzung, S. 13 f.
539 ffentliches Protokoll, 13. Sitzung, S. 29.
540 ffentliches Protokoll, 13. Sitzung, S. 72.
541 ffentliches Protokoll, 13. Sitzung, S. 76 f.
542 ffentliches Protokoll, 13. Sitzung, S. 74.
543 ffentliches Protokoll, 13. Sitzung, S. 71.
544 ffentliches Protokoll, 13. Sitzung, S. 72 ff.
545 ffentliches Protokoll, 13. Sitzung, S. 79.
546 ffentliches Protokoll, 13. Sitzung, S. 86.
547 ffentliches Protokoll, 13. Sitzung, S. 74.
548 ffentliches Protokoll, 13. Sitzung, S. 86.
549 ffentliches Protokoll, 13. Sitzung, S. 13.
550 ffentliches Protokoll, 13. Sitzung, S. 91 f.
551 ffentliches Protokoll, 13. Sitzung, S. 93.
552 ffentliches Protokoll, 13. Sitzung, S. 100 f.
553 ffentliches Protokoll, 13. Sitzung, S. 46.
554 ffentliches Protokoll, 13. Sitzung, S. 101.
555 ffentliches Protokoll, 13. Sitzung, S. 99.


zu „Nation&Europa“ oder dem Verlagsleiter P. D.⁵⁵⁶ oder Brandt. 

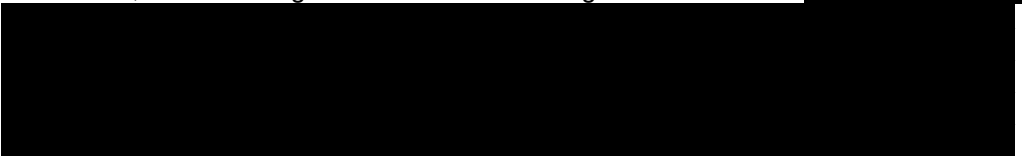
⁵⁵⁷

E.2 Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Versand der Bekenner-DVD über den Hammerskin und V-Mann R. S. vor und falls ja, welche?

E.3. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse darüber vor, weshalb Mitglieder aus dem Spektrum der Hammerskins und dem verbotenen Blood & Honour-Netzwerk zum Adressatenkreis der NSU-Bekenner-DVD gehörten und falls ja, welche?

Die beiden Fragen werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Ein direktes Kennverhältnis des NSU-Kerntrios zu Glasauer oder R. S. geht aus den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Dokumenten nicht hervor.

Zum 8.12.2011 ist der Patria-Versand von Glasauer auf R. S. übergegangen. Dazu hatte dessen damalige Freundin V. L. das Gewerbe bei der Gemeindeverwaltung Oberulm umgemeldet. Seit 2.1.2012 ist auch das Impressum der Webseite angepasst. Den Behörden gegenüber behauptete Glasauer, er habe sich von Warengruppen trennen wollen, die eindeutig der rechten Szene zugeordnet würden. 

⁵⁵⁸ R. S. soll auch Mitglied bei den Hammerskins und V-Mann des Verfassungsschutzes gewesen sein. Ebenso bei Blood&Honour bzw. deren Nachfolgeorganisation Division 28. Womöglich kannte er Mundlos persönlich, da beide am 25.3.1995 bei einem geplanten Auftritt der Neonazibands Triebtäter, Feuerstoß, Legion Ost und Sturmtrupp in Gera vorübergehend verhaftet wurden.⁵⁵⁹ Obwohl Böhnhardt und Mundlos bei rechten Versänden bestellt hatten, will Zschäpe weder Glasauer noch seinen Wotan- oder Patria-Versand⁵⁶⁰ oder R. S. kennen.⁵⁶¹ R. S. soll ein Logo „Döner-Killer“ vorgeschlagen haben.⁵⁶²

R. S. dürfte Glasauer über Republikaner-Kreise bzw. vom Verlag der Nation & Europa gekannt haben. Jedenfalls sei er darüber darauf gekommen, dass er an R. S. verkaufen könnte; sein Verkaufsinteresse war in der Szene bekannt.⁵⁶³ Der Verkaufspreis sei bei rund 50.000 Euro gelegen für den Namen, die Rechte, sowie die rund 20.000 Einträge umfassende Kundendatei. Als er den Versand verkaufte, habe er magere Jahre gehabt. Während der fetten Jahre habe er einen Umsatz von rund einer Million Mark gehabt. Aufgrund der wirtschaftlichen Schwierigkeiten sei die Mitarbeiterzahl von sieben und

556 Öffentliches Protokoll, 13. Sitzung, S. 13.

557 Nichtöffentliches Protokoll, 14. Sitzung, S. 21.

558 Akte Nr. 424, S. 585 (VS-NfD/G).

559 Hammerskin Roland: Tod eines Spitzels, Autonome Antifa Freiburg, 4.10.2015, Akte Nr. 427, S. 610.

560 Protokoll, 33. Sitzung, S. 63.

561 Protokoll, 33. Sitzung, S. 45.

562 Öffentliches Protokoll, 4. Sitzung, S. 25.; öffentliches Protokoll, 6. Sitzung, S. 54.

563 Öffentliches Protokoll, 13. Sitzung, S. 46 f.

acht Mitarbeiter*innen auf zwei und eins reduziert worden. Der Druck sei sehr groß gewesen.⁵⁶⁴

Die Übernahme durch R. S. ging jedoch nicht ganz glatt über die Bühne. Noch am 12.1.2012 gab Glasauer gegenüber der Polizei an, dass noch nicht alle Details des Verkaufs geregelt seien und diesbezüglich am 13.1.2012 ein Treffen mit R. S. und einer weiteren Person anstünde. Wer das war, hatte die Polizei offenbar nicht ermittelt.⁵⁶⁵ Zunächst seien die bestellten Waren noch von Glasauer in Kirchberg versandt worden. Die Marke Gotland hatte Glasauer behalten und weiter Springerstiefel und Bomberjacken verkaufen wollen.⁵⁶⁶ Allerdings habe R. S. den geforderten Betrag nicht bezahlt und Glasauer die Übertragung schon nach zwei bis fünf Monaten wieder gekündigt. Website und Kundendaten habe R. S. dennoch behalten können. Die unbedruckten Textilien im Lager und die Druckmaschinerie, die zusammen einen Wert von etwa 30.000 Euro gehabt haben sollen, hatten nicht den Besitzer gewechselt. Glasauer versuchte noch ein paar Mal erfolglos, den Vertrieb zu verkaufen.⁵⁶⁷

Formal hatte R. S. den Patria-Versand bis September 2012 inne. Danach fiel er wieder an Glasauer zurück. Als der Staatsschutz in Erding das gegen Ende 2013 überprüfte, hatte sich die wieder auf Glasauer gefallene Verantwortung auch online abgebildet. Telefonisch habe Glasauer gesagt, dass R. S. aufgehört habe, weil die Geschäfte nicht gut gelaufen seien. In der Übergangszeit habe Glasauer für R. S. die Ware vom Firmensitz aus verschickt. Im November 2013 war ein Ausverkauf angekündigt.⁵⁶⁸ Tatsächlich habe R. S. bereits viel früher aufgehört.⁵⁶⁹

Wegen der Übernahme des Patria-Versands und seiner ausgezeichneten Kontakte in die militante Neonaziszene wurde spekuliert, dass R. S. der eigentliche Empfänger der DVD gewesen sein könnte. Sehr wahrscheinlich ist das nicht, da R. S. das Versandunternehmen erst nach Versand und Eingang der DVD übernommen hat. Zumal Beate Zschäpe aussagte, dass Uwe Mundlos die DVD-Umschläge bereits im Januar 2011 adressierte,⁵⁷⁰ der Verkauf aber erst im Dezember stattfand. Zudem kaufte R. S. nur den Patria-Versand, nicht jedoch den Wotan-Versand. Die DVD ist aber wohl an den Wotan-Versand geschickt worden.

Im Übrigen war T. P. spätestens ab 1998 zwischen fünf und acht Jahre als guter Mitarbeiter bei Glasauer beschäftigt, hatte 1998 das Hammerskin-Chapter in Bayern mitbegründet. Sein Fanzine Victory of Valhalla kennt Glasauer. Er hatte es für T. P. vertrieben.⁵⁷¹

Womöglich war die DVD aber weder für R. S. noch für Glasauer bestimmt, sondern für M. R. Glasauer soll den Wotan-Versand von dem ██████████ geborenen M. R. aus Chemnitz übernommen haben. Laut örtlichem Staatsschutz hatte er den Wotan-Versand seit

564 Öffentliches Protokoll, 13. Sitzung, S. 55 ff.

565 Öffentliches Protokoll, 13. Sitzung, S. 16.

566 Öffentliches Protokoll, 13. Sitzung, S. 16.

567 Öffentliches Protokoll, 13. Sitzung, S. 55 ff.

568 Öffentliches Protokoll, 13. Sitzung, S. 11.

569 Öffentliches Protokoll, 13. Sitzung, S. 24.

570 Öffentliches Protokoll, 18. Sitzung, S. 13; die Kuverts wurden aber auch nicht vorher frankiert. Aufgrund der verwendeten Briefmarke (bei den Kuverts, bei denen eine Briefmarke gefunden worden ist), kann mit Sicherheit gesagt werden, dass die aufgefundenen DVDs frühestens am 2.1.2010 frankiert worden sind. Akte Nr. 2091, S. 8 (VS-NfD – allerdings nicht die konkret zitierte Seite).

571 Öffentliches Protokoll, 13. Sitzung, S. 87 ff.

2010 vertraglich nutzen können.⁵⁷² Glasauer selbst bestreitet vor dem Untersuchungsausschuss, den Wotan-Versand von jemandem übernommen zu haben. Es sei eine Erfindung von ihm gewesen. Eine Zeitlang habe er seinen Versand nebenbei auch Wotan-Versand genannt. M. R. aus Chemnitz, den vermeintlichen Vorbesitzer des Wotan-Versands, kenne er angeblich nicht.⁵⁷³

Dies widerspricht Glasauers Beschuldigtenvernehmung vom 25.10.2010. Damals wurde vermerkt:

*Weiterhin gab er an, dass er die Internetplattform Wotan-Versand etwa ein halbes Jahr vorher von einem ehemaligen Kunden aus Chemnitz übernommen habe.*⁵⁷⁴

Glasauer kaufte also den Wotan-Versand in der ersten Hälfte des Jahres 2010 von M. R. Gegen eine Verwechslung spricht jedoch die Tatsache, dass die Postanschrift von Glasauer und nicht von M. R. in der Adresssammlung vermerkt ist. Es ist also davon auszugehen, dass die DVD wirklich Glasauer erreichen sollte, keine andere Person.

Bevor Glasauer seinen Versand an den V-Mann und Hammerskin R. S. verkaufte, hat er laut dem ebenfalls vernommenen Kripobeamten Karl überlegt, seine umfangreiche Kundendatei für 20.000 Euro an das Landesamt für Verfassungsschutz zu verkaufen. Er habe das Unternehmen ohnehin zum Jahresende 2011 aufgeben wollen.⁵⁷⁵ Von diesem Angebot habe Glasauer in seiner Vernehmung zum Erhalt der DVD gesprochen.⁵⁷⁶ Dem Beamten schien, als habe Glasauer damit seine Kosten aus dem laufenden Strafverfahren aufrechnen wollen.⁵⁷⁷ Der EKHK Karl vom Staatsschutz der Kripo Erding hat daraufhin das LfV in einem Brief über dieses Angebot informiert.⁵⁷⁸ Eine Rückmeldung habe er nicht erhalten.⁵⁷⁹ Glasauer indes berichtet, dass der Verfassungsschutz zuvor versucht habe, zwei Mitarbeiter*innen seines Unternehmen als Informant*innen anzuwerben.⁵⁸⁰ Sein über die Polizei unterbreitetes Angebot zum Ankauf der Kundendaten, sollen diese nicht gut gefunden haben. Ihm sei mitgeteilt worden, der Verfassungsschutz habe kein Interesse. Vom Inlandsgeheimdienst selbst habe er aber keine Rückmeldung erhalten.⁵⁸¹ Interessant ist, dass im Ergebnis ein anderes Landesamt für Verfassungsschutz die Teile des Versands, die für diesen interessant sind, nämlich die Kundendatei, eventuell doch erhalten hatte und hierfür auch 20.000 Euro vereinbart waren, die aber angeblich nicht bezahlt worden seien. Der V-Mann R. S. habe ja den Patria-Versand gekauft, dafür seien 50.000 Euro vereinbart gewesen, wobei die vorhandenen Materialien im Wert von 30.000 Euro bei Glasauer verblieben sind.

Bereits früher hatte Glasauer versucht, seine Kundendaten zu Geld zu machen. Im Rahmen der von der NPD zur Vorbereitung auf die Bundestagswahl 2009 geplanten sogenannten Frühjahrsoffensive 2007 hatte die Bundespartei für Direct Mailing Aktionen Adressen externer Anbieter angekauft. Darunter sollen auch 23.000 Datensätze

572 Öffentliches Protokoll, 13. Sitzung, S. 4.

573 Öffentliches Protokoll, 13. Sitzung, S. 77 ff.

574 Akte Nr. 2526, S. 6.

575 Öffentliches Protokoll, 13. Sitzung, S. 3.

576 Öffentliches Protokoll, 13. Sitzung, S. 7.

577 Öffentliches Protokoll, 13. Sitzung, S. 7.

578 Öffentliches Protokoll, 13. Sitzung, S. 7.

579 Öffentliches Protokoll, 13. Sitzung, S. 22.

580 Öffentliches Protokoll, 13. Sitzung, S. 102.

581 Öffentliches Protokoll, 13. Sitzung, S. 103 ff.

des Patria-Versands gewesen sein. Glasauer selbst würde das nicht in Abrede stellen, habe aber womöglich die Aussendungen selbst vorgenommen.⁵⁸²

E.4. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse darüber vor, ob bzw. von wem die Bekenner-DVD nach der Selbstenttarnung des NSU bei der Zeitung Nürnberger Nachrichten persönlich in einem unfrankierten Umschlag eingeworfen wurde und falls ja welche? Haben die genannten Behörden hierzu Ermittlungen durchgeführt und falls ja, welche?

Auch bei den Nürnberger Nachrichten bzw. deren Medienhaus Nürnberger Presse ging Anfang November an der Pforte in der Marienstraße 9-11 ein Exemplar der NSU-DVD ein. Das BKA listet sie 2012 als eine der postalisch versandten DVDs.⁵⁸³ Auch hier ist der Briefumschlag entsorgt worden, war aber laut Zeug*innen unfrankiert.

.⁵⁸⁴ Molekulargenetische und daktyloskopische Untersuchungen an dem Datenträger erbrachten keine verwertbaren Spuren.⁵⁸⁵ Hinweise

.⁵⁸⁶

Das BKA indes bezweifelt, dass der Umschlag keine Briefmarke enthielt und somit ebenfalls, wie zumindest beim Großteil der Bekenntnis-DVDs gesichert, per Post zugestellt wurde.⁵⁸⁷ Das berichtet der Zeuge F. L., der damals den Redakteur Fuehr, der den Datenträger schließlich auf dem Schreibtisch hatte, für das BKA vernommen hatte, bei seiner Aussage vor dem UA. Dabei bezog er sich auf das entsprechende Vernehmungsprotokoll vom 4.12.2011, mit dem er sich auf den Termin vorbereitet hatte.⁵⁸⁸ Tatsächlich geht daraus nicht hervor, dass der Umschlag keine Briefmarke enthalten hatte. Offenbar hat der Redakteur dazu nichts gesagt. Allerdings dauerte die Vernehmung seinerzeit laut Protokoll gerade einmal zehn Minuten, ob nach einer Briefmarke gefragt worden ist, geht nicht aus dem Protokoll hervor.⁵⁸⁹

Heute bezweifelt der NN-Redakteur, damals vom BKA nach einer Briefmarke befragt worden zu sein.⁵⁹⁰ Derselbe Ermittler besuchte rund sechs Wochen nach seiner eigenen UA-Aussage den Zeugen Fuehr in Nürnberg, um ihn rund zwei Wochen vor dessen UA-Termin erneut zu vernehmen. Dabei habe F. L. nicht nur nach einer etwaigen Briefmarke gefragt, sondern sogar spekuliert, ob nicht die Post einen unfrankierten Brief zugestellt haben könne. Eine Stunde sei der Zeuge Fuehr vernommen worden und habe wieder und wieder dieselben Fragen gestellt bekommen. Das habe für ihn den

582 Öffentliches Protokoll, 13. Sitzung, S. 105 f.

583 Zusammenfassung von Auswertergebnissen bezüglich der NSU-DVDs des BKA vom 21.6.2012, Akte Nr. 2091, S. 181 f (VS-NfD – allerdings nicht die konkret zitierten Seiten).

584 Aktenvermerk BAO Trio - BAO Bosphorus, Nachermittlungen i.S. DVD-Abgabe bei den Nürnberger Nachrichten vom 8.12.2011, Akte Nr. 399, S. 253 (G).

585 Zusammenfassung von Auswertergebnissen bezüglich der NSU-DVDs des BKA vom 21.6.2012, Akte Nr. 2091, S. 181 f (VS-NfD – allerdings nicht die konkret zitierten Seiten).

586 Nichtöffentliches Protokoll, 14. Sitzung, S: 25.

587 Öffentliches Protokoll, 18. Sitzung, S. 64 f.

588 Öffentliches Protokoll, 18. Sitzung, S. 64 f.

589 Öffentliches Protokoll, 25. Sitzung, S. 36.

590 Öffentliches Protokoll, 25. Sitzung, S. 37.

Eindruck hinterlassen, er solle in Widersprüche verwickelt werden.⁵⁹¹ Vom Untersuchungsausschuss nochmals auf diesen Eindruck angesprochen, konkretisierte Fuehr: Also, um ganz ehrlich zu sein: Ich hatte das Gefühl, er sucht da noch irgendwelche Widersprüche in den Aussagen. Nachdem er hier schon gesagt hatte als Zeuge, dass es nicht sein kann, dass der Umschlag unfrankiert zu uns gekommen ist, dass er vielleicht da Belege für seine Aussage sucht und dann noch mal selber ein Protokoll schreiben kann, in dem drinsteht: Die Zweifel sind nicht ausgeräumt.⁵⁹²

Allerdings konnte der Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss einen Grund für eine recht präzise Erinnerung dafür vorbringen, dass es auf dem Umschlag keine Briefmarke gegeben habe und warum dieser Umstand noch immer klar erinnerlich ist. Damals nämlich habe die Sekretärin der Politik-Redaktion der Nürnberger Nachrichten frankierte Umschläge zurückgefordert: Das weiß ich definitiv, weil Frau Klingenberg, die hat immer Marken gesammelt für einen guten Zweck. Und da war es eben so: Wenn sie mir Post hingelegt hat, es ist eine Marke drauf: Bitte, geben Sie mir den Umschlag zurück.⁵⁹³ Das erinnert auch die Sekretärin Klingenberg so.⁵⁹⁴ Also wurde auch dieser Briefumschlag entsorgt, bevor dessen Inhalt untersucht wurde und einer Sicherstellung durch die Polizei entzogen.

Zwar war der Umschlag nicht direkt an den letztlich zuständigen Redakteur adressiert, weshalb er vermutlich nicht direkt vom Briefkasten des Medienhauses in die Politik-Redaktion geliefert wurde. Es ist davon auszugehen, dass er an anderer Stelle geöffnet und nach einem kurzen Blick der entsprechenden Redaktion zugeordnet wurde. Womöglich gab es auch mehrere Zwischenstationen.⁵⁹⁵ 2011 hatte die Polizei das nicht nachvollzogen und auch vor dem UA ließ es sich nicht mehr aufklären.

Höchstwahrscheinlich handelte es sich aber dennoch weiter um den Originalumschlag. Erstens erinnern sowohl Frau Klingenberg, als auch Politik-Redakteur Herr Fuehr, dass das Kuvert an die Nürnberger Presse adressiert gewesen war.⁵⁹⁶ Zweitens wäre es im Hause aus Sparsamkeitsgründen Usus gewesen, entleerte Umschläge aus dem Posteingang zu verwenden, um Dokumente in die Hauspost zu geben, wobei auf dem Umschlag zu vermerken gewesen wäre, von wo nach wo er im Haus gerichtet wäre⁵⁹⁷, was vorliegend nicht der Fall war.⁵⁹⁸ Zudem wäre auch dann davon auszugehen gewesen, dass dieser andere Umschlag hätte frankiert sein müssen.

Kein neues Indiz für einen persönlichen Einwurf des NSU-Bekennnisses bei den Nürnberger konnten die Angaben des ehemaligen Portiers Zeugen Zankl sein, da die Erinnerungen widersprüchlich zu den glaubwürdigen Aussagen der anderen Zeugen waren.⁵⁹⁹ Dass die Polizei zu der Frage des Einwurfs der DVD keine weitergehenden Ermittlungen angestellt hatte, ist dennoch brisant. Denn wenn die NSU-DVD tatsächlich persönlich bei den Nürnberger Nachrichten abgegeben worden ist, noch dazu zu einem Zeitpunkt als Böhnhardt und Mundlos bereits tot waren, während Beate Zschäpe sämtliche erwiesenermaßen postalisch zugestellten Schreiben an einem einzigen Ort aufgegeben hatte, muss es jemanden gegeben haben, der Bescheid wusste und eine DVD

591 Öffentliches Protokoll, 25. Sitzung, S. 19.

592 Öffentliches Protokoll, 25. Sitzung, S. 27.

593 Öffentliches Protokoll, 25. Sitzung, S. 20.

594 Öffentliches Protokoll, 25. Sitzung, S. 5.

595 Öffentliches Protokoll, 25. Sitzung, S. 14.

596 Öffentliches Protokoll, 25. Sitzung, S. 4ff., 14, 19, 36.

597 Öffentliches Protokoll, 25. Sitzung, S. 11.

598 Öffentliches Protokoll, 25. Sitzung, S. 14.

599 Öffentliches Protokoll, 25. Sitzung, S. 48 ff.

hatte. Zudem habe die DVD Ausrisse aus den Nürnberger Nachrichten enthalten, die damals eine räumlich relativ geringe Verbreitung aufwiesen. Das habe Fuehr im Selbstversuch herausgefunden, als es ihm nur in Oberfranken gelungen sei, diese zu kaufen.⁶⁰⁰ Beate Zschäpe sagte jedoch aus, dass sie in Zwickau in der Bahnhofsbuchhandlung regional fremde Zeitungen gekauft haben. Ob es zu dieser Zeit die Nürnberger Nachrichten in der Bahnhofsbuchhandlung gegeben hatte, ist aus den Akten nicht nachvollziehbar.

5. Der NSU-Brief an die bundesweite rechtsextremistische Szene

1. Sachverhalt

Im Jahr 2002 verschickte der NSU an eine Reihe rechter Fanzines und Zeitschriften einen Brief mit einer kurzen Selbstdarstellung und einem Geldbetrag als Spende für das jeweilige Projekt. Es dürfte sich um jeweils 500 Euro gehandelt haben. Bei den Durchsuchungen im Brandschutt in der Frühlingsstraße 26 in Zwickau fanden Ermittler den sogenannten NSU-Brief sowie einen handgeschriebenen Zettel mit möglichen Empfängern dessen.⁶⁰¹ Zu den gelisteten Empfängern mit Bayern-Relevanz gehörte die Zeitschrift Der Landser von M. F. und Kehrberger. Weitere Erkenntnisse zum Magazin lieferte die im Ausschuss vernommene Verfassungsschutz-Zeugin nicht. Ob der Brief tatsächlich eine Geldspende enthalten habe, sei nicht bekannt. Zu den Herausgebern lediglich, dass Mundlos im Besitz von M. F.s⁶⁰² Telefonnummer war.⁶⁰³ In Ausgabe Nr. 4 wurden Ende 1999 die Untergrundkämpfer begrüßt. Auf der Rückseite sind zwei maskierte Männer mit Schusswaffen zu sehen, die auf den Betrachter zielen; darüber steht: Ich seh' Dich; darunter: W.A.W. für Weißer arischer Widerstand.⁶⁰⁴ Die Herausgeber will Zschäpe nicht kennen.⁶⁰⁵ Weiter gehörte das

zu den gelisteten Empfängern, sowie das

.⁶⁰⁶

Der Sachverständige Robert Andreasch:

Als potenzieller Empfänger des sogenannten NSU-Briefes – der NSU war eben mitnichten abgeschottet, sondern hat sich per Brief an die Naziszene gewandt – wohl 2002 –, als potenzieller Empfänger gilt auch das neonazistische Magazin, der neonazistische Verlag von Nation und Europa in Coburg. Nation und Europa ist auf einem Brief als Absender genannt, ist quasi ein Empfänger für den Fall, dass der eigentliche Empfänger – hier das neonazistische Fanzine Fahnenträger – den Brief nicht entgegennimmt oder zurücksendet.⁶⁰⁷

600 Öffentliches Protokoll, 25. Sitzung, S. 33, 38.

601 Öffentliches Protokoll, 16. Sitzung, S. 81; Akte Nr. 443, S. 1f. (VS-NfD).

602 Der Herausgeber des Fanzines Der Weiße Wolf M. F. ist trotz desselben Nachnamens nicht zu verwechseln mit dem Herausgeber des Fanzines Der Landser M. F. aus Nürnberg.

603 Akte Nr. 430, S. 2; Nicht-öffentliches Protokoll, 14. Sitzung, S. 19.

604 Plädoyer von Rechtsanwalt von der Behrens, 2111/104 f.

605 Nichtöffentliches Protokoll, 33. Sitzung, S. 57.

606 Akte Nr. 443, S. 1 f (VS-NfD).

607 Öffentliches Protokoll, 4. Sitzung, S. 24.

Der Zeuge KHK C. S. vom BKA sagte zum NSU-Brief und den Adressaten desselben Folgendes:

Ausgangspunkt der Ermittlungen diesbezüglich waren, ich würde sagen, drei Erkenntnisse, die aus drei verschiedenen Quellen stammten. Das war zum einen die Asservatenauswertung von EDV 11. Das war eine externe Festplatte, die in der Frühlingsstraße 26 in Zwickau aufgefunden wurde, dort in der Küche. Bei einer ersten Durchsicht wurden Dateien festgestellt, die wir dann als NSU-Brief betitelt haben, einmal eine Datei mit der Vorderseite, einmal eine Datei mit der Rückseite des Briefes.

Der Vorderseite war das NSU-Logo zu entnehmen und der NSU-Brief an sich. Die Rückseite enthielt dann Daten zum Absender bzw. auch zum Empfänger dieses Briefes. Als Absender war hier Nation Europa, ein Magazin, eine Publikation, aus Coburg vermerkt. Der Empfänger in diesem Bereich war die Publikation Fahnenträger. Die ist in Wolfen in Sachsen-Anhalt zu verorten.

Der letzte Schreibzugriff, was man anhand der kriminaltechnischen Auswertungen hatte auswerten können, erfolgte am 5. März 2002. Das heißt, damals, zu diesem Zeitpunkt, wurde die Datei letztmalig verändert. Danach ist dies nicht mehr erfolgt, was zumindest – da kommen wir später noch mal drauf – den Versand, den Zeitraum des Versands an sich, noch mal ein bisschen eingrenzen lässt.

Zweite Erkenntnisquelle bezüglich des NSU-Briefs war ein Asservat, das ebenfalls im Brandschutt der Frühlingsstraße in Zwickau sichergestellt wurde, das Asservat 2.12.357. Das war – man muss sich das vorstellen – so ein abgerissenes Stück Papier – von einem DIN-A4-Blatt wahrscheinlich oder von einem Notizzettel –, das insgesamt zehn Publikationen bzw. Organisationen aus der rechten Szene enthielt. Darunter fanden sich unter anderem die Publikation Nation Europa sowie der Fahnenträger, so wie es auch auf EDV 11 vermerkt war, in dieser Datei, und darüber hinaus der Der Weiße Wolf und Der Förderturm und weiterhin der Der Landser, der Foiersturm, Unabhängige Nachrichten, die Nordische Zeitung, die HNG, die Abkürzung für Hilfsorganisation Nationaler Gefangener, sowie das Deutsche Rechtsbüro. Diese zehn Publikationen bzw. Organisationen waren immer paarweise gegenübergestellt und dann fortlaufend aufgelistet.

Darüber hinaus gab es dann auch noch im März 2012 die Feststellung, dass in einer Ausgabe des Weißen Wolfs – ich glaube, es war die Ausgabe Nummer 18 aus dem Frühjahr 2002 – eine Grußbotschaft an den NSU hervorging, und die lautete: Vielen Dank an den NSU, es hat Früchte getragen. Der Kampf geht weiter.⁶⁰⁸

Zur Wahl der Adressaten des NSU-Briefs sagte der Zeuge KHK C. S.:

Also, der NSU-Brief an sich war inhaltlich relativ abstrakt, meiner Meinung nach auch inhaltslos gestaltet. Der kann sich an jeden Sympathisanten aus der rechten Szene richten. Warum jetzt genau diese Organisationen oder auch Publikationen im Fokus standen, da haben wir wirklich keinerlei Erkenntnisse drüber. Also, wir konnten das im Rahmen der Ermittlungen nicht weiter erhellen.⁶⁰⁹

608 Öffentliches Protokoll, 16. Sitzung, S. 81.

609 Öffentliches Protokoll, 16. Sitzung, S. 84.

Er sei auch der Meinung, dass mit diesen vagen Angaben zur damaligen Zeit für die Adressaten des NSU-Briefs nicht erkennbar gewesen sei, wer der NSU ist.⁶¹⁰ Eine auch politikwissenschaftliche Analyse des Briefs habe es nicht gegeben. Die einzige Überprüfung des Textes betraf die Frage der Urheberschaft. Diese sei aber zum damaligen Zeitpunkt nicht zuordenbar gewesen. Eine Zahlung von 500 Euro im Rahmen des NSU-Brief-Versands sei nur bei einer Person, T. W., feststellbar gewesen.⁶¹¹

Kontakte der potentiellen Empfänger des Briefs zum NSU-Trio seien bis auf zwei Ausnahmen nicht nachweisbar gewesen. Frau Endres habe Briefkontakt mit Uwe Mundlos gehabt und der Herausgeber des Fanzines Der Landser M. F. habe ebenfalls Kontakt gehabt.⁶¹² Durchsuchungen haben stattgefunden bei Weißer Wolf, Nation Europa, Fahnenträger, Der Förderturm und Landser. Beim Magazin Foiersturm, den Unabhängigen Nachrichten, der Nordischen Zeitung und der HNG seien nur die damaligen Verantwortlichen vernommen worden. Bei der HNG sei nur Frau U. M. vernommen worden. Bezüglich des Deutschen Rechtsbüros konnten keine Verantwortlichen für das Jahr 2002 mehr festgestellt werden.⁶¹³

Beate Zschäpe geht in ihrer Vernehmung davon aus, dass die Grüße an die Untergrundkämpfer aus dem Editorial der Ausgabe Nr.4 des Landser an den NSU gerichtet waren. Zschäpe sagte aus, dass sie eher gegen die Spendenbriefe gewesen sei, da sie das Geld zusammenhalten wollte, damit nicht wieder neue Banküberfälle nötig werden würden. Die Adressen der Empfänger habe definitiv Uwe Mundlos rausgesucht.⁶¹⁴

Der Zeuge KHK C. S. sagte zur Durchsuchung beim Fanzine Der Landser.⁶¹⁵

Ja, da wurde auch durchsucht. Das Exemplar wurde da nicht festgestellt. [M. F.] wurde im Anschluss zeugenschaftlich vernommen und hat dann auch nur – das, was ich eben schon sagte – angegeben, dass er vom Versand keine Ahnung hatte oder nichts wusste, und lediglich den Kontakt zu Mundlos aus den 90ern preisgegeben.

Die Zeugin Endres habe den Weiße-Wolf-Herausgeber M. F. über die Gefangenenbetreuung im Hafturlaub kennengelernt. Er hatte das Fanzine aus der Haftanstalt herausgegeben. Später wurde M. F. ihr Ehemann und ist heute ihr Exmann. Sie bestreitet, Mitherausgeberin gewesen zu sein, aber sie sei stolz darauf gewesen, mit dem „Macher vom Weißen Wolf“ zusammen zu sein. Ihre Leserbriefe habe sie in verschiedenen Skinhead-Fanzines geschrieben. Das Fanzine wurde von ihrem damaligen Mann an einen seiner besten Freunde, D. P. weitergegeben. Ein genaues Datum könne sie nicht nennen, aber sie seien 1999 nach Kronach umgezogen und es sei „irgendwann in dieser Zeit“ gewesen. 2001 oder 2002 habe ihr Exmann den Weißen Wolf also nicht mehr herausgegeben, sondern D. P.⁶¹⁶ Später sagt sie, dass zwischen 1999 und 2002 „irgendwann, spätestens, müsste [D. P.] das gemacht haben, aus Neustrelitz.“⁶¹⁷ Der Hintergrund des Verkaufs des Fanzines an D. P. sei die Geburt der Tochter gewesen.

610 Öffentliches Protokoll, 16. Sitzung, S. 84.

611 Öffentliches Protokoll, 16. Sitzung, S. 86 f.

612 Öffentliches Protokoll, 16. Sitzung, S. 88.

613 Öffentliches Protokoll, 16. Sitzung, S. 93.

614 Protokoll, 33. Sitzung, S. 58.

615 Öffentliches Protokoll, 16. Sitzung, S. 91.

616 Öffentliches Protokoll, 14. Sitzung, S.85 f.

617 Öffentliches Protokoll, 14. Sitzung, S.89.

M. F. habe ein guter Vater sein wollen und habe deshalb nichts Politisches mehr machen wollen.⁶¹⁸

Auch die Nachfrage, warum in einer Ausgabe des Fanzines Sonnenrad unter ihrem Namen Redax W.W. vermutet die Zeugin Endres, dass sie mit Sicherheit gemeinsam mit ihrem Mann einen Brief hineingeschrieben habe. Es sei gemeint gewesen, dass sie für die HNG, gemeinsam mit der Redax vom Weißen Wolf unterschrieben haben.⁶¹⁹ Das Postfach des Fanzines Der Weiße Wolfe war in Kronach auf den Namen der Zeugin Endres angemeldet. Sie begründete dies damit, dass sie und ihr Mann ein gemeinsames Postfach gehabt hätten.⁶²⁰

Von einem Gruß an Uwe Mundlos im Editorial in Heft Nummer 4 des Fanzines Der Weiße Wolf 1996 sei der Zeugin Endres nichts bekannt. Dies sei gerade die Zeit gewesen, in der sie ihren Exmann kennengelernt habe.⁶²¹ Auch nach Übergabe des Fanzines gab es noch Kontakt zu D. P. 2005 hat Frau Endres in diesem Fanzine einen Nachruf auf einen Rechtsanwalt veröffentlicht.⁶²²

Die Zeugin Endres kennt den Spitznamen Eihwaz, der in einer Ausgabe des Fanzines Der Weiße Wolf steht, angeblich nicht.⁶²³

Die Zeugin Endres berichtet über die Bekanntschaft mit Dalek.⁶²⁴

Dalek war der Ältere in meiner Heimatstadt, als ich noch ein junges Mädchen war. Ich weiß nicht, wie alt ich war. Aber ich war noch sehr jung, und der hat sich immer in dieser Skinhead-Szene mit blicken lassen und wollte die Skinheads, die damals noch unpolitisch waren – – Alle Skinheads, die ich damals kannte, waren unpolitische Skinheads, bis (...) Dalek kam, der für irgendwelche Parteien die Leute dort, die jungen Leute angeworben hat, was er auch sehr geschickt gemacht hat. Ich persönlich fand ihn sehr unsympathisch, und wir haben uns nie verstanden, obwohl ich mit ihm zu tun hatte. Er hat viel von Umweltschutz geredet und Familie. Das fand ich schön. Ich war das perfekte Opfer dafür. Er war mir als Mensch unsympathisch, aber die Sachen, die hat er sehr geschickt gehandhabt.

2. Antworten zum Fragenkomplex F

F.1. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Informationen von V-Leuten oder anderen Informationsgebenden bezüglich des NSU-Briefs und der Grußadresse an den NSU im Magazin Der weiße Wolf aus dem Jahr 2002 vor und falls ja, welche?

Vielen Dank an den NSU, es hat Früchte getragen :-) Der Kampf geht weiter... hieß es 2002 in Ausgabe Nummer 18 von „Der Weisse Wolf“, einem Rundbrief für Kameraden, so der Untertitel des Fanzines. Archiviert ist das in Bayern erschienene Heft etwa beim Antifaschistischen Pressearchiv und Bildungszentrum Berlin apabiz. Beim Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz indes war das Heft noch 2012 nicht bekannt und

618 Öffentliches Protokoll, 14. Sitzung, S.92 f.

619 Öffentliches Protokoll, 14. Sitzung, S.88.

620 Öffentliches Protokoll, 14. Sitzung, S.89.

621 Öffentliches Protokoll, 14. Sitzung, S.90.

622 Öffentliches Protokoll, 14. Sitzung, S.93 f.

623 Öffentliches Protokoll, 14. Sitzung, S.94 f.

624 Öffentliches Protokoll, 14. Sitzung, S.56 f.

Alternative war, auf deren Mitgliederliste von August 1991 sie vermerkt, aber gestrichen ist, will sie sich nicht mehr erinnern können.⁶⁵¹

1996 wurde Frau Endres als Beisitzerin in den Vorstand der HNG gewählt und 1999 zur stellvertretenden Bundesvorsitzenden. Allerdings ist sie als Zeugin bemüht, ihre Rolle bei der HNG herunterzuspielen. Zeitweise habe sie das Vereinsorgan verschickt und eher aus sozialen, denn aus politischen Gründen Briefkontakte zu inhaftierten Neonazis unterhalten, mehr nicht. Was die HNG sonst noch so getan hat, davon habe sie keine Ahnung gehabt.⁶⁵² Angeblich sei sie schon 1999 nach der Geburt ihrer Tochter ausgetreten. Tatsächlich ist sie im Falle einer Verhaftung der Vorsitzenden U. M. als mögliche Nachfolgerin im Gespräch gewesen und erscheint noch auf einem Vereinsregister-Auszug des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 19.6.2008 als Vorstandsmitglied der 2011 verbotenen Organisation. Warum, könne sie sich überhaupt nicht erklären.⁶⁵³

Über ihre Gefangenenbetreuung hatte sie Kontakt zu M. F. (ihren späteren Ehemann), C. S. (V-Mann Piatto), R. P., S. R.⁶⁵⁴. Sie soll u.a. Uwe Mundlos, Frau Struck und T. S. in die Arbeit der HNG eingebunden haben. Kontakt zu Struck und T. S. bestätigt sie.⁶⁵⁵ Vom Blood&Honour-Kader S. L. wurde Sie angeblich damit beauftragt B. P. auszukundschaften, der damals eine wichtige Rolle beim Ausschluss von Blood&Honour Sachsen gespielt hatte. Kontakt zu B. P. räumte Endres ein⁶⁵⁶. P. E. H. sei ein sehr guter Freund gewesen und dürfte zu Blood&Honour gehört haben,⁶⁵⁷ F. L. sage ihr auch etwas.⁶⁵⁸ Mit dem NPD-Anwalt H-G. E., der vermutlich die Vertretungsvollmacht für Beate Zschäpe hatte, war sie persönlich eng befreundet und mochte ihn damals unheimlich gern. 2005 hatte F. nach dessen Tod einen Nachruf verfasst. Dass er der Anwalt von Beate Zschäpe war, könne sie sich gut vorstellen.⁶⁵⁹ Aus ihrer Zeit in der Kronacher Neonaziszene kannte sie auch G. K. und Dalek.⁶⁶⁰ Den intensivsten Briefkontakt habe sie mit C. S. (V-Mann Piatto) gehabt,⁶⁶¹ auch habe sie viel mit J.-W. K. korrespondiert.⁶⁶² Der Kronacher Skinhead R. S.⁶⁶³ war ihr bester Freund in der Skinheadszene.⁶⁶⁴ R. W. sage ihr etwas.⁶⁶⁵

An ihren Briefkontakt zu Uwe Mundlos könne sie sich angeblich nicht mehr erinnern und dies gilt auch für den Weg auf dem ihre Adresse in Erolzheim auf der Garagenliste des NSU gelandet ist. An das von ihr mit Uwe Mundlos, R. P. und N. P. geplante Nationalpolitische Forum will sie sich nicht mehr erinnern. 1997 schrieb sie dem inhaftierten Mundlos:

651 Öffentliches Protokoll, 14. Sitzung, S. 56 f.

652 Öffentliches Protokoll, 14. Sitzung, S. 79.

653 Öffentliches Protokoll, 14. Sitzung, S. 78.

654 Öffentliches Protokoll, 14. Sitzung, S. 76 ff.

655 Öffentliches Protokoll, 14. Sitzung, S. 76 ff.

656 Öffentliches Protokoll, 14. Sitzung, S. 59 f.

657 Öffentliches Protokoll, 14. Sitzung, S. 60.

658 Öffentliches Protokoll, 14. Sitzung, S. 63.

659 Öffentliches Protokoll, 14. Sitzung, S. 84.

660 Öffentliches Protokoll, 14. Sitzung, S. 56 f.

661 Öffentliches Protokoll, 14. Sitzung, S. 70.

662 Öffentliches Protokoll, 14. Sitzung, S. 70.

663 Nicht zu verwechseln mit dem V-Mann R. S., der den Patria-Versand gekauft hatte.

664 Öffentliches Protokoll, 14. Sitzung, S. 77.

665 Öffentliches Protokoll, 14. Sitzung, S. 128.

Dir, lieber Uwe, vielen Dank für deinen Brief. [N.] hat mich schon informiert, dass du dich bei mir meldest, sowie: Die Unterlagen von [N.] hast du doll überarbeitet, und ich bin heilfroh, dass du das so intensiv überprüft hast. Ich hatte nur die Notizen von [N.], welche doch schwer zu ordnen waren. Wie du weißt, habe ich noch nicht einmal den Rest fertig. Wenn du diesen dann auch noch verbesserst, wäre ich dir sehr zum Dank verpflichtet.⁶⁶⁶

Den Kontakt zu Uwe Mundlos spielte die Zeugin Endres herunter. Sie könne sich gar nicht erinnern, insbesondere nicht an das Nationalpolitische Forum. In einem Brief von N. P. an Uwe Mundlos steht, dass Endres „die ganzen Unterlagen“ habe, aber keine Zeit habe, sie sich anzusehen.

Die Aufgabe der HNG sei es gewesen, die „Leute an der Stange“ zu halten, damit die „nationalen Gefangenen“ nicht von der Linie abrücken.⁶⁶⁷ Dies bestätigte auch Beate Zschäpe.⁶⁶⁸ Über den Rechtsanwalt H. G. E. berichtet die Zeugin Endres:⁶⁶⁹

Das war ein HNG-Anwalt, und den mochte ich damals unheimlich gern. Es war eine wichtige Person in meinem Leben. Wir hatten persönlichen Kontakt. Ich habe immer, wenn ich private Probleme hatte, ihn angerufen. Ich habe ihn damals als Freund gesehen, als väterlichen Freund habe ich ihn angesehen.

Zu M. W. hatte Endres in ihrer Zeit in Bamberg einen guten Kontakt. Erst ein paar Wochen vor der Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss hatte sie nach sehr langer Zeit wieder einen kurzen Kontakt.⁶⁷⁰

F.3. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über den Versand eines NSU-Briefs an den rechtsextremistischen Verlag Nation & Europa in Coburg vor und falls ja, welche?

Laut Aussage von Beate Zschäpe hat Brandt dem Trio kurz nach dem Abtauchen einen größeren vierstelligen Betrag zukommen lassen, den er über das Magazin Nation & Europa erhalten hat. Die Spende stamme vermutlich von P. D., dem Herausgeber von Nation & Europa. Die Spende an den NSU sei vermutlich auch der Grund, warum Nation & Europa ebenfalls zu den Empfängern des NSU-Briefs gehört habe.⁶⁷¹ Brandt sagte aus, er wisse nichts von einem NSU-Brief und auch nichts von Geldzahlungen.⁶⁷² Ein NSU-Brief wurde bei Durchsuchungsmaßnahmen nicht gefunden.⁶⁷³

F.4. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse vor, ob als Empfänger des besagten Briefes das Neonaziheft Fahnenträger vorgesehen war und falls ja, welche? Haben die genannten Behörden hierzu Ermittlungen durchgeführt und falls ja, welche?

666 Öffentliches Protokoll, 14. Sitzung, S. 66-68; Vermerk des BfV zu Mundlos' Kontakten vom 18.6.2012, Akte Nr. 433, S. 12ff. (VS-NfD).

667 Öffentliches Protokoll, 14. Sitzung, S. 81-83.

668 Protokoll, 33. Sitzung, S. 53.

669 Öffentliches Protokoll, 14. Sitzung, S. 84.

670 Öffentliches Protokoll, 14. Sitzung, S. 127 f.

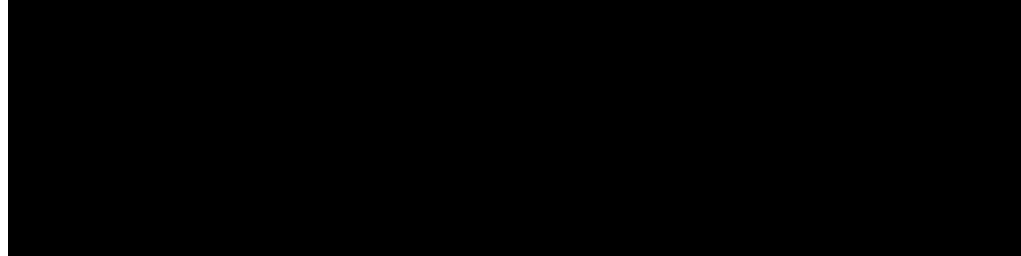
671 Protokoll, 33. Sitzung, S. 61.

672 Öffentliches Protokoll, 15. Sitzung, S. 97-99.

673 Öffentliches Protokoll, 16. Sitzung, S. 83, 90 f.

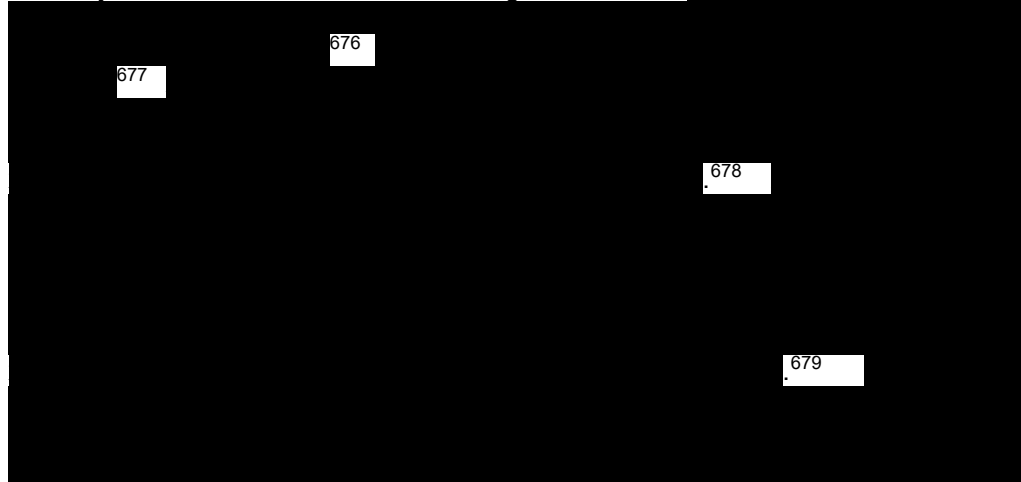
F.5. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über das Fanzine Fahnenträger vor und falls ja, welche?

Den ebenfalls auf der Fanzine-Liste zum NSU-Brief verzeichneten Fahnenträger gab



⁶⁷⁴ Für das im Fahnenträger beworbene White Supremacy der sächsischen Sektion von Blood&Honour schrieb Uwe Mundlos aus dem Untergrund unter dem Pseudonym Uwe Unwohl, wie Beate Zschäpe erstmals im UA bestätigte.⁶⁷⁵

Das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz hatte



⁶⁸⁰ Welcher Fahnenträger tatsächlich in Nürnberg verteilt worden ist, ließ sich nicht ermitteln.

Der Zeuge C. S., Polizeihauptkommissar im Bundeskriminalamt, sagte:

Was ich es eingangs schon sagte, dass auf EDV 11, der Festplatte aus der Frühlingsstraße, ja ein Exemplar mit der Rückseite des NSU-Briefes festgestellt wurde, dass als Absender zum einen Nation Europa enthielt und als den Empfänger den Fahnenträger, fanden auch Durchsuchungsmaßnahmen beim Verantwortlichen des Fahnenträgers in Bitterfeld-Wolfen statt. Das war [T. W.]. Im Rahmen der Durchsuchung konnte man keine Erkenntnisse bezüglich des Versands erlangen.

674 Akte Nr. 443, S. 2 (VS-NfD).

675 Protokoll, 33. Sitzung, S. 58

676 Meldung vom 17.10.2001, Akte Nr. 447, S. 831 ff. (VS-NfD)

677 Akte Nr. 448, S. 1 f (VS-NfD/G).

678 Akte Nr. 448, S. 1 f (VS-NfD/G).

679 Akte Nr. 450, S. 1 ff (VS-NfD/G).

680 Akte Nr. 450, S. 1 ff (VS-NfD).

Allerdings, in der zeugenschaftlichen Vernehmung des Herrn [T. W.] hat dieser angegeben, dass er wahrscheinlich im Frühjahr 2002 diesen Brief erhalten hatte. Er konnte das relativ gut zeitlich noch einordnen wegen der Wetterlage. Er hat darüber hinaus angegeben, dass dem Brief noch eine 500-Euro-Banknote beigelegt hätte, die im Sinne des Briefes für eigene Zwecke hätte genutzt werden können. Er hat das nach eigenem Bekunden dafür genutzt, die Inhalte für seine Publikation von einem Rechtsanwalt noch mal kontrollieren zu lassen.

Die Erkenntnis selber hat er mit seiner Mutter (...) geteilt und auch mit D. K., der in Teilen ebenfalls für die Publikation zugearbeitet hat. Er hat diesen Brief selber nicht gezeigt, aber hat ihnen gegenüber davon berichtet, dass sie 500 Euro erhalten hätten über diesen Brief.⁶⁸¹

II. Bewertung der Untersuchungsergebnisse durch die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

1. Der NSU als Teil rechtsextremer Netzwerke

Es gibt zahlreiche Hinweise und Indizien für Kontakte und Verbindungen des späteren NSU-Kerntrios und seiner Unterstützerszene in die rechtsextreme Szene in Bayern VOR seinem Untertauchen im Januar 1998. Diese waren zum größten Teil bereits bekannt. Zu diesen konnten teilweise neue interessante Details durch unseren Untersuchungsausschuss hinzugefügt und Lücken geschlossen werden.

Trotz aller Bemühungen ist es dem Ausschuss im Zuge der Aktenrecherchen und Zeugenvernehmungen nicht gelungen, den Nachweis für konkrete Kontakte zu bayerischen Rechtsextremisten NACH dem Untertauchen des NSU zu erbringen. Auch weitere, noch nicht bekannte, direkte Unterstützungsleistungen bayerischer Rechtsextremisten bei der Tatplanung oder Tatausführung der Morde und Anschläge des NSU konnten nicht entdeckt oder nachgewiesen werden.

Es bleiben Zweifel an Details der Theorie von GBA und BKA bezüglich der Ausspähungen und Ausführungen durch das Trio. Es lässt sich anhand dieser Theorie kaum erklären, weshalb bestimmte abgelegene Tatorte ausgewählt worden sind. Andererseits erklärt auch die entgegengesetzte Theorie des örtlichen Helfernetzwerkes diese Auswahl nicht. Anhand der Ausspähunterlagen, der Fahrzeuganmietung und der Registrierung des Handys in der Funkzelle vor Ort, konnte das BKA den Ablauf der Ausspähung durch Bönnhardt und Mundlos im Fall der Ermordung von Theodoros Boulgarides theoretisch schlüssig nachvollziehbar darstellen. Bedeutend ist auch die Tatsache, dass, entgegen bisherigen Annahmen die handschriftlichen Ausspähnotizen sämtlich mit überwiegender Wahrscheinlichkeit entweder Uwe Mundlos oder Uwe Bönnhardt zugeordnet werden konnten. Nicht erklärbar war durch das BKA, wie man vor Ort hätte erkennen sollen, dass das Geschäft von Herrn Boulgarides migrantisch geführt worden ist, da dies – solange das Opfer sich nicht vor dem Laden aufhält – von außen nicht erkennbar war. Hinzu kommt, dass ein Mordermittler des Polizeipräsidiums München sagte, dass das Geschäft von Theodoros Boulgarides „noch in der Einrichtung begriffen“ gewesen sei und „die eigentlich noch gar keinen einzigen Kunden gehabt hatten bis zum Tattag“. Auch widerspricht die Theorie der Spontanauswahl vor Ort der Aussage von Beate Zschäpe. Diese sagte, dass Ausspähung und Ausführung der Taten in einem Abstand von mehreren Wochen getrennt durchgeführt worden seien. Damit sollte sichergestellt

681 Öffentliches Protokoll, 16. Sitzung, S. 83.

sein, dass mögliche Aufnahmen der Ausspämaßnahmen durch Überwachungskameras bei der Tatausführung schon gelöscht sind.

Auffällig ist auch die Häufung von Wohnorten und Treffpunkten der örtlichen Rechtsextremisten in der Nähe der Tatorte. Es scheint teilweise als seien die Morde an Hotspots der rechtsextremen Szene verübt worden. Diese waren aber in einigen Fällen zur Ausführung der Tat nicht mehr vorhanden. Es liegt die Vermutung nahe, dass die Ausspähung an Orten durchgeführt worden ist, die den Tätern bereits bekannt war durch frühere Besuche in der örtlichen Szene.

Beate Zschäpe hat davon berichtet, dass Uwe Mundlos derjenige im Trio gewesen sei, der schon vor dem Untertauchen Kontakte geknüpft und gepflegt habe: *„Wie gesagt, ich bin jetzt die einzigste (sic!) Ansprechpartnerin. Trotzdem vom Kennen der beiden, wie ich sie kenne: Böhnhardt mit Kontakten woandershin eigentlich nahezu völlig ausschließen; bei Mundlos aber nicht. Der hatte schon andere Kontakte noch. Der hatte ja selbst noch, wo er im Kolleg in Ilmenau gewesen war, da noch mit irgendwelchen Leuten, die ich auch gar nicht kannte, mit irgendwelchen zu tun aus Ilmenau und dort noch mehr wieder mit der Umgebung. Das weiß ich nicht.“*⁶⁸² Das legen auch die Telefon- und Adressaufschriebe von ihm nahe, die als „Garagenliste“ bekanntgeworden sind, weil sie von der Polizei am Tag des Untertauchens in der Jenaer Garage des Trios sichergestellt wurden. Darauf standen auch Rechtsextremisten und Rechtsextremistinnen aus Bayern, darunter der V-Mann Dalek des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz. Zschäpe betonte, dass sie – was fehlende Kontakte zu bayerischen Rechtsextremisten betreffe – nur für sich selbst sprechen könne.

Auch wenn eine direkte, strafrechtlich relevante Unterstützungsleistung von Rechtsextremisten vor Ort zum direkten Zeitpunkt der Taten nicht nachgewiesen werden konnte, darf nicht der falsche Schluss gezogen werden, es habe sich um isolierte Einzeltäter gehandelt. Die Bekämpfung von Rechtsextremismus wurde immer wieder dadurch sabotiert, indem rechte Gewalttaten und Morde als Einzelfälle verharmlost worden sind. Der NSU ist aus einer vorhandenen Struktur erwachsen und teilt mit der Szene die gleichen Überzeugungen und die gleiche Ideologie. Gerade das Konzept der „leaderless resistance“ und die „Turner diaries“, die sich wie Blaupausen für das Handeln des NSU lesen, machen deutlich, dass sich der NSU in Traditionen der rechtsextremen Szene⁶⁸³ einreicht. Bis zum Untertauchen war er eng verbunden mit einer Vielzahl von Gruppierungen und die Ideologie und das Handeln lässt sich in Teilen auch in anderen Gruppierungen wiederfinden. Auch der NSU empfand sich selbst als Teil eines Netzwerks. Das Konzept des NSU ist weder durch das Untertauchen des Trios neu entstanden, noch ist es mit dem NSU untergegangen. In dieser Weise ist der NSU als ein Komplex zu verstehen. Es gab Vorgänger des NSU, es gab parallel dazu ähnliche Zellen und es gibt Erben des NSU. Der jeweilige Name scheint eher austauschbar zu sein.

682 Protokoll, 33. Sitzung, S. 55.

683 Stefan Heerdegen: Nicht vom Himmel gefallen. Die Thüringer Neonaziszene und der NSU, in: Wolfgang Frindte, Daniel Geschke, Nicole Haußecker, Franziska Schmidtke (Hrsg.): Rechtsextremismus und „Nationalsozialistischer Untergrund“, Wiesbaden 2016, S. 198ff.

2. Die Verantwortlichkeit des Freistaates Bayern für die Entstehung des NSU

Durch die Art und Weise des Einsatzes von V-Leuten in den 90er Jahren trägt Bayern eine Mitverantwortung am Aufbau und der Festigung der rechtsextremen Szene, insbesondere in Nordbayern, aber auch in Thüringen. Exemplarisch lässt sich dies am V-Mann Dalek nachweisen.

Entsprechend unserer Interpretation von Aussagen und Quellen im Feststellungsteil wurde er auf Bitten Thüringens und im Auftrag Bayerns in der rechtsextremen Szene Thüringens eingesetzt, um dort für Strukturen in Form von Organisationen und Parteien zu sorgen.⁶⁸⁴ Damit sollte die unkontrollierbare und gewalttätige Skinheadszenen von den Straßen geholt und beschäftigt werden. Den gleichen Auftrag hatte Brandt vom Thüringer Verfassungsschutz direkt erhalten. Dies folgte der gleichen Logik, mit der damals auch Jugendarbeit nicht gegen rechtsextreme Ideologie durchgeführt werden sollte, sondern als akzeptierende Jugendarbeit diesen einen Raum bieten sollte. Das Landesamt für Verfassungsschutz in Bayern hatte [REDACTED]⁶⁸⁵ Das führte zur Verdrängung andersdenkender Jugendlicher und zur Stärkung der rechtsextremen Jugendlichen, was auch anhand des Jugendklubs in Jena-Winzerla hinsichtlich von Teilen des späteren Trios der Fall war. Der Verfassungsschutz wollte dementsprechend offenbar ebenfalls in einer akzeptierenden Art und Weise Räume schaffen, um sie vermeintlich kontrollierbar zu machen.

Die massive Durchsetzung der rechtsextremen Szene mit V-Leuten, insbesondere in der Führungsebene der Gruppierungen, hat zur Professionalisierung, zur Finanzierung und damit zur Stärkung und zum Ausbau dieser Szene geführt. Dabei ist wohlwollend geduldet worden, dass Dalek Adressen von linken Aktivisten im Rahmen der sogenannten Anti-Antifa-Arbeit, die er auftragsmäßig beobachten sollte, gesammelt und an andere rechtsextreme Personen weitergeleitet hat. Damit wurden Leib und Leben von linken Aktivisten durch den V-Mann mit Wissen des Verfassungsschutzes aktiv gefährdet. Dalek ging sogar so weit, dass er eigene Spitzel in linke Institutionen einschleuste, um dort Informationen zu sammeln. Zumindest diesen Missstand unterband der bayerische Verfassungsschutz, nachdem er darauf von extern hingewiesen worden ist.⁶⁸⁶

Dalek ist, wie sich aus unserer Interpretation von Aussagen und Quellen im Feststellungsteil ergibt, ursprünglich nicht als Szeneangehöriger durch das LfV Berlin angeworben worden, sondern wurde nach der Anwerbung erst an die zu beobachtende Szene herangeführt.⁶⁸⁷ Während er in Berlin erst die linke Szene beobachten sollte, wechselte er bereits in Berlin zur Beobachtung der rechten Szene, konkret zu den Jungen Nationaldemokraten (JN).⁶⁸⁸ Dabei führten sein junges Alter bei der Anwerbung und andere Umstände zur finanziellen aber wohl auch psychischen Abhängigkeit vom Verfassungsschutz. Größtenteils war er arbeitslos und nicht in der Lage, sich selbst finanziell unabhängig von den Zahlungen des Verfassungsschutzes zu versorgen.⁶⁸⁹ Die V-Mann-Führung war skandalös, was aufgrund des Geheimnisschutzes jedoch nicht näher ausgeführt werden darf. Die Art und Weise des Einsatzes von Dalek wirkt in der Praxis eher wie die Tätigkeit eines verdeckten Ermittlers, obwohl er in den Akten von Anfang an

684 Siehe Kapitel I.2.b.bb; Öffentliches Protokoll, 31. Sitzung, S. 137ff., 161ff.

685 Akte Nr. 11808, S. 540 (VS-NfD).

686 Öffentliches Protokoll, 31. Sitzung, S. 184 ff.

687 Siehe Kapitel I.2.a.bb; Robert Andreasch: V-Mann-Porträt: (...) Dalek, der rechte rand, Heft 150; Öffentliches Protokoll, 4. Sitzung, S. 47.

688 Öffentliches Protokoll, 31. Sitzung, S. 117 f.

689 Öffentliches Protokoll, 31. Sitzung, S. 159 ff.

ausschließlich als V-Mann geführt worden ist. Seine Aktivitäten passen vom Wesen her eher zum Handeln eines Geheimdienstagenten, der in Geschehnisse aktiv eingreift, als zu einem Informanten eines Nachrichtendienstes, von dem lediglich Informationen abgeschöpft werden.

Nach Abschluss der Beweisaufnahme sind wir davon überzeugt, dass Dalek durch den Verfassungsschutz vor Hausdurchsuchungen und Überwachungsmaßnahmen anderer Behörden gewarnt worden ist.⁶⁹⁰ Auch Brandt wusste wohl stets Bescheid, bevor es zu Durchsuchungen gekommen ist, selbst wenn die Durchsuchungen auf bayerischem Boden stattgefunden haben. Dieser wurde aber wohl durch seine eigene Behörde gewarnt.

Es gibt Hinweise darauf, dass es zur Methode des Bayerischen Verfassungsschutzes gehört haben könnte, Dalek mit einer Waffe auszustatten. Dem müsste noch weiter nachgegangen werden. Diese Information wollte der Verfassungsschutz dem Untersuchungsausschuss vorenthalten. Zudem wurde dem Untersuchungsausschuss von mehreren hoch- und höchstrangigen Zeugen versichert, dass V-Personen der Polizei nie im Bereich Rechtsextremismus eingesetzt werden würden. Wir wissen

eine V-Person der Polizei konkret auf Dalek, der als wichtiger Akteur der rechtsextremen Szene erkannt worden ist, angesetzt worden ist. Auch diese Information versuchte der Verfassungsschutz dem Untersuchungsausschuss durch Schwärzungen vorzuenthalten.⁶⁹¹

Dalek ist bis Januar 1998 für den bayerischen Verfassungsschutz aktiv gewesen. Das ist ein spannender Zufall, denn am 26. Januar 1998 ist das Trio untergetaucht. Genau ab diesem Zeitpunkt ist Dalek aus der rechtsextremen Szene abgezogen worden. Interessant sind also vor allem die letzten Quellberichte Daleks. Nun wurde dem zweiten NSU-Untersuchungsausschuss zwar all das vorgelegt, was auch dem ersten NSU-Untersuchungsausschuss vorgelegt worden ist. Dort fehlten jedoch acht der letzten zehn Quellenberichte von 1996 bis 1998.⁶⁹² Angeblich seien sie bei der Recherche zum ersten UA damals nicht gefunden worden. Aber auch nachdem sie bei der Recherche für den zweiten UA vom Verfassungsschutz aufgefunden worden sind, wurde der Untersuchungsausschuss darüber nicht informiert. Erst auf Nachfrage, weshalb Dalek weiterbezahlt worden sei, obwohl keine Quellenberichte mehr vorliegen, hat der Verfassungsschutz die fehlenden zehn Quellenberichte nachgeliefert. Über den Inhalt dieser Quellenberichte müssen wir schweigen, weil sie aus juristisch nicht nachvollziehbaren Gründen einen hohen Geheimhaltungsgrad aufweisen. In anderen Bundesländern konnten derartige V-Mann-Berichte sogar in öffentlicher Sitzung von NSU-Untersuchungsausschüssen behandelt werden.

Begründet wurde dieses Vorenthalten von Dalek-Berichten mit der Formulierung der Fragen im Untersuchungsauftrag, wo nur nach Berichten im Zusammenhang mit Waffen gefragt wird. Da diese zehn nachgelieferten Berichte keinen Zusammenhang mit Waffen haben sollen, seien diese nicht zugeliefert worden. Die Vertreter des Landesamtes für Verfassungsschutz und behördliche Zeugen vor dem Untersuchungsausschuss haben immer wieder betont, dass es darüber hinaus keine weiteren Berichte gebe.⁶⁹³ Nun wissen wir

690 Öffentliches Protokoll, 31. Sitzung, S. 204 ff.

691 Akte Nr. 141. S. 22; Akte Nr. 4993, S. 8 (VS-NfD).

692 Akte Nr. 12015.

693 Öffentliches Protokoll, 34. Sitzung, S. 83, 90f.

Bereits zu Beginn wurde beschlossen, auch Beate Zschäpe zu vernehmen. Diese Entscheidung sollte aus taktischen Gründen nicht zu früh kommuniziert werden, deshalb war die Sprachregelung in Hinblick auf die Frage einer Vernehmung von Frau Zschäpe stets, dass man jede Person vernehmen werde, die zur Aufklärung beitragen könne. Die Entscheidung ist von außerhalb des Ausschusses vielfältig kritisiert worden. Es war klar, dass sie erst zum Ende der Beweisaufnahme vernommen werden sollte, um sie mit allen neuen Erkenntnissen konfrontieren zu können. Wenig hilfreich war es daher, dass unabgestimmt und ohne inhaltliche Vorbereitung durch eine Fraktion ein Antrag auf Vernehmung von Zschäpe zu einem zu frühen Zeitpunkt gestellt worden ist. Dennoch funktionierte die Organisation und Durchführung der Vernehmung reibungslos, was auch an der hervorragenden Arbeit des Landtagsamtes lag.

Gerade die Vernehmung von Beate Zschäpe hat besonders hohen Wert, auch wenn natürlich ihre Aussagen hinterfragt und mit der Aktenlage abgeglichen werden muss.⁶⁹⁵ Doch sie ist die einzige Person, die aus dem inneren Kreis des Trios berichten kann. Aufschlussreich waren diesbezüglich ihre Aussagen zu der Art und Weise der Ausspähung von Tatorten und der Auswahl von Opfern. Zudem hielt sie es für möglich, dass es noch Taten von Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt gibt, die noch nicht dem NSU zugeordnet werden können – so wie es lange beim Nürnberger Taschenlampen-Attentat der Fall war. Auf die Frage, warum es in der Mordserie eine längere Unterbrechung gegeben habe, sagte Zschäpe:⁶⁹⁶

Da habe ich keine Ahnung. Kann ich Ihnen nicht sagen. Ich weiß ja auch gar nicht – – Im Grunde kann es auch noch sein, vielleicht lagen in den Zeiten ja sogar noch welche. Ich meine, es ist jetzt nicht auf den DVDs drauf. Ich weiß es nicht. Es war ja genau so – – Ich weiß, das ist immer – – Das mit dieser Taschenlampe zum Beispiel, dieses Beispiel wieder, das habe ich so richtig das erste Mal wirklich gehört in der Verhandlung, wo das der Herr Schultze gesagt hat, zum Beispiel. Deswegen ist natürlich auch für mich noch möglich, dass es auch irgendwas gegeben hat in der Zeit. Ich möchte das gar nicht ausschließen. Also, da ist viel zu viel passiert.

Es gelang uns aber auch mehrere Zeugen, die sich anfangs sogar geweigert hatten, in den Ausschuss zu kommen und sich dort auf ein vermeintliches Zeugnisverweigerungsrecht berufen wollten, wie z.B. Dienelt und Eminger, zu einer Aussage zu bewegen. Auch deren Aussagen sind wertvolle Puzzlestücke für die Aufarbeitung des Komplexes.

4. Erkenntnisse zu den Ermittlungen

a) Strukturelle Ursachen für das Versagen der Ermittlungsbehörden vor 2011

Die Umstände für die Aufklärung der Taten des NSU waren vor der Selbstenttarnung denkbar schwierig. Daher kann den Ermittlerinnen und Ermittlern, die nachweisbar sehr engagiert versuchten, die Taten aufzuklären, nicht der Vorwurf gemacht werden, sie hätten die Taten aufklären müssen. Es gab auch nicht den einen großen Fehler, der,

⁶⁹⁵ Der Untersuchungsausschuss hat auf Antrag von Bündnis 90 / Die Grünen und nach längerer Debatte über mehrere Sitzungstage einstimmig beschlossen, die Tonbandaufnahme der Vernehmung von Frau Zschäpe nach § 169 Abs. 2 GVG dem Hauptstaatsarchiv anzubieten (Beschluss Nr. 114).

⁶⁹⁶ Protokoll, 33. Sitzung, S. 90.

hätte man ihn vermieden, zur Aufklärung geführt hätte. Dennoch ist es notwendig, auch hier Fehler klar zu benennen.

Zentraler Aspekt war das Analysedefizit Phänomenbereich Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus, man könnte es auch Blindheit auf dem rechten Auge nennen. Das zeigt auch die Tatsache, dass in den Jahren 1998 und 1999 allein im Raum Nürnberg sechs unaufgeklärte Anschläge dokumentiert sind, die sich im weitesten Sinne gegen Ausländer oder Migranten richteten, etwa gegen das türkische Generalkonsulat, Wohnhäuser und Asylunterkünfte. Obwohl diese Brandstiftungen nicht aufgeklärt werden konnten – nur in einem Fall gab es ein Bekennerschreiben der PKK – dachte die Polizei auch hier an Ausländerextremismus und erfasste sie alle entsprechend.

Zur Annahme eines rechtsextremistischen Tatmotivs kam es in den Ermittlungen im Jahr 1999 aber gar nicht erst, da der Anschlag auf ein türkisches Lokal im Sinne einer Botschaftstat hierfür offenbar nicht ausgereicht hat, da die Fehlannahme bestand, dass bei rechtsextremen Terroranschlägen mit einem Tatbekenntnis zu rechnen ist. Ein derartiges Bekenntnis ist bei rechtsterroristischen Gruppen in Deutschland jedoch die Ausnahme wie die Studien von *Gräfe*⁶⁹⁷ und *Philippsberg*⁶⁹⁸ zeigen. Umgekehrt brauchte es bei Türken keine dezidierte Begründung für den Verdacht auf Ausländerextremismus oder deren Verwicklung in die organisierte Kriminalität, was deutlich macht, dass hier unbewusste Vorurteile nicht hinterfragt wurden.

Spätestens nach dem Oktoberfestattentat hätte die Analysefähigkeit der Polizei in Bayern im Bereich Rechtsextremismus ausgebaut werden müssen. Dies wurde versäumt, weil man damit beschäftigt war, den Täter vom Oktoberfestattentat zu einem isolierten Einzeltäter zu definieren.

Obwohl die Tatsache, dass rechter Terror meistens keine Bekennerschreiben verwendet hatte, in der Wissenschaft bereits bekannt ist und seit über zehn Jahren im Rahmen der parlamentarischen NSU-Aufklärung thematisiert wird, begründeten auch noch vor unserem Untersuchungsausschuss behördliche Zeugen, darunter ein Bundesanwalt, dass ein rechtsextremer Terroranschlag ohne Bekennerschreiben ungewöhnlich sei. Es fehlt also weiterhin an fachlich tiefgehender Kenntnis der rechtsterroristischen Geschichte in Deutschland.

Fassungslos ließ uns die fehlende Einsicht der ermittelnden Staatsanwältin im Fall des Taschenlampenanschlags zurück. Es war nachvollziehbar, dass bei einer völligen Dauerüberlastung der Behörde – die bis heute anhält – nicht jeder Fall mit unbekanntem Täter bis ins letzte Detail fehlerfrei durchermittelt werden kann. Aber im Nachhinein immer noch nicht anzuerkennen, dass es ein Fehler war, in diesem Fall nicht von versuchtem Mord auszugehen, ist nicht nachvollziehbar. Der Fall wurde sogar nur als fahrlässige Körperverletzung eingestuft, obwohl eine Rohrbombe verwendet worden ist, die mit einer Eisensäge so präpariert war, dass sie bei der Explosion zerbricht und mit ihren Eisenteilen den Körper des Opfers zerfetzt. Mehmet O. ist nur deshalb nicht verstorben, weil die Bombe fehlerhaft gebaut war. Der Tötungsvorsatz ist allein anhand der Konstruktion der Bombe offensichtlich erkennbar. Die Staatsanwältin räumte aber nur ein, dass sie statt fahrlässiger von gefährlicher Körperverletzung hätte ausgehen müssen.

697 Gräfe (2017): Rechtsterrorismus in der Bundesrepublik Deutschland: Zwischen erlebnisorientierten Jugendlichen und „Feierabendterroristen“ und klandestinen Untergrundzellen, Nomos-Verlag, Baden-Baden, S. 257 und 260.

698 Philippsberg (2021) Rechtsterroristische Gruppen in Deutschland nach dem NSU, in ZRex 01/01: S. 157.

Die Nichteinstufung als versuchter Mord führte jedoch beispielsweise dazu, dass die Asservate vernichtet worden sind und heute nur noch das Rohr der Bombe übrig ist, welches keine Spuren mehr enthält, weil es als Anschauungsobjekt in der Polizeiausbildung vielfach in die Hand genommen worden ist. Zwar ist es wohl korrekt, dass auf einem Rohr einer Rohrbombe keine DNA mehr gefunden hätte werden können, da dieses Rohr bei der Explosion auf 1000 Grad erhitzt wird. Anders ist es jedoch mit den Splintern der Taschenlampe, in der das Rohr versteckt war. Diese Splitter sind nicht auf solche Temperaturen erhitzt worden und hätten noch untersucht werden können, wenn sie nicht entsorgt worden wären.

Es bleibt offen, ob man beim richtigen Blick in die rechtsextreme Szene auf das als untergetauchte Bombenbastler aus Jena bekannte Trio hätte stoßen können. Außer der Aussage des Verurteilten Schultze, die wir erst seit 2013 haben, gibt es keinen festen Bezug zwischen dem Taschenlampenanschlag und dem Trio. Die Anzahl der untergetauchten rechtsterroristischen Bombenbastler dürfte sich aber in Grenzen halten, so dass es nicht ausgeschlossen ist, dass hier eine Verbindung hätte gefunden werden können. Dazu hätte es aber einer richtigen Einordnung der Tat als versuchten Mord und eines Blickes nach rechts bedurft.

Ähnliches gilt für die Ermittlungen in den Mordfällen. Es ist völlig richtig, dass man bei Taten mit unbekanntem Täter zu Beginn auch im Umfeld des Opfers ermittelt. Es zeigte sich aber, dass auch ohne jegliche Anhaltspunkte in diese Richtung stur weiterermittelt worden ist und der Gedanke, es könnte sich um rechtsextreme Taten handeln, kaum in den Blick genommen worden ist. Dies gilt für alle Taten des NSU in Bayern und darüber hinaus für alle Taten des NSU in ganz Deutschland, unabhängig, wo sie stattgefunden haben.

Auch dieses Thema eignet sich nicht dafür, den engagierten Ermittlerinnen und Ermittlern Vorwürfe zu machen, ausgenommen natürlich im Fall der unzulässigen Vernehmungsmethoden, die aber bereits thematisiert worden sind. Der Blick nach rechts war durch weit verbreitete klischeehafte Vorurteile verdeckt, die sich durch alle Strukturen durchzogen, seien es die Sicherheitsbehörden, egal welchen Landes unter jeglicher Führung, seien es die Medien, die den Begriff der „Döner-Morde“ erst erfanden, ja sogar die Antifa-Szene selbst erkannte die Botschaft hinter den Taten nicht. Nur diejenigen, für die die Botschaft bestimmt gewesen ist, erkannten sie, die migrantische Community ahnte es relativ bald und die rechtsextreme Szene besang dies sogar in einem Lied.

Diese Blindheit der Ermittler, was den Rechtsextremismus betrifft, sagt erst einmal nichts über die Einstellung einer Person aus. Sie kann aber trotzdem strukturelle Ursachen haben. Wenn Polizeibeamte von einer türkischen Mafia sprechen, die es, wie im Nachhinein eingeräumt worden ist, überhaupt nicht gegeben hat, wenn eine Affinität zur organisierten Kriminalität aufgrund der Abstammung konstruiert wird, dann sind wir in einer Fehlentwicklung, die korrigiert werden muss. Diese Korrektur funktioniert jedoch nur, wenn die Fehlentwicklung aufgedeckt und anerkannt wird. Es braucht Offenheit und Sensibilität in diese Richtung. Sowohl die behördlichen Zeugen vor dem Untersuchungsausschuss als auch die konservativen Mitglieder des Ausschusses zeigten mit ihrer sofortigen Abwehr- und Ablehnungshaltung, dass solch eine Fehlerkultur noch nicht vorhanden ist. Darin liegt die eigentliche strukturelle Ursache. Wenn die bei uns allen, ob bewusst oder unbewusst, vorhandenen unterschiedlichsten Vorurteile abgestritten und verleugnet werden, können sie nicht korrigiert werden. Im Fall der Sicherheitsbehörden kann diese Verweigerungshaltung, wie der NSU-Komplex zeigt, tödlich enden und ist eine Gefahr für die Innere Sicherheit.

b) Halbherzige Gefährderansprachen

Nach der zweiten Operativen Fallanalyse im Jahr 2005, die von einem eventuell rechts-extrem motivierten Einzeltäter ausgegangen ist, gab es 2006 auf Initiative des KHK Manfred Pfister Gefährderansprachen bei Rechtsextremen in Nürnberg. Damit sollte erreicht werden, dass die rechte Szene erfährt, dass die Polizei bezüglich der Ceska-Mordserie auch in ihre Richtung ermittelt, und die Täter wissen, dass sie nicht einfach so weitermachen können, falls es sich um Rechtsextremisten handelt. Tatsächlich endet nach diesem Zeitpunkt die Ceska-Mordserie. Der im NSU-II-UA befragte Zeuge KHK. a.D. Manfred Pfister gab an, dass er die Auswahl der neun Personen für die Gefährderansprache getroffen hat. Diese sollten einerseits Multiplikatoren in der rechtsextremen Szene sein andererseits sollte damit zu rechnen sein, dass sie überhaupt mit der Polizei reden.⁶⁹⁹ Tatsächlich wirkte die Auswahl eher willkürlich, denn zwei Personen (Kehrberger und M. T.) waren zum Zeitpunkt der Ansprache schon mehrere Jahre nicht mehr in der rechtsextremen Szene.⁷⁰⁰ Im Fall von M. L. gab es lediglich eine Alibiüberprüfung und im Fall von Rechtsanwalt F. M. gibt es Uneinigkeit, ob das überhaupt eine Gefährdersansprache war. Grund hierfür ist, dass KHK Pfister in seiner Vernehmung vor dem NSU-II-UA aussagte, dass F. M. auf ihn zugekommen sei und ihn gefragt habe, weshalb er in der rechtsextremen Szene die Gefährderansprachen durchführe, da diesbezügliche Ermittlungen an ihn herangetragen worden seien.⁷⁰¹ Dagegen sagte F. M., der als Rechtsbeistand des Zeugen Zunner beim NSU-II-UA war, auf Nachfrage des Ausschussvorsitzenden:

„Also, ich war da mal als juristischer Begleiter bei einer Kundgebung. Da kam der damalige Kripo-Staatsschutz-Chef von Nürnberg auf mich zu und hat gesagt, er ist da [...] in der Ermittlungsgruppe Bosphorus. Wenn ich da irgendwelche Kenntnisse hätte, ich wüsste ja, dass ich verpflichtet bin, da Auskunft zu geben. Da habe ich gesagt: Was wollen Sie von mir? Ich habe da keine Kenntnisse von irgendeiner Mordserie oder was. Ich würde mir das verbieten. – Das war alles. Das war keine Gefährderansprache in dem Sinn. [...]“⁷⁰²

Als problematisch zu werten ist, dass es nach den Gefährderansprachen keine Ermittlungsmaßnahmen gab, wie die angesprochenen Personen mit der Information umgegangen sind. So konnte nicht ermittelt werden, ob und an wen die Information zu den Ermittlungen in der rechtsextremen Szene gelangt ist, denn es ist durchaus möglich, dass auch das NSU-Kerntrio hiervon erfahren hat und deswegen die Tatwaffe Ceska nicht mehr benutzt hat.⁷⁰³

Der Umstand, dass die Ceska-Mordserie nach den Gefährderansprachen nicht weiterging, wurde von den bayerischen Kriminalisten aber nicht in der Weise interpretiert, dass die Täter in der rechtsextremistischen Szene zu suchen sein könnten. Dabei handelt es sich um ein eklatantes Analyse-Defizit in der Arbeit der bayerischen Polizei, das nicht einmal nach der Selbstenttarnung des NSU erkannt und behoben wurde. Denn es sind nach Aktenauswertungen und Zeugenvernehmungen keine Ermittlungen erkennbar, mit denen systematisch versucht worden wäre, einen etwaigen Informationsfluss von den im Jahr 2006 angesprochenen rechtsextremistischen Gefährdern in Nürnberg zum NSU-Kerntrio zu ermitteln.

Bemerkenswert ist auch, dass ein Geschäftsmann aus der rechtsextremistischen Szene das Gespräch mit dem Nürnberger Staatsschützer abgelehnt hat, nachdem er

699 Öffentliches Protokoll, 22. Sitzung, S. 20.

700 Öffentliches Protokoll, 24. Sitzung, S. 130 und öffentliches Protokoll, 31. Sitzung, S. 47.

701 Öffentliches Protokoll, 22. Sitzung, S. 23 f.

702 Öffentliches Protokoll, 29. Sitzung, S. 186 f.

703 Öffentliches Protokoll, 22. Sitzung, S. 16 f.

erfahren hatte, dass es um die Ceska-Mordserie gehen soll. Rechte Kleider- und CD-Händler sind tendenziell gut vernetzt in der rechtsextremistischen Szene, weil sie mit ihren Eigenproduktionen handeln beziehungsweise diese untereinander tauschen.

Ein Szenezeuge sagte aus, dass er sogar schon vor 2006 von der Vermutung der Ermittler gehört habe, dass die Ceska-Mörder aus der rechten Szene stammen würden. Dies habe er im Rahmen der Hausdurchsuchungen in Herzogenaurach erfahren. Aus den Akten ließ sich dies nicht erhärten.

c) Zu frühe Festlegung auf die Trio-Theorie nach 2011

So wie es für die Ermittlungen vor 2011 den Vorwurf gibt, diese seien von Anfang an einseitig in eine Richtung, nämlich organisierte Kriminalität, vorangetrieben worden, gibt es für die Ermittlungen nach 2011 den Vorwurf, sie seien zu früh nur noch anhand der Trio-These geführt worden. In beiden Fällen scheint bereits die Namenswahl der Ermittlungseinheiten die Vorfestlegung vorwegzunehmen. Vor 2011 waren es die Soko Halbmond und die BAO Bosporus, nach 2011 war es die BAO Trio. In beiden Fällen wurde durch die Festlegung auf eine Ermittlungsrichtung eine genauere Überprüfung der rechtsextremen Szene unterlassen.

Die beteiligten Beamten weisen die Kritik einer zu frühen Festlegung auf die Trio-Theorie von sich und nehmen für sich in Anspruch, in alle Richtungen breit ermittelt zu haben. Der Blick in die Akten zeigt aber eine durchaus sehr frühe Festlegung.

Erhellend ist dabei eine Notiz bezüglich der Frage, ob Betroffene einer AusspäHmaHnahme des NSU darüber informiert werden sollten. Auf der sogenannten 6er-Liste sind Adressen vermerkt, die sich in keinen anderen Adresslisten des NSU finden. Neben den Adressen auf der 6er-Liste gab es Bemerkungen. Daher gingen die Ermittler davon aus, dass diese Adressen durch das Trio direkt vor Ort ausgespäht worden sind und nicht von anderen Adresslisten stammen. Überraschenderweise war diese Tatsache ursächlich dafür, dass die Betroffenen erst einmal nicht im Rahmen einer Gefährdetenansprache informiert worden sind. In der Akte heißt es:



Im Kontrast dazu wurden die 10.000 Adressen des NSU, die sich auf Listen ohne Bemerkungen befunden haben, anders behandelt. Es wurden alle der ca. 1050 bayerischen Personen auf den Listen darüber informiert, obwohl oder gerade weil bei diesen keine besondere Bemerkung vermerkt war. Der Gedanken dahinter scheint gewesen zu sein, dass große Adresslisten eventuell weit verbreitet sein könnten, so dass die Gefährdung noch bestehen könnte, während die Informationen aus einer persönlichen AusspäHnung durch das Trio nur diesem bekannt seien. Bereits diese Einschätzung zeigt, dass die Ermittler von einer abgeschlossenen Gruppe von drei Personen ausgingen, die ihre AusspäHnungen selbst durchführten und ihre Informationen auch nicht mit Unterstützern teilten. Denn dieses Verhalten ist nur dann nachvollziehbar, wenn man davon ausgeht, dass nur das Trio die persönlich ausgespähten Adressen kenne. Zwei

Personen des Trios sind tot und die Dritte ist in Haft, so dass keine Gefahr mehr bestehe.

Die Betroffenen auf der 6er-Liste wurden im Nachhinein aber dennoch informiert, aber nicht weil sich die Einschätzung geändert hatte, sondern weil die 6er-Liste öffentlich gezeigt und damit eventuell verbreitet worden ist. In der Akte heißt es dementsprechend:



Die Gefährdetenansprache ist dann am 5.12.2011 wirklich durchgeführt worden.⁷⁰⁴ Das heißt, bereits weniger als einen Monat nach der Selbstenttarnung des NSU waren die Ermittler bereits darauf eingestellt, dass das Trio eine abgeschottete Gruppe ohne Helfer war.

Dies wird durch ein weiteres Beispiel bestätigt. Eine derjenigen Personen auf den Notizzetteln des NSU, die nirgends in anderen Listen auftauchen, wohnt in Bayern. Es handelt sich um einen damals hochstehenden Funktionsträger einer obersten Verfassungsbehörde des Bundes. Dazu heißt es in der Akte:

„Nach Einschätzung des BKA BAO TRIO erfolgte die Eintragung der in Rede stehenden Personen möglicherweise im Hinblick auf geplante Straftaten zum Nachteil der aufgeführten Personen. Es ist insofern nicht davon auszugehen, dass die verzeichneten an einen größeren Verteilerkreis gelangt sind. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der vorliegenden Ermittlungsergebnisse zum NSU wird eine aus der Erfassung der Daten resultierende konkrete Gefährdung der betroffenen Person derzeit nicht gesehen.“⁷⁰⁵

d) Ausbremsen interessanter Ermittlungsansätze

Trotz der zu frühen Festlegung auf die Trio-Theorie durch das BKA und den GBA sind in Bayern interessante Ermittlungsansätze verfolgt worden. Diese sind durch die Bundesebene aber früh ausgebremst worden und kamen über Anfangsstadien nicht hinaus.

Dies betrifft die Erarbeitung eines Vermerks zu den Verbindungen von Opfern und NSU-Umfeld zum Transportgewerbe. Hier gab es Ansätze, dass Personen aus dem Umfeld des NSU während ihrer Tätigkeit die Opfer gekannt haben könnten. Nach einem ersten Entwurf durch einen bayerischen Beamten wurde von der Bundesebene signalisiert, dass die Ausarbeitung des Entwurfs in einen fertigen Vermerk nicht mehr vonnöten sei. Die Ermittlungen in diese Richtung wurden eingestellt.

Die AG Bayern zog in einem Zwischenbericht vom 23.08.2012 ein klares Fazit.⁷⁰⁶ Darin heißt es:



704 Akte Nr. 2402, S. 202. Auf S. 207 steht es anders.

705 Akte Nr. 2402, S. 219 ff.

706 Akte Nr. 2410, S. 187-212 (VS-NfD).



Im Rahmen der Ankerpunkttheorie erfolgte auf Weisung des BKA nach der Selbstenttarnung des NSU die Prüfung von möglichen Ankerpunkten des NSU an den Münchner und Nürnberger NSU-Tatorten („Ermittlungsspur 3“) durch das PP München. Die Suche nach Ankerpunkten betraf folgende Sachverhalte:⁷⁰⁷

Komplex 1: *In Sichtweite des Tatortes Trappentreustr. 4 waren mehrere Mitglieder des „Aktionsbüro Süd“, u. a. [M. W.], wohnhaft. Des Weiteren befindet sich in unmittelbarer Nähe des Tatortes die Donnersberger Brücke, einer der zentralen Treffpunkte des „Aktionsbüro Süd“*

Komplex 2: *Der ermordete Th. BOULGARIDES (2005; TO Trappentreustr. 4) arbeitete als Fahrkartenkontrolleur bei der S-Bahn München. Angehörige der „rechten Szene“ in München unterhalten zu Beschäftigten (Kontrolleuren) Kontakt bzw. sind selbst bei der DB beschäftigt.*

Komplex 3: *Der Wohnort des bekannten Rechtsextremisten (...) STRAHL, Mitglied des „Aktionsbüro Süd“ liegt nur ca. 250 m vom Tatort des Mordes (2001) an H. KILIC in der Bad-Schachener-Str. 14 entfernt. Bei Benutzung der nahe gelegenen U-Bahn geht man direkt am Geschäft des Getöteten vorbei.*

Zudem sollte es eine sukzessive **Erhebung und Überprüfung nachfolgender Deliktsfelder der AG Fallanalyse** des Gemeinsames Abwehrzentrum gegen Rechtsextremismus/ Rechtsterrorismus (GAR) unter Einbezug aller Bundesländer auf eine mögliche Täterschaft durch das Trio geben. Diese sollte in in fünf Phasen abgearbeitet werden:

Phase 1

Ungeklärte – auch versuchte – Tötungsdelikte gemäß §§ 211, 212 StGB

- Mord
- Totschlag

Phase 2

707 Vgl. Akte 486: Brief des BLKA an das Bayerische Staatsministerium vom 20.08.2013: Aktueller Sachstand bezüglich Ankerpunkttheorie im Ermittlungskomplex Trio / NSU,

Ungeklärte Brand- und Sprengstoffdelikte

- *Vorsätzliche Brandstiftung § 306 StGB (seit 2002)*
 - *Schwere Brandstiftung § 306a StGB (seit 1992)*
- Besonders schwere Brandstiftung § 306b StGB (seit 1992)*
- *Brandstiftung mit Todesfolge § 306c (seit 1990)*
 - *Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion § 308 (seit 1992)*
 - *Vorbereitung eines Explosionsverbrechens § 310, Abs.1 Nr. 2 StGB (seit 2007)*

*Phase 3**Ungeklärte Raubüberfälle auf Banken und Sparkassen*

- *Raub auf Geldinstitute § 249 StGB (seit 1992)*
- *Schwerer Raub auf Geldinstitute § 250 StGB (seit 1992)*
- *Raub mit Todesfolge auf Geldinstitute § 251 StGB (seit 1990)*
- *Räuberische Erpressung gg. Geldinstitute § 255 StGB (seit 1992)*

*Phase 4**Ungeklärte Straftaten gegen das Waffen-, Sprengstoff- und Kriegswaffenkontrollgesetz*

- *Straftaten gegen das Sprengstoffgesetz (seit 2007)*
- *Straftaten gegen das Waffengesetz (seit 2007)*
- *Straftaten gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz (seit 2007)*

Aufgrund der Vielzahl der Delikte, insbesondere bezüglich der Verstöße gegen das Waffengesetz,

ist laut Aussage des BKA eine Vorauswahl hinsichtlich der Bedeutung der Tat denkbar, z. B. unter

Berücksichtigung der Schwere der Tat.

Phase 5

- *Ungeklärte Vereinigungsdelikte gemäß § 129 StGB*
- *Bildung krimineller Vereinigung § 129 StGB (seit 2007)*

Des Weiteren wurde vereinbart, die Auswertung – möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt – auch auf die Straftaten auszuweiten, derer Tatverdächtige einer Verurteilung zugeführt wurden

(Phase 6).

Die Konzeption der AG Fallanalyse wurde seitens der Kommission Staatsschutz mit dem Zusatz angenommen, dass zunächst die Maßnahmen der Phase 1 durchgeführt werden sollen und anschließend eine Evaluation veranlasst wird, ob und in welcher Form die weitergehenden Phasen des Konzepts realistisch durchgeführt werden können.

Festzustellen ist, dass die Spuren zu den Komplexen 1 und 2 abgearbeitet wurden und keine Verbindungen zu den Taten des NSU in München festgestellt werden konnte.

Bei Komplex 3 gab es zwar auch eine Reihe von Ermittlungsmaßnahmen, aber ausermittelt wurde nicht, denn die Weigerung von Strahl, sich vernehmen zu lassen, ist einfach akzeptiert worden, anstatt beim BKA proaktiv anzuregen ihn ggf. von der Bundesanwaltschaft vernehmen zu lassen. In seiner Vernehmung vor dem NSU-II-UA teilte Strahl hierzu mit, dass vom BKA auch nicht nachgehakt wurde, weshalb er nicht zur Vernehmung erschienen war.⁷⁰⁸ Auch eine weitere Zeugin des Komplex 3 hat sich einer polizeilichen Vernehmung verweigert und dabei als einen der Gründe hierfür genannt, dass sie Angst habe, dass ihr Name und ihre Adresse bekannt würden. Hier hätte das PP München in der Meldung an das BKA zumindest anfragen sollen, welche Zeugenschutzmaßnahmen vom BKA selbst oder vom PP München für die Zeugin in Betracht kommen. Möglicherweise hätte, dass dann doch zu einer Aussagebereitschaft der Zeugin geführt. Der bloße Verweis des Zeugen Dathe in seiner Vernehmung vor dem NSU-II-UA, beide Vernehmungsverweigerungen an das BKA weitergemeldet zu haben, war für eine Ausermittlung somit nicht ausreichend.

Im Hinblick auf die Erhebung und Überprüfung von Deliktsfelder der AG Fallanalyse auf eine mögliche Täterschaft durch das Trio ist festzustellen, dass nur die erste Phase abgearbeitet wurde. Die Überprüfungen im Rahmen der weiteren Phasen sei zu aufwendig gewesen. Für eine umfassende Ermittlung zu potenziellen NSU-Taten wäre das aber notwendig gewesen, gerade vor dem Hintergrund, dass z.B. das Taschenlampeattentat erst nachträglich dem NSU zugeordnet werden konnte. Wie dringlich eine komplette Prüfung von Taten ist, die potenzielle dem NSU zugeschrieben werden können, wurde in der Vernehmung von Beate Zschäpe vor dem NSU-II-UA deutlich. Darin teilte sie mit, dass es nicht ausgeschlossen sie, dass es noch weitere, Taten von Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt gab, die dem NSU bislang nicht zugeschrieben wurden.

Auch dieses viel zu früh erlahmte Interesse an einer Vollendung der begonnenen Ermittlungen zeigt, dass die Festlegung auf die Trio-Theorie zu früh erfolgte.

Dass bayerische Ermittler durch die Bundesebene ausgebremst wurden, störte den bayerischen Innenminister Joachim Herrman nicht. Er wusste schlicht nichts davon, da für ihn die Mordserie bereits 2007 eine Art „cold case“ gewesen sei, da aktuell nicht darüber berichtet worden ist. Das zeigt ein völlig anderes Amtsverständnis wie sein Vorgänger.

5. Politische Bewertung der Arbeit der Staatsminister des Innern im NSU-Komplex

Im Untersuchungszeitraum waren zwei Staatsminister des Innern als oberste Dienstherren für den Bereich der polizeilichen Ermittlungen auf Landesebene und der nachrichtendienstlichen Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz politisch verantwortlich. Neben der ermittlungsführenden Rolle der Staatsanwaltschaften im Bereich der Aufklärung der bereits verübten Straftaten fiel folglich ein Großteil des staatlichen Handelns im NSU-Komplex in den Zuständigkeitsbereich der Staatsminister des Innern.

Die Mitglieder der terroristischen Vereinigung „Nationalsozialistischer Untergrund (NSU)“ verübten in Bayern zwischen dem 9. September 2000 und dem 15. Juni 2005 insgesamt fünf Morde, drei davon in Nürnberg und zwei in München. Die Mordtaten

708 Öffentliches Protokoll, 29. Sitzung, S. 14

fielen somit unmittelbar nur in die Amtszeit des Staatsministers des Innern a.D. Günther Beckstein, der von 1993 bis 2007 im Amt war. Zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Amt war die Mordserie ungeklärt. Staatsminister a.D. Beckstein ließ sich nach eigenem Bekunden regelmäßig über das Fortschreiten der Ermittlungen berichten und sprach auch selbst regelmäßig leitende Beamte an, um die Ermittlungen zu unterstützen.⁷⁰⁹ Er erkannte früh die herausragende Bedeutung der Mordserie⁷¹⁰ und brachte selbst die These auf, es könne sich um rechtsextrem motivierte Täter handeln.⁷¹¹ Mit dieser These drang er bei seinen Ermittlern aber nicht durch.

Es ist nach der kriminalistischen Erfahrung und Statistik richtig, im Rahmen der Ermittlungen zu Tötungsdelikten das persönliche Umfeld und insbesondere die familiären Verhältnisse zu durchleuchten. Bei dem Vorliegen des besonderen Opfermerkmals Migrationshintergrund ist es auch sachgerecht in dem Bereich der jeweiligen Bevölkerungsgruppe zu ermitteln. Ebenso objektiv richtig und notwendig ist es aber, aufgrund der Auswahl von Tatopfern mit Migrationshintergrund, zu versuchen einen Täter mit fremdenfeindlichen Motiven zu ermitteln. Die Annahme der Ermittler, es gäbe keine Hinweise auf fremdenfeindlich motivierte Täter, da es keinerlei Bekennung gegeben habe, ist kriminalstatistisch schlicht falsch. Im Phänomenbereich Rechtsterrorismus sind ausdrückliche Bekenntnisse zu Attentaten die Ausnahme.⁷¹² Diese Fehleinschätzung ist auf unzureichende Vorbereitung der ermittelnden Beamten im Phänomenbereich Rechtsterrorismus zurückzuführen. Schwerpunkte in der polizeilichen Ausbildung zu setzen und die Polizei insgesamt auf die tatsächliche Gefahrenlage hin auszurichten, hätte in der politischen Verantwortung des Ministers des Innern gelegen. Bereits aufgrund der rechtsextremen Anschläge in den 80er Jahren hätte es die Notwendigkeit gegeben, die Analysefähigkeit im Rechtsextremismus bei den Sicherheitsbehörden zu erhöhen. Es gab rechtsterroristische Strukturen wie die Nationalsozialistische Kampfgruppe Großdeutschland, die Wehrsportgruppe Hoffmann, die Hepp-Kexel-Gruppe und die Deutschen Aktionsgruppen. Allein von 1979 bis 1988 töteten Rechtsterroristen in der BRD 27 Menschen, davon 13 beim Oktoberfestattentat.⁷¹³ Seit der Wiedervereinigung bis zum 31.10.2020 sind in Deutschland mindestens 106 Menschen durch Rechtsextreme ermordet worden.⁷¹⁴ Eine bessere Ausbildung und Sensibilisierung der Sicherheitskräfte bezüglich rechtsextremer Straftaten wurde dennoch versäumt, wohl aufgrund des Versuchs, die Anschläge in den 80er Jahren als Einzelfälle darzustellen.

Die Konstruktion von Bezügen zur Organisierten Kriminalität aufgrund des Migrationshintergrundes und der Tätigkeit als Kleingewerbetreibende der Opfer war bloße Vermutung. Jeder Mensch, der nach seinem äußeren Erscheinungsbild Migrationshintergrund zu haben scheint, kann Ziel fremdenfeindlich motivierter Straftaten werden. Demgegenüber geht es fehl bei Kleingewerbetreibenden mit Migrationshintergrund per se Nähe zur Organisierten Kriminalität zu unterstellen. Es entsteht der Eindruck, es hätten sich zumindest unbewusst bestehende Vorurteile gegenüber Menschen mit Migrationshintergrund als „Bauchgefühl“ in Ermittlungsverhalten niedergeschlagen, die in keinem rationalen Verhältnis zu der realen Relevanz dieses möglichen Tathintergrundes standen.

709 Öffentliches Protokoll, 28. Sitzung, S. 3 f., 12.

710 Öffentliches Protokoll, 28. Sitzung, S. 3 f.

711 Öffentliches Protokoll, 28. Sitzung, S. 10.

712 Gräfe in Rechtsterrorismus in der Bundesrepublik Deutschland: Zwischen erlebnisorientierten Jugendlichen und „Feierabendterroristen“ und klandestinen Untergrundzellen, Nomos-Verlag, Baden-Baden, 2017 S. 257, und 260. Schlussbericht des 1. NSU-UA Bayern, Drucksache 16/17740, S. 140.

713 Matthias Quent, Sonderfall Ost – Normalfall West? Über die Gefahr, die Ursachen des Rechtsextremismus zu verschleiern, in: Wolfgang Frindte, Daniel Geschke, Nicole Haußecker, Franziska Schmidtke (Hrsg.): Rechtsextremismus und „Nationalsozialistischer Untergrund“, Wiesbaden 2016, S. 102.

714 Bundestags-Drucksache 19/25216. Andere gehen von weit mehr Opfern aus.

Den Innenministern fehlte die Sensibilität, die Problematik dieses Verhaltensmusters zu erkennen. Hintergrund hierfür ist die reflexartige Verteidigung der eigenen Beamten gegen jeden Vorwurf.

Der Einsatz des Staatsministers a.D. Beckstein im Rahmen der versuchten Aufklärung der Morde des NSU in Bayern verdient Anerkennung. Gleichwohl kann sein Einsatz nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch er selbst es versäumt hat, eine tiefgreifende Reform von Landespolizei und Landesamt für Verfassungsschutz anzustoßen, die ein Übersehen von rechtsterroristischen Taten präventiv verhindert hätte. Den Polizei- und Verfassungsschutzbehörden fehlte es im Tatzeitraum an der nötigen Vorbereitung auf terroristische Taten von rechts, wie sie der NSU verübte. Es gelang weder diese im Vorfeld zu verhindern noch diese im Nachhinein aufzuklären. Daran vermag auch der Einzelerfolg in Form der Verhinderung des Attentats auf die Grundsteinlegung der Synagoge in München am 9. November 2003 nichts zu ändern. Die vereitelten Pläne markieren vielmehr eine unverkennbare Zäsur in der Qualität der terroristischen Bedrohung von rechts. Spätestens nach diesem Anschlagplan wäre eine grundlegende Reform und Neuausrichtung gegen die Gefahr von rechts notwendig gewesen. Tatsächlich wurde der Einzelerfolg offenbar dazu genutzt die eigene Überzeugung zu bestätigen, man sei gut aufgestellt und auf alle Eventualitäten vorbereitet. Im Schatten dieser Fehleinschätzung konnte der NSU in Bayern unerkannt fünf Morde begehen.

Staatsminister a.D. Beckstein hatte das wachsende Risiko der terroristischen Gefahr von rechts zwar zumindest im Grundsatz erkannt. Es fehlte ihm jedoch an der politischen Kraft oder dem politischen Willen, seine Behörden im Phänomenbereich Rechtsextremismus zu reformieren und sie dadurch in die Lage zu versetzen auch die Taten des NSU zu verhindern oder aufzuklären. Da steht er jedoch nicht alleine, denn in keinem Bundesland konnte dies erreicht werden.

Im klaren Gegensatz zu seinem Vorgänger zeigte Staatsminister des Innern Joachim Herrmann, der seit 2007 im Amt ist, zunächst keinerlei Interesse an der Aufklärung der Mordserie.⁷¹⁵ Als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss gab er an, mit der Mordserie erst nach der Aufdeckung im Jahre 2011 befasst gewesen zu sein.⁷¹⁶ Er habe sich lediglich über tagesaktuell relevante Fälle berichten lassen. Die Mordserie sei ein „Cold Case“ gewesen. Staatsminister Herrmann warf den Ausschussmitgliedern indirekt vor, sie hätten ein falsches Verständnis von der realen Arbeit von Polizei und Staatsminister und bezögen ihre Vorstellungen wohl aus Fernsehsendungen.⁷¹⁷ Zudem teilte Staatsminister Herrmann dem Ausschuss mit, dass er als Minister selbst keine DNA-Spuren ausgewertet habe.⁷¹⁸

Das Aussageverhalten des Staatsministers vor dem Untersuchungsausschuss lies teilweise die notwendige Ernsthaftigkeit und den ausreichenden Respekt vor dem Untersuchungsausschuss als Teil eines Verfassungsorgans vermissen. Dieser hatte ihn zuvor lediglich sinngemäß danach befragt, wie er die umfangreichen Bemühungen seines Amtsvorgängers zur Aufklärung der Mordserie nach der eigenen Amtsübernahme fortsetzte. Staatsministers a.D. Beckstein hatte noch vor seinem Ausscheiden aus dem Amt die höchste bislang ausgelobte Belohnung zur Ergreifung der Täter der Mordserie veranlasst. Es wurden 300.000 Euro ausgelobt. Staatsministers a.D. Beckstein hatte ursprünglich eine Million Euro ausloben wollen, scheiterte aber mit diesem Vorhaben,

715 Öffentliches Protokoll, 32. Sitzung, S. 11.

716 Öffentliches Protokoll, 32. Sitzung, S. 11.

717 Öffentliches Protokoll, 32. Sitzung, S. 13.

718 Öffentliches Protokoll, 32. Sitzung, S. 28.

weil dies dazu geführt hätte, dass zu wenig Budget für Auslobungen zu anderen Straftaten verblieben wäre.⁷¹⁹

Staatsminister Herrmann gab vor dem Untersuchungsausschuss an, sich auch im Rahmen seiner Amtsübernahme nicht mit seinem Amtsvorgänger zu der Mordserie ausgetauscht zu haben.⁷²⁰ Es bleibt zu konstatieren: Nach der Amtsübernahme durch Staatsminister Herrmann versiegte die aktive Unterstützung der Aufklärung der Ceska-Mordserie bis zu der Aufdeckung im Jahre 2011.

Staatsminister Herrmann begründete dies gegenüber dem Ausschuss damit, dass er keinen Grund gehabt habe, sich mit der Mordserie zu befassen.⁷²¹ Diese sei ein „cold case“ gewesen, er habe darauf vertraut, dass die Polizeibehörden ihre Aufgaben selbständig gewissenhaft ausführten und dass es keine Versäumnisse in der Zeit seines Amtsvorgängers gegeben habe.⁷²²

Zu dem Zeitpunkt der Amtsübernahme durch Staatsminister Herrmann konnte richtigerweise noch nicht davon ausgegangen werden, dass die Mordserie auch nur in Bayern beendet war. Zwischen dem ersten bekannten Mord des NSU in Bayern und dem letzten bekannten Mord in Bayern lagen beinahe fünf Jahre. Es war also im Jahr 2007 keinesfalls absehbar, dass die Serie in Bayern beendet war. Freilich war die Mordserie aus der Tagespresse verschwunden. Augenscheinlich richtete sich die Aufmerksamkeit des Staatsministers Herrmann ausschließlich auf Straftaten, die möglicherweise für die Presse relevant werden könnten.

Ob es zu einer früheren Ergreifung der NSU-Terroristen und damit möglicherweise zur Verhinderung weiterer schwerer Straftaten (Banküberfällen, Brandstiftung, etc.) gekommen wäre, wenn Staatsminister Herrmann anders agiert hätte, kann freilich nur Spekulation bleiben.

Eine pflichtbewusste Amtsführung hätte allerdings zweifelsohne eine Auseinandersetzung mit dem Misserfolg der Ermittlungen in der Mordserie erfordert. Der bloße Verweis des Staatsministers, es gebe sehr viele ungeklärte Straftaten,⁷²³ vermag für die gegenständliche Mordserie nicht zu überzeugen, denn eine solche war in Bayern keinesfalls üblich. Die vom Amtsvorgänger getroffenen Maßnahmen allein hätten es dem Staatsminister aufdrängen müssen, hier konsequent weiterzuarbeiten und eben auch von Ministerebene Supervision und Neuordnung der ermittlungsführenden Stellen anzustoßen.

Hinsichtlich einer tiefgreifenden Reform von Landespolizei und Landesamt für Verfassungsschutz, die ein Übersehen von rechtsterroristischen Taten jedenfalls nach 2007 präventiv verhindern hätte können, gilt das oben in Bezug auf seinen Amtsvorgänger Gesagte in besonderem Maße – es fehlte der politische Wille zur Veränderung. Erst mit der Aufdeckung der Hintergründe der Mordserie im Jahre 2011 wurden erste Schritte unternommen, um dem tatsächlichen Gefahrenpotential des Phänomenbereichs Rechtsterrorismus polizeilich und nachrichtendienstlich gerecht zu werden. Hierzu unternahm und beteiligte sich Staatsminister Herrmann an mehreren im Grundsatz zu begrüßenden, jedoch bei weitem nicht ausreichenden Maßnahmen, wie zum Beispiel der

719 Öffentliches Protokoll, 28. Sitzung, S. 4, 12.

720 Öffentliches Protokoll, 32. Sitzung, S. 17.

721 Öffentliches Protokoll, 32. Sitzung, S. 19.

722 Öffentliches Protokoll, 32. Sitzung, S. 19.

723 Öffentliches Protokoll, 32. Sitzung, S. 12.

Gründung des gemeinsamen Zentrums zur Abwehr von Rechtsterrorismus.⁷²⁴ Es folgten bundesweit zahlreiche weitere Anschläge durch Rechtsextremisten – auch mindestens ein tödlicher Anschlag in Bayern. Das gesamte Ausmaß der terroristischen Bedrohung von rechts war lange erkennbar gewesen. Die Früherkennung und Bekämpfung des Rechtsterrorismus wurde auch in Bayern viel zu spät politisch priorisiert.

6. Probleme bei der Arbeit des Untersuchungsausschusses

Der zweite NSU-Untersuchungsausschuss des Bayerischen Landtags ist der 14. NSU-Untersuchungsausschuss in Deutschland. Während die ersten NSU-Untersuchungsausschüsse tendenziell mit einer massiven Aufklärungsbehinderung von staatlichen Stellen, insbesondere von Verfassungsschutzbehörden, konfrontiert waren, hatten es später eingesetzten Untersuchungsausschüsse tendenziell leichter. Denn sie konnten in der Regel die Handlungsspielräume nutzen, welche vorangegangene Untersuchungsausschüsse politisch erkämpft hatten. Das betrifft beispielsweise V-Mann-Akten. Dabei geht es darum, welche V-Mann-Akten den Untersuchungsausschüssen überhaupt übermittelt werden, welcher Geheimhaltung sie unterworfen werden und wie weitgehend sie geschwärzt werden.

Demnach hätte der zweite NSU-Untersuchungsausschuss des Bayerischen Landtags eigentlich die bisher besten Arbeitsbedingungen im Sinne der Aufklärung haben müssen. Das war jedoch nicht der Fall. Im Gegenteil – die Rahmenbedingungen für die parlamentarischen Untersuchungen im Haupttatortland des NSU waren schlechter als in anderen Bundesländern.

Das hatte folgende Gründe:

a) Veraltetes Untersuchungsausschussgesetz

Das bayerische Untersuchungsausschussgesetz ist völlig veraltet. Während der NSU-Skandal in vielen Bundesländern und vom Bundestag zum Anlass genommen wurde, die jeweiligen Untersuchungsausschussgesetze zu modernisieren, ist dies in Bayern nicht passiert – so dass die parlamentarische Kontrolle der Staatsregierung weiterhin weitgehend intransparent bleibt, jedenfalls bei Untersuchungsgegenständen wie der NSU-Thematik. Denn aus Akten des Verschlussgrads „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD), die im Rechtsextremismus-Bereich sehr zahlreich sind, darf in bayerischen Untersuchungsausschüssen nicht in öffentlicher Sitzung zitiert werden – anders als beispielsweise im Bundestag und in etlichen Landtagen. Das heißt, die Inhalte der zahlreichen VS-NfD-Dokumente gelangen Journalistinnen und Journalisten sowie Bürgerinnen und Bürgern nicht zur Kenntnis. Auch im Abschlussbericht dürfen Informationen aus diesen Dokumenten nicht verwertet werden.

b) Mangelhafte Personalversorgung des Landtags

Im Bundestag sowie in den Landtagen von Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Thüringen wurden für NSU-Untersuchungsausschüsse personell schlagkräftige Ausschussbüros bei der Parlamentsverwaltung eingerichtet. Im ersten NSU-Untersuchungsausschuss des Landtags Baden-Württemberg bildeten beispielsweise zwei Richter, zwei Staatsanwälte und eine Bürokräft die Besetzung des NSU-Untersuchungsausschussbüros.

724 Öffentliches Protokoll, 32. Sitzung, S. 40.

Der zweite NSU-Untersuchungsausschuss des Bayerischen Landtags verfügte hingegen nur über eine Vollzeit-Kraft der Landtagsverwaltung sowie über mehrere Kräfte in Teilzeit. Das hohe Engagement und die große Professionalität dieser Personen konnte diesen Mangel teilweise ausgleichen.

Das hatte jedoch zur Folge, dass in Bayern für die zahlreichen juristischen Konflikte mit Behörden sowie Zeugen und Zeuginnen, für die büromäßige Unterstützung des Untersuchungsausschuss-Vorsitzenden und seines Stellvertreters sowie für das Schreiben des Abschlussberichts deutlich weniger Personalkapazität zur Verfügung stand als in anderen NSU-Untersuchungsausschüssen. Es fehlte also an Kapazität von fraktionsunabhängigem Personal. Das bedeutete beispielsweise, dass der Teil des Abschlussberichts mit den Sachverhaltsfeststellungen, den der Vorsitzende vorlegen muss, von Mitarbeitenden seiner Fraktion verfasst werden musste. Im ersten NSU-Untersuchungsausschuss des Landtags Baden-Württemberg beispielsweise haben diesen Feststellungsteil vier Volljuristen verfasst.

Zur personellen Ausstattung von Untersuchungsausschüssen ein Auszug aus dem Kommentar „Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse“:⁷²⁵

„Der Untersuchungsausschuss wird, wie die Fachausschüsse des Parlaments auch, durch ein eigenes Sekretariat unterstützt. Diesem obliegt es vor allem, für den reibungslosen Ablauf der Sitzungen zu sorgen. Das Sekretariat wird selbst nicht investigativ oder gar politisch tätig, sondern gewährleistet allein die technisch-organisatorischen Voraussetzungen des Untersuchungsverfahrens. Während das Sekretariat im Deutschen Bundestag aus einem Beamten des höheren Dienstes als Leiter und weiteren wissenschaftlichen Mitarbeitern sowie Sachbearbeitern besteht, begnügen sich Landesparlamente nicht selten mit einem Beamten des höheren Dienstes und einem Sachbearbeiter sowie einer Kanzleikraft, die daneben nicht selten noch weitere Ausschüsse betreuen. Qualität und Einsatzmöglichkeiten dieses Arbeitsstabs sind nicht ohne Bedeutung für den Erfolg einer parlamentarischen Untersuchung. Auch die Rolle des Sekretariats bei der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen und bei der Abfassung des Berichtsentwurfs und der damit verbundenen politischen Implikationen darf nicht unterschätzt werden. Gerade deshalb sollte man sich nicht täuschen; auch die Art und der Umfang der Ausstattung des Sekretariats durch den Parlamentspräsidenten und seine Verwaltung kann durchaus zum Politikum werden. [...]

Als Einrichtung des gesamten Ausschusses arbeitet das Ausschussesekretariat allerdings letztlich in erster Linie dem Vorsitzenden des Ausschusses zu. Es berät ihn vor allem in juristischen und verfahrenstechnischen Fragen.“

c) Mangelhafte Raumausstattung des Landtags

Der Bayerische Landtag verfügt über keinen Geheimschutzraum, der für die Arbeit des NSU-Untersuchungsausschusses geeignet gewesen wäre, sondern nur über ein entsprechend geschütztes Verwahrgefass für Akten. Für die Sichtung digitalisierter Akten der Verschlussachengrade VS-Vertraulich und GEHEIM war der Untersuchungsausschuss daher auf die Hilfe des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz angewiesen. In der Behörde, deren Arbeit der Untersuchungsausschuss überprüfen sollte, wurde ein Geheimschutzraum mit jeweils einem Computer pro Fraktion eingerichtet.

⁷²⁵ Handbuch mit Kommentierung zum PUAG von Dr. Paul J. Glauben und Dr. Lars Brocker, Carl Heymanns Verlag 2016, 3. Auflage, S. 179 f.

Papierakten der Verschlussachengrade VS-Vertraulich und GEHEIM konnten im Landtag gelesen werden, der allerdings über keinen abhörgeschützten Raum zur Aktenauswertung verfügte. Das heißt, Untersuchungsausschuss-Mitglieder und ihre Mitarbeitenden durften sich während der Aktenlektüre nicht über die Akteninhalte unterhalten.

Auch dazu ein Auszug aus dem Kommentar „Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse“:⁷²⁶

„Es müssen ferner ausreichende sächliche Mittel sowie idR auch geeignete Räumlichkeiten für die Aufbewahrung der Akten und die Einsichtnahme in diese bereitgestellt werden.“

d) Mangelhafte technische Ausstattung von Landtag und BayLfV

Die Papierakten des 1. NSU-Untersuchungsausschusses des Bayerischen Landtags, soweit es sich um Verschlussachen ab dem Grad vertraulich handelte, konnten für den 2. NSU-Untersuchungsausschuss des Bayerischen Landtags nicht digitalisiert werden, weil die technischen und personellen Voraussetzungen dafür fehlten – geheimchutzkonforme Scanner und ausreichend entsprechend sicherheitsüberprüftes Personal. Die Akten-Digitalisierung wäre für die Untersuchungen aber essentiell gewesen, weil nur so eine computergestützte Volltext-Suche beispielsweise nach Personen-Namen und rechtsextremistischen Gruppierungen möglich ist.

Auf den Computern im Geheimschutzraum des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz stand kein geeignetes Programm für die Volltextsuche in großen Aktenkonvoluten zur Verfügung. Das heißt, es konnte nur jeweils ein einzelnes PDF-Dokument zweckmäßig nach Namen oder anderen Schlagwörtern durchsucht werden. Eine google-artige Volltextauswertung des gesamten Aktenbestandes, wie das mit einem Programm wie beispielsweise DocFetcherPro möglich ist, war daher nicht möglich. Das hat eine Auswertung der zigtausend PDF-Dateien umfassenden Digitalakten-Bestände erschwert beziehungsweise verunmöglicht.

Das Landesamt für Verfassungsschutz hatte sich bis zuletzt geweigert, die digitalisierten Verschlussachen dem Landtagsamt zur Verfügung zu stellen, da die sicherheitstechnischen Voraussetzungen im Landtag nicht gegeben waren. Die Notlösung, in den Räumen des Verfassungsschutzes Einsicht zu nehmen, statt die Akten beizuziehen, wurde zur Dauerlösung.

e) Verspätete Lieferung von Beweismitteln

Akten bayerischer Behörden, die der Untersuchungsausschuss beigezogen hatte, hat der Untersuchungsausschuss teilweise mit mehrmonatiger Verspätung erhalten. Das betraf insbesondere Verfassungsschutzakten.

f) Vorenthaltung von Beweismitteln

Zumindest das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz hat dem Untersuchungsausschuss Akten vorenthalten, die der Untersuchungsausschuss zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags benötigt hätte.

So wurde die Personalakte des in den 90er-Jahren enttarnten V-Mannes Dalek nicht übermittelt – also die Akten, aus denen hervorgeht, welche Aufträge der V-Mann vom

⁷²⁶ Handbuch mit Kommentierung zum PUAG von Dr. Paul J. Glaben und Dr. Lars Brocker, Carl Heymanns Verlag 2016, 3. Auflage, S. 180.

Verfassungsschutz erhalten hat, welche sonstigen Anweisungen er bekommen hat und welche Leistungen des Verfassungsschutzes er in finanzieller oder sächlicher Hinsicht erhalten hat. Zum Vergleich: Die NSU-Untersuchungsausschüsse in Thüringen und Brandenburg haben derartige Informationen bezüglich der enttarnten V-Leute Brandt (Thüringen) sowie C. S. und T. S. (beide Brandenburg) sogar in öffentlicher Sitzung behandelt. Und das obwohl Brandt, C. S. und T. S. erst später abgeschaltet worden sind als Dalek, der bereits im Jahr 1998 als V-Mann in der rechtsextremistischen Szene vom Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz abgeschaltet wurde. Das bedeutet, dass sich die Arbeit des Verfassungsschutzes seither stark verändert hat, was Methodenschutz überflüssig macht. Und das bedeutet, dass es manche rechtsextremistischen Organisationen, die Dalek bespitzeln sollte, gar nicht mehr existieren – was eine Geheimhaltung ebenfalls überflüssig macht. Auf Drängen des Untersuchungsausschusses durften lediglich der Vorsitzende und sein Stellvertreter mit jeweils einem Mitarbeiter die Personalakte von Dalek einsehen. Der einstimmige Beweisbeschluss, wonach einzelne Seiten dieser Akte vom Untersuchungsausschuss beigezogen werden, hat der Verfassungsschutz nicht Folge geleistet.

In Personalakten weiterer V-Leute, die der Untersuchungsausschuss ebenfalls zur Überprüfung der V-Mann-Führung durch das bayerische Landesamt benötigt hätte, hat nicht einmal der Untersuchungsausschuss-Vorsitzende Einblick erhalten.

Auch im Falle des Patria- beziehungsweise Wotan-Versandes, bei dem eine Bekenner-DVD des NSU eingegangen war, hat das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz zunächst nicht alle Akten geliefert. So fehlten Akten bezüglich des Versand-Betreibers.

g) Geheimniskrämerie statt erforderlichem Geheimschutz

Behörden wie Verfassungsschutz und Polizei sowie die Ministerien können Dokumente nicht nach Belieben als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“, als „Verschlussache – Vertraulich“ oder als „GEHEIM“ einstufen. Es folgen Auszüge aus der Verschlussachenanweisung für die Behörden des Freistaates Bayern vom 14. März 1995:

„I. Allgemeine Grundsätze, § 1

Von einer Einstufung als Verschlussache (VS) ist nur der notwendige Gebrauch zu machen.

IV. Geheimhaltungsgrade, § 7

VS sind je nach dem Schutz, dessen sie bedürfen, in folgende Geheimhaltungsgrade einzustufen: [...]

2. GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen kann.

3. VS-VERTRAULICH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein kann.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

V. Bestimmung und Änderung des Geheimhaltungsgrades einer VS, §9

Die herausgebende Stelle hat den Geheimhaltungsgrad einer VS zu ändern oder aufzuheben, sobald die Gründe für die bisherige Einstufung weggefallen sind.

Die VS-Einstufung ist nach 30 Jahren aufgehoben, sofern auf der VS keine kürzere oder längere Frist bestimmt ist. Die Frist beginnt am 1. Januar des auf die Einstufung folgenden Jahres.“

Im Rahmen der Untersuchungsausschuss-Arbeit sind Dokumente ausgewertet worden, bei denen keine rechtliche Grundlage für eine Verschlusssachen-Einstufung erkennbar war – weil von den Inhalten bei einer Kenntnisnahme durch Unbefugte keine Nachteile, Schäden und/oder schweren Schäden für die Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder entstehen konnten. Einstufungen ins Blaue hinein führen nicht nur zu Intransparenz, sondern sie gefährden auch den Geheimschutz – weil die Vorsicht im Umgang mit Verschlusssachen leiden kann, wenn in großem Umfang auch belanglose Dokumente eingestuft sind.

h) Entwertung von Beweismitteln

Die Arbeit der KG ReTeEx des bayerischen Landeskriminalamts betraf den absoluten Kernbereich des Untersuchungsauftrags. Die KG soll bei der NSU-Aufklärung dort weitergemacht haben, wo das BKA aufgehört hat. Auszug aus einem Schreiben des Staatsministeriums des Inneren vom 21.09.2022:

„Die KG ReTeEx, welche organisatorisch beim Bayerischen Landeskriminalamt angesiedelt war, betrieb neben einer gezielten Informationssteuerung strukturelle Auswertungen hinsichtlich der Existenz bekannter rechtsextremistischer Netzwerke und der Identifizierung noch nicht bekannter rechtsextremistischer Netzwerke und Personen mit Bezug zu den bekannten Mitgliedern des NSU. Ferner prüfte die KG ReTeEx unter Berücksichtigung der bekannten Vorgehensweise der Täter, ob dem NSU in Bayern begangene Straftaten zugeordnet werden konnten.“

Knapp 63.000 Dateien mit digitalisierten Akten der KG ReTeEx waren zunächst der „besonderen Geheimhaltung“ unterworfen worden. Aber selbst nach Bereitstellung dieser Beweismittel außerhalb des Geheimschutzraums konnten diese Dateien nur bedingt für die Untersuchungsausschuss-Arbeit genutzt werden. Unabdingbar für die Untersuchungsausschuss-Arbeit ist es nämlich, dass Aktenkonvolute in ihrer Gesamtheit zur Verfügung gestellt werden – also ein gesamter Aktenordner oder ein digitalisierter Aktenordner in einem PDF. Nur dann wird nämlich erkennbar, welche Anlagen und sonstigen Schriftstücke und damit welche Informationen einem Sachbearbeiter beispielsweise bei der Abfassung eines Vermerks zur Verfügung standen – und welche davon verwendet wurden. Das bedeutet, dass manche Protokolle oder Zeitungsberichte zehnfach oder in noch größerer Stückzahl im Gesamtaktenbestand vorkommen – aber eben verteilt auf verschiedene Konvolute. Die Aktenordner der KG ReTeEx wurden jedoch bei der Digitalisierung für den Untersuchungsausschuss in ihre Einzelbestandteile zerlegt. Das heißt, mancher Zeitungsbericht war solitär in zehn oder noch mehr Dateien enthalten – wobei vollkommen unklar war, in welchem Kontext er jeweils abgeheftet worden war. Dieses Problem betraf sämtliche Dokumente, da jede PDF-Datei nur ein Dokument enthielt.

i) Schwärzung von Beweismitteln

Der Untersuchungsausschuss sah sich massenhaft mit geschwärzten Akten konfrontiert – auch im Geheimschutzraum. Es liegt in der Natur der Schwärzungen, dass nicht einschätzbar ist, wie relevant die geschwärzten Text-Passagen zur Erfüllung des Un-

tersuchungsauftrags gewesen wären. Die Schwärzung von Akten, die sich in digitalisierter Form im Geheimschutzraum des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz befanden, hat die Analyse und Bewertung der Beweismittel des Untersuchungsausschusses in exorbitantem Maße behindert. In der Sache war diese Maßnahme in keiner Weise nachvollziehbar. Denn die Mitarbeitenden der bayerischen Landtagsfraktionen, welche Zugang zum Geheimschutzraum des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz erhalten haben, sind allesamt vom Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz sicherheitsüberprüft worden. Sie alle haben eine Sicherheitsüberprüfung der Maximalstufe 3 bestanden und haben damit dasselbe Sicherheitsüberprüfungs-Level gehabt wie die Verfassungsschutz-Beamtinnen und -Beamten selbst.

Ein besonderes Problem stellte die Schwärzung der Namen von Behördenmitarbeitenden dar. Für den Untersuchungsausschuss war dadurch nicht erkennbar, welche Beamtinnen und Beamten Dokumente verfasst, zur Kenntnis genommen und/oder kommentiert haben. Folglich war auch nicht feststellbar, welche Personen sich mit bestimmten Themen befasst haben, was für die Auswahl von Zeuginnen und Zeugen natürlich essentiell gewesen wäre. Zum Vergleich: In Aktenstücken, welche die Bundesanwaltschaft im Rahmen der NSU-Ermittlungen verfasst hat, waren keine Namen geschwärzt.

j) Restriktive Aussagegenehmigungen

Zeuginnen und Zeugen bayerischer Behörden haben teilweise sehr restriktive Aussagegenehmigungen bekommen. Insbesondere Mitarbeitende des Verfassungsschutzes durften nur relativ wenig in öffentlicher Sitzung sagen. Offensichtlich wurde das beim Vergleich der Aussagegenehmigungen des enttarnten Thüringer V-Mannes Brandt und des enttarnten bayerischen V-Mannes Dalek. Brandt konnte vollumfänglich in öffentlicher Untersuchungsausschuss-Sitzung aussagen, auch was Aufträge des Verfassungsschutzes betrifft – Dalek durfte dies nicht.

Dies ging sogar so weit, dass der Präsident des Verfassungsschutzes in öffentlicher Sitzung nicht einmal zu seinem Namen, seiner ladungsfähigen Anschrift, seinem Beruf und seinem Alter hätte aussagen dürfen. Diese Beschränkung der Aussagegenehmigung wurde dann aber vom Zeugen nach einem Hinweis des Vorsitzenden ignoriert und als Fehler bezeichnet.

7. Opferhilfe für Mehmet O.

Der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses, Toni Schuberl, der auch Mitglied im Stiftungsrat der Stiftung Opferhilfe in Bayern ist, hat in der Sitzung des Stiftungsrates am 26.10.2022 angeregt, dass Mehmet O. auch von Bayern eine Anerkennung als Opfer und eine finanzielle Unterstützung erhalten sollte. Auf seine Initiative hin stellte Mehmet O. daraufhin im Dezember 2022 einen Antrag. Dieser wurde in der Sitzung des Stiftungsrates am 21.6.2023 mehrheitlich grundsätzlich angenommen, obwohl zwei Regelungen der Stiftungssatzung (Stichtagsregelung und Subsidiarität der Opferhilfe) hier grundsätzlich entgegengestanden wären. Aufgrund von Präzedenzfällen⁷²⁷ konnte dies jedoch beschlossen werden. Einstimmig wurde daraufhin eine Entschädigung für Mehmet O. [REDACTED] durch die Stiftung Opferhilfe beschlossen.

727 Vgl. Landtagsdrucksache 18/17513.

8. Kein Schlussstrich: Voraussetzungen für weitere Forschung legen

Mit dem Ende dieses Untersuchungsausschusses neigt sich die Ära der parlamentarischen Aufklärung im NSU-Komplex dem Ende zu. Der Untersuchungsausschuss in Mecklenburg-Vorpommern tagt noch und ein Untersuchungsausschuss in Hamburg, dem einzigen Tatortland, in dem es noch keine parlamentarische Aufklärung gegeben hatte, wäre noch wünschenswert.

Auch die juristische Aufklärung ist im Großen und Ganzen vorbei. Einzelne Ermittlungsverfahren sind noch nicht eingestellt und das Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wird auch noch weiterlaufen, damit der GBA jederzeit neue Erkenntnisse aufgreifen kann. Große Strafprozesse sind daraus nicht mehr zu erwarten.

Das bedeutet jedoch nicht, dass unter die Aufarbeitung des NSU-Komplexes ein Schlussstrich gezogen werden dürfe. Wie bereits ausgeführt, ist der NSU kein singuläres, abgeschlossenes Phänomen, das aus dem Nichts entstanden wäre und nun reine Vergangenheit wäre. Er ist ein Teil einer rechtsextremen Szene. Er hatte Vorgänger und Vorbilder und er hat Erben. Gerade in diesem Komplex war gut zu sehen, wie fatal es ist, wenn man ein Phänomen wie den Rechtsterrorismus bekämpfen möchte, ohne ihn verstanden zu haben.

Daher begrüßen wir die Bemühungen der Bundesregierung, ein zentrales Archiv zum Rechtsterrorismus einzurichten:

Wir treiben auch innerhalb der Bundesregierung die weitere Aufarbeitung des NSU-Komplexes energisch voran und bringen ein Archiv zu Rechtsterrorismus in Zusammenarbeit mit betroffenen Bundesländern auf den Weg. Der 11. März wird nationaler Gedenktag für die Opfer terroristischer Gewalt. Den Umgang mit Opfern und Hinterbliebenen von Terroranschlägen und Katastrophen nationaler Tragweite wollen wir empathischer und würdiger gestalten. Die Koordinierungsstelle Nachsorge, Opfer- und Angehörigenhilfe (NOAH) wird für die Tätigkeit auch in Deutschland als Ombudsstelle ausgerichtet. Wir schließen Lücken im Opferentschädigungsrecht und bei der Opferhilfe. Die Akten der Zentralen Stelle zur Aufklärung von NS-Verbrechen sollen der Öffentlichkeit und Forschung langfristig zur Verfügung stehen.⁷²⁸

Es ist jetzt an der Zeit, dass die Zivilgesellschaft und die Wissenschaft die Forschungsarbeit aufnehmen bzw. weiterführen. Dafür müssen die Akten bereitgestellt und soweit möglich auch ausgestuft werden. Ein erster Schritt ist der Beschluss des Untersuchungsausschusses, alle Akten (soweit die zuliefernden Behörden zustimmen) gesammelt im Landtagsarchiv zu archivieren. Dies baut auf einen gleichlautenden Beschluss des ersten NSU-Untersuchungsausschuss in Bayern auf. So gibt es im Landtagsarchiv eine umfassende Sammlung von Akten unterschiedlichster Herkunft. Wir fordern den Freistaat Bayern auf, sich an diesem Projekt eines zentralen Archivs zu Rechtsterrorismus zu beteiligen und die Akten, die diesem Untersuchungsausschuss zur Verfügung gestellt worden sind, digital auch dem zentralen Archiv für Rechtsterrorismus bereitzustellen!

⁷²⁸ Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90 / Die Grünen und FDP, S. 107f. Vgl. Drucksache 18/21923, S. 5.

Minderheitenbericht

des Abgeordneten Richard Graupner (AfD)

A. Vorbemerkung

Einleitung

Der sogenannte Nationalsozialistische Untergrund (NSU) war eine rechtsextremistische, terroristische Vereinigung.

Die aus Jena stammenden Haupttäter Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe bildeten das sogenannte „Kerntrio“.

Im Zeitraum von 2000 bis 2007 verübten sie neun Morde an ausländischen (türkisch- bzw. vermeintlich türkischstämmigen) Kleinunternehmern. Aufgrund der immer gleichen Tatwaffe, einer Pistole der Marke Česká CZ83, werden diese Taten auch als „Česká-Mordserie“ bezeichnet.

Eine zehnte Tat, die Ermordung der Polizeibeamtin Michèle Kiesewetter am 25.07.2007 in Heilbronn, wird ebenfalls dem NSU zugerechnet.

Zudem gehen 15 Raubüberfälle und drei Sprengstoffanschläge auf das Konto des NSU-Trios.

Am 19.01.2001 explodierte in einem iranischen Lebensmittelgeschäft in Köln eine mit Schwarzpulver gefüllte Metalldose, wodurch die Tochter des Betriebsinhabers schwer verletzt wurde.

Am 9. Juni 2004 detonierte, ebenfalls in Köln, in einem Friseursalon eine ferngezündete Nagelbombe. Dabei wurden 22 Menschen verletzt, vier davon schwer.

Ein weiterer Anschlag, das sogenannte „Taschenlampenattentat“, wurde dem NSU erst im Zuge des NSU-Prozesses aufgrund von Aussagen des Mitangeklagten Schultze post hoc zugerechnet. Bei diesem zeitlich vor den anderen Taten liegenden Anschlag wurde am 23.06.1999 eine als Taschenlampe getarnte Rohrbombe in der Herrentoilette der Nürnberger Gaststätte „Sonnenschein“ abgestellt. Der türkischstämmige Pächter, welcher den Betrieb erst drei Monate zuvor übernommen hatte, wurde beim Auffinden und Anschalten der Taschenlampe schwer verletzt, überlebte aber aufgrund einer fehlerhaften Konstruktion der Bombe.

In Bayern fanden, im Zeitraum vom 09.09.2000 bis zum 15.06.2005, die meisten der NSU-Morde, nämlich fünf, statt.

Zum ersten Mal schlugen Mundlos und Böhnhardt am 09.09.2000 in Nürnberg zu. Der Mord an dem Blumenhändler Enver Şimşek war zugleich die erste Tat der gesamten Mordserie.

Darauf folgte, ebenfalls in Nürnberg, die Ermordung des Änderungschneiders Abdurrahim Özudođru am 13.06.2001 mit zwei Kopfschüssen.

Der Obst- und Gemüsehändler Habil Kılıç wurde am 29.08.2001 in seinem Geschäft in München-Ramersdorf erschossen.

Es folgte am 09.06.2005 der Dönerbuden-Inhaber İsmail Yaşar, wiederum in Nürnberg.

Als letztes bayerisches Opfer wurde Theodoros Boulgarides, Mitinhaber eines Schlüsseldienstes und als Grieche einziger Nicht-Türke unter den Opfern, am 15.06.2005 in seinem Geschäft in München-Westend erschossen.

Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe lebten seit 1998 in Chemnitz und Zwickau im Untergrund.

Nach einem Banküberfall in Eisenach am 04.11.2011 erfolgte die Enttarnung des Trios, als sich Mundlos und Böhnhardt während der Annäherung einer Polizeistreife an ihr in der Nähe des Einbruchsortes abgestelltes Wohnmobil das Leben nahmen und das Fahrzeug in Brand setzten. In dessen ausgebrannten Trümmern fand man neben der Tatwaffe, der Česká CZ 83, auch mehrere Exemplare einer Bekenner-DVD.

Am selben Tag setzte Beate Zschäpe gegen 15:00 Uhr die Zwickauer Wohnung, in der das NSU-Trio zuletzt Unterschlupf gefunden hatte, in Brand, wobei es zu einer Explosion kam. Nach mehrtägiger Flucht quer durch Deutschland stellte sie sich am 8. November der Polizei in Jena. Am 13. November erließ der Bundesgerichtshof Haftbefehl gegen sie.

I. Politische und juristische Aufarbeitung der NSU-Verbrechen

Nach dem Mord an Habil Kilic wurde im November 2001 in Nürnberg die „SoKo Halbmond“ gegründet. Ausschlaggebender Hintergrund für die Namensgebung war die Arbeitshypothese der Ermittlungsbehörden, dass es sich bei den Česká-Morden mutmaßlich um Taten aus dem organisierten (türkischen) Drogenmilieu gehandelt hätte.

Aufgrund des Mordes an İsmail Yaşar erfolgte 2005 die Umstrukturierung in die „SoKo Bosphorus“. Die Zusammenarbeit mit den SoKos aus den anderen Bundesländern wurde intensiviert.

Insgesamt waren sieben Sonderkommissionen mit einer Personalstärke von zeitweise bis zu 160 Beamten mit den Ermittlungen beschäftigt. Unter Koordination der sogenannten Besonderen Aufbauorganisation (BAO) Bosphorus stellten sie somit eines der größten Ermittlungsunternehmen in der Geschichte der Bundesrepublik dar.

Nach der Selbstenttarnung des NSU-Trios übernahm am 11.11.2011 die Bundesanwaltschaft die Ermittlungen.

Auf deren Antrag erließ der Bundesgerichtshof am 13. November 2011 Haftbefehl gegen Beate Zschäpe wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung.

Am 08.11.2012 erhob die Bundesanwaltschaft Anklage gegen Beate Zschäpe als mutmaßliches Mitglied der terroristischen Vereinigung NSU sowie gegen R. W. und Herrn Schultze wegen Beihilfe in neun Mordfällen, Herr Eminger wegen Beihilfe zum Sprengstoffanschlag in Köln, sowie wegen Beihilfe zum Raub und Unterstützung der terroristischen Vereinigung in jeweils zwei Fällen und gegen H. G. wegen Unterstützung der terroristischen Vereinigung in drei Fällen.

Der NSU-Prozess fand vor dem 6. Strafsenat des Oberlandesgerichts München statt und dauerte vom 06.05.2013 bis zum 11.07.2018; die Hauptverhandlung begann am 06.05.2013.

Beate Zschäpe wurde wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung, Mittäterschaft sowie schwerer Brandstiftung zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt.

R. W. und HerrSchultze erhielten jeweils zehn Jahre Freiheitsstrafe bzw. drei Jahre Jugendstrafe wegen Beihilfe zum Mord in neun Fällen sowie für die Beschaffung der Tatwaffe.

H. G. wurde wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung zu drei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Er hatte dem NSU-Trio eine Waffe und falsche Papiere beschafft. Herr Eminger wurde wegen Unterstützung zu zwei Jahren und sechs Monaten Haft verurteilt.

Seit Februar 2012 bis zum Einsetzen des Untersuchungsausschusses des bayerischen „NSU II“ wurde in bisher dreizehn Untersuchungsausschüssen von Bund und Ländern versucht, die Zusammenhänge und Hintergründe des NSU-Geschehens aufzuklären.

Hinzu kamen journalistische Recherchen und Dokumentationsprojekte, Bücher und Aufsätze in schier unüberschaubarer Zahl.

Der erste bayerische NSU-Untersuchungsausschuss begann am 05.07.2012 und endete mit der Vorlage des Abschlussberichtes am 17.07.2013 in München. Im Zuge seiner Arbeit wurden 55 Personen vernommen, davon 24 auch nicht öffentlich.

Neben der Aufarbeitung der Mordanschläge in Bayern beschäftigte er sich vor allem auch mit der Rolle der bayerischen Sicherheitsbehörden bei der Aufklärung der Straftaten.

Infolge seiner Arbeit kam es zu einer ganzen Reihe von Umstrukturierungen innerhalb der Architektur der bayerischen Sicherheitsbehörden.

Dennoch blieben viele Fragen offen. So etwa, ob das NSU-Trio Hintermänner und Helfer in Bayern hatte, die bei der Selektion der Opfer mithalfen. Auch die Rolle der involvierten Untersuchungsbehörden sowie der Geheimdienste blieb teilweise intransparent.

1. Einsetzung und Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses „NSU II“

Der Untersuchungsausschuss „NSU II“ wurde mit Beschluss vom 19.05.2022 eingesetzt.

Er ist somit insgesamt der 15. Untersuchungsausschuss zu diesem Themenkomplex und der zweite in Bayern.

An einem einzigen Tag wurde eine Sondersitzung des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration abgehalten, der entsprechende Beschlussantrag im Plenum diskutiert und beschlossen sowie anschließend – noch während des Plenums – mit Genehmigung der Landtagspräsidentin die konstituierende Sitzung abhalten.

Der Untersuchungsauftrag hat folgenden Wortlaut:

„Der Landtag setzt gem. Art. 25 der Verfassung des Freistaates Bayern einen Untersuchungsausschuss ein zur Untersuchung offener Fragen und möglicher Fehler der bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden sowie des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz (BayLfV) und der zuständigen Ministerien, der Staatskanzlei und der politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger

- im Zusammenhang mit der Aufklärung der Mord- und Sprengstoffanschläge des ‚Nationalsozialistischen Untergrunds‘ (NSU) in Bayern,
- bei der Aufklärung möglicher den NSU unterstützender Handlungen von Personen und Personenzusammenschlüssen aus der rechtsextremistischen Szene in Bayern und hinsichtlich der entsprechenden Strafverfolgung,
- bei der Aufklärung der Rolle von Informationsgebenden wie unter anderem V-Leuten und Verdeckten Ermittlern verschiedener Behörden im Umfeld des NSU-Kerntrios, seiner Unterstützerinnen und Unterstützer sowie Personen aus deren Umfeld und der gewaltbereiten rechtsextremistischen Szene in Bayern im Untersuchungszeitraum,
- bei den Ermittlungen der Polizei- und Strafverfolgungsbehörden zum sog. Taschenlampenattentat auf die Gaststätte ‚Sonnenschein‘ in Nürnberg,
- beim Umgang der bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und der für den Opferschutz zuständigen Behörden mit den überlebenden Opfern sowie den Familien und Angehörigen der Opfer des NSU,
- bei der Aufklärung von Kontinuitäten und Verbindungen zwischen dem NSU, seinem Umfeld und aktuellen rechtsextremistischen und rechtsterroristischen Akteuren und Strukturen,
- bei der Aufklärung und Strafverfolgung militanter rechtsextremistischer Bestrebungen und den hieraus zu ziehenden politischen und organisatorischen Konsequenzen für die bessere Bekämpfung der aktuellen Bedrohungen durch rechtsextremistische, rassistische und antisemitische Gewalt sowie der anhaltenden Gefährdung durch entsprechende terroristische Anschläge oder Attentate.“¹

Ein Fragenkatalog mit zehn Fragekomplexen (A-J) und insgesamt 216 (Teil-)Fragen operationalisiert diesen Auftrag.²

Dem Ausschuss gehörten elf Mitglieder an: fünf für die CSU-Fraktion, zwei für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, jeweils ein Mitglied für die Fraktionen der FREIEN WÄHLER, der SPD, der AfD sowie der FDP.

Für die AfD-Fraktion wurde Richard Graupner als Ausschussmitglied nominiert. Seine Stellvertretung übernahm Stefan Löw.

1 Beschluss des Bayerischen Landtages vom 19.05.2022 „Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gemäß Art. 25 der Verfassung des Freistaates Bayern – Zweiter Untersuchungsausschuss des Landtags zur weiteren Aufklärung des NSU-Komplexes (DS 18/21923), S. 1f.

2 Ebd., S. 6ff.

Zum Ausschussvorsitzenden wurde Toni Schuberl (GRÜNE) bestellt. Sein Stellvertreter, Josef Schmidt (CSU), wurde aufgrund seines Wechsels zum Untersuchungsausschuss „Zukunftsmuseum“ am 26.01.2023 durch Holger Dremel (ebenfalls CSU) abgelöst.

2. Kritik der AfD am Verfahren und der Durchführung des Untersuchungsausschusses „NSU II“

Die AfD-Fraktion stand von Anbeginn dem Vorhaben der neuerlichen Einsetzung eines Untersuchungsausschusses „NSU II“ konstruktiv, aber differenziert gegenüber.

Grundsätzlich hatte sie ihre prinzipielle Zustimmung signalisiert,³ denn der Freistaat Bayern spielt im gesamten NSU-Komplex eine herausragende Rolle: Fünf der zehn dem NSU zugerechneten Morde fanden im Freistaat statt.

Auch die Koordinierung der Ermittlungen lag mit der BAO „Bosporus“ lange Zeit in Bayern.

Man kann also ohne Übertreibung von einer besonderen Verantwortung des bayerischen Staates und der bayerischen Sicherheitsbehörden sprechen.

Auch angesichts der vielen offenen Fragen sowie der Ergebnisse des ersten bayerischen Untersuchungsausschusses, welche als Auftrag die Einrichtung eines weiteren Untersuchungsausschusses geradezu nahelegten, hat die AfD-Fraktion dessen Einsetzung begrüßt.

Vor diesem Hintergrund muss auch die Frage gestellt werden, warum die Staatsregierung nicht von selbst und eigeninitiativ diese Aufklärung vorantrieb und es erst der Initiative der Opposition bedurfte, um diesen Untersuchungsausschuss auf den Weg zu bringen.

Aus Sicht der AfD lag das Augenmerk der Aufarbeitung auf der Rolle des Bayerischen Verfassungsschutzes. Dies begründet sich vor allem aus der undurchsichtigen Rolle und den fragwürdigen Praktiken, welche die Verfassungsschutzämter deutschlandweit im Zusammenhang mit dem NSU-Trio exekutierten.

Erinnert sei an die angeblich lange Unkenntnis über die Aktivitäten von Mundlos, Bönhardt und Zschäpe, obwohl man in sieben Sicherheitsbehörden über 40 V-Leute in deren Umfeld führte, die zum Teil erhebliche Straftaten begingen.

Zu denken ist außerdem an den Fall Halit Yozgat, der 2006 in Kassel ermordet wurde – in Anwesenheit eines Verfassungsschützers. Und nicht zuletzt an das hastige Schreddern von Akten, das in Thüringen als „Operation Konfetti“ in die Geheimdienstgeschichte eingegangen ist.

Auch in Bayern hatte der Verfassungsschutz im Zuge sämtlicher Aufklärungsbemühungen bisher nur wenig verwertbares Material offengelegt.

3 Vgl. etwa den Redebeitrag von Richard Graupner, MdL zur Diskussion um Einsetzung des Untersuchungsausschusses sowie Festlegung der Besetzung und des Vorsitzes in der 115. Plenardebatte des Bayerischen Landtages vom 19.05.22; file:///C:/Users/USER/Downloads/115PL190522gesendgKopie.pdf, S. 15915ff.

Allerdings sprachen auch zwei Gründe gegen die Einsetzung des Untersuchungsausschusses:

Ähnlich wie schon im Falle des ersten Untersuchungsausschusses war der Zeitpunkt reichlich spät gewählt, so dass von Beginn an zweifelhaft war, ob in der Kürze der verbleibenden Zeit eine tatsächliche Aufarbeitung der Fragen des Untersuchungsauftrages gelingen könne.

Dieser Zweifel bestätigt sich post hoc, wenn man bedenkt, dass sich die Anzahl der herangezogenen Akten am Ende auf über 12.000 mit einem Gesamtumfang von mehr als 1.100.000 Seiten belief.

Zudem war aus Sicht der AfD-Fraktion zu befürchten, dass die parlamentarische Institution „Untersuchungsausschuss“ gerade angesichts der im Herbst anstehenden Landtagswahl zu politischen und/oder Wahlkampfzwecken missbraucht werden könnte. Dies sollte sich leider einige Male bewahrheiten.

Die AfD verstand sich von vornherein als notwendiges Korrektiv gegen den Missbrauch des Untersuchungsausschusses als Bühne und Instrument linksgrüner Anti-Rechts-Propaganda.

Im Folgenden sind die aus unserer Sicht wichtigsten Kritikpunkte an Verfahren und Durchführung des Untersuchungsausschusses dargestellt.

3. Bewertung der Datenlöschungen vom 20.10.21 beim Bayerischen Landeskriminalamt

Im Juni 2022 wurde bekannt, dass es beim Bayerischen Landeskriminalamt zu einer Datenlöschungspanne gekommen war. Am 20.10.2021, demselben Tag, an dem der Innenausschuss die geplante Einsetzung des zweiten NSU-Untersuchungsausschusses beschlossen hatte, wurde ein fehlerhaftes Script in die Datenbank-Software eingespielt, welches das für Polizei und Landeskriminalamt geltende Löschmutorium vom 23.11.2015 in Bezug auf Daten des Zeitraumes vom 01.01.1992 bis zum 11.11.2015 außer Kraft gesetzt hat. Rund 500.000 Datensätze von ca. 29.000 Personen waren betroffen, von denen zumindest eine einen direkten Bezug zum NSU und damit zum Untersuchungsauftrag des Ausschusses hatte.

Angesichts vergangener Lösch- und Schredderaktionen im Zusammenhang mit der NSU-Aufarbeitung musste dem Verdacht konsequent nachgegangen werden, dass die Arbeit des Untersuchungsausschusses nachhaltig beeinträchtigt sein könnte.

Während die CSU von vornherein verharmlosend von „Schlamperei“ sprach und von einem „umfangreichen Datenverlust nicht sprechen“ wollte⁴ (immerhin steht sie als Regierungspartei in entsprechender Verantwortung), bestand die AfD-Fraktion von Anfang an auf einer restlosen Aufklärung der Vorfälle.

Aufgrund der schlüssigen und stringenten Ausführungen durch den Präsidenten des Bayerischen Landeskriminalamtes, Harald Pickert, sowie des Leitenden Kriminaldirektors, Herrn T., in der sechsten Sitzung des Untersuchungsausschusses am 07.07.22⁵

4 Vgl. Protokoll der 6. Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 07.07.22, S.7

5 Ebd., S.9ff.

sowie deren inhaltlicher Bestätigung durch den Bayerischen Datenschutzbeauftragten, Prof. Dr. Thomas Petri,⁶ ist aus Sicht der AfD-Fraktion der Verdacht einer absichtlichen Löschung zumindest in diesem Fall jedoch weitgehend ausgeräumt.

4. Beeinträchtigung der Ausschussarbeit durch ideologische Präformierungen

Ladung eines Sachverständigen aus dem linksradikalen Milieu

Entsprechend Beschluss Nr. 8 vom 02.06.2022 wurde zur 4. Sitzung am 27.06.2022 neben dem Journalisten des Bayerischen Rundfunks Jonas Miller auch der „Journalist“ Robert Andreasch als Sachverständiger geladen.

Andreasch ist seit vielen Jahren durch seine publizistische Tätigkeit eng mit der linksradikalen „Antifaschistischen Informations- und Dokumentationsarchivstelle München e.V.“ (A.I.D.A.) verbunden. Daher hatte sich der Bayerische Rundfunk bereits 2011 nach dem Bekanntwerden dieser Aktivitäten von Andreasch distanziert.⁷

Im Jahre 2012 erfolgte zwar die Streichung des Vereins aus dem Verfassungsschutzbericht – allerdings mit der Maßgabe, dass sich „A.I.D.A.“ künftig klar vom Linksextremismus abgrenzt. Das ist bis heute nicht geschehen. So führt Robert Andreasch regelmäßig gemeinsame Veranstaltungen mit der vom Verfassungsschutz beobachteten „Antifa-NT“ oder auch dem Verein „Rote Hilfe e.V.“ durch: Veranstaltungsort ist meistens das Münchner „Kafe Marat“, das als Sammelstelle für Linksextremisten bekannt ist.

Der Untersuchungsausschuss setzte mit der Ladung von Andreasch eine fragwürdige Praxis fort, die auch schon in anderen Untersuchungsausschüssen wie dem ersten Untersuchungsausschuss in Mecklenburg-Vorpommern zu beobachten war, wo Quellen eindeutig linksextremistischer Urheberschaft wie das „Antifaschistische Info-Blatt“ zur Grundlage von Zeugenladungen dienten.⁸

Angesichts des immer weiter erstarkenden Linksextremismus erachtet es die AfD-Fraktion als falsches Signal, ausgerechnet einem tief ins linksradikale bis linksextremistische Milieu verstrickten Protagonisten wie Herrn Andreasch eine derart prominente Bühne zu geben. Dementsprechend hatte unser Vertreter die Ladung von Herrn Andreasch abgelehnt.

„Antifa-Recherchen“ weit über den Untersuchungsauftrag hinaus

Untersuchungsausschüsse gelten als das „schärfste Instrument“ unter den parlamentarischen Kontrollmöglichkeiten. Ihre genuine Aufgabe besteht in der Kontrolle der Verwaltung.

6 Vgl. Protokoll der 32. Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 08.05.23, S. 83

7 Vgl. etwa <https://jungfreiheit.de/kultur/medien/2011/bayerischer-rundfunk-distanziert-sich-von-linkem-journalisten/>

8 <https://www.landtag-mv.de/landtag/ausschuesse/untersuchungsausschuss-nsu>

Immer wieder kam es während der Ausschussarbeit jedoch zu deutlichen inhaltlichen Überschreitungen dieser Zielvorgabe sowohl bei der Erstellung von Beweisanträgen als auch bei den Zeugenbefragungen.

So verlangten GRÜNE, SPD und FDP aufgrund der im November 2022 bekanntgewordenen Datenlöschpanne beim Bayerischen LKA in einem Beweisantrag die „Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, aus dem Geschäftsbereich der Bayerischen Staatsregierung, insbesondere aus den Geschäftsbereichen der Staatskanzlei, des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration und des Staatsministeriums der Justiz“ unter anderem in Bezug auf eine Liste von 169 Personen aus dem – tatsächlich oder vermeintlich – rechtsextremistischen Milieu.⁹

Allerdings war nur bei 45 Personen überhaupt ein Bezug zum Untersuchungsauftrag gegeben.

Hier kann nur der Schluss gezogen werden, dass man die „Gunst der Stunde“ nutzen wollte, um en passant möglichst viele zusätzliche Informationen über eine als rechts-extrem eingestufte Szene generieren zu können – eine sowohl rechtlich als auch politisch mehr als fragwürdige Vorgehensweise, die umso gravierender zu bewerten ist, als sich gerade die Fraktionen der GRÜNEN und der FDP stets lautstark und öffentlichkeitswirksam für Datenschutzbelange einsetzen.

Plausibel wird diese Schlussfolgerung auch durch die Einlassung des Ausschussvorsitzenden Toni Schuberl in einem Schreiben an Innenminister Joachim Herrmann vom 24.05.2022: „Im Grunde sind alle Akten zu Rechtsextremisten aus unserer Sicht Akten mit potenziellem NSU-Bezug.“ – Diese undifferenzierte und pauschalisierende Behauptung ist aus Sicht der AfD-Fraktion unsachlich und unangemessen.

Ideologisch motivierte Befragungsstrategien bei den Zeugenvernehmungen

Die Befragungen durch den Ausschussvorsitzenden sowie einzelne Ausschussmitglieder gingen oft deutlich an Ziel und Untersuchungsauftrag eines Untersuchungsausschusses, nämlich der Kontrolle von Verwaltungshandeln, vorbei.

Besonders seitens der Vertreter der GRÜNEN, aber auch der FDP, kam es immer wieder zu extensiven Fragerunden, die sich weit vom eigentlichen Untersuchungsgegenstand entfernten. Dies kann hier nur exemplarisch angedeutet werden. So etwa, wenn ein Zeuge zu 30 Jahre alten Liedtexten, die er seinerzeit als Mitglied und Sänger einer Skinheadband intonierte, und deren Interpretationsmöglichkeiten befragt wurde.¹⁰

Oder bei der Vernehmung des Zeugen Dienelt, welcher dem Kerntrio deren letzte Wohnung in Zwickau verschafft hatte:

„Vorsitzender Toni Schuberl (GRÜNE): Wie würden Sie sich politisch beschreiben?

Zeuge D.: Ich denke deutsch, ich fühle deutsch, ich lebe deutsch, gehe arbeiten, und gut.

Vorsitzender Toni Schuberl (GRÜNE): Wie lebt man so deutsch? [Fett- und Kursivsetzung durch den Verf.]

Zeuge D.: Man steht früh auf, geht auf Arbeit und geht abends wieder.

9 Beweisantrag Nr. 22 der Abgeordneten Toni Schuberl und Cemal Bozoğlu (Bündnis 90/Die Grünen), Arif Taşdelen (SPD) und Matthias Fischbach (FDP) „Beziehung von Beweismitteln zu Löschoratorien, Aktenvernichtung und Datenlöschung“

10 Vgl. Protokoll der 17. Sitzung des Untersuchungsausschusses „NSU II“ vom 08.12.22, S. 86ff.

Vorsitzender Toni Schuberl (GRÜNE): Dann gibt es ziemlich viele Deutsche auf der Welt. [Fett- und Kursivsetzung durch den Verf.]

Zeuge D.: Mehr oder weniger.

Vorsitzender Toni Schuberl (GRÜNE): Haben Sie was gegen Ausländer?

Zeuge D.: Ich liebe sie nicht, aber ich sage: Leben und leben lassen.

Vorsitzender Toni Schuberl (GRÜNE): Haben Sie Kontakt zu Gruppierungen, die man der rechten Szene zuordnen könnte – oder zu national gesinnten Menschen?

[Fett- und Kursivsetzung durch den Verf.]

Zeuge D.: Ich gehe arbeiten, und dann habe ich – – Ich lebe in Johannegeorgenstadt. Da komme ich kaum raus, wenn ich nicht arbeiten gehe. Was heißt „rechte Gesinnung“?

Wenn die Leute so denken, dann denken sie so. Aber das ist doch nicht so, dass man jetzt sagt, das ist eine Szene. Ich weiß nicht, was Sie sich da immer vorstellen. ...

Vorsitzender Toni Schuberl (GRÜNE): Sie sind aus Johannegeorgenstadt?

Zeuge D.: Richtig.

Vorsitzender Toni Schuberl (GRÜNE): Wie ist es da so? Gibt es da Ihrer Meinung nach viele, die deutsch denken, deutsch arbeiten?¹¹ [Fett- und Kursivsetzung durch den Verf.]

Klar erkennbar war hier das Bemühen des Fragestellers, die Vorstellungen des Zeugen von „Deutschsein“ per Fragetechnik zu „dekonstruieren“ – eine Methode, deren belehrender Impetus prinzipiell im Rahmen einer Zeugenbefragung deplatziert ist. Dasselbe gilt für Fragen, ob der Zeuge noch Kontakt zu bestimmten politischen Gruppierungen habe, und nach der Anzahl von Menschen mit einer bestimmten politischen Gesinnung in der Heimatstadt des Zeugen.

Ähnlich agierte in der gleichen Sitzung Schuberls Parteikollege Bozoğlu:

„Abg. Cemal Bozoğlu (GRÜNE): Sie haben gesagt, politisch einfach deutsch, national sein, ist für Sie ja nicht politisch. Aber wie ist eigentlich die – –

Zeuge D.: Das ist ein Gefühl.

Abg. Cemal Bozoğlu (GRÜNE): Wie sind in Johannegeorgenstadt momentan die Wahlergebnisse dort? Was meinen Sie, wie schneiden – –

Zeuge D.: Das können Sie ja bestimmt irgendwo googeln.

Abg. Cemal Bozoğlu (GRÜNE): Ja. Eine deutsche Partei in Johannegeorgenstadt?

Zeuge D.: Nee, haben wir nicht.

Abg. Cemal Bozoğlu (GRÜNE): Haben Sie nicht. – Und die Parteien, die da sind, die – –

Zeuge D.: SPD, CDU, FREIE WÄHLER.

Abg. Cemal Bozoğlu (GRÜNE): Ist die AfD deutsch?

Zeuge D.: Ist zumindest eine Alternative.“¹²

Durchsichtig ist auch hier der Versuch, die Position als Ausschussmitglied und Fragesteller zu nutzen, um die AfD in einen Zusammenhang mit vermeintlich rechtsextremistischen Vorstellungen über Nationalität und Volkszugehörigkeit zu bringen.

Hierzu ist klar festzustellen:

11 Vgl. Protokoll der Sitzung des Untersuchungsausschusses „NSU II“ vom 24.04.2023

12 Vgl. Protokoll der 29. Sitzung des Untersuchungsausschusses „NSU II“ vom 24.04.23, S. 86

Fragen, wie ein Zeuge Parteien bewertet, die zur Zeit der Betätigung des Untersuchungsgegenstandes noch nicht einmal gegründet waren, sind ganz offensichtlich nicht vom Untersuchungsauftrag gedeckt.

Es wäre zudem Aufgabe des grünen Ausschussvorsitzenden gewesen, dieses Verhalten seines Parteikollegen zurückzuweisen. Dies ist nicht geschehen.

Die „Helferthese“ und das Narrativ des „strukturellen“ bzw. „institutionellen Rassismus“ als ideologisch imprägnierte Blaupausen von Zeugenbefragungen

Es waren hauptsächlich diese zwei Ideologeme, welche bei den Zeugenbefragungen als erkenntnisleitende Hypothesen in die Fragestrategien vor allem der Vertreter der GRÜNEN, aber auch der SPD und der FDP, eingingen und so die Ausschussarbeit mit ideologisch begründeter Voreingenommenheit überschatteten.

Als „Helferthese“ wird die Annahme bezeichnet, dass das NSU-Trio bei der Ausspähung der Tatorte Unterstützung aus dem rechtsextremistischen Milieu erfahren haben muss. Diese für die Ermittlungsarbeit zunächst völlig legitime Arbeitshypothese konnte bis zu Beginn des Untersuchungsausschusses nicht verifiziert werden. Sie dient aber auch zur Stützung linker bis linksextremistischer Narrative und Forderungen, dass tendenziell jeder Rechtsextremist ein „potenzieller Mittäter“ des NSU sei und aus diesem Grunde der NSU-Untersuchungsausschuss als eine Art parlamentarisch verlängerte Antifa-Recherche verstanden werden und gerechtfertigt werden könne.¹³

So heißt es in einem Schreiben des Ausschussvorsitzenden Toni Schuberl an Innenminister Joachim Herrmann vom 24.05.22: „Im Grunde sind alle Akten zu Rechtsextremisten aus unserer Sicht Akten mit potenziellem NSU-Bezug.“ – Diese undifferenzierte Behauptung ist jedenfalls nicht die Sicht der AfD-Fraktion!

Besonders nach der Einvernahme der Zeugin Beate Zschäpe kommt unsere Fraktion zu dem Schluss, dass die These, das Trio hätte mit Vor-Ort-Helfern aus der rechtsextremistischen Szene operiert, nicht haltbar ist. Im Gegenteil, Frau Zschäpe konnte glaubhaft die zunehmende Selbst-Isolierung und Abschottung des Trios nach dessen Untertauchen darstellen.

Doch bereits in vorhergehenden Vernehmungen z.B. von Kriminalhauptkommissar M.B. als Zeugen, der seinerzeit als Mitglied der Mordkommission 3 beim Polizeipräsidium München mit den Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Mord an Theodoros Boulgaridis betraut war,¹⁴ oder des Zeugen G., seit 2011 Mitarbeiter in der „BAO Trio“ (in Bezug auf das Attentat auf die Nürnberger Gaststätte „Sonnenschein“)¹⁵ wurde unisono deutlich, dass die Helferthese nicht erhärtet werden konnte.

Auch Bundesanwalt Jochen Weingarten sah in seiner Zeugenaussage nach wie vor keine Belege dafür, dass der „Nationalsozialistische Untergrund“ bei seinen Morden und Anschlägen in Bayern gezielte Hilfe vor Ort gehabt hätte, etwa aus rechtsextremen Szenen.¹⁶

13 S.o. S.8 (Zitat aus dem Brief von Toni Schuberl an Innenminister Joachim Herrmann vom 24.05.22)

14 Vgl. Protokoll der 19. Sitzung des Untersuchungsausschusses „NSU II“ vom 30.01.23, S. 17, S.30.

15 Vgl. Protokoll der 11. Sitzung des Untersuchungsausschusses „NSU II“ vom 24.10.22, S. 50f.

16 Vgl. Protokoll der 7. Sitzung des Untersuchungsausschusses „NSU II“ vom 11.07.22, S. 61

Narrativ des „strukturellen“ bzw. „institutionellen Rassismus“

Die Theorie des „institutionellen Rassismus“ geht auf die US-amerikanische farbige Bürgerrechtsbewegung der 1960er Jahre zurück. Im Gegensatz zu personellem, also individuell intendiertem, Rassismus seien „[institutionell, Anm. d. Verf.] rassistische Denk- und Handlungsweisen nicht Sache der persönlichen Einstellungen von Individuen, sondern in der Organisation des gesellschaftlichen Miteinanders verortet [...], welche die Angehörigen der eigenen Gruppe systematisch gegenüber den Nicht-Dazugehörigen privilegieren.“¹⁷

Wie der Ausschussvorsitzende Toni Schuberl ausführte, war im ursprünglichen Antrag die Frage nach den Auswirkungen von „institutionellem Rassismus“ auf die Tätigkeit der bayerischen Polizei- und Sicherheitsbehörden bezogen.¹⁸

Der spätere interfraktionelle Antrag wurde dann marginal umformuliert. So heißt es dort lediglich:

„Warum haben die bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden über lange Zeit die Täterinnen und Täter nur im Umfeld der Opfer und im Bereich der Organisierten Kriminalität vermutet? **Gab es hierfür strukturelle Ursachen?**“ [Fett- und Kursivschreibung durch d. Verf.]¹⁹

Während der Zeugenbefragungen wurde jedoch deutlich, dass sowohl der Ausschussvorsitzende als auch andere Ausschussmitglieder vornehmlich von GRÜNEN, SPD und FDP mit ihren Fragen immer wieder versuchten, doch noch den Nachweis für die unterstellten rassistischen Strukturen innerhalb der Sicherheitsbehörden zu erbringen.

Ähnlich eingangs genannter Definition äußerte sich auch die einvernommene Sachverständigenzeugin Seda Başay-Yıldız: „Noch einmal: Dies sagt nichts über die Motive der einzelnen ermittelnden Beamten aus. Vielmehr zeigt sich der Rassismus in Abläufen, Einstellungen und Verhaltensweisen, die durch unbewusste Vorurteile, Nichtwissen, Gedankenlosigkeit und rassistische Stereotype zur Diskriminierung führen und Menschen benachteiligen, in diesem Fall die Hinterbliebenen von Enver Şimşek und der übrigen Opfer der Česká –Serie“. ²⁰

Für die AfD-Fraktion hingegen ergab sich klar: Keine einzige Zeugenbefragung konnte auch nur geringste Belege für die Unterstellung, „struktureller Rassismus“ sei bei der Aufklärung der NSU-Morde ermittelungsleitend (bzw. ermittelungsbehindernd) gewesen, erbringen.

Zudem lehnen wir das Konzept des „institutionellen Rassismus“ auch aus prinzipiellen theoretischen Erwägungen ab. Er ist bereits seiner Ätiologie nach Ausfluss normativer, politischer und ideologischer außer- bzw. vorwissenschaftlicher Prädispositionen. Durch den entgrenzenden Gebrauch des Rassismusbegriffes, der sich z.B. in Postulaten eines „unbewussten“ Rassismus oder gar eines „Rassismus ohne Rassen“ manifestiert, kann letztlich jedes beliebige Handeln, jede beliebige gesellschaftliche Differenzierung, jede Institution, sofern sie politisch unerwünscht sind, mit dem Rassismusvorwurf belegt werden. Besonders linke und migrationsfreundliche Akteure nutzen dieses

17 S. etwa Osterkamp,U.: „Rassismus als Selbstentmächtigung“ in: Argument, Hamburg 1996, S. 201.

18 Vgl. Protokoll der 5. Sitzung des Untersuchungsausschusses „NSU II“ vom 04.07.22, S.93f.

19 S. Beschluss des Bayerischen Landtages zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gemäß Art. 25 der Verfassung des Freistaates Bayern – Zweiter Untersuchungsausschuss des Landtags zur weiteren Aufklärung des NSU-Komplexes (DS 18/22844), S.2

20 Vgl. Protokoll der 5. Sitzung des Untersuchungsausschusses „NSU II“ vom 04.07.22, S.5

Narrativ, um deutsches Behördenhandeln im Interesse der eigenen Klientel zu delegitimieren (erinnert sei im Kontext der Polizeiarbeit an die unsägliche „Racial-Profilings“-Diskussion).

Ausgrenzungspraktiken gegenüber der AfD

Die AfD war seit Beginn der Diskussion um die Einsetzung des Untersuchungsausschusses sowie während der gesamten Arbeitsphase des Ausschusses zu konstruktiver Zusammenarbeit bereit.

So stimmten die AfD-Fraktion selbstverständlich dem Antrag von Grünen, SPD und FDP auf Einsetzung des Ausschusses angesichts der besonderen Relevanz des Themas gerade für den Freistaat Bayern, sowie die weitere Entwicklung unserer bayerischen Sicherheitsbehörden, zu.

Leider sieht sich die AfD-Fraktion seit ihrem Einzug in den Bayerischen Landtag aber immer wieder mit Stigmatisierungen und teils rechtswidrigen Ausgrenzungen seitens der Altparteien konfrontiert.²¹ Diese Ausgrenzungspraxis wirkte auch in die Arbeit des Untersuchungsausschusses hinein.

Bereits der Änderungsantrag vom 12.05.2022 (DS 18/22718) war, obwohl er als „interfraktionell“ apostrophiert wurde, unter Ausschluss der AfD-Fraktion aufgesetzt worden.

Schnell wurde zudem für die AfD deutlich, dass auf der Arbeitsebene im Hintergrund Absprachen zwischen den in den jeweiligen Fraktionen für den Untersuchungsausschuss zuständigen Referenten stattfinden, von denen die AfD ausgeschlossen blieb.

Angesichts des gigantischen Arbeitsumfangs stellte dies ganz klar eine erhebliche Erschwernis für die Arbeit der AfD-Mitarbeiter dar. Aber auch unter dem Gesichtspunkt einer sinnvollen Arbeitsteilung wurde aus rein parteitaktischem Kalkül heraus ein Verzicht auf Effizienzsteigerung von den Altparteienvertretern in Kauf genommen.

Verhalten des Ausschussvorsitzenden und einzelner Ausschussmitglieder gegenüber den AfD-Vertretern

Im Allgemeinen war das Verhalten der Ausschussmitglieder durch Kollegialität geprägt. Einzelne Abgeordnete ließen diese parlamentarische Gepflogenheit allerdings bisweilen vermissen.

Das begann mit scheinbaren Kleinigkeiten wie der unsouveränen Ungleichbehandlung bei der Adressierung durch den Ausschussvorsitzenden, der alle Ausschussmitglieder mit der selbstverständlichen Anrede „Kollege“ ansprach und nur für die Vertreter der AfD die Anrede „Herr“ benutzte. Auch die in anderen Kontexten verwendete diffamierende Unterscheidung in „demokratische“ Fraktionen einerseits und AfD-Fraktion andererseits fand gelegentlich Eingang in die Ausschussskommunikation.

21 Dies zeigt sich etwa in dem bis heute prolongierten rechtswidrigen Vorenthalten ihr zustehender Posten wie dem eines Vizepräsidenten des Bayerischen Landtages oder eines Mitglieds des Parlamentarischen Kontrollgremiums.

Auch ein grüner Parteikollege nutzte mehrfach den Ausschuss als Podium, um durch entsprechende Fragestrategien bzw. Unterstellungen öffentlich dem Ansehen der AfD bzw. ihres Vertreters zu schaden.

So etwa in der 29. Sitzung des Untersuchungsausschusses: Der Zeuge Dienelt, welcher dem NSU-Trio zu deren letzter Zwickauer Wohnung verholten hatte, sagte aus, er konnte sich nicht vorstellen, dass das Trio Waffen in der Wohnung lagere,²² und stellte indirekt in Frage, ob Mundlos und Böhnhardt überhaupt der NSU-Morde fähig wären.²³

Der AfD-Vertreter wollte daraufhin mit seinen Nachfragen diesen Umstand nochmals näher beleuchten:

„Abg. Richard Graupner (AfD): „ ... Man kennt das ja. Wenn man liest von irgendwelchen Kapitalverbrechen usw., dann werden durch die Medien die Nachbarn befragt. Dann hört man sehr oft und liest sehr oft: Das hätten wir der Person nie zugetraut. ... – Wie war denn das? Sie haben ja die Beteiligten gekannt. Wie haben Sie denn das wahrgenommen? Haben Sie denen das zugetraut?“

Zeuge D.: Nein. Wie gesagt: Ich habe eigentlich gewalttechnisch den zweien gar nichts zugetraut. Wie gesagt: Der eine war sehr ruhig, und der andere hat lax, sage ich

mal, normal – – ... – – Der kam auch nie irgendwo aggressiv irgendwie rüber, weder der eine noch der andere. Im Gegenteil: Der andere, sage ich mal, der hat die Kinder geneckt. Mit der Wasserpistole haben sie sich durch die Wohnung gejagt. Ich kann da eigentlich nichts sagen.

Abg. Richard Graupner (AfD): Also, von der Persönlichkeit her, so wie Sie sie kennengelernt haben, hätten Sie sie mit solchen Taten nie in Verbindung gebracht?

Zeuge D.: Nee.

Abg. Richard Graupner (AfD): Okay. – Danke schön.

Vorsitzender Toni Schuberl (GRÜNE): Kollege Bozoğlu.

Abg. Cemal Bozoğlu (GRÜNE): **Das geht mir im Magen hoch, dass man hier jetzt versucht, die Personen reinzuwaschen.** [Kursiv- und Fettsetzung: d.Verf.]

Zeuge D.: Versuche ich nicht. Für mich war das so“.²⁴

Neben der völlig haltlosen Unterstellung gegenüber dem AfD-Vertreter, er wolle kriminelle Handlungen legitimieren bzw. „Personen reinwaschen“, ist diese Einlassung auch ein deutlicher Hinweis auf die Voreingenommenheit und Nicht-Objektivität des grünen Abgeordneten und Ausschussmitglieds. Nur die bereits vorgefertigte Meinung, dass eine Mitwisserschaft des Zeugen in jedem Falle vorgelegen haben muss, lässt eine derartige Bemerkung plausibel erscheinen. – Ergebnisoffenheit sieht anders aus!

Zusammenarbeit mit dem Landtagsamt

Die Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern des Landtagsamtes kann dagegen als hervorragend bezeichnet werden. Sowohl die Ausschussmitglieder unserer Fraktion als auch deren Mitarbeiter konnten sich bei allen Anliegen stets auf eine reibungslose und vertrauensvolle Abwicklung verlassen. Dafür sei an dieser Stelle im Namen der AfD-Fraktion ein herzlicher Dank an alle seitens des Landtagsamtes am Untersuchungsausschuss Mitwirkenden, besonders des Referats A III „Recht, Parl. Kontrollgremien, Vergabestelle“, ausgesprochen!

22 Protokoll der 29. Sitzung des Untersuchungsausschusses „NSU II“ vom 29.04.23, S. 94

23 Ebd., S.109

24 Ebd., S. 114ff.

III. Unsere Arbeit im Ausschuss

Die AfD-Fraktion stand von Anbeginn dem Vorhaben der neuerlichen Einsetzung eines Untersuchungsausschusses „NSU II“ konstruktiv, aber differenziert gegenüber. Ausdruck hat diese konstruktive Haltung gegenüber dem Einsetzungsauftrag darin gefunden, dass die AfD-Fraktion trotz der unter Abschnitt I dargelegten Behinderungen und Ausgrenzungspraktiken, mit eigenen Anträgen versucht hat, weiterhin offene Sachverhalte aufzuklären. Neben dem Antrag zur Befragung von Stefan Aust waren das insbesondere die Anträge zur Zeugenladung von Dr. Günther Beckstein und von Beate Zschäpe.

Alle Anträge wurden – erwartungsgemäß – seitens aller anderen Fraktionen ohne hinreichende inhaltliche Gründe abgelehnt. Gleichzeitig erfolgte aber die Ladung von Dr. Günther Beckstein (Beweisantrag Nr. 24 vom 14.07.2022) und die Zeugeneinvernahme von Beate Zschäpe (Beweisantrag Nr. 53 vom 26.01.2023) durch Alternativanträge.

1. Günther Beckstein und die Rolle im Zusammenhang mit den Morden des NSU

Dr. Günther Beckstein war bis 2007 bayerischer Innenminister und von 2007 bis 2008 Ministerpräsident. Im Zusammenhang mit den Morden des „Nationalsozialistischen Untergrunds“ (NSU) spielte Dr. Beckstein eine wichtige Rolle, da zahlreiche NSU-Morde in Bayern stattfanden und er zu dieser Zeit in politischer Verantwortung stand. Als damaliger bayerischer Innenminister war Dr. Günther Beckstein oberster Dienstherr der bayerischen Sicherheitsbehörden; die vermeintlichen Versäumnisse der Sicherheitsbehörden geschahen unter seiner Führung als verantwortlicher Minister.

Bis zum II. Untersuchungsausschuss war die Rolle Dr. Becksteins nicht hinreichend aufgeklärt. Kritiker werfen ihm vor, die Gefahr des rechtsextremen Terrors unterschätzt und zu spät auf den Zusammenhang der Morde hingewiesen zu haben. Die Tatsache, dass die Morde über einen Zeitraum von mehreren Jahren unentdeckt blieben, führte zu Fragen nach der Effektivität der Ermittlungsarbeit und der Zusammenarbeit der bayerischen Sicherheitsbehörden, denen bereits der erste Untersuchungsausschuss nachgegangen ist.

Ein wesentlicher Kritikpunkt betrifft dabei insbesondere auch die Informationspolitik Becksteins und anderer Verantwortlicher innerhalb des von ihm geführten Innenministeriums. Kritisch wird vermerkt, dass die Öffentlichkeit zu spät und nur bruchstückhaft über die Verbindung der Morde zum Rechtsextremismus informiert wurde. Dies führte zu einem Vertrauensverlust und einer erhöhten Kritik an den Sicherheitsbehörden sowie an Beckstein selbst.

Indes muss hervorgehoben werden, dass Beckstein nach dem Auffliegen des NSU eine aktivere Rolle bei der Bekämpfung des Rechtsextremismus einnahm. Er betonte die Notwendigkeit einer verbesserten Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden auf Bundesebene und forderte konkrete Maßnahmen zur Stärkung des Kampfes gegen rechtsextreme Strukturen. Von ihm ist die Aussage verbürgt: Wir sind in Bayern „im Kampf gegen den Rechtsextremismus weiter gegangen, als es das Gesetz erlaubt“ [fehlender Beleg!]. So habe er auch die Einrichtung des ersten NSU-Untersuchungsausschusses im Bayerischen Landtag begrüßt, der zur Aufklärung der Versäumnisse beitragen sollte.

Insgesamt bleibt die Rolle von Günther Beckstein im Zusammenhang mit den Morden des NSU auch nach dem ersten Untersuchungsausschuss zum NSU umstritten, und seine Rolle ist weiterhin unklar:

Während mögliche Versäumnisse in der Vorfeldphase der Morde und die Informationspolitik kritisiert werden, argumentieren ihm politisch nahestehende Kräfte, dass er nach Bekanntwerden des NSU eine durchaus „aktivere Haltung“ einnahm und konkrete Maßnahmen zur Bekämpfung des Rechtsextremismus ergriffen hat.

Die Aufarbeitung der Rolle von Dr. Beckstein im Zusammenhang mit den NSU-Morden stellt mithin ein komplexes Problem dar, das von Experten, Medien und der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert wird, und war bis zum vorliegenden Bericht ein völliges Desiderat. Insbesondere fehlt es bislang an hinreichender Aufklärung. Die Morde des NSU haben jedenfalls Defizite bei der Bekämpfung des Rechtsextremismus in Bayern offengelegt, letztlich aber auch zu zahlreichen Reformen im Sicherheitsapparat geführt.

Günther Beckstein hat in seiner politischen Karriere verschiedene Rollen innegehabt, und seine Handlungen und Entscheidungen im Zusammenhang mit den NSU-Morden werden unterschiedlich bewertet. Die endgültige Einschätzung seiner Rolle wird von den Ergebnissen der laufenden Untersuchungen und der historischen Bewertung abhängen. Es ist wichtig, dass die Aufarbeitung der NSU-Morde und der daraus resultierenden Versäumnisse weiterhin stattfindet, um Lehren für die Zukunft zu ziehen und eine konsequente Bekämpfung des Rechtsextremismus sicherzustellen.

Der Sachverhalt im ersten Untersuchungsausschuss

Im ersten Untersuchungsausschuss hat Günther Beckstein in seinem Eingangsstatement erklärt, dass der Kampf gegen Rechtsextremismus von Anfang an ein zentrales Anliegen für ihn war. Er betonte, dass man den Rechtsextremismus in der härtesten Weise bekämpft habe, jedoch sei ein rechtsextremistisches Terrortrio wie der NSU nicht auf dem Radar gewesen. Beckstein erwähnte, dass er anfangs von der „Braunen Armee Fraktion“ gesprochen, den Begriff jedoch später nicht wiederholt habe, da er nicht stichhaltig gewesen sei.

In den Medienberichten wurde Becksteins Bemerkung zitiert, dass man bei den Ermittlungen im Umfeld der Opfer auf eine Mauer des Schweigens gestoßen sei. Der Untersuchungsausschuss konfrontierte Beckstein mit dieser Äußerung, und er bestätigte, dass diese Wortwahl sicherlich unglücklich war. Er betonte jedoch, dass alle Angehörigen korrekt ausgesagt hätten und der Begriff „Mauer des Schweigens“ nicht auf sie zutraf.

Im Oktober 2000 wurde dem Ministerbüro ein Sachstandsbericht der Kriminaldirektion Nürnberg vorgelegt, in dem ausdrücklich festgestellt wurde, dass es seinerzeit keine Anhaltspunkte für einen ausländerfeindlichen Hintergrund der Taten gab.

Beckstein erklärte, dass die Aufklärung der Mordserie von Anfang an im Innenministerium unter besonderer Begleitung stand, insbesondere durch ihn selbst und den Landespolizeipräsidenten. Er betonte, dass die Ermittlungen oberste Priorität hatten und das Innenministerium keine eigenen Ermittlungen durchführte, sondern auf Beratung und Berichterstattung von Polizei und Staatsanwaltschaft angewiesen war. Er sah keine Veranlassung, an den Berichten zu zweifeln oder eigene Erkenntnisse einzubringen.

Beckstein machte deutlich, dass das Innenministerium sich nicht aktiv in die Ermittlungsarbeit der Polizei eingemischt habe. Es sei vielmehr Aufgabe des Ministeriums gewesen, die Polizei zu unterstützen, wenn sie personelle oder sachliche Unterstützung benötigte. Es wurde erwähnt, dass Beckstein selbst Druck auf die Sonderkommission in Nürnberg ausgeübt habe.

Weiterhin wurde bestätigt, dass Beckstein den Vorschlag des Polizeipräsidiiums Mittelfranken gebilligt habe, die Ermittlungen bei den jeweiligen Ländern zu belassen, trotz des länderübergreifenden Charakters der Verbrechen, die sich mittlerweile auf über fünf Bundesländer erstreckten. Dies wurde damit begründet, dass Bayern bereits seit sechs Jahren mit den Ermittlungen befasst war.

Es wurde festgestellt, dass Beckstein bereits frühzeitig die Möglichkeit eines fremdenfeindlichen Hintergrunds der Mordserie in Betracht zog und dies entsprechend bei den Ermittlungsbehörden ansprach. Leider wurde diese Nachfrage weder von den befragten Ermittlungsbeamten noch von den Mitarbeitern des Landesamts für Verfassungsschutz aufgegriffen. Darüber hinaus soll im Innenministerium niemand einen möglichen fremdenfeindlichen Hintergrund der Mordserie erkannt oder gar die Existenz einer rechtsterroristischen Terrorzelle für möglich gehalten haben.

Vorwürfe gegen Dr. Günther Beckstein

Im Zusammenhang mit den Morden des NSU wurden gegen Günther Beckstein konkrete Vorwürfe erhoben. So soll er als bayerischer Innenminister die Gefahr des rechtsextremen Terrors unterschätzt und zu spät auf den Zusammenhang der Morde hingewiesen haben. Es steht die Behauptung im Raum, dass die Sicherheitsbehörden unter seiner Verantwortung nicht ausreichend gegen rechtsextreme Strukturen vorgegangen seien und dass dies zur fehlenden Aufklärung der Morde beigetragen haben könnte.

Schließlich wird ihm weiterhin eine mangelnde Transparenz in der Informationspolitik und eine verspätete Weitergabe relevanter Informationen an die Öffentlichkeit vorgeworfen. Dabei bleibt indes anzumerken, dass die politische Verantwortung nicht allein bei Dr. Beckstein lag, sondern auf verschiedenen Ebenen der Sicherheitsbehörden – insbesondere auch aufgrund ihrer seinerzeit mangelnden Zusammenarbeit.

Aus diesen Vorwürfen ergab sich ein weiterhin bestehendes Aufklärungsinteresse. Dieses wurde mit Antrag vom 6. Juli 2022 an den Untersuchungsausschuss herangetragen:

Der Untersuchungsausschuss „NSU II“ möge beschließen:

I. Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/22844)

durch die Vernehmung von Herrn Staatsminister a.D. Dr. Günther Beckstein.

II. Der sachverständige Zeuge soll dem Untersuchungsausschuss einen Überblick geben über die damaligen Ermittlungen der bayerischen Polizei hinsichtlich des „Nationalsozialistischen Untergrundes“ (NSU) und seiner Unterstützerinnen und Unterstützer und darüber aussagen, in welchem Umfang das Innenministerium in den Ermittlungen der bayerischen Polizei involviert war.

Insbesondere soll der Herr Staatsminister a.D. Dr. Beckstein dem Untersuchungsausschuss zu folgenden Fragen Auskunft erteilen:

1. Wann und wodurch wurde der damalige Innenminister auf die Morde aufmerksam?

2. a) *Wie oft und in welchem Umfang wurde der damalige Innenminister zu den Vorfällen, zu denen er die Aktennotiz „bitte mir genau berichten“ vermerkte, gebrieft und durch wen?*
- b) *Welches Ergebnis wurde dem damaligen Innenminister mitgeteilt?*
3. a) *Wurden durch das bayerische Innenministerium Ermittlungen im Hinblick auf den vom Innenminister erwogenen rassistischen Hintergrund der Tat(en) angeregt oder angewiesen?*
- b) *falls ja: Welche Ermittlungsansätze sind seitens der bayerischen Polizei verfolgt worden und mit welchen Ergebnissen?*
4. *Wurden Ermittlungsansätze, die in die Richtung eines rassistischen Hintergrunds der Morde geführt wurden, aufgrund von Strafverfolgungshindernissen oder aufgrund von Opportunitätsentscheidungen eingestellt?*
5. a) *Gab es vom fachaufsichtsführenden Innenministerium angewiesene Abfragen bei anderen Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder?*
- b) *falls ja: Bei welchen Sicherheitsbehörden und mit welchen Ergebnissen?*
- c) *Wurde auf politischer Ebene die vorbezeichnete Mutmaßung von Dr. Beckstein thematisiert?*

2. Beate Zschäpe

Mit Rechtskraft des Strafurteils vom 11.07.2018 gilt Beate Zschäpe als deutsche Rechtsterroristin und eine der Hauptverantwortlichen für die Verbrechen des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) – siehe Einleitung.

Sie wurde 1975 in Jena geboren. Als Mitglied des NSU-Trios, zu dem auch Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt gehörten, war Zschäpe maßgeblich an einer Serie von zehn rassistisch motivierten Morden, zwei Bombenanschlägen und zahlreichen Banküberfällen beteiligt.

Zschäpe spielte eine entscheidende Rolle bei der Organisation und Umsetzung der Verbrechen des NSU. Als einzige Überlebende des Kerntrios wurde sie nach dem Selbstmord von Mundlos und Böhnhardt im Jahr 2011 festgenommen und später vor Gericht gestellt. Mit dem Strafurteil wurde sie wegen zehnfachen Mordes, versuchten Mordes, Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung, besonders schwerer Brandstiftung und weiterer Straftaten zu lebenslanger Haft verurteilt.

Während des NSU-Prozesses in München, der von 2013 bis 2018 stattfand, wurde das Ausmaß der Verbrechen und die Rolle von Beate Zschäpe eingehend untersucht. Es wurde festgestellt, dass Zschäpe nicht nur als Mittäterin agierte, sondern auch eine aktive Rolle bei der Tarnung und Verschleierung der NSU-Aktivitäten spielte. Sie war an der Vernichtung von Beweismitteln beteiligt und versuchte, die Verbrechen des NSU als Einzeltaten von Mundlos und Böhnhardt darzustellen.

Die Persönlichkeit von Beate Zschäpe und ihre Motivation, sich dem NSU anzuschließen, sind Gegenstand weiterer Diskussionen und Untersuchungen. Es muss angenommen werden, dass sie eine fanatische Anhängerin der rechtsextremen Ideologie und eine Schlüsselfigur bei der Radikalisierung von Mundlos und Böhnhardt war. Sie

wird auch als strategische und intellektuelle Treiberin des NSU angesehen,²⁵ die maßgeblich an der Ausarbeitung der Ziele und Pläne der Gruppe beteiligt war.

Rolle im NSU-Komplex

Das Gerichtsverfahren gegen Beate Zschäpe begann am 6. Mai 2013 und dauerte über fünf Jahre bis zu seinem Abschluss im Juli 2018. Es war einer der längsten und aufwendigsten Strafprozesse in der deutschen Geschichte.

Im Verlauf des Verfahrens wurde die Rolle von Beate Zschäpe im NSU-Komplex minutiös untersucht. Es wurde festgestellt und schließlich für Recht erkannt, dass Zschäpe auch an der Tarnung und Vertuschung der NSU-Aktivitäten beteiligt war. Sie vernichtete Beweismittel und verfasste die sogenannten „Bekenner-DVDs“, die nach den Morden an die Öffentlichkeit gesendet wurden. In ihren Aussagen vor Gericht versuchte sie, die Verbrechen des NSU als isolierte Taten von Mundlos und Böhnhardt darzustellen und ihre eigene Verantwortung zu minimieren.

Indes: Die Beweislage gegen Beate Zschäpe war erdrückend. Es wurden zahlreiche belastende Indizien präsentiert, darunter DNA-Spuren an den Tatorten, Fingerabdrücke auf Waffen und die Entdeckung von Sprengstoff und weiterem Beweismaterial in ihrer gemeinsamen Wohnung mit Mundlos und Böhnhardt. Zeugenaussagen von ehemaligen Neonazi-Kontakten und umfangreiches Material aus dem Umfeld des NSU ergänzten das Bild.

Im Verlauf des Prozesses distanzierte sich Beate Zschäpe von ihren Komplizen und behauptete, keine direkte Beteiligung an den Morden gehabt zu haben. Sie gab jedoch zu, dass sie von den Taten gewusst habe, ohne aktiv beteiligt gewesen zu sein. Zschäpe versuchte, sich als Opfer in einer manipulierten und gewalttätigen Beziehung darzustellen, und behauptete, von Mundlos und Böhnhardt kontrolliert worden zu sein.

Beate Zschäpe schwieg während des Großteils des Verfahrens und äußerte sich erst am Ende in ihrem Schlusswort selbst. Sie erklärte, dass sie die Taten des NSU bereue und sich von der rechtsextremen Ideologie distanzieren. Ihre Aussagen wurden von vielen Beobachtern skeptisch betrachtet, da sie über Jahre hinweg aktiv an den Verbrechen beteiligt war und sich erst nach dem Tod ihrer Komplizen von ihnen abwandte.

Während des Verfahrens wurden auch die Versäumnisse der Ermittlungsbehörden und des Verfassungsschutzes diskutiert – indes nur soweit es zur Aufklärung des behandelten Sachverhalts notwendig war. Statt eine naheliegende rechtsextreme Motivation anzunehmen, konzentrierten sich die Ermittler fälschlicherweise auf ein mögliches kriminelles Umfeld der Opfer.

Aussage vor Gericht

Während des NSU-Prozesses vor dem Oberlandesgericht München gab Beate Zschäpe ihre Aussagen nicht persönlich ab. Sie schwieg über weite Teile des Verfahrens hinweg und äußerte sich erst in ihrem Schlusswort am Ende des Prozesses. Ihre Aussagen waren mit großer Spannung erwartet worden, da sie als einziges überlebendes Mitglied des NSU-Trios einen Einblick in die Hintergründe der Verbrechen bieten konnte. Im Folgenden wird ein Überblick über Zschäpes Aussagen gegeben.

25 So etwa im Gutachten, das Professor Dr. Joachim Bauer im Auftrag des Gerichts angefertigt hatte: <https://www.tagesspiegel.de/politik/krankhaft-abhangig-oder-nur-berechnend-5252137.html>

In ihrem Schlussgehör im Juli 2018 erklärte Beate Zschäpe, dass sie die Verbrechen des NSU bereue und sich von der rechtsextremen Ideologie distanzieren. Sie betonte, dass sie sich in der Zeit mit Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt in einer Abhängigkeitssituation befunden habe, in der sie Angst gehabt habe, aus der Gruppe auszusteigen. Sie beschrieb die beiden als dominant und manipulativ.

Zschäpe versuchte, ihre eigene Rolle in den Verbrechen zu relativieren, und betonte, dass sie nicht aktiv an den Morden und Bombenanschlägen beteiligt gewesen sei. Sie behauptete, dass sie von den Taten erst im Nachhinein erfahren und keinen Einfluss darauf gehabt habe. Zschäpe beteuerte, dass sie sich nicht gegen die Opfer und ihre Familien gewandt habe und dass sie Verantwortung für ihre Mitwirkung bei der rechtsextremen Szene übernehmen wolle.

Allerdings überzeugte Zschäpes Schlusswort viele Beobachter nicht. Ihre Weigerung, während des Prozesses auszusagen, stieß auf Unverständnis und führte zu Spekulationen über ihre Beweggründe. So wurde vermutet, dass sie durch ihr Schweigen die Taten des NSU weiterhin decken und ein Netzwerk von Unterstützern verschleiern wollte. Andere interpretierten ihr Schweigen als taktisches Vorgehen, um die Beweisaufnahme zu erschweren und eine mildere Strafe zu erlangen.

Letztendlich war Beate Zschäpes Aussage im NSU-Prozess inhaltlich unzureichend und ließ viele Fragen offen. Sie vermied es, konkrete Einblicke in die Planung und Durchführung der Verbrechen zu geben, und versuchte stattdessen, ihre eigene Beteiligung zu minimieren. Auch die genauen Hintergründe ihrer Motive und ihres Handelns blieben unklar.

Offene Fragen

Während des NSU-Prozesses und insbesondere in ihrer eigenen Aussage hat Beate Zschäpe viele Fragen unbeantwortet gelassen. Darunter:

1. Die konkrete Planung und Durchführung der einzelnen Verbrechen: Zschäpe äußerte sich kaum zu den konkreten Details der Morde, Bombenanschläge und Raubüberfälle, an denen sie nachweislich beteiligt war. Es blieb unklar, welche Rolle sie bei der Vorbereitung und Ausführung der Taten spielte und wie genau ihre Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedern des NSU aussah.
2. Das Netzwerk des NSU: Zschäpe schwieg zu möglichen Unterstützern, Helfern und Mitwissern im Umfeld des NSU. Es wurde vermutet, dass das Trio nicht allein agierte und dass es ein Netzwerk von rechtsextremen Kontakten und Sympathisanten gab. Zschäpe gab jedoch keine Einblicke in diese Strukturen und ihre mögliche Beteiligung daran.
3. Die Motive und Ideologie des NSU: Obwohl Zschäpe in ihrem Schlusswort eine Distanzierung von der rechtsextremen Ideologie betonte, lieferte sie keine detaillierten Informationen über die Motive und den extremistischen Hintergrund des NSU. Es blieb unklar, was die Triebfeder für die Verbrechen war und inwieweit Zschäpe selbst in diese extremistische Ideologie involviert war.
4. Die Vernichtung von Beweismitteln: Beate Zschäpe war an der Vernichtung von Beweismitteln beteiligt, als sie die gemeinsame Wohnung des NSU-Trios in Brand setzte. Es blieb unklar, welche Beweggründe hinter dieser Tat standen und ob damit möglicherweise belastende Beweismittel vernichtet werden sollten.
5. Eine (mögliche) Zusammenarbeit mit den Behörden: Zschäpe äußerte sich nicht ausführlich genug über mögliche Kontakte und eine eventuelle Zusammen-

menarbeit mit den Sicherheitsbehörden. Es wurde vermutet, dass es Verbindungen und Informationsaustausch zwischen dem NSU und staatlichen Stellen gegeben haben könnte, doch Zschäpe schwieg zu diesen Fragen.

Diese unbeantworteten Fragen und das Schweigen von Beate Zschäpe trugen dazu bei, dass der NSU-Prozess viele offene Punkte und Ungewissheiten hinterließ. Die genauen Umstände, Hintergründe und Motive des NSU-Komplexes werden wohl auch weiterhin Gegenstand von Diskussionen und Spekulationen bleiben.

Daraus ergibt sich das entsprechende Aufklärungsinteresse, das die AfD-Fraktion mit ihrem umfangreichen Beweisantrag stellte:

Der „Untersuchungsausschuss NSU II“ möge beschließen:

I. Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/22844) durch die Vernehmung von Beate Zschäpe.

II. Die rechtskräftig zu lebenslanger Haft verurteilte Beate Zschäpe soll – unter den entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen, notfalls in einer Einrichtung des Strafvollzugs – vom Untersuchungsausschuss als Täterin ausführlich und eingehend zur Sache befragt und vernommen werden.

Insbesondere soll die Zeugin dem Untersuchungsausschuss zu folgenden Fragekomplexen Auskunft erteilen:

1. Motive und Auswahl der Opfer
 - a) Welche Motive lagen für die Begehung der Taten vor?
 - b) Welche politischen Ziele sollten durch die Straftaten erreicht werden?
 - c) Wie und nach welchen Beweggründen erfolgte die Auswahl der Opfer?
2. Sogenannte „Feindeslisten“ und „Bekennervideo“
 - a) Warum wurden die als „Feindeslisten“ bekannt gewordenen Aufzeichnungen zu Personen erstellt?
 - b) Nach welchen Gesichtspunkten wurden die Empfänger des Bekennervideos ausgewählt?
3. Täterschaft und Tathergang:
 - a) Welche Personen haben die Taten ausgeführt?
 - b) Welche Personen waren, insbesondere im erwiesenen und mutmaßlichen Vorfeld, an der Ausführung der Taten beteiligt?
 - c) Wie gestaltete sich der Tathergang der jeweils dem NSU-Trio zugeordneten Morde (und weiterer Verbrechen) im Einzelnen?
 - d) Welche zusätzlichen Unterstützungsleistungen wurden bei den zugeordneten Taten durch wen und wann erbracht?
 - e) Wurden durch das Trio bislang unentdeckte, weitere Straftaten verübt? – Welche?
4. Rolle des Verfassungsschutzes
 - a) Welche Rolle spielte der Verfassungsschutz insgesamt?
 - b) Ab wann gab es welche Kontakte mit welchen Stellen des Verfassungsschutzes?
 - a. Welche Personen im Umfeld waren „Vertrauensleute“
 - b. Bestanden Kontakte mit „echten“ verdeckten Ermittlern? Waren diese „namentlich“ bekannt?
 - c) Mit welchen Landesämtern bestanden neben dem Bundesamt für Verfassungsschutz Kontakte und in welcher Art und in welchem Umfang?
5. Polizei und Staatsschutzabteilungen

- a) *Hat das NSU-Trio angenommen, dass sich polizeiliche Ermittlungen gegen sie richten? – Ab wann?*
- b) *Hatte diese Annahme Auswirkungen auf die Begehung der Taten? – Welche?*

Zur Begründung wurde seitens der AfD-Fraktion angeführt:

Mit Beschlüssen vom 12. August 2021 verwarf der Bundesgerichtshof (ohne vorige mündliche Verhandlung) die eingelegten Revisionen der Verurteilten (3 StR 441/20). Der BGH erkannte dabei auf Mittäterschaft und bestätigte im Wesentlichen das Urteil der Vorinstanz. Auch der außerordentliche Rechtsbehelf der Verfassungsbeschwerde führte aufgrund des Nichtannahmebeschlusses (2 BvR 2222/21) zu keiner Änderung der Rechtskraft des ordentlich ergangenen Urteils.

Der Strafprozess gegen die Zeugin beschäftigte sich jedoch nur mit der individuellen Schuld der einzelnen Angeklagten. Eine darüberhinausgehende Sachverhaltsaufklärung war nicht Aufgabe des Strafgerichts; sie ist durch den parlamentarischen Untersuchungsausschuss notwendig, insbesondere wenn diese zur Einleitung etwaiger politischer oder struktureller Reformen anregen soll. Sowohl von Anwälten der Angeklagten, der Opfervertreter wie auch weiteren Untersuchungsgremien wurde dies bereits festgestellt.

Ohne die Vorladung der Zeugin ist eine umfassende Sachverhaltsaufklärung schon deswegen nicht möglich, da nur diese zu internen Strukturen und zur exakten Historie des NSU Angaben machen kann. Die Vernehmung der Zeugin verspricht neue Erkenntnisse zum Sachverhalt, da die Zeugin zur Aussage verpflichtet ist (siehe oben). Da die Zeugin keine weiteren strafrechtlichen Konsequenzen zu fürchten hat und im Strafprozess bereits teilweise Stellung nahm, ist mit einer Einlassung zu rechnen.

Hinsichtlich des Antrags, Beate Zschäpe als Zeugin zu laden, hat die AfD-Fraktion am 08.12.2022 eine Pressemitteilung veröffentlicht, in der ihr innenpolitischer Sprecher **Richard Graupner** als Mitglied des Untersuchungsausschusses folgendes erklärte:

„Bisher trat der Untersuchungsausschuss weitgehend auf der Stelle. Eine echte Aufklärung noch offener Fragen ist unterblieben, weil die Mittäterin nicht vernommen wurde. Diese Lücke konnte der Strafprozess nicht schließen, da es nur um die individuelle Schuld der Angeklagten ging. Darüber hinaus besteht jedoch ein großes öffentliches Interesse an der Aufklärung sämtlicher Sachverhalte, die den NSU betreffen. Die genaue Rekonstruktion aller Tathergänge und Tatbeteiligungen ist Aufgabe des parlamentarischen Untersuchungsausschusses. Deswegen braucht es jetzt die parlamentarische Souveränität, Beate Zschäpe ausführlich und unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu vernehmen.“

Sein Kollege **Stefan Löw**, ebenfalls Mitglied des Untersuchungsausschusses, ergänzte dazu:

„Die Notwendigkeit umfassender Aufklärung aller Hintergründe und Verbindungen des NSU, auch seiner Kontakte zu Behörden, wurde bereits von den Anwälten der Angeklagten, der Opfervertreter sowie von verschiedenen Untersuchungsgremien festgestellt. Hierzu ist die Vorladung der Zeugin unverzichtbar, denn nur sie kann zu diesen Sachverhalten genaue Angaben machen.“

Da sie zur Aussage verpflichtet ist und aufgrund ihrer Verurteilung zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe keine weiteren strafrechtlichen Konsequenzen mehr zu befürchten hat, ist mit einer Einlassung zu rechnen. Als Rechtsstaatspartei tritt die AfD für vollständige Aufklärung über den NSU und seine Verbrechen ein.“

III. Ergebnisse im Einzelnen

Nachdem die AfD erst mit Beginn der 18. Wahlperiode in den Bayerischen Landtag eingezogen ist, konnte sich ihre Fraktion mit den Verbrechen des „Nationalsozialistischen Untergrunds“ (NSU) in Bayern in einer politischen Enquete, dem zweiten Untersuchungsausschuss des Landtags zur weiteren Aufklärung des NSU-Komplexes und mit den Tathergängen sowie den Ermittlungsergebnissen eingehend auseinandersetzen.

Die AfD stand daher nicht, wie die anderen Parteien, unter dem Einfluss der Wahrnehmungen und Erkenntnisse des ersten Untersuchungsausschusses von 2012/13.

Dem Verständnis des Untersuchungsgegenstandes folgend, sollten mit der Einvernahme von Zeugen und Sachverständigen offene Fragen über mögliche Fehler der Sicherheits- und Justizbehörden, einschließlich der zuständigen Ministerien, der Staatskanzlei und der politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern abgeklärt und untersucht werden.²⁶

Die AfD trat daher ergebnisoffen in den Untersuchungsausschuss und in die Befragungen der von diesem geladenen Zeugen ein. Die spezifische Aufgabe, die den Zeugen in einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss zukommt, besteht darin, Auskunft über die Wahrnehmung von Tatsachen zu erteilen.²⁷

In Erwägung der Einsetzungsgründe²⁸:

- Wie und durch wen wurden die Morde und Anschläge des NSU in Bayern im Detail geplant?
- Wie und durch wen wurden die potenziellen Opfer und Tatorte ausgesucht?
- Wer hat die möglichen Anschlagorte und Fluchtrouten so akribisch ausgespäht?
- Warum haben die bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden über lange Zeit die Täterinnen und Täter nur im Umfeld der Opfer und im Bereich der organisierten Kriminalität vermutet? Gab es hierfür strukturelle Ursachen?
- Welche Rolle spielten V-Leute, verdeckte Ermittler und sonstige Vertrauensleute im Umfeld des NSU-Kerntrios, bei deren Unterstützerinnen und Unterstützern und bei Personen aus deren Umfeld?

und der daraus abgeleiteten Dringlichkeit dieses Untersuchungsausschusses, hat die AfD alle Beschlüsse im Geiste eines respektvollen Gedenkens der Opfer mitgetragen.

26 Einsetzungsantrag eines Untersuchungsausschusses gemäß Art. 25 der Verfassung des Freistaates Bayern – Zweiter Untersuchungsausschuss des Landtags zur weiteren Aufklärung des NSU-Komplexes, Drs: 18/22844

27 Butz Peters, Untersuchungsausschussrecht Länder Bund, 2. Auflage, RN 711

28 Drucksache 18/22844

Unser Ziel war es, die parlamentarische Aufklärungsarbeit im Interesse der Hinterbliebenen und der Öffentlichkeit zu unterstützen, zu ergänzen und zu verbessern.

Vorsitzführung

Bei den Zeugeneinvernahmen kommt dem Vorsitzenden als Primus inter Pares durch seine Verhandlungsleitung eine besondere Stellung unter den Abgeordneten zu. Leider wurde der Abgeordnete Toni Schuberl seiner Aufgabe insgesamt nicht gerecht. Er befragte Zeugen nach ihren Meinungen, politischen Ansichten und Überzeugungen.²⁹ Dieses Vorgehen erwartet man eher bei einem gerichtlichen Strafverfahren oder einem politischen Tribunal als in einem vom Plenum eingesetzten Untersuchungsverfahren des Bayerischen Landtags.

Deshalb muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass es sich bei dieser Untersuchung um eine Exekutivkontrolle (im Sinne des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags) handelte und nicht um ein strafrechtliches Verfahren. Ein Untersuchungsausschuss dient keiner Strafverfolgung – zumal er sich regelmäßig nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge und Verfahren beziehen kann –, die vornehmlich von den Gerichten zu leisten ist.

Unsere parlamentarischen Vertreter, der Abgeordnete Richard Graupner und dessen Stellvertreter im Untersuchungsausschuss Stefan Löw, sowie die AfD insgesamt erfuhr durch die persönliche Voreingenommenheit des Vorsitzenden eine fortwährende Diskreditierung, obwohl sie sich offen und sachorientiert der Aufklärung des NSU-Komplexes widmeten.

Aufgrund der Tatsache, dass der Vorsitzende die parlamentarischen Vertreter der AfD mit dem Ziel einer „Stigmatisierung“ bei jeder sich bietenden Gelegenheit nur mit „Herr“ Graupner und „Herr“ Löw ansprach, wurde nicht nur das Ansehen und die Würde ihrer Mandate, sondern auch deren demokratiepolitische Bedeutung und verfassungsmäßige Stellung herabgewürdigt. Dabei ließ der Abgeordnete Toni Schuberl auch den notwendigen Anstand im Umgang mit den Mandatsträgern vollkommen außer Acht.

Vor dem Hintergrund, dass im Herbst 2023 die Wahl zum 19. Bayerischen Landtag stattfindet, möchte man dem Vorsitzenden fast einen vorgezogenen Wahlkampf vorwerfen, da er mit einer linkslastigen Propagandaveranstaltung versuchte, die Gunst der Stunde auszunutzen, anstatt ergebnisorientierte Sacharbeit zu leisten. Das Ergebnis der Befragung entsprach daher oftmals nicht einer objektiven Wahrheitsfindung, sondern eher einer politisch gewollten Darstellung.

Die Zeugenladungen und -einvernahmen beschränkten sich nicht nur auf Sachverständige, Exekutivbeamte und Politiker, sondern erstreckten sich auch auf vermeintliche Tathelfer in Bayern, die allesamt dem rechtextremistischen Lager zugezählt wurden.

In welcher Hinsicht etwa subjektive Wahrnehmungen von Sachverständigen dem Untersuchungsausschuss bei der Aufklärung des NSU-Komplexes dienlich wären, erschloss sich dem Zuhörer kaum. Teilweise glitten sie sogar in Spekulationen und bloße Behauptungen ab.

Dies kam bei der Frage des Abgeordneten Graupner, ob die Annahmen der Sachverständigen, im konkreten Fall zu einer Ausspähung von Tatorten durch Unterstützer des

29 Beispielhaft: UA-NSU II, Protokoll, 24.04.2022, Seite 9, 26 und 122

NSU in Bayern, lediglich Arbeitsthesen entsprächen oder konkret belegbar wären, deutlich zum Ausdruck:

„Abgeordneter Graupner (...): Der Vorsitzende und auch andere Kollegen haben davon gesprochen, und es wurde jetzt gerade schon thematisiert, dass wir von Arbeitsthesen sprechen und es eben jetzt bedarf: Können wir die konkretisieren, oder können wir die Thesen ausschließen?“

„(...) sprach (...) davon, dass die Ausspähung der Tatorte, die umfangreichen Unterlagen eine Unterstützung belegen würden. Kann man aufgrund der eigenen Recherchen, die jetzt gemacht worden sind, tatsächlich sagen, dass das ein Beleg im Sinne von Beweis ist, oder bleibt es noch auf der Stufe der Arbeitshypothese, dass es bei der Ausspähung der Tatorte Unterstützung gab?“³⁰

Dies wurde vom Zeugen dahingehend beantwortet:

„(...) Es ist mehr als nur eine Spekulation (...).“³¹

Dies spiegelt lediglich die subjektive Mutmaßung und Meinungsäußerung des Zeugen, aber keinen tatsächlichen Beleg für eine Tathandlung, wider.

Welche konkrete Ergebnisrelevanz sich die Vorsitzführung im Sinne des Untersuchungsgegenstandes von der Einvernahme von Zeugen, die potenziell dem Umfeld des NSU zugerechnet werden könnten, versprach, blieb oft im Dunkeln. Zumal es sich vorrangig um zu untersuchende Missstände und Fehler bei den Ermittlungsbehörden handeln sollte.

Die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen konnten daher zur Erhellung des eigentlichen Untersuchungsgegenstandes, der Exekutivkontrolle, wenig bis gar nichts beitragen. Diese Vorgehensweise spiegelte jedoch deutlich die vorgefasste Grundhaltung der anderen Ausschussmitglieder wider.

Durch die Bereitstellung umfangreichen Aktenmaterials und die gestraffte Ausschussführung litt der Ausschuss phasenweise unter Stillstand, da die Auswertung der Akten weder in der zur Verfügung gestellten Zeit zu bewältigen noch auf eine echte Aufhellung des NSU und seiner Verbrechen zu hoffen war.

Ein weiteres Thema, dessen sich die Vorsitzführung mit Akribie annahm, war die Annahme eines institutionellen Rassismus der bayerischen Ermittlungsbehörden. Im ersten Einsetzungsantrag zum NSU-Untersuchungsausschuss heißt es dazu explizit:

„Dabei ist auch in den Blick zu nehmen, welche Rolle institutioneller Rassismus bei den fehlgeleiteten Ermittlungen spielte.“³²

Obwohl der Vorsitzende selbst darauf hinweisen musste, dass die Formulierung „institutioneller Rassismus“ unzutreffend war und sie im geänderten Einsetzungsantrag unter

30 UA-NSU II, Protokoll, 27.06.2022, Seite 90

31 UA-NSU II, Protokoll, 27.06.2022, Seite 90

32 Einsetzungsantrag eines Untersuchungsausschusses gemäß Art. 25 der Verfassung des Freistaates Bayern – Zweiter Untersuchungsausschuss des Landtags zur weiteren Aufklärung des NSU-Komplexes, Drs: 18/21923, Seite 2

Drucksache 18/22844 nicht mehr vorkam, wurde sehr wohl im Ausschuss darauf Bezug genommen.

„(...) kann beeinflusst sein von diesen Klischees, und es kann natürlich, wenn sich das verfestigt und man sich dessen nicht bewusst ist, zu Fehldeutungen, zu Fehlhandlungen kommen. Das ist institutioneller Rassismus.

„Wir haben bewusst dann im Änderungsantrag diesen Begriff rausgelassen, weil er natürlich bei Polizeibeamtinnen und -beamten, bei allen, die irgendwie betroffen sein können, sofort Abwehrreflexe nachvollziehbarerweise hervorruft. Deswegen verwenden wir diesen Begriff nicht in unserem Einsetzungsantrag, im geänderten, aber wir fragen nach den strukturellen Ursachen (...)“³³

„(...) was unser Untersuchungsgegenstand ist – Wir haben in unserem gemeinsamen Antrag, also dem Änderungsantrag zu unserem Einsetzungsantrag, unter anderem geschrieben: Warum haben die bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden über lange Zeit die Täterinnen und Täter nur im Umfeld der Opfer und im Bereich der Organisierten Kriminalität vermutet? Gab es hierfür strukturelle Ursachen? Wir hatten in unserem Ursprungsantrag geschrieben, ob institutioneller Rassismus eine Rolle gespielt hat (...)“³⁴

Dieser polemische Ansatz, eine Herabwürdigung von oft langjährig tätigen, verdienten Landes- und Bundesbeamten bei ihrer Aufklärungsarbeit, ist weder eines Ausschussvorsitzenden noch des Landtags würdig. Im Übrigen ist die pauschale Vorverurteilung von Verwaltungsbeamten durch die Unterstellung eines institutionellen Rassismus auf das Schärfste zurückzuweisen, da sie einem Meinungsdictat gleicht und einer sachorientierten Verfahrensführung keinesfalls dient. Weiterhin wird mit einer derartigen Unterstellung das Prinzip der Unschuldsvermutung ad absurdum geführt.

Bei der Zeugeneinvernahme wurde vom Vorsitzführenden auch explizit nachgefragt, welche Erkenntnisse die Zeugen in Bezug auf strukturellen Rassismus hätten? Auf die Frage des Vorsitzenden, Abgeordneten Toni Schubel:

„(...) Sehen Sie strukturelle Ursachen im Sinn von Klischees, die man einfach im Kopf hat, die einfach in der ganzen Gesellschaft weit verbreitet sind, so wie es uns allen geht, wenn man Bilder im Kopf hat, wo unbewusst dann einfach klar ist, das ist eher so, das ist eher so?“³⁵

und

„(...) Können Sie da irgendeine eigene Beobachtung sehen, dass es in diese Richtung geht, dass es nicht in diese Richtung geht, weil Sie ja den Überblick über die ganzen Ermittlungen haben? (...)“³⁶

antwortete der sachverständige Zeuge Bundesanwalt Jochen Weingarten:

33 UA-NSU II, Protokoll, 04.07.2022, Seite 94

34 UA-NSU II, Protokoll, 04.07.2022, Seite 93

35 UA-NSU II, Protokoll, 11.07.2022, Seite 38

36 UA-NSU II, Protokoll, 11.07.2022, Seite 38

Er bäte, „(...) mir nachzusehen, dass Sie mich nicht in die Gefahr bringen, persönliche Einschätzungen zur Frage des institutionellen Rassismus an dieser Stelle im Zeugenstand im Amte zu formulieren. Ich kann Ihnen nur eins sagen: Den einen selbsterklärenden großen Fehler in den Ermittlungen, also den Fehler, wo man heute sagen kann: ‚Da ist ein Fehler gemacht worden; wenn der nicht gemacht worden wäre, wäre es anders gelaufen‘, den habe ich nicht erkannt – aber mit aller Fehlbarkeit und auch unter der genannten Zielstellung, die ich hatte, die ja nicht den Auftrag hatte, Fehler zu identifizieren. (...)“³⁷

Diese Zeugeneinvernahme lässt keinen Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Aussagen zu und bestätigt die rechtsstaatliche Aufklärung in Bezug auf die Verurteilung der Täter des NSU-Komplexes.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass weder ein institutioneller noch ein struktureller Rassismus bei den Ermittlungen der bayerischen Sicherheitsbehörden festgestellt werden konnte. Und schließlich sieht die Bundesanwaltschaft nach wie vor keine Belege dafür, dass der NSU bei seinen Morden und Anschlägen gezielte Hilfe vor Ort gehabt hätte, etwa aus der rechtsextremen Szene.

Den Einsatz von V-Leuten des Landesamtes für Verfassungsschutz bewertet die AfD-Fraktion äußerst kritisch. Aufgrund der Zeugeneinvernahme war ersichtlich, dass das Einschleusen von Verbindungspersonen nicht vorrangig der Aufklärung von Straftaten diene, sondern sogar zur Finanzierung des Kerntrios beigetragen hat. Dies bestätigte auch der genannte Zeuge:

„Zeuge Brandt: Also, a) haben die Leute das ja teilweise selbst gekauft und verklebt. Dann hatten wir einen großen Sponsor in der Hinterhand, der eben auch noch sehr viel bezahlt hat.“

„Frage Abg. Wolfgang Hauber (FREIE WÄHLER): Wer war dieser Sponsor?“

„Zeuge Brandt: Das Landesamt für Verfassungsschutz Thüringen.“³⁸

So wurde Geld an B. übergeben. Dieses wiederum wurde dann dem in der Anonymität lebenden Kerntrio, in Kenntnis oder sogar im Auftrag der Sicherheitsorgane, weitergeleitet.

„Zeuge Brandt: Ja, gut, das ist ja Geld, das direkt zu den Dreien gegangen ist. Ansonsten? Das kann ich jetzt, heute so nicht mehr beziffern. Also, dazu ist auch nie eine Statistik gemacht worden.“³⁹

Bei der Zeugeneinvernahme von B. konnten das Kompetenzgerangel und Gegeneinander-Arbeiten unter den Sicherheitsbehörden deutlich herausgearbeitet werden. Der Zeuge B. wurde durch das Landesamt für Verfassungsschutz Thüringen kontinuierlich vor Polizeimaßnahmen der bayerischen Behörden gewarnt.

37 UA-NSU II, Protokoll, 11.07.2022, Seite 38

38 UA-NSU II, Protokoll, 24.11.2022, Seite 44

39 UA-NSU II, Protokoll, 24.11.2022, Seite 44

„Vorsitzender Toni Schuberl (GRÜNE): Denn Sie sind ja öfter gewarnt worden vom Thüringer Verfassungsschutz.“⁴⁰

„Zeuge Brandt: Meistens, wenn das von Thüringen initiiert war, hat auch Thüringen vorher netterweise Bescheid gesagt.“⁴¹

Zeugenaussagen

Zeuge Staatsminister a.D. Dr. Günther Beckstein

Die Zeugenbefragungen, vor allem durch den Vorsitzenden, wurden teils sehr skurril geführt. Dadurch wurde allerdings offenkundig, dass die Befragungen des Vorsitzenden auf die Aufklärung von Sachverhalten nach politischen Gesichtspunkten abzielte und nicht der eigentlichen Wahrheitsfindung diene. Die Stellung der Fragen durch den Vorsitzenden war durchaus politisch motiviert und sollte eine politisch erwünschte Wahrheit ans Licht bringen.

Daher ist es der AfD besonders wichtig, auf die in der Öffentlichkeit ausgeblendeten Zeugenaussagen einzugehen, denn durch diese werden die Anstrengungen deutlich, die parteipolitischen „Wahrheiten“ der politischen Mitbewerber als einzig objektive Wahrheit darzustellen.

Durch initiative der AfD⁴² wurde der Staatsminister a.D. Dr. Günther Beckstein als sachverständiger Zeuge geladen, um einen Überblick über die damaligen Ermittlungen der bayerischen Polizei hinsichtlich des „Nationalsozialistischen Untergrundes“ und seiner Unterstützerinnen und Unterstützer zu geben und darüber auszusagen, in welchem Umfang das Innenministerium in den Ermittlungen der bayerischen Polizei involviert war.

Die Zeugeneinvernahme bestätigte, dass das bayerische Landesamt für Verfassungsschutz durch das bayerische Staatsministerium befragt wurde, ob rechtsextreme Täter an den Morden beteiligt waren. Dies konnte vom Landesamt nicht bestätigt werden. Somit wurde in eine andere Richtung weiterermittelt.

„Zeuge Dr. Beckstein: (...) Wir haben einmal das Landesamt für Verfassungsschutz ausdrücklich gebeten (...) insbesondere bei der Zweigstelle Nürnberg zu befragen, ob im rechtsextremen Umfeld irgendetwas zu den NSU-Morden (...). Das Landesamt hat aber dann – so ist die Antwort gewesen, die ich wahrscheinlich noch ziemlich wortgetreu hatte – (...), dass man dort immer gesagt hat: Unsere Kameraden haben damit nichts zu tun. – In der Nürnberger rechtsextremen Szene hätten die Türkenmorde überhaupt kein Thema dargestellt. (...)“⁴³

Dies bestätigt, dass Ermittlungen in alle Richtungen aufgenommen wurden und ein pauschales Versagen der bayerischen Behörden nicht erkennbar ist. Zwar gestand der ehemalige Staatsminister zu den „Ermittlungen im rechtsextremen Bereich“, „dass man da nicht ordentlich ermittelt hätte. Ich räume ein, dass das vielleicht zu spät erfolgt ist. Aber sie waren trotzdem sehr umfangreich. (...)“⁴⁴

40 UA-NSU II, Protokoll, 24.11.2022, Seite 9

41 UA-NSU II, Protokoll, 24.11.2022, Seite 9

42 UA-NSU II, Beweisantrag 24

43 UA NSU II, Protokoll, 20.04.2023, Seite 8

44 UA NSU II, Protokoll, 20.04.2023, Seite 8

Auch wenn der Vorwurf einseitiger Ermittlungen entkräftet werden konnte, bedeutet dies nicht, dass keine Fehler und Fehleinschätzungen durch die Ermittlungsbehörden vorgekommen sind. Aber auch hier muss festgehalten werden, dass es den Kardinalfehler nach derzeitigem Wissenstand nicht gab.

Der Vorsitzende blieb bei der Befragung des Zeugen Beckstein seinem bevorzugten Themenkomplex „institutioneller Rassismus“ oder „struktureller Rassismus“ treu und hakte entsprechend nach:

„(...) Es gab einen Zeitpunkt, da war es richtig, im – Ich habe vorher ‚familiäres Umfeld‘ gesagt. Ich meine natürlich das gesamte Umfeld, auch das soziale Umfeld, Beruf mit eingeschlossen usw. und auch das migrantische Milieu. Das habe ich vorher verkürzt gesagt. Dass man dort ermittelt, ist zu einem gewissen Zeitpunkt richtig gewesen. Und zu irgendeinem Zeitpunkt waren Sie als Behörden auf der richtigen Spur. Dazwischen ist ein Bereich, wo es Meinungsverschiedenheiten gibt, was die Ursache ist, dass es so lange gedauert hat, bis man auf die richtige Spur gekommen ist. (...)“

und

„(...) Die Diskussion, die wir hier oft führen, ist: Die einen nennen es Rassismus, und die anderen lehnen das strikt ab, weil das eine Beleidigung ist. Im Grunde sind wir aber irgendwo an einem Punkt, wo wir alle selber im eigenen Erleben ja auch immer wieder darüber stolpern, über unsere unbewussten Vorurteile, die man hat und die alle haben. (...)“⁴⁵

Der Zeuge Dr. Beckstein konterte darauf, dass

„(...) solange man keine sichere Spur hat, darf man nichts ausschließen. Das, was ich vielleicht zu kritisieren habe, ist, dass zum Beispiel irgendwo im Opferumfeld eine Mauer des Schweigens wäre. Das sind für mich etwas problematische Äußerungen gewesen. (...)“⁴⁶

Der eindeutige Konstruktionsversuch des Vorsitzenden, mit wiederholten Nachfragen „strukturelle Ursachen“, bzw. „institutionellen Rassismus“, bei den bayerischen Ermittlungsbehörden und den Ermittlungen selbst nachzuweisen, fand seinen Höhepunkt in seiner Unterstellung, dass selbst die Namensgebung der polizeilichen Sonderkommanden eine entsprechende Ermittlungsrichtung vorgab.

„(...) Jetzt haben wir die Situation – wir haben das ja vorher schon besprochen –: Gibt es irgendwelche strukturellen Ursachen für gewisse Ermittlungsrichtungen? – Und da ist auffällig: Es gab ja die Soko Halbmond und die BAO Bosphorus. Das ist ja schon in der Kritik, diese Namensgebung, dass das eine gewisse Vorfestlegung ist in einem gewissen Sinne. Ob sich das auswirkt oder nicht, das kann man unterschiedlich interpretieren. Aber es ist schon eine gewisse Vorfestlegung, die es vielleicht auch gar nicht bräuchte bei diesen Namen, die man da immer vergibt. (...)“⁴⁷

Welche politischen Hintergründe bei einigen Abgeordneten eine vorrangige Rolle gespielt haben mag, zeigt die Wortmeldung des Abgeordneten Cemal Bozoğlu (Grüne),

45 UA NSU II, Protokoll, 20.04.2023, Seite 13

46 UA NSU II, Protokoll, 20.04.2023, Seite 14

47 UA NSU II, Protokoll, 20.04.2023, Seite 18

der lediglich die Parteizugehörigkeit der Protagonisten als Garant gelungener Arbeit wahrnimmt.

„(...) Als politischer Mensch damals habe ich gedacht: Der Bundesinnenminister ist Alt-Grüner und bei der SPD. Ich habe Vertrauen in unseren Sicherheitsapparat. Die machen ihre Arbeit gut. (...)“⁴⁸

Mit der immer wiederkehrenden Unterstellung eines „strukturellen Rassismus“ wird nach Ansicht der AfD eine nachhaltige Schädigung des Ansehens der bayerischen Behörden durch den Vorsitzführenden in Kauf genommen. Dass dabei auch das Prinzip der Unschuldsvermutung von Beamten konterkariert wird, scheint politische Berechnung zu sein.

Ob hier lediglich politisches Kalkül im Vordergrund stand oder der bevorstehende Wahlkampf 2023 seine Schatten vorausgeworfen hat, kann nicht mit Sicherheit geklärt werden, allerdings hat all dies nicht zu einer wirklichen Aufklärung der Fragestellungen beigetragen.

Die Aussagen des Zeugen Dr. Beckstein haben eindeutig aufgezeigt, dass den bayerischen Ermittlungsbehörden in keiner Weise „Rassismus“ vorgeworfen werden konnte.

Auch hat diese Zeugeneinvernahme ergeben, dass jedem Ermittlungsansatz nachgegangen wurde. Aufgrund der damaligen Einschätzung der Sicherheitsbehörden musste in jegliche Richtung ermittelt werden.

Der Zeuge Dr. Beckstein hat auch glaubhaft gemacht, dass die Ermittlungsbehörden erst nach der Selbstenttarnung des NSU eindeutig von einer rechtsextremistischen Gesinnung der Täter ausgehen konnten.

„(...) Nach der Selbstenttarnung hat einer der ermittelnden Beamten (...) gesagt: Jetzt wisst ihr ja, dass es nicht an uns gelegen hat. – Denn in der Tat: Das alles, was da an Ermittlungen möglich gewesen wäre, hätte aus heutiger Sicht nicht das Ergebnis gehabt. Wenn man nach dem zweiten Mord von allen Reps ein Alibi verlangt hätte, alle Gefährder angesprochen hätte, hätte es nichts geändert, leider. (...)“⁴⁹

Zeuge Staatsminister Joachim Herrmann

Der Zeuge Herrmann wurde vom Vorsitzenden in einer Weise vorgeführt, die dem Ansehen des Ausschusses nicht gerecht wurde. Wieder einmal war der politische Meinungskampf offensichtlich. Mit rein politisch motivierten Suggestivfragen wurde der Zeuge vorgeführt und dem Verdacht absichtlich unzureichender Ermittlung ausgesetzt.

Auch hier wurden Tatsachen ausgeblendet, um eine bestimmte Deutungshoheit auszuspielen. Leider ist dies ein Standardprogramm mancher politischer Mitbewerber. Ein Erkenntnisgewinn wurde dadurch nicht erzielt. Lediglich die Glaubwürdigkeit der Zeugen wurde pauschal in Frage gestellt.

Es ist sicher nicht die Aufgabe der AfD, den Bayerischen Staatsminister angesichts dieser unwürdigen Befragung zu verteidigen. Dennoch muss angemerkt werden, dass hier

48 UA NSU II, Protokoll, 20.04.2023, Seite 20

49 UA NSU II, Protokoll, 20.04.2023, Seite 22

der notwendige Respekt sowie der gebotene Anstand im Umgang mit Amtsträgern nicht gewahrt wurde.

Die offenen Fragen in Bezug auf die Informationslieferungen vom Landesamt für Verfassung an die anderen bayerischen Sicherheits- und Ermittlungsbehörden blieben, auch nach der Zeugeneinvernahme des Staatsministers Herrmann, ungeklärt.

Daher scheint die Frage statthaft zu sein, ob der Minister nach Jahren im Amt nicht eine gewisse Betriebsblindheit für manche Abläufe entwickelt hat. Anders formuliert: Hat der Staatsminister sein Ministerium, vor allem in Bezug auf das Landesamt für Verfassungsschutz, noch im Griff? Sind die vorgenommenen Maßnahmen des Staatsministeriums seit der Selbstenttarnung des NSU auch tauglich, um eine derartige Verflechtung, sei es mit links- oder rechtsextremistischem Hintergrund, künftig zu verhindern?

Daher ist es nicht verwunderlich, dass Staatsminister Joachim Herrmann auch als Zeuge nicht vorurteilsfrei in die Einvernahme eintrat. Dies kam etwa zum Ausdruck, als er seine vorgefertigte, vorurteilsbehaftete und undemokratische Meinung gegenüber der AfD wiedergab:

„Zeuge, Staatsminister Joachim Herrmann: Wir müssen meines Erachtens gerade in der jetzigen Situation, in der wir uns befinden, gerade wenn heute wieder publiziert worden ist, dass, ohne da den, mit Verlaub, Gewaltvorwurf oder Attentatsvorwurf zu machen – – aber dass wir hinsichtlich mancher extrem rechten Gesinnungen, wenn man die Meinungsumfragen anschaut, wie sich das in Ostdeutschland entwickelt, zumindest zu gewissen Besorgnissen Anlass haben.“⁵⁰

Dies war eine eindeutig der AfD zurechenbare, abwertende und demokratiefeindliche Aussage. An dieser Stelle muss noch einmal darauf hingewiesen werden, dass die AfD in Bayern – wie überall, wo sie in Parlamenten vertreten ist – vom Bürger demokratisch gewählt wurde.

Die AfD weist solche infamen Diskreditierungen, wie auch jede demokratisch fragwürdige Auslegung der Wahlentscheidung des Souveräns, mit aller Schärfe zurück. Im Übrigen ist hier auch anzumerken, dass sich die Alternative für Deutschland erst nach der Selbstenttarnung des NSU gegründet hat.

Eine irgendgeartete Nähe der AfD zu den Verbrechen des NSU zu konstruieren, schadet nicht nur der Demokratie in Bayern und ganz Deutschland, sondern ist auch respektlos gegenüber den Opfern und deren Hinterbliebenen. Auf billige Weise wird hier fast inflationär politisches Kleingeld gewechselt, was der Aufarbeitung und der Verhinderung ähnlich schrecklicher Verbrechen in der Zukunft Schaden zufügen kann.

Auch eine zunehmende Gewaltbereitschaft der Bevölkerung aufgrund der politischen Erfolge der Alternative für Deutschland zu behaupten, gleicht einer politischen, medialen, moralischen und rechtsstaatlichen Vorverurteilung und schädigt die Demokratie in Bayern und Deutschland.

Zeuge Prof. Dr. Thomas Petri, Bayer. Landesbeauftragter für den Datenschutz

Durch einen Bericht des bayerischen Landeskriminalamts zum Löschmuratorium wurde der Untersuchungsausschuss NSU II von einer umfangreichen, außerplanmäßigen Löschung von Daten in Kenntnis gesetzt. Die gelöschten Daten wären eigentlich durch das Löschmuratorium geschützt gewesen.⁵¹

Dabei wurden

„(...) 565 000 Daten gelöscht zu 29 000 Personen, darunter auch mindestens eine zentrale Person unseres Untersuchungsauftrags. Wir wissen bisher noch nicht abschließend, welche weiteren Personen davon betroffen sind. Bis auf die Löschprotokolle, die noch vorhanden sind, sind die Daten erst einmal weg. Der genaue Umfang des Schadens ist für uns zurzeit noch nicht absehbar. (...)“⁵²

Durch die Löschung von Datenbeständen im LKA war zu befürchten, dass die Aufklärung des gesamten NSU-Komplexes im Untersuchungsausschuss nachhaltig erschwert oder verhindert werden würde. Viele Akten hatten jahrelange Verschlussfristen. Darunter fielen auch versiegelte Datenbestände, die in Bayern aufgrund des Löschmuratoriums aufbewahrt werden mussten.

Dass diese Daten gelöscht wurden, kommt einem weiteren Skandal in einer langen Reihe von Unzulänglichkeiten und Ungereimtheiten gleich. Das Vertrauen der Bürger in die Sicherheitsbehörden wurde durch derartige Vorfälle schwer und nachhaltig erschüttert.

Angesichts diverser Fälle von Daten- und Aktenvernichtungen glaubten viele Beobachter kaum noch an einen Zufall. Der Aufklärungswille der AfD ist bekannt und offenkundig.

Durch die Zeugeneinvernahme des bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Prof. Dr. Petri, der diesbezüglich einen Bericht verfasst hat, sollten im Untersuchungsausschuss der gesamte Umfang der Löschungen und deren Hintergründe beleuchtet werden. Aufgrund der Tatsache, dass Prof. Dr. Petri nicht für die Einhaltung von Löschmuratorien und deren Überprüfung zuständig ist, gebührt ihm unser Dank für den Erkenntnisgewinn.

Der Auftrag, der an ihn erging, beinhaltete folgende Fragestellung, die der sachverständige Zeuge wie folgt darstellte:

„Prof. Dr. Petri: Wieso können eigentlich Daten, die das LKA löscht, innerhalb von wenigen Wochen wiederhergestellt werden?“⁵³

„Das war mein eigentliches Prüfinteresse und nicht die Frage, die Sie vor allem bewegt: Wie kann es sein, dass die Daten verloren gehen? – Nichtsdestotrotz habe ich natürlich auf Ersuchen des Untersuchungsausschusses versucht, diese Fragen mit in meine Prüfung einzubeziehen.“⁵⁴

51 UA-NSU II, Protokoll, 07.07.2022, Seite 2

52 UA-NSU II, Protokoll, 07.07.2022, Seite 2

53 UA-NSU II, Protokoll, 08.05.2023, Seite 82

54 UA-NSU II, Protokoll, 08.05.2023, Seite 82

Im Zuge der Zeugeneinvernahme von Prof. Dr. Petri verfestigte sich auch die Vermutung, dass die Löschungen direkt mit dem Untersuchungsausschuss NSU II und dessen Untersuchungsgegenstand in Verbindung stehen und daher eine vorsätzliche Handlung durch die Behörden darstellen könnten. Es blieb zu befürchten, dass Daten von relevanten Zeugen für den Untersuchungsausschuss gelöscht wurden. Diese grundsätzliche Annahme wurde auch durch den Zeugen erkannt.

„Zeuge Prof. Dr. Petri: Was Ihr Erkenntnisinteresse anbelangt, ging es um die Frage: Wie konnte es passieren, dass Daten gelöscht werden? – Ich entnehme dem möglicherweise auch die Vermutung: Ist da etwa so etwas wie Vorsatz dabei gewesen? – Zumindest habe ich das in den Blick genommen, auch mit in den Blick genommen.“⁵⁵

Die Ausführungen des Zeugen bestätigten zwar die Darstellung des Landeskriminalamts:

„Zeuge Prof. Dr. Petri: Wir haben, um das Ergebnis da mal vorwegzunehmen, keine Indizien dafür gefunden, die diesen Verdacht erhärten, dass man vorsätzlich jetzt in großem Stil Daten dem Untersuchungsausschuss vorenthalten wollte.“⁵⁶

Sie wiesen aber auf ein veritables Problem bei Löschmordatorien im Allgemeinen hin: Der Datenschutz steht in diesem Zusammenhang in einem Spannungsverhältnis zu Datenvorhaltungen aufgrund eines parlamentarisch angeordneten Löschmordatoriums. Es werden sensible persönliche Daten, die aufgrund datenschutzrechtlicher Vorgaben von der Behörde eigentlich gelöscht werden müssten, auf unbestimmte Zeit vorgehalten. Dies kommt einem Eingriff in die Grundrechte gleich. Daher sollte sich der Landtag als Legislative dieser Thematik für die Zukunft widmen und Rechtssicherheit herstellen.

Der Zeuge führte diesbezüglich in seiner Expertise aus:

„Zeuge Prof. Dr. Petri: Wenn ein Untersuchungsausschuss eingesetzt wird, der einen Beweiserhebungsbeschluss fasst, dann ist das eine geeignete Rechtsgrundlage für eine Datenverarbeitung. Allerdings hatte ich (...) schon einmal gesagt, dass wir auch Daten vorgehalten haben, die jetzt schon sehr, sehr lange zurückliegen. Und die Eingriffsintensität steigt mit zunehmender Datenspeicherung. Das ist ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.“⁵⁷

„(...) Datenbank mit extrem vielen Betroffenen Daten, die natürlich auch sensible Daten sind, (...) ist eine hohe Eingriffsintensität dieser Datenverarbeitung (...) bin ich auch der Meinung, dass man da auch den Erforderlichkeitsgrundsatz in den Blick nehmen muss.“⁵⁸

Im Nachhinein betrachtet sind verschiedene Faktoren für die Datenlöschung verantwortlich, allerdings war kein Vorsatz erkennbar. Politisch gleicht es allerdings einer Karnevalsposse, die das Vertrauen in staatliche Behörden wieder einmal nachhaltig geschädigt haben dürfte.

55 UA-NSU II, Protokoll, 08.05.2023, Seite 83

56 UA-NSU II, Protokoll, 08.05.2023, Seite 83

57 UA-NSU II, Protokoll, 08.05.2023, Seite 90

58 UA-NSU II, Protokoll, 08.05.2023, Seite 90

Zeugin Beate Zschäpe

Aufgrund der Beschlussinitiative der AfD konnte Beate Zschäpe erstmals in einem Untersuchungsausschuss vernommen werden. Vorab wurden Stimmen laut, dass die Zeugin keine Aussage machen würde.

Zur Vernehmung der Zeugen darf ausgeführt werden, dass die Zeugeneinvernahme fast ein Jahr nach der Einsetzung des Untersuchungsausschusses stattgefunden hat. Ex-post betrachtet hätte man sich viele Mutmaßungen und Zeugeneinvernahmen wohl ersparen können, hätte eine frühere Zeugeneinvernahme durch den Untersuchungsausschuss NSU II stattgefunden.

Da der Zeugeneinvernahme lediglich ein Sitzungstag zukam, muss mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, dass die Einvernahme der Zeugin Zschäpe durchaus Erhellungscharakter zugesprochen werden muss. Daher hätte der Zeugeneinvernahme der Zeugin Zschäpe ein höherer Stellenwert beigemessen werden und somit einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen müssen. Die umfangreichen Details und die hohe Qualität der Aussage der Zeugin, haben die Sachfragen des Untersuchungsgegenstandes bereichert und nach Ansicht der AfD zur Wahrheitsfindung wesentlich beigetragen.

Durch die Einvernahme der Zeugin Zschäpe erwartete sich die AfD einen Erkenntnisgewinn zum gesamten Sachverhalt und zu den offenen Fragen in Bezug auf den Einsetzungsantrag, da die Zeugin zur Aussage vor dem Untersuchungsausschuss verpflichtet war.

Aufgrund der gerichtlichen Erledigung durch Urteil, war mit einer umfangreichen Einlassung der Zeugin zu rechnen. Diese Annahme bestätigte die Zeugin auch in ihrer Aussage:

Zeugin Zschäpe: „(...) ernsthaft – – Ich könnte das ja auch sagen, ich bin abgeurteilt, ich habe überhaupt nichts mehr, man kann mir nicht irgendwas noch draufhauen oder irgendwas anderes.“⁵⁹

Weiters muss auch darauf hingewiesen werden, dass die Zeugin bei ihrer Einvernahme auch darauf hinwies, dass die Zeugin in Bezug auf Sachfragen als auch zu etwaigen potentiellen Unterstützern des NSU die Quelle ihrer Wahrnehmungen nicht genau verifizieren konnte.

Zeugin Zschäpe: „Aber Genaueres kann ich dann dazu auch nicht sagen. Ich weiß, dass ich da irre (?). Aber wahrscheinlich ist das wieder etwas Typisches, das ich im Prozess irgendwo gelesen habe (...) wo ich Ihnen ja schon mal gesagt habe, dass ich echt aufpassen muss, woher ich meine Informationen habe (...)“⁶⁰

oder

Zeugin Zschäpe: „Kann sein, aus den Akten.“⁶¹

59 UA-NSU II, Protokoll, 22.05.2023, Seite 92

60 UA-NSU II, Protokoll, 22.05.2023, Seite 75

61 UA-NSU II, Protokoll, 22.05.2023, Seite 78

Die Zeugin konnte, nach Ansicht der AfD, in ihrer Einvernahme glaubhaft darstellen, dass der NSU wohl alleine für die Verbrechen verantwortlich war. Ein nachhaltiger Beweis einer Unterstützung durch mutmaßlich potentielle Tathelfer in oder aus Bayern konnte durch die Zeugeneinvernahme nicht erbracht werden.

Zeugin Zschäpe: „Ich habe mir natürlich im Vorfeld Gedanken gemacht. Ich weiß ja, zu was ich hier geladen bin. Gerade Kontakte, dass ich auch schon mal ein bisschen mehr gekramt habe, was aus dem bayerischen Raum mir irgendwo ein Begriff ist. Es sieht ziemlich mau aus.“

„Aber jetzt direkt nein, also, dass ich jetzt einen intensiven Kontakt (...) Da kann ich mich an gar keinen erinnern.“⁶²

Die Aussage der Zeugin bestätigte vielmehr auch, dass nach Enttarnung einer V-Person das Misstrauen des Kerntrios gegenüber jedem aber auch vor allem gegenüber der rechten Szene sehr groß war. Die Angst entdeckt zu werden und dadurch auch aufzufliegen, wurde größer, was wiederum zu einer Abschottung des Trios führte. Dies wurde schlüssig von der Zeugin dargelegt. Aufgrund dieser inneren und äußeren Abschottung des Kerntrios von der rechten Szene als auch von der Gesellschaft konnten keinerlei Tathelfer, vor allem nicht aus dem bayerischen Raum, ausgemacht werden.

Vorsitzender Toni Schuberl: „Hat die Tatsache, dass ein V-Mann so nahe an Ihnen dran war, etwas ausgelöst bei Ihnen im Verhalten?“

Zeugin Zschäpe: „Absolut. Ja. Noch mehr Misstrauen. Das muss ich jetzt mal einfach ganz klar sagen und nehme dadurch auch mal so ein bisschen vorweg, was immer gedacht wird. (...) „Ich habe mir ja nur diesen Katalog, den Sie mir zugeschickt, gesendet haben, durchgelesen. Dass man natürlich absolutes Misstrauen hat und sich eher aus der Szene ferngehalten hat (...) Also war unser Vertrauen in Jegliches, was mit der rechten Szene zu tun hat, absolut erschüttert. Also ich gehe davon auch aus: Hätten wir uns noch weitläufig in dieser Szene bewegt – auch jetzt nachträglich betrachtet –, bin ich ganz sicher, wären wir nicht so lange, hätten wir nicht so lange im Untergrund leben können. Das ist eben, was auch das Autarke eben ist. So, wie wir eben gelebt haben dann.“⁶³

Die Zeugin bestätigte auch, dass sie selber keine wesentlichen Kontakte nach Bayern hatte bzw. auch während der Zeit im Untergrund pflegte.

Vorsitzender Toni Schuberl: „Wo waren Sie jemals in Bayern, an welchen Orten, an welchen Veranstaltungen waren Sie in Bayern, also über Nürnberg hinaus?“

Zeugin Zschäpe: „Abgesehen von meiner Inhaftierung ist das, wie besagt, auf jeden Fall, was mir in Erinnerung blieb, dass es meine erste Stadt war, die ich besucht habe in Westdeutschland, damals (...) so einen richtigen Bezug zu bayerischen Städten habe ich jetzt nicht unbedingt“⁶⁴

Somit scheint nach Ansicht der AfD ausgeschlossen, dass es bayerische Tathelfer oder -unterstützer gab, zumindest nach den Tatsachenwahrnehmungen der einvernommenen Zeugin.

62 UA-NSU II, Protokoll, 22.05.2023, Seite 20

63 UA-NSU II, Protokoll, 22.05.2023, Seite 38

64 UA-NSU II, Protokoll, 22.05.2023, Seite 81

Wenngleich auch in der Einvernahme festgestellt wurde, dass die Zeugin nicht in alle Tathergänge umfänglich integriert und unterrichtet wurde. Darüber hinaus muss dennoch auch festgehalten werden, dass auch nach Aussage der Zeugin Zschäpe einige Fragen unbeantwortet blieben, da sie lediglich ihre Wahrnehmungen von Tatsachen zu den Geschehnissen rund um den NSU wiedergeben konnte.

Dieser Umstand wurde durch die Befragung des Abgeordneten Graupner deutlich herausgearbeitet:

Abgeordneter Graupner: „Auch als berichtet worden ist, wie man die Tatorte ausgespäht hat, war nie von Helfern die Rede. Wie glaubwürdig waren denn die Aussagen? Halten Sie es für möglich, dass Sie da angeschwindelt worden sind, oder würden Sie das eher ausschließen?⁶⁵“

Zeugin Zschäpe: „Also, mir gegenüber, mich anlügen: Da war ja schon eine hohe Bereitschaft da. Das mache ich einfach mal fest. Aus der Sicherheitslage, wie wir gelebt haben, also, das war ja schon eine ziemliche – – von Anfang an durchgängig, dass da aufgepasst wird, nicht irgendwo – – Dann das wachsende Misstrauen mit dem Auffliegen der zwei Spitzel, weswegen ich mir einfach auch sehr schwer vorstellen kann, dass die noch irgendjemanden sozusagen mit ins Boot geholt haben. Dass es sein kann, wäre auch nicht – – was es mich dann wiederum total – – was nicht möglich wäre. Aber das ist auch nur spekuliert.⁶⁶“

Durch die Zeugeneinvernahme konnten allerdings auch mehrere wichtige Zusammenhänge, die für die Arbeit der Verfassungsbehörden exemplarisch sind, deutlich herausgearbeitet werden. Die Verwertung und Weiterleitung von Informationen und die „Betreuung“ von V-Personen durch das LfV-Thüringen lässt nach Auswertung der Zeugenaussage Zschäpe den Untersuchungsausschuss fassungslos auf die Ermittlungsbehörden zurückblicken. Es muss daher festgehalten werden, dass entweder die Ermittlungen des LfV-Thüringen und/oder der Einsatz von V-Personen nicht geeignet waren klare Ermittlungsergebnisse im NSU Komplex zu erzielen, oder aber in voller Kenntnis des LfV-Thüringen gehandelt wurde.

Vorsitzender Toni Schuberl: „Was hat das mit Ihnen gemacht, als Sie erfahren haben, dass (...) ein V-Mann ist?“

Zeugin Beate Zschäpe: „Fassungslos. – Weil man natürlich weiß, wie viel er in Gang gesetzt hat, wie oft er was organisiert hat. Als Nächstes natürlich dadurch, dass noch ein Telefongespräch, nachdem wir weg waren, stattgefunden hat. Das muss man jetzt einfach mal ganz klar sagen. Das hätten wir ja nicht gemacht, wenn wir gedacht hätten, dass er einer ist. Verwundert natürlich dann dadurch, warum wir nicht geschnappt wurden, wenn wir mit einem V-Mann telefonieren und nicht mit einem spontanen, sondern bei einem abgemachten Gespräch – – Das muss man jetzt einfach mal ganz klar sagen, weil im Grunde hätten wir ja eigentlich zu dem Zeitpunkt schon festgenommen werden können. Wenn der V-Mann funktioniert hätte, wären es doch – dann wären wir festgenommen – – Es war dann ja irgendjemand an dieser – – Ich habe nicht mit ihm telefoniert; aber zumindest einen von den beiden hätten sie ja dann festgenommen. Ich finde, damit wäre ja eine ganze Spirale dann nicht mehr, sage ich mal, wirklich weitergegangen. Also, es waren mehrere Sachen, die ich da gedacht habe.“⁶⁷

65 UA-NSU II, Protokoll, 22.05.2023, Seite 191

66 UA-NSU II, Protokoll, 22.05.2023, Seite 191

67 UA-NSU II, Protokoll, 22.05.2023, Seiten 34 und 35

Die Aussage der Zeugin lässt daher den Schluss zu, dass der Verfassungsschutz tiefgreifendere Erkenntnisse besaß als die ermittelnden Polizeibehörden in Bayern. Welche Informationen konkret durch das LfV-Thüringen an bayerische Ermittlungsbehörden weitergegeben wurden, liegt daher immer noch im Dunkel.

Vorsitzender Toni Schuberl: „Wie hätte man Sie festnehmen können?“

Zeugin Zschäpe: „Das Gespräch war ja ausgemacht. Die waren an Telefonzellen verabredet, wann angerufen wurde. Da war ganz klar, dass wir irgendwo zu einem bestimmten Zeitpunkt, den er nicht nur einen Tag vorher Bescheid wusste, wusste er, dass wir miteinander telefonieren. Hätte sich da irgendjemand reingehangen, bin ich der Meinung, hätten sie uns festnehmen können. Sehe ich so“. ⁶⁸

Durch die Ladungsinitiative der AfD in Bezug auf die Zeugin Zschäpe wurde auch erstmals ein volles und umfangreiches Schuldeingeständnis durch die Zeugin abgegeben. Dieses Schuldeingeständnis der Zeugin kann hoffentlich die Leiden und Fragen der Angehörigen lindern!

Zeugin Zschäpe: „Ich habe dieses Urteil ja nun erhalten, es ist rechtskräftig. Und mittlerweile sehe ich das auch so, dass es so sein musste. Ich bin mit schuldig an den Morden. Auch wenn ich nicht abgedrückt habe, habe ich sie geduldet, und wenn ich mich gestellt hätte, wäre das also spätestens, allerspätstens nach dem ersten Mal und nach einem Versprechen, dass es nicht mehr vorkommt, wäre die Serie vorbei gewesen. Ich habe es nicht getan, und deswegen bin ich genauso schuldig, als ob ich abgedrückt habe“. ⁶⁹

„Ich hätte das verhindern können, und deswegen bin ich genauso mitschuldig“ ⁷⁰.

Fazit der Zeugeneinvernahme Zschäpe ist daher, dass durch eine zeitlich frühere und vor allem längere Einvernahme der Zeugin der Untersuchungsausschuss sich mehr auf die Weitergabe von Informationen der involvierten Landesämter für Verfassungsschutz konzentrieren hätte können.

Im Übrigen wurde durch den Antrag der AfD auf Einvernahme der Zeugin ein langes Schweigen gebrochen, das zur Aufhellung der Tatumstände wesentlich beigetragen hat.

IV. Bilanz

In den insgesamt 36 Sitzungen des Untersuchungsausschusses wurden 75 Zeugen und zehn Sachverständige bzw. sachverständige Zeugen befragt. Die Anzahl der herangezogenen Akten belief sich am Ende auf über 12.000 in einem Umfang von fast 1,1 Millionen Seiten. Diese umfangreichen Materialien sollten dazu dienen, ein umfassendes Bild der Geschehnisse und möglicher Versäumnisse im Umgang mit dem NSU zu erhalten.

68 UA-NSU II, Protokoll, 22.05.2023, Seiten 35

69 UA-NSU II, Protokoll, 22.05.2023, Seiten 84

70 UA-NSU II, Protokoll, 22.05.2023, Seiten 85

Auch wenn sich viele interessante Erkenntnisse im Detail ergeben haben: Für eine echte nachträgliche Aufklärung wurde der Ausschuss – gerade mit Blick auf die Aktenlage – zu spät eingesetzt.

Insgesamt muss der Erkenntnisgewinn hinsichtlich der Aufarbeitung möglicher Fehler der Exekutive als eher gering – vor allem in Hinblick auf den betriebenen zeitlichen und organisatorischen Aufwand – eingeschätzt werden.

Die Vernehmung von Beate Zschäpe im bayerischen Untersuchungsausschuss nach dem Strafverfahren vor dem Münchner Oberlandesgericht war zweifellos die bedeutendste Zeugeneinvernahme – und gleichzeitig ein Novum: Es war das erste Mal, dass sich Zschäpe auf die drängenden Fragen einließ, die sich im Anschluss an den Hauptprozess und an vielfältige parlamentarische Aufarbeitungsbemühungen nach wie vor stellten.

Die Vernehmung erfolgte auf ursprüngliche Initiative der AfD-Fraktion. Wir sehen diese Maßnahme als einen bemerkenswerten Erfolg an, da sie einen bedeutenden Fortschritt bei der weiteren Aufklärung der noch offenen Fragen im Zusammenhang mit den NSU-Morden markiert.

Zweifellos hat die Einvernahme von Beate Zschäpe weitere Klarheit in bisher unzureichend bekannte Aspekte der NSU-Morde gebracht, wie oben ausgeführt. Dies ist zweifellos eine historische Leistung des Untersuchungsausschusses, der damit neue Erkenntnisse über die Motive und das Handeln des NSU-Trios lieferte. Bei der Zeugeneinvernahme gewannen die Vertreter der AfD den Eindruck, dass Zschäpe ihre Rolle insgesamt kritischer sieht, als es während des Prozesses am OLG München zum Ausdruck kam.

Insgesamt lässt sich bilanzieren, dass die Vernehmung Beate Zschäpes durch den bayerischen Untersuchungsausschuss einen erheblichen Schritt zur weiteren Aufklärung der NSU-Morde bedeutet und über die bisherigen parlamentarischen Bemühungen weit hinausgeht.

Die Vernehmung und die Veröffentlichung des Vernehmungsprotokolls sind ein Dienst an der Gesellschaft, der gar nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Dadurch wird es Historikern und anderen Sozialwissenschaftlern möglich, die Motive der Täter und den Ablauf ihrer Handlungen zu ergründen und ein umfassenderes Bild der Ereignisse zu zeichnen.

Die wichtigsten Erkenntnisse, welche sich aus Sicht der AfD aus dem Ausschuss ergeben haben, lauten:

1. Die „Helferthese“ ist widerlegt. Die These, der zufolge das NSU-Trio zur Ausspähung der Attentatsobjekte auf ortskundige Helfer zurückgegriffen hätte, konnte in keinerlei Hinsicht bestätigt werden. Vielmehr erscheinen die Ausführungen der Hauptzeugin Zschäpe plausibel, dass das Trio nach seinem Untertauchen eine Strategie der Abschottung nach außen verfolgte und Mundlos und Böhnhardt persönlich und alleine die jeweiligen Tatorterkundungen durchführten.
2. Die These, es gäbe einen „strukturellen Rassismus“ innerhalb der Sicherheitsbehörden, ist widerlegt. In keiner Weise kann davon ausgegangen werden, dass die Ermittlungsarbeit in den bayerischen Behörden durch einen solchen

- beeinträchtigt oder fehlgeleitet worden ist. Zwar wurden in einigen Fällen Mängel und Versäumnisse bei den Ermittlungen festgestellt, jedoch lässt sich daraus kein Schluss auf rassistisch motiviertes Handeln ableiten.
3. Die Rolle des Verfassungsschutzes bleibt, wie zu erwarten war, weiterhin intransparent und unklar. Wie sich im Laufe der fortschreitenden Befragungen herauskristallisierte, scheinen aber zumindest für das bayerischen Landesamt Vorwürfe in Richtung Vertuschung, Mitwisserschaft oder gar Mittäterschaft unzutreffend zu sein. Dennoch bleiben Fragen bezüglich des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit zwischen den Sicherheitsbehörden offen.
 4. Dass eine Reihe von Taten hätte verhindert werden können, erscheint denkbar, bleibt aber letztlich Spekulation. Möglicherweise wären manche Taten des NSU nicht erfolgt, wenn man behördlicherseits auf die von Zschäpe beschriebene Ausstiegswilligkeit mindestens zweier Mitglieder des Trios reagiert hätte. Nach den Einlassungen der Zeugin versuchte man mehrfach, aber erfolglos, über Anwälte diesbezüglich Kontakt mit den Sicherheitsbehörden herzustellen. Dieser Befund betrifft zwar nicht direkt die bayerischen Behörden, kann aber als Erkenntnis in die Bearbeitungs- und Beurteilungsroutinen eventuell ähnlicher zukünftiger Szenarien einbezogen werden.

Die Ausschussführung durch den Vorsitzenden Toni Schuberl war insgesamt ein Politikum und muss daher scharf gerügt werden. Seine tendenziöse Befragung der Zeugen entsprach keiner sachbezogenen Aufklärungsarbeit, sondern glich eher einem politischen Meinungskampf aufgrund vorgefertigter Ansichten. Diese parteiliche Stoßrichtung behinderte den Gang der Untersuchungen und trug dazu bei, dass der Erkenntnisgewinn hinter den Erwartungen zurückblieb.

Abschließend ist festzustellen: Der Untersuchungsausschuss zum NSU-Komplex hatte das Ziel, Licht in die Hintergründe der rechtsextremen Terrorserie zu bringen und mögliche Versäumnisse der Sicherheitsbehörden aufzudecken. Trotz des umfangreichen Materials und der zahlreichen Befragungen konnte jedoch keine umfassende Klarheit geschaffen werden. Die Erkenntnisse blieben oft im Detail stecken, und es mangelte an einer übergeordneten Zusammenführung und Bewertung der Informationen.

Zudem stellt die Komplexität des NSU-Täterschaft und die große Menge an Akten eine erhebliche Herausforderung dar. Die Auswertung und Durchsicht der Akten gestaltete sich als zeitaufwendig und ressourcenintensiv. Die Bewertung und Zusammenführung der Informationen erwiesen sich als schwierig, was zu einer fragmentierten Darstellung der Erkenntnisse führte.

Es muss daher das Fazit gezogen werden, dass der Untersuchungsausschuss zwar interessante Einblicke und neue Detailkenntnisse geliefert hat, jedoch keine vollständige Aufklärung des NSU ermöglichte. Aufgrund des Umfangs der Akten und des zu geringen Zeitraums für ihre Bearbeitung blieben manche Analysen oberflächlich. Der betriebene Aufwand stand in keinem angemessenen Verhältnis zum tatsächlichen Erkenntnisgewinn. Dennoch besteht kein Bedarf an einer weitergehenden Aufarbeitung des NSU-Komplexes. Die wesentlichen Fragen sind – spätestens nach der Einlassung von Beate Zschäpe – abschließend und zufriedenstellend geklärt.

Minderheitenbericht

des Abgeordneten Arif Taşdelen (SPD)

Vorbemerkung

Der 2. NSU-Untersuchungsausschuss des Bayerischen Landtags wurde mit dem Ziel eingesetzt, nach Abschluss des Strafverfahrens gegen Beate Zschäpe u.a. vor dem OLG München, die dort zu Tage getretenen neuen Erkenntnisse nochmals parlamentarisch aufzuarbeiten.

Hierzu zählen insbesondere das sog. Taschenlampenattentat in Nürnberg 1999, über welches der Zeuge Schultze erstmals vor dem OLG Nürnberg aussagte. Aber hinsichtlich der Kontakte des NSU-Trios nach Bayern und der Rolle der V-Leute des Verfassungsschutzes, zu denen sich aufgrund der Aussage von Beate Zschäpe, die erstmals von einem Untersuchungsausschuss vernommen wurde, in der Bewertung neue Erkenntnisse ergeben haben.

Im 2. NSU-Untersuchungsausschuss des Bayerischen Landtags wurde auch erstmals entschieden, Opferangehörige als Zeugen zu gewinnen, um den Umgang der Ermittlungsbehörden mit den Opferangehörigen zum Gegenstand der parlamentarischen Aufklärung zu machen. Im 1. NSU-Untersuchungsausschuss hatte man aus Pietätsgründen darauf verzichtet. Nach einigem Bemühen ist es dem Untersuchungsausschuss gelungen, die Witwe des Opfers Theodor Boulgarides aus München als Zeugin zu gewinnen.

Da die Zusammenarbeit der bayerischen Ermittlungsbehörden mit dem Bundeskriminalamt und dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz, sowie die Versäumnisse der Ermittlungsbehörden in der Aufklärung der NSU-Morde in Bayern im 1. NSU-Untersuchungsausschuss bereits Gegenstand des Untersuchungsauftrages waren, beschränkt sich die Bewertungen auf die vorgenannten neuen Erkenntnisse.

Insgesamt wurden die Ermittlungen des Untersuchungsausschusses durch den geringen zeitlichen Vorlauf extrem erschwert. Es war nahezu unmöglich, die Vielzahl der zugelieferten Akten zu lesen und auszuwerten. Hinzu kam, dass zahlreiche Akten zum Untersuchungskomplex B: „Rolle von V-Personen in Bayern im Umfeld des NSU“ als Verschlusssache des Grades „Vertraulich“ oder gar mit dem Grad „VS-Geheim“ geführt wurden. Auch die Zeugen zu diesem Komplex wurden mehrheitlich in nichtöffentlicher Sitzung oder gar in geheimer Sitzung vernommen. Die Verwertung der hieraus gewonnenen Erkenntnisse wurden dadurch erheblich erschwert.

Daher kann auch der 2. NSU-Untersuchungsausschuss nicht beanspruchen, die Hintergründe der Morde, Sprengstoffanschläge und Raubüberfälle des NSU, die 13 Jahre lang unaufgeklärt blieben, restlos aufgedeckt zu haben. Ebenso wenig konnte geklärt werden, ob es ein Unterstützernetzwerk des NSU in Bayern gab, welches das NSU-Trio bei der Ausspähung der Tatorte unterstützt hat.

Es wird anerkannt, dass es als Folge des Ergebnisses des 1. NSU-Untersuchungsausschusses bereits Reformen in der „Sicherheitsarchitektur“ in Bayern gegeben hat. Dennoch bleibt die Erkenntnis, dass weiterhin alles getan werden muss, um zu verhindern, dass bei Ermittlungen im Zusammenhang mit Gewaltdelikten zum Nachteil von Migrant:innen die Möglichkeit rechtsextremistischer oder fremdenfeindlicher Motive vernachlässigt werden. Gleiches gilt für die Anwendung fragwürdiger Ermittlungsmethoden gegenüber Opferangehörigen bei Ausbleiben der gewünschten Ermittlungserfolge. Hier

stehen die Verantwortlichen in Politik, Polizei, Staatsanwaltschaft und Verfassungsschutz weiter in der Verantwortung.

Untersuchungskomplex A: Das NSU-Unterstützungsnetzwerk in Bayern:

Kontakte von Beate Zschäpe zum Unterstützungsnetzwerk in Bayern:

In der Auswertung der Aussagen der erstmals in einem Untersuchungsausschuss vernommenen Akteure aus der Nazi-Szene in Thüringen, Sachsen und Bayern ergeben sich erhebliche Unstimmigkeiten, was die Kontakte von Uwe Mundlos, Uwe Bönhardt und Beate Zschäpe nach Bayern angeht. Als einzige Überlebende konnte nur Beate Zschäpe zu ihren Kontakten in die Szene nach Bayern befragt werden. In ihrer Aussage am 22.05.23 hat Beate Zschäpe bestritten, dass sie sich je länger in Nürnberg oder überhaupt in Bayern aufgehalten hat. Zwar räumte sie ein, dass sie abgesehen von Nürnberg vielleicht auch mal bei Aufmärschen dabei war, die in anderen bayerischen Städten stattgefunden haben. Jedoch habe sie keinen besonderen Bezug zu Bayern gehabt.¹ Auch die Frage, ob sie Szene-Organisationen in Bayern kenne, verneinte die Zeugin.²

Auf die konkrete Nachfrage, ob sie die MarthasträÙe in Nürnberg kenne, verneinte die Zeugin genauso, wie der Vorhalt eines Vorfalls vom 08.04.1994, bei welchem sie im Rahmen einer vorsätzlichen Körperverletzung und Nötigung als Zeugin in einem Ermittlungsverfahren geführt wurde. Sie könne sich weder an die MarthasträÙe noch an einen solchen Vorfall erinnern.³ Damit widerspricht die Zeugin Zschäpe der Aussage von M.T. Dieser hatte die Wohnung in der MarthasträÙe in Nürnberg angemietet, welche 1994 als „Nazi-WG“ sowohl in der Szene als auch den Ermittlungsbehörden bekannt war. In seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss vom 03.05.2023 sagte er aus, das NSU-Trio sei bei ihm in der Wohnung in der MarthasträÙe gewesen.⁴ Er berichtete in seiner Vernehmung auch von dem Vorfall vom 08.04.1994, an den sich die Zeugin Zschäpe nicht erinnern wollte.⁵

Eine Bewertung des Wahrheitsgehaltes und der Glaubhaftigkeit der beiden Aussagen ist dem Untersuchungsausschuss leider nicht möglich. Als Erkenntnis ergibt sich allerdings, dass gerade die Zeugin Zschäpe nur Aussagen gemacht hat, die ihr dienlich sind.

Untersuchungskomplex B: Rolle von V-Personen im Bayern im Umfeld des NSU:

Trotz der in der Vorbemerkung dargestellten Schwierigkeiten, haben die Vernehmungen in öffentlicher Sitzung hinsichtlich der Rolle von V-Personen im Umfeld des NSU einige Erkenntnisse hinsichtlich des Umgangs mit V-Personen durch den Verfassungsschutz gebracht.

1 Protokoll vom 22.05.2023, Seite 83
2 Protokoll vom 22.05.2023, Seite 66
3 Protokoll vom 22.05.2023, Seite 85
4 Protokoll vom 03.05.2023, Seite 14
5 Protokoll vom 03.05.2023, Seite 20

Beate Zschäpe sagte in ihrer Vernehmung aus, dass sie erst durch den Kontakt zu Herrn Brandt und weiteren Personen aus Saalfeld und Rudolstadt in Thüringen politisiert worden sei. Was sie vorher als Clique, ihren Freundeskreis mit Beisammensein und Musik hören bezeichnete, habe sich verändert, als sie Kontakt zu Herrn Brandt bekam. Da sei es politischer geworden und da habe es auch angefangen, dass sie sich mehr auf Demonstrationen engagiert hätte.⁶ Herr Brandt habe die Aktivitäten der Kameradschaft Jena professioneller gemacht. Er habe Geldgeber im Hintergrund gehabt.⁷

Herr Brandt war von 1994 – 2001 als V-Mann für den Verfassungsschutz Thüringen tätig. In dieser Zeit lernte er das NSU-Trio kennen. Er gab in seiner Vernehmung am 24.11.2022 an, dass er den „Thüringer Heimatschutz“ gegründet habe mit dem Ziel, den vorherrschenden Skinheadgruppen, deren politische Agitation darin gelegen habe, sich am Wochenende mit den „Linken“ zu prügeln, etwas entgegenzusetzen. Er wollte weg von den Gewaltexzessen hin zu einer politischen Ausrichtung. Das sei dann wohl auch der Aufhänger für den Thüringer Verfassungsschutz gewesen, Kontakt zu ihm aufzunehmen.⁸

Im Weiteren führte der Zeuge Brandt in seiner Vernehmung aus, dass er nach dem Untertauchen des Trios noch Geld gesammelt habe, um das Trio im Untergrund zu unterstützen.⁹ Weiterhin berichtete der Zeuge von einem Telefonat, welches er mit Uwe Mundlos und Uwe Bönhardt nach deren Untertauchen geführt habe. Es soll um die eingesammelten Gelder gegangen sein. Das Telefonat sei über eine Telefonzelle geführt worden, deren Nummer er zum vereinbarten Zeitpunkt angerufen habe.¹⁰ Diese Aussage wird durch die Aussage von Beate Zschäpe bestätigt. Nachdem sie erfahren hätten, dass Herr Brandt als V-Mann tätig war, hätten sie sich gewundert, dass sie danach nicht verhaftet worden seien. Immerhin hätten sie mit einem damaligen V-Mann telefoniert, der Zeit und Ort des Telefonats Tage im Voraus gekannt habe.¹¹

Allein diese Aussage lässt den Rückschluss zu, dass ein V-Mann des Thüringer Verfassungsschutzes seine Kenntnisse über den Aufenthaltsort des untergetauchten und polizeilich gesuchten NSU-Trios offensichtlich nicht an den Verfassungsschutz weitergegeben hat.

Auch die Erkenntnis, dass ein V-Mann mit Wissen des Verfassungsschutzes in Thüringen politische Strukturen aufbaut und es so zur Politisierung und auch Radikalisierung der Szene kommt, wirft Fragen auf.

Auch wenn der Zeuge Brandt V-Mann des Thüringer Verfassungsschutzes war, was nicht vom Fragenkomplex des Untersuchungsausschusses erfasst ist, bleibt für die Zukunft die Erkenntnis, dass der Einsatz von V-Leuten in der rechten Szene vom Verfassungsschutz genau beobachtet werden muss, um solche Fehler auch in Bayern zu vermeiden. Der Einsatz von V-Leuten birgt immer ein Restrisiko, dass wesentliche Erkenntnisse nicht an die Behörden weitergeleitet werden. Es besteht auch immer das Risiko, dass V-Leute ihren eigenen Interessen nachgehen. Daher bleibt es Auftrag auch des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz, V-Leute während ihres Einsatzes engmaschig zu begleiten und zu kontrollieren.

6 Protokoll vom 22.05.20213, Seite 6

7 Protokoll vom 22.05.2023, Seite 16

8 Protokoll vom 24.11.2022, Seite 15

9 Protokoll vom 24.11.2022, Seite 21

10 Protokoll vom 24.11.2022, Seite 28

11 Protokoll vom 22.05.2023, Seiter 36-38

Untersuchungskomplex C: Das „Taschenlampenattentat“:

Erkenntnis ist hier, dass die Ermittlungen völlig anders verlaufen wären, wenn das Verfahren nicht als gefährliche Körperverletzung, sondern als versuchter Mord geführt worden wäre.

Nach Aussage des Zeugen KHK a.D. Herrmann, der am Tatort die ersten Ermittlungen durchgeführt hat, wurde aufgrund der nicht lebensbedrohlichen Verletzungen durch Splitter, welche der Geschädigte davongetragen hat, von gefährlicher Körperverletzung ausgegangen. Er räumte allerdings ein, dass unterstellt, der Sprengsatz wäre wie geplant explodiert, man von einem versuchten Mord hätte ausgehen können. Diese Entscheidung habe aber dem Landeskriminalamt obliegen, an welches das Verfahren dann weitergeleitet worden sei. Als Erstermittler am Tatort sei für ihn noch nicht erkennbar gewesen, dass sich in dem Rohrstück tatsächlich Sprengstoff befunden habe. Warum das Verfahren dann später nach Auswertung der Asservate weiter als fahrlässige Körperverletzung geführt und letztlich auch eingestellt wurde, könne er sich nicht erklären.¹² Wäre von versuchtem Mord ausgegangen, sei automatisch die Mordkommission eingeschaltet worden. Auch die erkennungsdienstlichen Untersuchungen wären vor Ort anders durchgeführt worden mit Tatortabspernung und DNA-Untersuchungen. Bei Ermittlungen wegen fahrlässiger Körperverletzung werde dies nicht gemacht.¹³

Entgegen der Einschätzung des Zeugen Herrmann würde die damals zuständige Staatsanwältin auch heute das Verfahren wegen gefährlicher Körperverletzung führen, nicht wegen versuchten Mordes.¹⁴

Nach Auswertung dieser Aussagen bleibt die Erkenntnis, dass mit der Einstufung des „Taschenlampenattentats“ als gefährliche Körperverletzung eine weitergehende Ermittlung am Tatort und Auswertung der Spuren mittels DNA-Untersuchung nach den Vorgaben bei Tötungsdelikten verhindert wurde. Auch wenn den Ermittlungsbehörden hier nicht der Vorwurf eines bewussten Handelns gemacht werden kann, bleibt die Erkenntnis, dass bei Delikten gegen die körperliche Unversehrtheit, deren Beweislage und Motivation unklar ist, von Anfang an von einem versuchten Tötungsdelikt ausgegangen werden sollte, schon allein um ein großes Ermittlungsverfahren in Gang zu setzen.

Untersuchungskomplex H: Rolle von E. im NSU-Komplex:

Der Zeuge Eminger hat den Kontakt zwischen dem NSU-Trio und dem Zeugen Dienelt hergestellt, welcher auf seinen Namen die Wohnung in der Polenzstraße und in der Frühlingsstraße in Zwickau gemietet und dem NSU-Trio als Unterkunft überlassen hat. Das haben beide Zeugen in ihren Aussagen bestätigt.¹⁵

Unklar ist die Motivation, mit welcher der Zeuge Eminger den Zeugen Dienelt im Namen des NSU-Trios darum gebeten hat, in seinem Namen eine Wohnung für das Trio anzumieten. Der Zeuge Dienelt sagte aus, Mundlos,-Bönhardt und Zschäpe hätten wegen eines SCHUFA-Eintrages keine Wohnung bekommen, und da habe er helfen wollen.¹⁶

12 Protokoll vom 07.11.2022, Seite 8/9

13 Protokoll vom 07.11.2022, Seite 9

14 Protokoll vom 07.11.2022, Seite 76/77

15 Protokoll vom 24.04.2023, Seite 77, Protokoll vom 19.06.2023, Seite 75

16 Protokoll vom 24.04.2023, Seite 84

Beate Zschäpe kann sich in ihrer Aussage nicht erinnern, dass es je einen SCHUFA-Eintrag gegeben hat. Sie habe sich nur gewundert, dass der Zeuge Dienelt nie weiter nachgefragt habe, warum das Trio eine Wohnung nicht selbst anmieten könne. Man habe sich immerhin nicht sonderlich gut gekannt und er habe ohne großes Zögern auf seinen Namen für ihn völlig fremde Menschen eine Wohnung angemietet. Dadurch habe er wahnsinnigen Ärger bekommen können.¹⁷

Auch der Zeuge Dienelt wurde mit der Frage konfrontiert, ob es nicht ein erhebliches Risiko für ihn gewesen sei, die Wohnungen für das Trio auf seinen Namen anzumieten. Immerhin war er zum fraglichen Zeitpunkt arbeitslos und bezog Sozialleistungen. Wäre die Anmietung der beiden Wohnungen auf seinen Namen bei der Sozialbehörde bekannt geworden, hätte das erhebliche Konsequenzen für ihn haben können.¹⁸

Es bleibt somit die Erkenntnis, dass der Zeuge Dienelt im eigenen Namen zwei Wohnungen angemeldet hat, die er drei für ihn völlig fremde Menschen zu Wohnzwecken überlassen hat, obwohl er damit ein erhebliches Risiko eingegangen ist. Seine Aussage, er habe dies nur getan, um dem Trio zu helfen, ist vor diesem Hintergrund nicht glaubhaft. Konkrete Nachweise, dass der Zeuge Dienelt wusste, dass das NSU-Trio untergetaucht war und im Untergrund schwerste Straftaten begangen hat, fanden sich jedoch nicht.

Untersuchungskomplex I: Der Umgang bayerischer Strafverfolgungsbehörden mit Opfern und Hinterbliebenen des NSU:

Der Zeuge Dr. Beckstein, damals zuständiger Innenminister hat in seiner Vernehmung ausgesagt, dass es Beschwerden über unzulässige Ermittlungsmethoden gegeben habe. Beispielsweise soll ein Polizist einer Angehörigen, der Frau des Opfers, vorgehalten haben, dass das Opfer eine Freundin gehabt hätte. Er habe daraufhin eindringlich ermahnt, keine unzulässigen Vernehmungsmethoden anzuwenden.¹⁹

Die Zeugin Boulgarides sagte hingegen aus, dass die Art und Weise der Vernehmungen gerade in der Anfangsphase schlimm gewesen seien. Aufgrund der Unwissenheit der Mutter, seien die Kinder allein befragt worden. Es seien Vorhalte gemacht worden, der Vater sei Drogen- und Menschenhändler. Sie selbst habe zugeben sollen, dass sie den Mord in Auftrag gegeben habe. Allen Witwen sei ein Foto derselben Frau vorgelegt worden mit der Behauptung, es handele sich um die Geliebte des Opfers.²⁰

Im Vergleich der beiden Aussagen bleibt die Erkenntnis, dass die Ermittlungsbehörden trotz der Ermahnung des Innenministers ihre unzulässigen Vernehmungsmethoden nicht sofort eingestellt haben. Vor dem Hintergrund, dass dem 1. NSU-Untersuchungsausschuss im Bayerischen Landtag weder die vollständigen Ermittlungsakten vorlagen noch die Angehörigen der Opfer als Zeugen vernommen wurden, war damals eine Bewertung des Vorwurfs eines unangemessenen Umgangs mit den Opferangehörigen nicht möglich. Bereits damals ergab sich allerdings die Erkenntnis, dass es nicht angezeigt war nach Kenntnis des verbindenden Elements der Tatwaffe nach mehreren Morden, detailliert nach sexuellen Präferenzen, Scheinehen, Ehrenmorden oder ähnlichen

17 Protokoll vom 22.05.2023, Seite 134

18 Protokoll vom 24.04.2023, Seite 115/116

19 Protokoll vom 20.04.2023, Seite 9

20 Protokoll vom 08.05.2023, Seite 109/110

persönlichen Dingen bei den Opferangehörigen zu fragen. Zumal diese Fragen häufiger gestellt wurden und in keinem Fall weiterführende Erkenntnisse erzielten.

Reformvorschläge:

Als Reformempfehlung für Bayern hat der 1. NSU-Untersuchungsausschuss vorgeschlagen, dass die Prüfung eines möglichen rechtsextremistischen oder fremdenfeindlichen Hintergrunds als „Standardprogramm“ bei Ermittlungsverfahren bei Gewaltdelikten gegen Opfer mit Migrationshintergrund eingeführt wird. Diese Empfehlung sollte durch folgende Maßnahme ergänzt werden:

Durch Fortbildung von Polizeibeamt*innen darauf hinzuwirken, dass eine unangemessene Behandlung von Opferangehörigen seitens des Dienstherrn nicht geduldet werden.

Bei Delikten gegen die körperliche Unversehrtheit, deren Beweislage und Motivation unklar ist, sollte von Anfang an von einem versuchten Tötungsdelikt ausgegangen werden, schon allein um ein Mordermittlungsverfahren in Gang zu setzen und damit umfassende Ermittlungen und Spurensicherungen einzuleiten.

Minderheitenbericht

des Abgeordneten Matthias Fischbach (FDP)

Gemäß Art. 21 Abs. 4 des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags hat jedes Mitglied das Recht, seine abweichende Meinung in „gedrängter“ Form auf dem Bericht des Untersuchungsausschusses zu vermerken. In diesem Sinne konzentriert sich der folgende Text auf wesentliche Abweichungen zum mehrheitlich beschlossenen Bericht und befasst sich mit der:

Rolle der ehemaligen V-Person Dalek und Schwierigkeiten in der Aufklärung dieser

Herrn Daleks Rolle wurde bereits vom ersten bayerischen Untersuchungsausschuss erstmals beleuchtet und im damaligen Abschlussbericht dargestellt (Drucksache 16/17740). Er wurde dort wegen seiner Erwähnung auf Kontaktlisten des NSU-Terroristen Uwe Mundlos sowie wegen seiner Teilnahme an Stammtischen des Thüringer Heimatschutzes in den neunziger Jahren, seiner Stellung im Thule-Netz sowie den Heiß-Gedenkmärschen besonders hervorgehoben. Darüber hinaus wurden die Vielzahl an Ermittlungsverfahren gegen seine Person und weitere damals bereits bekannte Erkenntnisse zu Dalek dargestellt. Eine Sachverständige billigte ihm wegweisenden Charakter für die rechtsextremistische Szene zu¹. Bemerkenswert ist hierzu, dass der seinerzeit als Zeuge geladene Präsident des Landesamts für Verfassungsschutz (LfV) a.D. Gerhard Forster laut Abschlussbericht in seiner ersten Vernehmung Dalek als zentrale Figur beim Thule-Netz bestätigte, aber beteuerte, dass eine derart steuernde Figur nie als V-Mann geführt worden sei.² In einer zweiten Vernehmung musste er sich dann bezüglich der V-Mann-Eigenschaft korrigieren und betonte, dass die in seiner ersten Vernehmung getätigten Äußerungen „ausschließlich auf Internetwissen basierten“³.

Dieser zweite Untersuchungsausschuss des Landtags zur weiteren Aufklärung des NSU-Komplexes beschäftigte sich deshalb ebenfalls intensiv mit Dalek. Das ging nicht nur auf Initiative der FDP-Fraktion zurück, sondern entsprach dem Einsetzungsbeschluss sowohl hinsichtlich der einführenden Zielsetzungen als auch hinsichtlich des Fragenkatalogs⁴. Es standen also sowohl seine Vernetzung in die Szene, die Umstände seiner Informanten-Tätigkeiten als auch der erkennbar gewordene Verbesserungsbedarf im Fokus.

Allerdings wurde die Beweisaufnahme hierzu seitens der Staatsregierung durch **überzogene Geheimhaltungsanforderungen und massiv eingeschränkte Aussagegenehmigungen** erschwert.

Daleks Zeugenladung ging eine heftige Debatte über dessen beschränkte Aussagegenehmigung voraus. Bekundungen zu Aufträgen, Zahlungen und allgemeine Angaben

1 Schlussbericht NSU UA Dr. 16/17740, Seite 36.

2 Schlussbericht NSU UA Drs. 16/17740, Seite 142, Fußnote 142.

3 Schlussbericht NSU UA Drs. 16/17740, Seite 55, Fußnote 143.

4 Hier insbesondere die Fragenkomplexe A, B und J. Wobei der zweite Teil von B mit seinen allgemeinen wie auch den beiden direkt auf Dalek abzielenden Fragestellungen (B 2.13. und 2.14.) hierfür die Grundlage legte.

zu seiner Tätigkeit als VP von 1987 bis 1998 durften am 03.05.2023 nur in geheimer Sitzung stattfinden, Informationen über Details der Zusammenarbeit, wie beispielsweise taktische Vorgehensweisen sollten dem Ausschuss komplett vorenthalten werden⁵. Die seitens der FDP-Fraktion und durch den Vorsitzenden Toni Schuberl (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN) hierzu schriftlich deutlich gemachten Verletzungen der Beweiserhebungsrechte des Ausschusses hinsichtlich der Aufklärung behördlichen Fehlverhaltens wies der Amtschef des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) mit einem Schreiben am Tag der Befragung Daleks zurück⁶. Die Geheimhaltung von Informationen über den operativen Einsatz von V-Leuten diene dem Schutz der Methoden und der Arbeitsfähigkeit des Verfassungsschutzes. Ein daraufhin folgender Antrag der FDP-Fraktion auf Anrufung des Ministerrats nach Art. 18 Abs. 2 des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags zur Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht wurde mit Stimmen der Regierungsfractionen abgelehnt.⁷ Dalek versuchte in seiner folgenden öffentlichen Aussage mit Bezug auf die beschränkte Genehmigung, dann zumindest anfangs auch sehr weitgehend Antworten zu verweigern. Dalek beteuerte in seiner öffentlichen Zeugenbefragung zum Beispiel, er sei nie Rechtsextremist gewesen⁸:

Zeuge Dalek: *Ich war nie Rechtsextremist.*

Vorsitzender Toni Schuberl (GRÜNE): *Weshalb waren Sie dann in rechtsextremen Organisationen?*

Zeuge Dalek: *Die Frage kann ich Ihnen nicht beantworten, weil hier keine detaillierte Aussagegenehmigung vorliegt.*

Die Frage, ob Dalek nur Rechtsextremist geworden sei, um im Auftrag einer bayerischen Behörde die Verfassung zu schützen, musste dann auf Bitten des StMI in die geheime Sitzung verschoben werden. Mit seiner Tätigkeit in der rechten Szene ergaben sich jedenfalls mehrere Berührungspunkte zu den Thüringer Kameradschaften, aus denen der NSU entstand⁹.

Der ehemalige V-Mann des Thüringer Amts für Verfassungsschutz (AfV), Herr Brandt, konnte hierzu mit unbeschränkter Aussagegenehmigung in unserem Untersuchungsausschuss aussagen. Er habe die späteren NSU-Terroristen Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe 1993 kennengelernt¹⁰.

Zeuge Brandt: *Wie gesagt, wir waren eine Gruppe von jungen Leuten, nicht nur ich, sondern eben auch die anderen um mich drumrum, in dem Fall die Jenaer Kameradschaft: K., W., Mundlos und Böhnhardt genauso wie die Frau Zschäpe. Wir haben uns zusammengesetzt alle zwei Wochen, drei Wochen, meistens in Rudolstadt getroffen, und haben dann dort besprochen, was wir machen können und in welche Richtung wir gehen: von Konzerte organisieren, Demonstrationen organisieren (...) also, ich war der Ansprechpartner vor Ort, aber als Gruppe haben wir zusammen agiert und haben die Sachen auch zusammen eronnen und Veranstaltungen zusammen gemacht. (...)*

5 Vgl. Schreiben des Präsidenten des LfV Dr. Körner vom 28. 04 2023

6 31. UA „NSU II“, 03.05.2023, Bl. 19

7 31. UA „NSU II“, 03.05.2023, Bl. 29

8 31. UA „NSU II“, 03.05.2023, Bl. 115

9 Schlussbericht NSU UA Drs. 16/17740, Seite 53

10 15. UA „NSU II“, 24.11.2022, Bl. 14 f.

Das war in Rudolstadt, wo ich, der Herr B. gewesen, der Herr R. aus Jena kam dann, der Herr K., der Herr W., Herr Böhnhardt, Herr Mundlos, Frau Zschäpe dazu; also, immer zwei, drei Mann waren zu den Treffen da. Das hat dann immer gewechselt. Meist war der Herr K. da, und die Personen drumrum hatten ein bisschen variiert. (...) Ab und zu kamen zu den Treffen der Herr S., aber auch (...) Dalek kam ab und zu zu diesen Wochenendtreffen, wo wir besprochen haben, was wir machen. (...) Dalek kam meistens, wenn es Richtung Rudolf Heß ging, um unser Mitwirken dann mit zu koordinieren am Anfang, und später war ich ja dann selber mit im Rudolf-Heß-Komitee und hab das für Thüringen usw. selber übernommen.

Vorsitzender Toni Schuberl (GRÜNE): *Also, man kann sagen, die Leute, die Sie jetzt aufgezählt haben, waren der Führungszirkel vom „Thüringer Heimatschutz“?*

Zeuge Brandt: *Ja.*

Dalek spielte also laut dem Zeugen Brandt eine nicht unerhebliche Rolle beim Thüringer Heimatschutz. Er selbst erklärte dazu am 03.05.2023 (Bl. 182):

Zeuge Dalek: *Am Mittwoch hat man sich lose getroffen – meines Wissens am Mittwoch – in Rudolstadt, in dieser einen Kneipe. Ab und zu war ich dabei, nicht immer. Damit das klar ist.*

An diesen Wochenendtreffen, würde ich jetzt mal sagen, war ich nicht dabei. Vielleicht war ich mal dabei, aber nicht – – Maßgeblich war immer dieses Kameradschaftstreffen Mittwoch in Rudolstadt. Mal war man dabei, mal hatte man auch andere Sachen zu tun in Franken. Nicht mehr und nicht weniger.

Die Zeugin Beate Zschäpe assoziierte den Namen Dalek in ihrer Befragung direkt mit den Mittwochsstammtischen¹¹ und führte bei einer Lichtbildvorlage aus:

Zeugin Beate Zschäpe: *Der Hintere auf diesem Foto kommt mir nicht gänzlich unbekannt vor, kann ihn aber wie so oft nicht einordnen. Den Vorderen wiederum kann ich, würde ich sagen, ausschließen, dass ich den – – Mit dem verbinde ich gar nichts. Aber dieser dämliche Ausdruck von dem Hinteren, bilde ich mir ein, dass ich den kenne.*

Vorsitzender Toni Schuberl (GRÜNE): *Das ist (...) Dalek.*

Zeugin Beate Zschäpe: *Ach! Na dann vielleicht deswegen. – Nehmen Sie das jetzt auch so ins Gespräch auf, der „dämliche Ausdruck“? – Können Sie gerne machen.*

Daleks Tätigkeit als V-Person für das LfV endete offiziell im Jahr des Untertauchens des NSU-Kerntrios im Jahr 1998.¹² Deshalb waren insbesondere seine Quellenberichte in dieser Zeit von besonderer Relevanz. Trotz der Beteuerung einer vollständigen Vorlage dieser Berichte durch das LfV ergaben sich Diskrepanzen hinsichtlich der Zahlungen des LfV an den V-Mann Dalek, die erst nach entsprechender Konfrontation zu einer Nachlieferung von Akten führte. Hierzu liegt folgende am 25.05.23 per Mail übermittelte Stellungnahme des LfV vor:

„Dem Untersuchungsausschuss NSU I des Bayerischen Landtags wurden bereits die seinerzeit recherchierten Quellenberichte der ehemaligen VP des BayLfV (...) D. pro-

¹¹ Vgl. 33. UA „NSU II“, 22.05.2023, Bl. 41 f.

¹² Schreiben des StMI vom 03.05.23

aktiv vorgelegt. Diese Akten wurden dem UA NSU II des Bayerischen Landtags in digitalisierter Form erneut zur Verfügung gestellt. Die zur Zuarbeit des UA NSU II des Bayerischen Landtags vom BayLfV durchgeführten Recherchen führten zum Ergebnis, dass dem BayLfV keine weiteren im Sinne der Fragestellung des Einsetzungsbeschlusses als relevant zu bezeichnenden Quellenberichte vorliegen. Im Nachgang zu einer Zeugenbefragung wurde von Seiten des BayLfV eine erneute Recherche bzw. Überprüfung der Recherche zu Quellenberichten der ehemaligen VP (...) D. durchgeführt. In Folge dessen wurden 10 VS eingestufte Quellenberichte der ehemaligen VP (...) D. aus dem Zeitraum 1997-1998 aufgefunden, die im Sinne der Fragestellung des Einsetzungsbeschlusses allerdings nicht als relevant anzusehen sind. Diese Berichte konnten aufgefunden werden, da dem BayLfV, im Vergleich zum Zeitpunkt der Zuarbeit zu UA NSU I des Bayerischen Landtags, deutlich verbesserte digitale Recherchemöglichkeiten, im Sinne einer Volltextrecherche für einen gesonderten Datenbestand mit Dokumenten aus dem relevanten Zeitraum, zur Verfügung stehen. Diese 10 Quellenberichte, von denen 2 dem UA NSU I des Bayerischen Landtags tatsächlich schon zugegangen, wurden dem aktuellen UA von Seiten des BayLfV zur Einsichtnahme angeboten und daraufhin auch zugeliefert.

In diesem Zusammenhang verweist das BayLfV ebenfalls auf die anstehende Aussage des Präsidenten in seiner Zeugenvernehmung im Ausschuss.“

Dieser sagte am gleichen Tag hierzu in der Sitzung des Untersuchungsausschusses¹³ aus:

Zeuge Dr. Burkhard Körner: *Wir gehen davon aus, dass es ein Übertragungsfehler ins System war, aber das kann ich Ihnen nicht sagen, weil dieses System nicht mehr zur Verfügung steht und weil dieses System auch nicht mehr recherchierbar ist. Damals hat Herr Oster, der das alte System noch kennt, detailliert dargestellt, dass IBA endgültig abgeschaltet wurde und dass daher sozusagen nicht mehr recherchierbar ist, welche Daten in IBA genau zu bestimmten Personen und Quellen eingestellt wurden. Wenn es dort Zahlendreher gibt oder eine Quelle sozusagen nicht eingegeben wurde, dann konnte das NSU I auch nicht zugeliefert werden.*

Die Zeugenaussagen des genannten LfV-Mitarbeiters mit Arbeitsnamen Oster, die diesbezüglich in der Befragung von Dr. Körner mit Blick auf eventuelle Fehlinformationen diskutiert worden sind, können nicht wiedergegeben werden, weil sie auch in der von den Behörden herabgestuften Variante des Protokolls der entsprechenden geheimen Sitzungen in den entscheidenden Passagen vollständig geschwärzt worden sind.

Aus Sicht der FDP-Fraktion blieben Zweifel an den Gründen für die ursprüngliche Nichtlieferung dieser Berichte und Zweifel bestehen auch nach der Lieferung der zehn weiteren Quellenberichte an der Vollständigkeit der nun vorliegenden Berichte, aufgrund der im LfV hierzu dokumentierten Zahlungen. Es waren außerdem aus Sicht der FDP-Fraktion deutliche Diskrepanzen zu den jeweils geltenden internen Vorschriften erkennbar. Eine Plausibilisierung der Vollständigkeit der nun präsentierten Nachlieferungen war nicht möglich. Der entsprechende Beweisantrag Nr. 70 der FDP-Fraktion, welcher diesen Sachverhalt genauer beleuchten sollte, wurde von der Ausschussmehrheit trotz der Einbringung durch eine hinreichende Minderheit abgelehnt.

Auch die daraufhin lediglich im Vorsitzendenverfahren gewährte Akteneinsicht konnte die Zweifel an einer ordnungsgemäßen und vollständigen Zulieferung der Berichte Dalks, insbesondere mit Blick auf solche im Kontext mit Waffen (vgl. B 2.13. und B 2.14.

13 34. UA „NSU II“, 25.05.2023, Bl. 81

des Fragenkatalogs), nicht ausräumen. Zu den diesbezüglichen Argumenten und Fragestellungen sei auf die Plenardebatte über die Ablehnung des Beweisantrags Nr. 70 am 26.04.23 verwiesen (Bayerischer Landtag, Protokoll 18/144).

Generell blieb der Komplex weiterer nachrichtendienstlicher Tätigkeiten Daleks nach der Abschaltung als V-Mann 1998 und der weiteren Relevanz seiner Verbindungen zum NSU-Umfeld ein nur schwer zu beleuchtendes Feld. Insbesondere für die Jahre 2004 bis 2007 konnten seitens der FDP-Fraktion keine relevanten Aktenvermerke zu Dalek gefunden werden. In seiner Befragung wich Dalek schon bei einer Frage zu Verbindungen nach Heilbronn allgemein gestellten Frage mit dem Vorwurf „Fangfrage“ und dem Hinweis auf den Polizistenmord an Kiesewetter im Jahr 2007 aus.¹⁴ Auffällig war außerdem von ihm geäußertes Wissen über die V-Personenführung in „islamistischen Kreisen“.¹⁵

Bemerkenswert ist, dass Dalek in seiner Befragung zugeben musste, seine hauptsächlichen Einkünfte seinerzeit über die Tätigkeit als V-Person und nicht über den angeblichen Betrieb einer Softwarefirma erhalten zu haben¹⁶:

Vorsitzender Toni Schuberl (GRÜNE): *Nein. Ich wollte wissen, ob Sie eine richtige Arbeit hatten, wo Sie auch was verdient haben, wo man auch davon leben kann. Oder waren Sie eigentlich größtenteils arbeitslos?*

Zeuge Dalek: *Ich war – – Meines Wissens war ich damals arbeitsuchend, ja.*

Der Zeuge Dr. Körner wollte in öffentlicher Sitzung nicht zu einer weiteren Tätigkeit Daleks für das LfV Stellung nehmen. Aus dem Nachrichtenmagazin DER SPIEGEL 45/2012 ist aber bekannt: „Von Ende 2008 bis Juni 2009 setzten ihn die Verfassungsschützer erneut ein - diesmal im Milieu der Organisierten Kriminalität.“

Zur Frage, warum Dalek beim NSU-Prozess mit Meldeadresse BKA Meckenheim aufgetreten sei, verweigerte dieser die Aussage mit Verweis auf ein „Schutzbedürfnis“ und antwortete¹⁷ weiter:

Abg. Matthias Fischbach (FDP): *Haben Sie denn vom BKA eine Verschwiegenheitserklärung?*

Zeuge Dalek: *Keine Antwort.*

Abg. Matthias Fischbach (FDP): *Aha. Das ist auch eine Antwort. (...)*

Abg. Matthias Fischbach (FDP): *Okay. – Was haben Sie denn nach der Zeit beim Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz beruflich gemacht?*

Zeuge Dalek: *Da verweigere ich die Antwort auf mein Schutzbedürfnis für meine Person und für mein berufliches Umfeld. Da passe ich definitiv.*

14 31. UA „NSU II“, 03.05.2023, Bl. 233, 234

15 31. UA „NSU II“, 03.05.2023, Bl. 197

16 31. UA „NSU II“, 03.05.2023, Bl. 159

17 31. UA „NSU II“, 03.05.2023, Bl. 120 und 158

Der Untersuchungsausschuss fasste in seiner Sitzung vom 25.05.2023 einstimmig die Beweisbeschlüsse Nr. 99-103, deren Beantwortung aber vom StMI weitgehend verweigert worden ist.

Bezüglich Beschluss Nr. 99 wurde lediglich mitgeteilt¹⁸: *„Besonders in der Phase des Aufbaus der ostdeutschen Behörden für Verfassungsschutz war Personal mit nachrichtendienstlichem Vorlauf aus westdeutschen Behörden gefragt, um die Verfassungsschutzstrukturen in den damals neuen Bundesländern aufzubauen. Auch von Seiten des BayLfV wurde das Amt für Verfassungsschutz Thüringen (AfV) Anfang der 1990er Jahre personell unterstützt. In den Jahren 1991 bis in das zweite Quartal 1993 war eine niedrige zweistellige Zahl an Mitarbeitern des BayLfV in einem Zeitraum von fünf Monaten bis knapp über ein Jahr im AN tätig. Die Mehrzahl dieser Mitarbeiter wurden vom BayLfV vorübergehend abgeordnet, nur zwei wurden letztlich gänzlich an das AfV versetzt.“*

Der Zeuge Brandt¹⁹ sagte hierzu:

Zeuge Brandt: *Ich selbst hatte – bis auf diesen Mitarbeiter des bayerischen – – der nach meiner Meinung früher mal für das Bayerische Landesamt gearbeitet hatte und dann in Thüringen gearbeitet hatte – keine Kontakte zum Bayerischen Landesamt, außer vielleicht V-Leute, wie dann später (...) Dalek oder Sonstige, aber wissentlich hatte ich keine Kontakte.*

Weiter konnte nicht beleuchtet werden, welchen Einfluss die oben genannten bayerischen Mitarbeiter auf kritische Vorgehensweisen beim AfV in Thüringen im Kontext des NSU hatten.

Hinsichtlich der weiteren **Beweisbeschlüsse Nr. 100 bis 103** wurde nur ein als geheim eingestuftes Schreiben, aber nicht die angeforderten Akten, übermittelt. Über diese Praxis und kritisierte Verletzungen folgte ein schriftlicher Austausch zwischen Vorsitzenden und StMI, welches letztmalig die Herausgabe am 06.07.23 verweigerte.²⁰ Die FDP-Fraktion hat deshalb die Erhebung einer Klage durch den Ausschuss beantragt. Das wurde aber von der Ausschussmehrheit abgelehnt. Weiter konnte die FDP-Fraktion erreichen, dass zumindest folgende Passage aus der Antwort zu Beschluss Nr. 100, welcher sich u.a. auf Akten zu Angeboten Daleks für andere nachrichtendienstliche Tätigkeiten bezog, offen verwendbar ist:

„(...) nahm DALEK im Dezember 2012 Kontakt zu K46 in Nürnberg auf, um über kriminelle Strukturen in der JVA hinzuweisen, in der er einsaß (...).“

Der Vorgang ist insbesondere bemerkenswert, da das Kommissariat 46 des Polizeipräsidiums Mittelfranken weitgehend verdeckt agiert und deshalb vorherige Kennverhältnisse aus einem anderen Kontext nicht unwahrscheinlich erscheinen. Eine Befragung von ehemaligen Beamten des Kommissariats musste trotz erneuten Protests hinsichtlich der Beschränkung der Beweiserhebungsmöglichkeiten des Ausschusses aufgrund einer eingeschränkten Aussagegenehmigung unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden.

18 Akten Nr. 12014

19 15. UA „NSU II“, 24.11.2022, Bl. 8

20 Schreiben des StMI vom 06.07.2023, Untersuchungsausschuss "NSU II" - Beweisbeschlüsse Nr. 99 bis 103

Insgesamt zeigen diese und andere in geheimer Sitzung erörterten Vorgänge, dass die beschlossene Aktenlieferung zur weiteren Klärung von Fragen, die insbesondere die Zusammenarbeit von LfV und Polizei sowie die Auswahl und Ausbildung von V-Personenführern betreffen, essenziell gewesen wäre, um auch final Antworten auf den in die Zukunft gerichteten Teil des Themenkomplexes J. geben zu können.

Vor dem Hintergrund des Beschlusses Nr. 102, welcher auf die Amtshandlungen des jeweiligen Präsidenten des BayLfV betreffend Dalek abzielt, und den hierzu erhaltenen Informationen hat die FDP-Fraktion den Eindruck gewonnen, dass die eingangs erwähnten Aussagen des ehemaligen LfV-Präsidenten Forster vor dem ersten Untersuchungsausschuss zu Dalek nur mit absolut nachlässiger Amtsführung oder einer bewussten Falschaussage zu erklären sind. Eine genauere Betrachtung der hierfür ausschlaggebenden Akten durch den Untersuchungsausschuss war aufgrund der verweigeren Beschlussumsetzung aber nicht möglich. Eine strafrechtliche Klärung bzw. Verfolgung scheint außerdem aufgrund von Verjährung ebenfalls nicht mehr möglich zu sein.

Generell entstand der Eindruck, dass seitens des StMI diesem zweiten NSU-Untersuchungsausschuss gegenüber mit noch restriktiveren Informationseinschränkungen gearbeitet worden ist als dem ersten gegenüber. Beispielhaft ist das zum einen an den Aussagegenehmigungen für der LfV-Präsidenten Dr. Körner ersichtlich: Die aktuelle Aussagegenehmigung sah im Vergleich zur ersten deutliche Einschränkungen vor. Daran wurde trotz Protestschreiben auch weiter festgehalten. Zum anderen ist ein restriktiveres Schwärzungsverhalten festzustellen. So ist in der Akte Nr. 141 Bl. 17, die dem ersten bayerischen Untersuchungsausschuss an dieser Stelle noch ohne Schwärzungen als VS-NfD zugeing, in einem Befragungsvermerk der KPI Coburg von 1994 erwähnt, dass Dalek gegenüber einer anderen Person geäußert haben sollte: „Damit Du es gleich weißt, ich bin bewaffnet“ und dass auf Daleks Bett einmal ein Schulterhalfter gelegen habe. In einer später diesem Ausschuss zugeleiteten Version des Dokuments (Nr. 4993) ist dieser Bereich des gleichen Vermerks als „Behördlicher Methodenschutz“ sogar trotz ohnehin schon geltender Verschlussacheneinstufung geschwärzt worden. Im Kontext der Fragestellungen des Ausschusses zu Dalek und Waffen ist das besonders bemerkenswert.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass die Schwierigkeiten des Untersuchungsausschusses bei der Überprüfung der nachrichtendienstlichen Tätigkeiten deutlich gemacht haben, dass grundsätzlich politischer Handlungsbedarf bei der Kontrolle entsprechender Maßnahmen bayerischer Sicherheitsbehörden, insbesondere des LfV, besteht.